Inhaltsverzeichnis

07.07.2016 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat
Niederschrift ö. Rat 07.04.2016
Niederschrift ö. Rat 19.05.2016

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Bürgerbegehren „Bornheimer Trinkwasser“ der Aktionsgemeinschaft „Bornheimer Trinkwasser" Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens	Vorlage: 458/2016-1
	Vorlage	
Top Ö 6	Vorstellung der geplanten RadPendlerRoute Bornheim-Alfter-Bonn	Vorlage: 378/2016-7
	Vorlage	
Top Ö 7	8. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim	Vorlage: 536/2016-1
	Vorlage	
Top Ö 8	1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	Vorlage: 416/2016-4
	Vorlage	
	Vorlage: 416/2016-4	Vorlage: 416/2016-4
	Anlage 1 - Synopse Satzung Elternbeiträge_01.06.2016	
	Vorlage: 416/2016-4	Vorlage: 416/2016-4
	Anlage 2 - Protokoll Workshop Elternbeiträge 17.05.2016	
	Vorlage: 416/2016-4	Vorlage: 416/2016-4
	Anlage 3 - Protokoll Workshop Elternbeiträge 30.05.2016	
	Vorlage: 416/2016-4	Vorlage: 416/2016-4
	Anlage 4 - Berechnungsvariante Elternbeiträge Kita W4_31.05.2016	
	Vorlage: 416/2016-4	Vorlage: 416/2016-4

	Anlage 5 - Berechnungsvariante Elternbeiträge Tagespflege TP4_31.05.2016	
Top Ö 9	5. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule	Vorlage: 336/2016-5
	Vorlage	
	Vorlage: 336/2016-5	Vorlage: 336/2016-5
	Synopse Satzungsänderung OGS 2016 aktuell	
	Vorlage: 336/2016-5	Vorlage: 336/2016-5
	Beitragsstaffelung Variante 1	
	Vorlage: 336/2016-5	Vorlage: 336/2016-5
	Beitragsstaffelung Variante 2	
	Vorlage: 336/2016-5	Vorlage: 336/2016-5
	Erlass 09.03.2016	
	Vorlage: 336/2016-5	Vorlage: 336/2016-5
	Protokoll Workshop Elternbeiträge 30.05.2016	
	Vorlage: 336/2016-5	Vorlage: 336/2016-5
	Ergänzungsvorlage	
	Vorlage: 336/2016-5	Vorlage: 336/2016-5
	Ergänzungsvorlage Anlage	
Top Ö 10	Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	Vorlage: 417/2016-4
	Vorlage	
	Vorlage: 417/2016-4	Vorlage: 417/2016-4
	Synopse Richtlinien-Satzung Kindertagespflege_31.05.2016	
	Vorlage: 417/2016-4	Vorlage: 417/2016-4
	Protokoll Workshop Tagespflege 18.05.2016	
	Vorlage: 417/2016-4	Vorlage: 417/2016-4
	Ergebnis Prüfung-Fragestellungen Workshop	
Top Ö 11	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016	Vorlage: 489/2016-7

	Vorlage	
	Vorlage: 489/2016-7	Vorlage: 489/2016-7
	Übersichtsplan	
Top Ö 12	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016	Vorlage: 491/2016-7
	Vorlage	
	Vorlage: 491/2016-7	Vorlage: 491/2016-7
	Lageplan	
Top Ö 13	Beitritt der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in NRW zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen	Vorlage: 540/2016-5
	Vorlage	
	Vorlage: 540/2016-5	Vorlage: 540/2016-5
	Rahmenvereinbarung Krankenkasse	
Top Ö 14	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Vorlage: 546/2016-5
	Vorlage	
	Vorlage: 546/2016-5	Vorlage: 546/2016-5
	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	
Top Ö 15	Bebauungsplan Bo 24 in der Ortschaft Bornheim, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorlage: 334/2016-7
	Vorlage	
	Vorlage: 334/2016-7	Vorlage: 334/2016-7
	1. Übersichtskarte	
	Vorlage: 334/2016-7	Vorlage: 334/2016-7
	2. Gestaltungsplan	
	Vorlage: 334/2016-7	Vorlage: 334/2016-7
	3. Allgemeine Ziele und Zwecke	
	Vorlage: 334/2016-7	Vorlage: 334/2016-7
	4. (nicht abgedruckt) Verkehrsgutachten Rahmenplanung Bornheim-West	
Top Ö 16	Bebauungsplan Bo 26 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorlage: 335/2016-

	Vorlage Vorlage: 335/2016-7	Vorlage: 335/2016-7
	1. Übersichtskarte Vorlage: 335/2016-7	Vorlage: 335/2016-7
	2. Vorentwurf Vorlage: 335/2016-7	Vorlage: 335/2016-7
	3. Allgemeine Ziele u. Zwecke Vorlage: 335/2016-7	Vorlage: 335/2016-7
	4. (nicht abgedruckt) Verkehrsgutachten Rahmenplanung Bornheim-West Vorlage: 335/2016-7	Vorlage: 335/2016-7
	5. (nicht abgedruckt) Leistungsfähigkeitsprüfung Vorlage: 335/2016-7	Vorlage: 335/2016-7
	6. (nicht abgedruckt) Variante 1a (mit Ausfahrkeil) Vorlage: 335/2016-7	Vorlage: 335/2016-7
	7. (nicht abgedruckt) Variante 1b (Vorentwurf Bo 26) Vorlage: 335/2016-7	Vorlage: 335/2016-7
	8. (nicht abgedruckt) Variante 1c (mit Lichtsignalanlage) Vorlage: 335/2016-7	Vorlage: 335/2016-7
	9. (nicht abgedruckt) Variante 2 (westliche Schleifenrampe) Vorlage: 335/2016-7	Vorlage: 335/2016-7
	10. (nicht abgedruckt) Verkehrstechnischer Erläuterungsbericht	
Top Ö 17	Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; Beschluss städtebaulicher Vertrag	Vorlage: 317/2016-7
	Vorlage	
Top Ö 18	2. Änderung Flächennutzungsplan; Ergebnis der Offenlage; Beschluss	Vorlage: 216/2016-7
	Vorlage Vorlage: 216/2016-7	Vorlage: 216/2016-

		7
	Übersichtsplan	
	Vorlage: 216/2016-7	Vorlage: 216/2016-7
	Stellungnahmen der Stadt	
	Vorlage: 216/2016-7	Vorlage: 216/2016-7
	Flächennutzungsplan mit Ergänzung Zweckbestimmung	
	Vorlage: 216/2016-7	Vorlage: 216/2016-7
	Begründung	
	Vorlage: 216/2016-7	Vorlage: 216/2016-7
	Stellungnahmen TöB	
	Vorlage: 216/2016-7	Vorlage: 216/2016-7
	Zustimmung BezReg nach §34 LPlG	
Top Ö 20	Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024	Vorlage: 504/2016-2
	Vorlage	
Top Ö 21	Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen	Vorlage: 388/2016-2
	Vorlage	
Top Ö 22	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2015 und Verwendung des Jahresgewinns	Vorlage: 482/2016-2
	Vorlage	
	Vorlage: 482/2016-2	Vorlage: 482/2016-2
	01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2015	
	Vorlage: 482/2016-2	Vorlage: 482/2016-2
	02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2015	
	Vorlage: 482/2016-2	Vorlage: 482/2016-2
	03 Anhang des Wasserwerks für 2015	
	Vorlage: 482/2016-2	Vorlage: 482/2016-2
	04 Lagebericht des Wasserwerks für 2015	
	Vorlage: 482/2016-2	Vorlage: 482/2016-

05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2015

Top Ö 23	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	Vorlage: 538/2016-1
	Vorlage	
Top Ö 24	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. Entwicklungsstand der eGovernment-Strategie für Bornheim	Vorlage: 529/2016-11
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 529/2016-11	Vorlage: 529/2016-11
	Anfrage	
Top Ö 25	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. Freies WLAN zur Förderung von Tourismus/Wirtschaft und Zusammenleben/Integration	Vorlage: 530/2016-11
	Vorlage	
	Vorlage: 530/2016-11	Vorlage: 530/2016-11
	Antrag	
Top Ö 26	Mitteilung betr. Erstellung eines kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzeptes	Vorlage: 389/2016-2
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 389/2016-2	Vorlage: 389/2016-2
	Schreiben Landrat Rhein-Sieg-Kreis vom 08.04.2016	
Top Ö 27	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)	Vorlage: 509/2016-1
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 509/2016-1	Vorlage: 509/2016-1
	Halbjahresbericht Rat	
Top Ö 28	Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.05.2016 betr. Arbeitsplätze für Flüchtlinge	Vorlage: 386/2016-11
	Vorlage	
	Vorlage: 386/2016-11	Vorlage: 386/2016-11
	Antrag	

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	46/2016
Rat Nr.	**5/2016**

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 16.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 07.07.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,** statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 23/2016 vom 07.04.2016 und Nr. 32/2016 vom 19.05.2016	
4	Aushändigung Ernennungsurkunde an Frau Alice von Bülow	539/2016-11
5	Bürgerbegehren „Bornheimer Trinkwasser“ der Aktionsgemeinschaft „Bornheimer Trinkwasser" Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens	458/2016-1
6	Vorstellung der geplanten RadPendlerRoute Bornheim-Alfter-Bonn (StEA 29.06.2016)	378/2016-7
7	8. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim	536/2016-1
8	1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (JHA 23.06.2016)	416/2016-4
9	5. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule (ASS 21.06.2016)	336/2016-5
10	Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege (JHA 23.06.2016)	417/2016-4
11	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016	489/2016-7
12	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016	491/2016-7
13	Beitritt der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in NRW zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen	540/2016-5
14	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	546/2016-5

15	Bebauungsplan Bo 24 in der Ortschaft Bornheim, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (StEA 01.06.2016)	334/2016-7
16	Bebauungsplan Bo 26 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (StEA 01.06.2016)	335/2016-7
17	Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; Beschluss städtebaulicher Vertrag (StEA 29.06.2016)	317/2016-7
18	2. Änderung Flächennutzungsplan; Ergebnis der Offenlage; Beschluss (StEA 29.06.2016)	216/2016-7
19	Unterbringung von Flüchtlingen	510/2016-5
20	Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024	504/2016-2
21	Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen (HFA 16.06.2016)	388/2016-2
22	Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2015 und Verwendung des Jahresgewinns (BA 05.07.2016)	482/2016-2
23	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	538/2016-1
24	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. Entwicklungsstand der eGovernment-Strategie für Bornheim	529/2016-11
25	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. Freies WLAN zur Förderung von Tourismus/Wirtschaft und Zusammenleben/Integration	530/2016-11
26	Mitteilung betr. Erstellung eines kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzeptes	389/2016-2
27	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)	509/2016-1
28	Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.05.2016 betr. Arbeitsplätze für Flüchtlinge	386/2016-11
29	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	507/2016-1
30	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
31	Anmietung Königstraße 25 "Kliehof" / Umbau	547/2016-6
32	Unterbringung von Flüchtlingen	511/2016-5
33	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 16.04.2016	284/2016-1
34	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	508/2016-1
35	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **07.04.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	23/2016
Rat Nr.	**3/2016**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Breuer, Paul	fraktionslos
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Günther, Jann	SPD-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Oster, Thomas	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	UWG/Forum-Fraktion
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion

Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	fraktionslos
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter
Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf Kämmerer
Paulus, Wolfgang Dr.
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schumann, Rainer
Walter, Sabine

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Engels, Hans-Günther	CDU-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 04/2016 vom 26.01.2016	
4	Beanstandung des Ratsbeschlusses zu Vorlage Nr. 008/2016-1- Antrag der CDU-Fraktion vom 09.12.2015 betreffend Wasserversorgung - vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW	215/2016-1
5	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006	644/2015-9
6	Bebauungsplan Bo10 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage, Verkleinerung des Plangebies, Überleitung in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB.	192/2016-7
7	Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss	650/2015-7
8	Bestätigung des Gesamtabschlusses 2013	085/2016-2
9	Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016	208/2016-2
10	Bauantrag zur Errichtung eines Reiterhofs am Brombeerweg in Roisdorf – Antrag auf Zulassung der Berufung	239/2016-1
11	Unterbringung von Flüchtlingen	223/2016-5
12	Personalbedarf Amt 5- Amt für Soziales, Senioren und Integration	143/2016-11
13	Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	199/2016-2
14	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2016 betr. Bürger(planungs)-werkstatt für den Bereich des B-Plan RO 21	094/2016-7

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
15	Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2016 betr. Konzept für städtischen Ordnungsdienst	101/2016-3
16	Antrag der FDP-Fraktion vom 15.02.2016 betr. Bürger-Kommunikation modernisieren	176/2016-11
17	Mitteilung betr. Vorlage 001/2016-7 „Unterbringung von Flüchtlingen; hier: Standort „ Auf dem Knickert“	173/2016-9
18	Mitteilung betr. Überprüfung der Beleuchtungssituation am Standort "nahe Grünewaldstraße“	174/2016-9
19	Mitteilung betr. Beleuchtungssituation an den Standorten "Feldchenweg" und "Holzweg“	175/2016-9
20	Mitteilung betr. freiwillige Lärmsanierung der DB in Bornheim	205/2016-12
21	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	219/2016-1
22	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Tagesordnungspunkte 7 und 14 zusammen zu behandeln und getrennt abzustimmen.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Der Antrag des RM Breuer, den Tagesordnungspunkt 25 von der Tagesordnung abzusetzen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
01 Stimme für den Antrag (Breuer)
45 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, FDP, LINKE, Weiler, BM)
abgelehnt.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-7, 14, 8-13, 15-22.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 04/2016 vom 26.01.2016**	

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 04/2016 vom 26.01.2016 keine Einwände.

4	**Beanstandung des Ratsbeschlusses zu Vorlage Nr. 008/2016-1-Antrag der CDU-Fraktion vom 09.12.2015 betreffend Wasserversorgung - vom 26.01.2016 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW**	**215/2016-1**

Beschluss:
Der Rat hebt den Beschluss betreffend Wasserversorgung zu Vorlage Nr. 008/2016-1 vom 26.01.2016 auf.

Abstimmungsergebnis
23 Stimmen für den Beschluss (SPD, FDP, UWG, LINKE, BM)
23 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, B90/Grüne, Breuer, Weiler)

Der Beschluss ist damit abgelehnt.

5	**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006**	**644/2015-9**

Beschluss:
Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 07.04..2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim - Straßenverzeichnis - Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) wird durch angefügtes Straßenverzeichnis ersetzt:

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Bornheim		
Aeltersgasse	S 2	W 1
Am Brünnchen	S 1	W 2
Am Hellenkreuz	S 2	W 1
Apostelpfad	S 2	W 1
Blütenweg	S 1	W 2
Botzdorfer Weg	S 2	W 1
Burgbenden	S 1	W 2
Burgstraße	S 2	W 2
Carnapstraße	S 1	W 2
Diergardtstraße	S 1	W 2
Donatusstraße	S 1	W 2
Fußkreuzweg	S 2	W 1
Gebrüder-Grimm-Straße	S 1	W 2
Goethestraße	S 2	W 1
Gringel	S 1	W 2
Hebbelstraße	S 1	W 2
Heideweg	S 1	W 2
Heinestraße	S 1	W 2
Hellstraße	S 1	W 1
Herderstraße	S 1	W 2
Hohenlindstraße	S 1	W 2
Hohlenberg	S 2	W 1
Hohlenberg (Stichweg Richtung L 183 bis Ende Bebauung)	S 1	W 2
Hordorfer Weg	S 1	W 2
In der Proffffläche	S 1	W 2
Kalkstraße	S 2	W 1
Kallenbergstraße	S 1	W 2
Kantstraße	S 1	W 2
Kartäuserstraße	S 2	W 1
Kirchgäßchen	S 1	W 2
Knippstraße	S 1	W 2
Königstraße	S 2	W 1
Kuckstein	S 1	W 2
Landgraben	S 1	W 2
Leibnizstraße	S 1	W 2
Lenaustraße	S 1	W 2
Leo-Koppel-Straße	S 1	W 2
Lessingstraße	S 1	W 1
Lindfläche	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Mittelstein	S 1	W 1
Mühlenstraße	S 1	W 1
Om Jeeßeberch	S 1	W 2
Pohlhausenstraße	S 2	W 1
Quellenweg	S 1	W 2
Reuterweg	S 1	W 2
Rilkestraße	S 2	W 2
Schillerstraße	S 1	W 2
Schlegelstraße	S 1	W 2
Schonewegstraße	S 1	W 2
Sechtemer Weg (OD K42)	S 2	W 1
Secundastraße	S 2	W 1
Servatiusweg	S 2	W 1
Siefenfeldchen (OD K5)	S 2	W 1
Stationenweg	S 1	W 1
Stauwehr	S 1	W 2
Steinchen	S 1	W 2
Stormstraße	S 1	W 2
Uhlandstraße	S 1	W 2
Umbachweg	S 1	W 2
Unter der Windmühle	S 1	W 2
Venantiastraße	S 1	W 2
Verbindungsstraße zwischen Fußkreuzweg und Goethestraße	S 1	W 1
Walbottstraße	S 1	W 2
Waldstraße	S 1	W 1
Wallrafstraße	S 2	W 1
Witthoffstraße	S 1	W 2
Zehnhoffstraße	S 1	W 2
Brenig		
Am Tonberg	S 1	W 2
Bergkreuzweg	S 1	W 2
Bisdorfer Weg	S 1	W 2
Breite Straße	S 1	W 1
Gütchenweg	S 1	W 2
Haasbachstraße	S 1	W 1
Hellstraße	S 1	W 1
Hennesenbergstraße	S 1	W 2
Hohlenberg	S 2	W 1
Hüling	S 1	W 2
Klippe	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Küppersgasse	S 1	W 2
Kummenberg	S 1	W 1
Mackgasse	S 1	W 2
Meuserweg	S 1	W 2
Michelsbergstraße	S 1	W 2
Ploon	S 2	W 1
Rücksgasse	S 1	W 2
Schornsberg	S 2	W 1
Stationenweg	S 1	W 1
Steinacker	S 1	W 2
Vennstraße	S 1	W 2
Vinkelgasse	S 2	W 1
Zentwinkelsweg	S 1	W 2
Dersdorf		
Albertus-Magnus-Straße	S 1	W 2
August-Macke-Straße	S 1	W 2
Bannweg	S 2	W 1
Breniger Straße	S 2	W 2
Dürerstraße	S 2	W 2
Grünewaldstraße (OD L183)	S 2	W 1
Karnapsweg	S 1	W 2
Lochnerstraße	S 1	W 2
Max-Ernst-Weg	S 1	W 2
Neugrabenweg	S 1	W 2
Rubensweg	S 1	W 2
Spitzwegstraße	S 1	W 2
Waldorfer Weg	S 2	W 2
Hemmerich		
Am Aegidius-Häuschen	S 3	-
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Burgwiesenweg	S 1	W 1
Dechant-Blum-Straße	S 3	-
Effelsbergstraße	S 3	-
Friedbergstraße	S 1	W 2
Ginhofer Straße	S 1	W 2
Heerweg	S 2	W 1
Hemberger Straße	S 1	W 2
Jennerstraße	S 2	W 1

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Kreuzbergstraße	S 1	W 2
Kuckucksweg	S 1	W 2
Maaßenstraße	S 1	W 2
Ölbergstraße	S 1	W 2
Petersbergstraße	S 1	W 2
Pützgasse	S 1	W 2
Rösberger Straße	S 2	W 1
Steiligstraße	S 1	W 2
Strombergstraße	S 1	W 2
Waasemstraße	S 2	W 1
Zweigrabenweg	S 2	W 1
Hersel		
Aegidiusstraße	S 1	W 2
Alexander-Bell-Straße	S 2	W 1
Allerstraße	S 1	W 1
Auf der Tränke	S 1	W 2
Bayerstraße	S 2	W 1
Bierbaumstraße	S 1	W 2
Carl-Benz-Straße	S 2	W 1
Clarenweg	S 1	W 2
Domhofstraße	S 1	W 2
Donaustraße	S 1	W 2
Elbestraße (OD L 300)	S 2	W1
Fabriweg	S 2	W 2
Fuldastraße	S 1	W 2
Gartenstraße	S 2	W 1
Gillesweg	S 2	W 2
Grüner Weg	S 1	W 2
Havelstraße	S 1	W 2
Heisterbacher Straße	S 2	W 1
Höhnenstraße	S 1	W 2
Hubertusstraße	S 1	W 2
Illerstraße	S 3	-
Innstraße	S 3	-
Kleinstraße	S 1	W 2
Klosterrather Weg	S 1	W 2
Kneusgenweg	S 1	W 2
Lahnstraße	S 1	W 2
Lechstraße	S 1	W 2
Marienstraße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Mary-Anderson-Straße	S 2	W 1
Mertensgasse	S 1	W 2
Mielweg	S 1	W 2
Moselstraße	S 2	W 1
Nahestraße	S 2	W 1
Neckarstraße	S 1	W 2
Neißestraße	S 1	W 2
Oderstraße	S 1	W 2
Rheindorfer Straße	S 1	W 2
Rheinstraße (L 300 bis Richard-Piel-Straße)	S 2	W 1
Rheinstraße	S 1	W 1
Richard-Piel-Straße	S 2	W 1
Richard-Piel-Straße (Stichweg)	S 3	-
Robert-Bosch-Straße	S 2	W 1
Roisdorfer Straße (OD L 118)	S 2	W 1
Ruhrstraße	S 1	W 2
Saalestraße	S 1	W 2
Sebastianstraße	S 1	W 2
Siegstraße	S 2	W 2
Siemenacker	S 1	W 1
Simon-Arzt-Straße	S 2	W 1
Ursulinenstraße	S 1	W 2
Vorgebirgsstraße	S 1	W 2
Weingarten	S 1	W 2
Werrastraße	S 1	W 2
Werthstraße	S 1	W 2
Weserstraße	S 1	W 2
Wöhlerstraße	S 2	W 2
Wupperstraße	S 1	W 2
Kardorf		
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Arnoldstraße	S 1	W 2
Auf dem Knickert	S 2	W 1
Baptist-Liebertz-Straße	S 1	W 2
Barweilerstraße	S 1	W 2
Buchenstraße	S 1	W 2
Katzentränke	S 2	W 2
Keimerstraße	S 1	W 2
Krüpelstraße	S 1	W 2
Lindenstraße	S 2	W 1

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Lintgesfuhr	S 2	W 1
Moosgarten	S 1	W 2
Mühlenfeld	S 1	W 2
Pappelstraße (OD L 183)	S 2	W 1
Schelmenpfad	S 1	W 2
Schulstraße	S 1	W 1
St.-Josefs-Weg	S 1	W 2
Travenstraße	S 2	W 2
Uhlstraße	S 1	W 2
Merten		
Am Mönchshof	S 1	W 2
Auelsgasse	S 2	W 2
Bachstraße	S 2	W 1
Beethovenstraße	S 2	W 1
Bonn-Brühler-Straße (OD L 183)	S 2	W 1
Brahmsstraße	S 1	W 2
Broichgasse	S 2	W 1
Brucknerstraße	S 1	W 2
Bungertstraße	S 1	W 2
Ferdinand-Rott-Straße	S 3	-
Friedensweg	S 1	W 1
Griegstraße	S 1	W 2
Händelstraße	S 2	W 1
Hagenstraße	S 1	W 2
Hermann-Löns-Straße	S 1	W 2
Herrenkreuzweg	S 1	W 2
Hildegard-von-Bingen-Straße	S 1	W 2
Höhenweg	S 1	W 1
Holzweg	S 1	W 1
Im Rosengarten	S 1	W 2
Kapellenstraße	S 1	W 2
Kirchstraße	S 2	W 1
Klosterstraße	S 2	W 1
Kreuzstraße	S 2	W 1
Leharstraße	S 1	W 2
Lortzingstraße	S 1	W 2
Marsdorfer Gasse	S 1	W 2
Martinstraße	S 2	W 1
Mittweidaer Straße	S 1	W 2
Mozartstraße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Offenbachstraße	S 1	W 2
Paul-Lincke-Straße	S 3	-
Regerstraße	S 1	W 2
Robert-Stolz-Straße	S 1	W 2
Rochusstraße	S 1	W 2
Rüttersweg	S 1	W 1
Schebenstraße	S 1	W 2
Schottgasse	S 1	W 1
Schubertstraße (OD K33)	S 2	W 1
Schumannstraße	S 1	W 2
Schwalbstraße	S 1	W 2
Silcherstraße	S 1	W 2
Sommersberg	S 1	W 2
Straußweg	S 1	W 2
Talstraße	S 1	W 2
Ulrichstraße	S 1	W 2
Verdistraße	S 1	W 1
Vinzenzstraße	S 1	W 1
Wagnerstraße	S 1	W 1
Weidenbachweg	S 1	W 2
Weiherstraße	S 1	W 1
Willi-Ostermann-Straße	S 3	-
Rösberg		
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Bolliggasse	S 1	W 2
Eifelstraße	S 1	W 2
Fürchespfad	S 1	W 2
Hemmergasse	S 2	W 1
Hunsrückstraße	S 1	W 2
Kuckucksweg	S 1	W 2
Markusstraße	S 1	W 2
Metternicher Straße (OD K33)	S 2	W 1
Nonnholzstraße	S 1	W 2
Odenwaldstraße	S 1	W 2
Proffgasse (OD K33)	S 2	W 1
Rüttersweg	S 2	W 1
Schwarzwaldstraße	S 1	W 2
Siebengebirgsstraße	S 1	W 2
Spessartstraße	S 1	W 2
Steinstraße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Taunusstraße	S 1	W 2
Theisenkreuzweg	S 1	W 2
Von-Weichs-Straße	S 1	W 2
Weberstraße (OD K33)	S 2	W 1
Roisdorf		
Aachener Straße	S 1	W 2
Adenauerallee	S 2	W 1
Adenauerallee (Stichwege A und B)	S 1	W 2
Alter Weiher	S 2	W 2
Am Dietkirchener Hof	S 1	W 2
An der Wolfsburg	S 1	W 2
Annastraße	S 1	W 2
Bendenweg	S 1	W 2
Berliner Straße	S 1	W 2
Bonner Straße (OD L183 bis Gemeindegrenze Alfter)	S 2	W 1
Bonner Straße (Stadtstraße, Kartäuserstraße bis Herseler Straße L 118)	S 2	W 1
Brunnenallee	S 2	W 1
Brunnenhöhle	S 1	W 2
Brunnenstraße (OD K5)	S 2	W 1
Custorstraße (Fuhrweg bis Rosental - linke Seite)	S 2	W 2
Custorstraße (Widdiger Weg bis Fuhrweg - linke Seite)	S 1	W 2
Donnerstein	S 1	W 1
Dürener Straße	S 1	W 2
Ehrental	S 2	W 1
Frankfurter Straße	S 2	W 2
Freiherr-vom-Stein-Straße	S 1	W 2
Friedrichstraße	S 2	W 1
Fuhrweg	S 2	W 2
Gammersbachweg	S 1	W 2
Grenzstraße	S 1	W 2
Güterbahnhofstraße	S 2	W 2
Heilgersstraße	S 1	W 2
Herseler Straße (OD L 118)	S 2	W 1
Heussstraße	S 1	W 2
Hilger-Thiesen-Straße	S 1	W 2
Johann-Heister-Weg	S 1	W 2
Johann-Philipp-Reis-Straße	S 2	W 1
Josef-Görtz-Straße	S 1	W 2
Kartäuserstraße	S 2	W 1
Klarenhofstraße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Koblenzer Straße	S 1	W 2
Lindenberg	S 1	W 2
Lucie-Simon-Weg	S 1	W 2
Maarpfad	S 1	W 2
Mainzer Straße	S 2	W 2
Mörnerstraße	S 1	W 2
Mühlenbacher Straße	S 1	W 2
Neußer Straße	S 1	W 2
Oberdorfer Weg	S 2	W 1
Pützweide	S 1	W 2
Raiffeisenstraße	S 2	W 1
Rathausstraße	S 2	W 1
Rebengarten	S 1	W 2
Robert-Bosch-Straße	S 1	W 1
Rosental	S 2	W 1
Schumacherstraße	S 1	W 2
Schußgasse	S 2	W 1
Sebastianusweg	S 1	W 2
Siefenfeldchen (OD K5)	S 2	W 1
Siegburger Straße	S 1	W 2
Siegesstraße	S 2	W 1
Südstraße	S 2	W 2
Trierer Straße	S 1	W 2
Widdiger Weg	S 2	W 2
Sechtem		
Aarhusweg	S 3	-
Ailbertusstraße	S 1	W 2
Allensteiner Straße	S 1	W 2
Alter Siebenbach	S 1	W 2
Alter Sportplatz	S 1	W 2
Am Alten Mühlenbach	S 1	W 2
An der Grauen Burg	S 1	W 2
Bahnhofstraße	S 2	W 1
Bellerstraße	S 1	W 2
Berner Straße	S 2	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	S 1	W 2
Bornemer Straße	S 1	W 1
Bornemer Straße (Flurstück 473, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr)	S 3	-
Brabantweg	S 3	-

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Brachstraße	S 1	W 2
Breitbachweg	S 1	W 2
Breslauer Straße	S 1	W 2
Brüsseler Straße	S 2	W 1
Champagneweg	S 3	-
Clemensstraße	S 1	W 2
Commerstraße	S 2	W 2
Danziger Straße	S 2	W 1
Dublinweg	S 3	-
Eisenacher Straße	S 1	W 2
Elsa-Brändström-Straße	S 1	W 2
Elsaßweg	S 3	-
Eupener Straße	S 2	W 1
Europaring	S 1	W 1
Europaring (Flurstücke 451 u. 462, Anliegerwege, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr)	S 3	-
Flandernweg	S 3	-
Friedrich-von-Spee-Straße	S 1	W 2
Galäerweg	S 1	W 2
Gebrüder-Kall-Straße	S 1	W 2
Gervasiusstraße	S 1	W 2
Geschwister-Scholl-Weg	S 3	-
Gotlandweg	S 3	-
Graue-Burg-Straße	S 2	W 1
Grommeshofstraße	S 1	W 2
Gutenbergstraße	S 2	W 1
Hollandweg	S 3	-
Im Grommesgarten	S 1	W 2
Jakobstraße	S 1	W 2
Jenaer Straße	S 1	W 2
Jupiterstraße	S 1	W 2
Kämpchenweg	S 1	W 2
Käthe-Kollwitz-Weg	S 1	W 2
Kaiserstraße	S 2	W 1
Königsberger Straße	S 1	W 2
Kolberger Straße	S 1	W 2
Kolpingweg	S 1	W 2
Krausbitzchen	S 1	W 2
Krausplatz	S 2	W 1
Kronprinzenstraße	S 1	W 2
Leipziger Straße	S 1	W 2
Linowskistraße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Lise-Meitner-Straße	S 2	W 1
Lüddigstraße	S 1	W 2
Marie-Curie-Straße	S 2	W 1
Meißener Straße	S 1	W 2
Merkurstraße	S 1	W 2
Münstergarten	S 2	W 1
Münzstraße	S 1	W 2
Naumburger Straße	S 1	W 2
Ottostraße	S 2	W 1
Pickelsgasse	S 1	W 2
Pingenstraße	S 1	W 2
Protasiusstraße	S 1	W 2
Rosenweiherweg	S 2	W 2
Schweppenburgstraße	S 1	W 2
Straßburger Straße	S 1	W 2
Tränkerhofstraße	S 1	W 2
Trakehnenstraße	S 1	W 2
Vorzepfweg	S 1	W 2
Weilerstraße	S 1	W 2
Weimarer Straße	S 1	W 2
Weiße-Burg-Straße	S 1	W 2
Wendelinusstraße	S 2	W 1
Wiener Straße	S 1	W 2
Wilhelmstraße	S 1	W 2
Willmuthstraße	S 2	W 1
Wolfsgasse	S 1	W 2
Uedorf		
Aggerstraße	S 1	W 2
Altmühlstraße	S 1	W 1
Bornheimer Straße	S 1	W 1
Elbestraße (OD L 300)	S 1	W 2
Heisterbacher Straße	S 2	W 1
Hohes Ufer	S 1	W 2
Inselstraße	S 1	W 2
Isarstraße	S 1	W 2
Parkstraße	S 2	W 2
Rheinuferweg	S 1	W 2
Salzachstraße	S 1	W 2
Werthstraße	S 1	W 2
Windmühlenstraße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Walberberg		
Albertstraße	S 1	W 2
Alveradisstraße	S 1	W 2
Am Alten Kurfürsten	S 3	-
Am Goldacker	S 1	W 2
Am Zidderwald	S 3	-
An der Bonnstraße	S 3	-
Annograben	S 1	W 2
Ballenpfad	S 1	W 2
Buschgasse	S 2	W 1
Cäsariusweg	S 1	W 2
Coloniastraße	S 1	W 1
Dominikanerstraße	S 2	W 1
Düffelstraße	S 1	W 1
Enggasse	S 1	W 1
Eulerhüttenweg	S 1	W 2
Flammgasse	S 1	W 1
Franz-von-Kempis-Weg	S 2	W 1
Fronacker	S 1	W 2
Frongasse	S 2	W 1
Hanrathstraße	S 1	W 1
Hauptstraße	S 2	W 1
Heinrich-von-Berge-Weg	S 2	W 2
Hohlgasse	S 1	W 1
Im König	S 1	W 2
Irlenpütz	S 1	W 2
Jesuitenbungert	S 1	W 2
Jodokusstraße	S 1	W 2
Kapitelweg	S 1	W 2
Kitzburger Straße	S 1	W 1
Klütschpfad	S 1	W 2
Kräwinkel	S 1	W 2
Lange Fuhr	S 1	W 2
Limburger Gasse	S 1	W 2
Margaretenstraße	S 1	W 2
Matthias-Claudius-Weg	S 1	W 2
Mönchfuhrweg	S 3	-
Nonnenweg	S 1	W 2
Oberstraße	S 1	W 1
Paul-Gerhardt-Straße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Rheindorfer-Burg-Weg	S 2	W 1
Röntgenstraße	S 1	W 1
Schallenberg	S 1	W 2
Schützenstraße	S 1	W 1
Schwadorfer Kreuz	S 1	W 2
Von-Groote-Straße	S 1	W 2
Walberberger Straße (OD L 183)	S 2	W 1
Walburgisstraße	S 1	W 1
Zisterzienserweg	S 1	W 2
Waldorf		
Am Vogtshostert	S 1	W 2
Am Werkersgarten	S 1	W 2
Asternstraße	S 1	W 2
Bannweg	S 2	W 1
Begonienstraße	S 1	W 2
Bergstraße	S 2	W 1
Blumenstraße (OD L183)	S 2	W 1
Brühler Garten	S 1	W 2
Büttgasse	S 1	W 2
Dahlienstraße (OD L190)	S 2	W 1
Dersdorfer Straße	S 2	W 2
Donnerbachweg	S 2	W 1
Edelweißstraße	S 1	W 2
Feldchenweg	S 1	W 1
Fliederweg	S 1	W 2
Heerweg	S 2	W 1
Hostertstraße	S 2	W 2
Hovergasse	S 1	W 1
Hühnermarkt	S 2	W 2
Husenbergweg	S 1	W 1
Kampsweg	S 1	W 2
Kardorfer Straße	S 2	W 2
Kerpengasse	S 1	W 2
Lilienstraße	S 2	W 1
Lücherweg	S 1	W 2
Michaelsweg	S 1	W 2
Mittelstraße	S 2	W 2
Nelkenstraße	S 2	W 2
Rosenweg	S 2	W 1
Sandstraße	S 2	W 1

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Schleifgäßchen	S 1	W 2
Schmiedegasse	S 2	W 1
Straufsberg	S 2	W 1
Unterdorfstraße	S 1	W 2
Veilchenweg	S 1	W 2
Widdig		
Alemannenweg	S 2	W 1
Auf der Minnen	S 3	-
Burgunderstraße	S 1	W 2
Cheruskerstraße	S 1	W 2
Friesenweg	S 1	W 2
Germanenstraße	S 2	W 1
Gotenweg	S 1	W 2
Hüttengarten	S 1	W 2
Karolingerstraße	S 1	W 2
Kimbernweg	S 3	-
Kölner Landstraße (OD L 300)	S 2	W 1
Lichtweg	S 2	W 1
Rheinuferweg	S 1	W 2
Römerstraße	S 2	W 1
Sachsenstraße	S 1	W 2
Salierweg	S 1	W 2
Schenkgasse	S 1	W 2
Schweizstraße	S 1	W 2
St.-Georg-Straße	S 1	W 2
Teutonenstraße	S 1	W 2
Ubierweg	S 1	W 2
Wikingerstraße	S 1	W 2
Zerrespfad	S 1	W 1

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig -

6	**Bebauungsplan Bo10 in der Ortschaft Bornheim; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage, Verkleinerung des Plangebies, Überleitung in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB.**	**192/2016-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt unter der Maßgabe, dass die Erschließungsanlage durch die Grundstückseigentümer im Plangebiet finanziert wird,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um den südlichen Teilbereich der Straße Steinchen sowie den nördlichen Teilbereich (Stichweg in Verlängerung der Donatusstraße parallel zur Königstraße) zu verkleinern,
2. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Bo 10 gem. § 2 (1) BauGB in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB überzuleiten. Der Bebauungsplan hat die Innenentwicklung zur Realisierung einer Wohnbebauung zum Ziel. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
3. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Bo 10 in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,
4. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 10 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -
(ohne Mitwirkung des RM Wingenbach gem. § 31 GO)

7	**Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss**	**650/2015-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet liegt zwischen Bonner Straße, Rosental und Herseler Straße,

2. soweit die Grundstücke der Landgard Obst & Gemüse GmbH & Co.KG überplant werden, soll im Rahmen der weiteren Bauleitplanung eine enge Abstimmung mit der Grundstückseigentümerin erfolgen, wobei auf deren betriebliche Belange, insbesondere auch auf Erweiterungsabsichten, Rücksicht genommen werden soll,

3. dass der beigefügte Maßnahmenplan nicht Gegenstand der Beschlussempfehlung ist.

- Einstimmig -

8	**Bestätigung des Gesamtabschlusses 2013**	**085/2016-2**

Beschluss:

Der Rat

1. bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2013 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW,

2. beschließt, den Gesamtjahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 8.533.825 Euro aus dem Eigenkapital zu decken,

3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

- Einstimmig -

9	**Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2016**	**208/2016-2**

Beschluss:
Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW der überplanmäßigen Auszahlung für Investitionen bei dem Projekt 5.000064 Königstraße in 2016 in Höhe von 200.000 € zu. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderauszahlungen für Investitionen im Jahre 2016 beim Projekt 5.000023 - Servatiusweg, 5.000066 Peter-Fryns-Platz, 5.000227 Pohlhausenstraße und 5.000327 - Europaschule Erweiterung.

- Einstimmig -

10	**Bauantrag zur Errichtung eines Reiterhofs am Brombeerweg in Roisdorf – Antrag auf Zulassung der Berufung**	**239/2016-1**

Der Antrag der SPD-Fraktion, UWG/Forum-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion Die LINKEN,

1. Der Rat zieht die Zuständigkeit für den Bauantrag zur Errichtung eines Reiterhofs am Brombeerweg in Roisdorf gemäß § 1 (2) der Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit § 41 (2) GO NRW an sich.

2. Der Rat beschließt, dass weiterer finanzieller Schaden von der Stadt Bornheim abgewendet werden soll und daher dem Bauvorhaben unverzüglich eine Baugenehmigung mit den notwendigen Auflagen zu erteilen ist,

wird mit einem Stimmenverhältnis von
22 Stimmen für den Antrag (SPD, UWG tw.,FDP, LINKE, BM)
24 Stimmen gegen den Antrag (CDU, B90/Grüne, UWG tw., Breuer, Weiler)
abgelehnt.

Beschluss:
Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

11	**Unterbringung von Flüchtlingen**	**223/2016-5**

Die Vorlage wurde vom Bürgermeister zurückgezogen.

Mündliche Mitteilung zum Sachstand Unterbringung von Flüchtlingen

Im März gab es bis auf eine keine neuen Zuweisungen für Bornheim. Die Situation hat sich etwas entspannt.

Teilräumung der Erntehelferunterkünfte laufen.

5 Standorte befinden sich in der baulichen Realisierung

- Widdig, weitgehend fertiggestellt, Flüchtlinge können dort bereits wohnen.

- Kardorf, Fertigstellung ist erfolgt, der Bezug kann vorgenommen werden.
- Dersdorf, zwei Blockanlagen werden nächste Woche fertiggestellt und die nächste Blockanlage in der übernächsten Woche.
- Meuserweg, Fertigstellung Ende Mai.
- Hemmerich, Fertigstellung Ende Mai.

Weitere Standorte entwickeln
- Waldorf, Feldchenweg, Erschließung wird vorbereitet, Anlage ist bestellt, soll im Frühsommer geliefert werden.
- Sechtem, noch keinen abschließenden Standort gefunden.
- Hersel, Bürgerversammlung findet am 03.05.2016 statt, Belegung August/September.

Festbauten errichten
- Standorte entwickeln.
- Im Februar fand eine Sitzung mit den Ortsvorstehern statt, damit diese eine Grundstücksempfehlung abgeben konnten.
- 10 Grundstücke konnten in eine Prüfliste aufgenommen werden. Sobald ein Ergebnis vorliegt, wird darüber berichtet.
- Weitere Grundstücke, die außerhalb der „Ortsvorsteherliste“ genannt worden sind, werden geprüft.

Räume des Kindergartens Secundastraße
- 2 Räume für Spielgruppen für Flüchtlingskinder.
- 3 Räume für Veranstaltungen für Kurse, Meetings von Ehrenamtlern etc.

Die Registrierung der Flüchtlinge ist abgeschlossen. Das Sozialamt begleitet die Antragstellung in Burbach. Einige Flüchtlinge haben sich zur Registrierung nicht eingefunden.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen
RM Breuer
1. Wie viele Flüchtlinge sind der Registrierung nicht nachgekommen?

2. 89 Flüchtlinge mit abgelehntem Asylantrag, wie hat sich diese Zahl verändert?

3. Sind in der letzten Zeit Flüchtlinge mit abgelehntem Asylantrag zurückgeführt worden, wenn ja, wie viele?

Antwort:
Insgesamt ist die Rückführung noch quantitativ ausbaufähig. Einige Rückführungsmaßnahmen befinden sich noch in der Abstimmung. Insgesamt haben sich von den ca. 900 Flüchtlingen 60 bei der Registrierung nicht gemeldet. Das kann verschiedene Ursachen haben. Ob sie sich entzogen haben, bleibt festzustellen und dem wird nachgegangen.
Bei den 89 Flüchtlingen handelt es sich um geduldete Flüchtlinge.

RM Marx betr. Bezug der Uedorfer Turnhalle
Wann und mit wie vielen Flüchtlingen wird der Bezug erfolgen?
Antwort:
Im Sanitärbereich wurden die Vorbereitungen gestartet, was den Turnhallenbetrieb nicht einschränkt. Die Stadt ist bestrebt, gerade im Hinblick auf die Information, dass Erstaufnahmeeinrichtungen in der Großregion nur zu etwa 50% ausgelastet sind, zu versuchen, unsere Anlagen zu errichten. Bei Engpässen sollen diese Erstaufnahmeeinrichtungen als Puffer benutzt werden, bevor die Turnhalle Uedorf in Anspruch genommen wird. Momentan ist eine Belegung der Turnhalle nicht vorgesehen, was sich aber jederzeit ändern kann.

RM Quadt-Herte betr. nur 1 Person zugewiesen
Um was für Personen handelt es sich bei den heute um 13.10 Uhr angekommenen Personen AM Ühlchen?
Antwort:
Flüchtlinge waren es nicht, es wird davon ausgegangen, dass es sich um Erntehelfer handelt.

RM Hanft
1. betr. Weiterentwicklung und Fortschreibung eines Integrationskonzeptes
Können durch das neue Förderprogramm Maßnahmen mitfinanziert werden?

2. Wie ist der Sachstand Integrationskonzept auf Bundesebene?

3. Wie sind die Bemühungen der Verwaltung in Kooperation mit weiteren Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis, ggfls. auch der kom. Spitzenverbände, die ungedeckten Kosten der Stadt 2015 ganz oder teilweise noch erstattet zu bekommen?

Antwort:
Es gibt konzeptionelle Vorstellungen auch in Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlern. Derzeit ist man dabei das Sozialamt arbeitsfähiger zu machen, personell aufzubauen und die Vertragsgestaltung mit den Maltesern weiterzuentwickeln. Ein Integrationskonzept ist in Bearbeitung, kann aber noch nicht in den nächsten Wochen vorgelegt werden. Man ist im Verbund mit dem Kreis und anderen Kommunen die Entwicklung zu verfolgen und mit den Ehrenamtlern konkrete Integrationsschritte zu beschreiten.
Zusammen mit dem kommunalen Integrationszentrum des Kreises und dem Information Point des Job Centers findet eine Veranstaltung am 18.04.2016, 18 Uhr im Ratssaal statt, welche die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt betrifft.
Hinsichtlich der Kostenerstattung für die Flüchtlingsbetreuung und –unterbringung haben sich die Kämmerer/innen des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt und sich gemeinsam mit den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen des Rhein-Sieg-Kreises an den Innenminister gewandt und ihre Forderungen nach einer auskömmlichen Kostenerstattung nochmals schriftlich formuliert. Darüber hinaus wurde Kontakt aufgenommen mit den Kollegen/innen aus dem Rhein-Erft-Kreis, dem Kreis Euskirchen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Damit soll ein deutliches Zeichen in Richtung Düsseldorf gegeben werden, dass die derzeitige Kostenerstattungsregelung als nicht auskömmlich angesehen wird. Ob sie das ist, wird von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein, da die Ausgangssituationen in den Kommunen sehr unterschiedlich sind.
Darüber hinaus soll geprüft werden, ob rechtliche Schritte gegen die Regelung der Kostenerstattung möglich sind. Es soll möglicherweise ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben werden, welches die Erfolgsaussichten einer Klage im Rahmen der Konnexität bewerten soll.

RM Keils betr. Dersdorfer Anlage, Begehung der leeren Anlage
Könnten die Nachbarschaft und die Helfer noch die leere Anlage besichtigen und die Termine frühzeitig weitergegeben werden?
Antwort:
Ja, die Anlage wird für die Nachbarn, Helfer und Interessierte geöffnet, bevor sie belegt wird. Der Termin wird vereinbart. Am 13. und 27. April sollen die Anlagen fertiggestellt werden. Danach müssen die Anlagen noch eingerichtet werden und dann erfolgt erst der Bezug.

RM Dr. Tourné betr. sog. „Ortsvorsteherliste“
Wann kommt die Liste und wurde eine Wertung vorgenommen?
Antwort:
Zielsetzung ist, dass die Anzahl der Flüchtlinge der Anzahl der Einwohner entsprechen soll. Die genannten Grundstücke in Rösberg werden geprüft. Dabei erfolgt eine technische und ökonomische Prüfung. Die Prüfung beinhaltet auch, ob die Grundstücke bauliche geeignet

sind, die Typen der Festbauweise aufzunehmen. Als bald soll eine Ortsvorsteherrunde stattfinden, um eine Rückmeldung bezüglich der Grundstücke zu geben.

12	Personalbedarf Amt 5- Amt für Soziales, Senioren und Integration	143/2016-11

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung

1. mit der bedarfsorientierten Einstellung von Sachbearbeitern der Leistungsgewährung und Sozialarbeitern in Amt 5 unter Verrechnung auf freie Stellen im Gesamtstellenplan des Jahres 2016 auf Basis der in der Anlage dargestellten Modellrechnung. Hierbei ist die aktuelle Fallzahlenentwicklung zu Grunde zu legen,

2. mit der Ausweisung der Stellen im Stellenplanentwurf 2017/2018.

- Einstimmig -

13	Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	199/2016-2

RM Quadt-Herte betr. „Nach telefonischer Rückmeldung der GfO am 11.02.2016 wird das Projekt mit großer Energie verfolgt, um zeitnah mit der Arbeit in der Clearinggruppe beginnen zu können."
Hat sich der Sachstand verändert?
Antwort:
Dies wird in der nächsten Sitzung berichtet. Die Mitarbeiterin, die dazu eingestellt wurde, hat ihren Dienst aufgenommen.

RM Hanft betr. „Dabei können auch finanzschwache Kommunen in besonderer Weise von dem Sonderprogramm profitieren."
Gibt es Hinweise darüber in der Verwaltung, dass dort finanzschwache Kommunen in besonderer Weise berücksichtigt werden oder von welchen Kriterien könnte das abhängen?
Antwort:
Dies wird mitgeteilt.

Beschluss:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses (siehe Beschlussentwurf HFA).

- Einstimmig -

14	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2016 betr. Bürger(planungs)-werkstatt für den Bereich des B-Plan RO 21	094/2016-7

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung,

1. zur weiteren Planung der Gesamtgestaltung des Roisdorfer Bahnhofs und seines gesamten Umfeldes einschließlich des Bebauungsplans Ro 21 ein Konzept für eine Bürgerwerkstatt zu entwickeln und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind die Anregungen des og. Antrages einzubeziehen.
   Ziel ist die Einbeziehung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, des Stadtrates, der Verwaltung sowie von Interessenvertretern (z.B. ADFC), benachbarten Eigentümern und Unternehmen (z.B. Landgard, Penny) und der Alanus Hochschule in der gesamten Planungsprozess.

2. den Kostenrahmen für die Durchführung einer solchen Bürgerwerkstatt zu ermitteln.

3. Fördermöglichkeiten zur Durchführung der Bürgerwerkstatt zu eruieren. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Auswirkungen dieser Prozess auf die Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan hat.

- Einstimmig -

15	**Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2016 betr. Konzept für städtischen Ordnungsdienst**	**101/2016-3**

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag des RM Koch in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses verwiesen.

-Einstimmig-

16	**Antrag der FDP-Fraktion vom 15.02.2016 betr. Bürger-Kommunikation modernisieren**	**176/2016-11**

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag des RM Koch in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses verwiesen.

-Einstimmig-

17	**Mitteilung betr. Vorlage 001/2016-7 „Unterbringung von Flüchtlingen; hier: Standort „ Auf dem Knickert“**	**173/2016-9**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage RM Hanft
Wird im Umfeld der anderen in Ausführung befindlichen Standorte die Beleuchtungssituation jetzt auch überprüft?
Antwort:
An allen Standorten wird die Beleuchtungssituation geprüft.

18	**Mitteilung betr. Überprüfung der Beleuchtungssituation am Standort "nahe Grünewaldstraße“**	**174/2016-9**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage RM Keils
Können die mit Efeu zugewucherten Laternen frei geschnitten werden, damit diese wieder Licht abgeben können?
Antwort:
Dies wird zugesagt.

19	**Mitteilung betr. Beleuchtungssituation an den Standorten "Feldchenweg" und "Holzweg“**	**175/2016-9**

- Kenntnis genommen -

20	**Mitteilung betr. freiwillige Lärmsanierung der DB in Bornheim**	**205/2016-12**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage RM Kretschmer
Wird das Lärmgutachten den Vorlagen beigefügt und besteht die Möglichkeit die Lärmschutzwände zu gestalten?

Antwort:
Die Maßnahmen werden in den Gremien vorgestellt und nach Aussage der Vertreter besteht auch ein gewisser Spielraum für eigene Gestaltungsaspekte. Die Unterlagen können im Umwelt- und Grünflächenamt eingesehen werden.

21	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**219/2016-1**

- Kenntnis genommen -

22	**Anfragen mündlich**	

RM Krüger

1. betr. Parkplatz Haltestelle Walberberg, Ansammlung von Wasser in den Schlaglöchern
   Kann dieser wieder ordnungsgemäß befestigt werden?

Antwort:
Wird an den SBB weitergeleitet.

2. Auf dem Fahrradabstellplatz steht ein ausgebranntes Mofa
   Wann wird das beseitigt?

Antwort:
Wird geprüft.

RM Heller

1. betr. Bürgerbegehren
   Ob die am 26.01. getroffene Entscheidung jetzt bestandskräftig ist und das Bürgerbegehren am 26.04. damit abläuft oder ob durch die Beanstandung, die an die Kommunalaufsicht geht, dies eine aufschiebende Wirkung hat?

Antwort:
Es wird auf die Vorlage zum Tagesordnungspunkt verwiesen. Die Beanstandung hat eine aufschiebende Wirkung für den Beschluss und dies könnte auch Auswirkung auf das Bürgerbegehren haben.

2. Bedeutet das, dass das Bürgerbegehren bis zur Feststellung Unterschriften sammeln kann?

Antwort:
Es wird davon ausgegangen, dass es nicht den Termin gibt, den es sonst gegeben hätte, wenn der Ratsbeschluss rechtskräftig geworden wäre. Dies wird aber derzeit noch geprüft.

3. Kann dies nochmals rechtlich geprüft und dem Rat eine Stellungnahme vorgelegt werden?

Antwort:
Die Verwaltung hat einen rechtswidrigen Beschluss beanstandet. Wenn ein Beschluss gegen Recht verstößt, muss der Bürgermeisten diesen Beschluss beanstanden.

4. betr. Vorkommnisse bei der Shell
   Kann im Umweltausschuss nochmals über den Sachstand berichtet und die Shell gebeten werden, die Stadt Bornheim zeitnah über die Aufklärung zu informieren?

Antwort:
Dies wird bei der Shell nochmals nachgefragt und gebeten, im Umweltausschuss für entsprechende Nachfragen zur Verfügung zu stehen.

RM Kleinekathöfer betr. unregelmäßige Postzustellung, Karthäuserstraße und Umgebung
Kann die Verwaltung nachhören, warum die Post nur noch 2-3 mal in der Woche ausgetragen wird?

Antwort:
Dies wird bei dem privaten Dienstleister nachgefragt.

RM Dr. Kuhn betr. Windpark Sechtem
1. Wie ist der Sachstand?

Antwort:
Das Verfahren läuft seit Februar 2014.
Es gibt noch keinen neuen Sachstand. Man muss davon ausgehen, dass wenn der Kreis den Windpark genehmigt, das Bundesamt für Flugaufsicht klagt und wenn der Kreis den Windpark nicht genehmigt, der Antragsteller klagt.

2. Was bedeutet das für die Anlage?
Antwort:
Die Gefahr, dass die erwartete Rendite aus dem Projekt geringer wird, ist dadurch gegeben, dass die EEG eine degressive Vergütung des Windstroms vorsieht. Auf der anderen Seite werden die Anlagen auch effizienter. Enercon hat bisher unverändert seine Absicht erklärt, den Park errichten zu wollen, unabhängig davon, ob eine Inbetriebnahme in 2016 möglich wäre oder erst danach.

RM Züge betr. Händelstraße, Brüsseler Straße
Können die großen Schlaglöcher in diesen Straßen aufgefüllt werden, so dass die Verkehrssicherheit wieder hergestellt wird?
Antwort:
Wird an den SBB weitergeleitet.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **19.05.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	32/2016
Rat Nr.	**4/2016**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Breuer, Paul	fraktionslos
Engels, Hans-Günther	CDU-Fraktion
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Günther, Jann	SPD-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Oster, Thomas	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	fraktionslos
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion

Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	fraktionslos
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter
Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf Kämmerer
Garbes, Elvira
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schumann, Rainer

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 09/2016 vom 18.02.2016	
4	Feuerwehrgerätehaus Bornheim	277/2016-3
5	Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen	264/2016-3
6	Wahl eines/einer Beigeordneten	272/2016-11
7	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Vorstellung des Verkehrsgutachtens; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Änderung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes	193/2016-7
8	Bebauungsplan Me 17 in der Ortschaft Merten; Aufstellungsbeschluss	194/2016-7
9	Bebauungsplan Me 15.2 - Änderung städtebaulicher Vertrag	226/2016-7
10	Bebauungsplan Se 14 - 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	276/2016-7
11	Unterbringung von Flüchtlingen	308/2016-5
12	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2015	149/2016-2
13	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2016	202/2016-2
14	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2015	203/2016-2
15	Aufhebung eines Sperrvermerkes im Haushalt 2016, Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen	266/2016-2
16	Freiwillige Lärmsanierung der DB	230/2016-12
17	Masterplan Rheinaue	298/2016-12
18	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.03.2016 betr. Stilllegung der belgischen Atomkraftwerke in Tihange und Doel	229/2016-12

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
19	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2016 betr. Baumschutz-Satzung für Bornheim	237/2016-12
20	Antrag der CDU-Fraktion vom 14.04.2016 betr. Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel	283/2016-1
21	Mitteilung betr. Umfirmierung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG in e-regio GmbH & Co. KG	259/2016-2
22	Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.04.2016 betr. Regionale Kriminalstatistik 2015	301/2016-3
23	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	306/2016-1
24	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 4, 17 und 26 von der Tagesordnung abzusetzen

2. die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt
25 „Vergabe des Auftrages für Tischlerarbeiten zur Sanierung der Grundschule Waldorf“, Vorlage-Nr. 381/2016-1 zu erweitern und den neuen Tagesordnungspunkt 25 nach Tagesordnungspunkt 24 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Der Antrag des RM Breuer, den Tagesordnung 6 „Wahl eines/einer Beigeordneten“ von der Tagesordnung abzusetzen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
01 Stimme für den Antrag (Breuer)
29 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., SPD, B90/Grüne tw., UWG, LINKE, FDP tw., Weiler, Schmitz, BM
18 Stimmenthaltungen (CDU tw., B90/Grüne tw., FDP tw.)
abgelehnt.

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 25 - 30 zu neuen TOP 26 - 31.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-3, 5-16, 18-24.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die per Mail eingegangene Einwohnerfrage von Herrn Holger von Rhein wird im Ausschuss für Stadtentwicklung beantwortet.

Einwohnerfrage eines Bürgers betr. 4 wöchiger Probebetrieb Parken Schillerstraße
Wann ist der Probebetrieb abgeschlossen?
Antwort:
Die Anfrage wird schriftlich beantwortet. Der Einwohner wurde gebeten, seine Kontaktdaten mitzuteilen.

3	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 09/2016 vom 18.02.2016**	

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 09/2016 vom 18.02.2016 keine Einwände.

4	**Feuerwehrgerätehaus Bornheim**	**277/2016-3**

- abgesetzt -

5	**Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen**	**264/2016-3**

Beschluss:
Der Rat beschließt aufgrund des neuen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000
-Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstausfall für Selbständige und Brandverhütungsschauen-

Die Präambel wurde wie folgt geändert:
„Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495)*, *der §§ 21 Abs. 1 und 3, § 26 , § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)* sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), *zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448),* beschließt der Rat der Stadt Bornheim folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000."

§ 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) *Die Stadt Bornheim unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).*

(2)*Die Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim sind vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu gewährleisten*
1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz)"

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2)Die Stadt Bornheim verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von *§ 52 BHKG* entstandenen Kosten

1. von *der Verursacherin oder dem Verursacher*, wenn *sie oder er* die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder *grob fahrlässig* herbeigeführt hat,

2. *von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel*

3. von *der Betreiberin oder dem Betreiber* von Anlagen oder Einrichtungen *gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG* im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von *der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter*, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen *oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden,* entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von *der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer*, *der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer* oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der *Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,*

6. von *der Eigentümerin oder dem Eigentümer*, *der Besitzerin oder dem Besitzer* oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit *Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5* entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von *der Eigentümerin oder dem Eigentümer*, *der Besitzerin oder dem Besitzer* oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach *Nr. 8*, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen *Mitarbeiterin oder Mitarbeiter* eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weiter geleitet hat,

9. von *derjenigen Person*, *die* vorsätzlich grundlos *oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen* die Feuerwehr alarmiert hat,

10. von *der Veranstalterin oder dem Veranstalter*, wenn Brandsicherheitswachen in Versammlungs- bzw. Ausstellungsräumen, bei Theater-, Zirkus- und Großveranstaltungen oder aus sonstigem Anlass auf Anordnung des Bürgermeisters nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr oder auf eigenen Antrag gestellt worden sind,

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Be-

hörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bornheim die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

(5) Für den Kostenersatz ist die Zeit nach Minuten-Tarif lt. Anlage 1 vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zur wiederhergestellten Einsatzbereitschaft maßgebend.“

§ 3 erhält folgende Fassung
„(1)*Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.“*

§ 4 erhält folgende Fassung
„§ 4 – *Kosten und Entgeltschuldner*

(1)Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als *Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.*

(2)Zur Zahlung des Entgelts für die in *§ 3 Abs. 1* genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist *diejenige Person* verpflichtet, *die* die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als *Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner*.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung
„(2)Bei Schäden Dritter hat *die Kostenersatzpflichtige oder der Kostenersatzpflichtige* oder *die Entgeltpflichtige oder der Entgeltpflichtige* die Stadt Bornheim von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.“

§ 8 erhält folgende Fassung
„Eine Forderung aufgrund dieser Satzung kann *die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister* auf Antrag ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse *der oder des Kostenersatz- und Entgeltpflichtigen* eine unbillige Härte darstellt oder dies aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

III. Abschnitt erhält folgende Fassung:
„III. Abschnitt - *Brandverhütungsschauen-*“

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung
„§ 12 - Zweck *der Brandverhütungsschau*
(1) Die *Brandverhütungsschau* dient dem Zweck, vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.“

§13 Abs. 1 Pkt. 1 erhält folgende Fassung
„1. zur Durchführung der *Brandverhütungsschau* im Sinne von § 12 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die *Brandverhütungsschau*

zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine *Brandverhütungsschau* vornimmt,“

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung
„(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der *Brandverhütungsschau* tätig geworden sind.“

§ 16 erhält folgende Fassung
„§ 16 - Zeitliche Folge der *Brandverhütungsschau*

(1) Die zeitliche Folge der *Brandverhütungsschau* richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die *Brandverhütungsschau* je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens *sechs Jahren* durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der *Brandverhütungsschau*, werden diese von der Stadt *Bornheim* unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.“

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung
„(1) Gebührenschuldner ist *die Eigentümerin oder der Eigentümer*, *die Besitzerin oder der Besitzer*, *die sonstige Nutzungsberechtigte oder der sonstige Nutzungsberechtigte* des der *Brandverhütungsschau* unterworfenen Objektes sowie *diejenige oder derjenige*, *die oder der* eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.“

§ 18 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung
„(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für *die Schuldnerin oder den Schuldner* bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre *oder aufgrund gemeindlichen Interesses* gerechtfertigt ist.“

Anlage 1, Abschnitt IV, Pkt. 3 und 4 erhalten folgende Fassung
„3. Etwaige Leistungen Dritter (z.B. für die Reinigung und Entseuchung verschmutzter Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge, für Transport pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
Dies gilt auch für nicht mehr zu reinigende Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge. Ist hierdurch eine Einsatzfähigkeit nicht mehr gewährleistet, erfolgt Ersatzbeschaffung auf Kosten *der Kostenpflichtigen oder des Kostenpflichtigen*.

4. Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die von *der Kostenpflichtigen oder von dem Kostenpflichtigen* zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.“

Anlage 2 erhält folgende Fassung
„Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der *Brandverhütungsschau* in der Stadt Bornheim gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer ***Brandverhütungsschau*** oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der ***Brandverhütungsschau*** entsprechend dem Arbeitsaufwand“

- Einstimmig -

6	**Wahl eines/einer Beigeordneten**	**272/2016-11**

RM Hanft stellt für die SPD-Fraktion und RM Hans Gerd Feldenkirchen für die UWG/Forum-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf geheime Abstimmung von mehr als 10 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine geheime Abstimmung damit durchzuführen ist.

Für die geheime Abstimmung werden zu Stimmenzähler benannt:

CDU-Fraktion	Herr Marc Müller
SPD-Fraktion	Herr Günther
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Frau Koch
UWG/Forum-Fraktion	Herr Heinz Müller
FDP-Fraktion	Herr Kabon
LINKE	Herr Schulz
	Herr Weiler

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

RM Breuer erklärt, dass er als Vertreter der ABB an der Abstimmung nicht teilnehmen wird. Die Begründung kann im Internet nachgelesen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat folgende Bewerber zur Wahl vor:

Frau Alice von Bülow
Herr Hans-Dieter Wirtz

Es gibt 46 Stimmberechtigte
Auf Frau Alice von Bülow entfallen 24 Stimmen.
Auf Herrn Hans-Dieter Wirtz entfallen 20 Stimmen
1 Neinstimme
1 Enthaltung

RM Heller erklärt zu ihrem Abstimmungsverhalten, dass sie sich gegen die Wahl der Bewerberin Alice von Bülow entschieden habe, da mit dieser Wahl ein Verstoß gegen die Gemeindeordnung verbunden ist, der von der Kommunalaufsicht beanstandet werden wird, und sie daher befürchten muss, dass durch den anschließenden Rechtsstreit die Position des Beigeordneten für die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Schule sowie Flüchtlinge und Integration erst 2017 besetzt werden kann. Mit diesem Beschluss trägt man den aktuellen Erfordernissen in diesen Aufgabenbereichen keine Rechnung.
Diese persönliche Erklärung wird von der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion unterstützt.

Beschluss:
Der Rat wählt gemäß § 71 Abs. 1 S. 2 GO NRW die Bewerberin Frau Alice von Bülow zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 8 Jahren zur Beigeordneten der Stadt Bornheim.

7	**Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Vorstellung des Verkehrsgutachtens; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Änderung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes**	**193/2016-7**

RM Freynick beantragt die Ziffern getrennt abstimmen zu lassen.

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Me 16 zur Kenntnis zu nehmen,

2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zu den Vorentwürfen Variante A - C des Bebauungsplanes Me 16 die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,

3. das Planverfahren auf der Grundlage einer vollwertigen verkehrlichen Anbindung zur Beethovenstraße weiterzuführen und die Offenlage vorzubereiten,

4. auf Antrag der SPD-Fraktion den Bürgermeister zu beauftragen mit den Bemühungen für eine Lichtzeichenanlage am Knotenpunkt Beethovenstraße/Bonn-Brühler-Straße bereits jetzt zu beginnen,

5. auf Antrag der CDU-Fraktion den Bürgermeister zu beauftragen die Parkplatzsituation in der Beethovenstraße und die Einbahnstraßenlösung zur Offenbachstraße in einem Verkehrsgutachten zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1-3
42 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, LINKE, Schmitz, Weiler, BM)
4 Stimmen gegen den Beschluss (FDP, Breuer)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 4
- Einstimmig -

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 5
- Einstimmig -
bei 3 Stimmenthaltungen (FDP)

RM Freynick erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er gegen die Planung des Me 16 gestimmt habe, da die Verwaltung die Planung der Erschließung des Baugebietes im Zusammenhang mit dem dazu nötigen Grundstückserwerb nicht überzeugend darstellen konnte.
Diese persönliche Erklärung wird von der FDP-Fraktion unterstützt.

8	**Bebauungsplan Me 17 in der Ortschaft Merten; Aufstellungsbeschluss**	**194/2016-7**

Beschluss:
Der Rat

1. beschließt gemäß § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 17 in der Ortschaft Merten. Das Plangebiet umfasst die derzeitigen Flächen der Offenbachstraße sowie straßenbegleitend

Teilbereiche der angrenzenden Grundstücke vom Kreuzungsbereich Beethovenstraße/ Wagnerstraße bis zur Einmündung der Offenbachstraße in die Schubertstraße (K 33).

2. beauftragt den Bürgermeister den Knotenpunkt zum Wirtschaftsweg zur Schumannstraße mit in die Planung aufzunehmen.

- Einstimmig -
bei 2 Stimmenthaltungen (CDU tw., B90/ Grüne tw.)

9	**Bebauungsplan Me 15.2 - Änderung städtebaulicher Vertrag**	**226/2016-7**

Beschluss:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den § 15a des Städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Me 15.2 dahingehend zu ändern, dass die Öffnungszeiten in den Abendstunden auf Grundlage des Schallgutachtens zum Bebauungsplan Me 15.2 und der ergänzenden Stellungnahmen auf 21:30 Uhr erweitert werden.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (CDU tw.)
(ohne Mitwirkung des RM Voigt gem. § 31 GO)

10	**Bebauungsplan Se 14 - 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**	**276/2016-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt,
1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 in der Ortschaft Sechtem. Das Plangebiet liegt nordwestlich des Sportplatzes in einem Bereich zwischen Keldenicher Straße, Ottostraße, K 60 und Erschließung Sportplatz. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Entwicklung von Gewerbeflächen.
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 in der Ortschaft Sechtem und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und auf eine Einwohnerversammlung zu verzichten.

- Einstimmig -

11	**Unterbringung von Flüchtlingen**	**308/2016-5**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1. Meuserweg, Fertigstellung Ende Mai, Bezug Anfang Juni
Feldchenweg, Fertigstellung im Monat Juni
Umsetzung und Vorbereitung der Anlagen
Sechtem, Keldenicher Straße
Hersel, Allerstraße

2. Es besteht die Auffassung, dass die bisherige Annahme, dass bis zum Jahresende etwa 1.200 Flüchtlinge der Stadt insgesamt zugewiesen werden, wohl nicht erreicht wird, wenn sich in den nächsten Monaten nicht grundlegend etwas verändert.

3. Mögliche Bauprogramme werden ggfls. zeitlich gestreckt, um den finanziellen Aufwand bei der Bereitstellung von Wohnraum der Nachfrage anzupassen.

4. Es soll versucht werden, wenn die Anlagen fertiggestellt sind und nicht eine größere Zahl neuer Flüchtlinge zugewiesen werden, die Turnhalle an der Wallrafschule frei zu bekommen. Nach den Sommerferien könnte dann die Turnhalle dem Schulsport wieder zur Verfügung gestellt werden.
   Es ist geplant, die Turnhalle in Uedorf nicht in Anspruch zu nehmen.

RM Breuer
Wie ist der Sachstand bezüglich der 20 nicht registrierten Flüchtlinge?
Antwort:
Sie sind noch nicht registriert worden. Mit dem Auffinden ist die Stadt beschäftigt.
Leistungen werden nur denen gewährt, die sich proaktiv verhalten, was die Frage der Registrierung und des weiteren Asylverfahrens angeht.

RM Hanft
Beabsichtigt man die im Integrationskonzept des Landes enthaltenen Rahmenbedingungen abzuwarten oder wird das städtische Integrationskonzept unabhängig davon auf den Weg gebracht?
Antwort:
Das städtische Integrationskonzept wird so schnell wie möglich auf den Weg gebracht.

RM Lehmann
Erfolgt ein Rückbau der Turnhalle in Uedorf, da diese jetzt nicht für Flüchtlinge genutzt wird?
Antwort:
Es gibt keinen Rückbau, die aufgestellten Sanitäranlagen bleiben stehen und werden genutzt.
Bestimmte Sanierungsarbeiten haben in der Turnhalle stattgefunden, so dass die Turnhalle nach wie vor genutzt werden kann.

12	**Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2015**	**149/2016-2**

Beschluss:
Der Rat
1. nimmt die vom Kämmerer im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW genehmigten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis.
2. stimmt folgenden überplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen betreffend das Haushaltsjahr 2015 zu:

   a. innerhalb der Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft
      i. in Höhe von 96.520,17 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen.
      ii. in Höhe von 1.800.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer sowie Minderaufwendungen im Bereich der Erzieherischen Hilfen sowie bei der Schülerbeförderung.

   b. innerhalb der Produktgruppe 1.01.06 Zentrale Dienste in Höhe von 50.000 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen bei den Abschreibungen.

   c. innerhalb der Produktgruppe 1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung in Höhe von 238.032,80 €. Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen in den Bereichen Sprachförderung und Familienzentren Kita's sowie bei den Zinsen für Liquiditätskredite.

- Einstimmig -

13	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2016	202/2016-2

Beschluss:

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 in einem Volumen von 9.047.313,40 EUR,
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen, die in 2015 erstellt und gebucht wurden und deren Zahlungsfälligkeit im Haushaltsjahr 2016 liegt, in Höhe von 707.974,96 EUR,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 in einem Volumen von 265.000,00 EUR,
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 in einem Volumen von 3.952.689,99 EUR.

- Einstimmig -

14	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2015	203/2016-2

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Bornheim zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

15	Aufhebung eines Sperrvermerkes im Haushalt 2016, Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen	266/2016-2

Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes für das Haushaltsjahr 2016 bei der Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen für die Transferaufwendungen/-auszahlungen.

- Einstimmig -

16	Freiwillige Lärmsanierung der DB	230/2016-12

Beschluss:

Der Rat befürwortet das von der DB Projektbau vorgelegte Konzept zur freiwilligen Lärmsanierung in Bornheim und schließt sich der grundsätzlichen Empfehlung der Verwaltung zur Farbgebung der Lärmschutzwände in Anthrazit, Grau-Grün oder Weiß-Grün und der Wahl für die transparenten Abschnitte im Bereich L 118 und Bahnhof Roisdorf und Widdiger Weg an.

- Einstimmig -

17	Masterplan Rheinaue	298/2016-12

- abgesetzt -

18	**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.03.2016 betr. Stilllegung der belgischen Atomkraftwerke in Tihange und Doel**	**229/2016-12**

Beschluss:
Der Rat der Stadt Bornheim beschließt folgende Resolution:

1. Der Rat der Stadt Bornheim appelliert an die belgische Regierung, die Atomkraftwerke Tihange und Doel sofort und endgültig stillzulegen.

2. Der Rat der Stadt Bornheim appelliert an die Bundesregierung, sich gegenüber der belgischen Regierung nachdrücklich für eine Stilllegung der Atomkraftwerke Doel 3 und Tihange 2 einzusetzen, wie dies bereits durch die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz geschieht.

3. Der Rat der Stadt Bornheim appelliert an die Bundes- und Landesregierung, zum Schutz der in der Einflusszone der Kraftwerke lebenden Menschen ein bilaterales Abkommen mit Belgien für einen möglichen nuklearen Ernstfall zu vereinbaren. Ebenso soll ein übernationales, grenzüberschreitendes Katastrophenschutzkonzept erarbeitet werden.

4. Der Rat der Stadt Bornheim unterstützt ausdrücklich die juristischen Bemühungen der Städteregion Aachen zur Erwirkung einer besonderen Informations- und Auskunftspflicht gegenüber dem Betreiber der Anlagen und dem belgischen Staat.

- Einstimmig -
bei 8 Stimmenthaltungen (CDU tw.)

19	**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.03.2016 betr. Baumschutz-Satzung für Bornheim**	**237/2016-12**

Beschluss:
Der Rat

- beschließt, den Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim
- beauftragt die Verwaltung, einen Satzungsentwurf vorzulegen und
- den Personalmehrbedarf im Stellenplanentwurf 2017/18 vorzusehen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis

20	Stimmen für den Beschluss	(SPD tw., B90/Grüne, Breuer, Schmitz, Weiler, BM)
27	Stimmen gegen den Beschluss	(CDU, FDP, UWG, LINKE)
1	Stimmenthaltung	(SPD tw.)

20	**Antrag der CDU-Fraktion vom 14.04.2016 betr. Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel**	**283/2016-1**

Beschluss:
Der Rat der Stadt Bornheim weist seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling - Hersel (WBV) an, einer Satzungsänderung bis zu endgültigen Klärung über das künftige Wasserversorgungskonzept der Stadt Bornheim nicht zuzustimmen.

- Einstimmig -
bei 3 Stimmenthaltungen (SPD tw., BM)

21	**Mitteilung betr. Umfirmierung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG in e-regio GmbH & Co. KG**	**259/2016-2**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage des RM Hanft
Kann im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Unternehmens ggfls. auch die Frage veränderter Beteiligungen aufkommen? Wenn ja, wie würde sich die Stadt dann positionieren wollen?
Antwort:
Die Beteiligungsverhältnisse werden sich dadurch nicht verändern. Es ist eine reine Umfirmierung, nur der Name hat sich geändert.

22	**Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.04.2016 betr. Regionale Kriminalstatistik 2015**	**301/2016-3**

Der Bürgermeister wird einen Vertreter des Polizeipräsidiums Bonn für eine der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses einladen.

- Kenntnis genommen -

23	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**306/2016-1**

Mündliche Mitteilungen
Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
RM Hanft (07.04.2016) Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
betr. „Dabei können auch finanzschwache Kommunen in besonderer Weise von dem Sonderprogramm profitieren."
Gibt es Hinweise darüber in der Verwaltung, dass dort finanzschwache Kommunen in besonderer Weise berücksichtigt werden oder von welchen Kriterien könnte das abhängen?
Antwort:
Hinsichtlich des Sachstandes zur Inobhutnahme von minderjährigen Flüchtlingen wird dem Jugendhilfeausschuss in dessen Sitzung am 23.06.2016 umfassend berichtet.

24	**Anfragen mündlich**	

RM Heller betr. barrierefreier Ausbau Dersdorf
1. Gibt es weitere Maßnahmen als die Ausnahmegenehmigung im Landschaftsschutz für diese Rampe, die dort errichtet worden ist?

Antwort:
Wird geprüft und im Fachausschuss berichtet.

2. Wie geht der barrierefreie Ausbau bei der Linie 16 weiter?

Antwort:
Die HGK bereitet die Haltestellen der Linie 16 planerisch auf. Wann das baulich umgesetzt wird, kann zeitlich nicht eingegrenzt werden.

RM Dr. Kuhn betr. Resolution, Notversorgung mit Jod
Wie sieht die Jodversorgung in Bornheim aus, wie wird diese dargestellt und wie lange würde sie dauern?
Antwort:
Die Frage wird in die nächste Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamten beim Landrat mitgenommen und danach erfolgt eine Mitteilung in den entsprechenden Ratsgremien.

RM Hanft betr. Wasserbusliniensystem
Kann in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung darüber berichtet werden, ob es Sinn macht, die Rheinorte mit einzubeziehen?
Antwort:
Wird geprüft.

RM Marx betr. barrierefreier Ausbau Linie 16
Würde es Sinn machen, wenn die Ortsvorsteher der Rheinorte diesbezüglich nochmals aktiv werden?
Antwort:
Die HGK ist planerisch dran, mit der Stadt entsprechende Bahnsteigerhöhungen, Rampen und Treppen abzustimmen.
Es ist sicherlich sinnvoll, wenn es eine Erinnerung aus dem Kreis der Ortsvorsteher gibt.

RM Hochgartz betr. nicht einsehbare Unterstände an den Haltestellen, z.B. Dersdorf
Wäre es möglich zu überlegen, anstelle von undurchsichtigen Elementen durchsichtige Elemente einzusetzen, damit das Unwohlseingefühl der Bürger genommen werden kann?
Antwort:
Dies kann schriftlich an die HGK formuliert werden.

RM Lehmann betr. Roisdofer Bahnhof, EMKA-Markt und Ausgang, fehlende Beleuchtung
Kann dort eine Verlängerung der Beleuchtungseinrichtung vorgenommen werden?
Antwort:
Auf Anregung wird unter dem Gesichtspunkt einer Gefahrstellenausleuchtung in die Prüfung einer erforderlichen Ausleuchtung eingestiegen und dann könnte provisorisch nachgerüstet werden, da ja eine umfassende Planung des Bahnhofes ansteht.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

TOP
Ö 5

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	458/2016-1
Stand	30.05.2016

Betreff Bürgerbegehren „Bornheimer Trinkwasser“ der Aktionsgemeinschaft „Bornheimer Trinkwasser" Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, das Bürgerbegehren der Aktionsgemeinschaft „Bornheimer Trinkwasser“ mit der Fragestellung

„Soll die Stadt Bornheim weiterhin ihr Trinkwasser zu 75% vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und zu 25% vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) beziehen und darüber mit dem WBV einen langfristigen Vertrag abschließen?“

ist zulässig.

Sachverhalt

Wie bereits mit Schreiben vom 02.05.2016 mitgeteilt, hat der Bürgermeister am 26.04.2016 das als Anlage beigefügte Bürgerbegehren der Aktionsgemeinschaft „Bornheimer Trinkwasser“, das sich gegen den vom Rat am 26.01.2016 gefassten Beschluss richtet, entgegengenommen.

Die nach § 26 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.01.2005 erforderliche Zulässigkeitsprüfung wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Die in § 26 GO NRW festgelegten Voraussetzungen liegen vor.

- Das Bürgerbegehren ist schriftlich eingereicht worden.

- Es enthält die zur Entscheidung zu bringende Frage. Diese ist eindeutig und aus sich heraus verständlich formuliert. Sie enthält eine bestimmte und mit ja oder nein zu beantwortende Frage.

- Das Bürgerbegehren enthält eine ausreichende Begründung. Diese klärt in dem erforderlichen Umfang über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren auf.

- Ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme war nicht erforderlich, da durch die Maßnahme – Beibehaltung der bisherigen Wasserversorgung – keine zusätzlichen Kosten entstehen.

  Sinn des Kostendeckungsvorschlages ist es, den zur Unterzeichnung aufgerufenen Bürgern die unter Umständen erheblichen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme deutlich zu machen. Denn ein die Verantwortung für die Gemeinde ernst nehmendes Bürgerbegehren darf im Interesse der Schonung des Gemeindever-

mögens keine Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Vermögensfolgen beschließen. Ist die Maßnahme mit keinen Kosten verbunden, erübrigt sich ein Kostendeckungsvorschlag.

- Das Bürgerbegehren benennt drei Bürger mit vollständiger Anschrift, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- Das Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Rates richtet, der nicht der Bekanntmachung bedarf, ist auch fristgerecht innerhalb von 3 Monaten nach dem Sitzungstag eingereicht worden (vgl. § 26 Abs. 3 S. 2 GO NRW).

- Es ist ferner von mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl von Bürgern unterzeichnet worden. Nach § 26 Abs. 4 S. 1 GO NRW war auf Grund der aktuellen Einwohnerzahl (bis 50.000 Einwohner) eine Unterzeichnung durch 7 % der Bürger erforderlich. Bürger ist gemäß § 21 Abs. 2 GO NRW, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. Wahlberechtigt ist nach § 7 KWahlG NRW, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

  Die Zahl der Bürger am 26.04.2016 betrug 38.969. 7 % hiervon sind 2.727,83. Die Gesamtzahl der geprüften und eindeutig gültigen Stimmen, die sich mit ihrer Unterschrift für die Durchführung des Bürgerbegehrens ausgesprochen haben, beträgt 3.405. Die zurückgezogenen Stimmen wurden nicht berücksichtigt. Die erforderliche Unterschriftenzahl liegt mithin vor.

- Auch ein Unzulässigkeitsgrund im Sinne des § 26 Abs. 5 GO NRW ist nicht ersichtlich.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist damit nach Auffassung der Verwaltung zu bejahen. Der Bürgermeister empfiehlt dem Rat, das Bürgerbegehren als zulässig zu erachten.

Sofern der Rat beschließt, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, erfolgt nach der Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.01.2005 die sachliche Beratung spätestens in der nächsten Ratssitzung.

Dort soll eine Anhörung der Vertreter des Bürgerbegehrens erfolgen. Der Bürgermeister wird zur Vorbereitung der sachlichen Beratung eine fachliche Stellungnahme anfertigen. In dieser Sitzung entscheidet der Rat, ob er dem zulässigen Bürgerbegehren entspricht oder nicht entspricht. Entspricht er dem Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit noch keine finanziellen Auswirkungen. Hinsichtlich der Durchführung des Bürgerentscheids wird auf frühere Kostendarstellungen verwiesen.

TOP
Ö 6

Ausschuss für Stadtentwicklung	29.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	378/2016-7
Stand	01.06.2016

Betreff Vorstellung der geplanten RadPendlerRoute Bornheim-Alfter-Bonn

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. die Ausführungen des Ingenieurbüros AB Stadtverkehr zur RadPendlerRoute Bornheim-Alfter-Bonn zur Kenntnis zu nehmen,

2. gemeinsam mit der Gemeinde Alfter und der Stadt Bonn die Qualifizierung der Planung mit dem Ziel der Umsetzung der RadPendlerRoute fortzuführen und

3. die zur Umsetzung der RadPendlerRoute erforderlichen Finanzmittel im Haushaltsplan 2017ff bereitstellen zu lassen.

Sachverhalt

Für die Herstellung einer attraktiven Radverbindung für die Region Bonn/ Rhein-Sieg wurde im Jahre 2013 ein Beitrag für den landesweiten Wettbewerb „Radschnellwege in NRW“ erarbeitet. Dieser Beitrag war seinerzeit im Wettbewerb leider nicht erfolgreich.

Die Stadt Bornheim, die Gemeinde Alfter und die Stadt Bonn haben den Wettbewerbsbeitrag jedoch zum Anlass genommen, für ein Teilstück dieser Radschnellwegeverbindung eine neue leistungsfähige Alltagsradverkehrsverbindung zu planen, die mit einer Länge von ca. 8 km eine neues komfortables Angebot für die Pendler zwischen den Kommunen Bornheim, Alfter und Bonn bilden wird. Das Planungsbüro AB Stadtverkehr wurde im Januar 2015 auf Grundlage der ursprünglichen Machbarkeitsstudie mit der Vorplanung für den Ausbau dieser Radverkehrsverbindung beauftragt.

Die geplante RadPendlerRoute verläuft parallel zur Stadtbahn-Linie 18 vom Haltepunkt Bornheim über Alfter bis zum Bonner Hauptbahnhof. Mit dem Ausbau soll eine durchgängige komfortable und attraktive Verbindung zwischen den drei Kommunen geschaffen werden, mit dem Ziel, dass sich deutlich mehr Pendler entscheiden für den Weg zur Arbeit auf das Fahrrad umzusteigen. Durch die Nutzung eines umweltfreundlichen Verkehrsmittels wird einerseits einen Beitrag zum Klimaschutz geleistet, andererseits aber auch eine Entlastung der Verkehrssituation im Ballungsraum Bonn erreicht.

Da hier eine Rad-Pendlerverbindung geschaffen werden soll, die unter den örtlichen Gegebenheiten in den nächsten Jahren realisierbar ist, werden Radwegebreiten zwischen 3,0 m und 5,5 m angestrebt und teilweise eine gemischte Führung des Fuß- und Radverkehrs zugelassen. Auch eine Bevorrechtigung des Radverkehrs gegenüber dem Kfz-Verkehr und eine planfreie Führung werden an einigen Knotenpunkten angestrebt. In unmittelbarer Nachbarschaft zu Bahnübergängen ist eine Bevorrechtigung allerdings nicht möglich. Die Verknüpfung mit dem ÖPNV (Stadtbahnlinie 18) ist ein weiteres Merkmal der künftigen RadPendlerRoute.

Die RadPendlerRoute darf von Fahrrädern und Pedelecs bis 25 km/h befahren werden. Die Ausstattung der Radwegeverbindung ist auf eine ganzjährige Nutzung ausgelegt. Bezüglich der Ausgestaltung des Radweges sind Beleuchtung, eine entsprechenden Beschilderung und einheitliche Markierungen vorgesehen.

Die RadPendlerRoute soll in drei Baustufen realisiert werden. Mit der Baustufe I soll zunächst eine durchgehende Verbindungsfunktion der Route grundlegend aufgebaut und Streckenabschnitte mit erheblichen Mängeln verbessert werden. Zur Initialzündung soll in dieser ersten Stufe u.a. in Bonn der Ausbau des Knotenpunktes „Brücke über die K 12n“ gebaut werden. In Bornheim soll der wichtige Lückenschluss der Strecke mit der Überfahrung des Plateaus zwischen Aeltersgasse und Siefenfeldchen sowie der Ausbau im Bereich zwischen Roisdorfer Brunnenallee und Haltepunkt Alfter hergestellt werden. Die Baustufe I der RadPendlerRoute ist mit den geplanten Maßnahmen Grundvoraussetzung für den Qualitätssprung der neuen RadPendlerRoute.

Die Gesamtkosten für die RadPendlerRoute werden auf ca. 4,2 Mio € geschätzt. Hiervon entfallen auf die Stadt Bornheim ca. 1.390.000,- €.

Die Kosten fallen jedoch nicht gleichmäßig an, vielmehr sind in jeder Kommune einzelne „Kostentreiber“ in besonderem Maße für die Gesamtkosten des Vorhabens verantwortlich. In Bornheim ist dies der Lückenschluss zwischen Aeltersgasse und Siefenfeldchen. Dieser wurde zunächst mit ca. 800.000,- € Baukosten geschätzt.

Aufgrund dieser enormen Höhe der Kosten wurde eine technisch alternative Trassenführung durch das Ingenieurbüro Leiendecker in einer gesonderten Planung dieses Bauabschnittes untersucht. Hierdurch konnten die geschätzten Baukosten für diesen Abschnitt auf ca. 450.000,-€ gesenkt werden.

Zur Umsetzung der RadPendlerRoute wird aktuell eine Förderung über den Bundeswettbewerb „Klimaschutz und Radverkehr“ angestrebt. Die Stadt Bornheim hat hierfür gemeinsam mit der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter mit Unterstützung des Rhein-Sieg-Kreises im April diesen Jahres eine Projektskizze für einen Förderantrag erarbeitet und eingereicht. Da eine Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel eine zeitliche Umsetzung der beantragten Maßnahme bis spätestens Sommer 2019 ist, wurden nur ausgewählte Maßnahmen, deren kurzfristige Umsetzung möglich ist (überwiegend aus der Baustufe I) für den Förderantrag ausgewählt und angemeldet.

Das Auswahlverfahren für den Förderantrag ist zweistufig. Die eingereichte Projektskizze wird zunächst durch das BMUB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) bewertet. Wenn der Beitrag ausgewählt wird, kann im August 2016 ein formaler Förderantrag gestellt werden.

Die beim Bundeswettbewerb „Klimaschutz und Radverkehr“ eingereichten Kosten liegen derzeit bei ca. 2.467.000,- € für die ersten förderfähigen Bauabschnitte der Gesamtstrecke von Bornheim bis Bonn. Hiervon entfallen lt. Projektskizze zum Förderantrag ca. 1.185.500,- € auf die Stadt Bornheim. Da diese jedoch noch die geschätzten 800.000,- € für den Abschnitt Aeltersgasse-Siefenfeldchen beinhalten, werden sich die Kosten für die Stadt Born-

heim für den ersten Baumaßnahmen auf 835.500,- € belaufen. Falls das Projekt für einen formalen Förderantrag ausgewählt wird, kann in Absprache mit den anderen Kommunen und dem Fördermittelgeber überlegt werden, die Kosten entsprechend zu reduzieren oder ggfs. eine weitere Teilmaßnahme des Gesamtprojektes zu realisieren

Der reguläre Fördersatz beim „Bundeswettbewerb Klimaschutz und Radverkehr“ liegt bei 70 %. Finanzschwache Kommunen können über den Bundeswettbewerb jedoch eine 90 %ige Förderung erhalten. Da alle drei beteiligten Kommunen im Haushaltssicherungskonzept sind, ist entsprechend über den Förderantrag eine Förderquote von 90 % beantragt worden.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Realisierung des Gesamtprojektes der RadPendlerRoute wird für das Stadtgebiet Bornheim ein Finanzbedarf von insgesamt **ca. 1.390.000,- €** erforderlich.

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen aus der **Baustufe I**, die über den Bundeswettbewerb „Klimaschutz und Radverkehr“ finanziert werden sollen, belaufen sich für die Stadt Bornheim auf **ca. 1.185.500,- €.**

Die beim Fördermittelgeber beantragte Förderquote liegt bei 90 %. Es wird daher von einem **Eigenbedarf von ca. 120.000,- €** für die Maßnahmen der Baustufe I für die Stadt Bornheim ausgegangen, der im Zeitraum 2017 – 2019 anfallen wird. Der überwiegende Teil der Kosten wird hierbei im Jahre 2018 erforderlich.

In der Haushaltsplanung für die Jahre 2017/ 2018 sind diese Mittel in Höhe von 1.185.500,- € bereits angemeldet.

Falls keine Förderung über das im Sachverhalt beschriebene Förderprogramm erreicht werden kann, werden weitere Fördermöglichkeiten geprüft. Da das Projekt in mehreren Baustufen realisiert werden soll, sind für die Umsetzung der Maßnahmen der Baustufen II + III ebenfalls weitere Fördermöglichkeiten denkbar.

Anlagen zum Sachverhalt

01. Erläuterungsbericht
02. Übersichtskarte Bornheim-Alfter-Bonn
03. Kataster Streckenabschnitte (Fotos-Querschnitte)
04. (nicht abdrucken) Teilpläne 1 und 2a - Bornheim
05. (nicht abdrucken) Teilpläne 2b und 2c (Variante 2&3) - Bornheim
06. (nicht abdrucken) Teilplan 2d - Bornheim
07. (nicht abdrucken) Teilpläne 3 und 4 - Bornheim
08. (nicht abdrucken) Teilpläne 5 und 6 – Bornheim-Alfter
09. (nicht abdrucken) Teilpläne 7 und 8 - Alfter
10. (nicht abdrucken) Teilpläne 9 und 10 - Bonn
11. (nicht abdrucken) Teilpläne 11 und 12 - Bonn
12. (nicht abdrucken) Teilpläne 13 und 14a - Bonn
13. (nicht abdrucken) Teilpläne 14b und 15 - Bonn
14. Kostenschätzung Streckenabschnitte
15. Kostenschätzung Knotenpunkte
16. Brückenbauwerk K 12n - Bonn-Alfter
17. Lückenschluss Aeltersgasse-Siefenfeldchen - Bornheim

TOP
Ö 7

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	536/2016-1
Stand	14.06.2016

Betreff 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende

8. Satzung vom …… zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am……auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), folgende 8. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2016: Der Rat entscheidet nach § 83 GO NRW innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenschaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen von mehr als 500.000,-- EUR."

2. § 11 Abs. 6 letzter Absatz wird wie folgt geändert:

„Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2016: Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von
1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
2. städtischen Baumaßnahmen

innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenschaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft“ von mehr als 500.000,-- EUR.“

3. § 15 Abs. 2 Ziffer 4a wird wie folgt geändert:

„**Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2016:** Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden abweichend von Abs. 2 Ziffer 4 innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrich-

tungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenschaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft“ die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 500.000 EUR je Einzelfall übertragen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen (Vorlage 670/2015-1).

Die immer noch angespannte Unterbringungssituation der Flüchtlinge erfordert weiterhin eine schnelle Reaktionszeit der Verwaltung. Um eine sofortige Handlungsfähigkeit in diesem Bereich weiter zu gewährleisten, ist die zeitliche Verlängerung der erweiterten Ermächtigung des Bürgermeisters bis zum 31.12.2016 notwendig.

TOP
Ö 8

Jugendhilfeausschuss	23.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	416/2016-4
Stand	01.06.2016

Betreff 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

1. Satzung vom ……. zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 15.05.2014

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am ……. 2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 15.05.2014 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 15.05.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1
Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim, in den Fällen des § 21 d KiBiz sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5 Abs. 3 und Abs. 6 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5
Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.

(6) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6
Beitragsermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das

Zweitkind bei Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege jeweils ein Beitrag von 62,5 % erhoben. Für Kinder, die ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim“. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt.
Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10
Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o. ä. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen (u.a. Streik) oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

Anlagen 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

Anlage 1

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (Betreuungsjahr 2016/2017)

wöchentliche Betreuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Beitrag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	38,48 €	25,65 €
	bis 35.000 €	66,15 €	44,10 €
25	bis 45.000 €	125,55 €	83,70 €
Stunden	bis 55.000 €	176,85 €	117,90 €
	bis 65.000 €	241,65 €	161,10 €
	bis 75.000 €	290,25 €	193,50 €
	bis 85.000 €	337,50 €	225,00 €
	über 85.000 €	386,10 €	257,40 €
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	42,75 €	28,50 €

	bis 35.000 €	73,50 €	49,00 €
35	bis 45.000 €	139,50 €	93,00 €
Stunden	bis 55.000 €	196,50 €	131,00 €
	bis 65.000 €	268,50 €	179,00 €
	bis 75.000 €	322,50 €	215,00 €
	bis 85.000 €	375,00 €	250,00 €
	über 85.000 €	429,00 €	286,00 €
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	64,13 €	42,75 €
	bis 35.000 €	110,25 €	73,50 €
45	bis 45.000 €	209,25 €	139,50 €
Stunden	bis 55.000 €	294,75 €	196,50 €
	bis 65.000 €	402,75 €	268,50 €
	bis 75.000 €	483,75 €	322,50 €
	bis 85.000 €	562,60 €	375,00 €
	über 85.000 €	643,50 €	429,00 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Anlage 2

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Kindertagespflege (Betreuungsjahr 2016/2017)

Einkommens-stufen Jahres-einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	34,20 €	38,48 €	40,61 €	42,75 €	53,44 €	64,13 €
bis 35.000 €	58,80 €	66,15 €	69,83 €	73,50 €	91,88 €	110,25 €
bis 45.000 €	111,60 €	125,55 €	132,53 €	139,50 €	174,38 €	209,25 €
bis 55.000 €	157,20 €	176,85 €	186,68 €	196,50 €	245,63 €	294,75 €
bis 65.000 €	214,80 €	241,65 €	255,08 €	268,50 €	335,63 €	402,75 €
bis 75.000 €	258,00 €	290,25 €	306,38 €	322,50 €	403,13 €	483,75 €
bis 85.000 €	300,00 €	337,50 €	356,25 €	375,00 €	468,75 €	562,50 €
über 85.000 €	343,20 €	386,10 €	407,55 €	429,00 €	536,25 €	643,50 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Sachverhalt

I. Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in Bornheim (Kitas in städtischer und in freier Trägerschaft) erfolgt durch das Jugendamt. Die Höhe der zu erreichenden Erträge beläuft sich auf 19 % der Kindpauschalen des Landes nach § 19 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen wurde hinsichtlich der Beitragsbemessung zuletzt zum 01.08.2011 angepasst. Seitdem sind die Betriebskosten um 9,32 % gestiegen. Bedingt durch diese Steigerungen/jährlichen Anpassungen der Kindpauschalen reduziert sich bei gleichbleibenden Elternbeiträgen entsprechend die Auskömmlichkeit.

Für eine Neuberechnung der Elternbeiträge wurden die Belegungszahlen des Kindergartenjahres 2015/16 und Beitragsfestsetzungen (Stand: 31.12.2015) zugrunde gelegt.
Ausgehend von den Betriebskosten für das Jahr 2015, der Berücksichtigung von Zuweisungen des Landes für Beitragsbefreiung im dritten Kindergartenjahr und der erhobenen Elternbeiträge beträgt der kalkulatorische Deckungsgrad 15,85 %.

Insofern ist eine Neubemessung ab dem Kindergartenjahr 2016/17 (ab 01.08.2016) geboten. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist eine Erhebung von 19 % zu gewährleisten; Mindererträge stellen einen freiwilligen Verzicht von Erträgen dar, die den städtischen Haushalt im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes belasten und seitens der Kommunalaufsicht nicht geduldet werden.

Darstellung der Schwerpunkte der Satzungsänderung:

- Um eine künftige Auskömmlichkeit zu gewährleisten, ist zu berücksichtigen, dass eine jährliche Anhebung der Kindpauschalen gem. KiBiz bislang im Umfang von 1,5% jährlich erfolgte. Mit Entwurf der Landesregierung eines „Gesetzes zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ ist befristet für die kommenden drei Kita-Jahre (2016/17-2018/19) vorgesehen, die jährliche Steigerungsrate von 1,5% auf 3% anzupassen. Diese Steigerung ist im Rahmen der Elternbeitragserhebung zu berücksichtigen. Insofern liegt dem Satzungsentwurf (§ 5) zugrunde, die Staffelung der Elternbeiträge künftig analog der erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen (gem. § 19 Abs. 2 KiBiz) vorzunehmen.

- Derzeit umfasst die Satzung in § 6 eine Beitragsermäßigung von 25% für Geschwisterkinder. Im Primarbereich tragen die v.g. Kostensteigerungen in Verbindung mit der Ermäßigung der Geschwisterbeiträge dazu bei, dass zur Erreichung der erforderlichen Erträge die derzeitigen Beiträge nicht mehr ausreichen.
  Die Geschwister-Regelung aufgrund der bisherigen Analogie der Beitragssatzungen Kita/OGS führte dazu, dass für das erste Kind der Beitrag (100%) zugunsten der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag (Kita) zugeordnet wurde und der Geschwister-Beitrag (25%) zugunsten der OGS.
  Somit ist eine Auskömmlichkeit bei den OGS-Beiträgen aufgrund der regelmäßigen Beitragsverluste durch die Geschwister-Regelung bislang nicht gegeben. Insofern regt die Verwaltung an, die beiden Geschwister-Ermäßigungen zu verteilen (s. Ergebnis Workshops).

- Ferner wird die bisherige Analogie der Beitragsstaffelungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit der Offenen Ganztagsschule aufgrund der unterschiedlichen Zielführungen aufgegeben.
  Während den Kita-Elternbeiträgen eine Erhebung von 19% der Betriebskosten zu Grunde liegt, ist die OGS-Staffelung auf die Erreichung des Höchstbetrages von z.Zt. 180 € (Deckelung) ausgerichtet.

Zur Satzungsänderung der OGS (einschl. Erläuterungen zur dortigen Staffelung und Anpassung des Geschwister-Beiträge) wird auf Vorlage 336/2016-5, ASS 21.06.2016 verwiesen.

- Ferner werden redaktionelle Anpassungen der Satzung an die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII und KiBiz vorgenommen. Hierzu wird auf die Erläuterungen in der als Anlage 1 beigefügten Synopse verwiesen.

Ergebnisse der Workshops Elternbeiträge:
Im Rahmen durchgeführter Workshops am 17. und 31.05.2016 wurden mit den Beteiligten (Vertreter der Elternschaft, jugend- und schulpolitische Sprecher, Vertreter der Grundschulen, OGS-Träger und Verwaltung) die Inhalte und Anpassungen der Satzung vorberaten. Die Ergebnisse der Beratungen sind als Anlagen 2-3 beigefügt.

Erläuterung der Berechnungs-Variante Kita:
Unter Berücksichtigung der v.g. Anforderungen an das erforderliche Beitragsvolumen von 19 % sowie der erörterten Varianten regt die Verwaltung an, die vorliegende Berechnungsvariante W4 zu beschließen. Sie umfasst eine lineare Steigerung über alle Einkommensgruppen sowie der o.a. Verteilung der Geschwister-Ermäßigung (Verteilung Erst-/ Zweitkind) von derzeit 100% (Erstkind) und 25% (Zweitkind) zu 62,5% zugunsten Elternbeiträge Kita- und Tagespflege sowie 75% Elternbeiträge der OGS.
Die Berechnungsvariante einschließlich Gegenüberstellung der bisherigen Elternbeiträge sowie der neuen Beitragsvariante ist als Anlage 4 beigefügt.

II. Elternbeiträge Kindertagespflege

Die v.g. Anpassungen führen auch bei den Elternbeiträge für die Kindertagespflege zu einer Neubemessung. Diese orientiert sich an den U3-Betreuungszeiten der Kita U3 mit 25, 35 und 45 Wochenstunden. Aufgrund der individuell vereinbarer Betreuungszeiten bleiben hier die bisherigen Staffelungen (5 Std.-Bereich) beibehalten.
Im Rahmen des v.g. Workshops bestand Konsens, die künftigen Elternbeiträge zu I. auch weiterhin auf die Kindertagespflege anzuwenden.
Auf die entsprechende Berechnungs-Variante (s. Anlage 5) wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

zu I. Kindertageseinrichtungen:

Produkt 1.06.01 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

Sachkonto	2016 (Anteil Aug-Dez)	2017	Erläuterung
Mehrerträge 432100 - Benutzungsgebühren (Elternbeiträge Kita)	rd. 212.000 EUR	rd. 508.500 EUR	-Grundlage: kalk. Deckungsgrad von 19 % -Deckung für Mehraufwendungen der Kindertagespflege

Berechnung:

Ist-Erträge 2015:	2.108.000 €
erforderliches Beitragsaufkommen	2.616.500 €
Differenz / Mehrertrag:	508.500 €

zu II. Kindertagespflege:

Produkt 1.06.01.50 - Förderung Kindertagespflege

Sachkonto	2016 (Anteil Aug-Dez)	2017	Erläuterung
Mehrerträge 432100 - Benutzungsgebühren (Elternbeiträge Kindertagespflege)	rd. 7.100 EUR	rd. 17.100 EUR	Deckung für Mehraufwendungen Kindertagespflege

Berechnung:
Ist-Erträge 2015: 220.400 €
vorauss. Beitragsaufkommen 237.500 €
Differenz / Mehrertrag: ~ 17.100 €

Anlagen zum Sachverhalt

1 - Synopse Satzung Elternbeiträge
2-3 – Protokolle Workshops 17. und 31.05.2016
4 - Berechnungs-Variante W4 (Kita)
5 - Berechnungs-Variante TP4 (Tagespflege)

1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Synopse

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege	**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege** Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege	
Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom	**1. Satzung vom ……. zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege** Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am ……. 2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- in der Fas-	

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:	sung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 15.05.2014 beschlossen:	
§ 1 **Art der Beiträge und Zuständigkeit**	**§ 1** **Art der Beiträge und Zuständigkeit**	
Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.	Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim, in den Fällen des § 21 d KiBiz sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.	Änderung der gesetzlichen Bestimmungen; Interkommunaler Ausgleich. Elternbeiträge können auch für die Betreuung eines Kindes in einer anderen Kommune festgesetzt werden.
§ 4 **Einkommen**	**§ 4** **Einkommen**	
(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR blei-	(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00	

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
ben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	
	Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.	Änderung des Einkommensteuergesetzes, bisher Kinderbetreuungskosten = Werbungskosten
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	
(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf	(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitrags-	Neue Formulierung des Einkommensbegriffs

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.	zeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.	
§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum	**§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum**	
(3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.	(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.	Konkretisierung der Beiträge U3/Ü3
	(6) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.	Automatische jährliche Anpassung analog § 19 Abs. 2 KiBiz / Analogie Kita und Tagespflege
§ 6 Beitragsermäßigung	**§ 6 Beitragsermäßigung**	
(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein	(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste,	Klarstellung Beitragsermäßigung nur für OGS in denen die Beiträge vom Schulträger festgesetzt werden.

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.	wird für das Erstkind und das Zweitkind bei Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege jeweils ein Beitrag von 62,5 % erhoben. Für Kinder, die ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim“. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.	Anpassung des monatlichen Elternbeitrages für das Erstkind und das erste Geschwisterkind für Kita und Tagespflege auf 62,5 % (Abgrenzung zur OGS auf künftig 75%)
§ 10 **Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**	**§ 10** **Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**	
(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä..	(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o. ä. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen (u.a. Streik) oder Naturereignisse, haben die Beitragspflich-	Konkretisierung keine Minderung Elternbeiträge u. a. bei Streik

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	tigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.	
Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.	Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.	

Anlage 1

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (Betreuungsjahr 2016/2017)

wöchentliche Betreuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Beitrag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	38,48 €	25,65 €
	bis 35.000 €	66,15 €	44,10 €
25	bis 45.000 €	125,55 €	83,70 €
Stunden	bis 55.000 €	176,85 €	117,90 €
	bis 65.000 €	241,65 €	161,10 €
	bis 75.000 €	290,25 €	193,50 €
	bis 85.000 €	337,50 €	225,00 €
	über 85.000 €	386,10 €	257,40 €
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	42,75 €	28,50 €
	bis 35.000 €	73,50 €	49,00 €
35	bis 45.000 €	139,50 €	93,00 €
Stunden	bis 55.000 €	196,50 €	131,00 €
	bis 65.000 €	268,50 €	179,00 €
	bis 75.000 €	322,50 €	215,00 €
	bis 85.000 €	375,00 €	250,00 €
	über 85.000 €	429,00 €	286,00 €
	bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €
	bis 25.000 €	64,13 €	42,75 €
	bis 35.000 €	110,25 €	73,50 €
45	bis 45.000 €	209,25 €	139,50 €
Stunden	bis 55.000 €	294,75 €	196,50 €
	bis 65.000 €	402,75 €	268,50 €
	bis 75.000 €	483,75 €	322,50 €
	bis 85.000 €	562,60 €	375,00 €
	über 85.000 €	643,50 €	429,00 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Anlage 2

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung für die Betreuung in Kindertagespflege (Betreuungsjahr 2016/2017)

Einkommens-stufen Jahres-einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	34,20 €	38,48 €	40,61 €	42,75 €	53,44 €	64,13 €
bis 35.000 €	58,80 €	66,15 €	69,83 €	73,50 €	91,88 €	110,25 €
bis 45.000 €	111,60 €	125,55 €	132,53 €	139,50 €	174,38 €	209,25 €
bis 55.000 €	157,20 €	176,85 €	186,68 €	196,50 €	245,63 €	294,75 €
bis 65.000 €	214,80 €	241,65 €	255,08 €	268,50 €	335,63 €	402,75 €
bis 75.000 €	258,00 €	290,25 €	306,38 €	322,50 €	403,13 €	483,75 €
bis 85.000 €	300,00 €	337,50 €	356,25 €	375,00 €	468,75 €	562,50 €
über 85.000 €	343,20 €	386,10 €	407,55 €	429,00 €	536,25 €	643,50 €

Ö 8

Protokoll Workshop „Satzungen Elternbeiträge Kita, Tagespflege und OGS“

Datum:	**17.05.2016**
Ort:	**Rathaus Bornheim**
Zeit:	**18.00 Uhr bis 22.00 Uhr**
Anwesend waren:	**s. Anwesenheitsliste**

Begrüßung und Einführung ins Thema (Herr Henseler)

1. Vorstellung der Satzungsentwürfe (Herr Lützenkirchen / Herr Over)

2. Diskussion der verschiedenen Entwürfe

- Elternvertreter
- familienfreundliche Beiträge
- Vergleich mit den Satzungen der Nachbarkommunen
- Grundlage für die Zusammensetzung der Beiträge/19 % Betriebskosten (Zusammensetzung der Betriebskosten 2015 ist als Anlage beigefügt)

3. Ergebnis

1. Die Gleichheit der Beiträge der Kita und OGS wird aufgehoben

2. Die Beteiligten tendieren zu Variante I mit Überarbeitung zu folgenden Punkten (s. Anlagen):

Variante W 1	**Variante W 2**	**Variante W 3**	**Variante W 4**
- prozentuale Steigerung der Einkommensstufen - Erst- und Geschwisterkind mit jeweils 75 %	- lineare Steigerung der Einkommensstufen - Erst- und Geschwisterkind mit jeweils 75 %	- prozentuale Steigerung der Einkommensstufen - Erst- und Geschwisterkind mit jeweils 62,5 %	- lineare Steigerung der Einkommensstufen - Erst- und Geschwisterkind mit jeweils 62,5 %

3. Die Beiträge der Tagespflege wird aus der Variante Kita übernommen

4. § 10 der Beitragssatzung: Kein Anspruch auf Beitragsminderung bei Streik
   Elternvertreter:
   Passus soll nicht in die Satzung aufgenommen werden
   Bürgermeister:
   Mit Blick auf die erforderliche Beitragshöhe von 19 % und haushaltsrechtliche Vorgaben soll dieser Passus in die Satzung aufgenommen werden soll und wird Gegenstand der Sitzungsvorlage ist.
   Die Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes vom 02.07.2015 sowie der Erlass des Innenministeriums vom 17.07.2009 sind beigefügt

Elternvertreter:
Ersatzbetreuung bei Streik soll gewährleistet und in die Satzung aufgenommen werden
Bürgermeister:
Aus rechtlicher Sicht nicht möglich (kein Unterlaufen des Streiks)
Sagt zu, dass im Streikfall über ein freiwilliges Angebot des Jugendamtes (z. B. zur Verfügung stellen von Räumen) im Einzelfall geprüft wird. Aber keine Regelung in der Satzung.

5. Der Vorschlag der Verwaltung, die Beiträge der OGS um 10 % zu erhöhen, wird angenommen. Eine gleichmäßige Aufteilung der Beiträge auf jeweils 62,5 % wird ausgearbeitet (s. Anlage).

Die überarbeiteten Varianten werden im Folgetermin am **Montag, 23.05.2016 um 18.00 Uhr** im Rathaus, Zimmer 904 erörtert.

gez.
Schwarz

Anlagen:
-Teilnehmerliste
-neu berechneten Varianten Kita (W1-W4)
-neu berechnete Variante OGS
-Zusammenstellung Betriebskosten 2015
-Information des Städte- und Gemeindebundes zur Erstattung Elternbeiträge Streik 02.07.15
-Erlass des Innenministeriums NW zur Erstattung Elternbeiträge 17.07.09.

Name, Vorname	Institution /Träger / Partei	Email	Unterschrift
Erbakan, Sabrina	JAEB	jaeb-bornheim@web.de sabrina.erbakan@googlemail.com	
Eikel, Anja	JAEB	anja.eikel@email.de	
Erdorf, Rainer	Stadt-Schulpflegschaft	kontakt@erdorf.net	
Bastert, Elke	Stadt-Schulpflegschaft	elke.bastert@arcor.de	
Scheuer, Uta	Vertreterin Grundschulen	schulleitung@sebastian-grundschule.de	abgesagt
Vaudlet,Stefan	Vertreterin Grundschulen	schulleitung@martinusschule-merten.de	
Meier, Gertrud	Vertreterin Grundschulen	schulleitung@johannwallrafschule.de	abgesagt
Lauer, Andrea	Vertreterin Grundschulen	schulleitung@tvq-walberberg.de	abgesagt
Fedke, Ulla	OGS-Träger (AWO)	ulla.fedke@awo-bnsu.de	
Lohmann, Ursula Braun-Paffhausen, Rainer	OGS-Träger (KJA)	ursula.lohmann@kja.de rainer.braun-paffhausen@kja.de	
Henseler, Wolfgang	Bürgermeister		
Garbes, Elvira	Amtsleitung Amt 4		
Over, Willi	Amtsleitung Amt 5		
Lütznenkirchen, Andreas	Abt.leitung Abt. 4.2		
Schwarz, Alexandra	Sachbearb. Abt. 4.2		
Romauer, Susanne	Sachbearb. Abt. 5.1		

74/523

Lichios, Nicola — Stadt-Schulpflegschaft + Johann-Walbaff-Schule — Wasse@Lichios.net — Nicola Lichios

Teilnehmerliste Workshop Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offene Ganztagsschule
Di., 17.05.2016, Rathaus Bornheim

Name, Vorname	Institution/Träger / Partei	Email	Unterschrift
Keils, Ewald	Vorsitzender JHA, CDU	über Vorzimmer BM	
Heller, Petra	CDU		
Züge, Rainer	SPD		
Brief, Angelika	UWG		
Danz, Emilia	FDP		
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Die Grünen		
van den Bergh, Maria	Stadtjugendring		
Hanft, Wilfried	Vorsitzender ASS, SPD	über Vorzimmer BM	
Kretschmer, Gabi	CDU		abgesagt
Krüger, Ute	SPD		
Kabon, Matthias	FDP		
Lehmann, Michael			
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Die Grünen	dherte@t-online.de	
Schnittker, Michelle			
Müller, Josef	UWG	josef.muellermerten@gmx.de	

75/523

Ö 8

Protokoll Workshop „Satzungen Elternbeiträge Kita, Tagespflege und OGS“

Datum:	**30.05.2016**
Ort:	Rathaus Bornheim
Zeit:	18.30 Uhr bis 20.30 Uhr
Teilnehmer/innen:	Henseler, Wolfgang Bürgermeister
	Garbes, Elvira Amtsleitung Amt 4
	Lützenkirchen, Andreas Abteilungsleitung Abt. 4.2
	Schwarz, Alexandra Sachbearbeiterin Abt. 4.2
	Over, Willi Amtsleitung Amt 5
	Eikel, Anja JAEB
	Erbakan, Sabrina JAEB
	Lauer, Andrea Vertreterin Grundschulen
	Meier, Gertrud Vertreterin Grundschulen
	Scheuer, Uta Vertreterin Grundschulen
	Vaudlet, Stefan Vertreter Grundschulen
	Lohmann, Ursula OGS Träger KJA
	Braun-Paffhausen, Rainer OGS Träger KJA
	Heller, Petra CDU
	Keils, Ewald CDU
	Züge, Rainer SPD
	Hochgartz, Markus Bündnis 90/Die Grünen
	Kabon, Matthias FDP
	Müller, Josef UWG

Begrüßung durch Bürgermeister Henseler

1. Erläuterung der geänderten Satzungsentwürfe (Herr Lützenkirchen)

2. Zusammenfassung der Ergebnisse des Workshops vom 17.05.2016

3. Darstellung der neu berechneten Kita-Elternbeiträge (Varianten W1-W4)

4. Nachfrage zu OGS-Beiträgen (außerhalb städt. Verbund Hersel und Sechtem):
   Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder greift auch zukünftig nicht, eine Aufnahme der Träger in den städt. Verbund ist nicht vorgehsen.

5. Varianten Kita-Elternbeiträge:
   Die Vertreter sprachen sich mehrheitlich für die vorgeschlagene Variante W4 aus – lineare Steigerung der Einkommensstufen und Beibehaltung der bisherigen Geschwisterermäßigung, verteilt zu je 62,5% auf Erst- und Zweitkind. Der Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung auf 75% je Kind für Kita/Tagespflege wird nicht unterstützt. Für die Sitzungsvorlage der Gremien JHA/Rat wird für Kita/Tagespflege die Variante W4 vorgesehen.

Im OGS-Bereich verbleibt durch die entfallene Anpassung der Geschwisterbeiträge ein höheres Defizit. Hierzu wird eine Neuberechnung der Verwaltung vorgelegt. BM weist darauf hin, dass gegenüber der Kommunalaufsicht Maßnahmen der Verwaltung zur Reduzierung des Defizits darzustellen sind (Varianten 62,5% und 75%). Die vorgeschlagene 10%-Steigerung ist ebenfalls zu überprüfen.
Im Verlaufe der Beratung wurde die bisherige Analogie von Kita- und OGS-Beiträgen für Erst- und Zweitkinder thematisiert. Mit Blick auf die unterschiedlichen Zielführungen (Kita ➔ 19% Betriebskosten / OGS ➔ Deckelung und Senkung Defizit) wird angeregt, die für Kitas die Ermäßigung von 62,5% zu verfolgen. Über eine Anpassung bei den OGS-Beiträge auf 75% soll nach Vorlage der neuen Kalkulationen abschließend entschieden werden.

6. Elterninformation:

Auf Anregung des JAEB soll eine Elterninformation über die Hintergründe der Satzungsänderungen erfolgen. Hierzu sagt BM folgende Informationen /Erläuterungen zu:

-Presse (Bericht über Beschlüsse der Gremien)
-Rundum (Ausgabe zum Thema Satzungsänderungen)
-Elternbrief der Stadt (für Kita-, Tagespflege- und OGS-Eltern)

Die Information erfolgt nach den Gremienbeschlüssen (Rat 07.07.16)

7. Anregung zus. Einkommens-Stufen über 85.000 €

Die Anregung zusätzlicher EK-Stufen über 85.000 € wird diskutiert. Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit Beibehaltung des o.a. Höchstbeitrages von 643,50 € die erforderlichen 19% der Betriebskosten nicht erzielt werden können.

8. Beratung zu OGS-Garantiebetrag und Qualitätssicherung:

Die Vertreter der Grundschulen und OGS-Träger weisen auf die Sicherstellung der Garantiebeträge an die Träger von 90 EUR hin. Sie seien zu gewährleisten, um keinen Qualitätsverlust zu erleiden.
Die OGS-Träger erläutern die erforderliche Anpassung der Garantiebeträge. Eine Anpassung der Finanzierung müsse auf Jahre im Sinne einer langjährigen Qualitätssicherung erfolgen.
Die unterschiedlichen Anforderungen an klassische OGS sowie rhythmisierten Ganztag /Ganztagszug werden anhand eines Schaubildes erläutert (s. Anlage).
Im Hinblick auf eine Deckelung des Landes (Höchstbetrag z.Zt. 180 EUR/zzgl. Dynamisierung) geht eine Ausweitung des Betreuungsangebotes zu Lasten des städtischen Haushalts (freiwillige Leistung).
Aufgrund des zeitlichen Drucks zur Anpassung der Satzungen zum 01.08.2016 einerseits und der erforderlichen Neukalkulationen der Folgekosten der künftigen Ausgestaltung der OGS, verbunden mit evtl. weiteren Anpassungen der Elternbeiträge, wird angeregt, die Elternbeiträge für ein Übergangsjahr beschließen zu lassen. Zwischen Sommer- und Herbstferien soll in einem weiteren Termin mit den Beteiligten eine Folgeberatung zur künftigen Struktur der OGS und deren (finanzielle) Auswirkungen erfolgen.

gez. Schwarz

Anlagen: Schaubild OGS

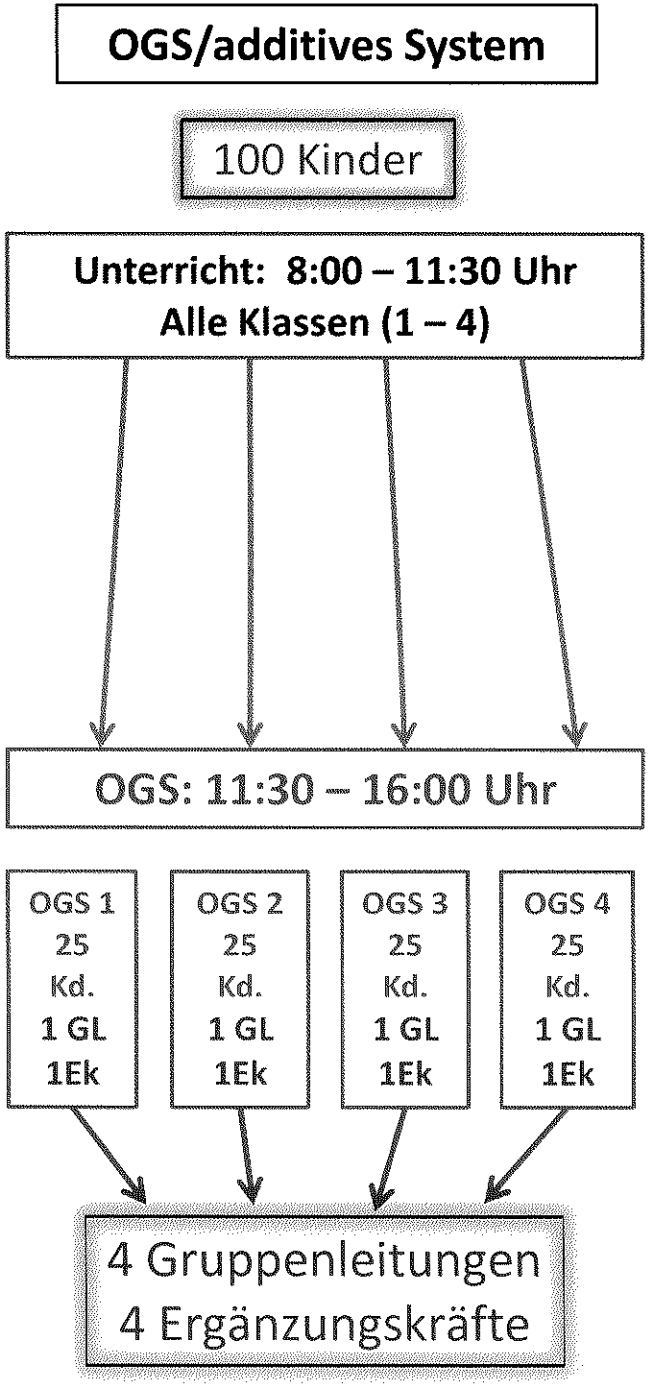
OGS/additives System
100 Kinder
Unterricht: 8:00 – 11:30 Uhr
Alle Klassen (1 – 4)
OGS: 11:30 – 16:00 Uhr
OGS 1
25
Kd.
1 GL
1Ek
OGS 2
25
Kd.
1 GL
1Ek
OGS 3
25
Kd.
1 GL
1Ek
OGS 4
25
Kd.
1 GL
1Ek
4 Gruppenleitungen
4 Ergänzungskräfte

Ganztagszug/
rhythmisierter Ganztag

100 Kinder

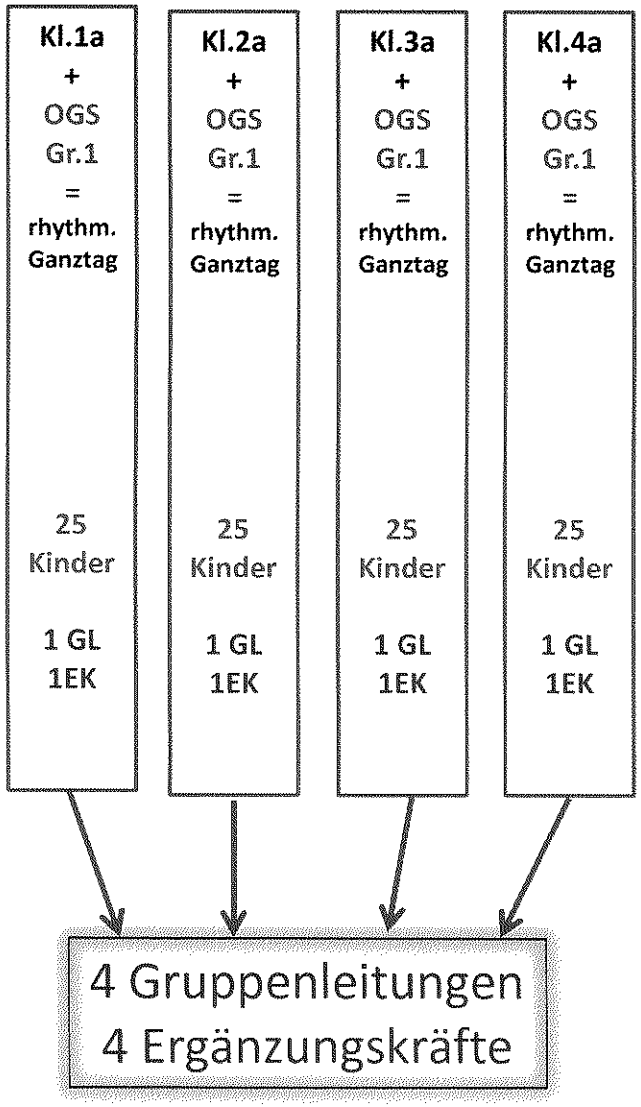

Ganztagszug/rhythmisierter
Ganztag mit Klassenteilung

100 Kinder

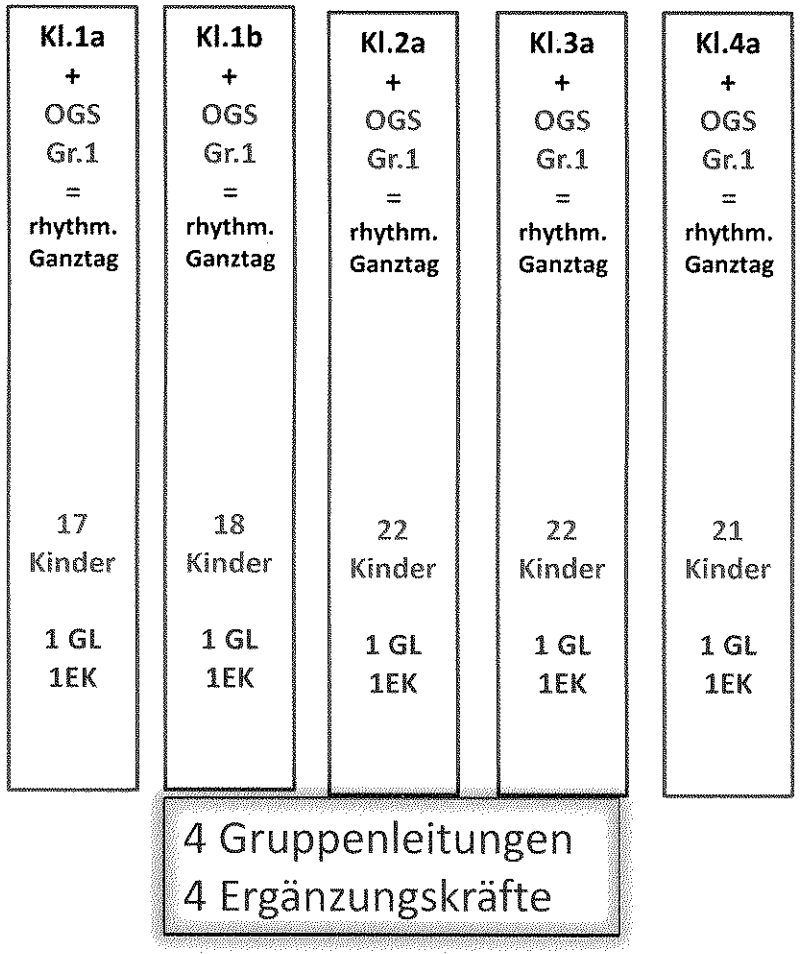

Notwendig wären aber: **5** Gruppenleitungen
5 Ergänzungskräfte

Entwurf Elternbeitragstabelle Kita-Jahr 2015/16

Stand: 31.12.2015

VARIANTE W4 31.05.2016
Beitragsstruktur lineare Steigerung
Geschwisterbeitrag /Erst- und Zweitkind 62,5%

Alter der Kinder	wöchentlicher Betreuungsumfang	Einkommens-stufen	Erstkind (ohne Geschwister) Anzahl Erstkinder	monatlicher Beitrag (100%)	Steigerung %	monatliche Einnahmen Erstkind	Jahresein-nahmen Erstkind	Erstkind (bei Geschwisterkindern) Anzahl Erstkinder	monatlicher Beitrag (62,5%)	monatliche Einnahmen Erstkind	Jahresein-nahmen Erstkind	Zweitkind (bei Geschwisterkindern) Anzahl Geschwister-Kinder	Beitrag Geschwister-kind (62,5%)	monatliche Einnahmen Zweitkind	Jahres-einnahmen Geschwister-kind	Summe
unter 3 Jahre	25 Stunden	0		- €		0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0,00 €	0,00 €	- €
		1		38,48 €		0 €	0 €		24,05 €	0 €	0 €		24,05 €	0,00 €	0,00 €	- €
		2		66,15 €		0 €	0 €		41,34 €	0 €	0 €		41,34 €	0,00 €	0,00 €	- €
		3		125,55 €		0 €	0 €		78,47 €	0 €	0 €		78,47 €	0,00 €	0,00 €	- €
		4		176,85 €		0 €	0 €		110,53 €	0 €	0 €		110,53 €	0,00 €	0,00 €	- €
		5		241,65 €		0 €	0 €		151,03 €	0 €	0 €		151,03 €	0,00 €	0,00 €	- €
		6	1	290,25 €		290 €	3.483 €		181,41 €	0 €	0 €		181,41 €	0,00 €	0,00 €	3.483,00 €
		7		337,50 €		0 €	0 €		210,94 €	0 €	0 €		210,94 €	0,00 €	0,00 €	- €
		8		386,10 €		0 €	0 €		241,31 €	0 €	0 €		241,31 €	0,00 €	0,00 €	- €
	35 Stunden	0	4	- €		0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0,00 €	0,00 €	- €
		1	1	42,75 €		43 €	513 €		26,72 €	0 €	0 €		26,72 €	0,00 €	0,00 €	513,00 €
		2	9	73,50 €		662 €	7.938 €		45,94 €	0 €	0 €	1	45,94 €	45,94 €	551,25 €	8.489,25 €
		3	6	139,50 €		837 €	10.044 €		87,19 €	0 €	0 €	1	87,19 €	87,19 €	1.046,25 €	11.090,25 €
		4	8	196,50 €		1.572 €	18.864 €		122,81 €	0 €	0 €	1	122,81 €	122,81 €	1.473,75 €	20.337,75 €
		5	2	268,50 €		537 €	6.444 €		167,81 €	0 €	0 €		167,81 €	0,00 €	0,00 €	6.444,00 €
		6	4	322,50 €		1.290 €	15.480 €		201,56 €	0 €	0 €	1	201,56 €	201,56 €	2.418,75 €	17.898,75 €
		7	1	375,00 €		375 €	4.500 €		234,38 €	0 €	0 €		234,38 €	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €
		8	5	429,00 €		2.145 €	25.740 €	1	268,13 €	268 €	3.218 €	2	268,13 €	536,25 €	6.435,00 €	35.392,50 €
	45 Stunden	0	25	- €		0 €	0 €	1	- €	0 €	0 €	6	- €	0,00 €	0,00 €	- €
		1	9	64,13 €		577 €	6.926 €	2	40,08 €	80 €	962 €		40,08 €	0,00 €	0,00 €	7.887,38 €
		2	14	110,25 €		1.544 €	18.522 €		68,91 €	0 €	0 €	3	68,91 €	206,72 €	2.480,63 €	21.002,63 €
		3	10	209,25 €		2.093 €	25.110 €	2	130,78 €	262 €	3.139 €	2	130,78 €	261,56 €	3.138,75 €	31.387,50 €
		4	17	294,75 €		5.011 €	60.129 €	1	184,22 €	184 €	2.211 €	3	184,22 €	552,66 €	6.631,88 €	68.971,50 €
		5	22	402,75 €		8.861 €	106.326 €		251,72 €	0 €	0 €	2	251,72 €	503,44 €	6.041,25 €	112.367,25 €
		6	17	483,75 €		8.224 €	98.685 €	1	302,34 €	302 €	3.628 €	2	302,34 €	604,69 €	7.256,25 €	109.569,38 €
		7	11	562,50 €		6.188 €	74.250 €		351,56 €	0 €	0 €	2	351,56 €	703,13 €	8.437,50 €	82.687,50 €
		8	27	643,50 €		17.375 €	208.494 €	2	402,19 €	804 €	9.653 €	11	402,19 €	4.424,06 €	53.088,75 €	271.235,25 €
	Summe U-3		193				691.448 €	10			22.809 €	37			99.000,00 €	813.256,88 €
über 3 Jahre	25 Stunden	0		- €		0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0,00 €	0,00 €	- €
		1	2	25,65 €		51 €	616 €		16,03 €	0 €	0 €		16,03 €	0,00 €	0,00 €	615,60 €
		2		44,10 €		0 €	0 €		27,56 €	0 €	0 €		27,56 €	0,00 €	0,00 €	- €
		3		83,70 €		0 €	0 €		52,31 €	0 €	0 €		52,31 €	0,00 €	0,00 €	- €
		4	1	117,90 €		118 €	1.415 €		73,69 €	0 €	0 €		73,69 €	0,00 €	0,00 €	1.414,80 €
		5	1	161,10 €		161 €	1.933 €		100,69 €	0 €	0 €		100,69 €	0,00 €	0,00 €	1.933,20 €
		6		193,50 €		0 €	0 €		120,94 €	0 €	0 €		120,94 €	0,00 €	0,00 €	- €
		7	1	225,00 €		225 €	2.700 €		140,63 €	0 €	0 €		140,63 €	0,00 €	0,00 €	2.700,00 €
		8	2	257,40 €		515 €	6.178 €		160,88 €	0 €	0 €		160,88 €	0,00 €	0,00 €	6.177,60 €
	35 Stunden	0	40	- €		0 €	0 €	1	- €	0 €	0 €	8	- €	0,00 €	0,00 €	- €
		1	33	28,50 €		941 €	11.286 €	3	17,81 €	53 €	641 €	1	17,81 €	17,81 €	213,75 €	12.141,00 €
		2	32	49,00 €	71,9%	1.568 €	18.816 €	4	30,63 €	123 €	1.470 €	7	30,63 €	214,38 €	2.572,50 €	22.858,50 €
		3	31	93,00 €	89,8%	2.883 €	34.596 €	3	58,13 €	174 €	2.093 €	13	58,13 €	755,63 €	9.067,50 €	45.756,00 €
		4	24	131,00 €	40,9%	3.144 €	37.728 €	3	81,88 €	246 €	2.948 €	4	81,88 €	327,50 €	3.930,00 €	44.605,50 €
		5	30	179,00 €	36,6%	5.370 €	64.440 €		111,88 €	0 €	0 €	6	111,88 €	671,25 €	8.055,00 €	72.495,00 €
		6	29	215,00 €	20,1%	6.235 €	74.820 €	1	134,38 €	134 €	1.613 €	3	134,38 €	403,13 €	4.837,50 €	81.270,00 €
		7	17	250,00 €	16,3%	4.250 €	51.000 €		156,25 €	0 €	0 €	5	156,25 €	781,25 €	9.375,00 €	60.375,00 €
		8	59	286,00 €	14,4%	16.874 €	202.488 €	1	178,75 €	179 €	2.145 €	16	178,75 €	2.860,00 €	34.320,00 €	238.953,00 €
	45 Stunden	0	46	- €		0 €	0 €	13	- €	0 €	0 €	14	- €	0,00 €	0,00 €	- €
		1	34	42,75 €		1.454 €	17.442 €	5	26,72 €	134 €	1.603 €	7	26,72 €	187,03 €	2.244,38 €	21.289,50 €
		2	42	73,50 €		3.087 €	37.044 €	4	45,94 €	184 €	2.205 €	12	45,94 €	551,25 €	6.615,00 €	45.864,00 €
		3	26	139,50 €		3.627 €	43.524 €	9	87,19 €	785 €	9.416 €	4	87,19 €	348,75 €	4.185,00 €	57.125,25 €
		4	34	196,50 €		6.681 €	80.172 €	4	122,81 €	491 €	5.895 €	9	122,81 €	1.105,31 €	13.263,75 €	99.330,75 €
		5	32	268,50 €		8.592 €	103.104 €	3	167,81 €	503 €	6.041 €	11	167,81 €	1.845,94 €	22.151,25 €	131.296,50 €
		6	26	322,50 €		8.385 €	100.620 €	6	201,56 €	1.209 €	14.513 €	7	201,56 €	1.410,94 €	16.931,25 €	132.063,75 €
		7	24	375,00 €		9.000 €	108.000 €	2	234,38 €	469 €	5.625 €	8	234,38 €	1.875,00 €	22.500,00 €	136.125,00 €
		8	85	429,00 €		36.465 €	437.580 €	15	268,13 €	4.022 €	48.263 €	32	268,13 €	8.580,00 €	102.960,00 €	588.802,50 €
	Summe U-3		651				1.435.501 €	77			104.469 €	167			263.221,88 €	1.803.192,45 €
	Gesamtsumme		**844**				**2.126.948,70 €**	**87**			**127.278,75 €**	**204**			**362.221,88 €**	**2.616.449,33 €**

80/523

Mindererträge durch Reduzierung Erstbeiträge bei Geschwisterkindern von 100% auf 62,5%: 47.729,53 € *(Korrektur !)*

Fallzahlen:

Erstkinder (100%)	844
Erstkinder bei Geschwistern (62,5%)	87
Zweitkinder (62,5%)	204
Drittkinder (beitragsfrei)	10
drittes Kita-Jahr (beitragsfrei)	409
Summe	**1554**

Kalkulationsbereich:
35 Std. Ü3 =100 %

25 Std.	=90 %
45 Std.	=150%
U3	=150%

Soll

Gesamtbetriebskosten	15.942.880,00 €
erforderliches Beitragsaufkommen (19 % der Gesamtbetriebskosten)	3.029.147,20 €
Deckungsgrad	19%

Kalkulation

vorauss. Beitragsaufkommen (siehe o.a. Tabelle)	2.616.449,33 €
abz. Mindererträge Reduzierung Erstbeiträge Geschwisterkinder auf 75%	47.729,53 €
zzgl. Erstattung Land 3. beitragsfreies Kita-Jahr	449.595,01 €
Zwischensumme Beitragsaufkommen	3.018.314,80 €
kalk. Deckungsgrad	18,93%

Gegenüberstellung Einkommensstaffelung

Stand: 31.05.2016

VARIANTE W4

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen		% Steiger-ung	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz		
				für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR	% Anteil (Steigerung)
				unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	
	bis	15.500 €		0,00	0,00	0,00	0,00			
	bis	25.000 €	61,3%	33,00	22,00	38,48	25,65	5,48	3,65	16,6%
	bis	35.000 €	40,0%	57,00	38,00	66,15	44,10	9,15	6,10	16,1%
25	bis	45.000 €	28,6%	105,00	70,00	125,55	83,70	20,55	13,70	19,6%
Stunden	bis	55.000 €	22,2%	149,00	99,00	176,85	117,90	27,85	18,90	18,7%
	bis	65.000 €	18,2%	206,00	137,00	241,65	161,10	35,65	24,10	17,3%
	bis	75.000 €	15,4%	243,00	162,00	290,25	193,50	47,25	31,50	19,4%
	bis	85.000 €	13,3%	285,00	190,00	337,50	225,00	52,50	35,00	18,4%
	über	85.000 €		330,00	220,00	386,10	257,40	56,10	37,40	17,0%
	bis	15.500 €		0,00	0,00	0,00	0,00			
	bis	25.000 €	61,3%	36,00	24,00	42,75	28,50	6,75	4,50	18,8%
	bis	35.000 €	40,0%	62,00	41,00	73,50	49,00	11,50	8,00	18,5%
35	bis	45.000 €	28,6%	117,00	78,00	139,50	93,00	22,50	15,00	19,2%
Stunden	bis	55.000 €	22,2%	165,00	110,00	196,50	131,00	31,50	21,00	19,1%
	bis	65.000 €	18,2%	225,00	150,00	268,50	179,00	43,50	29,00	19,3%
	bis	75.000 €	15,4%	270,00	180,00	322,50	215,00	52,50	35,00	19,4%
	bis	85.000 €	13,3%	315,00	210,00	375,00	250,00	60,00	40,00	19,0%
	über	85.000 €		360,00	240,00	429,00	286,00	69,00	46,00	19,2%
	bis	15.500 €		0,00	0,00	0,00	0,00			
	bis	25.000 €	61,3%	54,00	36,00	64,13	42,75	10,13	6,75	18,8%
	bis	35.000 €	40,0%	93,00	62,00	110,25	73,50	17,25	11,50	18,5%
45	bis	45.000 €	28,6%	176,00	117,00	209,25	139,50	33,25	22,50	18,9%
Stunden	bis	55.000 €	22,2%	248,00	165,00	294,75	196,50	46,75	31,50	18,9%
	bis	65.000 €	18,2%	338,00	225,00	402,75	268,50	64,75	43,50	19,2%
	bis	75.000 €	15,4%	405,00	270,00	483,75	322,50	78,75	52,50	19,4%
	bis	85.000 €	13,3%	473,00	315,00	562,50	375,00	89,50	60,00	18,9%
	über	85.000 €		540,00	360,00	643,50	429,00	103,50	69,00	19,2%

linear

Entwurf Elternbeitragstabelle Tagespflege

VARIANTE TP4 31.05.2016

Staffelung analog Kita-Beiträgen Variante W4

Beitragsstruktur lineare Steigerung

Geschwisterbeitrag /Erst- und Zweitkind 62,5%

		Erstkind (ohne Geschwister)				Erstkind (bei Geschwisterkindern)				Zweitkind (bei Geschwisterkindern)				
wöchentlicher Betreuungsumfang	Einkommens-stufen	Anzahl Erstkinder	monatlicher Beitrag (100%)	monatliche Einnahmen Erstkind	Jahresein-nahmen Erstkind	Anzahl Erstkinder	monatlicher Beitrag (62,5%)	monatliche Einnahmen Erstkind	Jahresein-nahmen Erstkind	Anzahl Geschwister-Kinder	Beitrag Geschwister-kind (62,5%)	monatliche Einnahmen Zweitkind	Jahres-einnahmen Geschwister-kind	Summe
bis zu 15 Stunden	0		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €	0 €
	1		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €	0 €
	2		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €	0 €
	3		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €	0 €
	4		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €	0 €
	5		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €	0 €
	6		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €	0 €
	7		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €	0 €
	8		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €	0 €
bis zu 20 Stunden	0	2	- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0,00 €	0,00 €	0 €
	1		34,20 €	0 €	0 €		21,38 €	0 €	0 €		21,38 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	2	1	58,80 €	59 €	706 €		36,75 €	0 €	0 €	1	36,75 €	36,75 €	441,00 €	1.147 €
	3		111,60 €	0 €	0 €		69,75 €	0 €	0 €		69,75 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	4	2	157,20 €	314 €	3.773 €	1	98,25 €	98 €	1.179 €		98,25 €	0,00 €	0,00 €	4.952 €
	5	1	214,80 €	215 €	2.578 €		134,25 €	0 €	0 €		134,25 €	0,00 €	0,00 €	2.578 €
	6	1	258,00 €	258 €	3.096 €		161,25 €	0 €	0 €		161,25 €	0,00 €	0,00 €	3.096 €
	7	1	300,00 €	300 €	3.600 €		187,50 €	0 €	0 €		187,50 €	0,00 €	0,00 €	3.600 €
	8	2	343,20 €	686 €	8.237 €	2	214,50 €	429 €	5.148 €		214,50 €	0,00 €	0,00 €	13.385 €
bis zu 25 Stunden	0	2	- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0,00 €	0,00 €	0 €
	1	1	38,48 €	38 €	462 €	1	24,05 €	24 €	289 €	1	24,05 €	24,05 €	288,56 €	1.039 €
	2	5	66,15 €	331 €	3.969 €	1	41,34 €	41 €	496 €		41,34 €	0,00 €	0,00 €	4.465 €
	3	3	125,55 €	377 €	4.520 €		78,47 €	0 €	0 €		78,47 €	0,00 €	0,00 €	4.520 €
	4	5	176,85 €	884 €	10.611 €		110,53 €	0 €	0 €	1	110,53 €	110,53 €	1.326,38 €	11.937 €
	5	5	241,65 €	1.208 €	14.499 €		151,03 €	0 €	0 €		151,03 €	0,00 €	0,00 €	14.499 €
	6		290,25 €	0 €	0 €		181,41 €	0 €	0 €		181,41 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	7		337,50 €	0 €	0 €		210,94 €	0 €	0 €	1	210,94 €	210,94 €	2.531,25 €	2.531 €
	8	5	386,10 €	1.931 €	23.166 €		241,31 €	0 €	0 €		241,31 €	0,00 €	0,00 €	23.166 €
bis zu 30 Stunden	0	1	- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0,00 €	0,00 €	0 €
	1	1	40,61 €	41 €	487 €		25,38 €	0 €	0 €	1	25,38 €	25,38 €	304,59 €	792 €
	2	1	69,83 €	70 €	838 €		43,64 €	0 €	0 €		43,64 €	0,00 €	0,00 €	838 €
	3	1	132,53 €	133 €	1.590 €	1	82,83 €	83 €	994 €	2	82,83 €	165,66 €	1.987,88 €	4.572 €
	4	2	186,68 €	373 €	4.480 €		116,67 €	0 €	0 €	1	116,67 €	116,67 €	1.400,06 €	5.880 €
	5		255,08 €	0 €	0 €		159,42 €	0 €	0 €		159,42 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	6	4	306,38 €	1.226 €	14.706 €		191,48 €	0 €	0 €		191,48 €	0,00 €	0,00 €	14.706 €
	7	1	356,25 €	356 €	4.275 €		222,66 €	0 €	0 €		222,66 €	0,00 €	0,00 €	4.275 €
	8	3	407,55 €	1.223 €	14.672 €		254,72 €	0 €	0 €		254,72 €	0,00 €	0,00 €	14.672 €
bis zu 35 Stunden	0	1	- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0,00 €	0,00 €	0 €
	1		42,75 €	0 €	0 €		26,72 €	0 €	0 €		26,72 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	2	2	73,50 €	147 €	1.764 €		45,94 €	0 €	0 €		45,94 €	0,00 €	0,00 €	1.764 €
	3	2	139,50 €	279 €	3.348 €	1	87,19 €	87 €	1.046 €		87,19 €	0,00 €	0,00 €	4.394 €
	4		196,50 €	0 €	0 €		122,81 €	0 €	0 €		122,81 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	5		268,50 €	0 €	0 €		167,81 €	0 €	0 €	1	167,81 €	167,81 €	2.013,75 €	2.014 €

wöchentlicher Betreuungsumfang	Einkommens-stufen	Anzahl Erstkinder	monatlicher Beitrag (100%)	monatliche Einnahmen Erstkind	Jahreseinnahmen Erstkind	Anzahl Erstkinder	monatlicher Beitrag (62,5%)	monatliche Einnahmen Erstkind	Jahreseinnahmen Erstkind	Anzahl Geschwister-Kinder	Beitrag Geschwisterkind (62,5%)	monatliche Einnahmen Zweitkind	Jahres-einnahmen Geschwisterkind	Summe
	6	2	322,50 €	645 €	7.740 €		201,56 €	0 €	0 €		201,56 €	0,00 €	0,00 €	7.740 €
	7	2	375,00 €	750 €	9.000 €		234,38 €	0 €	0 €		234,38 €	0,00 €	0,00 €	9.000 €
	8	1	429,00 €	429 €	5.148 €	1	268,13 €	268 €	3.218 €		268,13 €	0,00 €	0,00 €	8.366 €
bis zu 40 Stunden	0	2	- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0,00 €	0,00 €	0 €
	1		53,44 €	0 €	0 €		33,40 €	0 €	0 €		33,40 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	2		91,88 €	0 €	0 €		57,42 €	0 €	0 €		57,42 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	3	2	174,38 €	349 €	4.185 €		108,98 €	0 €	0 €		108,98 €	0,00 €	0,00 €	4.185 €
	4		245,63 €	0 €	0 €		153,52 €	0 €	0 €		153,52 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	5	1	335,63 €	336 €	4.028 €		209,77 €	0 €	0 €		209,77 €	0,00 €	0,00 €	4.028 €
	6	1	403,13 €	403 €	4.838 €		251,95 €	0 €	0 €		251,95 €	0,00 €	0,00 €	4.838 €
	7		468,75 €	0 €	0 €		292,97 €	0 €	0 €		292,97 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	8	3	536,25 €	1.609 €	19.305 €	1	335,16 €	335 €	4.022 €		335,16 €	0,00 €	0,00 €	23.327 €
über 40 Stunden	0	1	- €	0 €	0 €		- €	0 €	0 €		- €	0,00 €	0,00 €	0 €
	1		64,13 €	0 €	0 €		40,08 €	0 €	0 €		40,08 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	2		110,25 €	0 €	0 €	1	68,91 €	69 €	827 €	1	68,91 €	68,91 €	826,88 €	1.654 €
	3		209,25 €	0 €	0 €		130,78 €	0 €	0 €		130,78 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	4	1	294,75 €	295 €	3.537 €	1	184,22 €	184 €	2.211 €		184,22 €	0,00 €	0,00 €	5.748 €
	5		402,75 €	0 €	0 €	1	251,72 €	252 €	3.021 €		251,72 €	0,00 €	0,00 €	3.021 €
	6	1	483,75 €	484 €	5.805 €	1	302,34 €	302 €	3.628 €	1	302,34 €	302,34 €	3.628,13 €	13.061 €
	7		562,50 €	0 €	0 €		351,56 €	0 €	0 €		351,56 €	0,00 €	0,00 €	0 €
	8	1	643,50 €	644 €	7.722 €		402,19 €	0 €	0 €		402,19 €	0,00 €	0,00 €	7.722 €
Gesamtsumme		**73**			**196.682,85 €**	**13**			**26.077,50 €**	**11**			**14.748,47 €**	**237.508,82 €**

Mindererträge durch Reduzierung Erstbeiträge bei Geschwisterkindern von 100% auf 62,5%	9.779,06 €

Ist 2015:	220.413,38 €
Mehrertrag:	**17.095,44 €**

Fallzahlen:	
Erstkinder (100%)	73
Erstkinder bei Geschwistern (75%)	13
Zweitkinder (75%)	11
Drittkinder (beitragsfrei)	3
Summe	**100**

Kalkulationsbereich:	
35 Std. u3	**=100 %**
bis 15 Std.	0
bis 20 Std.	=80 %
bis 25 Std.	=90%
bis 30 Std.	=95 %
bis 35 Std.	=100%
bis 40 Std.	=125%
über 40 Std.	=150%

Gegenüberstellung Einkommensstaffelung

Stand: 31.05.2016
VARIANTE TP4

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen		% Steiger-ung	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle)	Differenz	
				für Kinder	für Kinder	EUR	% Anteil (Steigerung)
	bis	15.500 €		0,00	0,00		
	bis	25.000 €	61,3%	29,00	34,20	5,20	17,9%
	bis	35.000 €	40,0%	50,00	58,80	8,80	17,6%
15-20	bis	45.000 €	28,6%	94,00	111,60	17,60	18,7%
Stunden	bis	55.000 €	22,2%	132,00	157,20	25,20	19,1%
	bis	65.000 €	18,2%	180,00	214,80	34,80	19,3%
	bis	75.000 €	15,4%	216,00	258,00	42,00	19,4%
	bis	85.000 €	13,3%	252,00	300,00	48,00	19,0%
	über	85.000 €		288,00	343,20	55,20	19,2%
	bis	15.500 €		0,00	0,00		
	bis	25.000 €	61,3%	33,00	38,48	5,48	16,6%
bis	bis	35.000 €	40,0%	57,00	66,15	9,15	16,1%
25	bis	45.000 €	28,6%	105,00	125,55	20,55	19,6%
Stunden	bis	55.000 €	22,2%	149,00	176,85	27,85	18,7%
	bis	65.000 €	18,2%	206,00	241,65	35,65	17,3%
	bis	75.000 €	15,4%	243,00	290,25	47,25	19,4%
	bis	85.000 €	13,3%	285,00	337,50	52,50	18,4%
	über	85.000 €		330,00	386,10	56,10	17,0%
	bis	15.500 €		0,00	0,00		
	bis	25.000 €	61,3%	34,00	40,61	6,61	19,4%
bis	bis	35.000 €	40,0%	59,00	69,83	10,83	18,3%
30	bis	45.000 €	28,6%	111,00	132,53	21,53	19,4%
Stunden	bis	55.000 €	22,2%	157,00	186,68	29,68	18,9%
	bis	65.000 €	18,2%	214,00	255,08	41,08	19,2%
	bis	75.000 €	15,4%	257,00	306,38	49,38	19,2%
	bis	85.000 €	13,3%	299,00	356,25	57,25	19,1%
	über	85.000 €		342,00	407,55	65,55	19,2%
	bis	15.500 €		0,00	0,00	0,00	
	bis	25.000 €	61,3%	36,00	42,75	6,75	18,8%
bis	bis	35.000 €	40,0%	62,00	73,50	11,50	18,5%
35	bis	45.000 €	28,6%	117,00	139,50	22,50	19,2%
Stunden	bis	55.000 €	22,2%	165,00	196,50	31,50	19,1%
	bis	65.000 €	18,2%	225,00	268,50	43,50	19,3%
	bis	75.000 €	15,4%	270,00	322,50	52,50	19,4%
	bis	85.000 €	13,3%	315,00	375,00	60,00	19,0%
	über	85.000 €		360,00	429,00	69,00	19,2%
	bis	15.500 €		0,00	0,00		
	bis	25.000 €	61,3%	45,00	53,44	8,44	18,8%
bis	bis	35.000 €	40,0%	78,00	91,88	13,88	17,8%
40	bis	45.000 €	28,6%	146,00	174,38	28,38	19,4%
Stunden	bis	55.000 €	22,2%	206,00	245,63	39,63	19,2%
	bis	65.000 €	18,2%	281,00	335,63	54,63	19,4%
	bis	75.000 €	15,4%	338,00	403,13	65,13	19,3%
	bis	85.000 €	13,3%	394,00	468,75	74,75	19,0%
	über	85.000 €		450,00	536,25	86,25	19,2%
	bis	15.500 €		0,00	0,00		
	bis	25.000 €	61,3%	54,00	64,13	10,13	18,8%
über	bis	35.000 €	40,0%	93,00	110,25	17,25	18,5%
45	bis	45.000 €	28,6%	176,00	209,25	33,25	18,9%
Stunden	bis	55.000 €	22,2%	248,00	294,75	46,75	18,9%
	bis	65.000 €	18,2%	338,00	402,75	64,75	19,2%
	bis	75.000 €	15,4%	405,00	483,75	78,75	19,4%
	bis	85.000 €	13,3%	473,00	562,50	89,50	18,9%
	über	85.000 €		540,00	643,50	103,50	19,2%

linear

TOP
Ö 9

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	336/2016-5
Stand	28.04.2016

Betreff 5. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende Satzung:

5. Satzung vom ……. zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW.S.495), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das erste Geschwisterkind in der Offenen Ganztagsschule ein Beitrag von jeweils 75% erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erst-

kind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Betrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen reduziert:

Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	**Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)**
bis 15.500 EUR	0,00 EUR
bis 25.000 EUR	30,00 EUR
bis 35.000 EUR	51,00 EUR
bis 45.000 EUR	97,00 EUR
bis 55.000 EUR	137,00 EUR
über 55.000 EUR	180,00 EUR

Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagsschule zu zahlen.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:
Die Elternbeiträge sind von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Nach § 3 wird folgender § 3a Einkommen eingefügt.

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorrangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Sachverhalt

Nach Vorgabe der Kommunalaufsicht ist der städtische Eigenanteil für die Offenen Ganztagsschulen zu reduzieren.

Gemäß Nr. 5.5 des Erlasses über die Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich erbringt der Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Primarbereich Eigenanteile in Höhe von 422 € pro Schüler und Schülerin. Der Eigenteil ist mit Änderung des Erlasses ab 01.08.2016 auf 435 € angehoben worden. Ab dem Jahr 2017 werden die Eigenanteile jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 3 % erhöht.

Auf die Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Gemäß Nr. 8.2 des Erlasses -Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1- kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zu einer Höhe von 170 € pro Monat pro Kind erheben. Dieser Erlass ist ebenfalls geändert worden. Der Höchstbetrag für die Elternbeiträge wurde auf 180 € pro Monat und Kind erhöht.
Dies entspricht einer Steigerung von rund 6 %.

Zudem haben die Träger der Offenen Ganztagsschulen dargelegt, dass die Finanzausstattung der Träger deutlich verbessert werden muss, um die Betreuung der Kinder auch künftig durch qualifiziertes Fachpersonal gewährleisten zu können. Die Finanzierung der Träger für die Durchführung der OGS erfolgt aus Landesmitteln in Höhe von derzeit 994 € jährlich je Kind sowie aus einem Garantiebetrag den der Schulträger an die Träger entrichtet. Dieser Garantiebetrag beträgt seit der Einführung der „Offenen Ganztagsschule“ unverändert 75 € mtl. je Kind. In diesem Garantiebetrag ist auch eine Ferienbetreuung für die Dauer von 3 Wochen in den Sommerferien enthalten. Zudem haben die Eltern die Möglichkeit, in den Oster- und Herbstferien, gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr, Ferienbetreuungsangebote der Träger wahrzunehmen. Neben diesen Angeboten besteht die Möglichkeit, Ferienprogramme des Jugendamtes zu nutzen.

Nach einer von den Trägern vorgelegten Kostenkalkulation wäre eine Erhöhung des Garantiebetrages von derzeit 75 € auf 100 € erforderlich, um das bisherige Angebot für den OGS Bereich aufrechterhalten zu können. Diese Steigerung führt bei der derzeitigen Gebührenstaffelung zu Mehraufwendungen in Höhe von ca. 300.000 € und wäre nicht mit den Vorgaben der Kommunalaufsicht vereinbar. Um den Vorgaben zu entsprechen, müssten aufgrund des gesetzlich vorgegeben Höchstbetrages in Höhe von 180 €, die Elternbeiträge insbesondere in den unteren- und mittleren Einkommensgruppen überproportional erhöht werden.

In Rahmen durchgeführter Workshops am 17. und 31.05.2016 wurde mit den Beteiligten (Vertreter der Elternschaft, jugend- und schulpolitische Sprecher, Vertreter der Grundschulen, OGS-Träger und Verwaltung), die Inhalte und Anpassung der Satzung vorberaten. Die Ergebnisse der Beratungen sind als Anlagen beigefügt.

Um eine überproportionale Beitragssteigerung in den unteren und mittleren Einkommensgruppen zu vermeiden ist beabsichtigt, künftig die dreiwöchige Sommerferienbetreuung nicht mehr im Rahmen der geleisteten Elternbeiträge anzubieten.
Es wird jedoch von den Trägern eine Ferienbetreuung gegen die Zahlung einer Gebühr angeboten. Durch diese Regelung kann eine moderate Anpassung des Garantiebetrages an die Träger der Offenen Ganztagsschulen von derzeit 75,00€ auf 90,00€ erreicht werden.

Die hiermit verbundenen Mehraufwendungen (siehe Anlage) machen eine Anpassung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurden von der Verwaltung unterschiedliche Berechnungsvarianten ausgearbeitet. (siehe Anlage)

Erläuterung Variante 1
Anpassung des Höchstbetrages in der Einkommensgruppe > 55.000 € (Beitragsstufe 6) von 170 € auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag von 180 €.

Lineare Steigerung in Höhe von 10% (alternativ 20%, 25%, 30%) in den Beitragsgruppen ab 15.001 € - 55.000 € (Beitragsstufen 2-5). Einkommen bis zu einer Grenze von 15.500 € bleiben weiterhin beitragsfrei.

Zudem wurde in Anlehnung an die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagepflege die Geschwisterkindermäßigung angepasst.
Die Geschwister-Regelung führte aufgrund der bisherigen Analogie der Beitragssatzungen Kita/OGS dazu, dass für das erste Kind der Beitrag (100 %) zugunsten der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag (Kita) zugeordnet wurde und der Geschwisterbeitrag (25 %) zugunsten der OGS. Um hier zukünftig eine für die OGS notwendige Einnahmeverbesserung zu erreichen, wurden die Beiträge für das Erst- und Zweitkind auf jeweils 62,5 v.H. festgesetzt.

Erläuterung Variante 2
Anpassung des Höchstbetrages in der Einkommensgruppe > 55.000 € (Beitragsstufe 6) von 170 € auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag von 180 €.

Lineare Steigerung in Höhe von 10% (alternativ 20%) in den Beitragsgruppen ab 15.001 € - 55.000 € (Beitragsstufen 2-5). Einkommen bis zu einer Grenze von 15.500 € bleiben auch bei Variante 2 beitragsfrei.

Beitragsanpassung für das Erst- und Zweitkind auf jeweils 75,0 %.

Hinweis: Dieser Beitrag gilt nur, wenn beide Kinder gleichzeitig eine OGS besuchen. Für den Fall, dass das Erstkind eine Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege besucht, wird dort ein Beitrag in Höhe von 62,5 v.H. und in der OGS ein Beitrag für das Zweitkind in Höhe von 75 v.H. erhoben.

Um auf die Vorgaben der Kommunalaufsicht einzugehen, regt die Verwaltung an, die in Variante 2 dargestellte Anpassung der Beiträge mit einer linearen Steigerung von 10 % zu beschließen, da hier eine Reduzierung des städtischen Eigenteils für die Offenen Ganztagsschulen, trotz Anpassung der Garantiebeträge an die Träger der OGS, von rund 28.500 € erreicht werden kann. Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbeitrags in Höhe von 180 €, wäre bei Variante 1, selbst bei einer deutlichen prozentualen Erhöhung der Beiträge in den unteren und mittleren Einkommensgruppen, dieses Ziel nicht zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen

Um auf die Vorgaben der Kommunalaufsicht einzugehen, regt die Verwaltung an, die in Variante 2 dargestellte Anpassung der Beiträge mit einer linearen Steigerung von 10 % zu beschließen, da hier eine Reduzierung des städtischen Eigenteils für die Offenen Ganztagsschulen, trotz Anpassung der Garantiebeträge an die Träger der OGS, von rund 28.500 € erreicht werden kann.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Satzungsänderung OGS 2016 aktuell
Beitragsstaffelung Variante 1
Beitragsstaffelung Variante 2
Erlass 09.03.2016
Protokoll Workshop Elternbeiträge 30.05.2016

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim

Synopse

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim	**5. Satzung vom ……zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ der Stadt Bornheim**	
	Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am ……2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW.S.208), folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:	
§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe	**§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe**	
(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.	(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.	Nach Rücksprache mit den Trägern der OGS Verschiebung der Kündigungsfrist.

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:

§ 3 Elternbeiträge	§ 3 Elternbeiträge	
(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.	(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das Zweitkind in der Offenen Ganztagsschule ein Beitrag von jeweils 75% erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege.“ Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.	**Neuregelung der Geschwisterermäßigung:** Erstkind Reduzierung von 100 % auf 75 %, Erhöhung erstes Geschwisterkind von 25 % auf 75 %.

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:
(3) Im Elternbeitrag ist eine dreiwöchige Sommerferienbetreuung enthalten. Eine weitere Ferienbetreuung in den Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.	(3) Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.	3-wöchige Ferienbetreuung nicht mehr im mtl. Elternbeitrag enthalten. Der Satz, „Ein Anspruch darauf besteht nicht.“ wird gestrichen !
(5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 170,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen. Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, wie sie auch in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder angewandt werden, reduziert:	(5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen. Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen.	Siehe Änderung RdErl. vom 09.03.2016 (BASS 12-63 Nr. 2) Der Satz, „…wie sie auch in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder angewandt werden, reduziert:“ wird gestrichen !

92/523

<table>
<tr><th>Bisherige Fassung:</th><th>Neue Fassung:</th><th>Erläuterungen:</th></tr>
<tr><td>
<table>
<tr><th>Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen</th><th>Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)</th></tr>
<tr><td>bis 15.500 EUR</td><td>0 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 25.000 EUR</td><td>27 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 35.000 EUR</td><td>46 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 45.000 EUR</td><td>88 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 55.000 EUR</td><td>124 EUR</td></tr>
<tr><td>über 55.000 EUR</td><td>170 EUR</td></tr>
</table>
</td><td>
<table>
<tr><th>Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen</th><th>Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)</th></tr>
<tr><td>bis 15.500 EUR</td><td>0,00 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 25.000 EUR</td><td>30,00 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 35.000 EUR</td><td>51,00 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 45.000 EUR</td><td>97,00 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 55.000 EUR</td><td>137,00 EUR</td></tr>
<tr><td>über 55.000 EUR</td><td>180,00 EUR</td></tr>
</table>
</td><td>Neue Berechnung der Beiträge</td></tr>
<tr><td>Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagsschule zu zahlen. Handelt es sich um Eltern mit geringem Einkommen, so ist bei der Finanzierung der Verpflegung ein Zuschuss aus dem Spendenaufkommen von „jet ze müffele“ möglich.
Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.
Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.</td><td>Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagsschule zu zahlen. Handelt es sich um Eltern mit geringem Einkommen, so ist bei der Finanzierung der Verpflegung ein Zuschuss aus dem Spendenaufkommen von „jet ze müffele“ möglich.
Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.
Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.</td><td>Automatische jährliche Anpassung um jeweils 3 % gem. Änderung RdErl. vom 09.03.2016 (BASS 12-63 Nr. 2)</td></tr>
<tr><td>(6) Die Elternbeiträge sind von den Eltern zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil</td><td>(6) Die Elternbeiträge sind von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu</td><td>Konkretisierung des Begriffs der Beitragspflichtigen.</td></tr>
</table>

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:
zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.	zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.	
	§ 3a **Einkommen** (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und	**Neuer § 3a – Einkommen –** Formulierung des Einkommensbegriffs

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:
	Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	
	(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrich-tung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der	

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:	Erläuterungen:
	Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.	
§ 6 **In-Kraft-Treten**	**§ 6** **In-Kraft-Treten**	
Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.	

Stand: 31.05.2016

Variante 1

Beiträge aktuell				KK2 angepasst	10% - Erhöhung				20% - Erhöhung				25% - Erhöhung				30% - Erhöhung			
Stufe	**Beitrag**	**Anzahl Kinder**	**Einnahmen mtl.**	**Stufe**	**Beitrag**	**Erhöhung in €**	**Anzahl Kinder**	**Einnahmen mtl.**	**Beitrag**	**Erhöhung in €**	**Anzahl Kinder**	**Einnahmen mtl.**	**Beitrag**	**Erhöhung in €**	**Anzahl Kinder**	**Einnahmen mtl.**	**Beitrag**	**Erhöhung in €**	**Anzahl Kinder**	**Einnahmen mtl.**
0 (bis 15.500 €)	**0,00 €**	110	0,00 €	**0 (bis 15.500 €)**	**0,00 €**	**0,00 €**	93	0,00 €	**0,00 €**	**0,00 €**	93	0,00 €	**0,00 €**	**0,00 €**	93	0,00 €	**0,00 €**	**0,00 €**	93	0,00 €
KK2 (25%)	**0,00 €**	41	0,00 €	KK 2 (62,5%)			58				58				58				58	
KK 3	**0,00 €**	11	0,00 €	KK 3			11				11				11				11	
1 (bis 25.000 €)	**27,00 €**	62	1.674,00 €	**1 (bis 25.000 €)**	**29,70 €**	**2,70 €**	58	1.722,60 €	**32,40 €**	**5,40 €**	58	1.879,20 €	**33,75 €**	**6,75 €**	58	1.957,50 €	**35,10 €**	**8,10 €**	58	2.035,80 €
KK 2 (25%)	6,75 €	21	141,75 €	KK 2 (62,5%)	18,56 €	*	25	464,06 €	20,25 €	*	25	506,25 €	21,09 €	*	25	527,34 €	21,94 €	*	25	548,44 €
KK 3	0,00 €	3	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	3	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	3	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	3	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	3	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	**46,00 €**	61	2.806,00 €	**2 (bis 35.000 €)**	**50,60 €**	**4,60 €**	52	2.631,20 €	**55,20 €**	**9,20 €**	52	2.870,40 €	**57,50 €**	**11,50 €**	52	2.990,00 €	**59,80 €**	**13,80 €**	52	3.109,60 €
KK 2 (25%)	11,50 €	18	207,00 €	KK 2 (62,5%)	31,63 €	*	27	853,88 €	34,50 €	*	27	931,50 €	35,94 €	*	27	970,31 €	37,38 €	*	27	1.009,13 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	2	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	2	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	2	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	2	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	**88,00 €**	34	2.992,00 €	**3 (bis 45.000 €)**	**96,80 €**	**8,80 €**	32	3.097,60 €	**105,60 €**	**17,60 €**	32	3.379,20 €	**110,00 €**	**22,00 €**	32	3.520,00 €	**114,40 €**	**26,40 €**	32	3.660,80 €
KK 2 (25%)	22,00 €	18	396,00 €	KK 2 (62,5%)	60,50 €	*	20	1.210,00 €	66,00 €	*	20	1.320,00 €	68,75 €	*	20	1.375,00 €	71,50 €	*	20	1.430,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	0	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	**124,00 €**	27	3.348,00 €	**4 (bis 55.000 €)**	**136,40 €**	**12,40 €**	21	2.864,40 €	**148,80 €**	**24,80 €**	21	3.124,80 €	**155,00 €**	**31,00 €**	21	3.255,00 €	**161,20 €**	**37,20 €**	21	3.385,20 €
KK 2 (25%)	31,00 €	19	589,00 €	KK 2 (62,5%)	85,25 €	*	25	2.131,25 €	93,00 €	*	25	2.325,00 €	96,88 €	*	25	2.421,88 €	100,75 €	*	25	2.518,75 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	1	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	1	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	1	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	1	0,00 €
5 (über 55.000 €)	**170,00 €**	162	27.540,00 €	**5 (über 55.000 €)**	**180,00 €**	**10,00 €**	132	23.760,00 €	**180,00 €**	**10,00 €**	132	23.760,00 €	**180,00 €**	**10,00 €**	132	23.760,00 €	**180,00 €**	**10,00 €**	132	23.760,00 €
KK 2 (25%)	42,50 €	95	4.037,50 €	KK 2 (62,5%)	112,50 €	*	125	14.062,50 €	112,50 €	*	125	14.062,50 €	112,50 €	*	125	14.062,50 €	112,50 €	*	125	14.062,50 €
KK 3	0,00 €	11	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	11	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	11	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	11	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	11	0,00 €
		696	**43.731,25 €**				**696**	**52.797,49 €**			**696**	**54.158,85 €**			**696**	**54.839,53 €**			**696**	**55.520,21 €**
		monatl.	**jährlich**				**monatl.**	**jährlich**			**monatl.**	**jährlich**			**monatl.**	**jährlich**			**monatl.**	**jährlich**
Beiträge gesamt:		43.731,25 €	524.775,00 €				52.797,49 €	633.569,85 €			54.158,85 €	649.906,20 €			54.839,53 €	658.074,38 €			55.520,21 €	666.242,55 €
Garantiebetrag:	75,00 €	52.200,00 €	626.400,00 €		75,00 €		52.200,00 €	626.400,00 €	75,00 €		52.200,00 €	626.400,00 €	75,00 €		52.200,00 €	626.400,00 €	75,00 €		52.200,00 €	626.400,00 €
Differenz:		**-8.468,75 €**	**-101.625,00 €**				**597,49 €**	**7.169,85 €**			**1.958,85 €**	**23.506,20 €**			**2.639,53 €**	**31.674,38 €**			**3.320,21 €**	**39.842,55 €**
Deckungsgrad:	**83,78%**				**101,14%**				**103,75%**				**105,06%**				**106,36%**			
Garantiebetrag:	90,00 €	62.640,00 €	751.680,00 €		90,00 €		62.640,00 €	751.680,00 €	90,00 €		62.640,00 €	751.680,00 €	90,00 €		62.640,00 €	751.680,00 €	90,00 €		62.640,00 €	751.680,00 €
Differenz:		**-18.908,75 €**	**-226.905,00 €**				**-9.842,51 €**	**-118.110,15 €**			**-8.481,15 €**	**-101.773,80 €**			**-7.800,47 €**	**-93.605,63 €**			**-7.119,79 €**	**-85.437,45 €**
Deckungsgrad:	**69,81%**				**84,29%**				**86,46%**				**87,55%**				**88,63%**			

Erläuterungen:

Abweichende Kinderzahl: Wenn 2 Kinder eine Einrichtung besuchen, werden diese in der Spalte KK2 geführt, da diese Kinder jeweils 62,5% des Beitrages zahlen. Diese Regelung gab es ja bisher nicht.

KK2 = Erst- und Zweitkind bei Geschwisterkindern zahlen je 62,5% für jedes Kind. (Alte Regelung: 100% Erstkind und 25% Zweitkind)

Faktisch keine Erhöhung bei zwei Kindern bis auf den jeweiligen prozentualen Steigerungssatz.

*Anmerkung: Erhöhung kann nicht in Zahlen angegeben werden, da gleichzeitig Reduzierung des Kindergartenbeitrages auf 62,5%

KK2 =	62,5%

Stand: 31.05.2016

Variante 2

Beiträge aktuell				KK2 angepasst	10% - Erhöhung				20% - Erhöhung			
Stufe	**Beitrag**	**Anzahl Kinder**	**Einnahmen mtl.**	**Stufe**	**Beitrag**	**Erhöhung in €**	**Anzahl Kinder**	**Einnahmen mtl.**	**Beitrag**	**Erhöhung in €**	**Anzahl Kinder**	**Einnahmen mtl.**
0 (bis 15.500 €)	**0,00 €**	110	0,00 €	**0 (bis 15.500 €)**	**0,00 €**	**0,00 €**	93	0,00 €	**0,00 €**	**0,00 €**	93	0,00 €
KK2 (25%)	**0,00 €**	41	0,00 €	KK 2 (75%)			58				58	
KK 3	**0,00 €**	11	0,00 €	KK 3			11				11	
1 (bis 25.000 €)	**27,00 €**	62	1.674,00 €	**1 (bis 25.000 €)**	**29,70 €**	**2,70 €**	58	1.722,60 €	**32,40 €**	**5,40 €**	58	1.879,20 €
KK 2 (25%)	6,75 €	21	141,75 €	KK 2 (75%)	22,28 €	*	25	556,88 €	24,30 €	*	25	607,50 €
KK 3	0,00 €	3	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	3	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	3	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	**46,00 €**	61	2.806,00 €	**2 (bis 35.000 €)**	**50,60 €**	**4,60 €**	52	2.631,20 €	**55,20 €**	**9,20 €**	52	2.870,40 €
KK 2 (25%)	11,50 €	18	207,00 €	KK 2 (75%)	37,95 €	*	27	1.024,65 €	41,40 €	*	27	1.117,80 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	2	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	2	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	**88,00 €**	34	2.992,00 €	**3 (bis 45.000 €)**	**96,80 €**	**8,80 €**	32	3.097,60 €	**105,60 €**	**17,60 €**	32	3.379,20 €
KK 2 (25%)	22,00 €	18	396,00 €	KK 2 (75%)	72,60 €	*	20	1.452,00 €	79,20 €	*	20	1.584,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	0	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	0	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	**124,00 €**	27	3.348,00 €	**4 (bis 55.000 €)**	**136,40 €**	**12,40 €**	21	2.864,40 €	**148,80 €**	**24,80 €**	21	3.124,80 €
KK 2 (25%)	31,00 €	19	589,00 €	KK 2 (75%)	102,30 €	*	25	2.557,50 €	111,60 €	*	25	2.790,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	1	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	1	0,00 €
5 (über 55.000 €)	**170,00 €**	162	27.540,00 €	**5 (über 55.000 €)**	**180,00 €**	**10,00 €**	132	23.760,00 €	**180,00 €**	**10,00 €**	132	23.760,00 €
KK 2 (25%)	42,50 €	95	4.037,50 €	KK 2 (75%)	135,00 €	*	125	16.875,00 €	135,00 €	*	125	16.875,00 €
KK 3	0,00 €	11	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	11	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**	11	0,00 €
		696	**43.731,25 €**				**696**	**56.541,83 €**			**696**	**57.987,90 €**
		monatl.	**jährlich**				**monatl.**	**jährlich**			**monatl.**	**jährlich**
Beiträge gesamt:		43.731,25 €	524.775,00 €				56.541,83 €	678.501,90 €			57.987,90 €	695.854,80 €
Garantiebetrag:	75,00 €	52.200,00 €	626.400,00 €		75,00 €		52.200,00 €	626.400,00 €	75,00 €		52.200,00 €	626.400,00 €
Differenz:		**-8.468,75 €**	**-101.625,00 €**				**4.341,83 €**	**52.101,90 €**			**5.787,90 €**	**69.454,80 €**
Deckungsgrad:	**83,78%**				**108,32%**				**111,09%**			
Garantiebetrag:	90,00 €	62.640,00 €	751.680,00 €		90,00 €		62.640,00 €	751.680,00 €	90,00 €		62.640,00 €	751.680,00 €
Differenz:		**-18.908,75 €**	**-226.905,00 €**				**-6.098,18 €**	**-73.178,10 €**			**-4.652,10 €**	**-55.825,20 €**
Deckungsgrad:	**69,81%**				**90,26%**				**92,57%**			

Erläuterungen:

Abweichende Kinderzahl: Wenn 2 Kinder eine Einrichtung besuchen, werden diese in der Spalte KK2 geführt, da diese Kinder jeweils 75% des Beitrages zahlen. Diese Regelung gab es ja bisher KK2 = Erst- und Zweitkind bei Geschwisterkindern zahlen je 75% für jedes Kind. (Alte Regelung: 100% Erstkind und 25% Zweitkind)

*Anmerkung: Erhöhung kann nicht in Zahlen angegeben werden, da gleichzeitig Reduzierung des Kindergartenbeitrages auf 62,5%

KK2 =	75,0%

Ö 9

**Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

9. März 2016

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
324-6.08.02.10-110023
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Reichel

Telefon 0211 5867-3561
Telefax 0211 5867-3668
norbert.reichel@msw.nrw.de

Erhöhung der Fördersätze des Landes für Ganztagsangebote

1. **Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich;
RdErl. v. 12.02.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19)**

2. **Gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I, RdErl. v. 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2)**

3. **Geld oder Stelle – Sekundarstufe I – Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote
RdErl. v. 31.07.2008 (BASS 11 – 02 Nr. 24)**

Die drei o.g. Erlasse werden geändert:

Der erste Erlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 01.08.2016 744 EUR pro Schuljahr und Kind beziehungsweise 1.484 EUR für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Absatz 2 SchulG ein Festbetrag ab dem 01.08.2016 in Höhe von 250 EUR pro

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Schülerin oder Schüler beziehungsweise in Höhe von 519 EUR pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt werden.

Für Träger genehmigter Ersatzschulen besteht kein Wahlrecht. Ihnen wird stets an Stelle der Lehrerstellenanteile ein Festbetrag ab dem 01.08.2016 in Höhe von 455 EUR pro Schülerin oder Schüler oder bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslangen (z.B. Sinti und Roma) in Höhe von 949 EUR gewährt.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Fördersätze werden auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet."

2. Nummer 5.5 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule im Primarbereich Eigenanteile ab dem 01.08.2016 in Höhe von 435 EUR. Die Eigenanteile werden jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils 3 Prozent erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet."

Der zweite Erlass wird wie folgt geändert:

Nr. 8.2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „In offenen Ganztagsschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 180 EUR pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Ab dem 1.8.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3 %."

Der dritte Erlass wird wie folgt geändert:

Nr. 5.4.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsrundlage in Halbtagsschulen:

Pro Halbtagsschule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 15.450 EUR an Stelle von 0,3 Lehrerstellen,

b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 20.600 EUR an Stelle von 0,4 Lehrerstellen,

c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 25.750 EUR an Stelle von 0,5 Lehrerstellen,

d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 30.900 EUR an Stelle von 0,6 Lehrerstellen."

Der Runderlass tritt zum 1.8.2016 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

In Vertretung

Ludwig Hecke

Ö 9

Protokoll Workshop „Satzungen Elternbeiträge Kita, Tagespflege und OGS“

Datum:	**30.05.2016**
Ort:	Rathaus Bornheim
Zeit:	18.30 Uhr bis 20.30 Uhr
Teilnehmer/innen:	Henseler, Wolfgang Bürgermeister
	Garbes, Elvira Amtsleitung Amt 4
	Lützenkirchen, Andreas Abteilungsleitung Abt. 4.2
	Schwarz, Alexandra Sachbearbeiterin Abt. 4.2
	Over, Willi Amtsleitung Amt 5
	Eikel, Anja JAEB
	Erbakan, Sabrina JAEB
	Lauer, Andrea Vertreterin Grundschulen
	Meier, Gertrud Vertreterin Grundschulen
	Scheuer, Uta Vertreterin Grundschulen
	Vaudlet, Stefan Vertreter Grundschulen
	Lohmann, Ursula OGS Träger KJA
	Braun-Paffhausen, Rainer OGS Träger KJA
	Heller, Petra CDU
	Keils, Ewald CDU
	Züge, Rainer SPD
	Hochgartz, Markus Bündnis 90/Die Grünen
	Kabon, Matthias FDP
	Müller, Josef UWG

Begrüßung durch Bürgermeister Henseler

1. Erläuterung der geänderten Satzungsentwürfe (Herr Lützenkirchen)

2. Zusammenfassung der Ergebnisse des Workshops vom 17.05.2016

3. Darstellung der neu berechneten Kita-Elternbeiträge (Varianten W1-W4)

4. Nachfrage zu OGS-Beiträgen (außerhalb städt. Verbund Hersel und Sechtem):
   Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder greift auch zukünftig nicht, eine Aufnahme der Träger in den städt. Verbund ist nicht vorgehsen.

5. Varianten Kita-Elternbeiträge:
   Die Vertreter sprachen sich mehrheitlich für die vorgeschlagene Variante W4 aus – lineare Steigerung der Einkommensstufen und Beibehaltung der bisherigen Geschwisterermäßigung, verteilt zu je 62,5% auf Erst- und Zweitkind. Der Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung auf 75% je Kind für Kita/Tagespflege wird nicht unterstützt. Für die Sitzungsvorlage der Gremien JHA/Rat wird für Kita/Tagespflege die Variante W4 vorgesehen.

Im OGS-Bereich verbleibt durch die entfallene Anpassung der Geschwisterbeiträge ein höheres Defizit. Hierzu wird eine Neuberechnung der Verwaltung vorgelegt. BM weist darauf hin, dass gegenüber der Kommunalaufsicht Maßnahmen der Verwaltung zur Reduzierung des Defizits darzustellen sind (Varianten 62,5% und 75%). Die vorgeschlagene 10%-Steigerung ist ebenfalls zu überprüfen.
Im Verlaufe der Beratung wurde die bisherige Analogie von Kita- und OGS-Beiträgen für Erst- und Zweitkinder thematisiert. Mit Blick auf die unterschiedlichen Zielführungen (Kita ➔ 19% Betriebskosten / OGS ➔ Deckelung und Senkung Defizit) wird angeregt, die für Kitas die Ermäßigung von 62,5% zu verfolgen. Über eine Anpassung bei den OGS-Beiträge auf 75% soll nach Vorlage der neuen Kalkulationen abschließend entschieden werden.

6. **Elterninformation:**
Auf Anregung des JAEB soll eine Elterninformation über die Hintergründe der Satzungsänderungen erfolgen. Hierzu sagt BM folgende Informationen /Erläuterungen zu:
-Presse (Bericht über Beschlüsse der Gremien)
-Rundum (Ausgabe zum Thema Satzungsänderungen)
-Elternbrief der Stadt (für Kita-, Tagespflege- und OGS-Eltern)
Die Information erfolgt nach den Gremienbeschlüssen (Rat 07.07.16)

7. **Anregung zus. Einkommens-Stufen über 85.000 €**
Die Anregung zusätzlicher EK-Stufen über 85.000 € wird diskutiert. Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit Beibehaltung des o.a. Höchstbeitrages von 643,50 € die erforderlichen 19% der Betriebskosten nicht erzielt werden können.

8. **Beratung zu OGS-Garantiebetrag und Qualitätssicherung:**
Die Vertreter der Grundschulen und OGS-Träger weisen auf die Sicherstellung der Garantiebeträge an die Träger von 90 EUR hin. Sie seien zu gewährleisten, um keinen Qualitätsverlust zu erleiden.
Die OGS-Träger erläutern die erforderliche Anpassung der Garantiebeträge. Eine Anpassung der Finanzierung müsse auf Jahre im Sinne einer langjährigen Qualitätssicherung erfolgen.
Die unterschiedlichen Anforderungen an klassische OGS sowie rhythmisierten Ganztag /Ganztagszug werden anhand eines Schaubildes erläutert (s. Anlage).
Im Hinblick auf eine Deckelung des Landes (Höchstbetrag z.Zt. 180 EUR/zzgl. Dynamisierung) geht eine Ausweitung des Betreuungsangebotes zu Lasten des städtischen Haushalts (freiwillige Leistung).
Aufgrund des zeitlichen Drucks zur Anpassung der Satzungen zum 01.08.2016 einerseits und der erforderlichen Neukalkulationen der Folgekosten der künftigen Ausgestaltung der OGS, verbunden mit evtl. weiteren Anpassungen der Elternbeiträge, wird angeregt, die Elternbeiträge für ein Übergangsjahr beschließen zu lassen. Zwischen Sommer- und Herbstferien soll in einem weiteren Termin mit den Beteiligten eine Folgeberatung zur künftigen Struktur der OGS und deren (finanzielle) Auswirkungen erfolgen.

gez. Schwarz

Anlagen: Schaubild OGS

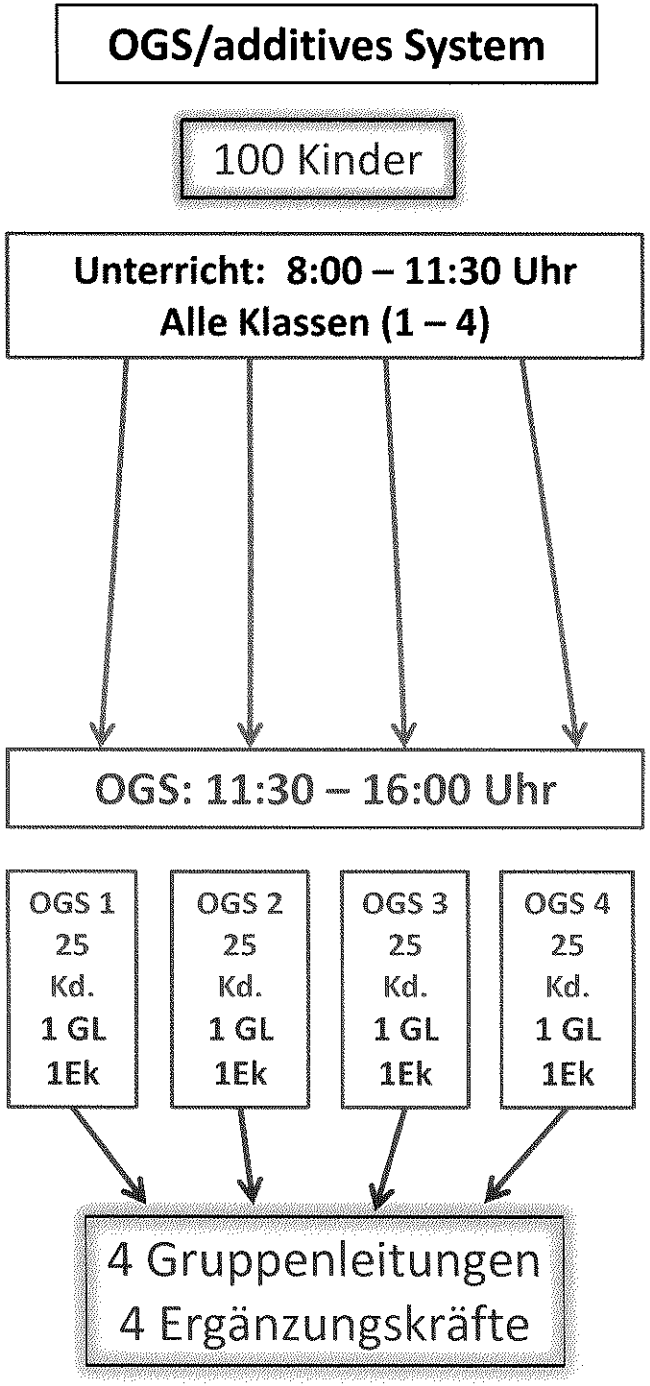
OGS/additives System
100 Kinder
Unterricht: 8:00 – 11:30 Uhr
Alle Klassen (1 – 4)
OGS: 11:30 – 16:00 Uhr
OGS 1
25
Kd.
1 GL
1Ek
OGS 2
25
Kd.
1 GL
1Ek
OGS 3
25
Kd.
1 GL
1Ek
OGS 4
25
Kd.
1 GL
1Ek
4 Gruppenleitungen
4 Ergänzungskräfte

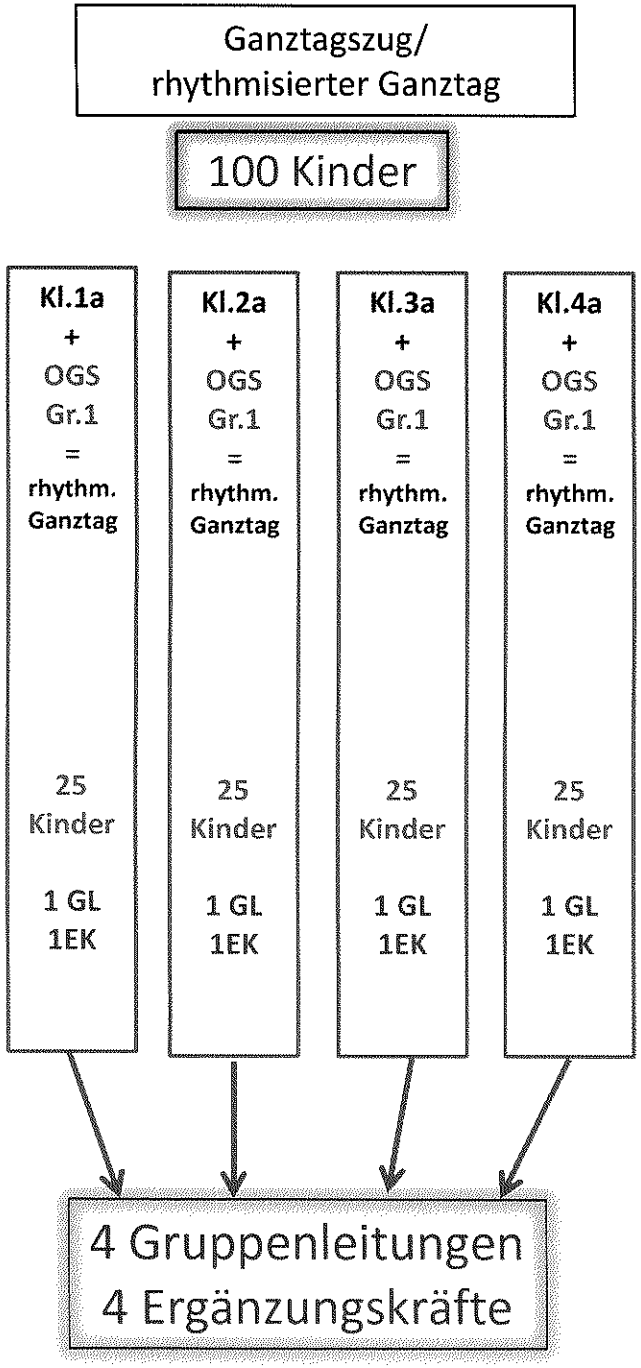
Ganztagszug/
rhythmisierter Ganztag
100 Kinder
Kl.1a + OGS Gr.1 = rhythm. Ganztag
25 Kinder
1 GL
1EK
Kl.2a + OGS Gr.1 = rhythm. Ganztag
25 Kinder
1 GL
1EK
Kl.3a + OGS Gr.1 = rhythm. Ganztag
25 Kinder
1 GL
1EK
Kl.4a + OGS Gr.1 = rhythm. Ganztag
25 Kinder
1 GL
1EK
4 Gruppenleitungen
4 Ergänzungskräfte

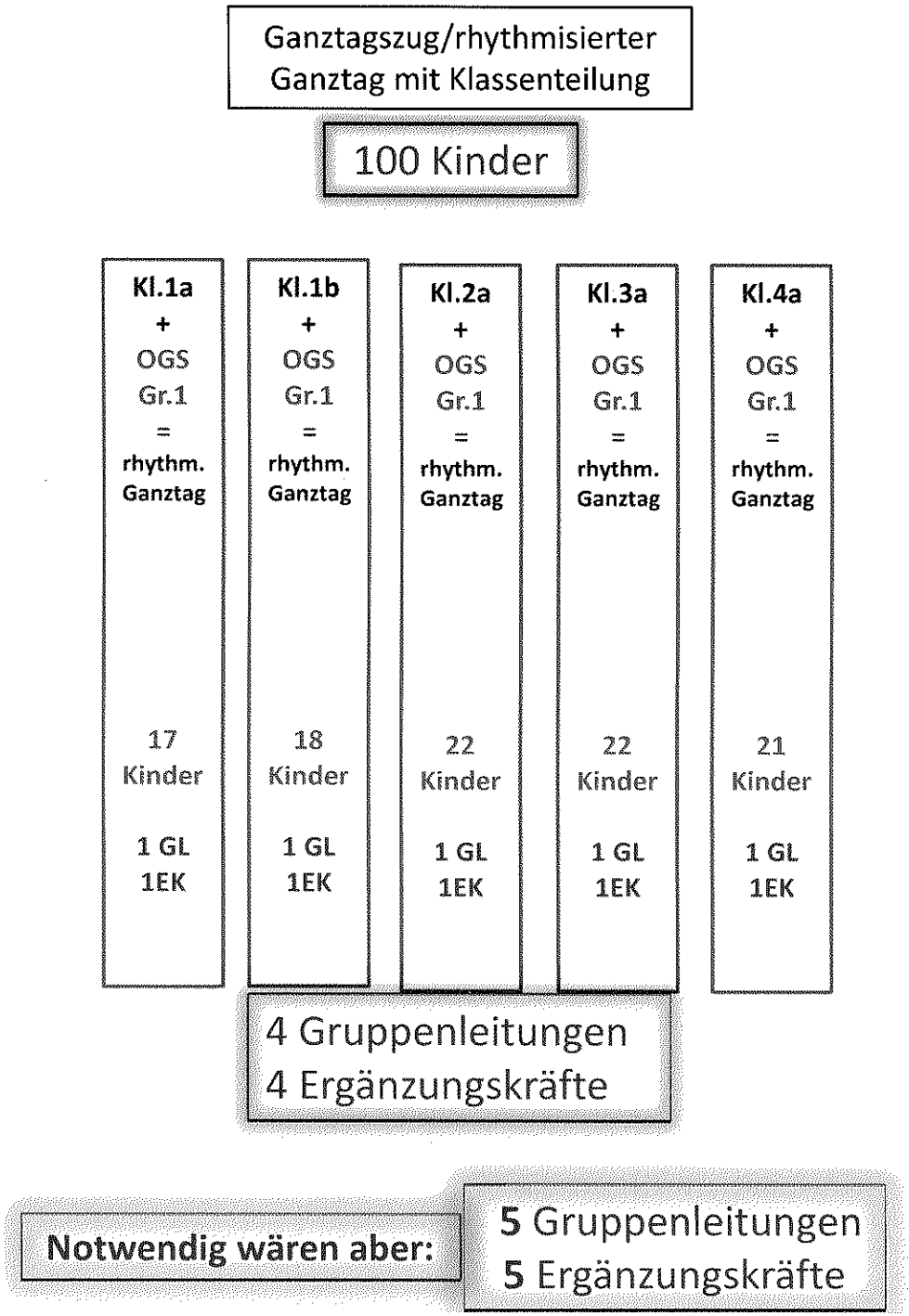
Ganztagszug/rhythmisierter
Ganztag mit Klassenteilung
100 Kinder
Kl.1a + OGS Gr.1 = rhythm. Ganztag
17 Kinder
1 GL
1EK
Kl.1b + OGS Gr.1 = rhythm. Ganztag
18 Kinder
1 GL
1EK
Kl.2a + OGS Gr.1 = rhythm. Ganztag
22 Kinder
1 GL
1EK
Kl.3a + OGS Gr.1 = rhythm. Ganztag
22 Kinder
1 GL
1EK
Kl.4a + OGS Gr.1 = rhythm. Ganztag
21 Kinder
1 GL
1EK
4 Gruppenleitungen
4 Ergänzungskräfte
Notwendig wären aber:
5 Gruppenleitungen
5 Ergänzungskräfte

TOP
Ö 9

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	336/2016-5
Stand	28.04.2016

Betreff 5. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat-Alternativ-

5. Satzung vom ……. zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW.S.495), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das erste Geschwisterkind in der Offenen Ganztagsschule ein Beitrag von jeweils 75% erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Betrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Ein-

kommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen reduziert:

Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	**Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)**
bis 15.500 EUR	0,00 EUR
bis 25.000 EUR	31,00 EUR
bis 35.000 EUR	53,00 EUR
bis 45.000 EUR	101,00 EUR
bis 55.000 EUR	143,00 EUR
über 55.000 EUR	180,00 EUR

Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagsschule zu zahlen.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:
Die Elternbeiträge sind von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Nach § 3 wird folgender § 3a Einkommen eingefügt.

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR

bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorrangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Sachverhalt

Im Rahmen der Vorbesprechung für die Sitzung des Ausschusses zwischen Verwaltung und den schulpolitischen Sprechern der Fraktionen wurde angeregt, die in der Vorlage dargestellte Variante 2 mit einer prozentualen Steigerung von 15% der Elternbeiträge darzustellen.

Die Verwaltung hat keine Bedenken, diese Steigerung in Variante 2 zu berücksichtigen.

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge in Höhe von 15% würde sich der städtische Eigenanteil für die Offenen Ganztagsschulen um rund 37.000 € reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen

Reduzierung des städtischen Eigenteils für die OGS in Höhe von 37.000€.

Anlagen zum Sachverhalt

Ergänzungsvorlage Anlage

Ö 9

Stand: 15.06.2016
Variante 2

Beiträge aktuell				KK2 angepasst	15% - Erhöhung			
Stufe	**Beitrag**	**Anzahl Kinder**	**Einnahmen mtl.**	**Stufe**	**Beitrag**	**Erhöhung in €**	**Anzahl Kinder**	**Einnahmen mtl.**
0 (bis 15.500 €)	**0,00 €**	110	0,00 €	**0 (bis 15.500 €)**	**0,00 €**	**0,00 €**	93	0,00 €
KK2 (25%)	**0,00 €**	41	0,00 €	KK 2 (75%)			58	
KK 3	**0,00 €**	11	0,00 €	KK 3			11	
1 (bis 25.000 €)	**27,00 €**	62	1.674,00 €	**1 (bis 25.000 €)**	**31,05 €**	**4,05 €**	58	1.800,90 €
KK 2 (25%)	6,75 €	21	141,75 €	KK 2 (75%)	23,29 €	*	25	582,19 €
KK 3	0,00 €	3	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	3	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	**46,00 €**	61	2.806,00 €	**2 (bis 35.000 €)**	**52,90 €**	**6,90 €**	52	2.750,80 €
KK 2 (25%)	11,50 €	18	207,00 €	KK 2 (75%)	39,68 €	*	27	1.071,23 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	2	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	**88,00 €**	34	2.992,00 €	**3 (bis 45.000 €)**	**101,20 €**	**13,20 €**	32	3.238,40 €
KK 2 (25%)	22,00 €	18	396,00 €	KK 2 (75%)	75,90 €	*	20	1.518,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	0	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	**124,00 €**	27	3.348,00 €	**4 (bis 55.000 €)**	**142,60 €**	**18,60 €**	21	2.994,60 €
KK 2 (25%)	31,00 €	19	589,00 €	KK 2 (75%)	106,95 €	*	25	2.673,75 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	1	0,00 €
5 (über 55.000 €)	**170,00 €**	162	27.540,00 €	**5 (über 55.000 €)**	**180,00 €**	**10,00 €**	132	23.760,00 €
KK 2 (25%)	42,50 €	95	4.037,50 €	KK 2 (75%)	135,00 €	*	125	16.875,00 €
KK 3	0,00 €	11	0,00 €	KK 3	0,00 €	**0,00 €**	11	0,00 €
		696	**43.731,25 €**				**696**	**57.264,86 €**
		monatl.	**jährlich**				**monatl.**	**jährlich**
Beiträge gesamt:		43.731,25 €	524.775,00 €				57.264,86 €	687.178,35 €
Garantiebetrag:	75,00 €	52.200,00 €	626.400,00 €		75,00 €		52.200,00 €	626.400,00 €
Differenz:		**-8.468,75 €**	**-101.625,00 €**				**5.064,86 €**	**60.778,35 €**
Deckungsgrad:	**83,78%**				**109,70%**			
Garantiebetrag:	90,00 €	62.640,00 €	751.680,00 €		90,00 €		62.640,00 €	751.680,00 €
Differenz:		**-18.908,75 €**	**-226.905,00 €**				**-5.375,14 €**	**-64.501,65 €**
Deckungsgrad:	**69,81%**				**91,42%**			

Erläuterungen:

Abweichende Kinderzahl: Wenn 2 Kinder eine Einrichtung besuchen, werden diese in der Spalte KK2 geführt, da diese Kinder j
KK2 = Erst- und Zweitkind bei Geschwisterkindern zahlen je 75% für jedes Kind. (Alte Regelung: 100% Erstkind und 25% Zweitk
*Anmerkung: Erhöhung kann nicht in Zahlen angegeben werden, da gleichzeitig Reduzierung des Kindergartenbeitrages auf 7

KK2 =	75,0%

TOP
Ö 10

Jugendhilfeausschuss	23.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	417/2016-4
Stand	01.06.2016

Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt mit Wirkung ab 01.08.2016 folgende Fassung der

Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am …….2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 - Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege hat gem. § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII i. V. m. § 3 KiBiz den Auftrag, die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zu fördern.

(2) Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

§ 2 - Leistungen der Stadt Bornheim

(1) Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII und umfasst gem. § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Es werden vom örtlich zuständigen Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

a) Information und Beratung von Erziehungsberechtigten gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 43 Abs. 4 SGB VIII,

b) Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII,

c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten gem. § 5 SGB VIII i. V. m. § 3a KiBiz,

d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII,

e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie Feststellung und Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Tagespflegepersonen gem. § 43 SGB VIII i. V. m. § 4 KiBiz,

f) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII,

g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII,

h) Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII.

§ 3 - Voraussetzungen des Anspruchs der Kinder auf Förderung in Kindertagespflege

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Bornheim für die Gewährung von Leistungen an Kinder und ihre Eltern folgt aus § 86 SGB VIII.

(2) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

(3) Ziel der Kindertagespflege ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Nach dem dritten Lebensjahr ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung vorrangig.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII zunächst die Aufnahme in ein Betreuungsangebot der Schule geltend zu machen.

(4) Bei Vorliegen einer fachärztlich festgestellten Behinderung gem. § 2 SGB IX bedarf es zur Vermittlung und/oder Förderung einer entsprechend qualifizierten Tagespflegeperson der vorherigen Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt.

(5) Bei Antragstellung muss der Betreuungszeitraum gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII länger als drei Monate und mehr als 15 Stunden pro Woche umfassen.

(6) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.

(7) Leistungen gem. § 2 erfolgen frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

(8) Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 4 - Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis ist gem. § 87a Abs.1 SGB VIII vom örtlich zuständigen Jugendamt zu erteilen, wenn die Person gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII für die Kindertagespflege geeignet ist.

(2) Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüft.

(3) Fachliche Eignung

a) Mindestens Hauptschulabschluss.

b) Die durch Bundeszertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 S. 3 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 2 KiBiz mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.

c) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen. Umfang und Inhalt richten sich nach den jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

d) Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Treffen der Tagespflegepersonen (mind. 2x pro Kalenderjahr).

e) Erstellen eines pädagogischen Konzepts der eigenen Tagespflegestelle§ 13a Abs. 1 KiBiz.

f) Erstellen einer Bildungsdokumentation gem. § 13b Abs. 1 KiBiz.

g) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.

h) Personen nicht deutscher Muttersprache müssen nachweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.

i) Bei Aufnahme eines behinderten Kindes sind die Voraussetzungen gem. § 22 Abs. 3 KiBiz nachzuweisen.

j) Bei Tätigkeit in Großtagespflege: Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

k) Bei Tätigkeit in Großtagespflege: Schriftliche Erklärung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG, dass kein Tätigkeitsverbot vorliegt.

(4) Persönliche Eignung

a) Ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Bewerberin/des Bewerbers sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72 a SGB VIII.

b) Eine schriftliche Gesundheitsbescheinigung aller im Haushalt lebenden Personen mit Negativtest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit und für die Bewerberin/den Bewerber zusätzlich die Bescheinigung der Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

c) Glaubwürdigkeit, Empathie, Verantwortlichkeit, Engagement, Belastbarkeit und Offenheit im Umgang mit den Tagespflegekindern und den Personensorgeberechtigten.

(5) Räumliche Eignung

a) Es muss pro Tagespflegekind eine Aufenthaltsfläche gem. der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverband Rheinland vorhanden sein. Ab einer Zahl von drei gleichzeitig anwesenden Kindern muss die Aufenthaltsfläche in verschiedene Bereiche getrennt werden können. Für die Darstellung der Größe der für die Kindertagespflege genutzten Räume ist eine bemaßte Skizze der Räumlichkeiten vorzulegen.

b) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste.

c) Das Zutrittsrecht des örtlich zuständigen Jugendamts richtet sich nach § 4 Abs. 5 KiBiz.

§ 5 - Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Gespräch mit Ehepartner/Lebensgefährte, Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gem. § 4 Abs. 5 sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Abs. 3 und 4 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, vom örtlich zuständigen Jugendamt vorzubereiten.

(2) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung des örtlich zuständigen Jugendamts sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist auch die kontinuierliche Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Dies erfolgt u.a. durch regelmäßige Hospitationen des örtlich zuständigen Jugendamtes bei der Tagespflegeperson.

§ 6 - Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiz.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis der Kindertagespflege ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson gem. § 87a SGB VIII ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim örtlich zuständigen Jugendamt zu beantragen.

(4) Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

(5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen bestehen, z. B. die Pflege von Angehörigen).

(6) Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung – mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und eine Gesundheitsbescheinigung für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist – gem. § 4 Abs. 3 und 4 nachzuweisen.

(7) Tagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 4 Abs. 2 KiBiz), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

(8) Nach Ablauf einer erteilten Pflegeerlaubnis muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Verfahren zur Eignungsfeststellung gem. § 5 wird erneut durchgeführt.

§ 7 - Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung gem. § 5 vor, leitet das örtlich zuständige Jugendamt eine Überprüfung ein. Kommt das örtlich zuständige Jugendamt nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X.

(2) Zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 8 - Laufende Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 1 KiBiz kein weiteres Betreuungsgeld für die geförderten Betreuungsstunden von den Eltern erhält. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf die laufende Geldleistung.

Ausgenommen hiervon sind Gelder für Verpflegung. Diese sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagepflegeperson individuell zu regeln. Diese Beiträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

(2) Mit Ausnahme der Regelungen gem. § 10 Abs. 7 und 8 wird die laufende Geldleistung nur für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.

(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.

Pro Kind und Monat werden zusätzlich 2 Stunden à 5,00€ als Pauschale für zusätzliche Zeitbedarfe gezahlt (z.B. Bildungsdokumentation, Elterngespräche). Bei Beginn oder Beendigung des Tagespflegeverhältnisses im laufenden Monat wird anteilig 1 Stunde à 5,00€ gewährt.

(4) Leistungen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 54 SGB X sind vorranging in Anspruch zu nehmen und im Falle der Ablehnung nachzuweisen.

(5) <u>Zusammensetzung der laufenden Geldleistung</u>

Tagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,

b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,

c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,

d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,

e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(6) <u>Höhe und Zahlung der laufenden Geldleistung</u>

a) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand gem. § 8 Abs. 5 a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 2,00€.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gem. § 8 Abs. 5 b)

beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 3,00€.

b) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

c) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwands und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.

d) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5-fache. Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 3-fache erhöht werden.

Die Überprüfung und Festlegung des Fördersatzes erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt.

e) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Tagespflegekindes oder im Vertretungsfall gem. § 10 Abs. 6 im Haushalt der zu vertretenden Tagespflegeperson, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

(7) Regelungen zur Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit erfolgt auf Antrag vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn und wird mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 50€ abgegolten. Die Eingewöhnungspauschale wird nur gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zustande kommt.

§ 9 - Mietzuschuss

(1) Mietet eine Tagespflegeperson Räume im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung der Kindertagespflege an, kann auf Antrag und Nachweis über die Höhe der Mietkosten ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann beantragt werden, wenn für mindestens drei Bornheimer Kinder eine laufende Geldleistung gewährt wird. Pro Tagespflegekind wird ein Betrag in Höhe von 30€ monatlich gewährt, es werden maximal fünf Bornheimer Kinder pro Tagespflegeperson berücksichtigt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen.

(2) Die Geeignetheit der Räume wird anhand einer Sicherheitscheckliste gem. § 4 Abs. 5 vom örtlich zuständigen Jugendamt geprüft.

§ 10 - Sonstige Erstattungen

(1) Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden mindestens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und auf Antrag erstattet.

(2) Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung, gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.

(3) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt und auf Antrag erstattet.

(4) Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson einzureichende Nachweise werden auf Antrag erstattet:

a) Führungszeugnis: Erstattung in Höhe der Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG.

b) Ärztliches Attest: Erstattung angemessener Kosten in Höhe der Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

c) Erste-Hilfe-Kurs: Erstattung anhand der von der Unfallkasse NRW (UK NRW) ausgegebenen Gutscheine über das örtlich zuständige Jugendamt.

Die Kosten für zu erbringende Nachweise vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim werden nicht erstattet.

(5) Die laufende Geldleistung wird bei Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 30 Werktage pro Kalenderjahr weitergezahlt, sofern eine schriftliche Bestätigung erfolgt, dass 30 Urlaubstage nicht überschritten werden. Die Bestätigung ist bis zum 31.1. des laufenden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen.

(6) Die Betreuung eines gem. § 3 anspruchsberechtigten Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege kann im Vertretungsfall von einer anderen qualifizierten Tagespflegeperson geleistet werden, wenn

- eine nachgewiesene Erkrankung der Tagespflegeperson *oder*
- eine nachgewiesene Erkrankung eines ihrer im Haushalt lebenden eigenen Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist

vorliegt.

Die Übernahme der Betreuungskosten durch die Vertretungstagespflegeperson kann für bis zu 30 Arbeitstage im Kalenderjahr auf Antrag gewährt werden. Der Antrag erfolgt schriftlich spätestens am ersten Tag der Vertretung. Die Berechnung der laufenden Geldleistung erfolgt in Höhe der anerkannten Geldleistung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungstage.

(7) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurses Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 3 anspruchsberechtigtes Kind betreut wird und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.

(8) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Zertifikatskurses „Inklusion im Elementarbereich“ der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 3 anspruchsberechtigtes Kind betreut wird und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist.

§ 11 -Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Tagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder,

b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,

c) Vertragsende der Kindertagespflege,

d) Fehl- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sofern eine Vertretung nach § 10 Abs. 6 bereitgestellt werden soll,

e) Änderung bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, soweit die Tagespflegeperson die Kindertagespflege in ihrem eigenen Haushalt ausführt,

f) Wohnungs-/Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden,

g) Aufgabe/Beendigung der Kindertagespflege,

h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.

(2) Erziehungsberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,

b) Vertragsende der Kindertagespflege,

c) Wohnungs-/Wohnortwechsel,

d) Veränderung der Einkommensverhältnisse,

e) Beendigung und Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums,

f) Mitteilung über die Elternzeiten der Erziehungsberechtigten,

g) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 24 SGB VIII, soweit im Einzelfall erforderlich.

(3) Im Falle fehlender Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gem. § 11 Abs. 1 und 2 kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.

§ 12 - Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).

(2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.01.2012 außer Kraft.

Sachverhalt

Der Änderung der v.g. Richtlinien in eine Satzung liegen die nachfolgend dargestellten Belange zugrunde:

Änderung von Richtlinien auf Satzung
Richtlinien stellen keine Rechtsnormen, sondern vielmehr Handlungsanweisungen für den internen Gebrauch dar. Damit sind sie nach außen hin weder verbindlich noch rechtlich durchsetzbar. Als Rechtsnormen sind Satzungen nach außen rechtlich bindend und damit

auch eine Anspruchsgrundlage und entsprechend auf dem verwaltungsgerichtlichen Wege durchsetzbar. Die bisherigen Richtlinien regeln nicht nur verwaltungsinterne Verfahrensweisen, sondern insbesondere auch Verfahrensweisen für Personensorgeberechtigte und Tagespflegpersonen. Insofern wird aus Gründen der Rechtssicherheit die Regelung in Form einer Satzung empfohlen.

Laufende Geldleistung (§ 9): Höhe des Stundensatzes
Auf Grundlage aktueller Rechtsprechung (Urteil VG Köln vom 11.09.2015, Az. 19K5936/13, betreffend Tagespflege in Bonn) ist die Gewährung der Geldleistung leistungsgerecht auszugestalten. Hierin werden auch Hinweise zur Bemessung ausgeführt, welche für die vorliegende Kalkulation herangezogen wurden.

Der Stundensatz wurde in Bornheim zuletzt zum 01.01.2012 auf 4,50 € festgesetzt. Der übliche Stundensatz der Nachbarkommunen beläuft sich durchschnittlich auf 5 €/Std. Aufgrund des v.g. rechtlichen Hintergrundes wird angeregt, die Geldleistung ebenfalls auf 5 €/Std./Kind anzupassen.

Ferner ist ein bisheriger zeitlicher Korridor von 5 Wochenstunden mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz nicht vereinbar. Daher wird mit vorliegendem Satzungsentwurf eine stundengenaue Abrechnung des Betreuungsumfangs umgesetzt.

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung, muss der Satzung in nachvollziehbarer Form eine Kalkulation zugrunde gelegt werden. Dem wird mit der Festsetzung der Geldleistung der Rechtsprechung OVG Münster gefolgt und eine empfohlene Aufteilung von 60% Förderleistung und 40% Sachkosten herangezogen.

Insofern setzt sich die Geldleistung von 5 €/Std. zusammen aus 3€/Std. Förderleistung und 2 € Sachkosten/Std.

Laufende Geldleistung (§ 9): Mietzuschuss für angemietete Räumlichkeiten
Kindertagespflege kann gem. § 4 Abs. 4 KiBiz auch in geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts der TPP stattfinden. In NRW besteht hierüber hinaus die Möglichkeit, sich mit ein oder zwei anderen TPP im Verbund zusammenzuschließen und eine sog. ‚Großtagespflegestelle' zu betreiben.
Die Anforderungen an die Sicherheit in einer Tagespflegestelle steigen stetig. Dem stehen nur begrenzte oder keine Investitionskostenzuschüsse gegenüber. Viele Personen entscheiden sich daher, nach Abschluss ihres Qualifizierungskurses dafür, nicht als TPP tätig zu werden. Um dem entgegenzuwirken und den Bedarf an Tagespflegeplätzen sowie der Nachfrage nach Betreuung in Großtagespflegestellen zu entsprechen, kann durch Gewährung eines Mietzuschusses die Attraktivität von Großtagespflegstellen gesteigert werden.
Im vorliegenden Entwurf wird angeregt, ein Mietzuschuss von 30 € monatlich zu gewähren, wenn für mindestens drei Bornheimer Kinder eine Geldleistung gewährt wird.

Laufende Geldleistung (§ 9): Vertretungsregelung
Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 4 KiBiz ist das Jugendamt verpflichtet, für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Finanzierung einer qualifizierten Tagespflegeperson als Vertretungskraft.

Neben den o.g. Punkten wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und der Aufbau entsprechend aktueller Entwicklungen angepasst. Im Übrigen verweise ich auf die Synopse zur Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege (Anlage 1).

Ergebnisse des Workshops Satzung Kindertagespflege:
Im Rahmen eines am 18.05.2016 durchgeführten Workshops wurden mit den Beteiligten (Vertreter der Tagespflegepersonen, jugendpolitische Sprecher und Verwaltung) die Inhalte und Anpassungen der Satzung beraten.

Im Rahmen des v.g. Workshops bestand Konsens,
-die Geldleistung von 4,50 EUR auf 5 EUR/Stunde aufzustocken,
-die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen auch weiterhin analog auf die Kindertagespflege anzuwenden.
Die v.g. Anpassungen führen auch bei den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege zu einer Neubemessung. Diese orientiert sich an den U3-Betreuungszeiten der Kita U3 mit 25, 35 und 45 Wochenstunden. Aufgrund individuell vereinbarer Betreuungszeiten bleiben hier die bisherigen Staffelungen (5 Std.-Bereich) beibehalten.

Ferner wurden folgende Schwerpunkte thematisiert und die Verwaltung beauftragt, die inhaltlichen Belange zu prüfen und deren finanzielle Auswirkungen darzustellen:

- **Mindestanspruch / Rechtsanspruch 25 Wochenstunden**

Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach § 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsbedarf ist letztlich auf Grund objektiver Bedarfskriterien festzustellen. Dies ist z. B. Erwerbstätigkeit, berufliche Eingliederung, Aus- und Weiterbildung der Eltern.

Bei der Erwerbstätigkeit der Eltern ist auf die Arbeitszeit zuzüglich der notwendigen Fahrtzeiten zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Tagespflegeperson abzustellen. Weitergehende Zeiten (z.B. im Rahmen des Workshops angeführte Zeiten für Übergabe der Kinder) sind nicht im Rahmen des Rechtsanspruchs mit zusätzlichen Zeiten zu versehen.

Der Mindestbetreuungsbedarf beträgt bei Förderung in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der vorhandenen Infrastruktur 25 Stunden (s. KiBiz).
Bei der Förderung in Tagespflege gibt es grundsätzlich keine in diesem Sinne allgemeingültigen Betreuungszeiten, so dass unter Zugrundelegung des Bildungsauftrages von einer Mindestbetreuungszeit von 15 bis 20 Stunden auszugehen sein dürfte (5 Werktage à 4 Stunden Betreuungszeit).

Unter Anwendung der Mindestbetreuung in Kitas von 25 Wochenstunden wird in Bornheim dieser Betreuungsumfang als Grundanspruch bei der Tagespflege angewandt.

Eine Aufstockung auf Vorschlag der Vertreter der Tagespflegepersonen würde eine freiwillige Leistung darstellen.
Berechnung jährlicher Mehrkosten bei Ausweitung Mindestanspruchs von 25 auf 35 Std.:

Betreuungsumfang	**Ist Dezember 2015**	**Förderung 5,00 €**
bis 20 Stunden	13 Fälle	4.225 €
bis 25 Stunden	33 Fälle	7.161 €
bis 30 Stunden	10 Fälle	1.080 €
gesamt	monatlich	12.466 €
	jährlich	149.592 € **rd. 150.000 €**

(Bei Gewährung von z.Zt. 56 Fälle auf 12 Monate).

Die Verwaltung regt aufgrund der freiwilligen Leistung und der v.g. Mehrkosten an, den Mindestanspruchs bei 25 Wochenstunden zu belassen.

- **Satzung § 4 Abs. 5 – Räumliche Eignung**

Die im ursprünglichen Satzungsentwurf enthaltene räumliche Einschränkung „Räumlichkeiten wie Flur und Küche gelten nicht als Aufenthaltsräume“ wurde gestrichen. Somit wird in der Praxis eine flexiblere Handhabung ermöglicht.

- **Satzung § 8 Abs. 3 – Stundengenaue Abrechnung / Sockelzeiten**

Die Verwaltung schlägt vor, pro Kind und Monat zusätzlich 2 Stunden à 5 EUR als Sockelleistung/Pauschale zu gewähren. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Berechnung des individuellen Bedarfs. Hierin berücksichtigt werden Zeiten für Bildungsdokumentation und Elterngespräche. Bei Beginn oder Beendigung des Tagespflegeverhältnisses im laufenden Monat wird der Betrag anteilig 1 Stunde à 5 EUR gewährt. Für Reinigung und Vorkochen des Mittagessens lehnt die Verwaltung die Vergütung zusätzlicher Zeiten ab.

Die Handreichung zur Kindertagespflege NW eröffnet im Rahmen ihrer Empfehlung, dass für v.g. „Leistungen, die unabhängig von der Anzahl und der Betreuungszeit der Kinder erbracht werden müssen, ein Teil der Vergütung als Sockelbetrag geleistet werden kann.“

Demnach ergäben sich bei kalkulierten Förderungen von 300 Fällen/Jahr x 2 Std. mtl. x 5 EUR x 12 Monate **Mehraufwendungen von jährlich 36.000 €.**

- **Satzung § 8 Abs. 6 d – Förderung Kinder mit Behinderungen**

Vorschlag der Verwaltung zu den Fördersätzen:

1. weiterhin 1,5facher Satz bei Behinderung (ohne Platzfreihaltung)
2. Erhöhung des 2,5 fachen auf den 3 fachen Satz der Förderleistung (3x3 EUR/Std.) plus einmaliger Sachaufwand (2 EUR/Std.) für Kind mit freigehaltenem Platz.

Eine Anpassung ist nur bei der Förderleistung möglich. Unter Berücksichtigung der kalkulierten Förderungen für Kinder mit Behinderungen ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

Fördersatz	kalkulierte Fallzahl	bisherige Geldleistung / Jahr	Künftige Geldleistung
1,5-fach	3	30.420 €	unverändert
2,5-fach	2	29.600 €	
3,0-fach	3		34.320 €
Mehraufwand jährlich		**rd. 5.000 €**	

Die Verwaltung regt an, den v.g. Vorschlag der Tagespflegepersonen zu berücksichtigen.

- **Satzung § 8 Abs.7 – Eingewöhnung/Aufnahme von Kindern vor dem 1. Lebensjahr**

Hinsichtlich der Frage, ob eine Aufnahme von Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres möglich und ein Anspruch auf eine Förderung vor diesem Zeitpunkt besteht, kann lediglich auf § 24 SGB VIII verwiesen werden. Demnach entsteht der Rechtsanspruch individuell mit der Vollendung des 1. Lebensjahres.
Somit besteht kein Anspruch auf eine vorherige Förderung.

Das Protokoll des Workshops sowie die Ergebnisse der Überprüfung sind als Anlagen 2-3 beigefügt.

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>

Produkt 1.06.01.50 - Förderung Kindertagespflege

Sachkonto	2016 (Anteil Aug-Dez)	2017	Erläuterung
Mehraufwendungen: 533400 – Jugendhilfe an andere Personen (Förderung Tagespflege)	rd. 147.000 EUR	rd. 411.000 EUR	
hiervon entfallen auf: -Erhöhung Fördersatz 4,50 € auf 5,00 €:	rd. 30.000 €	rd. 70.000 €	
-kalkulierte Fallzahlen-steigerung:	rd. 100.000 €	rd. 300.000 €	Fälle 2015 = 100 08-12/2016 = 120 2017 = 130
zusätzliche Vorschläge aus Workshop: -§ 8 Abs. 3 - stundenge-naue Abrechnung	rd. 15.000 €	rd. 36.000 €	
-§ 8 Abs. 6d – Förderung Kinder mit Behinderungen	rd. 2.000 €	rd. 5.000 €	
Deckungsmöglichkeiten:			
Mehrerträge: 432100 - Benutzungsge-bühren (Elternbeiträge Kindertagespflege)	rd. 7.100 EUR	rd. 17.100 EUR	
Mehrerträge 432100 - Benutzungsgebühren (Elternbeiträge Kita)	rd. 212.000 EUR	rd. 508.500 EUR	

Anlagen zum Sachverhalt

1 - Synopse Richtlinien / Entwurf Satzung Kindertagespflege / Erläuterungen
2 - Protokoll Workshop 18.05.2016 und Ergebnis der Prüfung/Fragestellungen
3 - Ergebnis Prüfung-Fragestellungen Workshop

Ö 10

Synopse Richtlinien – Satzung Kindertagespflege

Stand: 31.05.2016

neu (Satzung)	bisher (Richtlinien)	Erläuterung
§ 1 **Rahmenbedingungen der Kindertagespflege** (1) Kindertagespflege hat gem. § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII i. V. m. § 3 KiBiz den Auftrag, die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zu fördern.	**1.** Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.	
(2) Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.		
§ 2 **Leistungen der Stadt Bornheim** (1) Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII und umfasst gem. § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Es werden vom örtlich zuständigen Jugendamt folgende Leistungen erbracht:	**1.** Sie umfasst	
a) Information und Beratung von Erziehungsberechtigten gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 43 Abs. 4 SGB VIII,		
b) Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII,	- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird	

c) Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten gem. § 5 SGB VIII i. V. m. § 3a KiBiz,		
d) fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII,	- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und	
e) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie Feststellung und Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Tagespflegepersonen gem. § 43 SGB VIII i. V. m. § 4 KiBiz,		
f) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII,		
g) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII,	- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.	
h) Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII.		
§ 3 **Voraussetzungen des Anspruchs der Kinder auf Förderung in Kindertagespflege** (1) Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Bornheim für die Gewährung von Leistungen an Kinder und ihre Eltern folgt aus § 86 SGB VIII.	**2.2** Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person ihren Hauptwohnsitz in Bornheim haben. Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.	
(2) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.	**2.2** Die Förderung der Kindertagespflege richtet sich nach § 24 SGB VIII.	

(3) Ziel der Kindertagespflege ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Nach dem dritten Lebensjahr ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung vorrangig. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII zunächst die Aufnahme in ein Betreuungsangebot der Schule geltend zu machen.	**2.2** Eine Förderung durch die Kindertagespflege für Kinder ab dem dritten Lebensjahr kann nur in den Fällen erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes institutionelles Angebot nicht zur Verfügung steht.	i. V. m. § 5 Abs. 1 KiBiz
(4) Bei Vorliegen einer fachärztlich festgestellten Behinderung gem. § 2 SGB IX bedarf es zur Vermittlung und/oder Förderung einer entsprechend qualifizierten Tagespflegeperson der vorherigen Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt.	**2.3** Die Aufnahme von Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bedarf der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes.	
(5) Bei Antragstellung muss der Betreuungszeitraum gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII länger als drei Monate und mehr als 15 Stunden pro Woche umfassen.	**3.2** Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.	
(6) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich die Förderung der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.	**2.1** Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form.	§ 24 Abs. 5 SGB VIII § 12 Abs. 1 und 2 KiBiz
(7) Leistungen gem. § 2 erfolgen frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.	Die Bewilligung beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt der Stadt Bornheim eingegangen ist.	

(8) Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.		
§ 4 **Eignung zur Kindertagespflege** (1) Die Erlaubnis ist gem. § 87a Abs.1 SGB VIII vom örtlich zuständigen Jugendamt zu erteilen, wenn die Person gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII für die Kindertagespflege geeignet ist.	**2.3** Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.	
(2) Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüft.		§ 87a Abs.1 SGB VIII

(3) <u>Fachliche Eignung</u>	**2.3** Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich:	
a) Mindestens Hauptschulabschluss.		a) Prüfungsordnung des Bundesverbandes
b) Die durch Bundeszertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 S. 3 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 2 KiBiz mit Praxiserfahrung im U3-Bereich.	- Nachweis der fachlichen Qualifikation. Mit Vorlage des Bundeszertifikates „Qualifizierte Tagespflegeperson“ gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) gilt der Nachweis als erbracht. Anderweitige Qualifikationen i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, § 17 Abs. 2 KiBiz z. B. von sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung sind im Einzelfall zu prüfen.	
c) Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen. Umfang und Inhalt richten sich nach den jeweils aktuell geltenden Maßgaben der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).	- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen,	c) DGUV „Revision der Ersten Hilfe Aus- und Fortbildung“ (Stand: 24.03.2015)
d) Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Treffen der Tagespflegepersonen (mind. 2x pro Kalenderjahr)		d) Praxismaterial des DJI Nr. 2 „Eignung von TPP in der KTP“ Punkt 4.4
e) Erstellen eines pädagogischen Konzepts der eigenen Tagespflegestelle gem. § 13a Abs. 1 KiBiz.		e) § 13a Abs. 1 bis 3 KiBiz
f) Erstellen einer Bildungsdokumentation gem. § 13b Abs. 1 KiBiz.		
g) Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII in Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim.	Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim schließen.	
h) Personen nicht deutscher Muttersprache müssen nachweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) entsprechen.	Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.	h) über zertifizierten Anbieter (z.B. VHS oder Goethe-Institut Bonn)
i) Bei Aufnahme eines behinderten Kindes sind die Voraussetzungen gem. § 22 Abs. 3 KiBiz nachzuweisen.	Die Tagespflegeperson muss für die Aufnahme behinderter Kinder eine entsprechende Eignung nachweisen.	
j) Bei Tätigkeit in Großtagespflege: Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG).		
k) Bei Tätigkeit in Großtagespflege: Schriftliche Erklärung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG, dass kein Tätigkeitsverbot vorliegt.		

(4) <u>Persönliche Eignung</u> a) Ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Bewerberin/des Bewerbers sowie für alle im Haushalt lebenden Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zur Sicherstellung der Straffreiheit gem. § 72 a SGB VIII. b) Eine schriftliche Gesundheitsbescheinigung aller im Haushalt lebenden Personen mit Negativtest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit und für die Bewerberin/den Bewerber zusätzlich die Bescheinigung der Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. c) Glaubwürdigkeit, Empathie, Verantwortlichkeit, Engagement, Belastbarkeit und Offenheit im Umgang mit den Tagespflegekindern und den Personensorgeberechtigten.	**2.3** - erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, - Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim).	a) § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Abs. 1 Nr.2 Buchstabe a) und 30 Abs. 5 BZRG Praxismaterial des DJI Nr. 2 „Eignung von TPP in der KTP“ Punkt 5.2.8.1 b) Praxismaterial des DJI Nr. 2 „Eignung von TPP in der KTP“ Punkt 5.2.8.2 c) Kommentar S. 807/808 § 72 SGB VIII Empfehlungen des Landesjugendamt und DJI
(5) <u>Räumliche Eignung</u> a) Es muss pro Tagespflegekind eine Aufenthaltsfläche gem. der Empfehlung „Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege“ des Landschaftsverband Rheinland vorhanden sein. ~~Räumlichkeiten wie Flur und Küche gelten nicht als Aufenthaltsräume.~~ Ab einer Zahl von drei gleichzeitig anwesenden Kindern muss die Aufenthaltsfläche in verschiedene Bereiche getrennt werden können. Für die Darstellung der Größe der für die Kindertagespflege genutzten Räume ist eine bemaßte Skizze der Räumlichkeiten vorzulegen. b) Die Überprüfung der Räume erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt auf Grundlage einer Sicherheitscheckliste. c) Das Zutrittsrecht des örtlich zuständigen Jugendamts richtet sich nach § 4 Abs. 5 KiBiz.		a) VG Ansbach, Urteil vom 05.05.2011 (AN 14 K 10.02588) b) § 4 Abs. 4 KiBiz Präventionshinweise der Unfallkasse NRW

§ 5 **Verfahren zur Eignungsfeststellung** (1) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Gespräch mit Ehepartner/Lebensgefährte, Hausbesuch mit Überprüfung der Räumlichkeiten gem. § 4 Abs. 5 sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Abs. 3 und 4 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, vom örtlich zuständigen Jugendamt vorzubereiten.		Wiesner Kommentar S. 806 Satzung Monheim/ RAin Frau Vierheller Praxismaterial des DJI Nr. 2 „Eignung von TPP in der KTP“ Punkt 5.2.7 und 5.2.10
(2) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung des örtlich zuständigen Jugendamts sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist auch die kontinuierliche Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Dies erfolgt u.a. durch regelmäßige Hospitationen des örtlich zuständigen Jugendamtes bei der Tagespflegeperson.		Wiesner Kommentar S. 806 Satzung Monheim/ RAin Frau Vierheller Praxismaterial des DJI Nr. 2 „Eignung von TPP in der KTP“ Punkt 5.2.7 und 5.2.10
§ 6 **Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege** (1) Die Erteilung und der Umfang der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiz.		
(2) Für die Erteilung der Erlaubnis der Kindertagespflege ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson gem. § 87a SGB VIII ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.		
(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim örtlich zuständigen Jugendamt zu beantragen.		§ 4 Abs. 3 KiBiz

(4) Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.		i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 KiBiz
(5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen bestehen, z. B. die Pflege von Angehörigen).		
(6) Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung – mit der Maßgabe, dass ein erweitertes Führungszeugnis und eine Gesundheitsbescheinigung für alle im Haushalt lebenden Personen nicht vorzulegen ist – gem. § 4 Abs. 3 und 4 nachzuweisen.		Praxismaterial des DJI Nr. 2 „Eignung von TPP in der KTP“ Punkt 8.2
(7) Tagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege gem. § 4 Abs. 2 KiBiz), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.		
(8) Nach Ablauf einer erteilten Pflegeerlaubnis muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Verfahren zur Eignungsfeststellung gem. § 5 wird erneut durchgeführt.	**2.3** Für Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen und nach deren Ablauf eine neue Pflegeerlaubnis beantragen, gelten die v.g. Kriterien entsprechend.	§ 43 Abs. 3 S.4 SGB VIII § 87a SGB VIII

§ 7 **Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege** (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung gem. § 5 vor, leitet das örtlich zuständige Jugendamt eine Überprüfung ein. Kommt das örtlich zuständige Jugendamt nach Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 45 ff. SGB X.		i.V.m. § 4 Abs. 6 KiBiz Kriterien der Nicht-Eignung gem. Praxismaterial des DJI Nr. 2 „Eignung von TPP in der KTP“ Punkt 6.2
(2) Zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.		§ 87a SGB VIII
§ 8 **Laufende Geldleistung** (1) Die laufende Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 1 KiBiz kein weiteres Betreuungsgeld für die geförderten Betreuungsstunden von den Eltern erhält. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf die laufende Geldleistung. Ausgenommen hiervon sind Gelder für Verpflegung. Diese sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagepflegeperson individuell zu regeln. Diese Beiträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.	**3.2** Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.	
(2) Mit Ausnahme der Regelungen gem. § 10 Abs. 7 und 8 wird die laufende Geldleistung nur für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.		§3a KiBiz

(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Pro Kind und Monat werden zusätzlich 2 Stunden à 5,00 € als Pauschale für zusätzliche Zeitbedarfe gezahlt (z.B. Bildungsdokumentation, Elterngespräche). Bei Beginn oder Beendigung des Tagespflegeverhältnisses im laufenden Monat wird anteilig 1 Stunde à 5,00 € gewährt.	**3.2** Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.	§ 3a Abs. 3 KiBiz
(4) Leistungen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 54 SGB X sind vorranging in Anspruch zu nehmen und im Falle der Ablehnung nachzuweisen.	**3.1** Leistungen gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 53, 54 SGB X sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und im Falle der Ablehnung nachzuweisen.	

(5) <u>Zusammensetzung der laufenden Geldleistung</u> Tagespflegepersonen haben gem. § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus: a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen, b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung, d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.	**3.1** Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Geldleistung umfasst - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, - einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson. Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt.	

(6) <u>Höhe und Zahlung der laufenden Geldleistung</u> a) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand gem. § 8 Abs. 5 a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 2,00€. Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gem. § 8 Abs. 5 b) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 3,00€.	**3.2** Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle.	
b) Die Zahlung der laufenden Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.	Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.	
c) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwands und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.	Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat gewährt.	
d) Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung gem. § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5-fache. Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der gleichzeitig betreuten Tagespflegekinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 3-fache erhöht werden. Die Überprüfung und Festlegung des Fördersatzes erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt.	Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache. Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.	
e) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Tagespflegekindes oder im Vertretungsfall gem. § 10 Abs. 6 im Haushalt der zu vertretenden Tagespflegeperson, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.	Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.	

(7) <u>Regelungen zur Eingewöhnung</u> Die Eingewöhnungszeit erfolgt auf Antrag vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn und wird mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 50€ abgegolten. Die Eingewöhnungspauschale wird nur gewährt, wenn das Betreuungsverhältnis zustande kommt.	**3.2** Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt.	
§ 9 **Mietzuschuss** (1) Mietet eine Tagespflegeperson Räume im Stadtgebiet Bornheim zur ausschließlichen Nutzung der Kindertagespflege an, kann auf Antrag und Nachweis über die Höhe der Mietkosten ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann beantragt werden, wenn für mindestens drei Bornheimer Kinder eine laufende Geldleistung gewährt wird. Pro Tagespflegekind wird ein Betrag in Höhe von 30€ monatlich gewährt, es werden maximal fünf Bornheimer Kinder pro Tagespflegeperson berücksichtigt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen.		m²-Preis in Bornheim durchschnittlich 7,87 €m²
(2) Die Geeignetheit der Räume wird anhand einer Sicherheitscheckliste gem. § 4 Abs. 5 vom örtlich zuständigen Jugendamt geprüft.		Empfehlungen Bmfsfj und LUK

§ 10 **Sonstige Erstattungen** (1) Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden mindestens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und auf Antrag erstattet.	**3.4** Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden mindestens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. **3.6** Sie wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen und erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen.	§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
(2) Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung, gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.	**3.5** Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen. **3.6** Sie wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen und erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen.	§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

(3) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt und auf Antrag erstattet.	**3.3** Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. **3.6** Sie wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen und erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen.	§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

(4) Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson einzureichende Nachweise werden auf Antrag erstattet: a) Führungszeugnis: Erstattung in Höhe der Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis gem. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG. b) Ärztliches Attest: Erstattung angemessener Kosten in Höhe der Ziffer Nr. 75 Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ). c) Erste-Hilfe-Kurs: Erstattung anhand der von der Unfallkasse NRW (UK NRW) ausgegebenen Gutscheine über das örtlich zuständige Jugendamt. Die Kosten für zu erbringende Nachweise vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim werden nicht erstattet.	**3.6** Die Erstattung der Aufwendungen zu Nr. 3.3 bis 3.5 wird den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim ausüben und mindestens ein Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen.	b) analog Regelung städt. Kitas
(5) Die laufende Geldleistung wird bei Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 30 Werktage pro Kalenderjahr weitergezahlt, sofern eine schriftliche Bestätigung erfolgt, dass 30 Urlaubstage nicht überschritten werden. Die Bestätigung ist bis zum 31.1. des laufenden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen.		§ 13e Abs. 2 KiBiz § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

(6) Die Betreuung eines gem. § 3 anspruchsberechtigten Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege kann im Vertretungsfall von einer anderen qualifizierten Tagespflegeperson geleistet werden, wenn • eine nachgewiesene Erkrankung der Tagespflegeperson *oder* • eine nachgewiesene Erkrankung eines ihrer im Haushalt lebenden eigenen Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder eines in ihrem Haushalt lebenden behinderten Kindes, das auf Hilfe angewiesen ist vorliegt. Die Übernahme der Betreuungskosten durch die Vertretungstagespflegeperson kann für bis zu 30 Arbeitstage im Kalenderjahr auf Antrag gewährt werden. Der Antrag erfolgt schriftlich spätestens am ersten Tag der Vertretung. Die Berechnung der laufenden Geldleistung erfolgt in Höhe der anerkannten Förderleistung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungstage.	**3.2** Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.	§ 23 Abs. 4 SGB VIII § 22 Abs. 2 Nr. 4 KiBiz
(7) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurses Kindertagespflege gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein gem. § 3 anspruchsberechtigtes Kind betreut wird und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist formlos innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.	**3.7** Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurs Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum des DJI werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim hat und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt. Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierung zu stellen.	

(8) Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Zertifikatskurses „Inklusion im Elementarbereich“ der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bornheim hat, mindestens ein behindertes gem. § 3 anspruchsberechtigtes Kind betreut wird und eine Erstattung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist.		Empfehlung LVR
§ 11 **Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten** (1) Tagespflegepersonen haben gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem: a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder, b) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit, c) Vertragsende der Kindertagespflege, d) Fehl- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, sofern eine Vertretung nach § 10 Abs. 6 bereitgestellt werden soll ~~und der Tagespflegekinder~~, e) Änderung bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, soweit die Tagespflegeperson die Kindertagespflege in ihrem eigenen Haushalt ausführt, f) Wohnungs-/Wohnortwechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege genutzt werden, g) Aufgabe/Beendigung der Kindertagespflege, h) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.	**2.4** Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf: - eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und -tage - eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde - eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege - einen Wohnungswechsel	

(2) Erziehungsberechtigte haben gem. §§ 60 ff. SGB I das örtlich zuständige Jugendamt unaufgefordert schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem: a) Änderungen in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit, b) Vertragsende der Kindertagespflege, c) Wohnungs-/Wohnortwechsel, d) Veränderung der Einkommensverhältnisse, e) Beendigung und Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, der Bildungsmaßnahme, des Studiums, f) Mitteilung über die Elternzeiten der Erziehungsberechtigten, g) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 24 SGB VIII, soweit im Einzelfall erforderlich.	**2.4** Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf: - eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und -tage - eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde - eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme - einen Wohnungswechsel - eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten.	
(3) Im Falle fehlender Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gem. § 11 Abs. 1 und 2 kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung entsprechend §§ 45 ff. SGB X zurückgefordert werden.	**2.4** Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.	
§ 12 **Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag** (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen (Elternbeitrag).	**5.** Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt.	

(2) Der Elternbeitrag wird nach der „Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	**4.** Der Elternbeitrag wird nach der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ist für Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gleich. Zusätzliche private Beiträge (außer für Verpflegung und Pflegemittel) fallen nicht an (siehe auch Punkt 3.2 der Richtlinie). Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.	
§ 13 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.01.2012 außer Kraft	**5.** Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG vom 01.08.2006 sowie die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 außer Kraft.	

Ö 10

Protokoll Workshop „Satzung Kindertagespflege“

Datum:	**18.05.2016**
Ort:	**Jugendamt Bornheim**
Zeit:	**18.00 Uhr bis 22.00 Uhr**
Anwesend waren:	**s. Anwesenheitsliste**

Begrüßung und Einführung ins Thema (Herr Henseler)

1. **Vorstellung des Satzungsentwurfs (Herr Lützenkirchen)**

2. **Beratung der verschiedenen Schwerpunkte**

- Gleichbehandlung Kita- Tagespflege

Nach Aussage der Tagespflegepersonen-Vertreterinnen fehlt eine gleichberechtigte Behandlung von Kita und Kindertagespflege, die oft zum Nachteil der Kindertagespflege ist: unterschiedliche Platzvergabeverfahren und Bewilligung von Stundenkontingenten.
Bei der Betreuungsform besteht das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Die Ausgestaltung der Betreuungsform in Kita und Tagespflege unterliegen den entsprechenden Anforderungen (z.B. Betriebs-/Pflegeerlaubnis, Qualifikation/Ausbildung, Anforderungen an Räumlichkeiten, etc.).

- Mindestanspruch / Rechtsanspruch 25 Wochenstunden

Nach Aussage der Tagespflegepersonen-Vertreterinnen werden die Bedarfe in der Kindertagespflege zu eng gefasst. Es müsste zur besseren Flexibilität der Eltern einen höheren Mindestanspruch von 35 Wochenstunden geben (analog Stadt Bonn).
Hierzu wird die Verwaltung die Grundlagen des Rechtsanspruches prüfen sowie die Fallzahlen und hiermit verbundenen Mehrkosten darstellen.

- Selbständigkeit Tagespflegeperson / Angestelltes Kita-Personal

Seitens der Tagespflegepersonen-Vertreterinnen wird eine Gleichbehandlung von Kindertagespflegepersonen und Ergänzungskräften (Kinderpflegerinnen) in Kitas dargestellt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass den Tätigkeiten als selbständige Tagespflegeperson sowie als Ergänzungskraft in einer Kita unterschiedliche Voraussetzungen zugrunde liegen (z.B. Qualifikation von 160 Std. / Berufsausbildung Kinderpflegerin).
Ferner unterliegt die selbständige Tätigkeit der Tagespflegperson einem unternehmerischen Risiko. Dargestellt werden die Vorteile, die durch Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge, Erstattung von Kurs- und Qualifizierungskosten, sowie steuerlicher Vergünstigungen bestehen und für andere selbständige Tätigkeiten nicht gewährt werden.
Insofern ist eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Berufsgruppen nicht gegeben.

- Satzung § 2 f – Vertretungsregelung

Hinweis auf Möglichkeit der Vergütung von Vertretungspersonen im Rahmen der Satzung.
Die Erarbeitung eines für die Eltern und Tagespflegepersonen verlässlichen Vertretungsmodells ist geplant.

- Vernetzung Tagespflegepersonen / Nutzung von Räumlichkeiten

Für eine Vernetzung/Austausch der Tagespflegepersonen wird angeregt, Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
Hierzu bietet sich die Nutzung von Räumen der Familienzentren im Rahmen der Kooperationsvereinbarung an.
Bei Bedarf erfolgt eine Abstimmung der Fachberatung mit den Familienzentren (räumliche und zeitliche Kapazitäten).

- Satzung § 4 Abs. 5 – Räumliche Eignung

Die Aufnahme der Empfehlung zur Prüfung der räumlichen Eignung wird hinsichtlich des Satzes „Räumlichkeiten wie Flur und Küche gelten nicht als Aufenthaltsräume." diskutiert.
Hierzu wird die Verwaltung die Anwendung einer flexibleren Handhabung bzw. Ausübung von Ermessen im Sinne der Tagespflegestelle prüfen.

- Satzung § 8 Abs. 3 – Stundengenaue Abrechnung

Aufgrund der stundengenauen Abrechnung ist aus Sicht der Tagespflegepersonen-Vertreterinnen eine zusätzliche Berücksichtigung von „Sockelzeiten" für Arbeiten außerhalb der Betreuungszeiten, die mit der laufenden Geldleistung nicht abgegolten sind, notwendig.
Hierzu wird die Verwaltung einen Vorschlag zur Berücksichtigung von Sockelzeiten erarbeiten sowie die Fallzahlen und hiermit verbundenen Mehrkosten darstellen.

- Satzung § 8 Abs. 6 d – Förderung Kinder mit Behinderungen

Anregung der Tagespflegeperson hinsichtlich des 1,5 bzw. 2,5 fachen Fördersatzes: Gewährung der vollen Geldleistung (incl. Sachkosten), da die Sachaufwendungen bei Kindern mit Behinderungen entsprechend erhöht sind.
Hierzu wird die Verwaltung einen Vorschlag erarbeiten sowie die Fallzahlen und hiermit verbundenen Mehrkosten darstellen.

- Satzung § 8 Abs.7 – Eingewöhnung/Aufnahme von Kindern vor dem ersten Lebensjahr

Frage der Tagespflegepersonen, ob eine Aufnahme von Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres möglich ist.
Hierzu wird die Verwaltung die Grundlagen des Rechtsanspruches prüfen.

- Satzung § 9 – Mietzuschuss

Inhalt und Umfang des Zuschusses wird diskutiert.
30 EUR stellen Anreiz dar und stärken insbesondere bereits Tagespflegestellen, die bereits Räume angemietet haben.
Bei künftigen Drittmittelförderungen des Landes/Bundes für investive Maßnahmen sollen mögliche Budgets für Tagespflegestellen berücksichtigt werden.

- Satzung § 10 Abs. 5 – Erstattungen

Die Anzahl von 30 Werktagen für die bezahlte Urlaubszeit wird klarstellend in die Satzung aufgenommen.

- Satzung § 10 Abs. 8 – Erstattungen

Es wird angeregt, dass der Inklusionskurs auch bei geplanter Aufnahme inklusiver Kinder erstattet wird, um dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gerecht zu werden.
Analog zur Erstattung des Qualifizierungskurses gem. § 11 Abs. 7 wird die Erstattung nach Aufnahme des ersten Kindes mit erhöhtem Förderbedarf vorgenommen.

- Satzung § 11 Abs. 1d – Fehl- und Ausfallzeiten

Der Punkt d wird geändert:
„d) Fehl- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sofern eine Vertretung nach § 10 Abs. 6 bereit gestellt werden soll.“ Die Meldung der Fehlzeiten der Kinder wird gestrichen.

3. Ergebnis

- Der vorliegende Entwurf der Satzung findet grundsätzlich die Zustimmung der Beteiligten; die im Protokoll aufgeführten Prüfungen und Ergänzungen erfolgen zeitnah.

- Die Aufstockung der Geldleistung von 5 EUR wird von den Beteiligten einvernehmlich akzeptiert.

- Information zur „Pauschale zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“, kurz LVR-IBIK-Pauschale zur Förderung der Qualifizierung der Fachberatungen (auch Mitteilung im Jugendhilfeausschuss hierzu)

- Die Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen werden für die Tagespflege übernommen (Ergebnis aus dem Workshop Elternbeiträge vom 17.05.2016)

4. Weiterer zeitlicher Ablauf

- Der Satzungsentwurf sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Prüfungen und Ergänzungen werden zwischen den jugend- und schulpolitischen Sprechern sowie der Verwaltung am Montag, 23.05.2016 um 18.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 904 erörtert.

- Beratung der Satzung im Jugendhilfeausschuss am 23.06.2016
- Beschluss der Satzung im Rat am 07.07.2016
- Inkrafttreten zum 01.08.2016.

gez.
Mainers / Dammering

Teilnehmerliste Workshop Förderung Kindertagespflege
Mi., 18.05.2016, Jugendamt Bornheim:

Name, Vorname	Institution/Träger / Partei	Unterschrift
Keils, Ewald	Vorsitzender JHA, CDU	
Heller, Petra	CDU	
Züge, Rainer	SPD	
Brief, Angelika	UWG	
Danz, Emilia	FDP	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Die Grünen	
van den Bergh, Maria	Stadtjugendring	
Czypull, Sandra	Tagespflegeperson	
Echtermann, Sarah	Tagespflegeperson	
Henseler, Wolfgang	Bürgermeister	
Garbes, Elvira	Amtsleitung Amt 4	
Lützenkirchen, Andreas	Abt.leitung Abt. 4.2	
Dammering, Nina	Fachberatung Abt. 4.2	
Mainers, Stephanie	Fachberatung. Abt. 4.2	

Ö 10

4.2 / Lützenkirchen 20.05.2016
-5445

Satzung Kindertagespflege;

Ergebnisse der Überprüfungen zu den Fragestellungen aus dem Workshop vom 18.05.2016

- **Mindestanspruch / Rechtsanspruch 25 Wochenstunden**

Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach § 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsbedarf ist letztlich auf Grund objektiver Bedarfskriterien festzustellen ist. Dies sind z. B. Erwerbstätigkeit, berufliche Eingliederung, Aus- und Weiterbildung der Eltern.

Bei der Erwerbstätigkeit der Eltern ist auf die Arbeitszeit zuzüglich der notwendigen Fahrtzeiten zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Tagespflegeperson abzustellen. Weitergehende Zeiten (z.B. im Rahmen des Workshops angeführte Zeiten für Übergabe der Kinder) sind nicht im Rahmen des Rechtsanspruchs mit zusätzlichen Zeiten zu versehen.

Der Mindestbetreuungsbedarf beträgt bei Förderung in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der vorhandenen Infrastruktur 25 Stunden (s. KiBiz).
Bei der Förderung in Tagespflege gibt es grds. keine in diesem Sinne allgemeingültigen Betreuungszeiten, so dass unter Zugrundelegung des Bildungsauftrages von einer Mindestbetreuungszeit von 15 bis 20 Stunden auszugehen sein dürfte (5 Werktage à 4 Stunden Betreuungszeit).

Unter Anwendung der Mindestbetreuung in Kitas von 25 Wochenstunden wird in Bornheim dieser Betreuungsumfang als Grundanspruch bei der Tagespflege angewandt.

Eine Aufstockung gem. Vorschlag der Vertreter der Tagespflegepersonen würde eine freiwillige Leistung darstellen. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt Bonn zur angeführten Förderung von 35 Wochenstunden liegt die Information vor, dass dort nur 35 Std.Plätze in Kitas vergeben und somit der Grundanspruch ebenfalls analog angewandt wird.
Der praktizierte Ausschluss zur Vergabe von 25 Std.Plätzen in Kitas wird als bedenklich angesehen. Auch wenn der tatsächliche Bedarf und die Nachfrage hierzu deutlich reduziert ist, bleibt der Anspruch dem Grunde nach bestehen.

Berechnung der jährlichen Mehrkosten bei Ausweitung Mindestanspruchs von 25 auf 35 Std.:

Betreuungsumfang	**Ist Dezember 2015**	**Förderung 5,00 €**
bis 20 Stunden	13 Fälle	4.225 €
bis 25 Stunden	33 Fälle	7.161 €
bis 30 Stunden	10 Fälle	1.080 €
gesamt	monatlich	12.466 €
	jährlich	149.592 € **rd. 150.000 €**

(Bei Gewährung der 56 Fälle über 12 Monate).

Die Verwaltung regt aufgrund der freiwilligen Leistung und der v.g. Mehrkosten an, den Mindestanspruchs bei 25 Wochenstunden zu belassen.

- **Satzung § 4 Abs. 5 – Räumliche Eignung**

Die im Entwurf enthaltene räumliche Einschränkung „Räumlichkeiten wie Flur und Küche gelten nicht als Aufenthaltsräume“ wird aus der Satzung gestrichen. Somit wird in der Praxis eine flexibleren Handhabung ermöglicht.

- **Satzung § 8 Abs. 3 – Stundengenaue Abrechnung / Sockelzeiten**

Die Verwaltung schlägt vor, pro Kind und Monat zusätzlich 2 Stunden à 5 EUR als Sockelleistung/Pauschale zu gewähren. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Berechnung des individuellen Bedarfs. Hierin berücksichtigt werden Zeiten für Bildungsdokumentation und Elterngespräche.
Bei Beginn oder Beendigung des Tagespflegeverhältnisses im laufenden Monat wird der Betrag anteilig 1 Stunde à 5 EUR gewährt.

Für Reinigung und Vorkochen des Mittagessens lehnt die Verwaltung die Vergütung zusätzlicher Zeiten ab.

Die Handreichung zur Kindertagespflege NW eröffnet im Rahmen ihrer Empfehlung, dass für v.g. Leistungen, die unabhängig von der Anzahl und der Betreuungszeit der Kinder erbracht werden müssen, ein Teil der Vergütung als Sockelbetrag geleistet werden kann.“

Der Empfehlung ergäben sich bei kalkulierten Förderungen von 300 Fällen/Jahr x 2 Std. mtl. x 5 EUR x 12 Monate **Mehraufwendungen von 36.000 €.**

- **Satzung § 8 Abs. 6 d – Förderung Kinder mit Behinderungen**

Vorschlag der Verwaltung zu den Fördersätzen:

1. weiterhin 1,5facher Satz bei Behinderung (ohne Platzfreihaltung)
2. Erhöhung des 2,5 fachen auf den 3 fachen Satz der Förderleistung (3x3 EUR/Std.) plus einmaliger Sachaufwand (2 EUR/Std.) für Kind mit freigehaltenem Platz.

Eine Anpassung ist nur bei der Förderleistung möglich.

Unter Berücksichtigung der kalkulierten Förderungen für Kinder mit Behinderungen ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

Fördersatz	kalkulierte Fallzahl	bisherige Geldleistung / Jahr	Künftige Geldleistung
1,5 fach	3	30.420 €	unverändert
2,5 fach	2	29.600 €	
3,0 fach	3		34.320 €
Mehraufwand jährlich		**rd. 5.000 €**	

Die Verwaltung regt an, den v.g. Vorschlag der Tagespflegepersonen zu berücksichtigen.

- Satzung § 8 Abs.7 – Eingewöhnung/Aufnahme von Kindern vor dem ersten Lebensjahr
Hinsichtlich der Frage, ob eine Aufnahme von Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres möglich und ein Anspruch auf eine Förderung vor diesem Zeitpunkt besteht, kann lediglich auf § 24 SGB VIII verwiesen werden. Demnach entsteht der Rechtsanspruch individuell mit der Vollendung des 1. Lebensjahres.
Somit besteht kein Anspruch auf eine vorherige Förderung.

gez.
Lützenkirchen

TOP
Ö 11

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	489/2016-7
Stand	03.06.2016

Betreff Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016

Auf Grund § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Roisdorf, Flur 22, Flurstück 86, wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Durch seinen Beschluss vom 26.01.2016, Vorlage Nr. 632/2015-7, hat der Rat die „Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Roisdorf getroffenen Festsetzungen“ beschlossen, die Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erfolgte am 14.01.2016.

Im Rahmen der Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde hat sich inzwischen ergeben, dass die Satzung die falsche Rechtsgrundlage enthält. Da die Schlussfeststellung des Neuordnungsverfahrens Roisdorf erst nach dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes erfolgt ist, ist die zutreffende Rechtsgrundlage nicht das „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ sondern das „Flurbereinigungsgesetz“.

Die Satzung ist deshalb mit der zutreffenden Rechtsgrundlage durch den Rat erneut zu beschließen. Eine erneute Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss ist nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan

Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Maßstab 1 : 2000

20 40 60 80 100 Meter

© Rhein-Sieg-Kreis

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 86
Flur: 22
Gemarkung: Roisdorf
Landgezogerstraße, Bornheim

Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Erstellt: 29.10.2015
Zeichen:

TOP
Ö 12

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	491/2016-7
Stand	03.06.2016

Betreff **Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016**

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016

Auf Grund § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 68, wird auf einer Länge von 63,50 m eingezogen.

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 375, wird auf einer Länge von 35 m eingezogen.

Die betroffenen Wegestrecken sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Durch seinen Beschluss vom 26.01.2016, Vorlage Nr. 651/2015-7, hat der Rat die „Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen“ beschlossen, die Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erfolgte am 14.01.2016.

Im Rahmen der Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde hat sich inzwischen ergeben, dass die Satzung die falsche Rechtsgrundlage enthält. Da die Schlussfeststellung des Neuordnungsverfahrens Dersdorf erst nach dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsge-

setzes erfolgt ist, ist die zutreffende Rechtsgrundlage nicht das „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ sondern das „Flurbereinigungsgesetz“.

Die Satzung ist deshalb mit der zutreffenden Rechtsgrundlage durch den Rat erneut zu beschließen. Eine erneute Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss ist nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan

Ö 12

Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 67
Flur: 73
Gemarkung: Bornheim-Brenig
Steinacker, Bornheim

Erstellt: 30.10.2015
Zeichen:

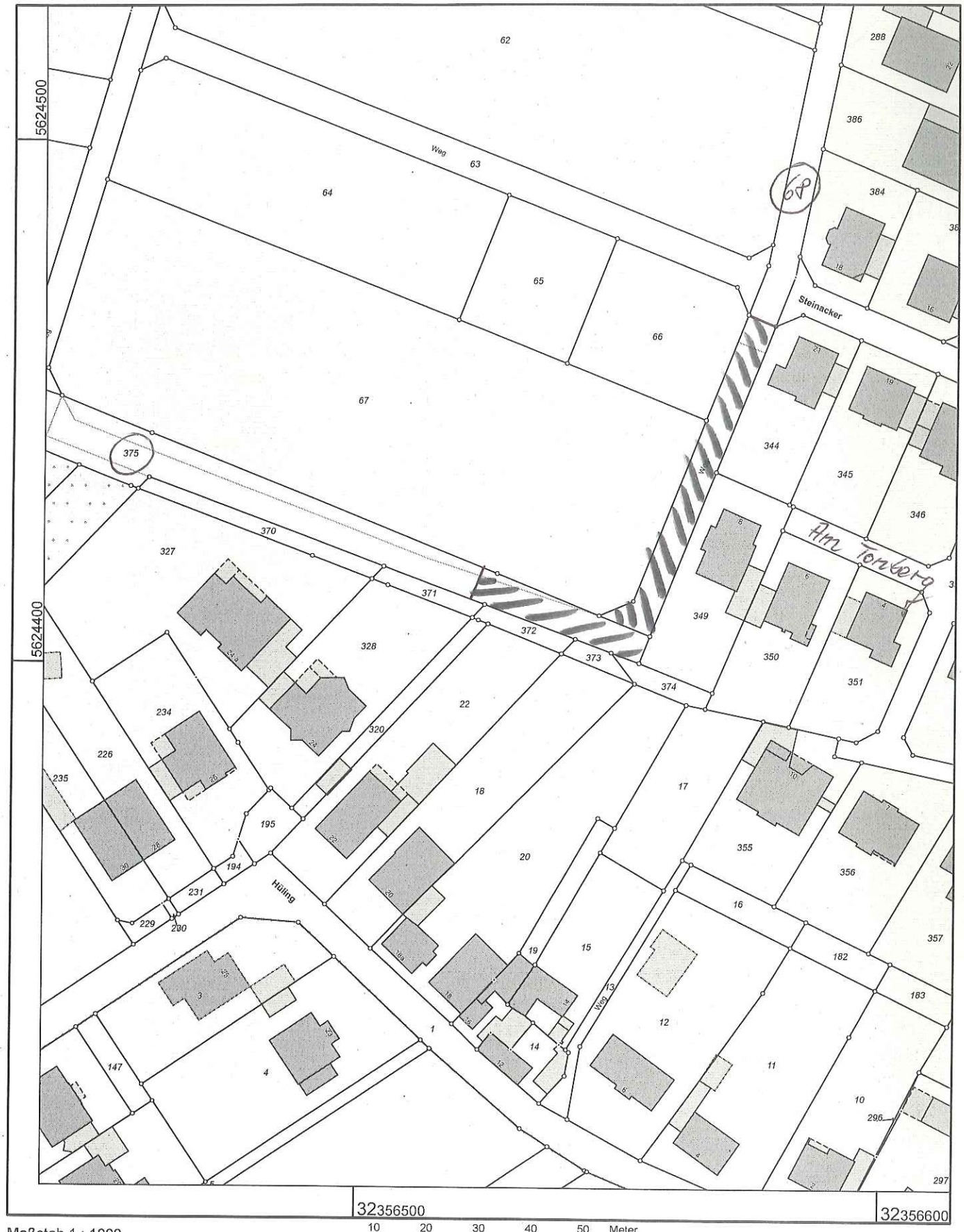

Maßstab 1 : 1000

10 20 30 40 50 Meter

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

© Rhein-Sieg-Kreis

154/523

TOP
Ö 13

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	540/2016-5
Stand	17.06.2016

Betreff **Beitritt der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in NRW zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen**

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Bornheim nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs.1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Krankenkassen zum 01.01.2017 beizutreten.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 (Vorlage Nr. 509/2015-5) beschlossen, dass die Stadt Bornheim der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs.1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Krankenkassen beitritt und die weiteren Schritte zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge einleitet.

Nachdem der Rhein-Sieg-Kreis zwischenzeitlich einen Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erarbeitet hat (siehe hierzu Vorlage 546/2016-5), ist nun beabsichtigt, der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung zum 01.07.2017 beizutreten. Die Rahmenvereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Es wird auf die Vorlage 509/215-5 verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Rahmenvereinbarung Krankenkasse

Ö 13

RAHMENVEREINBARUNG

zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach

§ 264 Absatz 1 SGB V
in Verbindung mit §§ 1,1a Asylbewerberleistungsgesetz

in Nordrhein-Westfalen

zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA),

dieses vertreten durch die Ministerin

- nachstehend **MGEPA** -

und

der AOK Rheinland/Hamburg
der AOK NORDWEST
der Novitas BKK
der Knappschaft und
der DAK Gesundheit
die Techniker Krankenkasse
die BARMER GEK
die IKK classic

- nachstehend **Krankenkassen** genannt -

INHALT

Präambel	Seite 3
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	Seite 3
§ 2 Ziel dieser Vereinbarung	Seite 3
§ 3 Beitrittsrecht der Gemeinden	Seite 4
§ 3a Vertragspartnerschaft weiterer Krankenkassen	Seite 4
§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs	Seite 4
§ 5 Meldeverfahren	Seite 5
§ 6 elektronische Gesundheitskarte (eGK)	Seite 5
§ 7 Befreiung von der Zuzahlungspflicht	Seite 6
§ 8 Verfahren bei Wegfall der Leistungsberechtigung	Seite 6
§ 9 Umlagekosten für die Beteiligung des MDK	Seite 6
§ 10 Abrechnungsverfahren	Seite 6
§ 11 Verwaltungskosten	Seite 8
§ 12 Widersprüche und Klageverfahren	Seite 8
§ 13 Weiterleitung von möglichen Schadensersatzansprüchen	Seite 9
§ 14 Datenschutz	Seite 9
§ 15 Evaluation und Qualitätssicherung	Seite 9
§ 16 Meinungsverschiedenheiten	Seite 10
§ 17 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel	Seite 10
§ 18 Laufzeit der Vereinbarung	Seite 10

Präambel

Nach den Regelungen des § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V wird die Gesundheitsversorgung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auftragsweise von der Krankenkasse übernommen. Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG haben, müssen ihren Anspruch auf Leistungen bei Krankheit bzw. sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG unmittelbar gegenüber den Gemeinde geltend machen.

Die vertragsschließenden Parteien sind sich einig, dass auch für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG im Hinblick auf die Gesundheitsversorgung Verbesserungen anzustreben sind.

Mit der Zielsetzung
- den Zugang zum Gesundheitssystem durch Nutzung einer eGK zu vereinfachen,
- die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung zu erhöhen und
- die Gemeinden nachhaltig von Verwaltungsaufgaben zu entlasten

hat das Land NRW – bis zu einer gesetzlichen Anpassung des § 264 SGB V –die Krankenkassen gebeten, die Betreuung dieses Personenkreises zu übernehmen. Aus diesen Gründen schließen die Krankenkassen mit dem Land Nordrhein-Westfalen – vertreten durch das MGEPA - eine Rahmenvereinbarung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 30 Abs. 2 SGB IV ab.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sich grundsätzlich alle Krankenkassen an der Vereinbarung beteiligen sollen und eine gleichgewichtige Verteilung der zu betreuenden Personen durch die beitretenden Gemeinden auf die teilnehmenden Krankenkassen anzustreben ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird eine Zuordnung der einzelnen Gemeinden zu je einer teilnehmenden Krankenkasse angestrebt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung beschreibt die auftragsweise Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG, sondern gegenüber den Gemeinden Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt bzw. sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach §§ 4 und 6 AsylbLG haben. Die Gesundheitsversorgung wird durch die teilnehmenden Krankenkassen –nach Maßgabe dieser Vereinbarung sichergestellt.

§ 2 Ziel dieser Vereinbarung

(1) In Nordrhein-Westfalen übernehmen gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes des Asylbewerberleistungsgesetzes die Gemeinden die Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistung in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG haben. Mit der Vereinbarung soll die Gesundheitsversorgung dieser Leistungsberechtigten durch eine Krankenkasse übernommen werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 Absatz 2 SGB IV in Verbindung mit § 264 Absatz 1 SGB V.

(2) Ziel der Übertragung dieser Aufgabe ist es, durch die Krankenkasse eine professionelle, effiziente und effektive Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten. Gleichzeitig wird darüber hinaus ein Beitrag zum Bürokratieabbau in den Gemeinden geleistet.

§ 3 Beitrittsrecht der Gemeinden

(1) Die Gemeinden in NRW können dieser Vereinbarung beitreten.

(2) Der Beitritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum nächsten Quartalsbeginn schriftlich gegenüber dem MGEPA zu erklären. Die Regelungen dieser Vereinbarungen gelten dann mit Beginn des Folgequartals nach Eingang der Erklärung beim MGEPA.

(3) Der Austritt einer Gemeinde ist mit einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende ebenfalls schriftlich gegenüber dem MGEPA zu erklären.

(4) Der Beitritt oder Austritt einer Gemeinde ist den teilnehmenden Krankenkassen durch das MGEPA unverzüglich anzuzeigen.

§ 3a Vertragspartnerschaft weiterer Krankenkassen

(1) Krankenkassen, die noch nicht Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung sind, zeigen ihren Beitritt unmittelbar gegenüber dem MGEPA NRW an. Der Austritt einer Krankenkasse ist ebenfalls gegenüber dem MGEPA anzuzeigen. Ein Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(2) Die beigetretene Krankenkasse nimmt mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Quartals an dieser Vereinbarung teil.

(3) Das MGEPA veröffentlicht eine Liste der teilnehmenden Krankenkassen und beigetretenen Gemeinden jeweils auf ihrer Homepage. Die Krankenkassen und beigetretenen Gemeinden stimmen der Veröffentlichung und der jeweiligen Aktualisierung auf der Homepage des MGEPA zu.

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

(1) Die Krankenkassen stellen eine notwendige, zweckmäßige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung auf Basis ihrer Vorschriften zulasten der Gemeinden sicher. Dabei richtet sich der Leistungsumfang grundsätzlich nach §§ 4 und 6 AsylbLG (vgl. Anlage 1, Buchstabe A und B). Nicht von der Versorgung umfasst sind Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld und Mutterschaftsgeld) sowie Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe. Die Gemeinden erstatten den Krankenkassen alle Leistungen, die der Leistungsberechtigte auf Basis der Anlage 1 Buchstabe A und B in Anspruch genommen hat.

(2) Für die in Anlage 1, Buchstabe C, aufgeführten GKV-Leistungen ist der Anspruch auf Gesundheitsversorgung unmittelbar gegenüber der Gemeinde zu realisieren. Sofern entsprechende Anträge bei den Krankenkassen eingehen, werden diese umgehend an die Gemeinden weitergeleitet und dort in eigener Verantwortung entschieden.

(3) Der Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG (Leistungsberechtigung nach §§ 1, 1a AsylbLG) vorliegen und der Leistungsberechtigte weder in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) noch in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) untergebracht ist. Die Prüfung und Feststellung der Anspruchsberechtigung erfolgt durch die Gemeinden. Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) bzw. einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) greifen die Regelungen dieser Vereinbarung nicht.

(4) Der Anspruch auf Leistungen endet nach Maßgabe der Regelungen des § 1 Absatz 3 AsylbLG.

§ 5 Meldeverfahren

(1) Die Gemeinden melden die Leistungsberechtigten nach Ankunft in der Zielgemeinde unverzüglich bei einer teilnehmenden Krankenkasse an. Sie haben dabei die Daten für den Haushaltsvorstand und seine in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen mitzuteilen.

(2) Das Land wirkt auf die gleichmäßige Verteilung der Leistungsberechtigten auf die Krankenkassen hin.

(3) Die Gemeinden, die dieser Vereinbarung beigetreten sind, teilen der Krankenkasse folgende Sachverhalte unter Verwendung der dieser Vereinbarung als Muster beigefügten Meldevordrucke (Anlagen 2 bis 4) mit:

a. Separates Institutionskennzeichen (IK) für die Abrechnung der Leistungen der Leistungsberechtigten nach § 264 Abs. 1 SGB V

b. An- und Abmeldungen des Haushaltsvorstandes (inklusive der Angehörigen)

c. Änderung der Personenstandsdaten (z. B. Namensänderung inklusive Anschriftenänderung)

d. Ummeldung vom Haushaltsvorstand zum Familienangehörigen eines anderen Haushaltsvorstandes (inklusive seiner bisherigen Angehörigen)

e. Sonstige Änderungsmeldungen (z. B. An- und Abmeldungen einzelner Familienangehöriger)

(4) Die vorgenannten Meldungen sind von der zuständigen Gemeinde zu unterzeichnen und mit Behördenstempel zu versehen, soweit sie nicht elektronisch übermittelt werden. Voraussetzung für die elektronische Übermittlung ist, dass alle Beteiligten ein einheitliches und verbindliches Verfahren abgestimmt haben.

(5) Auf dem Anmeldevordruck ist der Krankenkasse von der zuständigen Gemeinde für jeden bildpflichtigen Leistungsberechtigten ein geeignetes Lichtbild des Leistungsberechtigten zur Ausstellung einer eGK zur Verfügung zu stellen. Zugleich bestätigt die Gemeinde mit der Anmeldung, dass das Lichtbild mit der Identität des Leistungsberechtigten übereinstimmt.

(6) Sind die Meldungen unleserlich oder/und enthalten sie unplausible Daten, werden sie von der Krankenkasse zur kurzfristigen Klärung an die zuständige Gemeinde zurückgeschickt.

§ 6 elektronische Gesundheitskarte (eGK) ohne EHIC

(1) Die Gültigkeitsdauer der eGK ist befristet auf 24 Kalendermonate. Der Versand der eGK erfolgt an den Leistungsberechtigten. Darüber hinaus ist ein Versand nur an einen Betreuer im Sinne der §§ 1896 BGB ff möglich. Bis zur Versorgung mit der eGK stellen die Krankenkassen den Gemeinden Abrechnungsscheine für die ärztliche und zahnärztliche Versorgung zur Verfügung. Die Gemeinden stellen sicher, dass sie die Leistungsberechtigten über die Nutzung und Anwendung der eGK informieren.

(2) Beim erstmaligen Abhandenkommen oder bei erstmaliger Meldung eines Defekts einer eGK stellt die Krankenkasse auf Antrag des Leistungsberechtigten eine neue eGK aus.

(3) Für das Ausstellen der eGK erhält die Krankenkasse von der zuständigen Gemeinde für jeden Leistungsberechtigten 10,00 Euro. Damit ist auch die Ausstellung einer weiteren Karte, z. B. bei Verlust oder Ablauf, abgegolten. Werden darüber hinaus weitere Karten benötigt, fallen je Karte 8,00 Euro an.

§ 7 Befreiung von der Zuzahlungspflicht

Die Leistungsberechtigten haben keine Zuzahlungen gemäß §§ 61, 62 SGB V zu leisten. Die Krankenkassen stellen hierzu einen Befreiungsausweis aus. Der Befreiungsausweis wird den Leistungsberechtigten individuell, nach den technischen und prozessualen Möglichkeiten der jeweiligen Kasse zur Verfügung gestellt.

§ 8 Verfahren bei Wegfall der Leistungsberechtigung

(1) Sobald die Beendigung der Leistungsberechtigung nach §§ 1, 1a AsylbLG der gesamten Haushaltsgemeinschaft oder einzelner Haushaltsangehöriger feststeht, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Abmeldung durch die zuständige Gemeinde bei der Krankenkasse. Gleiches gilt beim Wechsel/Beendigung der Zuständigkeit der Gemeinde. Hierzu sind die vereinbarten Meldevordrucke zu verwenden (Anlagen 2 bis 4). Mit der Abmeldung ist die Gemeinde verpflichtet, von dem Leistungsberechtigten die eGK und den Befreiungsausweis einzuziehen und an die Krankenkasse zu übermitteln.

(2) Leistungsaufwendungen, die der Krankenkasse nach Eingang der Abmeldung durch die Verwendung der eGK entstehen, hat die zuständige Gemeinde zu erstatten.

(3) Übernimmt eine Krankenkasse Leistungen aus der auftragsweisen Gesundheitsversorgung, obwohl zwischenzeitlich bereits Versicherungspflicht eingetreten ist, bleibt der Erstattungsanspruch der Krankenkasse, die die Betreuung durchgeführt hat, gegenüber der zuständigen Gemeinde bestehen. Etwaige Ersatzansprüche gegenüber der aufgrund der eingetretenen Versicherungspflicht originär zuständigen Krankenkasse, die den Krankenversicherungsschutz nach dem SGB V sicherstellt, hat die Gemeinde gegenüber dieser Krankenkasse eigenständig zu verfolgen.

(4) Verlegt ein Leistungsberechtigter nach §§ 1, 1a AsylbLG seinen Wohnort, hat durch die bisher zuständige Gemeinde eine Abmeldung bei der bisher betreuenden Krankenkasse zu erfolgen. Eine erneute Anmeldung durch die neue zuständige Gemeinde hat entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die aufnehmende Gemeinde ebenfalls dieser Vereinbarung beigetreten ist.

(5) Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Austritt der Gemeinde aus der Rahmenvereinbarung (§ 3 Abs. 3). Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt.

§ 9 Umlagekosten für die Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen

Die Krankenkassen beauftragen im Rahmen der Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Absatz 1 SGB V den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Kosten für die Umlage gemäß § 281 SGB V werden in Höhe von 10,00 Euro jährlich (Stichtag 1. Juli) pro Leistungsberechtigten von den jeweils zuständigen Gemeinden übernommen.

§ 10 Abrechnungsverfahren

(1) Die Krankenkasse rechnet die ihr entstandenen Ausgaben kalendervierteljährlich mit der zuständigen Gemeinde ab.

(2) Die zuständige Gemeinde leistet monatlich Abschlagzahlungen je Leistungsberechtigtem. Die Summe dieser Abschlagszahlungen ergibt sich durch Multiplikation der am Monatsersten gemeldeten Anzahl der Asylbewerber nach §§ 1, 1a AsylbLG mit dem Abschlagsbetrag nach Absatz 3. Die Abschlagszahlungen beginnen im zweiten Monat des Beitrittsquartals.

(3) Der Abschlagsbetrag orientiert sich an den durchschnittlichen Leistungsausgaben für diesen Personenkreis und wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu ermittelt. Eine unterjährige Anpassung der Abschlagszahlung ist vorzunehmen, wenn die tatsächlichen Leistungsausgaben dieser Abschlagszahlung nicht mehr entsprechen.

(4) Bis zum 31.12.2016 orientiert sich die Höhe der Abschlagszahlung an den durchschnittlichen Ausgaben der Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG und beträgt damit monatlich 200,00 Euro je Leistungsberechtigtem.

(5) Die Abschlagzahlungen sind jeweils zum Zehnten eines Monats zu leisten. Überzahlungen erstattet die Krankenkasse der zuständigen Gemeinde, sofern sie nicht mit der nächsten Abschlagzahlung verrechnet werden können.

(6) In der Abrechnung sind folgende Daten je Leistungsberechtigtem zu übermitteln:
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Krankenversichertennummer
- Aktenzeichen
- Rechnungsnummer
- Leistungsaufwendungen von/bis
- Betrag
- Leistungsart
- Leistungsaufwendung gesamt

(7) Die Abrechnungen sind nach folgenden Leistungsarten zu differenzieren:

- Arzneimittel
- Ärztliche Behandlung (jeweils getrennt nach Morbiditätsbedingter Gesamtvergütung und extrabudgetären Leistungen)
- Zahnärztliche Leistungen:
  - Konservierend chirurgische Leistungen BEMA Teil 1
  - Kieferbruch/Kiefergelenkserkrankungen BEMA Teil 2
  - Parondontosebehandlungen BEMA Teil 4
  - Kieferorthopädische Leistungen BEMA Teil 3
- Krankenhausbehandlung
- Heilmittel
- Hilfsmittel
- Häusliche Krankenpflege
- Soziotherapie
- Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
- Psychotherapie
- Sozialpädiatrische Leistungen
- Medizinische Rehabilitation für Mütter
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (stationär)
- Fahrkosten
- Gutachterkosten Zahnärzte im Rahmen Kieferorthopädie oder Parondontosebehandlung
- Gutachterkosten Psychotherapie
- Verwaltungskosten
- Kosten für Medizinischen Dienst der Krankenkassen
- Kosten für Versichertenkarten (eGK)
- Sprechstundenbedarf

(8) Die Abrechnung der budgetierten ärztlichen Leistungen erfolgt für diesen Personenkreis – analog des Verfahrens für Betreute nach § 264 Abs. 2 SGB V – in Höhe des sich aus der tatsächlichen Inanspruchnahme ergebenden durchschnittlichen Betrages.

(9) Zur Abgeltung des Sprechstundenbedarfs (einschl. der Impfkosten) für Leistungsberechtigte bei der Behandlung von Vertragsärzten beteiligt sich die zuständige Gemeinde an der Umlage der Krankenkassen(verbände).

(10) Die Verwaltungskosten sind personenbezogen abzurechnen.

(11) Die personenbezogenen Abrechnungen der Leistungsberechtigten werden in einer Sammelrechnung in Papierform zusammengefasst. Die Sammelrechnung weist die Gesamtsumme der Leistungen, der Pauschalen und der Verwaltungskosten sowie die Endsumme aus. Die Endsumme ist zum Ablauf des auf die Abrechnung folgenden Kalendermonats an die Krankenkasse zu leisten.

(12) Eine Abrechnung auf maschinell verwertbaren Datenträgern wird angestrebt. Belege über die Leistungsaufwendungen werden der zuständigen Gemeinde im Rahmen des Abrechnungsverfahrens nicht zur Verfügung gestellt. § 264 Abs. 7 Satz 3 SGB V bleibt hiervon unberührt. Die in § 264 Abs. 7 Satz 3 SGB V genannten Anhaltspunkte für Unwirtschaftlichkeit können sich nur auf absolute Ausnahmefälle beziehen, in denen den Gemeinden konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) geltenden Vorschriften für eine wirtschaftliche Leistungserbringung und -gewährung offensichtlich nicht angewendet wurden.

(13) Krankenkassen und Gemeinden sind sich darüber einig, dass §§ 110, 111 und 113 SGB X keine Anwendung finden. In den Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinden und Krankenkassen findet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes bzw. eines Urteils die dreijährige Verjährungsfrist des BGB Anwendung.

§ 11 Verwaltungskosten

(1) Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungsaufwendungen leistet die zuständige Gemeinde Verwaltungskostenersatz für die von der Krankenkasse durchzuführende Wahrnehmung der Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Absatz 1 SGB V in Höhe von 8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10,00 EUR pro angefangenem Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem.

(2) Die zu erstattenden Verwaltungskosten werden quartalsweise anhand der im jeweiligen Quartal pro Leistungsberechtigtem angefallenen Leistungsaufwendungen ermittelt. Maßgeblich für die Quartalszuordnung der Leistungsaufwendungen ist der Tag der Inanspruchnahme. Der sich hieraus prozentual berechnete Betrag wird mit dem quartalsweisen Mindestverwaltungskostenaufwand je Leistungsberechtigtem abgeglichen. Der höhere Betrag ist zu erstatten.

§ 12 Widersprüche und Klageverfahren

(1) Die Krankenkasse entscheidet – sofern sie nach dieser Vereinbarung für die Leistungsentscheidung zuständig ist – über Widersprüche. Dementsprechend richten sich Klagen vor den Sozialgerichten ebenfalls gegen die Krankenkasse. Die zuständige Gemeinde als Beteiligte im Sinne des SGB X erhält die Widerspruchsbescheide nachrichtlich.

(2) Die Gemeinde ersetzt der Krankenkasse alle anfallenden Verfahrenskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Dies gilt auch, wenn die Krankenkasse zum Beispiel von einem Gericht zur Übernahme von Behandlungskosten verurteilt wird, sie ein Anerkenntnis abgibt, sie einen Vergleich schließt bzw. einem Widerspruch stattgibt. Die Geltendmachung erfolgt im Wege der quartalsweisen Abrechnung gemäß § 10 dieser Vereinbarung.

§ 13 Weiterleitung von möglichen Schadensersatzansprüchen

Die Krankenkasse verfolgt keine möglichen Ersatzansprüche, sofern Leistungen an Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1a AsylbLG aufgrund von Schadensereignissen im Sinne des § 116 SGB X erbracht werden. Anspruchsträger für etwaige Schadensersatzansprüche für diesen Personenkreis bleibt die zuständige Gemeinde. Erlangt die Krankenkasse dennoch Kenntnis über eine möglicherweise bestehende Schadensersatzforderung, hat sie die zuständige Gemeinde zeitnah zu informieren. Die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche obliegt der Gemeinde.

§ 14 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, entsprechend der sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsteilung sicherzustellen, dass

1. die personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen für die gesetzliche Krankenversicherung (insbes. § 35 SGB I, §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch SGB V und §§ 67 ff. SGB X) bzw. für Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes NRW, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Bundesdatenschutzgesetz bzw. Sozialgesetzbuch) erhoben, verarbeitet und genutzt werden,

2. alle Personen, die mit der Bearbeitung der in der Vereinbarung genannten Tätigkeiten und mit der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen befasst sind oder befasst sein können, die unter Ziffer 1 genannten Regelungen und Gesetze kennen und dass bei der Durchführung des Vertrages nur Personen eingesetzt werden, die entsprechend belehrt, zur Geheimhaltung verpflichtet wurden und auf die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften hingewiesen sind.

§ 15 Evaluation und Qualitätssicherung

1. Die teilnehmenden Krankenkassen und Gemeinden vereinbaren regelmäßige Gespräche insbesondere zur Entwicklung der Leistungsausgaben. Ziel dieser Gespräche ist es, Möglichkeiten zur Steuerung der Ausgaben und der Optimierung des Melde- und Abrechnungsverfahrens und der Klärung von Leistungsansprüchen zu erörtern und zu vereinbaren.

2. Nach Abrechnung der ersten beiden Quartale wird die Angemessenheit der Verwaltungskosten überprüft. Auf der Basis dieses Evaluationsergebnisses wird eine Anpassung der Rahmenvereinbarung erfolgen, falls und soweit sich die Höhe der Verwaltungskosten als nicht sachgerecht darstellen sollte.

§ 16 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt oder die Auslegung der vorliegenden Vereinbarung werden zur Vermeidung gerichtlicher Verfahren zwischen den Vereinbarungspartnern in gegenseitigem Einvernehmen geregelt.

§ 17 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Vereinbarungspartnern unterzeichneten Nachtrages.

(2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder Auslassungen enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Auslassungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(3) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 18 Laufzeit der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der vertragsschließenden Parteien in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.07.2016, schriftlich gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Soweit sich durch neue bundesrechtliche Regelungen ein Änderungsbedarf für diese Vereinbarung ergibt, treten die Vereinbarungspartner unverzüglich in Gespräche zur Anpassung dieser Vereinbarung ein. Das Kündigungsrecht nach § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 kann diese Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.

Anlage 1

zur Vereinbarung zwischen den Krankenkassen und dem Land NRW zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz vom ...

Die Krankenkassen und das Land NRW verständigen sich darauf, dass zur Gesundheitsversorgung der Leistungsberechtigten (§ 264 Abs. 1 SGB V) zwischen drei Leistungsgruppen differenziert wird:

A. Leistungsbereiche, die direkt über die eGK bezogen werden
(kein Genehmigungsverfahren)

- Leistungsentscheidungen treffen die Krankenkassen auf Grundlage des SGB V: Das Kriterium der Aufschiebbarkeit kann und wird von den Krankenkassen nicht geprüft; die Leistungen werden auf Basis des § 4 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellt.

B. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, und für die künftig die Krankenkassen die Versorgung für die Asylbewerber/innen übernehmen sollen

- Leistungsentscheidungen treffen die Krankenkassen auf Grundlage des SGB V: Das Kriterium der Aufschiebbarkeit kann und wird von den Krankenkassen nicht geprüft.

C. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, und bei denen regelmäßig das Kriterium der Aufschiebbarkeit der Leistung greift

In den nachfolgenden Fällen erfolgt keine Leistungsgewährung durch die Krankenkassen:

1. Vorsorgekuren.
2. Neuversorgung mit Zahnersatz inklusive Gewährleistung
3. Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V
4. Künstliche Befruchtungen und Sterilisation,
5. strukturierte Behandlungsmethoden bei chronischen Krankheiten (DMP) im Sinne des § 137 f. SGB V, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt
6. Wahltarife nach § 53 SGB V, die von der Krankenkasse außerhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen angeboten werden, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt
7. Leistungen im Ausland.

Leistungen nach Buchstabe A und B sind den Krankenkassen von den Städten und Gemeinden voll zu ersetzen. Die Kostenerstattung kann nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass die Leistung ggf. aufschiebbar gewesen wäre.

Leistungsanträge nach Buchstabe C sind an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten. Beratungen zum Leistungsumfang nach den Regelungen des SGB V werden seitens der Krankenkassen sichergestellt.

TOP
Ö 14

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	546/2016-5
Stand	16.06.2016

Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussentwurf

Der Rat stimmt der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der in der Anlage vorgelegten Fassung zum 01.01.2017 zu.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 (Vorlage Nr. 509/2015-5) beschlossen, dass die Stadt Bornheim der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs.1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Krankenkassen beitritt und die weiteren Schritte zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge einleitet.

Nach der Abstimmung zwischen den Vertretern der Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis unter Beteiligung der Civitec und der Technikerkrankenkasse hat der Rhein-Sieg-Kreis den Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erarbeitet.

Durch die hierin enthaltene Änderungen ist es nun möglich, die elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber neben den bisherigen Regelungen einzuführen, da ein flexibler Wechsel von der Nutzung des Behandlungsscheins zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte möglich ist. Die wesentliche Neuerung bei diesem Entwurf besteht darin, dass den Kommunen für den Personenkreis der Leistungsberechtigten mit einer Aufenthaltsdauer von bis zu 15 Monaten ein Wahlrecht zwischen der elektronischen Gesundheitskarte und der bisherigen Praxis (Ausstellen von Behandlungsscheinen) eingeräumt wird.

Dazu werden drei getrennte Solidargemeinschaften gebildet:

- eine für Kommunen, die die elektronische Gesundheitskarte nutzen,
- eine weitere für Kommunen, die weiterhin Behandlungsscheine ausstellen,
- eine dritte für alle Kommunen hinsichtlich der Leistungsberechtigten, die sich länger als 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Es wird eine einheitliche Verwaltungskostenpauschale von 5 % erhoben.

Unter Bezugnahme auf die Vorlage 635/2015-1 ist nunmehr sichergestellt, dass das Abrechnungsverfahren durch den Rhein-Sieg-Kreis vorgenommen wird. Eine Darstellung des finan-

ziellen Risikos im Falle der Fortgeltung der Gesundheitskarte bei Wegfall der Leistungsberechtigung kann derzeit aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht erfolgen. Eine Sperrung der Karte ist nach Rücksprache mit der Techniker Krankenkasse sofort möglich. Außerdem bemüht sich die Stadt Bornheim über den StGB darum, die Gültigkeit der elektronischen Gesundheitskarte künftig auf 15 Monate zu begrenzen.

Im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses vom 10.09.2015 empfiehlt die Verwaltung nunmehr, mit dem Rhein-Sieg-Kreis die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 01.01.2017 abzuschließen. In diesem Zusammenhang wird auch auf Tagesordnungspunkt 13 Vorlage Nr. 540/2016-5 Beitritt der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in NRW zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen verwiesen.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Es wird auf die Vorlage 509/2015-5 verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den
kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die
Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Synopse

Aufgrund der §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), schließen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt/Gemeinde folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:	
§ 1	§ 1
(1) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) sind die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Dies umfasst u.a. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Außerdem können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (§ 6 AsylbLG).	(1) unverändert
	(2) Zur Versorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, können die Städte und Gemeinden der Landesrahmenvereinbarung[1] beitreten und eine Krankenkasse mit der Übernahme der Gesundheitsversorgung dieses Personenkreises beauftragen. In diesem Falle werden die Leistungsberechtigten mit einer elekt-

[1]Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen

	ronischen Gesundheitskarte ausgestattet. (3) Sofern ein Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung nicht erfolgt, entscheiden die Städte und Gemeinden im Einzelfall in eigenem Namen über den Leistungsanspruch dem Grunde nach. In diesem Falle wird die Versorgung der Leistungsberechtigten über Behandlungsscheine sichergestellt. (4) Ein Wechsel zwischen den Systemen nach § 1 Abs. 2 und 3 ist ausschließlich zum 1.1. eines jeden Jahres zulässig. Der Wechsel ist dem Rhein-Sieg-Kreis 6 Monate vorher anzuzeigen.
(2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind, wird gem. § 264 Abs. 2-7 SGB V von den Krankenkassen übernommen.	(5) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind, wird gem. § 264 Abs. 2-7 SGB V von den Krankenkassen übernommen. In diesem Falle erhalten die Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte).
	§ 2
(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im Einzelfall in eigenem Namen über den Anspruch dem Grunde nach. Bei dem Personenkreis im Sinne von § 264 SGB V sind die Kommunen verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen den Krankenkassen zu erstatten. Anspruchsberechtigt sind alle Personen, für die Berechtigungsscheine bzw. Krankenversicherungskarten ausgestellt worden sind oder ausgestellt werden können. Die Kommunen sichern eine zeitnahe Eingabe im Krankenhilfeprogramm zu. Die mit der Erfüllung des Anspruchs der Höhe nach sowie der Abrechnung der Leistungen zusammenhängenden Aufgaben werden von der	(1) Hinsichtlich der Personenkreise nach § 1 Abs. 2 und 5 sind die Kommunen verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen den Krankenkassen zu erstatten.—In diesen Fällen übertragen die kreisangehörigen Kommunen die Abrechnung der Leistungen mit den Krankenkassen einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch- (SGB X) auf den Rhein-Sieg-Kreis.

kreisangehörigen Kommune auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Im Fall des in Abs. 2 genannten Personenkreises wird die Abrechnung der Leistungen mit den Krankenkassen einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 des Sozialgesetzbuches –Zehntes Buch- (SGB X) von den kreisangehörigen Kommunen auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen.	(2) Hinsichtlich des Personenkreises nach § 1 Abs. 3 übertragen die kreisangehörigen Kommunen die mit der Erfüllung des Anspruchs der Höhe nach sowie der Abrechnung der Leistungen zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren auf den Rhein-Sieg-Kreis. (3) Die kreisangehörigen Kommunen stellen eine zeitnahe Eingabe im Krankenhilfeprogramm sicher.
(4) Von dieser Vereinbarung werden nicht erfasst Kur-, Erholungs- und stationäre Erholungsmaßnahmen, sofern es sich nicht um Anschlussheilbehandlungen handelt.	(4) Von dieser Vereinbarung werden nicht erfasst Kur-, Erholungs- und stationäre Erholungsmaßnahmen, sofern es sich nicht um Anschlussheilbehandlungen handelt.
§ 2	§ 3
(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erstatten dem Rhein-Sieg-Kreis die tatsächlich abgerechneten Aufwendungen. Die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes erfolgt auf der Grundlage der Zahl der von der Kommune pro Jahr ausgegebenen Berechtigungsscheine für Leistungsberechtigte im Verhältnis zu der Gesamtzahl der ausgestellten Berechtigungsscheine in allen beteiligten Städten und Gemeinden. Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Leistungsberechtigte im Sinne von § 1	(1) Die kreisangehörigen Kommunen erstatten dem Rhein-Sieg-Kreis die tatsächlich abgerechneten Aufwendungen sowie die Verfahrenskosten.

Abs. 2 werden dabei mit der Zahl der durchschnittlich ausgestellten Berechtigungsscheine pro Leistungsberechtigten in einem Kalenderjahr berücksichtigt.	(2) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr für welches die Abrechnung durchgeführt wird. Die zu erstattenden Gesamtaufwendungen werden getrennt nach den Personenkreisen des § 1 Abs. 2, 3 und 5 ermittelt. Noch nicht abgerechnete Aufwendungen aus Vorjahren werden den Aufwendungen des Abrechnungsjahres zugeschlagen. Im Falle eines Systemwechsels nach § 1 Abs. 4 werden noch nicht abgerechneten Krankenhilfeaufwendungen aus Vorjahren nach dem für die jeweilige Kommune im Abrechnungsjahr geltenden Maßstab verteilt. (3) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 ist die Anzahl der Personen, die von der Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit elektronischen Gesundheitskarten versorgt sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen. (4) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 3 ist die Anzahl der Personen, die von der Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit Behandlungsscheinen versorgt sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen. (5) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 5 ist die Anzahl der Personen, die von der jeweiligen Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit Krankenversicherungskarten (Chipkar-

	ten) versorgt sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen. (6) Die kreisangehörigen Kommunen melden dem Rhein-Sieg-Kreis jährlich bis zum 01.02. die Anzahl der Personen nach § 1 Abs. 2, 3, und 5. Die Höhe der abzurechnenden Krankenhilfeaufwendungen ergibt sich aus einer von der Civitec zur Verfügung gestellten Liste. Eine Kontrolle dieser Daten durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nicht. Die Kommunen ermächtigen den Rhein-Sieg-Kreis, die erforderlichen Auswertungen unmittelbar bei der Civitec anzufordern.
	§ 4
(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leisten an den Rhein-Sieg-Kreis vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Diese entsprechen dem voraussichtlichen Gesamtaufwand zuzüglich Verwaltungskostenaufwand im Sinne von § 3, der durch den Rhein-Sieg-Kreis der jeweiligen Entwicklung entsprechend angepasst wird. Eine Abrechnung nach den tatsächlichen Leistungen des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt einmal jährlich zum Schluss des Kalenderjahres.	(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leisten an den Rhein-Sieg-Kreis vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus der Summe des Gesamtaufwands des letzten Abrechnungsjahres zuzüglich des Verwaltungskostenaufwands gem. § 5 und den Verfahrenskosten ermittelt. (2) Die Abrechnung der tatsächlichen Krankenhilfeleistungen des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Festsetzung der Abschlagszahlungen für die Zeit vom 1.4. bis 31.03. erfolgt einmal jährlich zum Schluss des ersten Quartals des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
Aufwendungen, für die vom Rhein-Sieg-Kreis Erstattungsansprüche gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 SGB X in den Fällen des § 2 AsylbLG geltend zu machen sind, werden unter dem Vorbehalt der Erstattung berücksichtigt.	Aufwendungen, für die vom Rhein-Sieg-Kreis Erstattungsansprüche gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 SGB X in den Fällen des § 2 AsylbLG geltend zu machen sind, werden unter dem Vorbehalt der Erstattung berücksichtigt.

§ 3 Für die mit den nach § 1 übertragenen Aufgaben entrichten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden persönliche und sächliche Verwaltungskosten an den Rhein-Sieg-Kreis. Diese betragen im Falle der Berechtigungsscheine 4%, im Falle der Krankenversicherungskarten 1% der Aufwendungen im Sinne von § 2 Abs.1.	§ 5 Für die mit den nach § 1 übertragenen Aufgaben entrichten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden persönliche und sächliche Verwaltungskosten an den Rhein-Sieg-Kreis. Diese betragen einheitlich 5% der von der jeweiligen Kommune zu erstattenden Gesamtaufwendungen. § 6 Sofern sich aus dieser Vereinbarung eine Umsatzsteuerpflicht des Rhein-Sieg-Kreises ergibt, ist die Steuerlast durch die kreisangehörigen Kommunen umsatzanteilig zu erstatten.
§ 4 Der Rhein-Sieg-Kreis erfasst die aufgewendeten Kosten in einer Statistik, getrennt nach ausgestellten Berechtigungsscheinen bzw. Krankenversicherungskarten und stellt sie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung.	§ 7 Der Rhein-Sieg-Kreis erfasst die aufgewendeten Kosten in einer Statistik, getrennt nach ausgestellten Berechtigungsscheinen, elektronischen Gesundheitskarten sowie Chipkarten und stellt sie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung.
§ 5 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.1.2005 in Kraft. Der Verwaltungskostenaufwand wird ab 01.01.2007 erhoben.	§ 8 Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 6	§ 9
Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichten sich, alle zum Ersatz von Leistungen im Sinne von § 1 erzielten Einnahmen zur Senkung der gemäß § 2 zu verteilenden Aufwendungen an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen.	unverändert
§ 7	§ 10
Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.	unverändert

TOP
Ö 15

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	334/2016-7
Stand	27.04.2016

Betreff Bebauungsplan Bo 24 in der Ortschaft Bornheim, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. das Plangebiet an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches, parallel zum Hexenweg zu begradigen,
2. für den Vorentwurf des Bebauungsplans Bo 24 mit den vorliegenden allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Bo 24 ist der 1. Bauabschnitt der Wohngebiete Bornheim-West. Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 13,7 ha große Fläche zwischen Sechtemer Weg (L192) im Osten, Königstraße und Stadtbahntrasse der Linie 18 im Süden sowie der Landesstraße L 192 im Westen.

Am 18.06.2015 hat der Rat parallel zum Beschluss der Rahmenplanung Bornheim-West die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Bo 24, für den ersten Bauabschnitt, beschlossen (s. Vorlage 322/2015-7).

Der Gestaltungsplan für den 1. Bauabschnitt wurde inzwischen erarbeitet. Nun soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen und durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan Bo 26 für den Anschluss der K 42 an die L 192 wird parallel aufgestellt (s. Vorlage 335/2016-7).

Finanzielle Auswirkungen

Planungs- und Gutachtenkosten: 100.000 Euro

Anlagen zum Sachverhalt

- Übersichtskarte
- Gestaltungsplan
- Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung
- (nicht abgedruckt) Verkehrsgutachten Rahmenplanung Bornheim-West

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 24 ~~Ü 13~~

in der Ortschaft Bornheim

28.04.2016

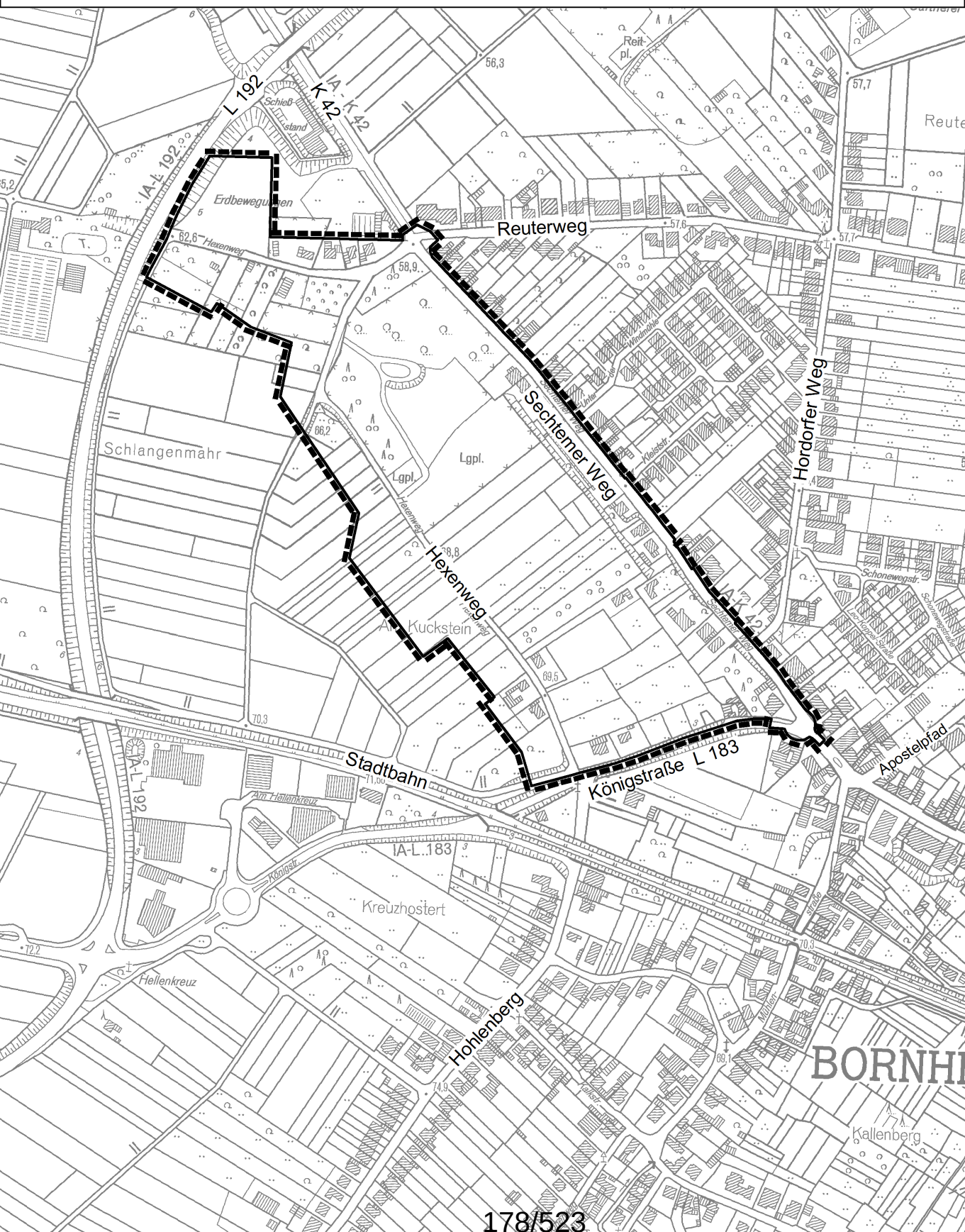

178/523

Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 50 100 150 200 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

STADT BORNHEIM
Bebauungsplan Bo24 - Städtebaulicher Entwurf

Straßenquerschnitte, schematisch im Maßstab 1:100

Haupterschließungsstraße
(Hexenweg sowie Planstraße A)

Nebenerschließungsstraße
(Planstraßen B, C, D)

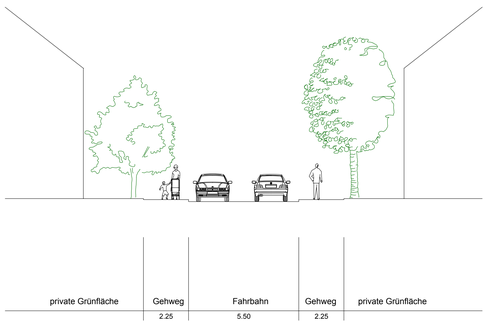

Verkehrsberuhigte Bereiche

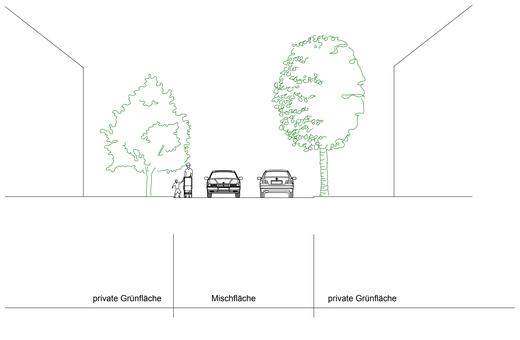

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©*GeoBasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2015*
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (Stand der Plangrundlage 14. Januar 2015)

Legende

- Private Grundstücke, Bestand
- Vorhandene Bebauung
- Geplante Wohnbauflächen mit Gärten
- Neubebauung Einzelhaus, Doppelhaus, Reihenhaus
- Neubebauung Mehrfamilienhaus
- Privater Carport / Garage
- Private Zuwegung / privater Stellplatz
- Kindergarten mit Erweiterungsoption
- Grünzug / Ausgleichsfläche Artenschutz
- Sonstige Grünflächen
- Potenzielle Regenrückhaltung
- Haupterschließungsstraßen
- Nebenerschließungsstraßen
- Verkehrsberuhigte Bereiche
- Fußwege
- Parkplatzfläche
- Flächen mit Beschränkungen für die Bebauung Keine Unterkellerung möglich
- Geltungsbereich BA I
- Geltungsbereich BA II
- Abbruch vorhandener Nebengebäude
- Mögliche Straßenführung im BA II
- Flurgrenze

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Bo 24
in der Ortschaft Bornheim

Vorentwurf
gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Gemarkung	Bornheim-Brenig
Flur	13, 31, 63, 68
Maßstab	1:1000

Dieser Entwurf hat in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ einschließlich zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegen.

Bornheim, den __.__.____

In Vertretung

Erster Beigeordneter

ISU
IMMISSIONSSCHUTZ
STÄDTEBAU
UMWELTPLANUNG

Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561 / 9449001
Telefax 06561 / 9449002

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de

Ö 15

Bebauungsplan Bo 24
in der Ortschaft Bornheim

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Ziele der Planung ... 3
2 Verfahrensverlauf ... 4
3 Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungen ... 5
3.1 Ziele der Raumordnung ... 5
3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ... 6
4 Das Plangebiet/ Planungskonzeption ... 6
4.1 Lage und Geltungsbereich ... 6
4.2 Schutzgebiete ... 8
4.3 Topographie ... 8
5 Konzeption Verkehr ... 8
5.1 Überörtliche Erschließung ... 8
5.2 Ergebnis für die äußere Erschließung des Plangebietes ... 10
5.3 Innere Erschließung ... 12
5.4 Fuß- und Radwegekonzept ... 13
5.5 Öffentlicher Personennahverkehr ... 13
6 Konzeption Nutzung und Bebauung ... 13
6.1 Allgemeines Wohngebiet/ Baustruktur ... 13
6.2 Kindergarten / Kindertagesstätte ... 14
6.3 Flächen für den sozialen Wohnungsbau ... 14
7 Freiraumkonzept ... 15
8 Ver- und Entsorgung ... 16
8.1 Schmutzwasser: ... 16
8.2 Oberflächenwasser: ... 16
8.3 Elektrizität, Wasserversorgung, Telekommunikation ... 16
9 Berücksichtigung der Umweltbelange ... 17
9.1 Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft ... 17
9.2 Vermeidung und Ausgleich ... 18
9.3 Flora und Fauna - Artenschutz ... 19
9.4 Altlasten ... 22
9.5 Immissionsschutz ... 24
10 Bilanzierung ... 26

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Umsetzung der im Flächennutzungsplan bereits formulierten Ziele der Bauflächenentwicklung[1] i.V. mit dem dort auch formulierten städtebaulichen Entwicklungsziel Bevölkerungswachstum.

Daraus resultierend wurde ein hoher Bedarf an Wohnbauflächen identifiziert. Konträr dazu ist jedoch kein nennenswerter Gebäudeleerstand vorhanden, welcher diese Bedarfe decken könnte. Ebenso konnte in Bornheim lediglich eine geringe Anzahl an Baulücken identifiziert werden, sodass zur Deckung des Bedarfs eine flächendeckende Planung in dem im FNP bereits als Wohnbaufläche dargestellten Plangebiet notwendig wurde. Die Randbereiche sind hier bereits teilweise von Bebauung geprägt. Durch die Realisierung der Planung würde hier daher eine sinnvolle Weiterentwicklung des Innenbereiches stattfinden.

Grundsätzlich sind alle im Flächennutzungsplan 2011 dargestellten Flächen für eine Entwicklung geeignet und werden für einen zeitlich gesteuerten, moderaten Einwohnerzuwachs benötigt. Die Entwicklung des Plangebietes entspricht dabei der im Zuge der Prioritätenfestlegung zur Wohnbauflächenentwicklung verankerten Priorität 2/3 innerhalb der Ortschaft Bornheim. Innerhalb der Priorität 1 lagen dabei lediglich bereits im Verfahren befindliche oder vor dem Satzungsbeschluss stehende Planungen. So wird hier auch die die Nähe zum Ortskern, sowie die Eignung zur Bebauung mit Einzel-/ Doppelhäusern oder der Mischbebauung betont, welche auch Grundlage für die Ausgestaltung der Planung war und ist.

Aufgrund der Größe des dargestellten Gebietes ist zur frühzeitigen Prüfung der unterschiedlichsten Rahmenbedingungen und somit zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bereits im Jahr 2012 eine Rahmenplanung erstellt worden. Bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan ist diese Aufgabenstellung bzw. Anforderung formuliert.

Auf der Basis der Rahmenplanung fanden bereits verschiedene Beteiligungen, auch der Öffentlichkeit, statt. Zudem wurden Sondergutachten zur differenzierten Beurteilung von Teilthemen zur Bauleitplanung beauftragt.

Nach deren Rücklauf ist der Rahmenplan fortgeschrieben und im Juni 2015 durch Ratsbeschluss festgestellt worden. Als Ergebnis ‘eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung’ ist er gemäß § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Somit dient der Rahmenplan nun als Grundlage zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. Mit diesem sollen im nordwestlichen Ortsrandbereich von Bornheim derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke als Baugrundstücke festgesetzt werden, um den Bedarf an Wohnbauland sichern zu können. Bereits vorhandene Bebauung ist in das Gesamtkonzept einzubeziehen.

Die gutachterlich festgestellten und im Zuge der Rahmenplanung bereits ausführlich erörterten Anforderungen, insbesondere des Artenschutzes und des Verkehrs, aber auch der Geräuschsituation und der Altlastenproblematik, sind dabei durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen.

Die Rahmenplanung erstreckt sich über die gesamten im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten Grundstücke zwischen L 192 im Westen, Sechtemer Weg im Nordosten und der Königstraße sowie die Bahnstrecke der sog. Vorgebirgsbahn im Süden. Der vorliegende Bebauungsplan überplant als I. Bauabschnitt und in Anpassung an den ermittelten Bedarf etwas mehr als die Hälfte der Fläche im nordöstlichen Teil des Rahmenplanes.

---

1 Flächennutzungsplan 2011 – Prioritäten der Wohnbauflächen: Ortschaft Bornheim

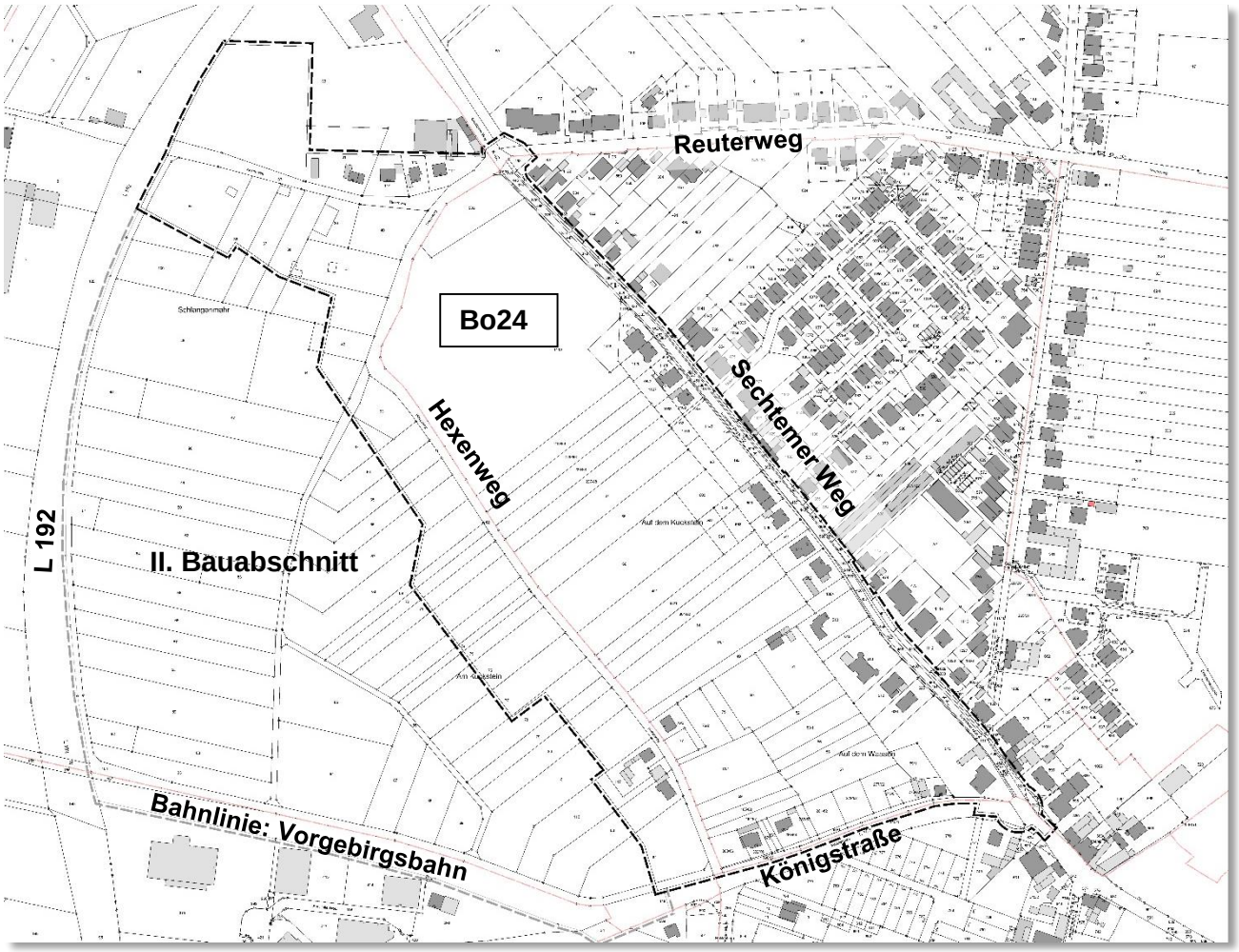

Abbildung 1: Abgrenzung der Rahmenplanung Bornheim West mit Kennzeichnung der beiden Bauabschnitte

Die Abgrenzung orientiert sich dabei an den Anbindungsmöglichkeiten an die übergebietlichen Verkehrsstraßen (Königsstraße im Süden und Sechtemer Weg im Nordosten) und folglich den geplanten, diese Anbindungspunkte verbindenden Haupterschließungsstraßen. Zudem liegt der Bereich näher am Zentrum Bornheims. Der Geltungsbereich des Rahmenplanes umfasst eine Fläche von ca. 21 ha. Der Bauabschnitt I des Bo 24 umfasst davon ca. 13,7 ha.

2 Verfahrensverlauf

In 2010 hat die Stadt Bornheim den Flächennutzungsplan beschlossen. Dieser wurde am 13.04.2011 durch die Bezirksregierung Köln genehmigt und am 15.06.2011 wirksam. Darauf aufbauend hat die Stadt Bornheim für ein im FNP als Wohnbaugebiet dargestellten Bereich eine städtebauliche Rahmenkonzeption in 2012 dargelegt und in den städtischen Gremien beraten. Am 05.07.2012 wurde eine Einwohnerversammlung beschlossen, welche am 25.10.2012 durchgeführt wurde. Die Beteiligung zur Rahmenplanung fand vom 25.10.2012 bis zum 23.11.2012 statt. Hier eingegangene Stellungnahmen wurden im Zuge der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden bereits Hinweise auf umweltrelevante Aspekte benannt.

Die im Jahr 2012 ausgearbeitete erste Rahmenplanung, die Gegenstand von Beratungen in den städtischen Gremien sowie in der Öffentlichkeit war, wurde in der Folge in einer Fortschreibung der

Rahmenplanung in 2014 erneut überarbeitet und aktualisiert. Die Rahmenplanung wurde am 18.06.2015 beschlossen.

Auf Basis dieser Inhalte, welche in 2015 in einer Broschüre „Stadt Bornheim, Rahmenplanung Bornheim West, Fortschreibung 2015“ zusammengefasst dargestellt wurde, wurde durch den Stadtrat der Stadt Bornheim in seiner Stadtratssitzung am 18.06.2015 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Bo 24 gefasst.

Auf Grundlage des Gestaltungsplanes soll nun die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt werden.

3 Ziele und Grundsätze übergeordneter Planungen

3.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Das vorliegende Plangebiet ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim[2] als Wohnbaufläche dargestellt, eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist somit im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt (Siehe hierzu die Ausführungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan, Punkt 2).

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg[3] weist in seiner Plandarstellung die Fläche bereits als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus, wodurch bereits der Rahmen für die Siedlungsentwicklung der Stadt Bornheim gebildet wird.

2 Stadt Bornheim: Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim, Begründung, 2. Entwurf, Teil A: Städtebauliche Begründung, FNP genehmigt am 15. Juni 2011

3 Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsbehörde: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, Textliche Darstellung und Kartendarstellung, 2003, 2. Auflage, Köln, 2006

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

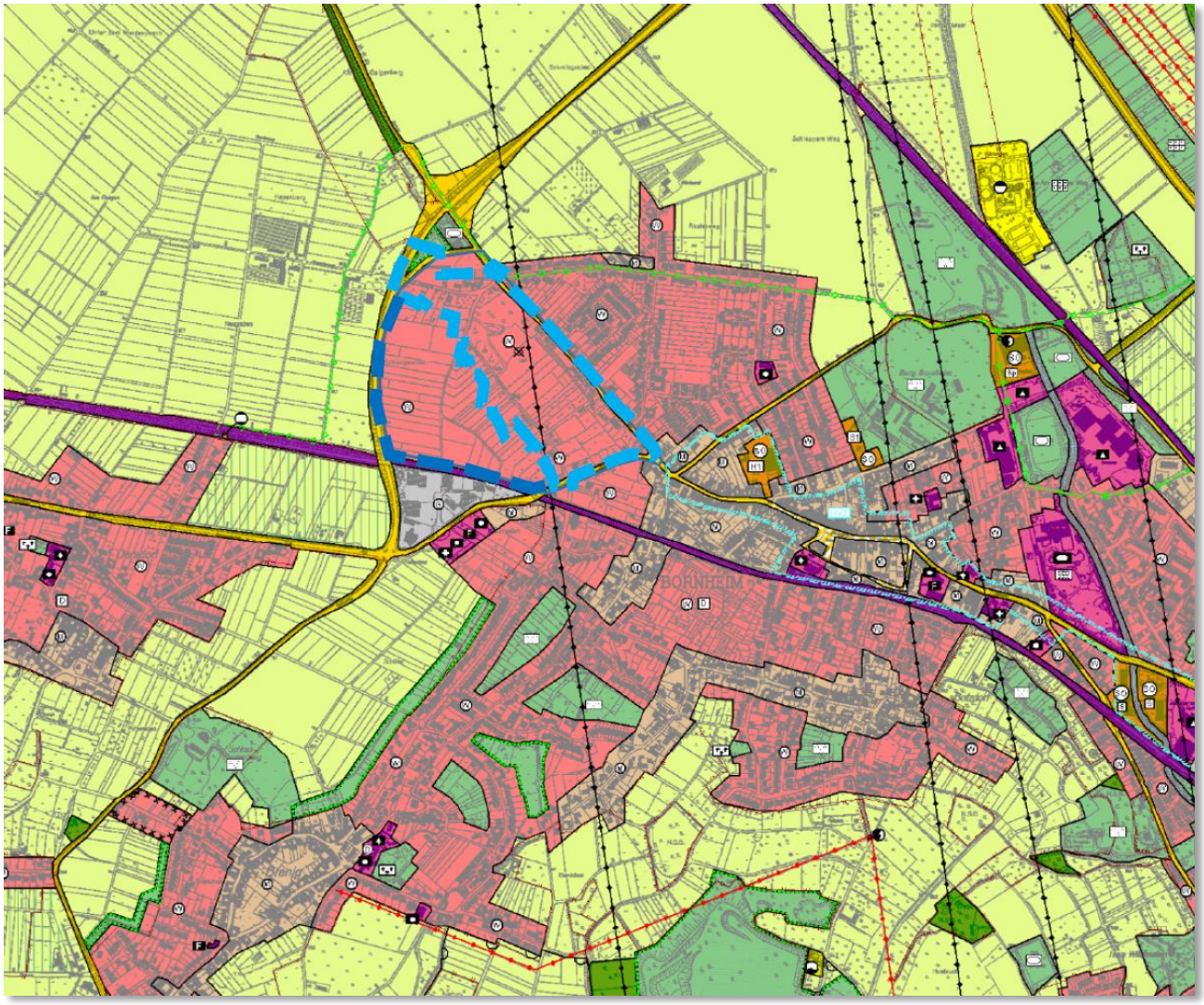

Abbildung 2: Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim 2011, Ausschnitt, ohne Maßstab

Der Flächennutzungsplan stellt im zu überplanenden Bereich Wohnbauflächen dar. Somit wird der Bebauungsplan vollumfänglich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht dem Gebot des § 8 Abs. 2 BauGB

4 Das Plangebiet/ Planungskonzeption

4.1 Lage und Geltungsbereich

Die Stadt Bornheim liegt als kreisangehörige Stadt im Rhein-Sieg-Kreis, zentral zwischen den Oberzentren Köln und Bonn. Sie setzt sich zusammen aus 14 Ortschaften, ehemaligen Dörfern, die im Rahmen der Gebietsreform zur Stadt Bornheim zusammengeführt worden sind. Mit Ausnahme der Ortschaften Widdig, Uedorf, Hersel (alle am Rhein) und Sechtem reihen sich die Stadtteile entlang der Bahnlinie und der diese nahezu parallel begleitenden Landesstraße L 183 (Königstraße im Stadtteil Bornheim) auf, die von Bonn nach Köln entlang des sogenannten Vorgebirges führen.

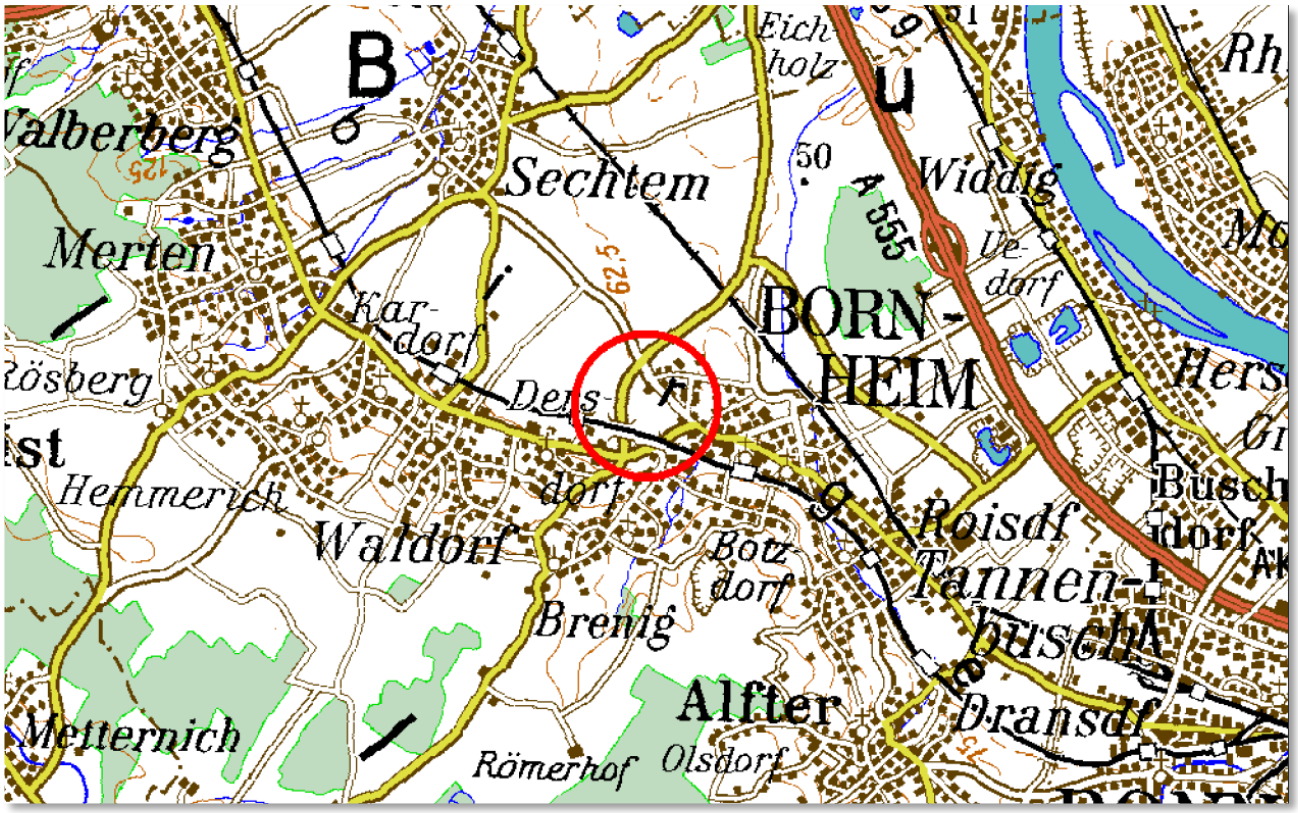

Abbildung 3: **Lage im Raum, Auszug aus der TK 50**
(Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW – Geobasis NRW , ohne Maßstab)

Das vorliegende Plangebiet befindet sich auch im namensgebenden Teil der Stadt Bornheim. Die L 192, die die Stadt nach Südwesten –im weiteren Verlauf als L 182- mit der Autobahn A 61 und nach Nordosten mit der Autobahn A 555 –der Direktverbindung zwischen Bonn und Köln- verbindet, bildet für die westliche Stadtentwicklung derzeit eine antropogen geformte Grenze. Das Plangebiet stellt somit einen Lückenschluss bzw. eine Auffüllung zwischen den bisher am Rand des Ortskerns entstandenen Wohngebieten und der begrenzenden L 192 dar. Als weitere Begrenzungen fungieren der Sechtemer Weg im Osten sowie die Königstraße und die Bahnlinie der Vorgebirgsbahn im Süden, so dass sich für den gesamten Bereich eine Dreiecksform ergibt. Der aktuelle Geltungsbereich umfasst jedoch nicht alle Flächen bis zur begrenzenden L 192, sondern etwa zwei Drittel des beschriebenen Gebietes, in Orientierung an dem heute die Flächen durchquerenden Hexenweg. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordosten: durch die Wohnbauflächen auf der Ostseite des Sechtemer Wegs
- im Süden: durch die Königstraße und teilweise durch die Bahntrasse des Kölner Verkehrsverbundes (KVb) nach Köln und Bonn (Vorgebirgsbahn)
  durch die Wohnbauflächen (östlich) und gewerblichen (westlich) Bauflächen, die auf der Südseite der Königstraße angrenzen
- im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzflächen, in Orientierung am Verlauf des heutigen Hexenweges.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes Bo 24 ergibt sich aus der Grenze des Geltungsbereiches in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

Die Größe des Plangebietes (Bauabschnitt I) umfasst ca. 13,72 ha. Durch den Bauabschnitt II werden voraussichtlich weitere 10,93 ha überplant.

4.2 Schutzgebiete[4]

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans stellt für das Plangebiet die „temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ dar.

Die folgenden Schutzausweisungen sind im Plangebiet nicht betroffen:

- Nationalpark (inkl. Planungen)
- Biosphärenreservat (inkl. Planungen)
- Landschaftsschutzgebiete (inkl. Planungen)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (inkl. Planungen)
- Naturschutzgebiete (inkl. Planungen)
- Nationale Naturmonumente (inkl. Planungen)
- Naturdenkmale (inkl. Planungen)
- Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG / §62 LG)
- Wasserschutzgebiet Wesseling-Hersel

Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb des Naturparkes Rheinland. Biotope oder Biotopkatasterflächen sind nicht betroffen.

Eine negative Beeinträchtigung oder Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Landschaftsgesetz (LG) sowie der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) ist somit aktuell nicht zu konstatieren.

4.3 Topographie

Die Stadt liegt zwischen Rheinebene und der Hochfläche der Ville am östlichen Rand des sogenannten ‘Vorgebirges’. Das gewählte Plangebiet liegt oberhalb eines markanten Höhenversprunges von sechs Metern, der etwa parallel zum Sechtemer Weg hin liegt. Der übrige Bereich, westlich des Versprunges, ist – mit Ausnahme eines Anstieges von Norden ausgehend in Richtung Süden – weitestgehend eben bzw. gleichmäßig nach Norden geneigt und nahezu ohne topographische Verwerfungen. Topographische Bewegung bringen lediglich die ehemaligen Kiesabbauflächen im östlichen und nördlichen Bereich in das Gebiet ein.

5 Konzeption Verkehr

5.1 Überörtliche Erschließung

Die Grenzen des Rahmenplanes werden durch mehrere für die Stadt Bornheim bedeutende Verkehrswege gebildet, siehe auch Punkt 4.1. Sie stellen auch das Grundgerüst für die Konzeptionierung der inneren Gebietserschließung dar.

Eine wichtige Anbindung der Stadt Bornheim an die regionale Verbindung L 192 zwischen Köln und Bonn liegt im Westen der Stadt. Bornheim ist hier, am Hellenkreuz (L 185/ L 192/ L 190), bisher über die Königstraße an die L 192 angebunden. Eine zweite Anbindung liegt im Nordosten, nördlich der Bahnlinie, und ist über die östliche Stadtausfahrt zu erreichen.

4 TIM-Online, Zugriff: 17.03.2016

Der Flächennutzungsplan 2011 stellt in der Planzeichnung eine weitere Anbindung im Norden, zwischen den Stadtteilen Bornheim und Sechtem gelegen, dar. Im unten dargestellten Planausschnitt ist diese gestrichelt markiert. Hier soll eine Anbindung des Sechtemer Weg (K 42) an die L 192 erfolgen. Gemäß Begründung zum FNP, Punkt 4.9.1, Seite 60 f basiert die Darstellung der Anbindung auf der Verkehrsprognose 2020, Planfall D1 mit der Bezeichnung ‘Rampen im Knoten L 192 / K 42. Ziel der zusätzlichen Auffahrt soll sein, dass ‘im Verlauf der Königstraße und dem Bereich des Bornheimer Ortskerns deutliche Verbesserungen im Verkehrsablauf und im Sinn der Aufenthaltsqualität in den Straßenräumen gewonnen werden können’. Demnach würde die Anbindung zwar keine unmittelbare Entlastungswirkung erzielen.

Abbildung 4: Markierung der Anschlussstellen auf der Basis des FNP 2011

Im Hinblick auf die schnellere Hinführung des Quell- und Zielverkehrs auf die klassifizierten Straßen wurde der Anschluss jedoch positiv beurteilt. Ergänzend sind zur weiteren Verbesserung steuernde Maßnahmen, wie z.B. eine Veränderung der Steuerung der Lichtsignalanlage, benannt. Der Verkehrsprognose 2020, die in der Begründung des FNP wiedergegeben ist, liegt die geplante städtebauliche Entwicklung und somit auch die Entwicklung im Bereich Bo 24 zugrunde.

Die verbindliche Planung des Anschlusses an die L 192 erfolgt parallel zum vorliegenden Bebauungsplan in einem gesonderten Verfahren (Bebauungsplan Bo 26).

Als Grundlage für den Rahmenplan und die weitere Bauleitplanung im vorliegenden Bereich ist – aufbauend auf die Prognose 2020 zum FNP – eine begleitende Verkehrsuntersuchung[5] erstellt worden. Diese hatte zur Aufgabe, die verkehrlichen Auswirkungen der Realisierung des Rahmenplans Bornheim West auf das umliegende Straßennetz bzw. die angrenzenden Knoten zu untersuchen, somit die zur FNP bereits gemachten Untersuchungen des Planfalls D1 zu ergänzen bzw. zu vertiefen.

Die Berechnungen basieren auf der Anzahl der im Rahmenplan Bornheim West ermittelten 254 Wohneinheiten, die wiederum zukünftig 2.180 Kfz-Fahrten im Ziel- und Quellverkehr erwarten lassen [6].

Insbesondere wurde erörtert, ob die Anlage einer kompletten Anbindung an die L 192 erforderlich wird oder ob – wie sich im Ergebnis auch gezeigt hat- die Anlage sogenannter halber Rampen, d.h. Auffahrten nur in Richtung Köln führend, ausreichend sein wird.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung des vorliegenden Plangebietes wurde zudem untersucht, ob eine Abbindung des aus dem Ortskern zu den geplanten Rampen hinführenden Sechtemer Weges (K 42), der durch diese Maßnahme eine zusätzliche Verkehrsbelastung erfahren wird, sinnvoll ist. Die Verkehrsströme wären dann in das Plangebiet Bo 24 verlagert worden (Bereich Hexenweg). Von dieser Variante wurde abgesehen. Das neue Wohngebiet wäre durch Verkehr in dreifacher Stärke gegenüber dem nun geplanten belastet worden. Insbesondere für den zentral einzuplanenden Kindergarten bzw. Tagesstätte wäre diese Lösung nicht günstig gewesen. Zudem hätte das neue Plangebiet eine Trennung durch eine örtliche Hauptverkehrsstraße erfahren, was zur Einschränkung der homogenen Entwicklung geführt hätte.

Für den Sechtemer Weg (K 42) wurde aufgrund des neuen Baugebietes Bo 24 eine Verkehrszunahme, sowohl mit als auch ohne den Bau des Rampenanschlusses von der K 42 auf die L 192 prognostiziert. Der Sechtemer Weg ist jedoch im Gegensatz zum Reuterweg, der ebenfalls von der Ortsmitte in Richtung des neuen Anschlusses an die L 192 führt, gemäß Flächennutzungsplan eine Hauptverkehrsstraße und somit für den überörtlichen Verkehr vorgesehen. Der Reuterweg soll weiter als Anliegerstraße fungieren. Die Verkehrsuntersuchung (Prognose 2020) hat hierzu ergeben, dass es mit dem Verkehrsmodell des Anschlusses zur L 192 zur Entlastung des Reuterwegs kommen wird.

Für die übrigen innerörtlichen Straßen ergibt sich gemäß Gutachten eine grundsätzlich günstige Verkehrsverlagerung (u.a. Apostelpfad, Burgstraße). Die Verkehrsuntersuchung nennt hierzu auch weitere Maßnahmen, siehe dort, Punkt 8.2., Fazit (z.B. Restriktive Maßnahmen für den Kfz-Verkehr in einzelnen Straßen des Ortskerns, Optimierung der Lichtsignalanlage Hellenkreuz)

Zur Thematik des Immissionsschutzes - Geräuschimmissionen, die aufgrund der Verkehrsverlagerung bzw. -zunahme für die Anlieger im Sechtemer Weg oder der Königstraße von Betracht sein können, siehe unten, Punkt 9.5.1

5.2 Ergebnis für die äußere Erschließung des Plangebietes

Vorweg ist festzuhalten, dass sich bezüglich der inneren Erschließung des Plangebietes im Rahmenplan gezeigt hat, dass sich die Aufnahme der vorhandenen Trasse des Hexenweges als Haupterschließung anbietet.

---

5 Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin: Verkehrsuntersuchung Rahmenplan Bornheim West, Ergebnisbericht 11.03.2015

6 Ebd. Seite 30

Als Ergebnis der voranstehend kurz erläuterten Voruntersuchungen zur Anbindung der Stadt Bornheim und des Plangebietes ergibt sich folgendes Erschließungsszenario für die äußere Erschließung des Bereiches Bornheim West[7]:

Süden: Der Hexenweg bindet bereits heute an die Königstraße an. Er wird zusammen mit der Haupterschließungsstraße des Bebauungsplangebietes Bo 16 über einen Kreisverkehr als zukünftige Haupterschließung des Bebauungsplangebietes Bo 24an die Königstraße angeschlossen. Im Kreuzungsbereich Sechtemer Weg sowie Königstraße ist darüber hinaus ebenfalls ein Kreisverkehr angedacht. Alternativ kommt hier gebenenfalls auch eine Lichtsignalanlage in Betracht.

Norden: Auch die nördlich vorhandene Anbindung des Hexenweges in den Kreuzungsbereich mit dem Sechtemer Weg und dem Reuterweg wird durch die Planung aufgegriffen. Hier wird ebenfalls die Anwendung des verkehrsverteilenden Elementes Kreisverkehr vorgeschlagen, um die Abwicklung der Verkehrsströme nach Norden zu optimieren. Der Bebauungsplan setzt somit hier auch einen Kreisverkehr entsprechend dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung[8] fest.

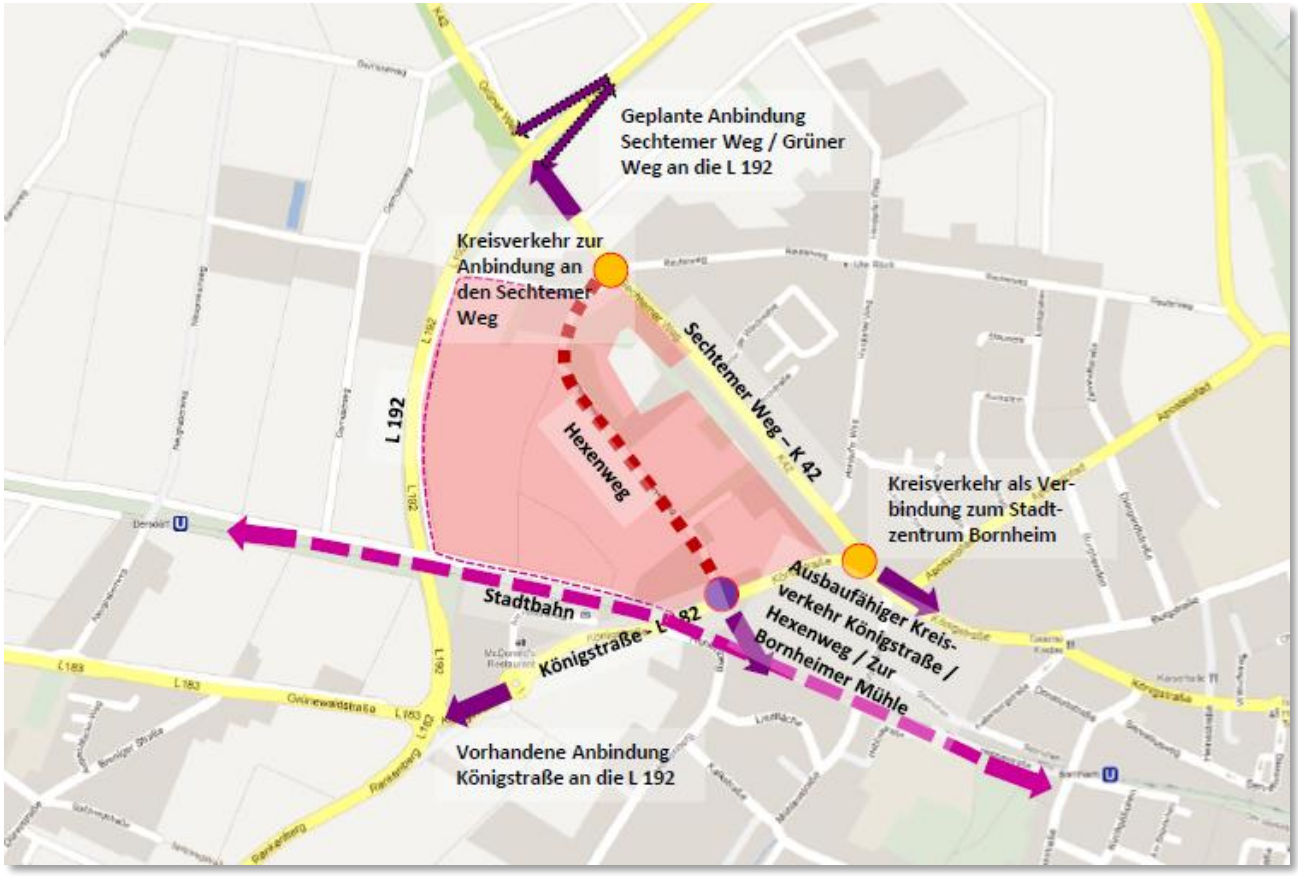

Abbildung 5: Äußere Erschließung des Plangebietes

Des Weiteren empfiehlt die Verkehrsuntersuchung, zur besseren Verkehrsabwicklung auch die im Südwesten liegende Kreuzung Sechtemer Weg / Königsstraße zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen. In die Planzeichnung zum Vorentwurf ist dieser entsprechend eingeplant. Zur

7 Fn.5, S. 22 ff, Planfall PM 2020 D1 opti mit halben Rampen

8 Fn. 5, Seite 30 - Fazit

vertiefenden Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Lösung ist beabsichtigt in einem ergänzenden Verkehrsgutachten zu klären, ob hier die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes oder einer Lichtsignalanlage zielführender ist. Das Verkehrsmodell mit den halben Rampen wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens (Bo 26) umgesetzt. Des Weiteren soll überprüft werden, ob eine Veränderung des Signalzeitenplanes der Lichtsignalanlage am Hellenkreuz eine verbesserte Verkehrslenkung erbringen kann.

5.3 Innere Erschließung

Die innere Erschließung orientiert sich am Verlauf der bereits heute vorhandenen Trasse des Hexenweges. Durch dessen Anbindung an die örtlichen Hauptverkehrsstraßen – Königstraße im Süden und Sechtemer Weg im Norden sind auch für die weitere Entwicklung im Bo 24 diese Anbindungen vorgegeben. Topographie und Grundstücksverhältnisse ermöglichen keine alternativen Anbindungen nach Osten, die L 192 keine weiteren Anbindungen nach Westen.

Der vorhandene Hexenweg soll zukünftig als Haupterschließungsstraße dienen. Die Trasse wird in Anpassung an den städtebaulichen Entwurf nur teilweise beibehalten, die Anbindungen an die örtlichen Hauptverkehrsstraßen bleiben. Die Haupterschließung erhält dabei eine Breite von 12,50 m (2,50 m Gehweg, 5,50 m Fahrbahn, 2,00 m Parkstreifen, 2,50 m Gehweg). In den Hexenweg quasi ‚eingehängt' ist eine weitere Haupterschließungsstraße (Planstraße A), die nördlich und südlich an den Hexenweg anbindet. Im Westen wird sie parallel zur L 192 geführt. Gemäß Vorgaben der Stadt ist eine Breite von 10,50 m (2,50 m Gehweg, 5,50 m Fahrbahn, 2,50 m Gehweg) vorgesehen. Sie bildet zusammen mit dem Hexenweg einen Ring. Im Innenbereich dieses Ringes verlaufen in Ost-West-Richtung 3 parallele Nebenerschließungen (2,25 m Gehweg, 5,50 m Fahrbahn, 2,25 m Gehweg) – Planstraßen B, C und D – sowie eine separate Fußwegeverbindung. Dieser Plangebietsteil wird jedoch erst in einem II. Bauabschnitt verbindlich überplant und entwickelt werden.

Im vorliegenden I. Bauabschnitt wird zur Flächenerschließung im Norden die hier bereits vorhandene Nebenstraße des Hexenweges, die bereits in Teilen angebaut ist, zur Erschließung der hier geplanten Grundstücke mit aufgenommen. Die Straße endet in einer Wendeanlage und wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet. Eine Verbindung nach Süden zur o.g. Ringerschließung des II. Bauabschnittes erfolgt nicht, um die insbesondere für den Artenschutz erforderliche Grün- und Vernetzungsstruktur nicht zu unterbrechen.

Der Bereich ist in den I. Abschnitt mit aufgenommen worden, um die Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz, die durch den I. Bauabschnitt im Osten entstehen, bereits festsetzen zu können. Das in der nördlichen Plangebietsspitze gelegene Regenrückhaltebecken wird ebenfalls über einen abzweigenden Weg über diese Erschließungsstraße erreicht.

Der Hexenweg selbst ist ebenfalls angebaut, im I. Bauabschnitt sind alle westlich gelegenen und durch ihn zu erschließenden Grundstücke enthalten. Zur aktiven Verkehrsberuhigung wird er etwa in der Mitte des Plangebietes zweimal verschwenkt. In der so entstandenen größeren Innenfläche zwischen den Verschwenkungen kann die Kindertagesstätte errichtet werden, siehe die Ausführungen unter Punkt 6.2.

Der Bereich zwischen Hexenweg und Sechtemer Straße, südlich der ehemaligen Abbaufläche, die zukünftig als Grünfläche bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt ist, wird durch zwei kleinere miteinander verbundene Ringe erschlossen, die als Nebenerschließung in den Hexenweg eingehängt ist. Diese wird flächenerschließend ergänzt um eine kurze Sackgasse, im weiteren Verlauf führt sie als Fußweg weiter zur Sechtemer Straße.

Die flächenerschließenden Verbindungen, welche als Mischfläche ausgebaut werden sollen und im I. Bauabschnitt sowohl im Südosten als auch in der Stichstraße im Norden vorgesehen sind, sind in 7,00 m Breite auszubilden.

5.4 Fuß- und Radwegekonzept

Da der Bebauungsplan die Rahmenplanung vollinhaltlich übernimmt, werden auch entsprechende Festsetzungen zur Führung dieser Wege und damit zur Anbindung des Baugebietes an die örtlichen und überörtlichen Verbindungen getroffen.

Die Darstellung zeigt, dass das Plangebiet zwar am Ortsrand aber dennoch zentral in der Gesamtstadt liegt und verschiedene Orte auch ohne Kraftfahrzeug erreicht werden können, wenn das Konzept eine entsprechende Umsetzung erfährt.

Abbildung 6: **Fuß- und Radwegekonzept**
(Quelle: Stadt Bornheim, Rahmenplanung Bornheim-West, Fortschreibung 2015)

5.5 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet liegt sehr günstig zu den Haltepunkten Bornheim (östlich) und Dersdorf (westlich) der Stadtbahnlinie 18 (Köln-Bonn / Vorgebirgsbahn). Im weiteren Verfahren wird zudem geprüft, ob eine zusätzliche Haltestelle im Plangebiet des zweiten Bauabschnittes realisierbar ist. Ebenfalls besteht Anschluss an die flächenerschließenden Busverbindungen an den nächstgelegenen Haltestellen ‘Hellenkreuz’ im Süden und ‘Unter der Windmühle’ im Osten des Plangebietes (Bereich Sechtemer Weg).

Die Haltestellen sind in wenigen Minuten per Fuß oder auch mit dem Fahrrad zu erreichen. Dem Ziel der Raumordnung, die städtebauliche Entwicklung in Bereichen mit entsprechend guter Nahverkehrsversorgung vorzunehmen, wird somit entsprochen.

6 Konzeption Nutzung und Bebauung

6.1 Allgemeines Wohngebiet/ Baustruktur

Das vorliegende Plangebiet ist für die Wohnnutzung – WA – Allgemeines Wohngebiet – vorgesehen. Im 1. Bauabschnitt (BA I) sind bereits Wohngebäude vorhanden, so dass die Neuplanung Bauabschnitt I die Hälfte des gesamten Gebietes beträgt. Hier werden durch die Planung insgesamt ca. 199 zusätzliche Wohneinheiten ermöglicht. Dabei wurden als Grundlage für die Flächengrößen die städtischen Kriterien der Bauleitplanung berücksichtigt, welche analog Grundlage der Rahmenplanung waren.

	Grundstücksgröße (allgemein) im Einzelfall jeweils +/- 10 %	Standartgrundstück	Wohneinheiten
Freistehendes Einfamilienhaus	400 m²	13-14 m *30 m	1 2
Doppelhaushälfte	300 m²	10 m * 30 m	1 2
Reiheneckhaus	270-300 m²	9-10 m * 30 m	1 2
Reihenmittelhaus	230-250 m²	6-8 m * 30 m zzgl. Stellplatz	1
Mehrfamilienhaus	150 m² je WE		3 und mehr

So soll eine baustrukturell durchmischte Entwicklung mit Einzelhäusern, Doppelhäusern, evtl. Kettenhäusern und Mehrfamilienhäusern ermöglicht werden. Ziel ist, die Baukörper so anzuordnen, dass eine Fassung und Gestaltung des Straßenraumes ablesbar und erlebbar wird.

Die Höhe der Baukörper soll maximal 2 Vollgeschosse betragen. Zur Anpassung an die angrenzende Bebauung und das Landschaftsbild soll eine Bebauung über 2 Vollgeschosse nicht möglich sein. Hierfür wird im ländlich geprägten Bereich des Ballungsraumes auch kein Bedarf und keine Attraktivität für die Wohnbevölkerung gesehen.

6.2 Kindergarten / Kindertagesstätte

Im Flächennutzungsplan ist innerhalb des Plangebietes das Symbol für die Einrichtungen und Anlagen für Zwecke des Gemeinbedarfs verzeichnet. Konkret ist hier die Errichtung einer Kindertagesstätte vorgesehen. Der genaue Bedarf ist noch zu prüfen. Im Wege der Anpassung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird die Darstellung der Gemeinbedarfseinrichtung in der Planung berücksichtigt.

6.3 Flächen für den sozialen Wohnungsbau[9]

Die Stadt Bornheim soll laut Beschluss des Rates prüfen, inwieweit bis zu 20 % der Wohnflächen für den sozialen Wohnungsbau einzuplanen sind. Hiermit wird insbesondere den Belangen der Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse und der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nrn. 2 und 3 BauGB Rechnung getragen. Dies bedeutet, dass die Wohngebäude die Voraussetzungen erfüllen, die nach den einschlägigen Vorschriften der sozialen Wohnraumförderung verlangt werden.

Festzusetzen ist nach Klärung weiterer Rahmenbedingungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB ein oder mehrere Bereiche, in denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die die gebäudebezogenen Anforderungen der sozialen Wohnraumförderung erfüllen. Hierzu ist der Bezug zu den Fördervoraussetzungen des Landes[10] herzustellen. Da diese sich im Zeitablauf ändern

9 nach: Ernst/Zinkhahn/Bielenberg: BauGB Kommentar, § 9, Rn. 75-79

10 Ebd. § 9 Rn. 76: Bundesrechtliche Regelungen des Wohnraumförderungsgesetzes gelten nur, sofern die Länder, auf die die Gesetzgebungskompetenz im Jahr 2006 durch entsprechende Änderung des Grundgesetzes übergegangen ist, keine Reglungen getroffen haben. Dies ist in NRW nicht der Fall. Aktuell gelten:

können, handelt es sich insoweit um eine gleitende Verweisung auf die im Zeitpunkt der Verwirklichung des Bauvorhabens geltenden Fördervoraussetzungen'[11]. Innerhalb der Bereiche mit den entsprechenden Festsetzungen dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, die die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Auf der Basis von § 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Nr. 2 (Wohnbedürfnisse der Bevölkerung etc.) und unter Berücksichtigung von Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sowie dem Planverwirklichungsgrundsatz gemäß § 1 BauGB ist bei der Festsetzung auch von Bedeutung, ob und inwieweit die soziale Wohnraumförderung in Betracht kommt, ob Fördermittel zur Verfügung stehen oder zu erwarten sind.

Möglich ist neben der flächenbezogenen Festsetzung die Festsetzung von Anteilen in zu errichtenden Wohngebäuden sowie der Ausschluss anderweitiger Nutzung/ Nutzer. Die Abgrenzung der Flächen für den sozialen Wohnungsbau findet im weiteren Verfahrensverlauf statt.

7 Freiraumkonzept

In dicht besiedelten Räumen, zu denen auch der Raum Köln-Bonn gehört, kommt dem Freiraumschutz eine besondere Bedeutung zu. Das vorliegende Plangebiet wird dieser Anforderung bereits dadurch gerecht, dass es einen Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung im Osten und der L 192 im Nordwesten bzw. der Vorgebirgsbahn im Südwesten in Anspruch nimmt und somit großräumig zusammenhängende Freiraumstrukturen des Ballungsraumes nicht in Anspruch genommen werden.

Innerhalb von Wohnbaugebieten verfolgen Planungen in den Regel den Ansatz der Entwicklung einer Kombination von privaten Freiräumen –Gärten mit Vorgaben für ihre Durchgrünung- und öffentlichen Freiräumen in Form von Grünanlagen, Kinderspielplätzen oder begrünten Wegestrukturen. Ergänzt wird die Anlage dieser inneren Grünflächen in den meisten Fällen durch die Schaffung von Grünflächen zur Gebiets- bzw. Ortsrandeingrünung. Diese Elemente kommen auch im vorliegenden Plangebiet zum Einsatz. Die Besonderheiten der öffentlichen Freiraumstruktur liegen hier jedoch auch im Erfordernis der Berücksichtigung großzügiger Artenschutzmaßnahmen sowie in der Berücksichtigung von mit Altlasten belasteten Flächen (siehe Punkt 9.4).

Im Gesamtbereich des Rahmenplanes Bornheim West ist die Freiraumstruktur somit geprägt durch die im Nordosten gelegene zusammenhängende Fläche für, welche nahezu die komplette Fläche der ehemaligen Kiesgrube einnimmt. Zur Vernetzung dieser Fläche mit anderen Grün- und Freibereichen ist insbesondere zwischen der geplanten Bebauung in Richtung Nordwesten führend ein breiter Grünstreifen vorgesehen (‚Eidechsenkorridor') der wiederum zu einer zusammenhängenden Grünfläche im nördlichen Plangebiet führt. Da der Eingriff in Habitatstrukturen bereits mit dem I. Bauabschnitt erfolgen wird ist es erforderlich, auch die innergebietlichen Ausgleichsflächen mit in die Planung des I. Bauabschnittes zu integrieren. Ergänzt werden die genannten Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen auch durch die Eingrünung des im Norden des Plangebietes anzuordnenden Regenrückhaltebeckens.

Für die Gesamtplanung (I. und II. Bauabschnitt) werden die Grünflächen, die in der Rahmenplanung entlang der L 192 und entlang der Bahnlinie der Vorgebirgsbahn vorgesehen sind, ein weiteres Element darstellen. Aus Gründen des Immissionsschutzes für die Wohnbevölkerung zum einen und zur Erhaltung und Schaffung von Rückzugsräumen für einzelne Arten zum andern ist eine Bebauung

---

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB), Runderlass IV A 2 – 2010-02/06 v. 26.01.2006, zuletzt geändert durch RdErl. v . 21.01.2016 – IV.2-2010-1/16

11 Ebd. § 9, Rn 77

innerhalb dieser Bereiche nicht zu empfehlen. Dabei dient der westlich gelegene großzügige Grünkorridor zwischen L 192 und Bauabschnitt II der Schaffung von Ersatzlebensräumen für vorgefundene Arten (z.B. der Zauneidechse) sowie der Schaffung von Winterquartiere und einem erhöhten Strukturreichtum im Sinne des Artenschutzes. Die kleinere Grünfläche zwischen Bahnlinie und südlicher Bebauung dient insbesondere als ergänzende Fläche für Ausgleichsmaßnahmen. Sie bieten somit Spielraum für weitere Kompensationsmaßnahmen sowie auch für Einrichtungen der Naherholung. Die Festsetzung und Regelung wird hierzu im II. Bauabschnitt erfolgen. Weitere Vernetzungsmöglichkeiten bieten –neben den privaten Gärten- die die Fußwege begleitenden Grünflächen.

Die genannten Freiräume können auch dazu dienen, Spielflächen bzw. punktuelle Spielmöglichkeiten für Menschen aller Altersgruppen sowohl kompakt als auch verteilt einzurichten. Dies ist auch ohne konkrete Verortung eines Spielplatzes in der Planzeichnung jederzeit möglich. Deswegen erfolgt hierzu aufgrund der möglichen Anpassung an den Bedarf der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner keine Festsetzung durch Verortung.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser wird über den Schmutzwasserkanal der Trennkanalisation an die in den das Gebiet umschließenden Hauptverkehrsstraßen vorhandenen Systeme zur Kläranlage abgeleitet.

8.2 Oberflächenwasser:

Nach aktuellem Kenntnisstand soll das Oberflächenwasser der innerhalb der Straßen zu verlegenden Regenwasserkanalisation zugeführt werden. Diese wiederum leitet das Wasser zu Versickerungsflächen. Zum I. Bauabschnitt wäre im Norden des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken erforderlich, in dem das Wasser zurückgehalten und versickert wird. Die Fläche entstammt dem Kiesabbau und ist insbesondere auch aufgrund der Topographie dafür geeignet.

Für die Anlage weiterer Versickerungsflächen bietet sich die im Westen entlang der L 192 im II. Bauabschnitt festzusetzende Grünstruktur an. Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durch ein eigens angefertigtes Geohydrologisches Gutachten[12] untersucht worden. In der Gesamtbeurteilung spricht sich das Gutachten für die Anlage einer zentralen Versickerungsanlage aus.[13]

8.3 Elektrizität, Wasserversorgung, Telekommunikation

Es wird davon ausgegangen, dass ein Anschluss an die vorhandenen Netze mit üblichem Aufwand möglich ist. Sofern Flächen für entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Transformatorenstationen erforderlich sind, so können diese im weiteren Verfahren in der Planzeichnung festgesetzt werden.

12 GBU oHG – Geologie-, Bau- & Umweltconsult, Beratende Geologen und Geotechniker, Alfter: Geohydrologische Beurteilung zur Versickerung des Untergrundes zum Projekt Rahmenplanung ‘Bornheim West’, Projekt-Nr.: 11/11/0736, Alfter, August 2012

13 Ebd. Punkt 7

9 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Erstellung der Rahmenplanung sind die Umweltbelange bereits differenziert betrachtet worden. Das Plangebiet weist besondere Empfindlichkeiten in Bezug auf den Artenschutz (Insbesondere im Norden der Fläche), aber auch in Bezug auf das Klima auf. Zudem sind Altlastenverdachtsflächen vorhanden. Darüber hinaus verläuft die viel befahrene L 192 am unmittelbaren Gebietsrand, so dass der Aspekt der Verkehrslärmimmissionen und aufgrund der Nähe einer Schießsportanlage am Sechtemer Weg auch die diesbezüglichen Geräusche besonders zu beachten sind, um die Umweltverträglichkeit der Konzeption zu gewährleisten.

9.1 Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft

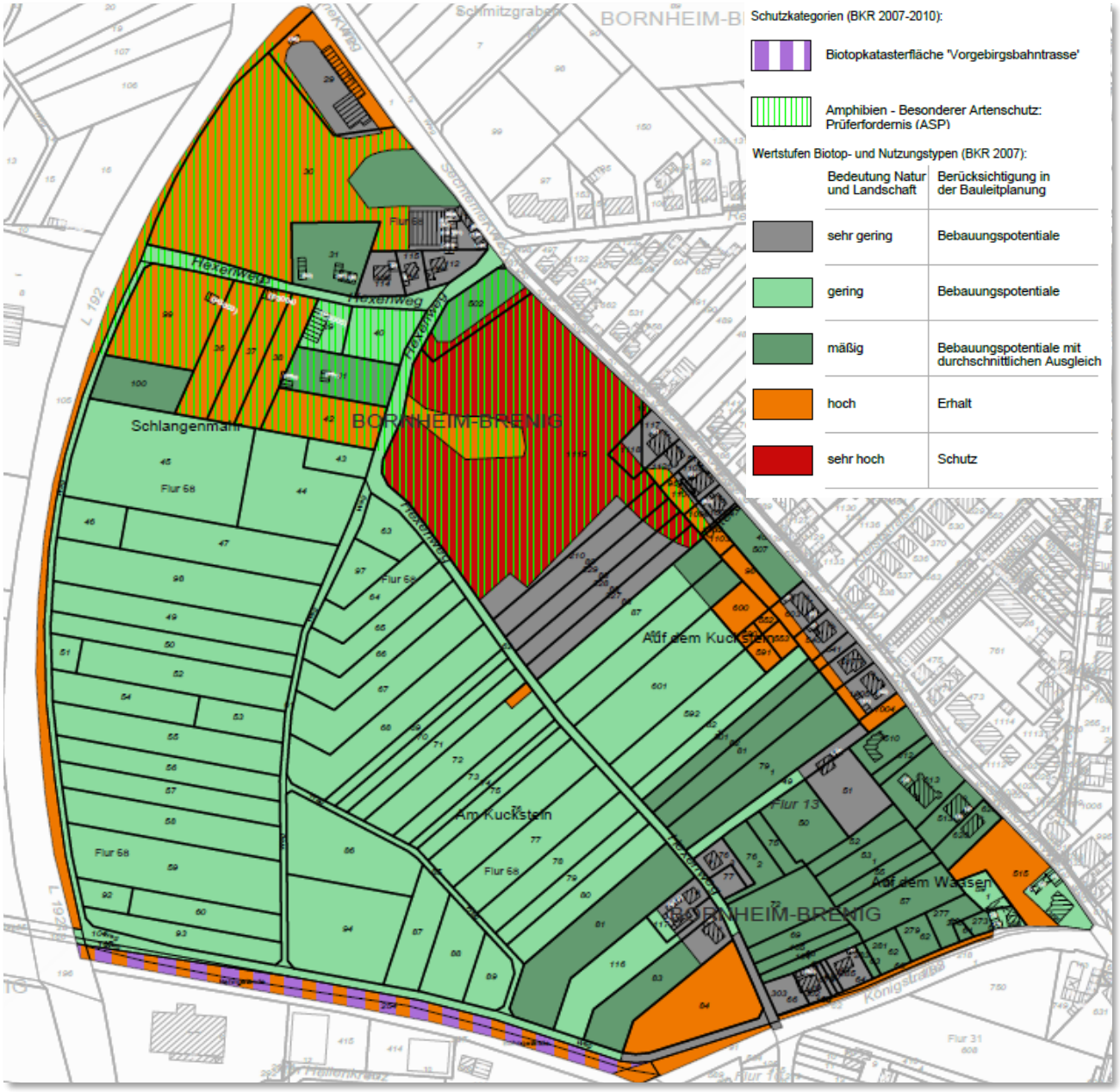

Abbildung 7: **Naturschutz – Potenziale / Restriktionen, Büro ISU, Bitburg, Mai 2011**

Die Erschließung und Umsetzung der Bauflächen wird einen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft verursachen.

Mittels der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und der Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung ermittelt. Die Ergebnisse werden zum Entwurf im Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt werden.

Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes werden in erster Linie durch den Bodenverbrauch (Gebäude, Straßen, Zufahrten, Stellplätze) und dem damit verbundenen Verlust der Bodenfunktionen durch die Versiegelung und Nutzung erwartet. Diese Flächen werden damit für den Ausgleich des Wasserhaushaltes und für die natürliche Vegetation nicht mehr zur Verfügung stehen.

9.2 Vermeidung und Ausgleich

Im Gebiet ergeben sich in Teilen Möglichkeiten zur Vermeidung des Eingriffs: Die Flächen der ehemaligen Kiesgruben im Nordosten des Plangebietes bleiben im Wesentlichen erhalten bzw. werden im Zuge ihrer Sicherung für die verschiedenen hier vorhandenen Arten (siehe auch unten, Punkt …) weiter entwickelt. Die Erhaltung dieser Flächen wird aufgrund ihrer Größe eine Bedeutung für die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sowie für die Erholungsfunktion haben.

Aus städtebaulicher Sicht kann der erforderliche Ausgleich zumindest teilweise innerhalb des Plangebietes geschaffen werden. Hierzu stehen u.a. die für eine Aufwertung geeigneten vorgenannten zu erhaltenden Flächen sowie insbesondere die für den Artenschutz zu installierenden Vernetzungsstrukturen zur Verfügung. Diese Strukturen können Funktionen für das Landschaftsbild, die Biotopvernetzung und die Strukturbereicherung im Übergang zur angrenzenden Agrarlandschaft erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass zur weiteren Kompensation der Eingriffe die Entwicklung externer Maßnahmen erforderlich wird, mit denen der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann. Die Flächen für Maßnahmen zum Artenschutz sowie zur Biotopvernetzung sind in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

9.2.1 Wasser und Boden

Die Bebauung des Bereiches zwischen der Ortsrandlage und der die Siedlungsentwicklung aus heutiger Sicht begrenzenden L 192 vermindert die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Dem Ziel der sparsamen Verwendung von Grund und Boden wurde somit bereits durch Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan in Ansätzen Rechnung getragen.

Zur Verminderung des Eingriffs sind Maßnahmen zur Anreicherung des Grundwassers möglich. Hier können, vorbehaltlich der Aussagen der Grünordnungsplanung/ des Umweltberichtes, die Versickerungsmaßnahmen von Oberflächenwasser vorgegeben werden.

Auch die Anlage eines auf der Basis des Entwässerungskonzeptes im nördlichen Plangebiet anzulegenden naturnahen Regenrückhaltebeckens zur Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser vor Ableitung wird dazu beitragen.

9.2.2 Landschaftsbild

Es handelt sich um eine Entwicklung einer Baufläche, die im Umfeld bzw. innerhalb eines ohnehin dicht besiedelten Bereiches gelegen ist. Somit ist bereits eine Vorprägung vorhanden. Auch aufgrund bereits vorhandener Bebauung ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bereits in Teilen erfolgt. Durch die Konzentration der städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle auf Flächen nur östlich der L 192 und nördlich der Königstraße bzw. der Bahnlinie, die den Bereich ebenfalls vorprägen, wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur bedingt vorliegen. Durch die Möglichkeiten zur Festsetzung der Kubatur der zu erwartenden Baukörper sowie der Durchgrünung des Gebietes kann der Eingriff in das Landschaftsbild vermindert bzw. ausgeglichen werden.

9.2.3 Klima

Die Eingriffe in die klimatischen Verhältnisse werden durch die Bauvorhaben deutlich geringer sein als bei der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Stadtgebietes. Die geplante Versiegelung wird die bisher auf den Acker- und Grünlandflächen mögliche Kaltluft- /Frischluftentstehung reduzieren. Durch die im Gebiet zu erhaltenden und zu entwickelnden Grünstrukturen wird der mögliche negative Einfluss jedoch gemindert. Hierzu erfolgen weitere Ausführungen zum Umweltbericht.

9.3 Flora und Fauna - Artenschutz

Im Wesentlichen werden Ackerflächen, nur teilweise Gärten, beseitigt. Die bereits zur Rahmenplanung erstellten ausführlichen Kartierungen von Tierarten haben eindeutige Hinweise auf zu berücksichtigende Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ergeben.

Gemäß Bestandserhebung gibt es im Gebiet:

- vermehrte Vorkommen der Zauneidechse (insbesondere im rot markierten Bereich, siehe unten stehende Karte)

Vorkommen von 37 Vogelarten gemäß Ganzjahresuntersuchung 2012:

- davon 15 als planungsrelevante Arten
- Bei 6 Vogelarten (Rebhuhn, Sperber, Feldlerche, Star, Bluthänfling, Klappergrasmücke) lag eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten vor, u.a. konnten Sperberhorste ausgemacht werden.
- vereinzelte Vorkommen von Kreuz- und Wechselkröte

Gemäß Spezialuntersuchung ausgesuchter Feldvogelarten im Zuge der Rahmenplanung Bornheim West aus November 2015 konnten während 7 Feldtermine weder für Rebhuhn noch für Wachtel Nachweise eines Vorkommens im Untersuchungsgebiet geführt werden. Da jedoch aufgrund der Befunde aus 2012 nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Untersuchungsgebiet zeitweilig durch Rebhuhn oder Wachtel genutzt wird, ist bei zu erwartenden Bautätigkeiten empfehlenswert durch zeitliche Beschränkung der Eingriffe dem Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte vorzubeugen.[14]

Das städtebauliche Konzept der Rahmenplanung ist entsprechend des Maßnahmenkonzeptes für den Artenschutz und die Freiraumplanung angepasst worden, die erforderlichen Maßnahmen konnten berücksichtigt werden, sie werden somit auch in die verbindliche Bauleitplanung übernommen und entsprechend festgesetzt. Bereits auf die Erkenntnisse der vorgenannten Ergebnisse aus 2012 aufbauend ist ein Konzept für den Artenschutz erstellt worden (vgl. Abb.10).

---

14 Büro für Faunistik und Freilandforschung:

Spezialuntersuchung ausgewählter Feldvogelarten im Zuge der Rahmenplanung Bornheim West, Endbericht, Königswinter, November 2015

Faunistische Untersuchung im Zuge der Erstellung einer Rahmenplanung in Bornheim West am Hexenweg – Ganzjahresuntersuchung 2012, Endbericht, Königswinter, 2014

Faunistische Untersuchung im Zuge der Erstellung einer Rahmenplanung in Bornheim West am Hexenweg – Ganzjahresuntersuchung 2012, Konfliktplan, Königswinter, 2014

Ergänzende Stellungnahme zur Faunistischen Untersuchung im Rahmen der Erstellung einer Rahmenplanung in Bornheim West am Hexenweg- Maßnahmenkonzeption, Königswinter, März 2015

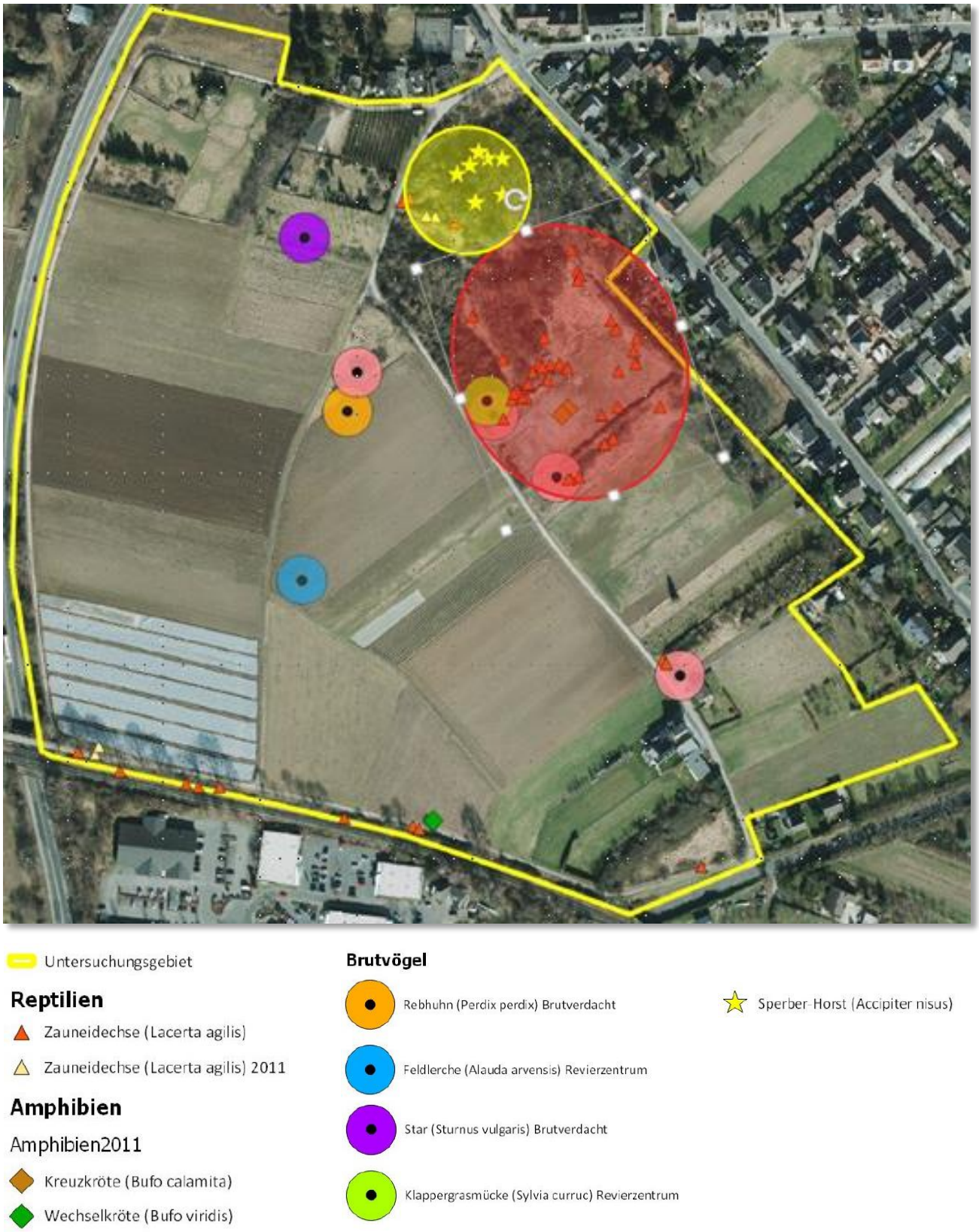

Abbildung 8: **Faunistische Untersuchung im Zuge der Erstellung der Rahmenplanung in Bornheim West am Hexenweg,** (Quelle: Büro für Faunistik und Freilandforschung, Königswinter, 2014)

Flächenbilanz	Rahmenplan gesamt	Bo 24
Ursprünglich vorhandene Biotopflächen für Zauneidechse, Wechselkröte und Kreuzkröte	26.000 m²	14.200 m²
Entfallende Biotopflächen	8.600 m²	8.100 m²
Flächen mit Maßnahmen zur Aufwertung	6.300 m²	6.300 m²
Neu geschaffene Biotopflächen: Zauneidechse	9.000 m²	4.500 m²
Neu geschaffene Biotopflächen: Wechselkröte	8.400 m²	0 m²
Randliche Gehölzstrukturen	3.300 m²	0 m²

Die neu geschaffenen Biotopflächen für die Wechselkröte sowie die randlichen Gehölzstrukturen gemäß Rahmenplanung liegen dabei allesamt in Bauabschnitt II der Rahmenplanumsetzung und sind daher nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

Abbildung 9: **Artenschutzmaßnahmen, Fortschreibung Rahmenplanung Bornheim West,** (eigene Darstellung, Februar 2015, siehe Plan im Anhang)

9.4 Altlasten

Im nordöstlichen Plangebiet, Flurstück Nr. 1119, 1118, 210/89, 229/88, 228/88, 227/88, 87, 86 und 601 teilweise in Flur 68 der Gemarkung Bornheim befindet sich eine große zusammenhängende Fläche, für die ein Altlastenverdacht bestand und auch teilweise noch besteht.

Die Fläche wird im Altlastenkataster als Altablagerung Nr. 5207-3001 geführt. Die Gesamtfläche dieses ehemaligen Kiesabbaugebietes hat eine Größe von rd. 27.100 m². 20.800m² befinden sich im Eigentum der Stadt Bornheim, die verbleibenden 6.300 m² im südöstlichen Viertel sind Privateigentum.

Bereits im Jahr 2010 hat die Stadt Bornheim für den Teil, der in ihrem Eigentum steht, eine Gefährdungsabschätzung erstellen lassen.[15] Der Altlastenverdacht lag vor, da nach dem Kiesabbau die Fläche vermutlich bis in die 1990er Jahre mit unbekannten Stoffen verfüllt worden ist.[16] Zu Flächenumfang und Lage des Untersuchungsgebietes siehe die nachfolgende Darstellung.

Abbildung 10: Altlastenverdachtsflächen, eigene Darstellung gemäß Gefährdungsabschätzung Altablagerung Nr. 5207-3001, ohne Maßstab

<u>Aus den Untersuchungsberichten:</u>

Gutachten vom 06.10.2010

Aus den orientierenden Untersuchungen zu Boden, Bodenluft und Grundwasser hat sich keine ‘Gefährdung der menschlichen Gesundheit für die aktuelle Flächennutzung als Brachfläche’[17] ergeben.

Die Bodenanalytik des Oberbodens ergab keine Prüfwertüberschreitungen gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) im Szenario Kinderspielplatz. In tieferen Auffüllungsbereichen lagen jedoch hohe Schadstoffgehalte, zumindest punktuell, für MKW und PAK vor.

---

15 Dr. rer. nat. Stefan Thomas, Dipl.-Geol. BDG, Beratung Abbruch, Bodenschutz, Entsorgung: Gefährdungsabschätzung Altablagerung Nr. 5207-3001 Hexenweg, 53332 Bornheim, Bericht Nr.: 51409001-1, Bonn, 06.10.2010

16 Büro für Faunistik und Freilandforschung: Spezialuntersuchung ausgewählter Feldvogelarten im Zuge der Rahmenplanung Bornheim West, Endbericht, Königswinter, November 2015, Zusammenfassung, Seite 23

17 Ebd. Seite 23

Eine Wohnnutzung wurde zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Ergebnisse nicht ausgeschlossen. Es wurde jedoch empfohlen, im Falle einer geplanten Wohnnutzung zusätzliche Gasmesspegel zu setzen und zu beproben und darüber hinaus zwei Bodenluftabsaugversuche an bisher auffälligen Messpegeln durchzuführen. Vorgesehen werden sollten Gasflächendränagen sowie eine laufende Überprüfung der Gasmesspegel auf Methangasgehalte.

Erforderlich wäre der Verzicht auf eine Unterkellerung.

Die Untersuchung der südlich angrenzenden Verdachtsfläche (Privateigentum) wurde ebenfalls empfohlen. Diese wurde bisher nicht durchgeführt. Weitere Empfehlungen zu Boden- und Grundwasserschutz sind im Gutachten ebenfalls formuliert, betreffen jedoch nicht die verbindliche Bauleitplanung.

Gutachten vom 21.01.2011

Aufgrund der vorgelegten Ergebnisse in voranstehend ausgewertetem Gutachten wurde eine ergänzende Untersuchung[18] beauftragt. Diese kommt in ihrer Zusammenfassung[19] zu dem Ergebnis, dass auf eine Bebauung des zentralen Deponiekörpers verzichtet werden muss. Der Grund liegt in den festgestellten hohen Methangaskonzentrationen. In den Randbereichen (am „Hexenweg“ und am „Sechtemer Weg“) ist demnach eine Bebauung möglich, wenn bestimmte Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

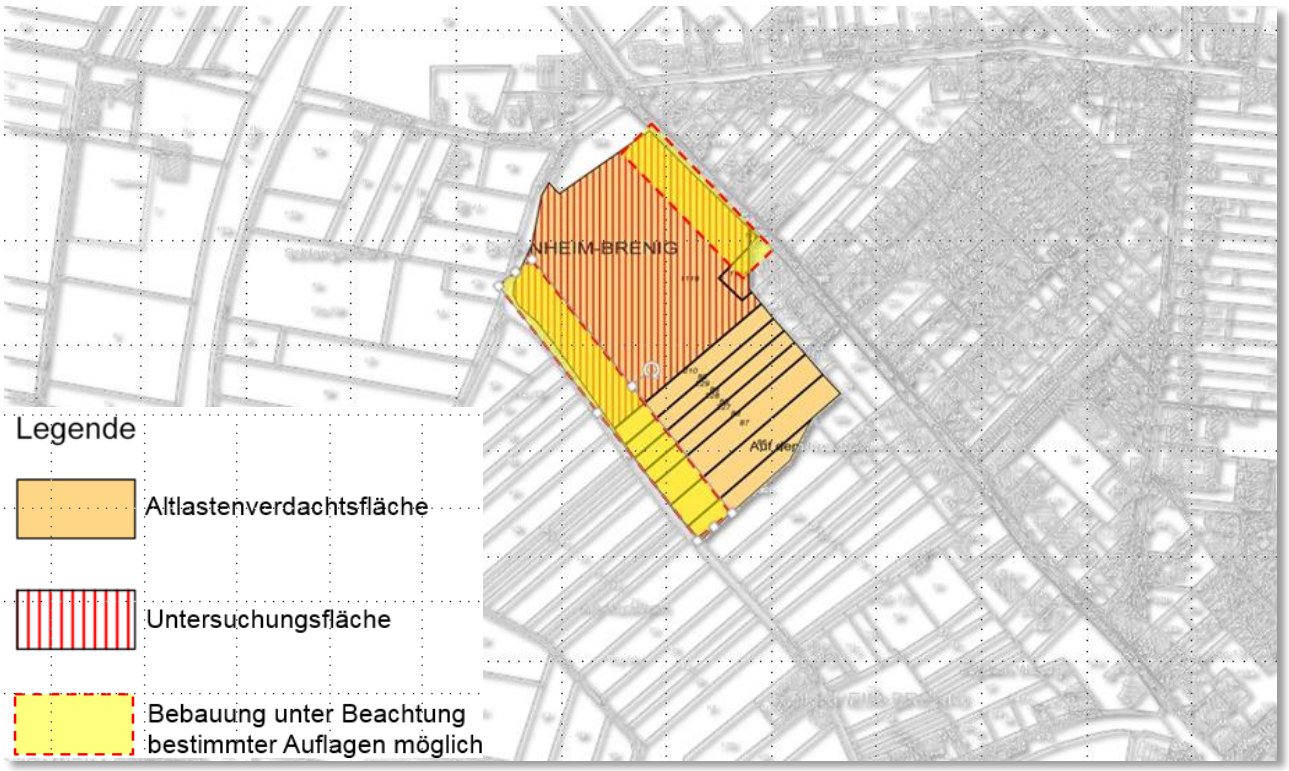

Abbildung 11: Altlastenverdachtsflächen, eigene Darstellung gemäß Gefährdungsabschätzung Altablagerung Nr. 5207-3001, ohne Maßstab

18 Dr. rer. nat. Stefan Thomas, Dipl.-Geol. BDG, Beratung Abbruch, Bodenschutz, Entsorgung: Gefährdungsabschätzung Altablagerung Nr. 5207-3001 Hexenweg, 53332 Bornheim, Bericht Nr.: 51409001-2, Bonn, 21.01.2011

19 Büro für Faunistik und Freilandforschung: Spezialuntersuchung ausgewählter Feldvogelarten im Zuge der Rahmenplanung Bornheim West, Endbericht, Königswinter, November 2015, Seite 12

Zur Bewertung der Ergebnisse der Gutachten ist eine Stellungnahme des Amtes für Technischen Umweltschutz, Grundwasser- und Bodenschutz[20] eingeholt worden. In dieser werden die vom Gutachter gemachten Empfehlungen bestätigt.

Dabei wird eine vorgesehene Randbebauung am Sechtemer Weg und im nördlichen Bereich des Hexenweges nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vorgaben für die Planung und die weitere Nutzung sind:

- Auf eine Unterkellerung sollte verzichtet werden
- Im Rahmen der zukünftigen Bebauung sollte ein sicherheitstechnisches Gutachten erstellt und umgesetzt werden. Durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Gasflächendrainagen für Gebäude sowie deren Überwachung kann die Sicherheit der Nutzer gewährleistet werden.

Durch die genannten Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass es zu keiner Methangasansammlung innerhalb von Gebäuden oder in Leitungsgräben und Rohrleitungen kommen kann.

- Baugrundgutachten zur Klärung der Gründungsmöglichkeiten sind erforderlich, da aufgrund der Aufschüttungen des Geländes inhomogene Lagerungsverhältnisse und damit besondere Setzungsproblematiken vorliegen.

Generell soll auch zukünftig die Beprobung des Bodengases im Nahbereich der Bebauung sowie eine erneute Untersuchung des Oberbodens gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sichergestellt werden.

In der Stellungnahme wird zudem angegeben, dass das Oberflächenwasser, das auf versiegelten Flächen anfällt, nicht auf Flächen der Altablagerung versickert werden darf. Hiervon wird auch die Anlage von nicht abgedichteten Wasserfängen, Senken und Teichen betroffen sein.

Die für die Bebauung möglichen Bereiche sind in Abbildung 12 aus der Rahmenplanung[21] gekennzeichnet.

Die aus den Gutachten für den Bebauungsplan maßgeblichen Punkte wurden berücksichtigt.

9.5 Immissionsschutz

9.5.1 Geräuschimmissionen

Zur Erstellung des Rahmenplanes ist eine Erstabschätzung der auf das Gebiet wirkenden Immissionen der L 192, der Bahnstrecke (Vorgebirgsbahn) und des südlich gelegenen Gewerbebetriebes (Einzelhandel) erfolgt. [22]. Dabei ist auch benannt, dass bei der weiteren Planung eine differenzierte schalltechnische Betrachtung erforderlich ist.

L 192:

Die Emissionen der Landesstraße erfolgen in erster Linie auf das Gebiet des westlich gelegenen II. Bauabschnittes. Die Erstabschätzung lässt jedoch erkennen, dass auch im Westen und insbesondere im Norden des vorgesehenen I. Bauabschnittes die Grenzwerte der

---

20 Amt für Technischen Umweltschutz, Grundwasser- und Bodenschutz: Gefährdungsabschätzung der Altablagerung 5207/3001, Bornheim Hexenweg, Sechtemer Weg, Nordwestliche Teilfläche, Az. 66.23-Schu vom 17.05.2011

21 Stadt Bornheim, Rahmenplanung Bornheim-West, Fortschreibung 2015, S.13

22 Stadt Bornheim, Rahmenplanung Bornheim-West, Fortschreibung 2015, S. 11 und 12

Verkehrslärmschutzverordnung[23] tags teilweise und insbesondere nachts überschritten werden. Die im Modell der Erstabschätzung installierte Lärmschutzwand zeigt in der Berechnung, dass diese Schallschutzmaßnahme zielführend sein wird; dieses Ergebnis war für den Rahmenplan ausreichend. Zu untersuchen wäre nun auf der Basis eines digitalen Geländemodells die exakte Höhe und Standort sowie die Wirkung einer solchen Anlage (auch im Hinblick auf den Bedarf passiven Schallschutzes) und auch, ob ggf. eine Teilerrichtung einer LSW im nördlichen Bereich aufgrund der topographischen Situation bereits den gewünschten Effekt für den I. Bauabschnitt bringt. Für die Beurteilung des Verkehrslärms der L 192 und der entsprechenden Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung ist somit die Erstellung eines entsprechend belastbaren schalltechnischen Gutachtens unter Berücksichtigung aktueller Verkehrsprognosezahlen (2025 / 2030) nach Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehen.

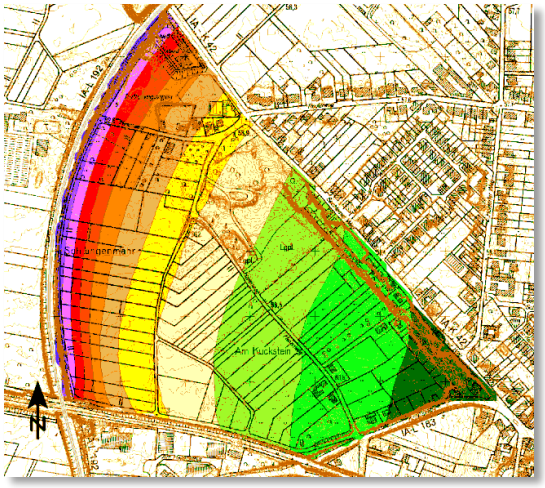

Verkehrslärmimmissionen L 192, Tag 06 – 22 Uhr

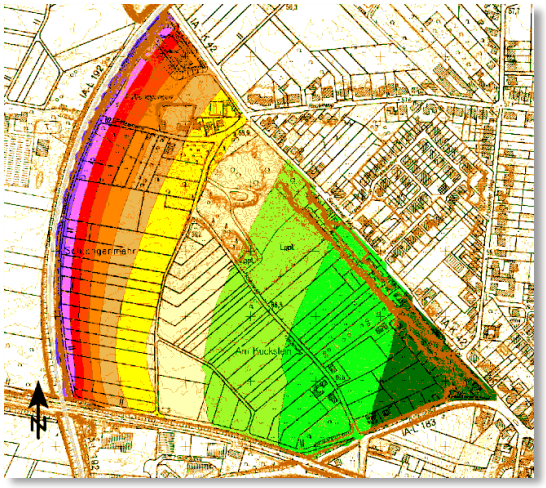

Verkehrslärmimmissionen L 192, Nacht 22 – 06 Uhr

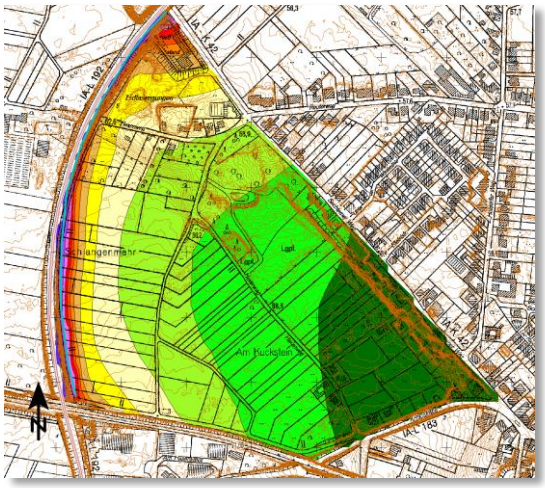

Verkehrslärmimmissionen L 192, Tag 06 – 22 Uhr, mit Lärmschutzmaßnahmen, berechnet für das 1.OG (6 m üb. Gel.)

Abbildung 12: **Abschätzung der Verkehrslärmimmissionen,**
(Quelle: Eigene Erhebung, Stadt Bornheim, Rahmenplanung Bornheim-West, Fortschreibung 2015, S.11 f.)

23 Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist.

Straßen generell:

Durch die Planung resultiert auch zusätzlicher Verkehr sowie Verkehrsverlagerungen durch Änderungen im Verkehrsnetz. Dies ist im weiteren Verfahren auf Basis des Verkehrsgutachtens vertiefend zu betrachten.

Schiene:

Die im Süden des in der Rahmenplanung betrachteten Gebietes verlaufende Schienentrasse hat gemäß der Ersteinschätzung keinen Einfluss auf das aktuell zu beplanende I. Teilgebiet. So ist potenziell lediglich ein Grundstück von erhöhten Schienenlärmeinwirkungen im Nachtzeitraum betroffen. Die Höhe der Geräuschbelastung liegt dort jedoch unter dem schalltechnischen Orientierungswert für Mischgebiete, sodass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse noch gewahrt werden. Eine differenzierte schalltechnische Beurteilung im Kontext Schiene ist somit erst zum Zeitpunkt der Umsetzung des II. Bauabschnittes sinnvoll.

Gewerbe im Süden:

Durch die von dem hier vorhandenen Einzelhandelsbetrieb einwirkenden Immissionen ist ebenfalls nur der II. Bauabschnitt betroffen, somit sollte auch hier die schalltechnische Beurteilung erst in der Planung zum II. Bauabschnitt erfolgen, um die Aktualität des Daten-Inputs zu wahren.

Schießsportanlage:

Zur nördlich gelegenen Schießsportanlage sieht der Rahmenplan keinen Handlungsbedarf, sofern die geplante Wohnbebauung nicht näher an die Sportanlage heranrückt als die bereits vorhandene, hier im nördlichen Hexenweg bzw. im Reuterweg. Dies ist gemäß Rahmenplan nicht der Fall.

10 Bilanzierung

Flächen	Nutzung	Größe in ca. m²	Anteil in %
Bauflächen	Allgemeines Wohngebiet	75.499	55,02
	Gemeinbedarfsfläche	3.390	2,47
	(davon: Neue Bauflächen,	55.127	40,18
	Bereits bebaute Flächen)	20.372	14,85
Verkehrsflächen	Haupterschließung	15.848	11,55
	Nebenerschließung	6.179	4,50
	Singuläre Stellplatzfläche	610	0,44
Grünflächen	Öffentliche Grünflächen	3.887	2,83
	Flächen für den Artenschutz	30.150	21,97
Flächen für die Versickerung	Regenrückhaltung/ Versickerung	1.653	1,20
Geltungsbereich		**137.216**	**100**

Haustypen/ Wohneinheiten	Anzahl (WE je Gebäude)	Summe WE
Einzelhäuser	38 (1 WE)	38
Doppelhäuser	21 (2 WE)	42
Reihenhäuser	11 (1 WE)	11
Mehrfamilienhäuser	18 (6 WE)	108
Summe Insgesamt	**88**	**199**

Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin
Wir analysieren, prognostizieren, planen und realisieren.

Ö 15

Verkehrsuntersuchung
Rahmenplan Bornheim West

Ergebnisbericht

11.03.2015

Stadt BORNHEIM
Der Bürgermeister

206/523

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und Herangehensweise 1
2. Untersuchungsinhalte und Methodik 3
3. Untersuchungsraum 5
4. Heutige Verkehrsbelastungen 7
   4.1 Analyse-Null-Fall 2010/14 9
5. Prognose-Null-Fall 2020 11
   5.1 Verkehrsentwicklung bis 2020 11
   5.2 Prognose-Null-Fall 2020 FNP D1 opti 13
6. Prognose-Mit-Fall 2020 16
   6.1 Verkehrsaufkommen Rahmenplan Bornheim-West 16
   6.2 Verkehrsbelastungen Prognose-Mit-Fall (PM) 2020 D1 opti 18
   6.3 Planfall PM 2020 D1 opti mit Abbindung Sechtemer Weg 19
   6.4 Planfall PM 2020 D1 opti mit halben Rampen 22
   6.5 Planfall PM 2020 D1 opti mit kompletten Rampen 23
7. Kapazitäten und Leistungsfähigkeitsüberprüfungen 26
8. Zusammenfassung der Ergebnisse 30
   8.1 Ergebnisse Rahmenplan Bornheim-West 30
   8.2 Fazit 30

Anhang 1 – Methodik i

Anhang 2 – Hochrechnung Verkehrszählung ix

1. Aufgabenstellung und Herangehensweise

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme sollen die verkehrlichen Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz bzw. die angrenzenden Knoten durch die Realisierung des Rahmenplans Bornheim West untersucht werden.

Mit Hilfe des Verkehrsmodells Bornheim, das im Rahmen der Arbeiten zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wurde und seitdem für verschieden Untersuchungen für die Stadt Bornheim immer wieder aktualisiert wurde, können die verkehrlichen Auswirkungen eines solchen Vorhabens dargestellt und bewertet werden.

Dazu werden aktuelle Verkehrszählungen in Bornheim ausgewertet und um Kurzzeitzählungen am Knoten Sechtemer Weg/Königstraße ergänzt. Dann wird das Verkehrsmodell an die neuesten Zählungen angepasst und im Bereich des neuen Vorhabens verfeinert. Damit ergibt sich ein aktueller Prognose-Null-Fall des Verkehrsmodells Bornheim (Analyse-Null-Fall 2010/14).

Nach der Berechnung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens für das neue Vorhaben wird zur Ermittlung der Verkehrsstärken in Kfz/DTV im umliegenden Straßennetz innerhalb des Verkehrsmodells Bornheim ein sogenannter Prognose-Mit-Fall 2020 berechnet. Durch Vergleich mit dem Prognose-Null-Fall., der unter den Bedingungen des Planfalls D 1 opti auch die bereits begonnene Umgestaltung der Königstraße beinhaltet, werden die Wirkungen den Vorhabens (Mehrbelastungen, Entlastungen) aufgezeigt.

Leistungsfähigkeitsnachweise im Prognose-Mit-Fall für die Knoten Sechtemer Weg/Hexenweg/Reuterweg, Sechtemer Weg/Königstraße und Hexenweg/Königstraße weisen die Auswirkungen auf die benachbarten Knoten nach.

Bezüglich der Rahmenbedingungen für die umliegenden Straßen werden die Abbindung des Sechtemer Weges und alternativ der Anschluss des Sechtemer Weges an die L 192 über Rampen (Teilanschluss nur Richtung Norden bzw. für alle Fahrtrichtungen) untersucht.

Die verkehrsplanerische Arbeit in Bezug auf den Kfz-Verkehr soll sich dabei nicht nur auf das unmittelbar umgebende Straßennetz beschränken, sondern

auch Auswirkungen auf die angrenzende Umgebung betrachten. Hierbei werden Planungsdaten, die im Hause IVV im Zuge der Aufstellung des FNP im Raum Bornheim erarbeitet wurden, genutzt und für den Bereich des Rahmenplans Bornheim West verfeinert wurden. Das System wird dann noch mit den Daten aus der Bedarfsplanung des Landes und des Bundes verschnitten, sodass auch über die weiterausgreifenden Verkehrsströme Erkenntnisse vorliegen und diese in die Verkehrsuntersuchung eingebracht werden können.

2. Untersuchungsinhalte und Methodik

Zur Bewältigung der anstehenden Aufgabe wurde die im Folgenden beschriebene methodische Vorgehensweise für die Betrachtung des Kfz-Verkehrs als sinnvoll und zielorientiert gewählt.

Zunächst konnten die Ergebnisse der Bundesverkehrswegezählung aus dem Jahr 2010 (SVZ 2010) für den Bereich Bornheim sowie weitere aktuelle Zählungen in Bornheim ausgewertet werden und wurden für das Verkehrsmodell aufbereitet.

Ziel der Verkehrsuntersuchung ist die Ermittlung der durch den Rahmenplan Bornheim West verbundenen verkehrlichen Wirkungen, wozu sowohl die Be- als auch Entlastungen im untersuchten Netz gehören.

Die Ermittlung der benötigten Informationen ist nur mit Hilfe von Modellberechnungen möglich, bei denen der Verkehrsablauf für verschiedene Netzzustände im Rechner simuliert wird. Aus den Ergebnissen der Verkehrssimulationen können dann die von den geplanten Maßnahmen ausgehenden verkehrlichen Wirkungen abgeleitet werden.

Voraussetzung für die Simulation künftiger Verkehrszustände ist, dass die eingesetzten Simulationsmodelle und die Grundlagendaten valide sind. Um das sicherzustellen, werden das Berechnungsinstrumentarium und die Grundlagendaten im Rahmen eines so genannten Analyse-Null-Falles verifiziert. In diesem Rechenfall werden die per Modellsimulation ermittelten Verkehrsbelastungen mit gezählten Werten verglichen. Im Rahmen eines iterativen Prozesses werden die Berechnungsparameter bzw. die Grundlagendaten der Modellsimulation solange modifiziert, bis eine ausreichende Übereinstimmung zwischen den gerechneten und gezählten Werten erreicht ist.

Auf der Grundlage der Datenbasis der Arbeiten zum FNP wurde mit Hilfe des Verkehrsplanungssystems ***VENUS***[1] unter Berücksichtigung der Zählungsauswertungen im Rahmen eines sog. Analyse-Null-Falles der heutige Verkehrszustand mit Computerunterstützung simuliert.

[1] Softwareprodukt der Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co.KG

Hieraus ergibt sich ein flächendeckendes Bild der derzeitigen Verkehrsnachfrage im motorisierten Individualverkehr (MIV), (dies beinhaltet den Binnen-, Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr) sowie der Verkehrsbelastungen im untersuchungsrelevanten Straßennetz (Kfz-Verkehrsstärken). Es steht dann damit ein lückenloses Bild der Verkehrsbelastungen 2010/2014 im Untersuchungsgebiet zur Verfügung.

Auf der Basis der Bestandsaufnahme für den Analyse-Null-Fall werden im Rahmen von sog. Prognose - Planfällen Verkehrsnetzberechnungen bezogen auf den Zeitpunkt 2020 durchgeführt, wobei die siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Rahmenbedingungen aufgrund der von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellten Datengrundlage und der Datenbasis der Strukturdaten, die im Rahmen der IGVP[2] aufbereitet worden sind, abgeglichen wurden.

Das aktuelle Datenmaterial zum sogenannten Analyse-Null-Fall fließt als Verkehrsmodell in die Untersuchung zum heutigen Belastungsbild des Verkehrsnetzes ein. In einem weiteren Schritt wird zunächst das zukünftige Verkehrsaufkommen des Untersuchungsgebietes auf das Verkehrsnetz umgelegt. Als Ergebnis steht der Prognose-Null-Fall, der den Vergleichsfall (ohne-Fall) darstellt.

Aus den Ergebnissen der Prognose-Berechnungen werden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und analysiert.

Bestehendes Datenmaterial, Netzmodelle und geeichte Verflechtungsstrukturen wurden im Rahmen der jetzigen Verkehrsuntersuchung verwendet und entsprechend verfeinert und aktualisiert.

Eine genaue Beschreibung der zu Grunde gelegten methodischen Ansätze ist im Anhang 1 zu dieser Untersuchung zu finden.

[2] Integrierte Gesamtverkehrsplanung Nordrhein-Westfalen

3. Untersuchungsraum

Das angewendete Verkehrsmodell umfasst ein Gebiet, das auch die möglichen Auswirkungen des Rahmenplans berücksichtigt. Der Wirkungsraum erstreckt sich daher nicht nur über das Stadtgebiet Bornheim, sondern bildet auch die Umlandgemeinden Alfter, Bonn, Brühl, Erftstadt, Swisttal, und Wesseling ab. **Bild 1** zeigt den gesamten Wirkungsbereich des Rechenmodells.

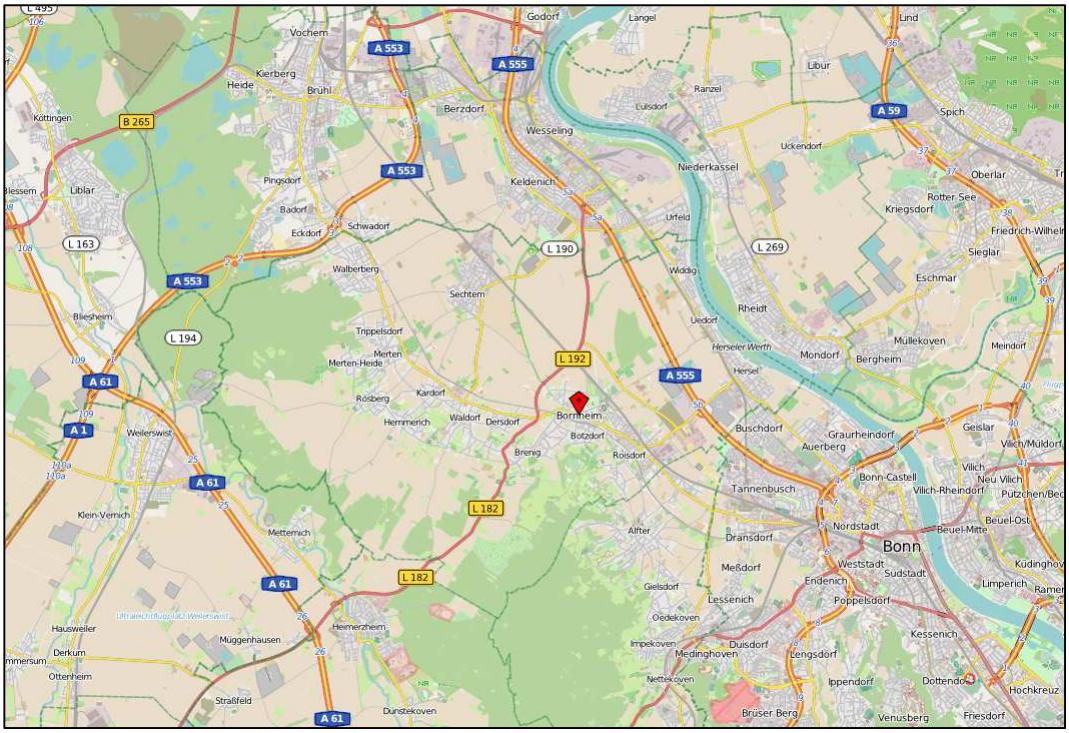

Bild 1: Wirkungsbereich des Rechenmodells für die Computersimulation (Quelle: Google)

Der Untersuchungsbereich stellt den Raum dar, in dem mit Auswirkungen des Vorhabens gerechnet werden muss.

Der Untersuchungsbereich der Verkehrsuntersuchung umfasst im Wesentlichen den westlichen Kernbereich von Bornheim.

Bild 2 zeigt den Untersuchungsraum der Verkehrsuntersuchung.

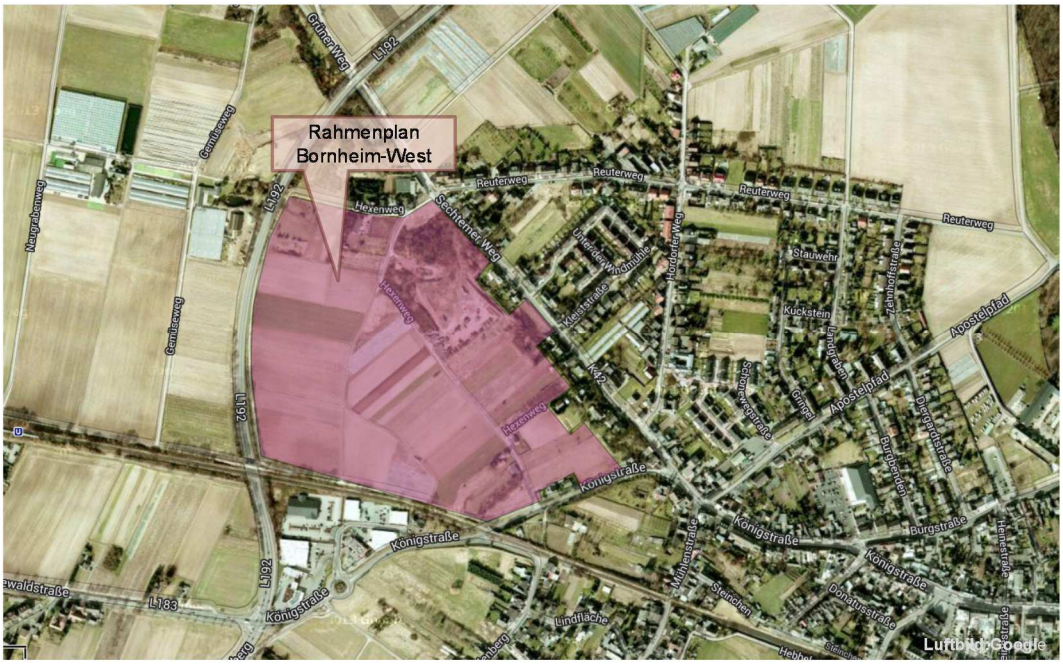

Bild 2: Untersuchungsraum der Verkehrsuntersuchung

Für den Untersuchungsraum werden alle Belastungsdaten für die Straßen des Verkehrsnetzes erarbeitet und detailliert dargestellt.

4. Heutige Verkehrsbelastungen

Im Zuge der Aktualisierung wurde zunächst die Bundesverkehrswegezählung (BVZ) aus dem Jahr 2010 für den Untersuchungsraum ausgewertet. Bild 3 zeigt die relevanten Ergebnisse.

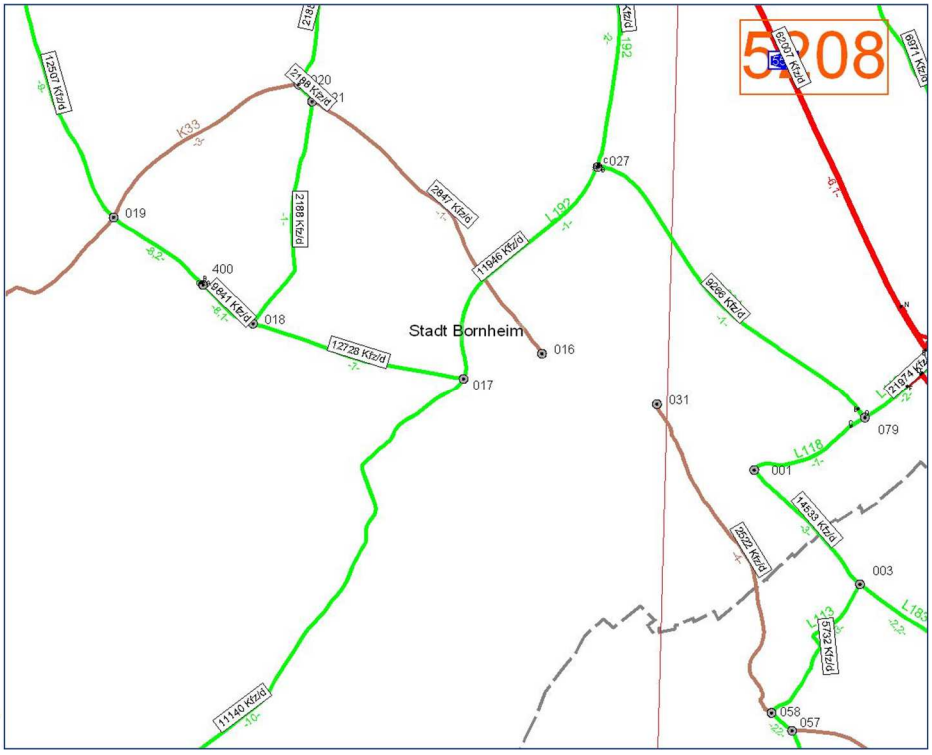

Quelle: NWSIB-Datenbank

Bild 3: Verkehrserhebung SVZ 2010 – Ergebnisse für Bornheim

Zudem wurde eine aktuelle Kurzzeitverkehrszählung am Knoten Sechtemer Weg/Königstraße getrennt nach Verkehrsarten im Februar 2014 durchgeführt (Bild 4). Zudem standen aktuelle 24h-Zählungen vom Reuterweg und der Burgstraße zur Verfügung.

Die Hochrechnungen gemäß HBS 2001(2009)[3] sind im Anhang 2 dokumentiert.

[3] Handbuch zur Bemessung von Verkehrsanlagen, FGSV, 2001 (Ausgabe 2009)

		Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->2 li	Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->3 ge	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->3 li	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->1 re	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->1 ge	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->2 re	Abfahrt 1	Abfahrt 2	Abfahrt 3
RAD	15.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	15.30	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	16.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	16.30	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	17.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	17.30	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Σ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Σ	0		0		0				

		Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->2 li	Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->3 ge	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->3 li	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->1 re	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->1 ge	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->2 re	Abfahrt 1	Abfahrt 2	Abfahrt 3
LKW	15.00	0	5	0	0	5	0	5	0	5
	15.30	0	4	0	0	7	0	7	0	4
	16.00	0	7	0	0	10	2	10	2	7
	16.30	0	5	1	0	4	0	4	0	6
	17.00	0	3	0	0	5	1	5	1	3
	17.30	0	1	0	1	1	2	2	2	1
	Σ	0	25	1	1	32	5	33	5	26
	Σ	25		2		37				

		Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->2 li	Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->3 ge	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->3 li	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->1 re	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->1 ge	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->2 re	Abfahrt 1	Abfahrt 2	Abfahrt 3
KRAD	15.00	0	0	0	0	1	1	1	1	0
	15.30	0	0	1	0	4	1	4	1	1
	16.00	0	2	0	0	2	1	2	1	2
	16.30	0	4	2	0	8	2	8	2	6
	17.00	0	2	0	0	2	0	2	0	2
	17.30	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	Σ	0	9	3	0	17	5	17	5	12
	Σ	9		3		22				

		Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->2 li	Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->3 ge	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->3 li	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->1 re	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->1 ge	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->2 re	Abfahrt 1	Abfahrt 2	Abfahrt 3
PKW	15.00	11	184	33	9	190	41	199	52	217
	15.30	12	204	42	11	208	45	219	57	246
	16.00	19	235	37	16	274	49	290	68	272
	16.30	15	228	48	10	273	63	283	78	276
	17.00	19	203	43	8	277	47	285	66	246
	17.30	27	181	40	7	241	36	248	63	221
	Σ	103	1235	243	61	1463	281	1524	384	1478
	Σ	1338		304		1744				

		Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->2 li	Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->3 ge	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->3 li	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->1 re	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->1 ge	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->2 re	Abfahrt 1	Abfahrt 2	Abfahrt 3
KFZ	15.00	11	189	33	9	196	42	205	53	222
	15.30	12	208	43	11	219	46	230	58	251
	16.00	19	244	37	16	286	52	302	71	281
	16.30	15	237	51	10	285	65	295	80	288
	17.00	19	208	43	8	284	48	292	67	251
	17.30	27	183	40	8	242	38	250	65	223
	Σ	103	1269	247	62	1512	291	1574	394	1516
	Σ	1372		309		1803				

Bild 4: Ergebnisse der Verkehrserhebung vom 19.2.2014

4.1 Analyse-Null-Fall 2010/14

Mittels des vorhandenen Datenmaterials wurde der Analysefall aufgebaut und geeicht. Nach genügend genauer Übereinstimmung konnte der iterative Eichungsprozess abgeschlossen werden.

Nach der im Anhang erläuterten Methodik wurden die Matrizen im Pkw-Verkehr und im Lkw-Verkehr erarbeitet und auf das heutige Straßennetz umgelegt und mit den Zählwerten verglichen. In der Modellsimulation wird ein baustellen- und ereignisfreies Netz unterstellt. Abweichungen nach oben oder unten von bis zu 15% werden als tolerabel bezeichnet. Je konstanter das Verkehrsgeschehen auf den Straßen übers Jahr gesehen ist, desto genauer können auch die Simulationsergebnisse sein. Auf den Bundesfernstraßen ist in der Regel ein solch konstantes Verkehrsgeschehen festzustellen. Je mehr die Verkehrszusammensetzung von lokalen Ereignissen geprägt ist, desto höher können auch die Abweichungen der Modellsimulation ausfallen.

Nach genügend genauer Übereinstimmung konnte der iterative Eichungsprozess abgeschlossen werden. Im vorliegenden Simulationsfall werden die Zählergebnisse mit einer hohen Übereinstimmungsrate erreicht.

Das lückenlose Belastungsbild des Analyse-Null-Falls, also der geeichten Simulation des heutigen Zustands, ist im **Bild 5** für den Untersuchungsraum dargestellt.

In der Grafik wird die Zählbelastung noch als zusätzliche Information in der entsprechenden Stärke aufgetragen, so dass auch ein optischer Vergleich der Übereinstimmung von gezählten Werten mit den errechneten Werten möglich ist.

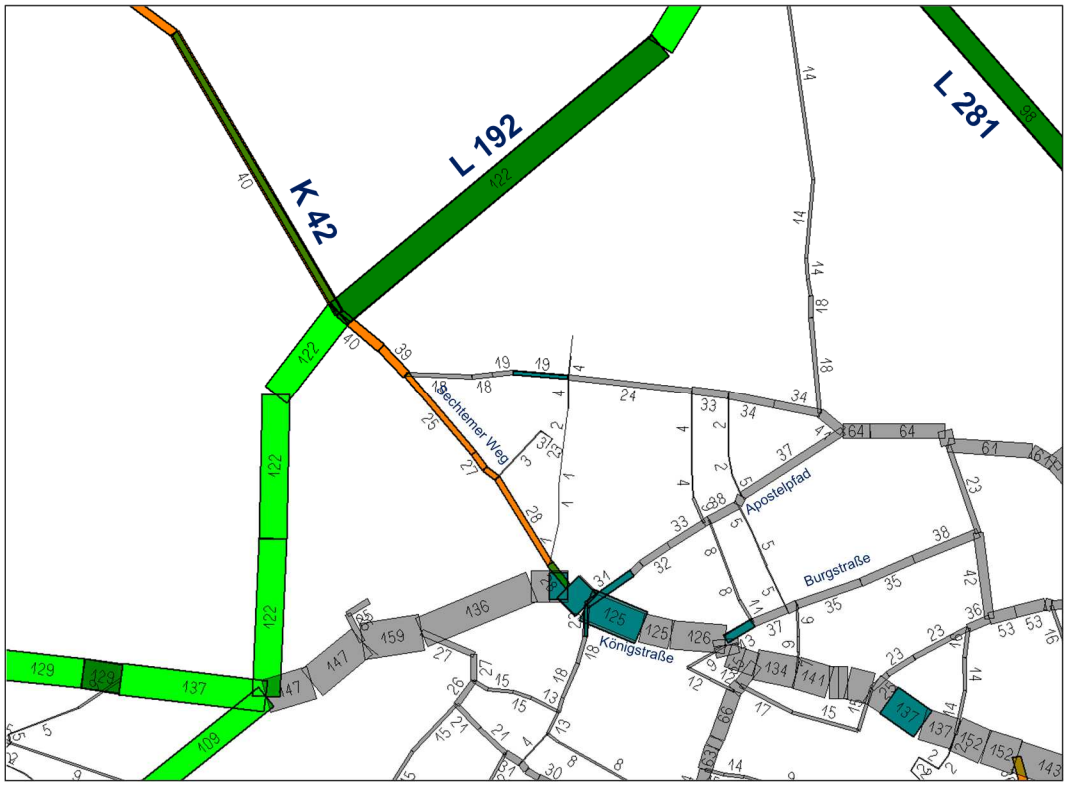

Bild 5: Analyse-Null-Fall 2010/2014 in Kfz DTV[100]

Hohe Verkehrsbelastungen im Untersuchungsraum sind auf der Königstraße mit bis zu 14.700 Kfz DTV und auf den Landesstraßen L 192, L 183 und L 281 festzustellen. Die K 42, Sechtemer Weg ist mit 2.500 bis 4.000 Kfz DTV belastet, auf dem Reuterweg fahren heute zwischen 1.800 und 3.400 Fahrzeuge am Tag. Die Route über den Reuterweg wird heute schon vielfach als Umfahrung des Knotens Sechtemer Weg/Königstraße genutzt.

5. Prognose-Null-Fall 2020

5.1 Verkehrsentwicklung bis 2020

Die Verkehrsuntersuchung zum Flächennutzungsplan Bornheim zielte auf den Planungshorizont 2020 ab. Hierfür wurden die zu erwartenden Strukturdatenveränderungen in Bornheim sowie den angrenzenden Kommunen für 2020 ermittelt.

Für die Prognoseberechnungen zum Straßennetzsystem 2020 auf der Grundlage des Flächennutzungsplans wurden folgende Aspekte zu Grunde gelegt:

- + ca. 7.000 Einwohner von 2007 bis 2020 (Wohnbauflächenbedarfsprognose)
- + ca. 600 Arbeitsplätze von 2007 bis 2020 (Gewerbegebietsplanung)
- Eingeflossen sind u.a. Gewerbegebiet Roisdorf-Süd inkl. Zentralmarkterweiterung, Sechtem, EKZ Roisdorf, neue Discounterstandorte etc.

Die Strukturdaten der umliegenden Kreise und Gemeinden wurden ebenfalls nach den Prognosen des IT.NRW abgeleitet, dabei wird auch der Rhein-Sieg-Kreis bis 2025 von knapp 2% zunehmen. Auch für den Rhein-Sieg-Kreis gilt, dass insbesondere die Gruppe der über 60jährigen noch stark zunimmt und somit überdurchschnittlich zum Verkehrsaufkommen durch eine hohe Mobilität beiträgt. In Bonn wird ebenfalls mit einem Einwohnergewinn von rund 5% bis 2025 gerechnet.

Die Entwicklung des Binnenverkehrs wird im Wesentlichen von der Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Altersgruppen mit den entsprechenden Mobilitätsraten bestimmt.

Die allgemeine Verkehrsentwicklung zwischen 2008 und 2020 wurde anhand der Tendenzen der Bundes- und Landesverkehrsplanung eingebracht.

Die Bedarfsplanprognose des Bundes[4] weist eine Steigerung des Verkehrsvolumens im Personenverkehr bis 2015 von 0,8% pro Jahr aus. Die Shellprognose 2004[5] ermittelt für das Szenario Tradition einen Rückgang von – 2,5% zwischen 2015 und 2025, während im Szenario Impulse mit einer Steigerung von 2,0% in dem gleichen Zeitraum zu rechnen ist.

Die Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025[6] (ITP und BVU im Auftrag des BMVBS) sieht zwischen 2004 und 2025 eine Zunahme des Verkehrsvolumens im motorisierten Individualverkehr von knapp 9%, bei einer Steigerung der Verkehrsleistung von rund 16%.

Im Straßengüterfernverkehr sieht die prognostizierte Entwicklung etwas anders aus. Die Bedarfsplanprognose des Bundes weist eine Steigerung bis 2015 von 3,2% pro Jahr im Güterfernverkehr aus. Ein Teil des hier prognostizierten Verkehrs wird allerdings nicht im Lkw-Schwerverkehr realisiert. Die Zunahme des Transportvolumens in Fahrzeugen bis 3,5t wird proportional höher sein. Just-in-Time-Lieferungen können häufig auch über kleinere Fahrzeuge im Wirtschaftsverkehr abgewickelt werden. Jedoch auch bei den größeren Fahrzeugen wird eine starke Zunahme des Verkehrs bis 2020 festzustellen sein.

Die bundesweite Prognose zu den Verkehrsverflechtungen bis 2025 weist eine Steigerung des Straßengüterfernverkehrs von 55% zwischen 2004 und 2025 aus. In Bezug auf die Verkehrsleistung beträgt die Zunahme zwischen 2004 und 2025 sogar 84%.

Der Straßengüternahverkehr wird dagegen nur noch sehr moderat wachsen, hier sagt die Prognose zu den deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen eine Wachstumsrate von rund 3% zwischen 2004 und 2025 voraus.

Diese Entwicklungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Verkehr, der aus den Matrizen der Bundesverkehrswegeplanung für den Durchgangsverkehr und den bezogenen Quell- und Zielverkehr für den Untersuchungsraum in das Verkehrsmodell eingebracht wird. Alle Veränderungen werden auf den Zielhorizont 2020 angepasst.

[4] Bedarfsplanprognose BVWP, Prognos etc. 2003
[5] Zukünftige Verkehrsentwicklung , Shell AG 2004
[6] Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025; ITP und BVU im Auftrag des BMVBS, München/Freiburg, November 2007

Für das zukünftige Verkehrsaufkommen werden natürlich auch geplante Wohn- und Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen sowie Freizeitprojekte mit ihrem entsprechenden Verkehrsaufkommen berücksichtigt.

5.2 Prognose-Null-Fall 2020 FNP D1 opti

Der Prognose-Null-Fall stellt den so genannten "Ohne-Fall" dar, der als Vergleichsfall für die Verkehrsprognose zum Rahmenplan Bornheim-West im Ergebnisraum dient. Neben dem bestehenden Straßennetz ist für diese Referenzvariante im Ergebnisraum vor allem die Fertigstellung der L 183n zwischen Alfter und Bornheim relevant. Zudem ist die bereits begonnene Umgestaltung der Königstraße, sowie weitere in Planung befindlichen Maßnahmen in Bornheim in die Berechnung des Prognose-Null-Falls eingeflossen.

Darüber hinaus sind die im vordringlichen Bedarf (Bundesfernstraßen) bzw. in der Stufe I (Landesstraßen) enthaltenen Maßnahmen der aktuellen Bedarfspläne Bestandteil des Prognose-Null-Netzes, da sie die künftige Verkehrssituation im Untersuchungsraum beeinflussen werden und solche Maßnahmen in den örtlichen Straßenplanungen die aufgrund bestehenden Planungsrechtes als indisponibel gelten.

Das sind im Untersuchungsraum insbesondere folgende Maßnahmen

Maßnahmen im Straßennetz

- Alle Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs BVWP in Köln, Bonn, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Rhein-Erft-Kreis
- L 183n zwischen Alfter und Bornheim
- Knoten L 183n/L 281/L 118 mit einer leistungsfähigen LSA mit mehrspurigen Fahrbeziehungen
- Planung gemäß D1 opti: Umgestaltung Servatiusweg, Einbahnführung Königstraße, Restriktive Maßnahmen in der Wallrafstraße zwischen Burgstraße und Secundastraße für Kraftfahrzeuge, restriktiver Eingriff an der LSA Hellenkreuz für die Einfahrt nach Bornheim, zugunsten der äußeren Landesstraßen

(insbesondere L 192), Maßnahmen zur Verringerung des Durchgangsverkehrs auf der Alfred-Rademacher-Straße)

- EKZ Roisdorf/RO 17
- Ausbau Apostelpfad

Der Prognose-Null-Fall 2020 D1 opti wird hier nachrichtlich zum Vergleich dargestellt.

Der Prognose-Null-Fall 2020 D1 opti stellt den so genannten "Ohne-Fall" für die Untersuchung zum Rahmenplan Bornheim-West dar.

Bild 6 zeigt die Verkehrsstärken des Prognose-Null-Falls für den Prognosehorizont 2020 in Kfz-Fahrten im durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV).

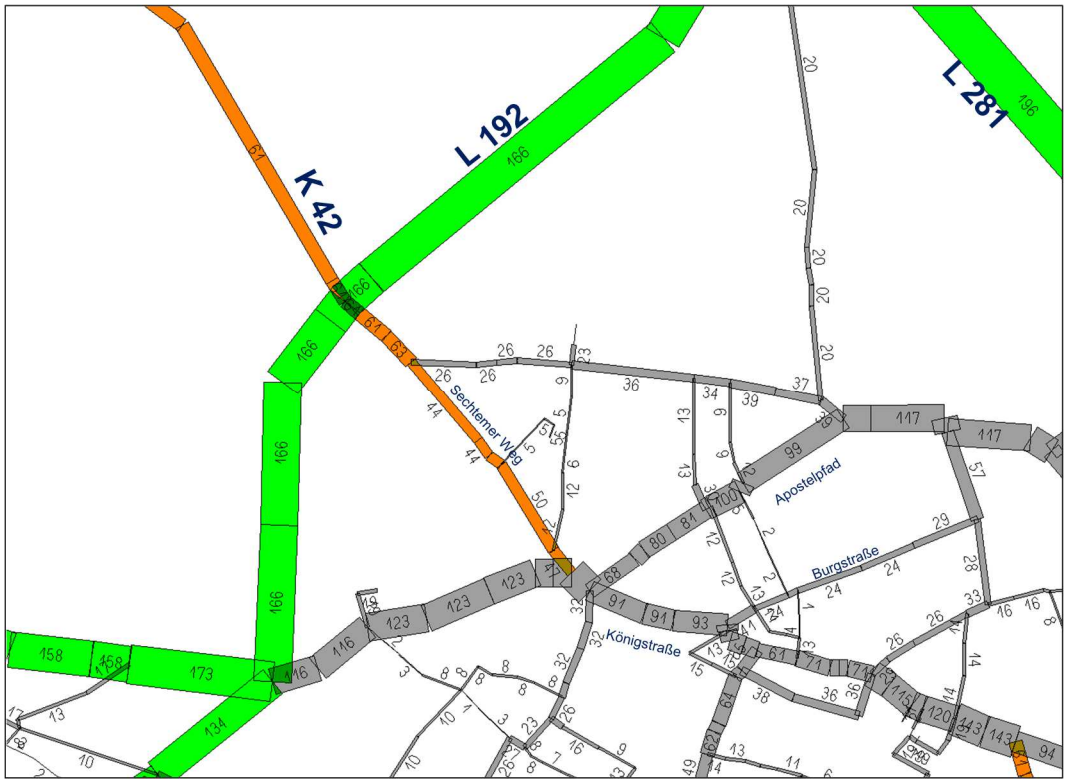

Bild 6: Prognose-Null-Fall 2020 FNP D1 opti in Kfz DTV[100]

Es ergeben sich für den Sechtemer Weg Verkehrsbelastungen von 4.400 bis 6.100 Kfz DTV. Auf dem Reuterweg werden sich bis 2020 Verkehrsmengen von rund 2.600 Kfz DTV einstellen und die Königstraße wird zwischen 12.300 und 9.100 Fahrzeugen am Tag im Abschnitt zwischen Burgstraße und Hellenkreuz aufnehmen müssen. Auf der L 281 ist zu erwarten, dass die Verkehrsmengen auf rund 19.600 Kfz DTV anwachsen werden.

6. Prognose-Mit-Fall 2020

6.1 Verkehrsaufkommen Rahmenplan Bornheim-West

Der Rahmenplan Bornheim-West sieht die Errichtung von

- 89 Einfamilienhäusern
- 56 Reihenhäusern
- 56 Doppelhäusern
- 42 Mehrfamilienhäusern und
- 15 Kettenhäusern

mit insgesamt 524 Wohneinheiten vor. **Bild 7** zeigt den Entwurf zum Rahmenplan Bornheim-West.

Bild 7: Rahmenplan Bornheim-West

Bei der Verkehrserzeugung wurde auf die Erzeugungsraten über die geplanten Wohneinheiten nach FGSV[7] und sofern differenzierter vorhanden auf HSVV[8] (Ver_Bau von Bosserhoff, 2010) zurückgegriffen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die entsprechenden Ansätze der Verkehrserzeugung.

Gebiet	Nutzung	Wohneinheiten		Haushaltsgröße		Einwohner	
				EW/WE			
		Min	Max	Min	Max	Min	Max
1	EFH	89	89	2,5	3,0	223	267
2	RH	56	56	2,5	3,0	140	168
3	DH	112	112	2,5	3,0	280	336
4	MFH	252	252	2,0	2,5	504	630
5	KH	15	15	2,5	3,0	38	45
Summe		524	524			1.184	1.446

Wohnnutzung: Einwohnerverkehr

Gebiet	Nutzung	Einwohner		Wege/ Einwohner/d		Wege/Werktag insgesamt		Anteil der Einw.wege außerhalb des Gebiets	Wege/Werktag gebietsbezogen		MIV-Anteil Einwohner		Pkw-Fahrten/d Einwohner	
				Wege/EW/d				in %			in %		1,2 Pers./Pkw	
		Min	Max	Min	Max	Min	Max		Min	Max	Min	Max	Min	Max
1	EFH	220	260	3,2	3,7	704	962	15	598	818	50	70	249	477
2	RH	140	160	3,2	3,7	448	592	15	381	503	50	70	159	294
3	DH	280	330	3,2	3,7	896	1.221	15	762	1.038	50	70	317	605
4	MFH	510	630	3,2	3,7	1.632	2.331	15	1.387	1.981	50	70	578	1.156
5	KH	35	45	3,2	3,7	112	167	15	95	142	50	70	40	83
Summe		1.185	1.425			3.792	5.273		3.223	4.482			1.343	2.615

Wohnnutzung: Besucherverkehr

Gebiet	Nutzung	Anteil des Besucher-verkehrs	Wege/Werktag Besucher		MIV-Anteil Besucher		Pkw-Fahrten/d Besucher	
		in %			in %		1,3 Pers./Pkw	
			Min	Max	Min	Max	Min	Max
1	EFH	5	35	48	50	70	14	26
2	RH	5	22	30	50	70	9	16
3	DH	5	45	61	50	70	17	33
4	MFH	5	82	117	50	70	31	63
5	KH	5	6	8	50	70	2	4
Summe			190	264			73	142

Gebiet	Nutzung	Wohnnutzung						Gewerbliche Nutzung						Gesamtverkehr	
		Einwohner-Verkehr Pkw-Fahrten		Besucher-Verkehr Pkw-Fahrten		Wirtschafts-Verkehr Kfz-Fahrten		Beschäftigten-V. Pkw-Fahrten		Kunden-Verkehr Pkw-Fahrten		Wirtschafts-Verkehr Kfz-Fahrten		Kfz-Fahrten	
		Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max
1	EFH	244	467	14	26	22	26	4	11			2	3	286	533
2	RH	156	288	9	16	14	16							179	320
3	DH	311	593	17	33	28	33							356	659
4	MFH	566	1.133	31	62	51	63							648	1.258
5	KH	40	83	2	4	4	5							46	92
Summe		1.317	2.564	73	141	119	143	4	11			2	3	1.515	2.862

Tabelle 1: Verkehrsaufkommen

Insgesamt ergibt sich ein Verkehrsaufkommen von im Mittel 2.180 Kfz-Fahrten im Quell- und Zielverkehr

[7] Hinweise zur Schätzung der Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006

[8] Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung“, Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Heft 42 – 2000

6.2 Verkehrsbelastungen Prognose-Mit-Fall (PM) 2020 D1 opti

Als Grundlage dienen das Netz und das Verkehrsaufkommen des Prognose-Null-Falls 2020 (FNP D1 opti). Die entsprechenden Verkehrsmengen werden im Planfall PM (Planfall MitBebauung) auf das Netz umgelegt.

Die Anbindung des Gebietes erfolgt über 2 Kreisverkehre in den Knoten Hexenweg/Reuterweg/ Sechtemer Weg und Hexenweg/Königstraße.

Ein weiterer Kreisverkehr wird an dem Knoten K 42 (Sechtemer Weg)/Königstraße unterstellt.

Die zu erwartenden Belastungen werden im **Bild 7** dargestellt.

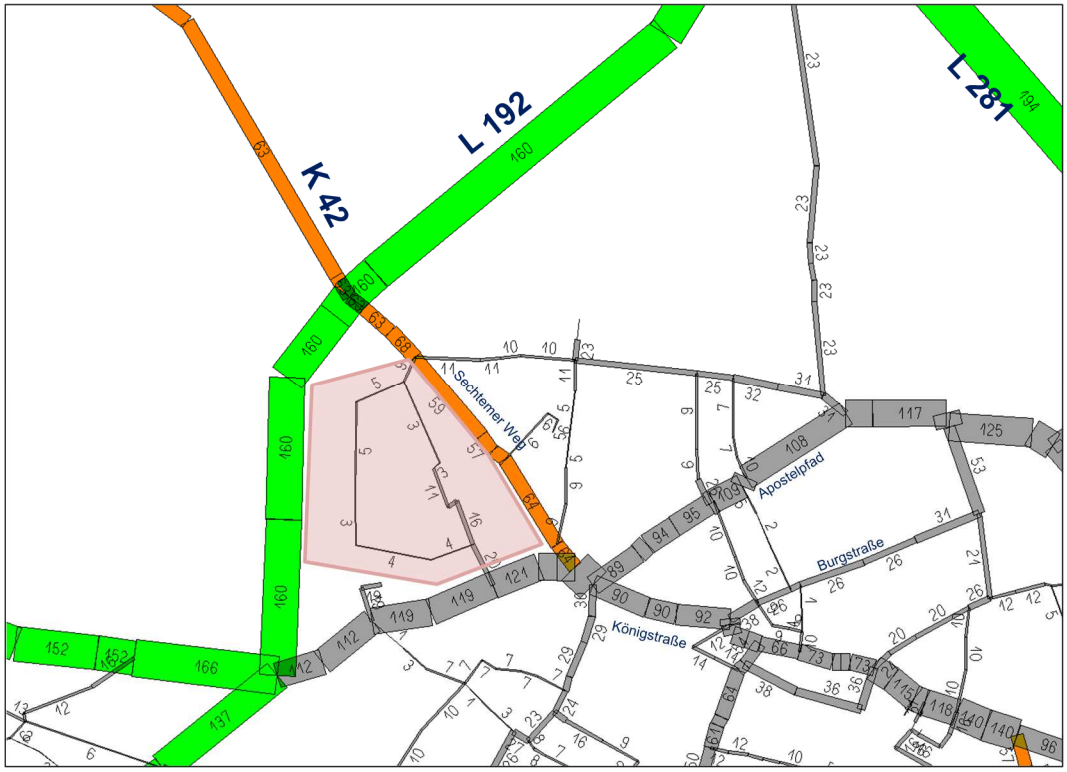

Bild 7: Prognose-Mit-Fall (PM) 2020 D1 opti in Kfz DTV[100]

Neubelastungen zwischen 300 und 2.000 Kfz DTV ergeben sich auf dem Hexenweg. Durch den Kreisverkehr im Knoten Sechtemer Weg/Königstraße, der insbesondere das Linksausbiegen aus dem Sechtemer Weg erleichtert, wird

der Sechtemer Weg und Apostelpfad um bis zu 2.000 Fahrten am Tag mehrbelastet. Dadurch entfallen Ausweichfahrten im Reuterweg. Im übrigen Netz sind nur geringe Auswirkungen spürbar. Die Differenzen zum Prognose-Null-Fall werden im **Bild 7** gezeigt.

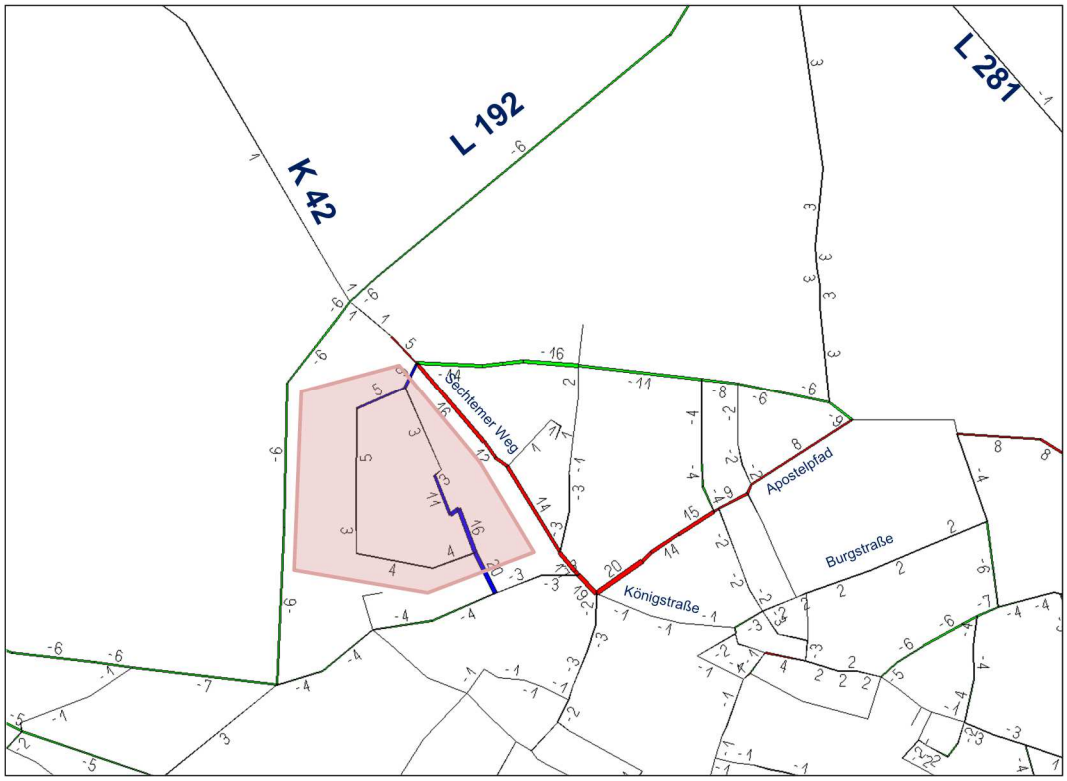

Bild 8: Differenzen der Verkehrsstärken PM D1 opti zu P0 2020 FNP D1 opti in Kfz DTV [100]

6.3 Planfall PM 2020 D1 opti mit Abbindung Sechtemer Weg

In diesem Planfall soll die Führung der K 42 über den Hexenweg untersucht werden. Parallel soll der Sechtemer Weg unterbrochen werden.

Planfall PM 2020 D1 opti mit Abbindung Sechtemer Weg enthält alle Maßnahmen des Prognose-Null-Falls sowie

- die Abbindung des Sechtemer Weges in Höhe "Unter der Windmühle",
- die Führung der K 42 über den Hexenweg,
- Kreisverkehre am Knoten Hexenweg/Reuterweg/Sechtemer Weg und Hexenweg/Königstraße sowie

- Vorfahrtregelung für die Königstraße am Knoten Königstraße/Sechtemer Weg (heutige Situation)

Die Belastungen sind dem **Bild 9** zu entnehmen. Die Darstellung der Differenzen zum Prognose-Null-Fall erfolgt im **Bild 10**.

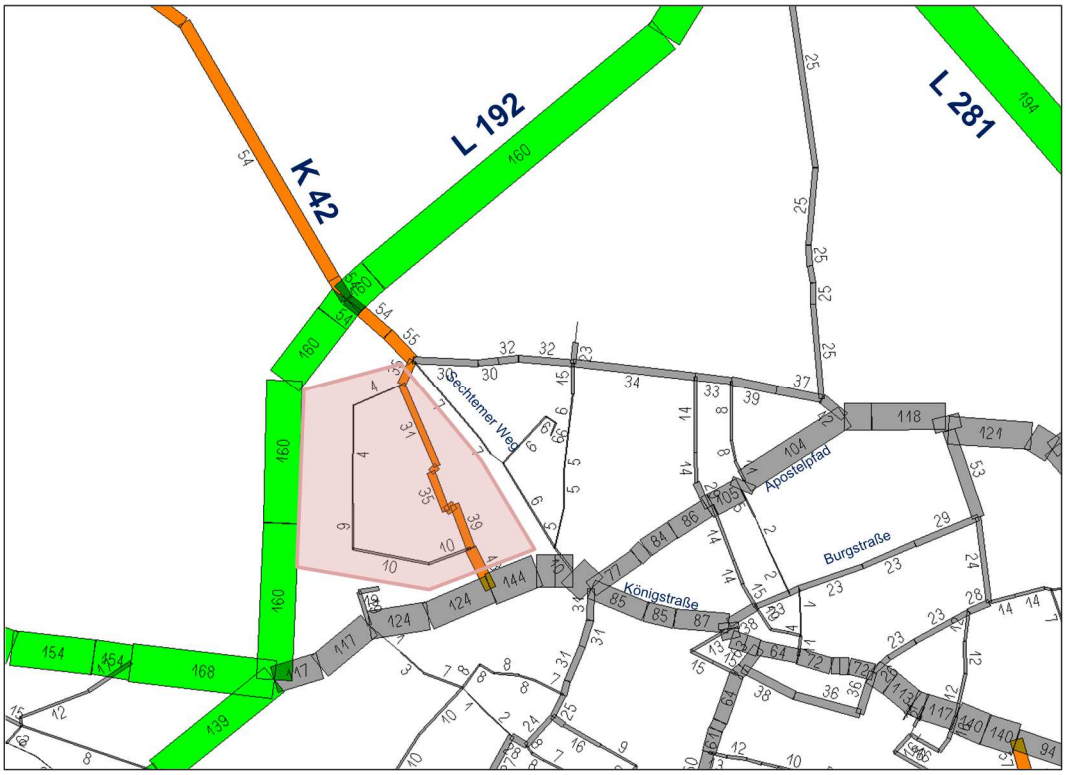

Bild 9: P M 2020 D1opti mit Abbindung Sechtemer Weg in Kfz DTV[100]

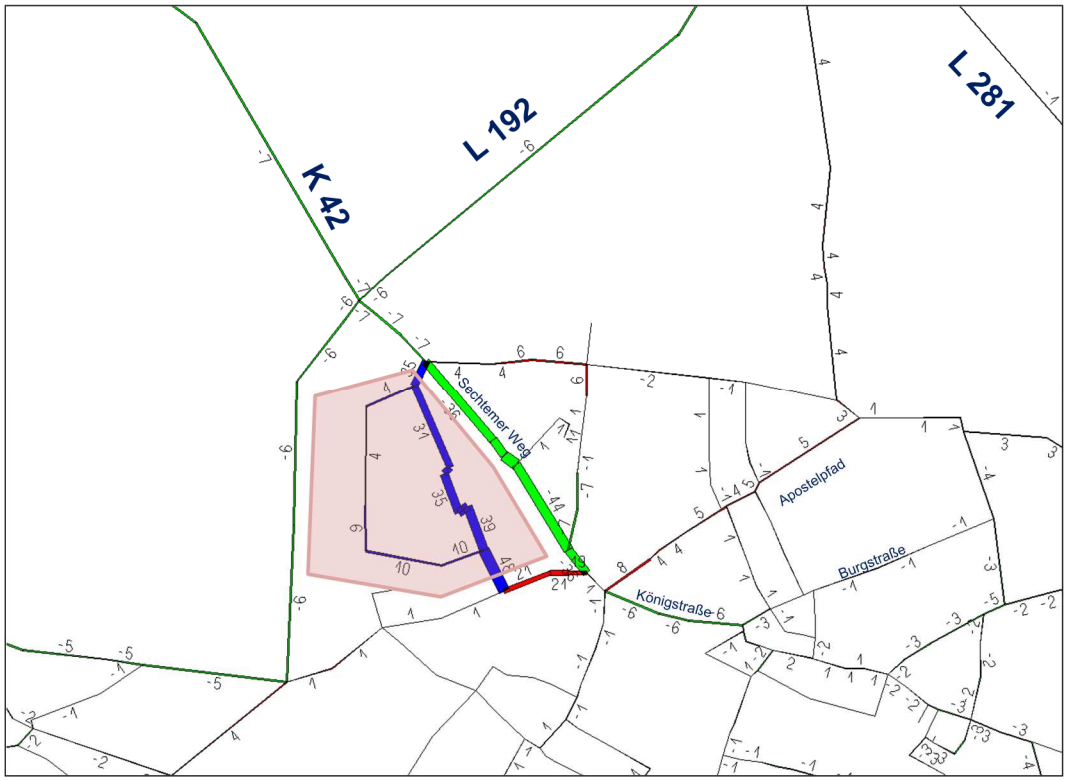

Bild 10: Differenzen der Verkehrsstärken P M 2020 D1opti mit Abbindung Sechtemer Weg zu P0 2020 FNP D1 opti in Kfz DTV [100]

Durch die Verlagerung des Verkehrs vom Sechtemer Weg auf den Hexenweg bzw. die Erschließungsstraße für das neue Baugebiet wird diese Straße mit Verkehrsmengen von bis zu 4.800 Kfz DTV belastet. Im zentralen Abschnitt im Bereich des geplanten Kindergartens sind es 3.500 Kfz DTV. Es entsteht durch die Abbindung des Sechtemer Weges eine starke Trennwirkung innerhalb des Gebietes des Rahmenplanes – West; eine Querung ist ohne Querungshilfe nicht oder nur eingeschränkt möglich. Der empfindliche Bereich vor dem Kindergarten wird durch die 3-fache Menge an Verkehr gegenüber dem Fall mit offenem Sechtemer Weg belastet. Deutliche Entlastungen in ähnlicher Höhe sind dagegen auf dem Sechtemer Weg zu erwarten, hier ist lediglich geringer Quell- und Zielverkehr noch vorhanden. Gleichzeitig wird der Abschnitt der Königstraße zwischen Hexenweg und Sechtemer Weg um rund 2.000 Fahrten/Tag mehrbelastet.

6.4 Planfall PM 2020 D1 opti mit halben Rampen

In diesem Planfall soll die Anbindung der K 42 an die L 192 über Rampen in Richtung Norden untersucht werden.

Der Planfall enthält alle Maßnahmen des P M 2020 D1opti sowie

- Die Anbindung des Sechtemer Weges (K 42) an die L 192 Richtung Norden

Die Belastungen sind dem **Bild 11** zu entnehmen. Die Darstellung der Differenzen zum Prognose-Null-Fall erfolgt im **Bild 12**.

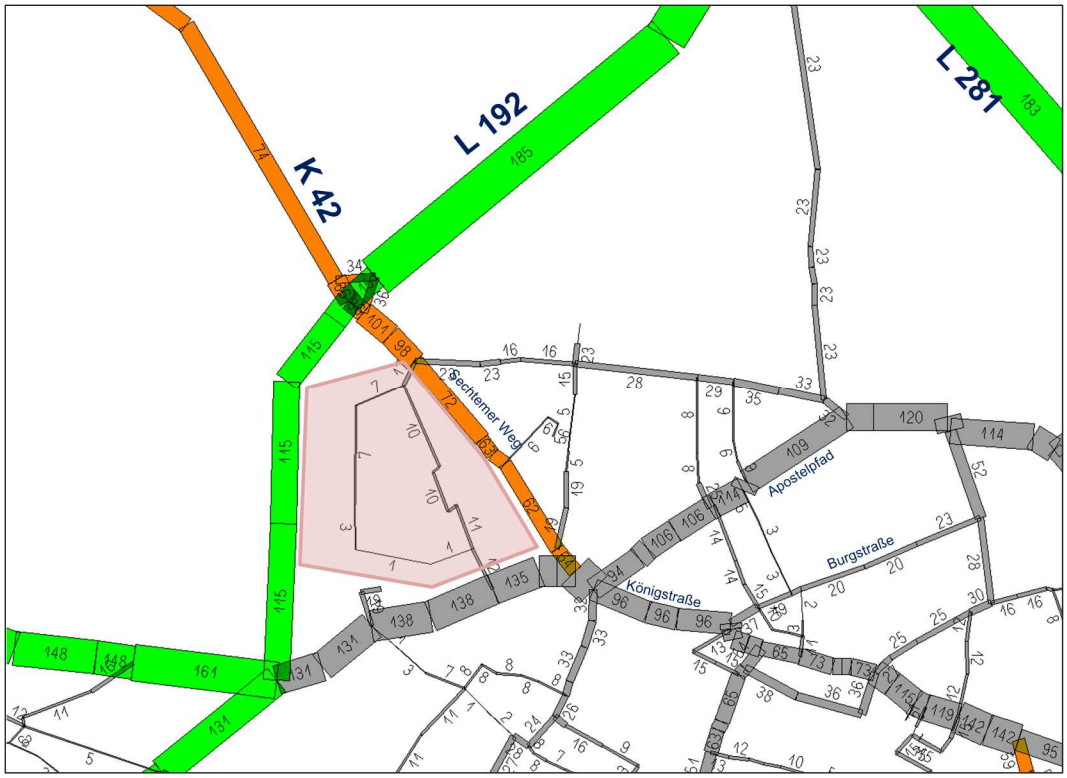

Bild 11: P M 2020 D1opti mit halben Rampen in Kfz DTV[100]

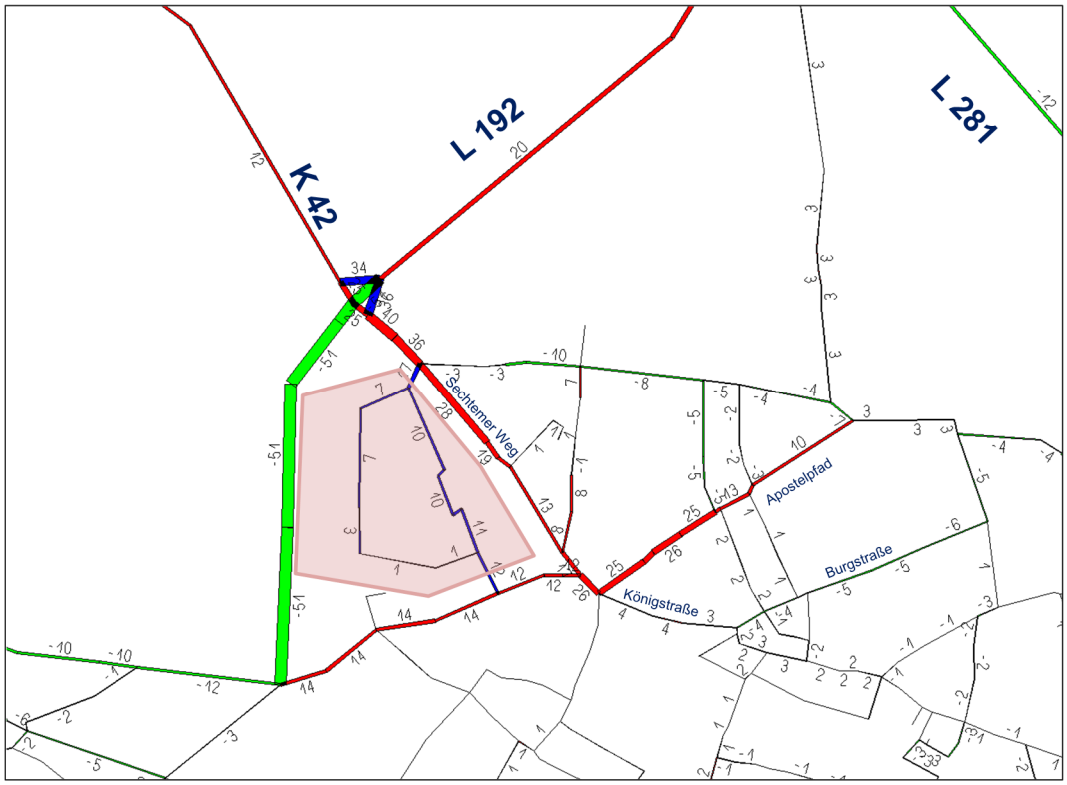

Bild 12: Differenzen der Verkehrsstärken zwischen P M D1 opti 2020 mit halben Rampen und P0 2020 in Kfz DTV [100]

Durch die Rampen von der K 42 zur L 192 in nördlicher Richtung wird der Quell- und Zielverkehr des Untersuchungsraumes auf kurzem Weg zur klassifizierten Straße geleitet. Die Einrichtung eines Kreisverkehrs am Knoten Sechtemer Weg/Königstraße unterstützt diese Routenwahl. Hierbei wird die Gelegenheit genutzt den Knoten Hellenkreuz zu meiden. Es erfolgt eine deutliche Entlastung der L 192 südlich des Anschlusses der K 42, während der Abschnitt nördlich der Rampen mit rund 2.000 Kfz DTV mehrbelastet wird.

6.5 Planfall PM 2020 D1 opti mit kompletten Rampen

In diesem Planfall soll die Anbindung der K 42 an die L 192 über Rampen in beide Richtungen untersucht werden.

Der Planfall enthält alle Maßnahmen des P M 2020 D1opti sowie

- Die Anbindung des Sechtemer Weges (K 42) an die L 192 mit allen Fahrbeziehungen

Die Belastungen sind dem **Bild 13** zu entnehmen. Die Darstellung der Differenzen zum Prognose-Null-Fall erfolgt im **Bild 14**.

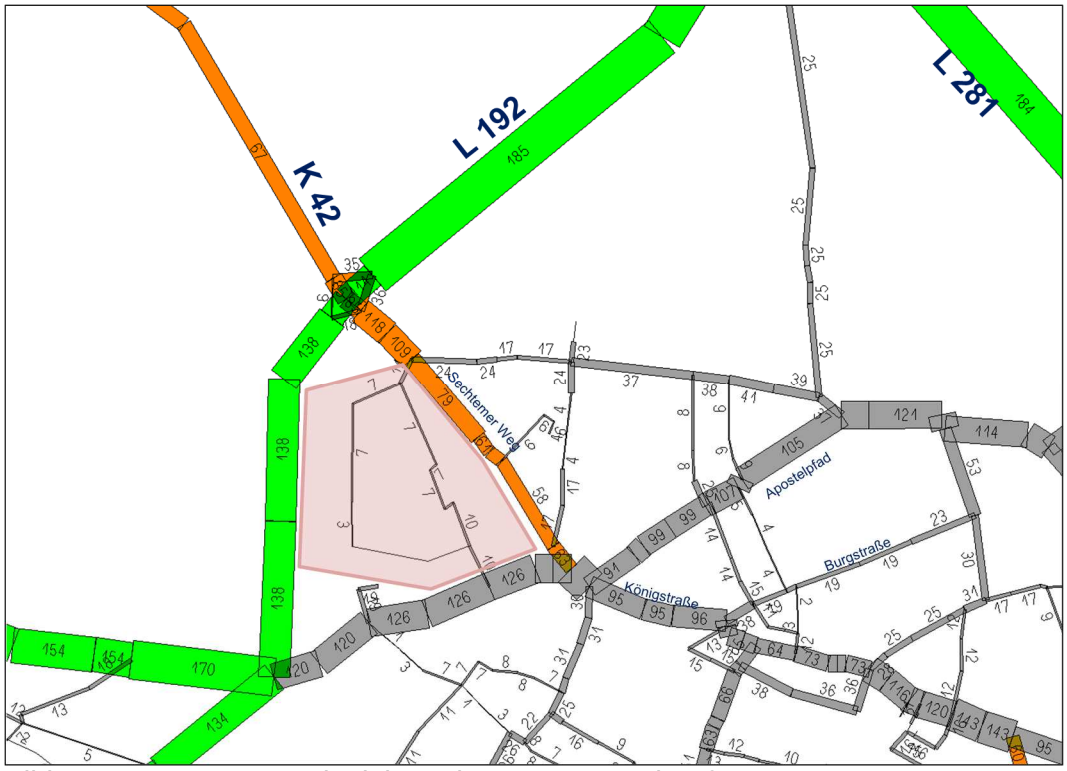

Bild 13: P M 2020 D1opti mit kompletten Rampen in Kfz DTV[100]

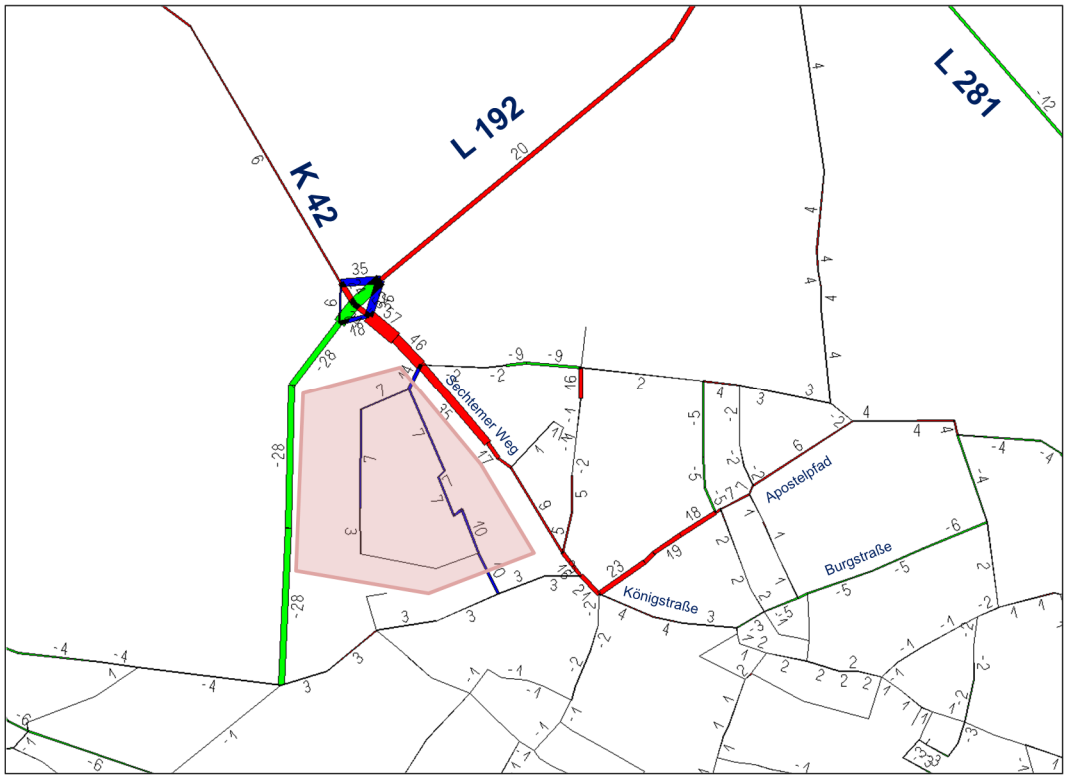

Bild 14: Differenzen der Verkehrsstärken zwischen P M D1 opti 2020 mit kompletten Rampen und P0 2020 in Kfz DTV [100]

Werden alle Fahrtrichtungen von der K 42 zur L 192 möglich, erhöhen sich die Verkehrsmengen auf dem Sechtemer Weg zwischen Unter der Windmühle und der L 192 deutlich auf bis zu 11.800 Kfz DTV. Auch der Quell- und Zielverkehr des Plangebietes orientiert sich mehr in nördlicher Richtung, da hier nun der direkte Weg auf die Landesstraße in alle Richtungen möglich ist. Im Vergleich zum Planfall nur mit halben Rampen ist die Entlastung auf der L 192 zwischen Hellenkreuz und K 42 nun geringer. Eine Steuerung der Lichtsignalanlage am Hellenkreuz mit einer deutlichen Bevorrechtigung der Landesstraße ist sinnvoll, um mehr Verkehr auf die Landesstraßen zu ziehen und den Kernbereich von Bornheim (Königstraße, Apostelpfad etc.) vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

7. Kapazitäten und Leistungsfähigkeitsüberprüfungen

Die Leistungsfähigkeitsnachweise werden nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2001[9] durchgeführt.

Dabei gelten folgende Definitionen der Verkehrsqualität, die das HBS 2001 ausweist:

Als wesentliches Kriterium zur Beschreibung der Qualität des Verkehrsablaufs an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlage wird die mittlere Wartezeit der Kraftfahrzeugströme angesehen. Maßgeblich dabei sind die Wartezeiten bei gegebenen Weg- und Verkehrsbedingungen sowie bei guten Straßen-, Licht- und Witterungsverhältnissen.

QSV	Mittlere Wartezeit w [s]
A	≤ 10
B	≤ 20
C	≤ 30
D	≤ 45
E	> 45
F	__[1)]

[1)] Die Stufe F ist erreicht, wenn der Sättigungsgrad größer als 1 ist

Die einzelnen Qualitätsstufen bedeuten:

Qualitätsstufe A: Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.

Qualitätsstufe B: Die Fahrmöglichkeiten der wartepflichtigen Kraftfahrzeugströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die Wartezeiten sind gering.

[9] Handbuch zur Bemessung von Verkehrsanlagen, FGSV, 2001 (Ausgabe 2009),

Qualitätsstufe C: Die Fahrzeugführer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.

Qualitätsstufe D: Die Mehrzahl der Fahrzeugführer muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten hinnehmen. Für einzelne Fahrzeuge können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.

Qualitätsstufe E: Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Verkehrseinflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch führen. Die Kapazität wird erreicht.

Qualitätsstufe F: Die Anzahl der Fahrzeuge, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über ein längeres Zeitintervall größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Schlangen mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.

Innerhalb des Rahmenplans Bornheim-West sind die Anschlüsse des Gebietes an das vorhandene Straßennetz mit Kreisverkehren geplant. Das sind die Knoten Sechtemer Weg (K 42)/Hexenweg/Reuterweg und Königstraße/Hexenweg. Darüber hinaus ist der Knoten Sechtemer Weg (K 42)/Königstraße ebenfalls

als Kreisverkehr vorgesehen. Alle 3 Kreisverkehre werden auf ihre Leistungsfähigkeit hin untersucht.

Grundlage der Leistungsfähigkeitsberechnungen ist der Planfall PM 2020 D1 opti. Für die ausgewählten Knoten werden aus dem hauseigenen Verkehrsplanungssystem VENUS, mit dem die Verkehrsbelastungen ermittelt wurden, die entsprechenden Knotenstrombelastungen bereitgestellt. Für die Dimensionierung von Knoten und deren Leistungsfähigkeitsnachweise nach HBS wird auf die Spitzenstunde abgezielt. Hierbei wird jedoch nicht die jemals höchstmögliche zu erwartende Spitzenstunde zur Grundlage genommen, sondern die "maßgebende stündliche Verkehrsstärke" MSV. Diese entspricht der 30. Stunde, also eine stündliche Verkehrsstärke, die 30-mal im Jahr übertroffen wird. Diese 30. Stunde kann gemäß HBS aus den DTV-Werten abgeleitet werden.

Bei der Leistungsfähigkeitsprüfung der Abläufe in den Knoten ergibt sich für alle Kreisverkehre die Qualitätsstufe A, also eine sehr gute Verkehrsqualität. Die Ergebnisse im Einzelnen sind in den **Bildern 15 bis 17** dargestellt.

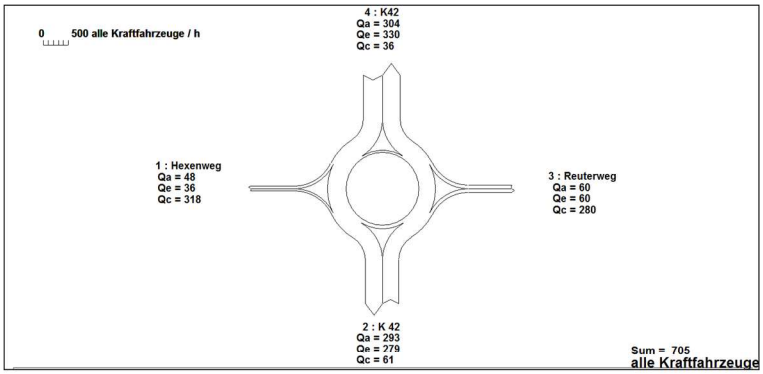

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Kfz.-Verkehr

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	mittl. Wz	L	L-95	L-99	LOS
	Name	-	-	PKW-E/h	PKW-E/h	PKW-E/h	-	PKW-E/h	s	PKW-E	PKW-E	PKW-E	-
1	Hexenweg	1	1	318	36	963	0,04	927	4	0,0	0	0	A
2	K 42	1	1	61	279	1186	0,24	907	4	0,2	1	1	A
3	Reuterweg	1	1	280	60	995	0,06	935	4	0,0	0	0	A
4	K42	1	1	36	330	1209	0,27	879	4	0,3	1	2	A

Ergebnis:

Gesamt-Qualitätsstufe: A

Zufluss über alle Zufahrten = 705 PKW-E/h
davon Kraftfahrzeuge: 705 Kfz/h
Summe aller Wartezeiten = ,8 Kfz-h/h
Mittl. Wartezeit über alle Fz = 4,0 s pro Kfz

Berechnungseinstellungen
Wartezeit: HBS (2001) / CH-Norm 640 024a (2006) mit F-kh = 0,8 / T = 3600
Kapazität: Deutschland: Verfahren nach HBS 2001
Stau: Wu, 1997

Bild 3: Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsprüfung nach HBS für den Knoten Sechtemer Weg (K 42)/Hexenweg/Reuterweg

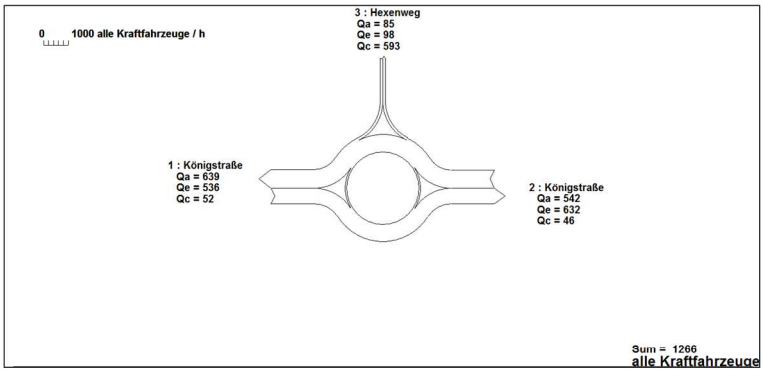

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Kfz.-Verkehr

	Name	n-in -	n-K -	q-Kreis PKW-E/h	q-e-vorh PKW-E/h	q-e-max PKW-E/h	x -	Reserve PKW-E/h	mittl. Wz s	L PKW-E	L-95 PKW-E	L-99 PKW-E	LOS -
1	Königstraße	1	1	52	536	1194	0,45	658	5	0,8	2	4	A
2	Königstraße	1	1	46	632	1200	0,53	568	6	0,8	3	5	A
3	Hexenweg	1	1	593	98	742	0,13	644	6	0,1	0	1	A

Ergebnis:

Gesamt-Qualitätsstufe: A

Zufluss über alle Zufahrten =	1266	PKW-E/h
davon Kraftfahrzeuge:	1266	Kfz/h
Summe aller Wartezeiten =	2,1	Kfz-h/h
Mittl. Wartezeit über alle Fz =	5,9	s pro Kfz

Berechnungseinstellungen

Wartezeit: HBS (2001) / CH-Norm 640 024a (2006) mit F-kh = 0,8 / T = 3600
Kapazität: Deutschland: Verfahren nach HBS 2001
Stau: Wu, 1997

Bild 4: Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsprüfung nach HBS für den Knoten Königstraße/Hexenweg

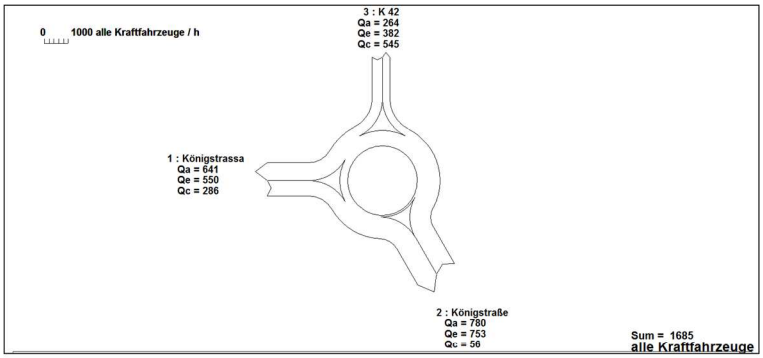

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Kfz.-Verkehr

	Name	n-in -	n-K -	q-Kreis PKW-E/h	q-e-vorh PKW-E/h	q-e-max PKW-E/h	x -	Reserve PKW-E/h	mittl. Wz s	L PKW-E	L-95 PKW-E	L-99 PKW-E	LOS -
1	Königstrassa	1	1	286	550	990	0,56	440	8	0,9	4	6	A
2	Königstraße	1	1	56	753	1191	0,63	438	8	1,2	5	8	A
3	K 42	1	1	545	382	779	0,49	397	9	0,7	3	4	A

Ergebnis:

Gesamt-Qualitätsstufe: A

Zufluss über alle Zufahrten =	1685	PKW-E/h
davon Kraftfahrzeuge:	1685	Kfz/h
Summe aller Wartezeiten =	3,9	Kfz-h/h
Mittl. Wartezeit über alle Fz =	8,3	s pro Kfz

Berechnungseinstellungen

Wartezeit: HBS (2001) / CH-Norm 640 024a (2006) mit F-kh = 0,8 / T = 3600
Kapazität: Deutschland: Verfahren nach HBS 2001
Stau: Wu, 1997

Bild 17: Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsprüfung nach HBS für den Knoten Sechtemer Weg (K 42)/Königstraße

8. Zusammenfassung der Ergebnisse

8.1 Ergebnisse Rahmenplan Bornheim-West

Die geplanten 254 Wohneinheiten verursachen zukünftig 2.180 Kfz-Fahrten im Quell- und Zielverkehr.

Sechtemer Weg und Apostelpfad werden eine Verkehrszunahme bis zu 2.000 Kfz DTV erfahren. Der Reuterweg wird entlastet, da der Kreisverkehr am Knoten K 42/Königstraße eine leistungsfähige Abwicklung ermöglicht.

Alle geplanten Kreisverkehre sind mit sehr guter Verkehrsqualität zu betreiben.

Wird die Verbindung von der K 42 zur L 192 durch Rampen (nur Richtung Norden oder für alle Fahrbeziehungen) orientiert sich ein Teil des Quell- und Zielverkehrs um. Der Sechtemer Weg wird in beiden Fällen deutlich mehr belastet, die Entlastungen im Kernbereich von Bornheim sind breit gestreut und auf vielen Straßen mit geringen Margen festzustellen. Die Ermöglichung aller Fahrbeziehungen bringt keine deutlichen Vorteile gegenüber dem Teilanschluss nur Richtung Norden.

Eine Abbindung des Sechtemer Weges in Höhe der Straße Unter den Windmühlen führt zu einer hohen Belastung innerhalb des neuen Baugebietes, insbesondere im Bereich des geplanten Kindergartens kommt es zu Belastungen von rund 3.500 Kfz DTV, die eine deutliche Trennwirkung darstellen.

8.2 Fazit

Die vorgestellten Berechnungen und Wirkungsanalyse zeigen, dass, um eine leistungsfähige und verträgliche Verkehrsabwicklung auch zukünftig zu ermöglichen, folgende Maßnahmen berücksichtigt werden sollten:

- Anbindung des Baugebietes über Kreisverkehre an den Sechtemer Weg und die Königstraße
- Umbau des Knotens Sechtemer Weg/Königstraße zu einem Kreisverkehr.

- Optimierung der Lichtsignalanlage am Hellenkreuz mit deutlichem Vorrang für die L 192 Ri. Wesseling und die L 182 Ri. Heimerzheim
- Umgestaltungen im Ortskern von Königsstraße und Servatiusweg als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit Einbahnregelungen.
- Ausbau der Kreuzung L 183n/L 281/L 118 zu einer leistungsfähigen LSA mit mehrspurigen Fahrbeziehungen (bereits in den Planungen zur L 183n enthalten)
- Restriktive Maßnahmen für den Kfz-Verkehr in der Wallrafstraße zwischen Burgstraße und Secundastraße.
- Teilanschluss L 192/K 42.
- Keine Abbindung des Sechtemer Wegs

BAA_Rahmenplanwest_bericht_20150311.docx/scw

Anhang 1 – Methodik

Vorbemerkung

Ziel der Verkehrsuntersuchung zum Rahmenplan Bornheim-West ist es, die verkehrlichen Auswirkungen des Planvorhabens zu ermitteln. Dazu wird das entsprechende Verkehrsaufkommen ermittelt und in einem sogenannten Prognose-Mit-Fall untersucht und bewertet. Als Vergleich dient ein Prognose-Null-Fall, der die zukünftige Situation im Straßennetz ohne das geplante Vorhaben darstellt.

Die Ermittlung der dafür benötigten Informationen ist nur mit Hilfe von Modellberechnungen möglich, bei denen der Verkehrsablauf im Rechner simuliert wird. Aus den Ergebnissen der Verkehrssimulationen können dann die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden verkehrlichen Wirkungen abgeleitet werden.

Zur Beurteilung wird eine Wirkungsberechnung durchgeführt, mit deren Hilfe die Einteilung anhand fassbarer Zahlen erfolgen kann. Voraussetzung für die Simulation von Verkehrszuständen ist, dass die eingesetzten Simulationsmodelle und die Grundlagendaten valide sind. Um das sicherzustellen, werden das Berechnungsinstrumentarium und die Grundlagendaten im Rahmen eines so genannten Analyse-Null-Falles verifiziert. In diesem Rechenfall werden die per Modellsimulation ermittelten Verkehrsbelastungen mit gezählten Werten verglichen. Im Rahmen eines iterativen Prozesses werden die Berechnungsparameter bzw. die Grundlagendaten der Modellsimulation solange modifiziert, bis eine ausreichende Übereinstimmung zwischen den gerechneten und gezählten Werten erreicht ist.

Die dafür notwendige Verkehrsnachfrage im Personennahverkehr wird mit dem Durchlaufen der Stufen 1 bis 3 (Verkehrsaufkommen, Verkehrsverteilung, Verkehrsaufteilung) des 4-Stufen Algorithmus zur Verkehrssimulation ermittelt. Hierbei wird zunächst – unter Einbeziehung aller Verkehrsteilnehmer und aller benutzten Verkehrsmittel – das Verkehrsaufkommen im Personenverkehr für die Bevölkerung nach Fußverkehr, Radverkehr, MIV und ÖPNV differenziert.

Danach wird der nicht-motorisierte Verkehr abgespalten und im Verlauf der Bearbeitung nicht weiter betrachtet. Die weitere Modellbetrachtung konzentriert sich in dieser Untersuchung allein auf den motorisierten individuellen Verkehr und bezieht sich auf den im Untersuchungsraum bezogenen Verkehr, der durch die dort ansässige Bevölkerung und Ortsfremde ausgelöst wird und die Verkehrsnetze im Untersuchungsraum betrifft.

Strukturdaten

Von der Stadtverwaltung Bornheim wurden für den Analyse-Zeitpunkt und den Prognose-Zeitpunkt die Strukturdaten für Bornheim übermittelt. Die überlassenen Strukturdaten beinhalten die folgenden Angaben oder wurden falls die Informationen nicht in der Tiefenschärfe vorlagen, sachgerecht aufbereitet:

- Einwohner nach Altersklassen
- Erwerbstätige (für den Analyse-Zeitpunkt / Verteilung der Prognose auf die Verkehrszellen durch IVV)
- Beschäftigte mit Differenzierung nach primärem, sekundärem sowie nach tertiärem Wirtschaftssektor
- Anzahl der Schulplätze, differenziert nach Schultypen
- Pkw-Bestand

Noch zu berechnen waren für die Verkehrszellenebene die Erwerbstätigenquote und die Zahl der Erwerbstätigen, da diese Zahlen bei der Stadtverwaltung nur auf Stadtbezirksebene vorhanden waren. Nach der Recherche und Aufbereitung der Strukturdaten für die Binnenzellen war für die jeweiligen Umlandzellen das Zusammenfügen der Strukturdaten erforderlich. Hierfür konnten die im Hause IVV im Rahmen der integrierten Verkehrsplanung für Nordrhein-Westfalen aufbereiteten Strukturdaten genutzt werden. Diese Datenbasis liefert je Gemeinde und Verkehrszelle in NRW die entsprechenden Strukturdaten mit dem aktuellen Stand und einer Prognose für 2020.

Nach Aufteilung dieser Daten auf die für die Verkehrserzeugung eingeteilten Verkehrszellen sind die folgenden Strukturdaten vorhanden:

- Einwohnerzahlen gesamt,

- Altersklassen 0-5, 6-9, 10-14, 15-17, 18-24, 25-44, 45-64,>65,
- Schulplätze,
- Erwerbstätige,
- Beschäftigte gesamt,
- Beschäftigte nach den Sektoren I-II, III,
- Pkw

Damit steht ein aktueller und differenzierter Datenpool auch für das Umland zur Verfügung. Aus den recherchierten und aufbereiteten Strukturdaten werden zwei Dateien (Analyse und Prognose 2020) für den späteren Rechenprozess erstellt, welche die Binnenzellen und Umlandzellen mit den obigen Strukturdaten enthalten.

Verkehrsaufkommen

Nachdem für die Einwohner des Untersuchungsraumes anhand der Strukturdaten das Gesamtverkehrsaufkommen, differenziert nach Fußverkehr, Radverkehr, ÖPNV und MIV ermittelt wurde, werden die ermittelten Mobilitätsraten für den motorisierten Verkehr in das Verkehrserzeugungsmodell überführt und hier weiter differenziert und bearbeitet. Das Verkehrserzeugungsmodell geht von einem personengruppen-reisezweck-spezifischen Modellansatz aus, mit dem das Verkehrsaufkommen getrennt für die Quell- und Zielseite unter Nutzung von Angaben zur Raumstruktur, zur Siedlungsstruktur, zum Verkehrsverhalten und zum Verkehrsangebot ermittelt wird. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es verkehrsverursachende und verkehrsanziehende Wirkungen gibt. Die Ermittlung der verkehrsverursachenden Wirkungen wird dabei als Aktivseite des Verkehrsaufkommens und die der verkehrsanziehenden Wirkungen als Passivseite des Verkehrsaufkommens bezeichnet. Die Ermittlung des Tagesverkehrsaufkommens der Aktivseite lässt sich aus dem Mobilitätsverhalten von Personengruppen ableiten, da diese letztendlich für das Auslösen jeglichen Verkehrs maßgebend sind.

Es werden 21 Personengruppen auf der Aktivseite unterschieden. Die wesentlichen Gruppenmerkmale sind hierbei das Alter, die Erwerbstätigkeit und die

Pkw-Verfügbarkeit. Für die einzelnen Personengruppen werden Mobilitätswerte abgeleitet und diese fließen in die Berechnungen ein. Zusätzlich werden für den Reisezweck Geschäft auf der Aktivseite auch die Beschäftigten zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens herangezogen.

Die Ermittlung des Tagesverkehrsaufkommens für die Passivseite erfolgt über die Strukturmerkmale und die Häufigkeit, mit der diese im Laufe eines Tages aufgesucht werden. Als verkehrsanziehende Einflussgrößen gehen hierbei die Einwohner, Beschäftigten (gesamt und tertiär) und Schulplätze in die Berechnungen ein.

Auf der Passivseite des Verkehrsaufkommens wird ein Bezug zwischen den Personengruppen und den jeweiligen Reisezwecken hergestellt. Da die Passivseite mit der Aktivseite korrespondiert und die Wertesätze des Verkehrsaufkommens kompatibel sein müssen, ergibt sich die Notwendigkeit, die ermittelten personengruppenbezogenen Verkehre bestimmten Reisezwecken zuzuordnen:

- Beruf
- Ausbildung
- Geschäft
- Einkauf
- Freizeit / Sonstiges

Da bei der Ermittlung des Verkehrsaufkommens für die Passivseite direkt auf Reisezweck-Personen-Kategorien zurückgegriffen wird, erübrigt sich in diesem Falle eine Zuordnung von Personengruppen zu Reisezwecken. Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrsaufkommens der Aktiv- und der Passivseite werden auch Aussagen über die Verkehrsmittelbenutzung abgeleitet (Modalsplit Stufe I). Der Modellansatz geht dabei davon aus, dass gewisse Teile der Bevölkerung an die Benutzung spezieller Verkehrsmittel gebunden und nur ein Teil der Verkehrsbevölkerung eine freie Wahlmöglichkeit zur Benutzung des einen oder des anderen Verkehrsmittels hat. Die Gebundenheit an spezielle Verkehrsmittel hängt dabei in starkem Maße von der Zugehörigkeit zur jeweiligen Personengruppen-Kategorie ab. Von ausschlaggebender Bedeutung ist hierbei die Verfügbarkeit über einen Pkw.

Weitere Komponenten bei der Ermittlung der Verkehrsnachfrage des Untersuchungsgebietes stellen der weitausgreifende Quell- und Zielverkehr sowie der Durchgangsverkehr bezogen auf das Untersuchungsgebiet dar. Da eine modellmäßige Ermittlung dieser Komponenten im Rahmen einer regional beschränkten Untersuchung unter vertretbarem Aufwand nicht zweckmäßig ist, werden die zur Beschreibung dieser Verkehre maßgebenden Wertesätze aus überregionalen Verkehrsuntersuchungen übernommen. Hierbei handelt es sich um Matrizen aus der Bundesverkehrswegeplanung.

Verkehrsverteilung (Gravitation)

In dem sich an die Verkehrserzeugung anschließenden Arbeitsschritt der Verkehrsverteilung werden die berechneten Quellverkehrsaufkommen der einzelnen Verkehrszellen auf Ziele in Abhängigkeit von den berechneten Zielverkehrsaufkommenswerten und den zwischen den Verkehrszellen vorhandenen Netzwiderständen im Straßennetz und öffentlichen Liniennetz verteilt. Die Durchführung dieser Arbeiten erfolgt unter Ansatz eines Gravitationsmodells, wobei die Verteilungsrechnungen in Abhängigkeit von 5 Reisezwecken und 3 Verkehrsmittelwahlsituationen (ÖV-Gebundenheit, IV-Gebundenheit, Wahlfreiheit) durchgeführt werden. Hieraus ergeben sich insgesamt 5 x 3 = 15 Verteilungsrechnungen, die in Form von Matrizen festgehalten werden.

Die Festlegung der nach Reisezwecken und Verkehrsmittelwahlsituationen differenzierten Attraktionsfunktion (Gravitationskurven) erfolgt auf der Grundlage von Reiseweitenverteilungen, die z.B. aus Erhebungsmaterial von Haushaltsbefragungen abgeleitet werden können.

Verkehrsteilung (Modalsplitt II)

Die Verkehrsaufteilung der wahlfreien Verkehrsteilnehmer je Reisezweck auf den Pkw-Verkehr bzw. den öffentlichen Verkehr (Modal- Splitt II) erfolgt anhand eines Nutzenmaximierungsansatzes, in den die unterschiedlichen Widerstände der beiden Verkehrsmittel Eingang finden.

Wie bereits vorab erwähnt, erfolgen die Berechnungen zur Verkehrsmittelwahl im Rahmen der Nachfrageermittlungen auf der Basis eines kombinierten Modal-Split-Verfahrens. Dies stellt eine Kombination aus dem Trip-End-Modal-Split und dem Trip-Interchange-Modal-Split dar, bei dem der Verkehrsmittelbezug für Personen ohne objektive oder subjektive Entscheidungsmöglichkeit bereits in der Aufkommensberechnung und für Personen mit Entscheidungsmöglichkeit nach der Verteilungsrechnung vorgenommen wird.

Dieses Verfahren bezieht also die unterschiedlichen Situationen der Personen (-gruppen) im Hinblick auf die Gebundenheit an das eine oder andere Verkehrsmittel oder auf die vorhandene Wahlfreiheit mit ein. Hierbei wird berücksichtigt, dass der Entscheidungsraum häufig aufgrund bestimmter Zwänge so eingeengt ist, dass eine freie Entscheidung nur in einem Teil aller Fälle möglich ist. Der Rest der Verkehrsteilnehmer ist auf die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels (z.B. Pkw, Fahrrad, öffentlicher Linienverkehr) festgelegt.

Im Falle der Gebundenheit an individuelle und öffentliche Verkehrsmittel kann somit eine direkte Zuweisung zu den Verkehrsmitteln erfolgen, während bei den sog. "Wahlfreien" eine Zuweisung zu dem einen oder anderen Verkehrsmittel aufgrund eines Vergleichs der Verkehrsmittelmerkmale erfolgen muss. Da die Entscheidungen von einzelnen Personen aufgrund ihrer Einschätzung getroffen werden und sich Einschätzungen der Personen je nach Reisezweck signifikant unterscheiden, wird im Rahmen der hier behandelten Simulation die Modal-Split-Stufe II, in der die Simulation des Verkehrsverhaltens der Wahlfreien erfolgt, ebenfalls differenziert nach Reisezwecken durchgeführt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Personen bezüglich eines Reisezweckes in bestimmten Entscheidungssituationen ein ähnliches Verhalten bei der Verkehrsmittelwahl zeigen und spezifische Bewertungen der Angebotssituation (Nutzenmaximierung) vornehmen. Die Nutzenzuordnung ist allerdings nicht einheitlich, sondern schwankt mehr oder minder um einen Mittelwert.

Die Benutzung des ÖPNV und MIV durch die Wahlfreien der einzelnen Personen-Reisezweck-Kategorien wird von den Realwiderständen im Straßennetz und öffentlichen Liniennetz bestimmt. Diese Widerstände werden als Fahrzeiten angegeben und setzen sich aus Zugangszeit zum Pkw, Fahrzeit mit dem Pkw vom Start- bis zum Zielpunkt und Abgangszeit einschließlich Parksuchzeit im Individualverkehr zusammen.

Für den öffentlichen Verkehr wird die Zugangszeit zur Haltestelle, die Wartezeit, in der Regel als 1/2 Zugfolgezeit, max. 10 Minuten, die reine Fahrzeit mit öffentlichem Verkehrsmittel, die Umsteigezeit (wenn notwendig) = 1/2 Zugfolgezeit, max. 20 Minuten und die Abgangszeit von der Haltestelle bis zum Ziel in die Berechnung einbezogen

Die Ermittlung der Verkehrsnachfrage für die verschiedenen Reisezwecke und Verkehrsmittel erfolgt für den gesamten Werktag. Durch die Überlagerung der einzelnen Reisezweckmatrizen können Gesamtmatrizen für den individuellen Personenverkehr abgeleitet werden. Dabei handelt es sich um Matrizen in der Dimension Personenfahrten. Bei den Nachfragematrizen für den individuellen Personenverkehr ergibt sich die Notwendigkeit einer Umrechnung auf Pkw-Fahrten. Diese Umrechnung erfolgt im Rahmen einer speziellen Berücksichtigung der reisezweckspezifischen Besetzungsgrade.

Der Modellalgorithmus mit VENUS bezieht sich in der Regel auf die Verkehrsnachfrage in einem definierten Planungsraum mit seinem näheren Umland. Der sog. Fernverkehr wird mit VENUS nicht generiert. In der Regel wird er aus Ergebnissen von großräumigen Bedarfsplanprognosen abgeleitet und als spezielle Teilmatrix zur Gesamtnachfrage hinzu addiert.

Verkehrsumlegung

Die Simulation der Belastungen im Kfz-Verkehr erfolgt unter Berücksichtigung von Strecken- und Knotenwiderständen nach einem Capacity-Restraint-Verfahren mit belastungsabhängiger Widerstandskorrektur. Hierbei können die Belastungen getrennt nach den Fahrzeugtypen Pkw und Lkw in bis zu 10 aufeinander folgenden Schritten umgelegt werden. Nach jedem Umlegungsschritt wird eine erneute Widerstandskorrektur vorgenommen. Durch die getrennte Behandlung der Fahrzeugtypen lassen sich auch spezielle Vorgaben für die einzelnen Fahrzeugarten berücksichtigen. Zu nennen sind hier beispielsweise spezielle Fahrverbote für den Lkw. Durch die Verschachtelung der Umlegungsschritte bezüglich der Fahrzeugtypen wird auch die gegenseitige Beeinflussung bei der Belastungsermittlung berücksichtigt.

Auf der Grundlage der hier beschriebenen Methodik werden im Rahmen der Untersuchung die Analyse und die Prognose mit den verschiedenen Planfällen berechnet und analysiert und so die einzelnen Maßnahmen in ihren verkehrlichen Wirkungen beurteilt.

Anhang 2 – Hochrechnung Verkehrszählung

Königstraße West/Ost und Sechtemer Weg

Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke									
Ort:	Bornheim				Datum:			19.02.2014	
Straße:	Königstraße	0			Wochentag:			Mittwoch	
Querschnitt:	Zweibahnig /	2-Streifig			Stundengruppe:			15-18 Uhr	
	Besonderheiten							außerh. Ferienzeit	
	Lage (West- /Ostdeutschland)							West	
	Straßentyp							Übrige Straßen	
1								-	
2	TG-Typ (Bild 2-4 oder Tabelle 2-2)							TGw3	-
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten	Pkw	Krad	Bus	Lkw (< 3,5 t)	Lkw (> 3,5 t)	Lz	Fahrzeuggruppe	
	1. Zählung	2912	26	0	0	58	0	Pkw	Lkw
4	Gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe				qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]			2938	58
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages (Tabelle 2-3)				αh-Gruppe [%]			25,5	16,3
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtquerschnitt Gleichung (2-8)				qZ [Fz-Gruppe/24h]			11522	356
7	Sonntagsfaktor (Gleichung 2-9 oder Tabelle 2-4)				bSo [-]			0,9	
8	Tag-/Woche-Faktor (Tabelle 2-5)				t [-]			0,994	0,740
9	Wochenmittel des Gesamtquerschnitts in der Zählwoche (Gleichung 2-10)				WZ [Fz-Gruppe/24h]			11453	263
10	Halbmonatsfaktor (Tabelle 2-6)				HM [-]			0,976	0,929
11	DTV aller Tage des Jahres				DTV [Kfz/24h]			12018	
	am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-11)				DTV [Fz-Gruppe/24h]			11735	283
12	Umrechnungsfaktor (Tabelle 2-7)				kW [-]			1,022	1,230
13	werktäglicher DTV am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-12)				DTVw [Fz-Gruppe/24h]			11993	348
14	werktäglicher DTV (Summe Zeile 13)								
	Gesamtquerschnitt				DTVw [Kfz/24h]			12341	
	maßgebende Richtung				0,5 * DTVw [Kfz/24h]			6171	
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr (Tabelle 2-8)								
	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt / Auslastung							2	mittel
	Gesamtquerschnitt				$d_{30,w}$ [%]			10,5	
	maßgebende Richtung				$d_{30,w}$ [%]			11,5	
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke (Gleichung 2-13)								
	Gesamtquerschnitt				MSVw [Kfz/h]			1296	
	maßgebende Richtung				MSVw [Kfz/h]			710	
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde								
	Gleichung (2-14)				$p_{30,w}$ [%]			2,3	
	Gesamtquerschnitt				MSVw [Lkw/h]			30	

Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke									
Ort:	Bornheim						Datum:	19.02.2014	
Straße:	Königstraße	0					Wochentag:	Mittwoch	
Querschnitt:	Zweibahnig /	2-Streifig					Stundengruppe:	15-18 Uhr	
	Besonderheiten							außerh. Ferienzeit	
	Lage (West- /Ostdeutschland)							West	
	Straßentyp							Übrige Straßen	
1								-	
2	TG-Typ (Bild 2-4 oder Tabelle 2-2)							TGw3	-
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten	Pkw	Krad	Bus	Lkw (< 3,5 t)	Lkw (> 3,5 t)	Lz	Fahrzeuggruppe	
	1. Zählung	3222	34	0	0	63	0	Pkw	Lkw
4	Gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe						qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]	3256	63
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages (Tabelle 2-3)						αh-Gruppe [%]	25,5	16,3
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtquerschnitt Gleichung (2-8)						qZ [Fz-Gruppe/24h]	12769	387
7	Sonntagsfaktor (Gleichung 2-9 oder Tabelle 2-4)						bSo [-]	0,9	
8	Tag-/Woche-Faktor (Tabelle 2-5)						t [-]	0,994	0,740
9	Wochenmittel des Gesamtquerschnitts in der Zählwoche (Gleichung 2-10)						WZ [Fz-Gruppe/24h]	12692	286
10	Halbmonatsfaktor (Tabelle 2-6)						HM [-]	0,976	0,929
11	DTV aller Tage des Jahres						DTV [Kfz/24h]	13312	
	am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-11)						DTV [Fz-Gruppe/24h]	13004	308
12	Umrechnungsfaktor (Tabelle 2-7)						kW [-]	1,022	1,230
13	werktäglicher DTV am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-12)						DTVw [Fz-Gruppe/24h]	13290	379
14	werktäglicher DTV (Summe Zeile 13)								
	Gesamtquerschnitt						DTVw [Kfz/24h]	13669	
	maßgebende Richtung						0,5 * DTVw [Kfz/24h]	6835	
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr (Tabelle 2-8)								
	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt / Auslastung							2	mittel
	Gesamtquerschnitt						$d_{30,w}$ [%]	10,5	
	maßgebende Richtung						$d_{30,w}$ [%]	11,5	
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke (Gleichung 2-13)								
	Gesamtquerschnitt						MSVw [Kfz/h]	1435	
	maßgebende Richtung						MSVw [Kfz/h]	786	
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde								
	Gleichung (2-14)						$p_{30,w}$ [%]	2,2	
	Gesamtquerschnitt						MSVw [Lkw/h]	32	

Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke									
Ort:	Bornheim						Datum:	19.02.2014	
Straße:	Sechtemer Weg	0					Wochentag:	Mittwoch	
Querschnitt:	Zweibahnig /	2-Streifig					Stundengruppe:	15-18 Uhr	
	Besonderheiten							außerh. Ferienzeit	
	Lage (West- /Ostdeutschland)							West	
	Straßentyp							Übrige Straßen	
1								-	
2	TG-Typ (Bild 2-4 oder Tabelle 2-2)							TGw3	-
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten	Pkw	Krad	Bus	Lkw (< 3,5 t)	Lkw (> 3,5 t)	Lz	Fahrzeuggruppe	
	1. Zählung	688	8	0	0	7	0	Pkw	Lkw
4	Gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe						qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]	696	7
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages (Tabelle 2-3)						αh-Gruppe [%]	25,5	16,3
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtquerschnitt Gleichung (2-8)						qZ [Fz-Gruppe/24h]	2729	43
7	Sonntagsfaktor (Gleichung 2-9 oder Tabelle 2-4)						bSo [-]	0,9	
8	Tag-/Woche-Faktor (Tabelle 2-5)						t [-]	0,994	0,740
9	Wochenmittel des Gesamtquerschnitts in der Zählwoche (Gleichung 2-10)						WZ [Fz-Gruppe/24h]	2713	32
10	Halbmonatsfaktor (Tabelle 2-6)						HM [-]	0,976	0,929
11	DTV aller Tage des Jahres						DTV [Kfz/24h]	2814	
	am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-11)						DTV [Fz-Gruppe/24h]	2780	34
12	Umrechnungsfaktor (Tabelle 2-7)						kW [-]	1,022	1,230
13	werktäglicher DTV am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-12)						DTVw [Fz-Gruppe/24h]	2841	42
14	werktäglicher DTV (Summe Zeile 13)								
	Gesamtquerschnitt						DTVw [Kfz/24h]	2883	
	maßgebende Richtung						0,5 * DTVw [Kfz/24h]	1442	
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr (Tabelle 2-8)								
	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt / Auslastung							2	mittel
	Gesamtquerschnitt						$d_{30,w}$ [%]	10,5	
	maßgebende Richtung						$d_{30,w}$ [%]	11,5	
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke (Gleichung 2-13)								
	Gesamtquerschnitt						MSVw [Kfz/h]	303	
	maßgebende Richtung						MSVw [Kfz/h]	166	
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde								
	Gleichung (2-14)						$p_{30,w}$ [%]	1,2	
	Gesamtquerschnitt						MSVw [Lkw/h]	4	

Burgstraße (am Knoten Wallraffstraße)

Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke									
Ort:	Bornheim					Datum:		08.04.2014	
Straße:	Burgstraße	0				Wochentag:		Dienstag	
Querschnitt:	Zweibahnig / 2-Streifig					Stundengruppe:		16-18 Uhr	
	Besonderheiten							außerh. Ferienzeit	
	Lage (West- /Ostdeutschland)							West	
	Straßentyp							Übrige Straßen	
1								-	
2	TG-Typ (Bild 2-4 oder Tabelle 2-2)							TGw3	-
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten	Pkw	Krad	Bus	Lkw (< 3,5 t)	Lkw (> 3,5 t)	Lz	Fahrzeuggruppe	
	1. Zählung	477	6	0	0	4	0	Pkw	Lkw
4	Gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe					qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]		483	4
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages (Tabelle 2-3)					αh-Gruppe [%]		18,8	9,4
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtquerschnitt Gleichung (2-8)					qZ [Fz-Gruppe/24h]		2569	43
7	Sonntagsfaktor (Gleichung 2-9 oder Tabelle 2-4)					bSo [-]		0,9	
8	Tag-/Woche-Faktor (Tabelle 2-5)					t [-]		1,012	0,740
9	Wochenmittel des Gesamtquerschnitts in der Zählwoche (Gleichung 2-10)					WZ [Fz-Gruppe/24h]		2600	32
10	Halbmonatsfaktor (Tabelle 2-6)					HM [-]		0,999	1,021
11	DTV aller Tage des Jahres					DTV [Kfz/24h]		2634	
	am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-11)					DTV [Fz-Gruppe/24h]		2603	31
12	Umrechnungsfaktor (Tabelle 2-7)					kW [-]		1,022	1,230
13	werktäglicher DTV am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-12)					DTVW [Fz-Gruppe/24h]		2660	38
14	werktäglicher DTV (Summe Zeile 13) Gesamtquerschnitt					DTVW [Kfz/24h]		2698	
	maßgebende Richtung					0,5 * DTVW [Kfz/24h]		1349	
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr (Tabelle 2-8) Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt / Auslastung							2	mittel
	Gesamtquerschnitt					$d_{30,W}$ [%]		10,5	
	maßgebende Richtung					$d_{30,W}$ [%]		11,5	
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke (Gleichung 2-13) Gesamtquerschnitt					MSVW [Kfz/h]		283	
	maßgebende Richtung					MSVW [Kfz/h]		155	
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde Gleichung (2-14)					$p_{30,W}$ [%]		1,1	
	Gesamtquerschnitt					MSVW [Lkw/h]		3	

TOP
Ö 16

Ausschuss für Stadtentwicklung	01.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	335/2016-7
Stand	27.04.2016

Betreff Bebauungsplan Bo 26 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. Das Plangebiet entlang der L 192 in nordöstlicher Richtung und entlang der K 42 in nordwestlicher und südöstlicher Richtung zu erweitern,
2. für den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans Bo 26 mit den vorliegenden allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

Sachverhalt

Am 18.06.2015 hat der Rat parallel zum Beschluss der Rahmenplanung Bornheim-West, für den ersten Bauabschnitt, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Bo 26 beschlossen (s. Vorlage 323/2015-7). Nun soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen und durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan Bo 24 für den 1. Bauabschnitt des Baugebietes Bornheim-West wird parallel aufgestellt (s. Vorlag 334/2016-7).

Für überörtlichen Anschluss des neuen Baugebietes soll der Bebauungsplan Bo 26 eine Verkehrsfläche für den Bau einer Zu- und einer Abfahrt der L 192 an die K42 in/aus Fahrtrichtung Norden festsetzen.

Neben der Anbindung des neuen Baugebietes soll der neue Anschluss auch die Anbindung des Verkehrs aus/nach Sechtem an die Landesstraße L 192, und damit die Umgehung des Ortskerns Bornheims, ermöglichen. Des Weiteren kann der Verkehr aus den umliegenden Bestands-Wohngebieten diesen Anschluss anstelle der Anschlussstelle „Hellenkreuz“ in/aus Fahrtrichtung Norden nutzen.

Finanzielle Auswirkungen

25.000 Euro (Planungs- u. Gutachtenkosten)

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Vorentwurf
3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
4. (nicht abgedruckt) Verkehrsgutachten Rahmenplanung Bornheim West
5. (nicht abgedruckt) Leistungsfähigkeitsprüfung
6. (nicht abgedruckt) Verkehrstechnischer Erläuterungsbericht
7. (nicht abgedruckt) Variante 1 a
8. (nicht abgedruckt) Variante 2 b
9. (nicht abgedruckt) Variante 1 c
10. (nicht abgedruckt) Variante 2

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 26

Ö 16

in der Ortschaft Bornheim

21.04.2016

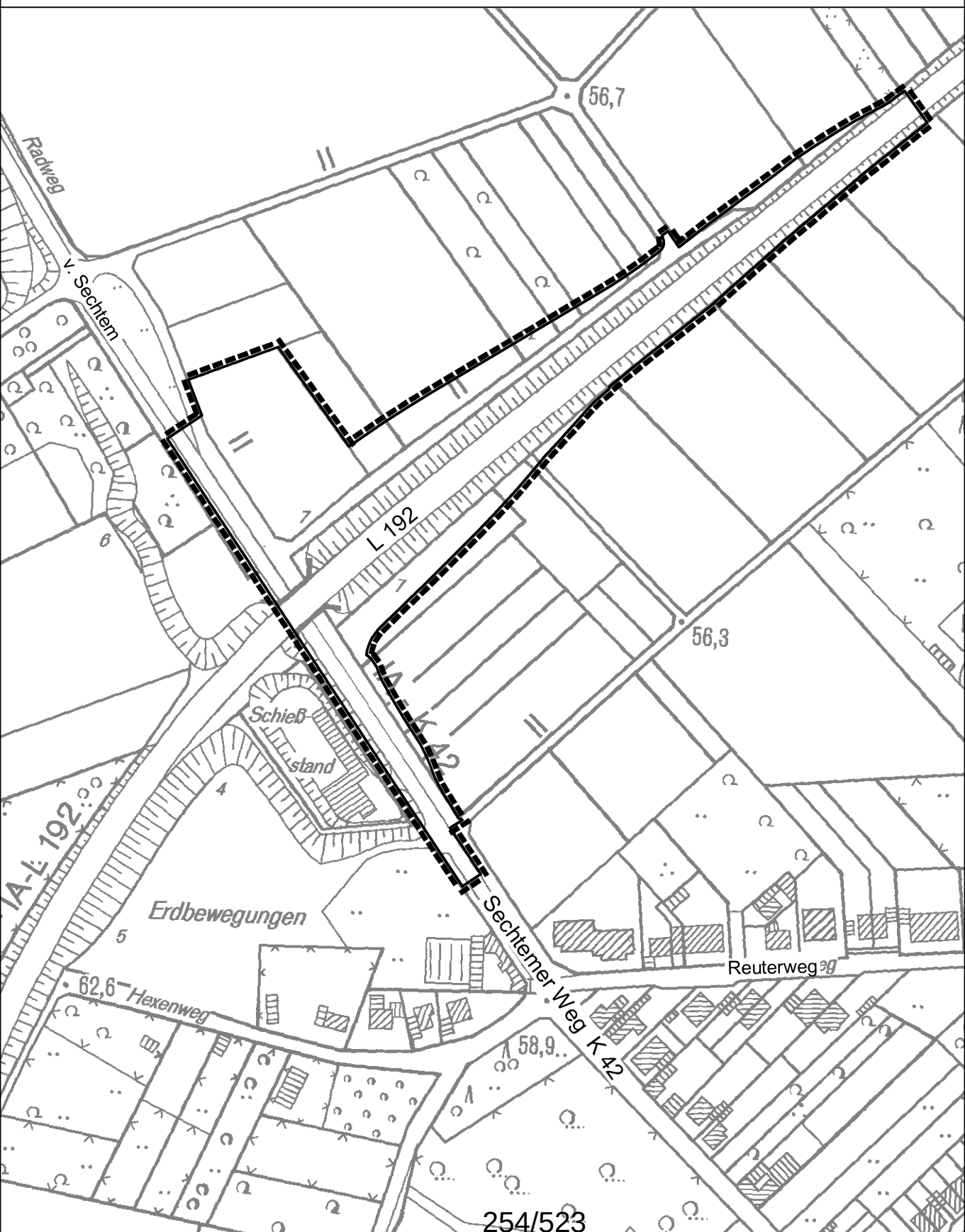

Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 25 50 75 100 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

Systemquerschnitte

K 42

Querschnitt Bau-km 0+060

Querschnitt Bau-km 0+140

Querschnitt Bau-km 0+200

L192

Querschnitt Bau-km 0+350

Rampen

Querschnitt einstreifig (Auf-/ Abfahrt)

Querschnitt zweistreifig (Abfahrt im Knotenpunktbereich)

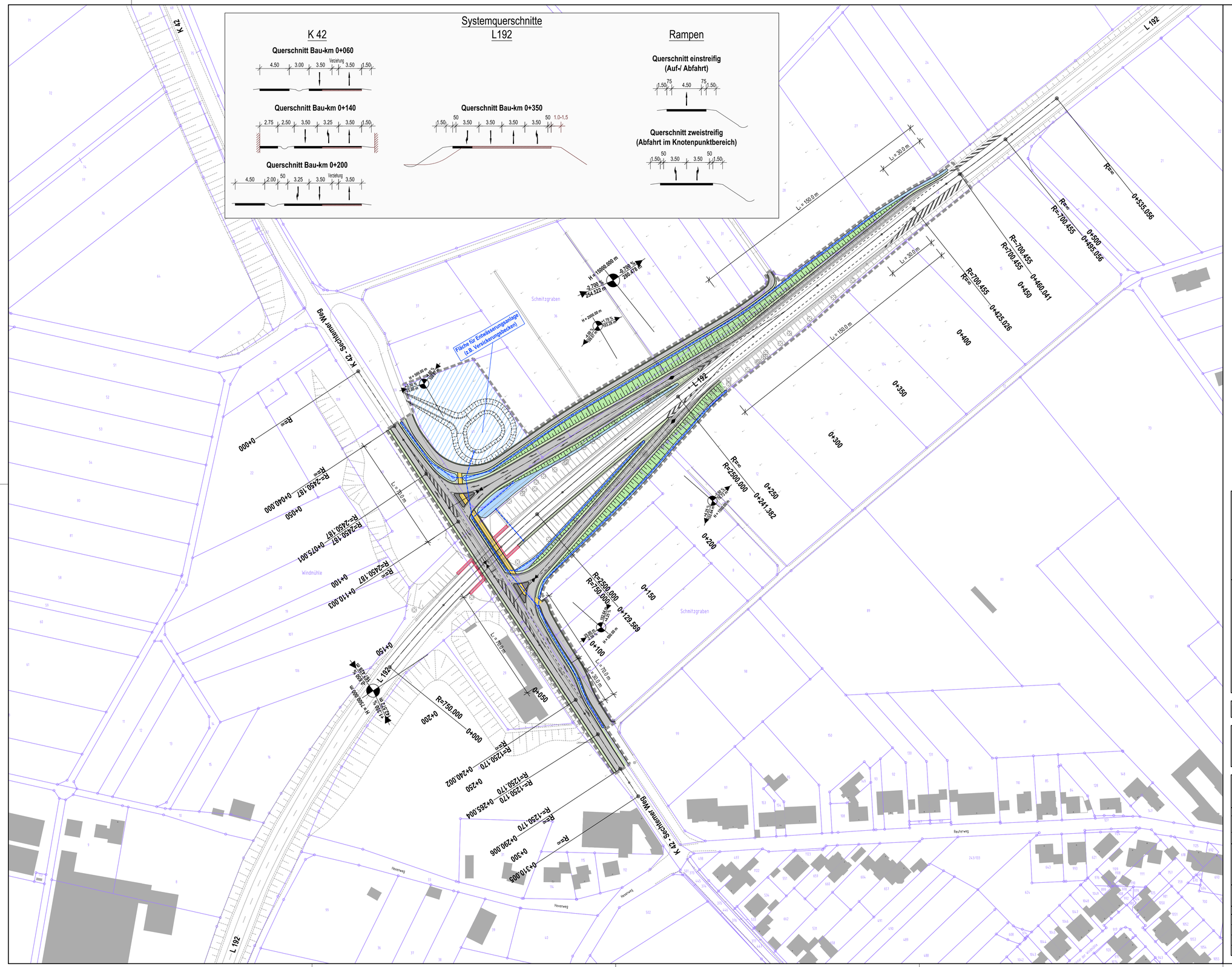

Zeichenerklärung

Planung

- Einschnittsböschung / Mulde mit Fließrichtung
- Fahrbahn
- Bankett/ Grünfläche / Dammböschung
- Rad-/ Gehweg
- Wirtschaftsweg

2500.000 m
0.700 % 1.000 %
30.60 m 53.12 m
2.5%

- Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshalbmesser, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt
- Gradientenhochpunkt
- Gradiententiefpunkt
- Querneigung

Verwaltung

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Geltungsbereich Bebauungsplan

Entwässerung

- Entwässerungsleitung
- Kontroll-/ Muldenablaufschacht
- reservierte Fläche für Entwässerungsanlage

N

255/523

Dieser Entwurf hat in der Zeit vom bis einschließlich zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegen.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Bebauungsplan Bo 26
in der Ortschaft Bornheim

Vorentwurf
gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Stand: 20.04.2016

Gemarkung: Bornheim-Brenig • Flur: 63, 65 • Maßstab 1:1.000

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Bauhutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Lage-Bezugssystem	Höhen-Bezugssystem
ETRS89 / UTM, Zone 32	NHN

Boos + Kröll Ingenieure
Rudolf-Diesel-Straße 12 • 53859 Niederkassel
Fon: +49 228 96544114 • Fax: +49 228 96544115
info@bwk-ingenieure.de • www.bwk-ingenieure.de

Datum:	April 2016
gezeichnet:	Barz
bearb.:	Boos
geprüft.:	Boos

Stadt Bornheim - Der Bürgermeister
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Straße	von NK / Abschnitt	nach NK / Abschnitt	Stationsbereich
L 192	5207017O	5207027A	km 0.90 - 1.20
K 42	5207016O	5207021O	km 0.65 - 0.95

Nächster Ort: Bornheim

Neubau Anschlussrampen von der K 42 zur L 192
im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bo 26

VORUNTERSUCHUNG

ges. Bau-km

Projekt-Nr.	
Unterlage	Blatt Nr.
5	2
Bau-km	
Ersatz für	Ersetzt durch

Lageplan L1b
Variante 1b

Maßstab 1: 1.000

	Datum	Zeichen
Grundplan erstellt	01/2016	Klein
bearbeitet	01/2016	Klein
gezeichnet	01/2016	Klein
geprüft	01/2016	Boos

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Ö 16

Ö 16

Bebauungsplan Bo 26

in der Ortschaft Bornheim

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

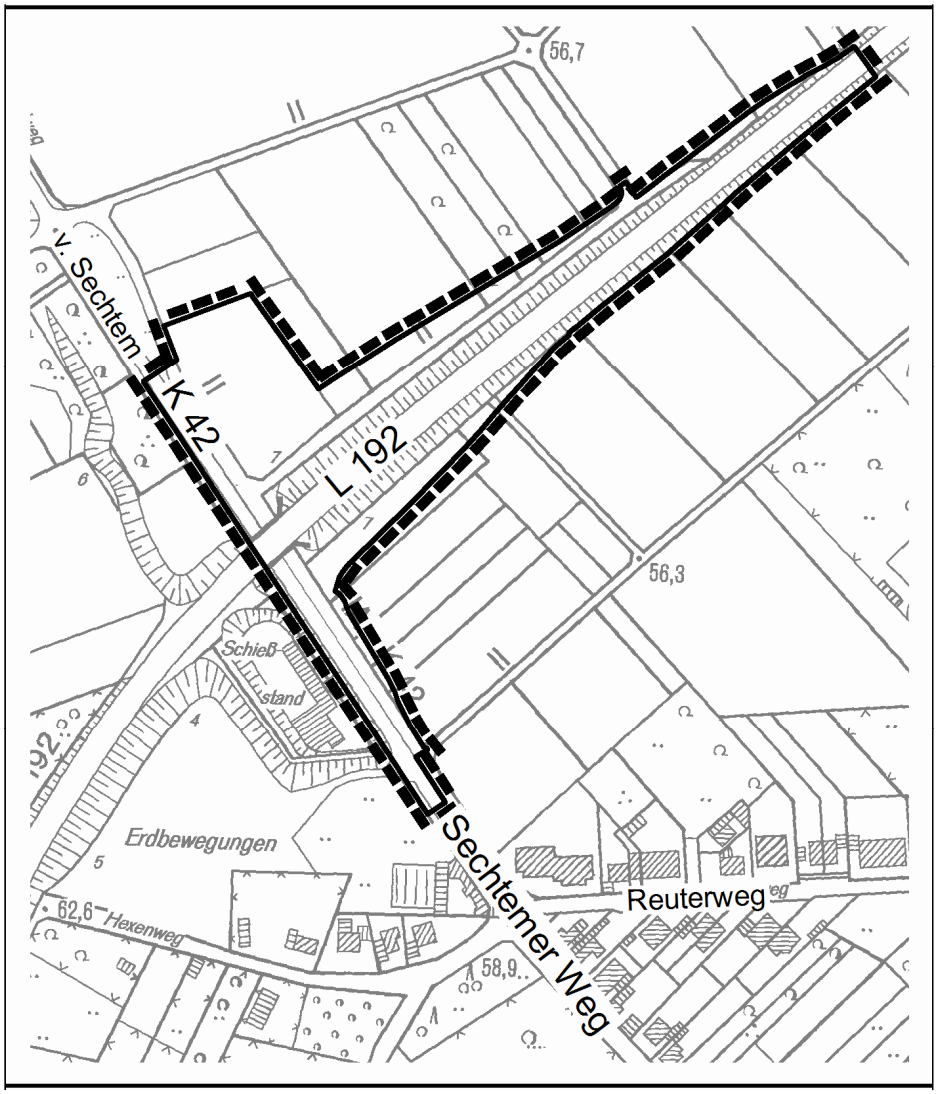

1. Lage des Plangebietes

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim. Es umfasst die Kreuzung, der Landesstraße 192 und der Kreisstraße 42 (Sechtemer Weg), ohne Verbindung der Straßen, einschließlich angrenzender Flächen für die neue Planung einer Auf- und einer Abfahrtsrampe sowie einer Versickerungsfläche.

2. Planungsanlass

Die Stadt Bornheim plant ein ca. 20 ha großes Wohnbaugebiet im Westen der Stadt.

Für diese Wohnbaufläche (Bornheim-West) wurde bereits eine Rahmenplanung erstellt und am 18.06.2015 vom Rat beschlossen. Im Rahmen dieser Planung wurde ein Verkehrsgutachten mit dem Ergebnis erstellt, die Kreisstraße 42 mit der Landesstraße 192 durch einen Teilanschluss zu verbinden.

Der 1. Bauabschnitt des Neubaugebietes Bornheim-West soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bo 24 realisiert werden, welches parallel durchgeführt wird. Für die in diesem Zusammenhang geplanten und in der vorliegenden Voruntersuchung behandelten Verbindungsrampen, soll ein eigenes Bebauungsplanverfahren (Bo 26) durchgeführt werden.

3. Planungsrechtliche Situation

In dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg aus dem Jahr 2003 ist die Landesstraße 192 eingebettet in einen Freiraum und Agrarbereich. Westlich der geplanten Auf- und Abfahrrampen der L 192 weist der Regionalplan Bereiche zum Schutz der Natur- und Landschaft aus, die jedoch nicht im Plangebiet liegen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine Verkehrsfläche für einen teilplanfreien Knotenpunkt dar.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für das Plangebiet nicht vor.

4. Städtebauliche Situation

Die beiden klassifizierten Straßen L 192 und K42 kreuzen heute planfrei ohne jegliche Verknüpfung, wobei die in Dammlage verlaufende L192 über ein Brückenbauwerk über die K42 überführt wird.

Für den Neubau der Auf- und der Abfahrrampe werden derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Ein parallel zur K 42 verlaufender breiter Grünstreifen und ein unter dem Brückenbauwerk durchgehender Wirtschaftsweg müssen im Zuge der Maßnahme zurückgebaut bzw. verlegt werden.

5. Ziel und Zweck der Planung

Für den überörtlichen Anschluss des neuen Baugebietes Bornheim-West, hier zunächst des 1. Bauabschnittes Bo 24, soll der Bebauungsplan Bo 26 eine Verkehrsfläche für den Bau einer Zu- und einer Abfahrt der L 192 an die K42 in/aus Fahrtrichtung Norden festsetzen.

Neben der Anbindung des neuen Baugebietes soll der neue Anschluss auch die Anbindung des Verkehrs aus/nach Sechtem an die Landesstraße L 192, und damit die Umgehung des Ortskerns Bornheims, ermöglichen. Des Weiteren kann der Verkehr aus den umliegenden Bestand-Wohngebieten diesen Anschluss anstelle der Anschlussstelle „Hellenkreuz“ in/aus Fahrtrichtung Norden nutzen.

Die Verkehrsuntersuchung zur Rahmenplanung Bornheim-West (Prognose 2020) hat ergeben, dass es mit dem Anschluss zur Entlastung des Reuterwegs (Verkehrsberuhigter Be-

reich) kommen wird. Auch für die übrigen innerörtlichen Straßen soll es zu einer günstigen Verkehrsverlagerung kommen. „Durch die Rampen von der K 42 zur L 192 in nördlicher Richtung wird der Quell- und Zielverkehr des Untersuchungsraumes auf kurzem Weg zur klassifizierten Straße geleitet." Weitere geplante Maßnahmen sollen dies noch unterstützen. (s. IVV 2015: Verkehrsuntersuchung Rahmenplanung Bornheim-West).

Für den Sechtemer Weg (K 42) wird sowohl mit als auch ohne den neuen Anschluss an die L 192 eine Verkehrszunahme prognostiziert. Beim Sechtemer Weg handelt es sich um eine Kreisstraße, die auch im wirksamen Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße dargestellt ist. Hauptverkehrsstraßen dienen grundsätzlich auch der Aufnahme des Durchgangsverkehrs, hier kann eine Verkehrszunahme nicht immer vermieden werden. Eine mögliche Erhöhung der Schallbelastung wird im Bebauungsplanverfahren Bo 24 bewertet, welches parallel durchgeführt wird.

Ein Vollanschluss der K 42 an die L 192, welcher alle Fahrbeziehungen ermöglicht, bringt keine deutlichen Vorteile gegenüber dem Teilanschluss, weshalb dieser nicht gebaut werden soll.

6. Bauliche Beschreibung der Erschließung

(Boos + Kröll Ingenieure 2016: Neubau Anschlussrampen von der K42 zur L192, Erläuterungsbericht zur Voruntersuchung, S 1-3):

Die beiden klassifizierten Straßen kreuzen heute planfrei ohne jegliche Verknüpfung, wobei die in Dammlage verlaufende L192 über ein Brückenbauwerk über die K42 überführt wird.

Von der unten verlaufenden Kreisstraße ausgehend, sollen beidseits des Straßendamms auf einer Länge von ca. 150 bis 200 m jeweils eine Auf- und eine Abfahrrampe in/ aus Richtung Norden mit ca. 4,0 % Längsneigung auf die L192 geführt werden. Für die Auffahrrampe von der K42 auf die L192 ist ein einstreifiger Querschnitt mit einer Fahrstreifenbreite von 4,50 m zzgl. 2x 0,75 m breiten Randstreifen vorgesehen. Die Abfahrrampe von der L192 zur K42 weist zunächst den gleichen Querschnitt wie die Auffahrrampe auf. Vor der Einmündung in die K42 wird der Querschnitt auf 2 Fahrstreifen á 3,50 m Breite für die Trennung der Rechts- und Linkseinbieger aufgeweitet, zzgl. 2x 0,50 m breiten Randstreifen. Daneben verlaufen beidseitig jeweils 1,50 m breite Bankette. Der vorhandene Straßendamm zwischen der L192 und den beiden geplanten Rampen, der dicht mit Strauchwerk und zahlreichen Einzelbäumen bewachsen ist, kann dabei teilweise erhalten bleiben.

Die Anbindung der Rampen an die L192 soll gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) mittels Ein- bzw. Ausfädelungsstreifen erfolgen. Die Landesstraße verfügt in dem hier betrachteten Streckenabschnitt über einen alten Querschnitt RQ15 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I: Querschnitte (RAL-Q, Ausgabe 1974) mit 2x 3,75 m breiten Fahrstreifen und 2x 2,25 m breiten Mehrzweckstreifen. Aufgrund dieses großzügigen Fahrbahnquerschnittes von insgesamt 12,00 m Breite ist der Umbauaufwand an der Landesstraße relativ gering. Die durchgehenden Fahrstreifen der Landesstraße können auf einer großzügig bemessenen Verziehungslänge markierungstechnisch jeweils so verschwenkt werden, dass der Einfädelungsstreifen in Fahrtrichtung Nordosten innerhalb der vorhandenen Befestigung untergebracht werden kann.

In der Gegenrichtung (aus Nordosten kommend) ist eine Verbreiterung der Fahrbahn auf einer Länge von ca. 150 m lediglich für den Fall erforderlich, dass die Variante mit Ausfädelungsstreifen (s. Vorentwurf Bo 26) zur Ausführung kommt. An der Ausfahrt von der L192 zur K42 wäre, in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Landestraße auf 70 km/h, aber auch ein Rechtsausfahrkeil möglich. Dann ist ein, über den Anbaubereich der eigentlichen Rampen hinausgehender, erheblicher Eingriff in den vorhandenen, stark bewachsenen Straßendamm nicht notwendig.

Die beiden geplanten Rampen münden in Form von Einmündungen in die K 42. Für die Anlage der erforderlichen Abbiegestreifen auf der Kreisstraße ist ein Umbau (Verbreiterung) auf einer Länge von ca. 250 m erforderlich. Die vorhandene Fahrbahn der K42 ist im hier betrachteten Streckenabschnitt lediglich 6,0 m breit. Daneben verläuft, abgetrennt durch einen ca. 3,0 m breiten Grünstreifen, ein Wirtschaftsweg. Der breite Grünstreifen und der durchgehende Wirtschaftsweg werden im Zuge der Maßnahme zurückgebaut. Die vorhandene 6,0 m breite Fahrbahn der K42 wird ertüchtigt und angebaut. Im Umbaubereich erhalten die durchgehenden Fahrstreifen eine Breite von 3,50 m, einschließlich 0,25 m breitem Randstreifen. Die Abbiegestreifen erhalten eine Breite von 3,25 m.

Neben dem erforderlichen Linksabbiegestreifen auf der K 42 aus Fahrtrichtung Sechtem wird auch für den Rechtsabbieger aus Richtung Bornheim auf die L192 ein Abbiegestreifen vorgesehen. Die Regelausführung wäre gemäß RAL 2012 an dieser Stelle ein Rechtsausfahrkeil. Der Rechtsabbieger aus Richtung Bornheim muss am Knoten aber dem Linksabbieger aus Richtung Sechtem die Vorfahrt gewähren (Zeichen 205). Der Rechtsabbiegestreifen vermeidet dabei grundsätzlich einen Rückstau auf den durchgehenden Fahrstreifen.

Auch aufgrund der Führung des Radverkehrs entlang der K42 ist der Rechtsausfahrkeil nicht geeignet. Grundsätzlich ist die Führung des Radverkehrs über Dreiecksinseln, auch im Falle des hier gewählten Rechtsabbiegestreifens, konfliktbehaftet. Allerdings wird das Radverkehrsaufkommen entlang dieser Strecke als gering eingeschätzt. Die Radfahrer werden bei einer nicht signalisierten Lösung grundsätzlich nicht bevorrechtigt und müssen dem Kraftfahrzeugverkehr die Vorfahrt gewähren, was an Außerortsstraßen die Regel darstellt. Ob dennoch dem Radfahrer die Vorfahrt gewährt werden soll und dies technisch sicher umgesetzt werden kann, muss im weiteren Verfahren geklärt werden.

Leistungsfähigkeit:

Die geplanten halbseitigen Rampen von der K 42 zur L 192 können in Form von 2 Knoten, die ohne Lichtsignalanlage vorgesehen werden, gute bzw. sehr gute Verkehrsqualitäten erreicht werden. Die Geradeausbeziehungen auf der K 42 können ohne Zeitverluste abgewickelt werden. Die Abbiegebeziehungen werden mit geringen Wartezeiten behaftet. Die Staulängen sind kurz (s. IVV 2016, Leistungsfähigkeitsprüfung Rampen K 42).

Entwässerung:

Die Entwässerung der Landesstraße erfolgt derzeit über die Bankette und Böschungen ins angrenzende Gelände. Die K42 und der parallel verlaufende Wirtschaftsweg verfügen im Tiefpunktbereich jeweils über einen Straßenablauf, der an den städtischen Mischwasserkanal angeschlossen ist. Ggf. wird hierüber auch der Straßenablauf von der L192 am Ende des Brückenbauwerks entwässert. Die anschließende freie Strecke der K42 in Richtung Sechtem entwässert wiederum über die Bankette ins angrenzende Gelände. Es liegt derzeit nur ein Baugrundgutachten für das südlich des Knotenpunktes geplante Wohngebiet vor, was den Knotenpunktbereich selber nicht abdeckt. Demnach lässt sich aber vermuten, dass versickerungsfähige Böden in nicht allzu großer Tiefe (ca. 2,0 m) anstehen. Von einer ausreichenden Versickerungsfähigkeit der an der Oberfläche anstehenden schluffigen Böden ist aber nicht auszugehen.

Aufgrund der für 2020 prognostizierten Kfz-Belastung der L192 und K42 handelt es sich gemäß Tabelle 1 des DWA-Arbeitsblattes Nr. 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Ausgabe April 2005) i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 (sogenannter „Trennerlass“) um stark belastetes (=verschmutztes) Niederschlagswasser der Kategorie III, welches grundsätzlich gesammelt, abgeleitet und einer Abwasserbehandlung bzw. der zentralen Kläranlage zugeführt werden muss.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Im näheren Umkreis befindet sich kein Gewässer, in das mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand eingeleitet werden könnte.

Aufgrund der Dimension und des geringen Gefälles der hier vorhandenen Mischwasserkanäle ist aber nicht davon auszugehen, dass weitere Flächen (Verbreiterung der Kreisstraße im Knotenpunktbereich, Rampen, Teile der L192) hieran angeschlossen werden können.

Nach den Erfahrungen tendieren die Straßenbaulastträger (hier: Rhein-Sieg-Kreis und Landesbetrieb Straßenbau NRW) eher dahin, ihre Straßenflächen aufgrund der Gebührensituation von den kommunalen Kanalnetzen abzukoppeln.

Eine Abstimmung mit den beiden Straßenbaulastträger und der Unteren Wasserbehörde hinsichtlich der Entwässerung des künftigen Knotenpunktes hat bisher nicht stattgefunden. Es wird deshalb zunächst unterstellt, dass eine Abkopplung der Entwässerung der klassifizierten Straßen vom kommunalen Kanalnetz präferiert wird.

Aufgrund einer Anfang April 2016 geführten Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu einer nahe gelegenen Straßenbaumaßnahme in der Ortschaft Sechtem, die ebenfalls Landes- und Kreisstraßen mit vergleichbar hohen Verkehrsbelastungen betrifft, wird davon ausgegangen, dass auch im vorliegenden Fall einer Versickerung vor Ort ins Grundwasser zugestimmt wird, da es sich um außerörtliche Hauptverkehrsstraßen handelt, womit die Bedingung für einen Ausnahmetatbestand gemäß Ziffer 2.2 des „Trennerlasses“ i. V. m. Ziffer 14.3 des Erlasses über die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.1998 (sogenannter „§51a-Erlass") erfüllt ist. Deshalb wurde eine Fläche für ein Versickerungsbecken dargestellt, die über den Flächenbedarf hinausgeht.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungsvertiefung und der damit einhergehenden Abstimmungen entschieden werden, dass die Entwässerung über das vorgeschlagene Versickerungsbecken geregelt werden soll, wird empfohlen, mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen, inwieweit eine Erweiterung der hier ohnehin erforderlichen Anlage - unter entsprechender Kostenbeteiligung - für spätere Ausbaumaßnahmen an den beiden klassifizierten Straßen sinnvoll ist. Denn der Aufwand für den Bau eines solchen Versickerungsbeckens nur für den unmittelbaren Knotenpunktbereich erscheint unverhältnismäßig groß.

7. Natur- und Landschaft

Für den Anbau der beiden Rampen von der K 42 zur L 192 muss in die stark mit Buschwerk und Bäumen bewachsene Straßendammböschung eingegriffen werden. Daneben werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Wird anstelle des Ausfädelungsstreifens an der L 192 nur ein Rechtsausfahrkeil umgesetzt, verkleinert sich der Eingriff in die stark bewachsene Dammböschung auf ca. 150 m Länge. Die Planung muss diesbezüglich noch mit den Straßenbaulastträgern abgestimmt werden.

Die Ausgleichsberechnung wird bis zur Offenlage der Planung gemäß § 3 (2) BauGB erstellt.

8. Umweltbelange

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange darzustellen und zu bewerten. Die bereits bekannten wesentlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Im weiteren Bauleitplanverfahren erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des erforderlichen Umweltberichtes eine weitere Detaillierung.

Schutzgut Mensch

Umweltbelastungen, die in direkter Weise auf den menschlichen Organismus oder die menschliche Psyche wirken, gehen in erster Linie von den Schutzgütern Klima und Luft (Luftschadstoffe/ Geruchsbelastung), Boden (Schadstoffbelastung, Altlasten, Altstandorte) sowie Geräuschemissionen (Lärmbelastung) aus. Auch die übrigen Schutzgüter können alleine oder in Kombination (Wechselwirkung) die menschliche Gesundheit beeinflussen (z. B. Nahrung, Trinkwasser).

Das Plangebiet ist von Landwirtschaftlichen Flächen und einer Grünfläche mit einer Schießsportanlage umgeben. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 150 m Entfernung.
Da auf Grund des Baus der Auffahrt-/und Abfahrtrampe die Verkehrsmenge im Vergleich zur Realisierung des Baugebietes Bornheim-West ohne den Bau der Rampen laut Prognose um bis zu 4.000 Fahrzeuge auf der K 42 zunehmen soll (s. IVV 2015, Verkehrsuntersuchung Rahmenplan Bornheim-West, S.23), könnte es zu Lärmbelastungen auf die angrenzende Bebauung und die Bebauung entlang der K 42 kommen. Diese Immissionen werden im Rahmen eines Gutachtens im Bebauungsplanverfahren Bo 24 (Wohngebiet Bornheim-West) berechnet, welches parallel zu diesem Verfahren läuft.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft, Pflanzen, Tiere

Neben Verkehrsflächen befinden sich im Plangebiet ansonsten nur landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Konkrete Hinweise auf Vorkommen oder Nachweise streng oder besonders geschützter Tierarten bestehen im Plangebiet nicht. Gemäß erfolgter Artenschutzprüfung (ISU 2016: ASP Stufe I) sind vor allem aus folgenden Gründen keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten:
„Den gemäß Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ im Quadranten 2 des Messtischblattes 5207 vorkommenden planungsrelevanten Tierarten / -gruppen, sind im Plangebiet voraussichtlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen, insbesondere Amphibien und Reptilien.
Für die planungsrelevanten Vogelarten und Fledermausarten kann das Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.
Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore ist ebenfalls nicht zu konstatieren.“
Eine weitere, vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebietes haben derzeit nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Straßen ist durch die Neuplanung der Auf-/Abfahrrampen nicht mit einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Schutzgut Boden

Konkrete Hinweise auf Bodenbelastungen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor.
Die unbebauten Böden sind gering bis mäßig anthropogen überprägt (Acker, Böschung). Die zukünftige Bodenversiegelung soll eingeschränkt werden.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) besteht für Grundstücke, die ab dem 01.01.1996 erstmals bebaut bzw. befestigt worden sind, grundsätzlich eine Verpflichtung zur Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers oder der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer, soweit dieses schadlos möglich ist. Eine dezentrale Versickerung des Regenwassers wird mit der Darstellung des Versickerungsbeckens empfohlen. In weiteren Verfahren wird geprüft, ob eine Versickerung auf Grund der Bodenverhältnisse möglich ist.

Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der Vorprägung der bereits heute in Dammlage verlaufenden L192 werden durch die Neuplanung der Auf-/Abfahrrampen keine wesentlichen Auswirklungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Baudenkmäler sind nicht vorhanden.

Ö 16

Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin

Wir analysieren, prognostizieren, planen und realisieren.

Verkehrsuntersuchung
Rahmenplan Bornheim West

Ergebnisbericht

11.03.2015

Stadt BORNHEIM
Der Bürgermeister

263/523

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und Herangehensweise 1
2. Untersuchungsinhalte und Methodik 3
3. Untersuchungsraum 5
4. Heutige Verkehrsbelastungen 7
   4.1 Analyse-Null-Fall 2010/14 9
5. Prognose-Null-Fall 2020 11
   5.1 Verkehrsentwicklung bis 2020 11
   5.2 Prognose-Null-Fall 2020 FNP D1 opti 13
6. Prognose-Mit-Fall 2020 16
   6.1 Verkehrsaufkommen Rahmenplan Bornheim-West 16
   6.2 Verkehrsbelastungen Prognose-Mit-Fall (PM) 2020 D1 opti 18
   6.3 Planfall PM 2020 D1 opti mit Abbindung Sechtemer Weg 19
   6.4 Planfall PM 2020 D1 opti mit halben Rampen 22
   6.5 Planfall PM 2020 D1 opti mit kompletten Rampen 23
7. Kapazitäten und Leistungsfähigkeitsüberprüfungen 26
8. Zusammenfassung der Ergebnisse 30
   8.1 Ergebnisse Rahmenplan Bornheim-West 30
   8.2 Fazit 30

Anhang 1 – Methodik i

Anhang 2 – Hochrechnung Verkehrszählung ix

1. Aufgabenstellung und Herangehensweise

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme sollen die verkehrlichen Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz bzw. die angrenzenden Knoten durch die Realisierung des Rahmenplans Bornheim West untersucht werden.

Mit Hilfe des Verkehrsmodells Bornheim, das im Rahmen der Arbeiten zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wurde und seitdem für verschieden Untersuchungen für die Stadt Bornheim immer wieder aktualisiert wurde, können die verkehrlichen Auswirkungen eines solchen Vorhabens dargestellt und bewertet werden.

Dazu werden aktuelle Verkehrszählungen in Bornheim ausgewertet und um Kurzzeitzählungen am Knoten Sechtemer Weg/Königstraße ergänzt. Dann wird das Verkehrsmodell an die neuesten Zählungen angepasst und im Bereich des neuen Vorhabens verfeinert. Damit ergibt sich ein aktueller Prognose-Null-Fall des Verkehrsmodells Bornheim (Analyse-Null-Fall 2010/14).

Nach der Berechnung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens für das neue Vorhaben wird zur Ermittlung der Verkehrsstärken in Kfz/DTV im umliegenden Straßennetz innerhalb des Verkehrsmodells Bornheim ein sogenannter Prognose-Mit-Fall 2020 berechnet. Durch Vergleich mit dem Prognose-Null-Fall., der unter den Bedingungen des Planfalls D 1 opti auch die bereits begonnene Umgestaltung der Königstraße beinhaltet, werden die Wirkungen den Vorhabens (Mehrbelastungen, Entlastungen) aufgezeigt.

Leistungsfähigkeitsnachweise im Prognose-Mit-Fall für die Knoten Sechtemer Weg/Hexenweg/Reuterweg, Sechtemer Weg/Königstraße und Hexenweg/Königstraße weisen die Auswirkungen auf die benachbarten Knoten nach.

Bezüglich der Rahmenbedingungen für die umliegenden Straßen werden die Abbindung des Sechtemer Weges und alternativ der Anschluss des Sechtemer Weges an die L 192 über Rampen (Teilanschluss nur Richtung Norden bzw. für alle Fahrtrichtungen) untersucht.

Die verkehrsplanerische Arbeit in Bezug auf den Kfz-Verkehr soll sich dabei nicht nur auf das unmittelbar umgebende Straßennetz beschränken, sondern

auch Auswirkungen auf die angrenzende Umgebung betrachten. Hierbei werden Planungsdaten, die im Hause IVV im Zuge der Aufstellung des FNP im Raum Bornheim erarbeitet wurden, genutzt und für den Bereich des Rahmenplans Bornheim West verfeinert wurden. Das System wird dann noch mit den Daten aus der Bedarfsplanung des Landes und des Bundes verschnitten, sodass auch über die weiterausgreifenden Verkehrsströme Erkenntnisse vorliegen und diese in die Verkehrsuntersuchung eingebracht werden können.

2. Untersuchungsinhalte und Methodik

Zur Bewältigung der anstehenden Aufgabe wurde die im Folgenden beschriebene methodische Vorgehensweise für die Betrachtung des Kfz-Verkehrs als sinnvoll und zielorientiert gewählt.

Zunächst konnten die Ergebnisse der Bundesverkehrswegezählung aus dem Jahr 2010 (SVZ 2010) für den Bereich Bornheim sowie weitere aktuelle Zählungen in Bornheim ausgewertet werden und wurden für das Verkehrsmodell aufbereitet.

Ziel der Verkehrsuntersuchung ist die Ermittlung der durch den Rahmenplan Bornheim West verbundenen verkehrlichen Wirkungen, wozu sowohl die Be- als auch Entlastungen im untersuchten Netz gehören.

Die Ermittlung der benötigten Informationen ist nur mit Hilfe von Modellberechnungen möglich, bei denen der Verkehrsablauf für verschiedene Netzzustände im Rechner simuliert wird. Aus den Ergebnissen der Verkehrssimulationen können dann die von den geplanten Maßnahmen ausgehenden verkehrlichen Wirkungen abgeleitet werden.

Voraussetzung für die Simulation künftiger Verkehrszustände ist, dass die eingesetzten Simulationsmodelle und die Grundlagendaten valide sind. Um das sicherzustellen, werden das Berechnungsinstrumentarium und die Grundlagendaten im Rahmen eines so genannten Analyse-Null-Falles verifiziert. In diesem Rechenfall werden die per Modellsimulation ermittelten Verkehrsbelastungen mit gezählten Werten verglichen. Im Rahmen eines iterativen Prozesses werden die Berechnungsparameter bzw. die Grundlagendaten der Modellsimulation solange modifiziert, bis eine ausreichende Übereinstimmung zwischen den gerechneten und gezählten Werten erreicht ist.

Auf der Grundlage der Datenbasis der Arbeiten zum FNP wurde mit Hilfe des Verkehrsplanungssystems ***VENUS***[1] unter Berücksichtigung der Zählungsauswertungen im Rahmen eines sog. Analyse-Null-Falles der heutige Verkehrszustand mit Computerunterstützung simuliert.

[1] Softwareprodukt der Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co.KG

Hieraus ergibt sich ein flächendeckendes Bild der derzeitigen Verkehrsnachfrage im motorisierten Individualverkehr (MIV), (dies beinhaltet den Binnen-, Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr) sowie der Verkehrsbelastungen im untersuchungsrelevanten Straßennetz (Kfz-Verkehrsstärken). Es steht dann damit ein lückenloses Bild der Verkehrsbelastungen 2010/2014 im Untersuchungsgebiet zur Verfügung.

Auf der Basis der Bestandsaufnahme für den Analyse-Null-Fall werden im Rahmen von sog. Prognose - Planfällen Verkehrsnetzberechnungen bezogen auf den Zeitpunkt 2020 durchgeführt, wobei die siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Rahmenbedingungen aufgrund der von der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellten Datengrundlage und der Datenbasis der Strukturdaten, die im Rahmen der IGVP[2] aufbereitet worden sind, abgeglichen wurden.

Das aktuelle Datenmaterial zum sogenannten Analyse-Null-Fall fließt als Verkehrsmodell in die Untersuchung zum heutigen Belastungsbild des Verkehrsnetzes ein. In einem weiteren Schritt wird zunächst das zukünftige Verkehrsaufkommen des Untersuchungsgebietes auf das Verkehrsnetz umgelegt. Als Ergebnis steht der Prognose-Null-Fall, der den Vergleichsfall (ohne-Fall) darstellt.

Aus den Ergebnissen der Prognose-Berechnungen werden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und analysiert.

Bestehendes Datenmaterial, Netzmodelle und geeichte Verflechtungsstrukturen wurden im Rahmen der jetzigen Verkehrsuntersuchung verwendet und entsprechend verfeinert und aktualisiert.

Eine genaue Beschreibung der zu Grunde gelegten methodischen Ansätze ist im Anhang 1 zu dieser Untersuchung zu finden.

[2] Integrierte Gesamtverkehrsplanung Nordrhein-Westfalen

3. Untersuchungsraum

Das angewendete Verkehrsmodell umfasst ein Gebiet, das auch die möglichen Auswirkungen des Rahmenplans berücksichtigt. Der Wirkungsraum erstreckt sich daher nicht nur über das Stadtgebiet Bornheim, sondern bildet auch die Umlandgemeinden Alfter, Bonn, Brühl, Erftstadt, Swisttal, und Wesseling ab. **Bild 1** zeigt den gesamten Wirkungsbereich des Rechenmodells.

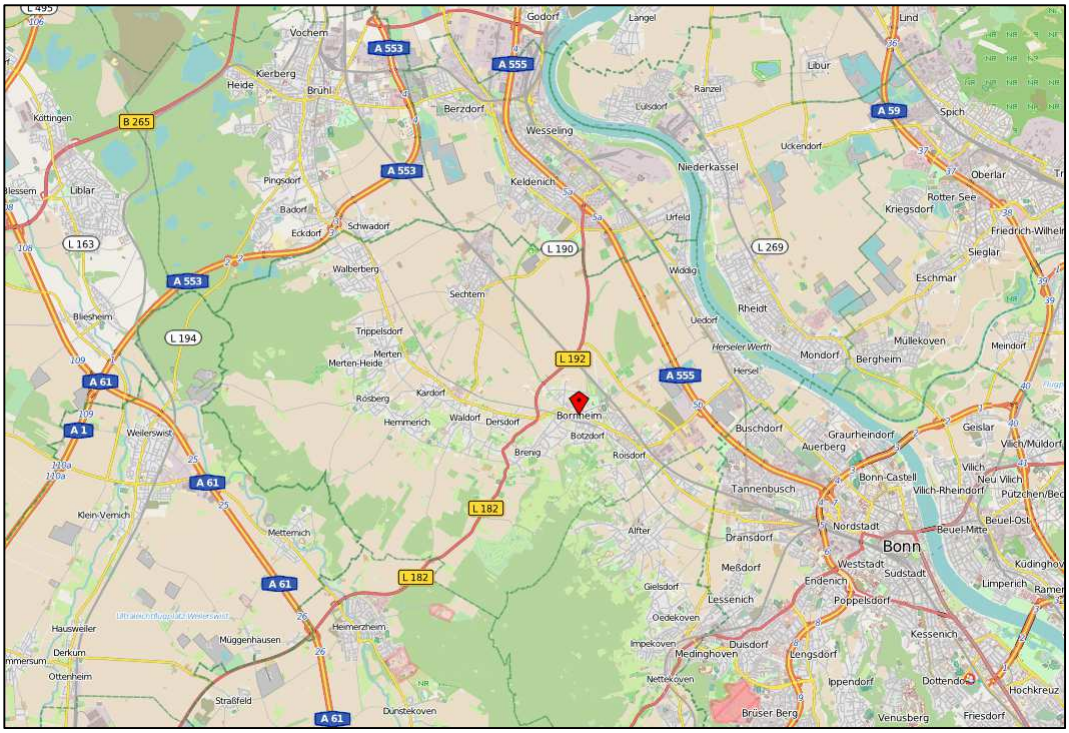

Bild 1: Wirkungsbereich des Rechenmodells für die Computersimulation (Quelle: Google)

Der Untersuchungsbereich stellt den Raum dar, in dem mit Auswirkungen des Vorhabens gerechnet werden muss.

Der Untersuchungsbereich der Verkehrsuntersuchung umfasst im Wesentlichen den westlichen Kernbereich von Bornheim.

Bild 2 zeigt den Untersuchungsraum der Verkehrsuntersuchung.

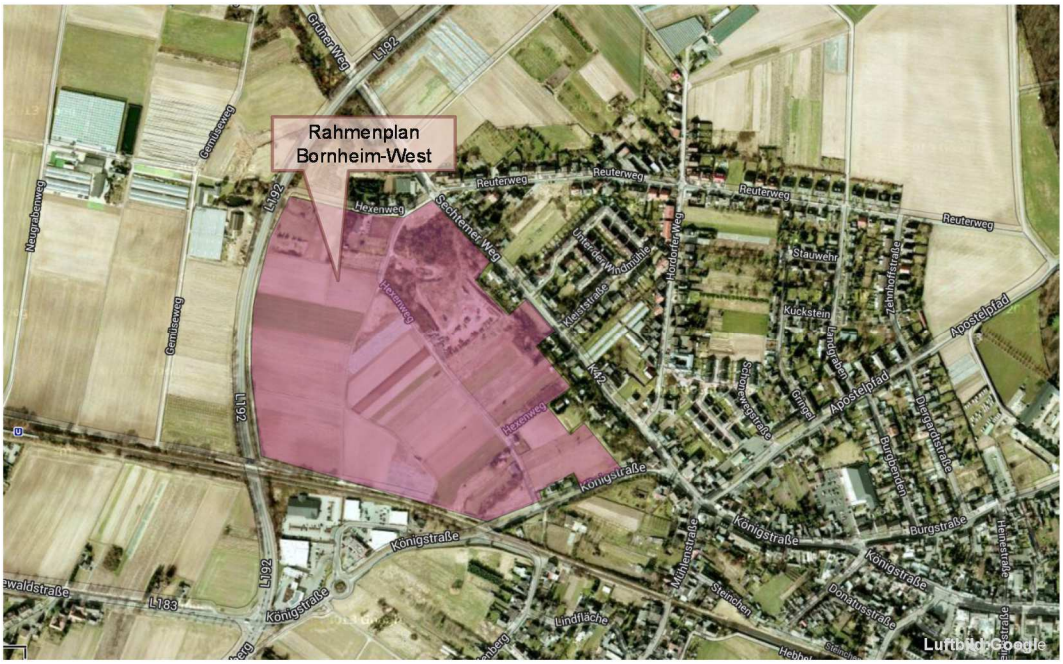

Bild 2: Untersuchungsraum der Verkehrsuntersuchung

Für den Untersuchungsraum werden alle Belastungsdaten für die Straßen des Verkehrsnetzes erarbeitet und detailliert dargestellt.

4. Heutige Verkehrsbelastungen

Im Zuge der Aktualisierung wurde zunächst die Bundesverkehrswegezählung (BVZ) aus dem Jahr 2010 für den Untersuchungsraum ausgewertet. Bild 3 zeigt die relevanten Ergebnisse.

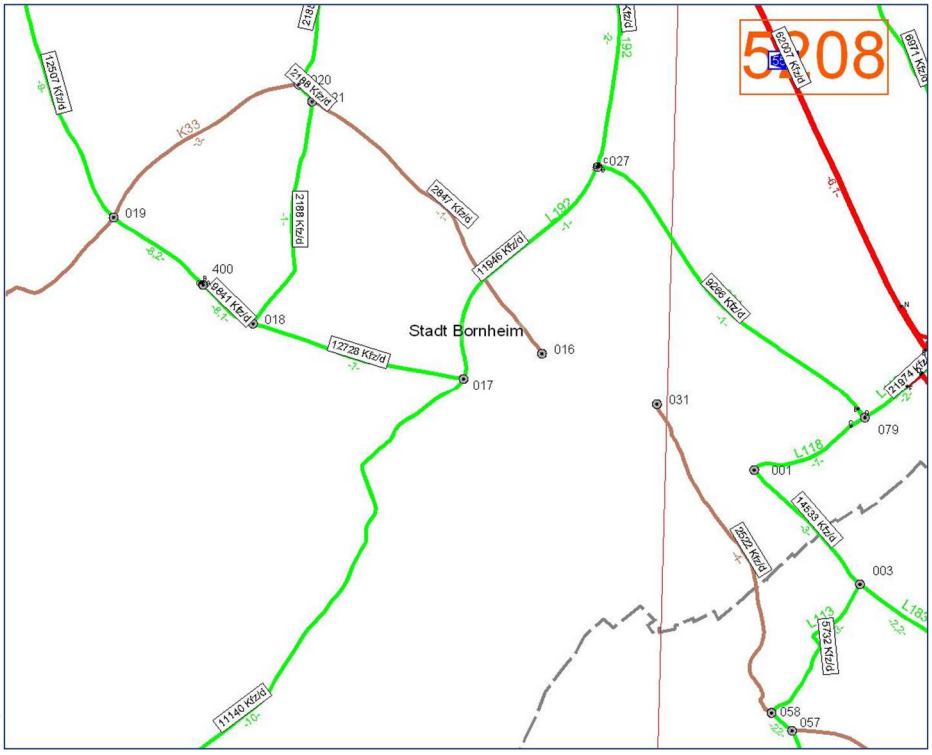

Quelle: NWSIB-Datenbank

Bild 3: Verkehrserhebung SVZ 2010 – Ergebnisse für Bornheim

Zudem wurde eine aktuelle Kurzzeitverkehrszählung am Knoten Sechtemer Weg/Königstraße getrennt nach Verkehrsarten im Februar 2014 durchgeführt (Bild 4). Zudem standen aktuelle 24h-Zählungen vom Reuterweg und der Burgstraße zur Verfügung.

Die Hochrechnungen gemäß HBS 2001(2009)[3] sind im Anhang 2 dokumentiert.

[3] Handbuch zur Bemessung von Verkehrsanlagen, FGSV, 2001 (Ausgabe 2009)

		Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->2 li	Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->3 ge	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->3 li	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->1 re	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->1 ge	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->2 re	Abfahrt 1	Abfahrt 2	Abfahrt 3
RAD	15.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	15.30	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	16.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	16.30	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	17.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	17.30	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Σ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Σ	0		0		0				

		Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->2 li	Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->3 ge	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->3 li	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->1 re	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->1 ge	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->2 re	Abfahrt 1	Abfahrt 2	Abfahrt 3
LKW	15.00	0	5	0	0	5	0	5	0	5
	15.30	0	4	0	0	7	0	7	0	4
	16.00	0	7	0	0	10	2	10	2	7
	16.30	0	5	1	0	4	0	4	0	6
	17.00	0	3	0	0	5	1	5	1	3
	17.30	0	1	0	1	1	2	2	2	1
	Σ	0	25	1	1	32	5	33	5	26
	Σ	25		2		37				

		Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->2 li	Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->3 ge	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->3 li	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->1 re	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->1 ge	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->2 re	Abfahrt 1	Abfahrt 2	Abfahrt 3
KRAD	15.00	0	0	0	0	1	1	1	1	0
	15.30	0	0	1	0	4	1	4	1	1
	16.00	0	2	0	0	2	1	2	1	2
	16.30	0	4	2	0	8	2	8	2	6
	17.00	0	2	0	0	2	0	2	0	2
	17.30	0	1	0	0	0	0	0	0	1
	Σ	0	9	3	0	17	5	17	5	12
	Σ	9		3		22				

		Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->2 li	Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->3 ge	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->3 li	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->1 re	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->1 ge	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->2 re	Abfahrt 1	Abfahrt 2	Abfahrt 3
PKW	15.00	11	184	33	9	190	41	199	52	217
	15.30	12	204	42	11	208	45	219	57	246
	16.00	19	235	37	16	274	49	290	68	272
	16.30	15	228	48	10	273	63	283	78	276
	17.00	19	203	43	8	277	47	285	66	246
	17.30	27	181	40	7	241	36	248	63	221
	Σ	103	1235	243	61	1463	281	1524	384	1478
	Σ	1338		304		1744				

		Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->2 li	Zufahrt 1 Königstr. (West) 1->3 ge	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->3 li	Zufahrt 2 Sechtemer Weg 2->1 re	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->1 ge	Zufahrt 3 Königstr. (Ost) 3->2 re	Abfahrt 1	Abfahrt 2	Abfahrt 3
KFZ	15.00	11	189	33	9	196	42	205	53	222
	15.30	12	208	43	11	219	46	230	58	251
	16.00	19	244	37	16	286	52	302	71	281
	16.30	15	237	51	10	285	65	295	80	288
	17.00	19	208	43	8	284	48	292	67	251
	17.30	27	183	40	8	242	38	250	65	223
	Σ	103	1269	247	62	1512	291	1574	394	1516
	Σ	1372		309		1803				

Bild 4: Ergebnisse der Verkehrserhebung vom 19.2.2014

4.1 Analyse-Null-Fall 2010/14

Mittels des vorhandenen Datenmaterials wurde der Analysefall aufgebaut und geeicht. Nach genügend genauer Übereinstimmung konnte der iterative Eichungsprozess abgeschlossen werden.

Nach der im Anhang erläuterten Methodik wurden die Matrizen im Pkw-Verkehr und im Lkw-Verkehr erarbeitet und auf das heutige Straßennetz umgelegt und mit den Zählwerten verglichen. In der Modellsimulation wird ein baustellen- und ereignisfreies Netz unterstellt. Abweichungen nach oben oder unten von bis zu 15% werden als tolerabel bezeichnet. Je konstanter das Verkehrsgeschehen auf den Straßen übers Jahr gesehen ist, desto genauer können auch die Simulationsergebnisse sein. Auf den Bundesfernstraßen ist in der Regel ein solch konstantes Verkehrsgeschehen festzustellen. Je mehr die Verkehrszusammensetzung von lokalen Ereignissen geprägt ist, desto höher können auch die Abweichungen der Modellsimulation ausfallen.

Nach genügend genauer Übereinstimmung konnte der iterative Eichungsprozess abgeschlossen werden. Im vorliegenden Simulationsfall werden die Zählergebnisse mit einer hohen Übereinstimmungsrate erreicht.

Das lückenlose Belastungsbild des Analyse-Null-Falls, also der geeichten Simulation des heutigen Zustands, ist im **Bild 5** für den Untersuchungsraum dargestellt.

In der Grafik wird die Zählbelastung noch als zusätzliche Information in der entsprechenden Stärke aufgetragen, so dass auch ein optischer Vergleich der Übereinstimmung von gezählten Werten mit den errechneten Werten möglich ist.

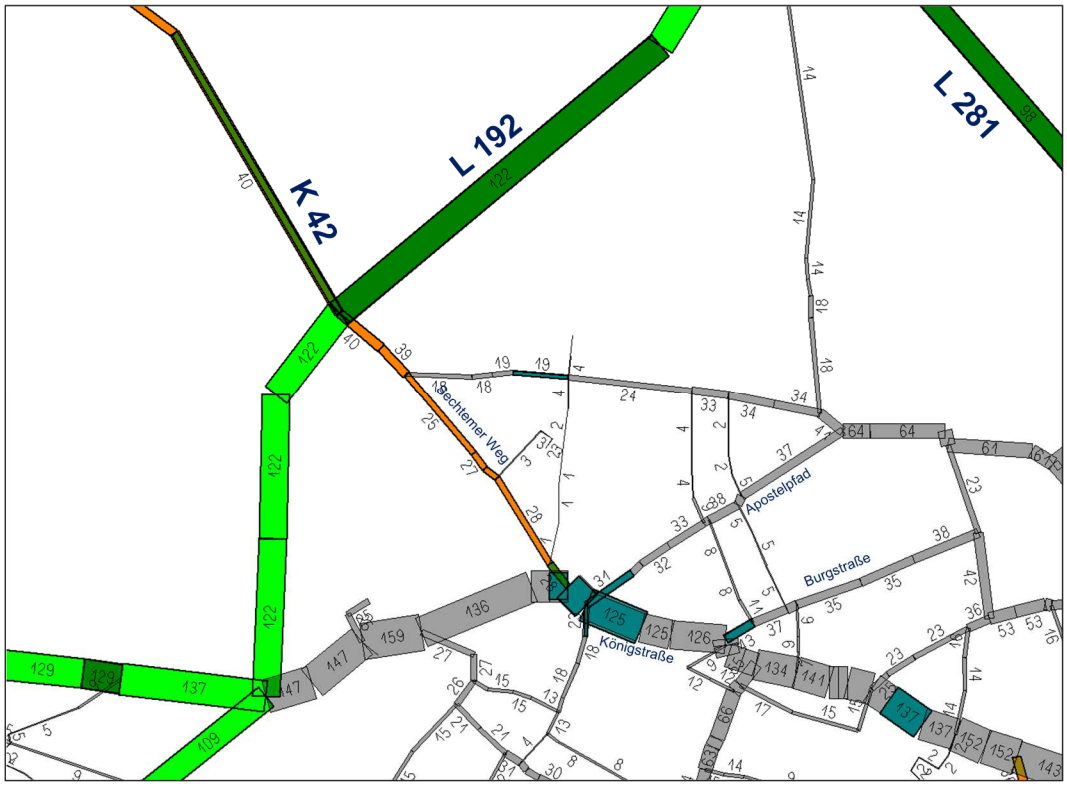

Bild 5: Analyse-Null-Fall 2010/2014 in Kfz DTV[100]

Hohe Verkehrsbelastungen im Untersuchungsraum sind auf der Königstraße mit bis zu 14.700 Kfz DTV und auf den Landesstraßen L 192, L 183 und L 281 festzustellen. Die K 42, Sechtemer Weg ist mit 2.500 bis 4.000 Kfz DTV belastet, auf dem Reuterweg fahren heute zwischen 1.800 und 3.400 Fahrzeuge am Tag. Die Route über den Reuterweg wird heute schon vielfach als Umfahrung des Knotens Sechtemer Weg/Königstraße genutzt.

5. Prognose-Null-Fall 2020

5.1 Verkehrsentwicklung bis 2020

Die Verkehrsuntersuchung zum Flächennutzungsplan Bornheim zielte auf den Planungshorizont 2020 ab. Hierfür wurden die zu erwartenden Strukturdatenveränderungen in Bornheim sowie den angrenzenden Kommunen für 2020 ermittelt.

Für die Prognoseberechnungen zum Straßennetzsystem 2020 auf der Grundlage des Flächennutzungsplans wurden folgende Aspekte zu Grunde gelegt:

- + ca. 7.000 Einwohner von 2007 bis 2020 (Wohnbauflächenbedarfsprognose)
- + ca. 600 Arbeitsplätze von 2007 bis 2020 (Gewerbegebietsplanung)
- Eingeflossen sind u.a. Gewerbegebiet Roisdorf-Süd inkl. Zentralmarkterweiterung, Sechtem, EKZ Roisdorf, neue Discounterstandorte etc.

Die Strukturdaten der umliegenden Kreise und Gemeinden wurden ebenfalls nach den Prognosen des IT.NRW abgeleitet, dabei wird auch der Rhein-Sieg-Kreis bis 2025 von knapp 2% zunehmen. Auch für den Rhein-Sieg-Kreis gilt, dass insbesondere die Gruppe der über 60jährigen noch stark zunimmt und somit überdurchschnittlich zum Verkehrsaufkommen durch eine hohe Mobilität beiträgt. In Bonn wird ebenfalls mit einem Einwohnergewinn von rund 5% bis 2025 gerechnet.

Die Entwicklung des Binnenverkehrs wird im Wesentlichen von der Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Altersgruppen mit den entsprechenden Mobilitätsraten bestimmt.

Die allgemeine Verkehrsentwicklung zwischen 2008 und 2020 wurde anhand der Tendenzen der Bundes- und Landesverkehrsplanung eingebracht.

Die Bedarfsplanprognose des Bundes[4] weist eine Steigerung des Verkehrsvolumens im Personenverkehr bis 2015 von 0,8% pro Jahr aus. Die Shellprognose 2004[5] ermittelt für das Szenario Tradition einen Rückgang von – 2,5% zwischen 2015 und 2025, während im Szenario Impulse mit einer Steigerung von 2,0% in dem gleichen Zeitraum zu rechnen ist.

Die Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025[6] (ITP und BVU im Auftrag des BMVBS) sieht zwischen 2004 und 2025 eine Zunahme des Verkehrsvolumens im motorisierten Individualverkehr von knapp 9%, bei einer Steigerung der Verkehrsleistung von rund 16%.

Im Straßengüterfernverkehr sieht die prognostizierte Entwicklung etwas anders aus. Die Bedarfsplanprognose des Bundes weist eine Steigerung bis 2015 von 3,2% pro Jahr im Güterfernverkehr aus. Ein Teil des hier prognostizierten Verkehrs wird allerdings nicht im Lkw-Schwerverkehr realisiert. Die Zunahme des Transportvolumens in Fahrzeugen bis 3,5t wird proportional höher sein. Just-in-Time-Lieferungen können häufig auch über kleinere Fahrzeuge im Wirtschaftsverkehr abgewickelt werden. Jedoch auch bei den größeren Fahrzeugen wird eine starke Zunahme des Verkehrs bis 2020 festzustellen sein.

Die bundesweite Prognose zu den Verkehrsverflechtungen bis 2025 weist eine Steigerung des Straßengüterfernverkehrs von 55% zwischen 2004 und 2025 aus. In Bezug auf die Verkehrsleistung beträgt die Zunahme zwischen 2004 und 2025 sogar 84%.

Der Straßengüternahverkehr wird dagegen nur noch sehr moderat wachsen, hier sagt die Prognose zu den deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen eine Wachstumsrate von rund 3% zwischen 2004 und 2025 voraus.

Diese Entwicklungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Verkehr, der aus den Matrizen der Bundesverkehrswegeplanung für den Durchgangsverkehr und den bezogenen Quell- und Zielverkehr für den Untersuchungsraum in das Verkehrsmodell eingebracht wird. Alle Veränderungen werden auf den Zielhorizont 2020 angepasst.

[4] Bedarfsplanprognose BVWP, Prognos etc. 2003
[5] Zukünftige Verkehrsentwicklung , Shell AG 2004
[6] Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025; ITP und BVU im Auftrag des BMVBS, München/Freiburg, November 2007

Für das zukünftige Verkehrsaufkommen werden natürlich auch geplante Wohn- und Gewerbe- bzw. Industrieansiedlungen sowie Freizeitprojekte mit ihrem entsprechenden Verkehrsaufkommen berücksichtigt.

5.2 Prognose-Null-Fall 2020 FNP D1 opti

Der Prognose-Null-Fall stellt den so genannten "Ohne-Fall" dar, der als Vergleichsfall für die Verkehrsprognose zum Rahmenplan Bornheim-West im Ergebnisraum dient. Neben dem bestehenden Straßennetz ist für diese Referenzvariante im Ergebnisraum vor allem die Fertigstellung der L 183n zwischen Alfter und Bornheim relevant. Zudem ist die bereits begonnene Umgestaltung der Königstraße, sowie weitere in Planung befindlichen Maßnahmen in Bornheim in die Berechnung des Prognose-Null-Falls eingeflossen.

Darüber hinaus sind die im vordringlichen Bedarf (Bundesfernstraßen) bzw. in der Stufe I (Landesstraßen) enthaltenen Maßnahmen der aktuellen Bedarfspläne Bestandteil des Prognose-Null-Netzes, da sie die künftige Verkehrssituation im Untersuchungsraum beeinflussen werden und solche Maßnahmen in den örtlichen Straßenplanungen die aufgrund bestehenden Planungsrechtes als indisponibel gelten.

Das sind im Untersuchungsraum insbesondere folgende Maßnahmen

Maßnahmen im Straßennetz

- Alle Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs BVWP in Köln, Bonn, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Rhein-Erft-Kreis
- L 183n zwischen Alfter und Bornheim
- Knoten L 183n/L 281/L 118 mit einer leistungsfähigen LSA mit mehrspurigen Fahrbeziehungen
- Planung gemäß D1 opti: Umgestaltung Servatiusweg, Einbahnführung Königstraße, Restriktive Maßnahmen in der Wallrafstraße zwischen Burgstraße und Secundastraße für Kraftfahrzeuge, restriktiver Eingriff an der LSA Hellenkreuz für die Einfahrt nach Bornheim, zugunsten der äußeren Landesstraßen

(insbesondere L 192), Maßnahmen zur Verringerung des Durchgangsverkehrs auf der Alfred-Rademacher-Straße)

- EKZ Roisdorf/RO 17
- Ausbau Apostelpfad

Der Prognose-Null-Fall 2020 D1 opti wird hier nachrichtlich zum Vergleich dargestellt.

Der Prognose-Null-Fall 2020 D1 opti stellt den so genannten "Ohne-Fall" für die Untersuchung zum Rahmenplan Bornheim-West dar.

Bild 6 zeigt die Verkehrsstärken des Prognose-Null-Falls für den Prognosehorizont 2020 in Kfz-Fahrten im durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV).

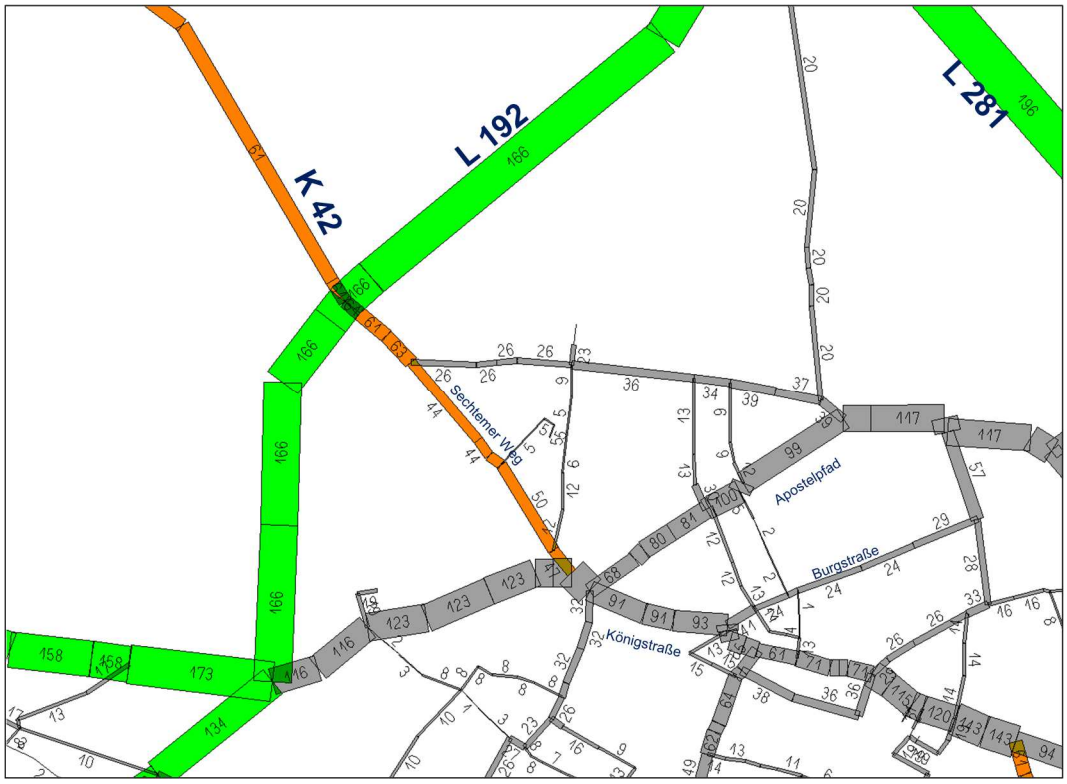

Bild 6: Prognose-Null-Fall 2020 FNP D1 opti in Kfz DTV[100]

Es ergeben sich für den Sechtemer Weg Verkehrsbelastungen von 4.400 bis 6.100 Kfz DTV. Auf dem Reuterweg werden sich bis 2020 Verkehrsmengen von rund 2.600 Kfz DTV einstellen und die Königstraße wird zwischen 12.300 und 9.100 Fahrzeugen am Tag im Abschnitt zwischen Burgstraße und Hellenkreuz aufnehmen müssen. Auf der L 281 ist zu erwarten, dass die Verkehrsmengen auf rund 19.600 Kfz DTV anwachsen werden.

6. Prognose-Mit-Fall 2020

6.1 Verkehrsaufkommen Rahmenplan Bornheim-West

Der Rahmenplan Bornheim-West sieht die Errichtung von

- 89 Einfamilienhäusern
- 56 Reihenhäusern
- 56 Doppelhäusern
- 42 Mehrfamilienhäusern und
- 15 Kettenhäusern

mit insgesamt 524 Wohneinheiten vor. **Bild 7** zeigt den Entwurf zum Rahmenplan Bornheim-West.

Bild 7: Rahmenplan Bornheim-West

Bei der Verkehrserzeugung wurde auf die Erzeugungsraten über die geplanten Wohneinheiten nach FGSV[7] und sofern differenzierter vorhanden auf HSVV[8] (Ver_Bau von Bosserhoff, 2010) zurückgegriffen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die entsprechenden Ansätze der Verkehrserzeugung.

Gebiet	Nutzung	Wohneinheiten		Haushaltsgröße		Einwohner	
				EW/WE			
		Min	Max	Min	Max	Min	Max
1	EFH	89	89	2,5	3,0	223	267
2	RH	56	56	2,5	3,0	140	168
3	DH	112	112	2,5	3,0	280	336
4	MFH	252	252	2,0	2,5	504	630
5	KH	15	15	2,5	3,0	38	45
Summe		524	524			1.184	1.446

Wohnnutzung: Einwohnerverkehr

Gebiet	Nutzung	Einwohner		Wege/ Einwohner/d		Wege/Werktag insgesamt		Anteil der Einw.wege außerhalb des Gebiets	Wege/Werktag gebietsbezogen		MIV-Anteil Einwohner		Pkw-Fahrten/d Einwohner	
				Wege/EW/d				in %			in %		1,2 Pers./Pkw	
		Min	Max	Min	Max	Min	Max		Min	Max	Min	Max	Min	Max
1	EFH	220	260	3,2	3,7	704	962	15	598	818	50	70	249	477
2	RH	140	160	3,2	3,7	448	592	15	381	503	50	70	159	294
3	DH	280	330	3,2	3,7	896	1.221	15	762	1.038	50	70	317	605
4	MFH	510	630	3,2	3,7	1.632	2.331	15	1.387	1.981	50	70	578	1.156
5	KH	35	45	3,2	3,7	112	167	15	95	142	50	70	40	83
Summe		1.185	1.425			3.792	5.273		3.223	4.482			1.343	2.615

Wohnnutzung: Besucherverkehr

Gebiet	Nutzung	Anteil des Besucher-verkehrs	Wege/Werktag Besucher		MIV-Anteil Besucher		Pkw-Fahrten/d Besucher	
		in %			in %		1,3 Pers./Pkw	
			Min	Max	Min	Max	Min	Max
1	EFH	5	35	48	50	70	14	26
2	RH	5	22	30	50	70	9	16
3	DH	5	45	61	50	70	17	33
4	MFH	5	82	117	50	70	31	63
5	KH	5	6	8	50	70	2	4
Summe			190	264			73	142

Gebiet	Nutzung	Wohnnutzung						Gewerbliche Nutzung						Gesamtverkehr	
		Einwohner-Verkehr Pkw-Fahrten		Besucher-Verkehr Pkw-Fahrten		Wirtschafts-Verkehr Kfz-Fahrten		Beschäftigten-V. Pkw-Fahrten		Kunden-Verkehr Pkw-Fahrten		Wirtschafts-Verkehr Kfz-Fahrten		Kfz-Fahrten	
		Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max
1	EFH	244	467	14	26	22	26	4	11			2	3	286	533
2	RH	156	288	9	16	14	16							179	320
3	DH	311	593	17	33	28	33							356	659
4	MFH	566	1.133	31	62	51	63							648	1.258
5	KH	40	83	2	4	4	5							46	92
Summe		1.317	2.564	73	141	119	143	4	11			2	3	1.515	2.862

Tabelle 1: Verkehrsaufkommen

Insgesamt ergibt sich ein Verkehrsaufkommen von im Mittel 2.180 Kfz-Fahrten im Quell- und Zielverkehr

[7] Hinweise zur Schätzung der Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006

[8] Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung“, Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Heft 42 – 2000

6.2 Verkehrsbelastungen Prognose-Mit-Fall (PM) 2020 D1 opti

Als Grundlage dienen das Netz und das Verkehrsaufkommen des Prognose-Null-Falls 2020 (FNP D1 opti). Die entsprechenden Verkehrsmengen werden im Planfall PM (Planfall MitBebauung) auf das Netz umgelegt.

Die Anbindung des Gebietes erfolgt über 2 Kreisverkehre in den Knoten Hexenweg/Reuterweg/ Sechtemer Weg und Hexenweg/Königstraße.

Ein weiterer Kreisverkehr wird an dem Knoten K 42 (Sechtemer Weg)/Königstraße unterstellt.

Die zu erwartenden Belastungen werden im **Bild 7** dargestellt.

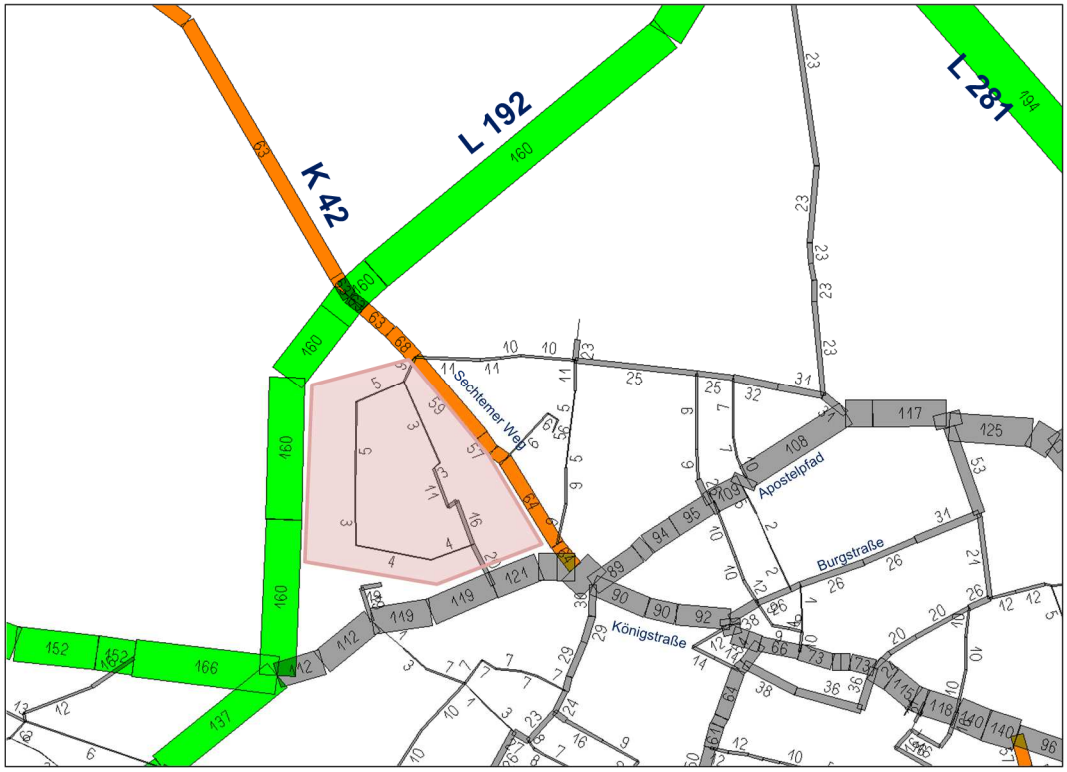

Bild 7: Prognose-Mit-Fall (PM) 2020 D1 opti in Kfz DTV[100]

Neubelastungen zwischen 300 und 2.000 Kfz DTV ergeben sich auf dem Hexenweg. Durch den Kreisverkehr im Knoten Sechtemer Weg/Königstraße, der insbesondere das Linksausbiegen aus dem Sechtemer Weg erleichtert, wird

der Sechtemer Weg und Apostelpfad um bis zu 2.000 Fahrten am Tag mehrbelastet. Dadurch entfallen Ausweichfahrten im Reuterweg. Im übrigen Netz sind nur geringe Auswirkungen spürbar. Die Differenzen zum Prognose-Null-Fall werden im **Bild 7** gezeigt.

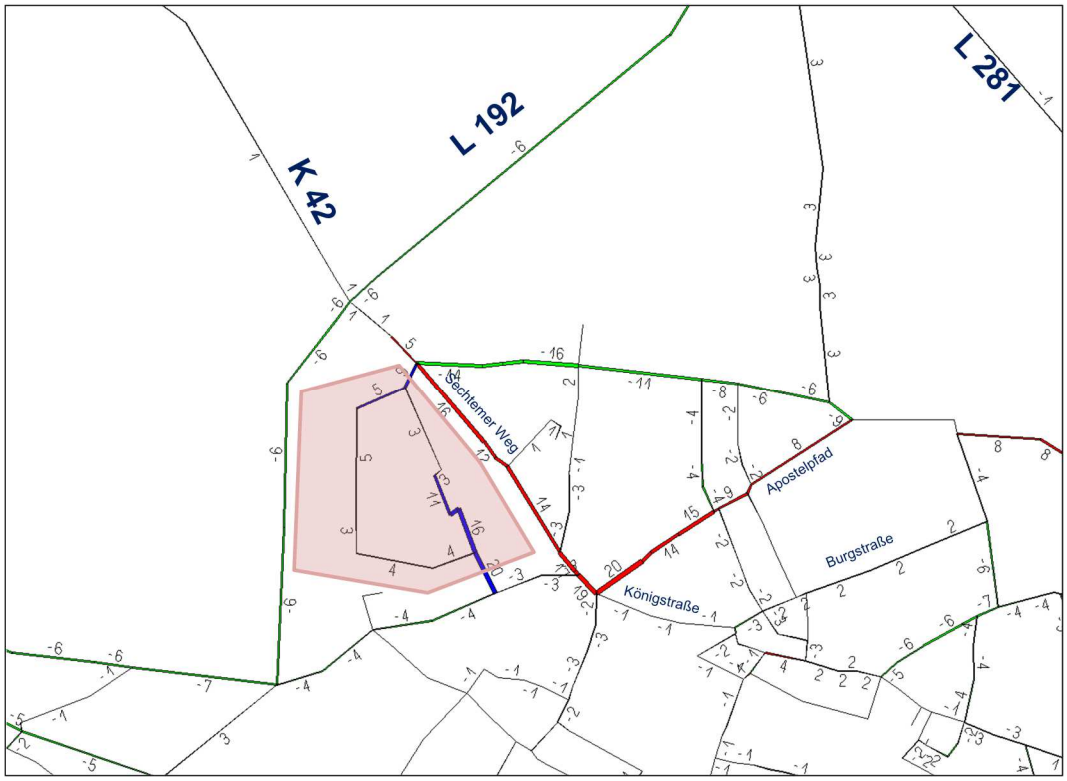

Bild 8: Differenzen der Verkehrsstärken PM D1 opti zu P0 2020 FNP D1 opti in Kfz DTV [100]

6.3 Planfall PM 2020 D1 opti mit Abbindung Sechtemer Weg

In diesem Planfall soll die Führung der K 42 über den Hexenweg untersucht werden. Parallel soll der Sechtemer Weg unterbrochen werden.

Planfall PM 2020 D1 opti mit Abbindung Sechtemer Weg enthält alle Maßnahmen des Prognose-Null-Falls sowie

- die Abbindung des Sechtemer Weges in Höhe "Unter der Windmühle",
- die Führung der K 42 über den Hexenweg,
- Kreisverkehre am Knoten Hexenweg/Reuterweg/Sechtemer Weg und Hexenweg/Königstraße sowie

- Vorfahrtregelung für die Königstraße am Knoten Königstraße/Sechtemer Weg (heutige Situation)

Die Belastungen sind dem **Bild 9** zu entnehmen. Die Darstellung der Differenzen zum Prognose-Null-Fall erfolgt im **Bild 10**.

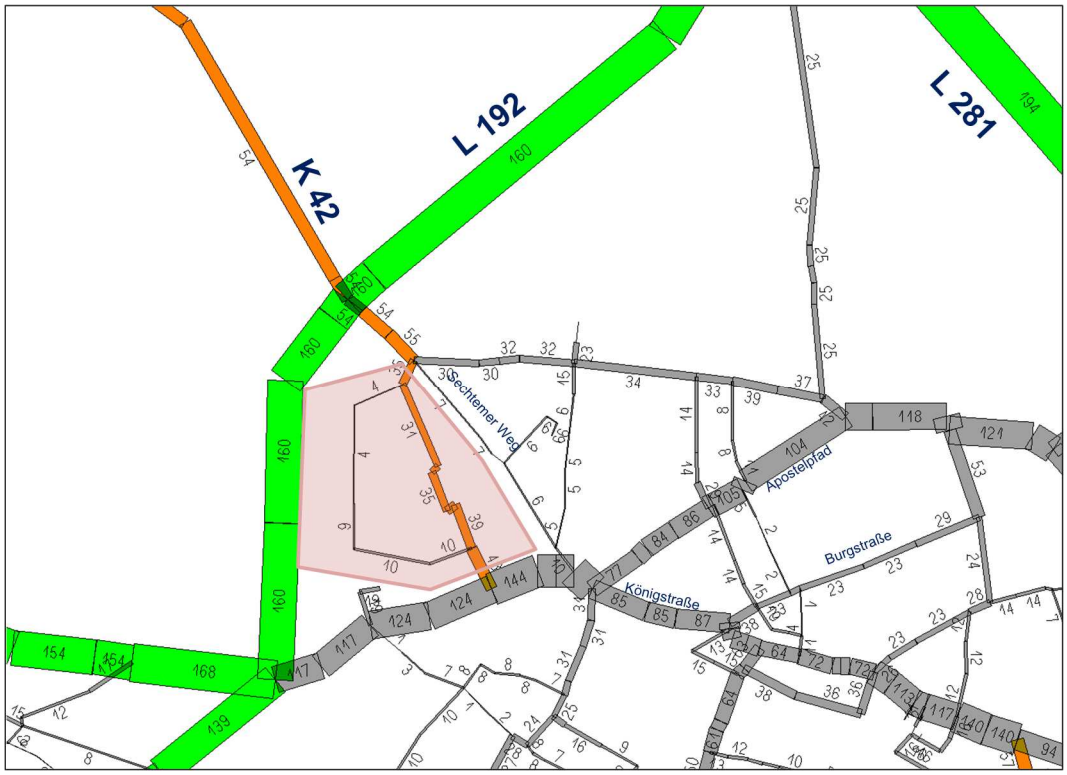

Bild 9: P M 2020 D1opti mit Abbindung Sechtemer Weg in Kfz DTV[100]

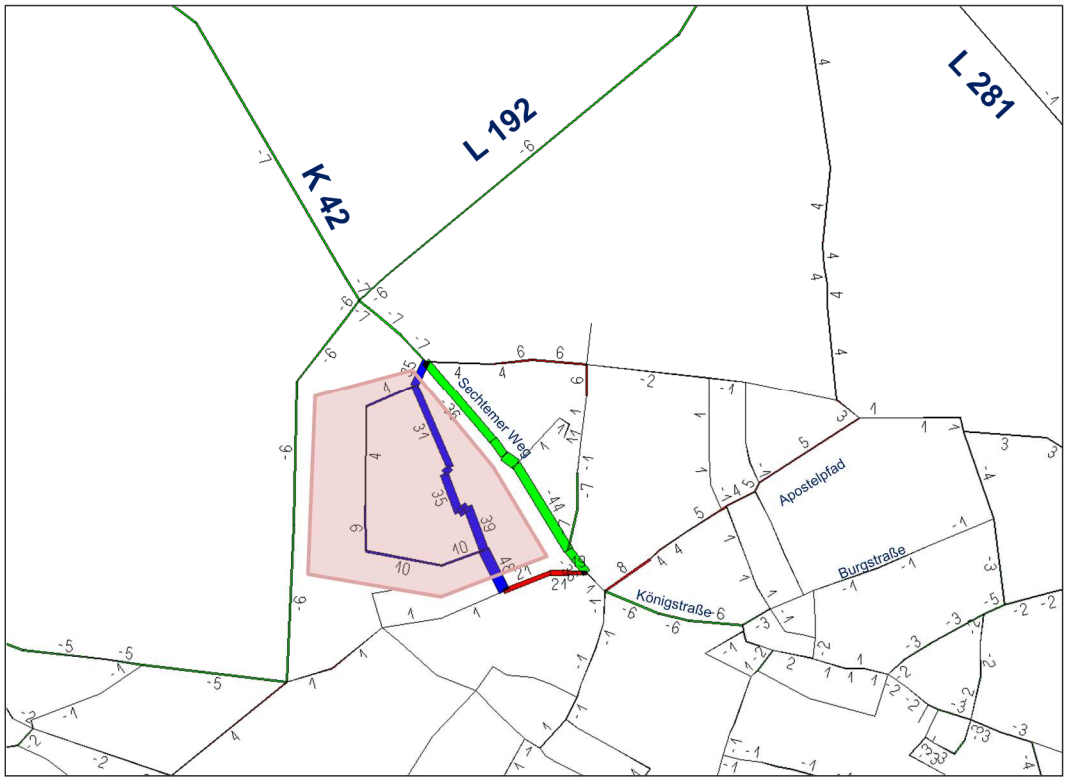

Bild 10: Differenzen der Verkehrsstärken P M 2020 D1opti mit Abbindung Sechtemer Weg zu P0 2020 FNP D1 opti in Kfz DTV [100]

Durch die Verlagerung des Verkehrs vom Sechtemer Weg auf den Hexenweg bzw. die Erschließungsstraße für das neue Baugebiet wird diese Straße mit Verkehrsmengen von bis zu 4.800 Kfz DTV belastet. Im zentralen Abschnitt im Bereich des geplanten Kindergartens sind es 3.500 Kfz DTV. Es entsteht durch die Abbindung des Sechtemer Weges eine starke Trennwirkung innerhalb des Gebietes des Rahmenplanes – West; eine Querung ist ohne Querungshilfe nicht oder nur eingeschränkt möglich. Der empfindliche Bereich vor dem Kindergarten wird durch die 3-fache Menge an Verkehr gegenüber dem Fall mit offenem Sechtemer Weg belastet. Deutliche Entlastungen in ähnlicher Höhe sind dagegen auf dem Sechtemer Weg zu erwarten, hier ist lediglich geringer Quell- und Zielverkehr noch vorhanden. Gleichzeitig wird der Abschnitt der Königstraße zwischen Hexenweg und Sechtemer Weg um rund 2.000 Fahrten/Tag mehrbelastet.

6.4 Planfall PM 2020 D1 opti mit halben Rampen

In diesem Planfall soll die Anbindung der K 42 an die L 192 über Rampen in Richtung Norden untersucht werden.

Der Planfall enthält alle Maßnahmen des P M 2020 D1opti sowie

- Die Anbindung des Sechtemer Weges (K 42) an die L 192 Richtung Norden

Die Belastungen sind dem **Bild 11** zu entnehmen. Die Darstellung der Differenzen zum Prognose-Null-Fall erfolgt im **Bild 12**.

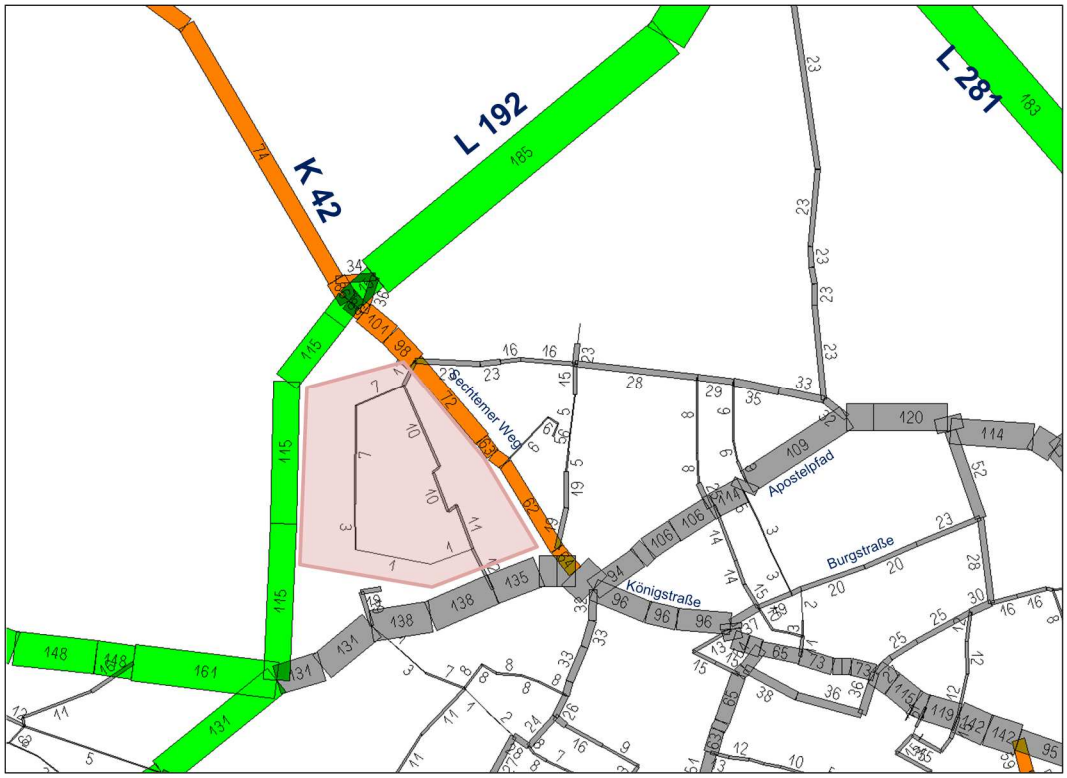

Bild 11: P M 2020 D1opti mit halben Rampen in Kfz DTV[100]

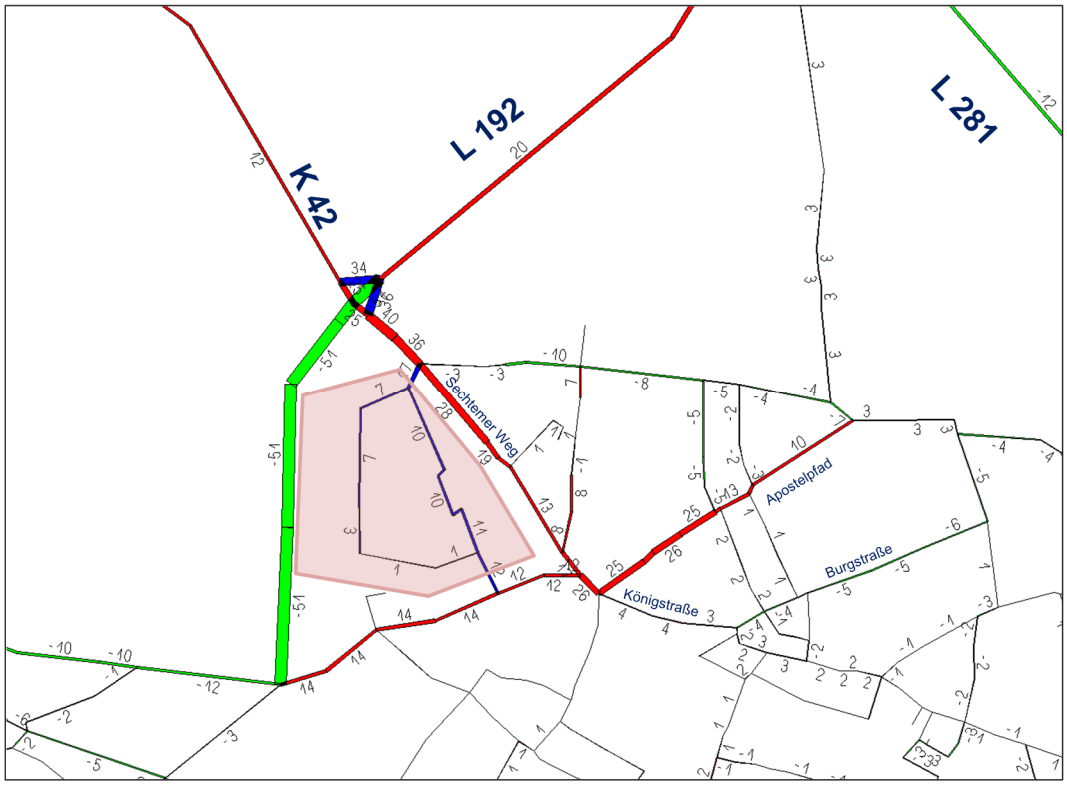

Bild 12: Differenzen der Verkehrsstärken zwischen P M D1 opti 2020 mit halben Rampen und P0 2020 in Kfz DTV [100]

Durch die Rampen von der K 42 zur L 192 in nördlicher Richtung wird der Quell- und Zielverkehr des Untersuchungsraumes auf kurzem Weg zur klassifizierten Straße geleitet. Die Einrichtung eines Kreisverkehrs am Knoten Sechtemer Weg/Königstraße unterstützt diese Routenwahl. Hierbei wird die Gelegenheit genutzt den Knoten Hellenkreuz zu meiden. Es erfolgt eine deutliche Entlastung der L 192 südlich des Anschlusses der K 42, während der Abschnitt nördlich der Rampen mit rund 2.000 Kfz DTV mehrbelastet wird.

6.5 Planfall PM 2020 D1 opti mit kompletten Rampen

In diesem Planfall soll die Anbindung der K 42 an die L 192 über Rampen in beide Richtungen untersucht werden.

Der Planfall enthält alle Maßnahmen des P M 2020 D1opti sowie

- Die Anbindung des Sechtemer Weges (K 42) an die L 192 mit allen Fahrbeziehungen

Die Belastungen sind dem **Bild 13** zu entnehmen. Die Darstellung der Differenzen zum Prognose-Null-Fall erfolgt im **Bild 14**.

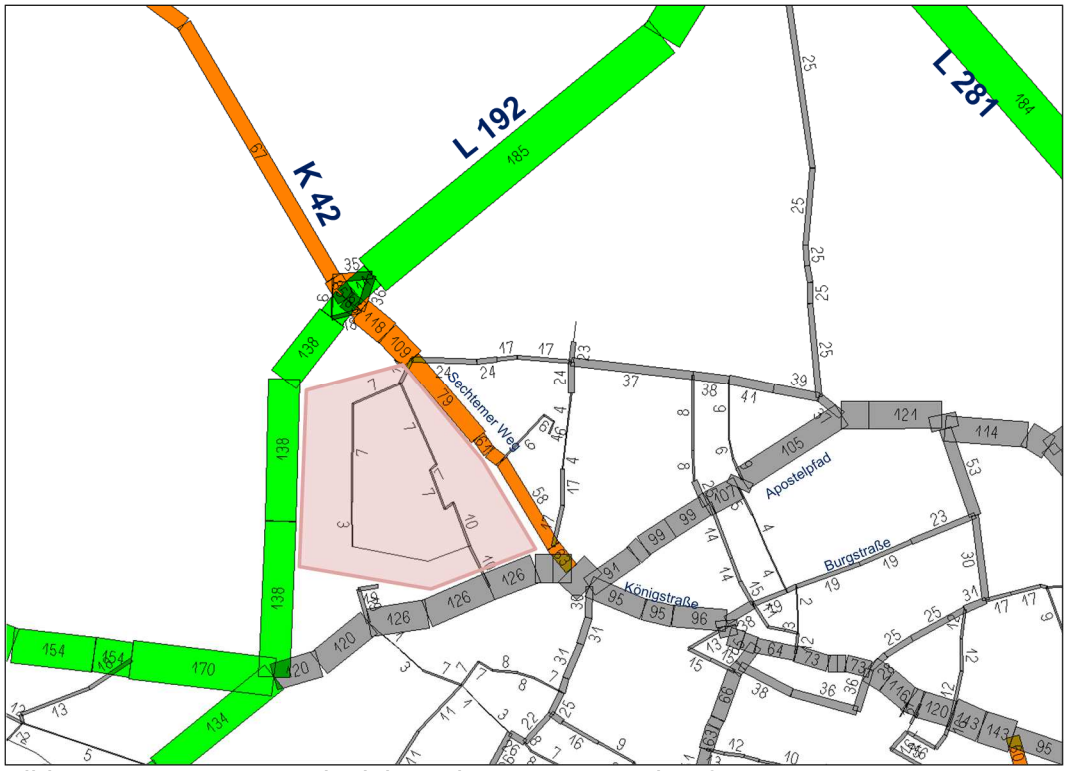

Bild 13: P M 2020 D1opti mit kompletten Rampen in Kfz DTV[100]

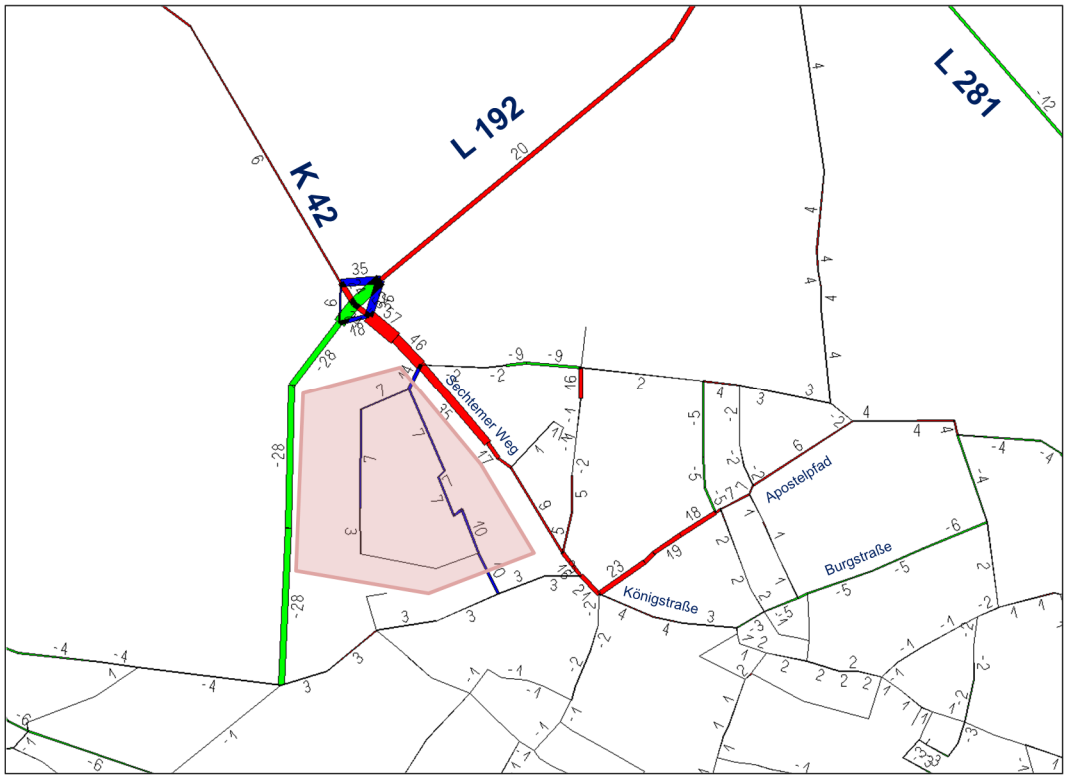

Bild 14: Differenzen der Verkehrsstärken zwischen P M D1 opti 2020 mit kompletten Rampen und P0 2020 in Kfz DTV [100]

Werden alle Fahrtrichtungen von der K 42 zur L 192 möglich, erhöhen sich die Verkehrsmengen auf dem Sechtemer Weg zwischen Unter der Windmühle und der L 192 deutlich auf bis zu 11.800 Kfz DTV. Auch der Quell- und Zielverkehr des Plangebietes orientiert sich mehr in nördlicher Richtung, da hier nun der direkte Weg auf die Landesstraße in alle Richtungen möglich ist. Im Vergleich zum Planfall nur mit halben Rampen ist die Entlastung auf der L 192 zwischen Hellenkreuz und K 42 nun geringer. Eine Steuerung der Lichtsignalanlage am Hellenkreuz mit einer deutlichen Bevorrechtigung der Landesstraße ist sinnvoll, um mehr Verkehr auf die Landesstraßen zu ziehen und den Kernbereich von Bornheim (Königstraße, Apostelpfad etc.) vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

7. Kapazitäten und Leistungsfähigkeitsüberprüfungen

Die Leistungsfähigkeitsnachweise werden nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2001[9] durchgeführt.

Dabei gelten folgende Definitionen der Verkehrsqualität, die das HBS 2001 ausweist:

Als wesentliches Kriterium zur Beschreibung der Qualität des Verkehrsablaufs an Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlage wird die mittlere Wartezeit der Kraftfahrzeugströme angesehen. Maßgeblich dabei sind die Wartezeiten bei gegebenen Weg- und Verkehrsbedingungen sowie bei guten Straßen-, Licht- und Witterungsverhältnissen.

QSV	Mittlere Wartezeit w [s]
A	≤ 10
B	≤ 20
C	≤ 30
D	≤ 45
E	> 45
F	__[1)]

[1)] Die Stufe F ist erreicht, wenn der Sättigungsgrad größer als 1 ist

Die einzelnen Qualitätsstufen bedeuten:

Qualitätsstufe A: Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.

Qualitätsstufe B: Die Fahrmöglichkeiten der wartepflichtigen Kraftfahrzeugströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die Wartezeiten sind gering.

[9] Handbuch zur Bemessung von Verkehrsanlagen, FGSV, 2001 (Ausgabe 2009),

Qualitätsstufe C: Die Fahrzeugführer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.

Qualitätsstufe D: Die Mehrzahl der Fahrzeugführer muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten hinnehmen. Für einzelne Fahrzeuge können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.

Qualitätsstufe E: Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Verkehrseinflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch führen. Die Kapazität wird erreicht.

Qualitätsstufe F: Die Anzahl der Fahrzeuge, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über ein längeres Zeitintervall größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Schlangen mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.

Innerhalb des Rahmenplans Bornheim-West sind die Anschlüsse des Gebietes an das vorhandene Straßennetz mit Kreisverkehren geplant. Das sind die Knoten Sechtemer Weg (K 42)/Hexenweg/Reuterweg und Königstraße/Hexenweg. Darüber hinaus ist der Knoten Sechtemer Weg (K 42)/Königstraße ebenfalls

als Kreisverkehr vorgesehen. Alle 3 Kreisverkehre werden auf ihre Leistungsfähigkeit hin untersucht.

Grundlage der Leistungsfähigkeitsberechnungen ist der Planfall PM 2020 D1 opti. Für die ausgewählten Knoten werden aus dem hauseigenen Verkehrsplanungssystem VENUS, mit dem die Verkehrsbelastungen ermittelt wurden, die entsprechenden Knotenstrombelastungen bereitgestellt. Für die Dimensionierung von Knoten und deren Leistungsfähigkeitsnachweise nach HBS wird auf die Spitzenstunde abgezielt. Hierbei wird jedoch nicht die jemals höchstmögliche zu erwartende Spitzenstunde zur Grundlage genommen, sondern die "maßgebende stündliche Verkehrsstärke" MSV. Diese entspricht der 30. Stunde, also eine stündliche Verkehrsstärke, die 30-mal im Jahr übertroffen wird. Diese 30. Stunde kann gemäß HBS aus den DTV-Werten abgeleitet werden.

Bei der Leistungsfähigkeitsprüfung der Abläufe in den Knoten ergibt sich für alle Kreisverkehre die Qualitätsstufe A, also eine sehr gute Verkehrsqualität. Die Ergebnisse im Einzelnen sind in den **Bildern 15 bis 17** dargestellt.

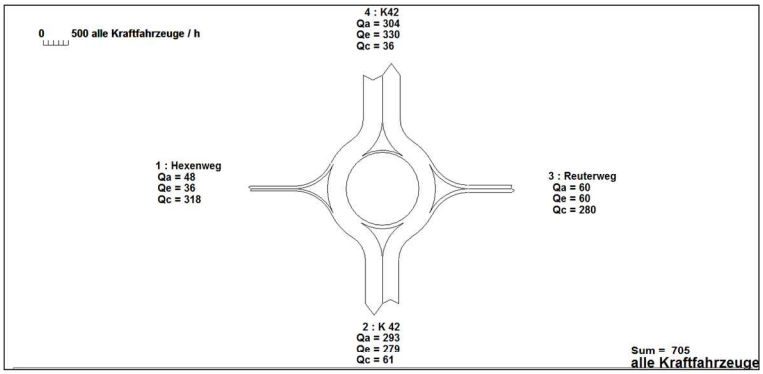

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Kfz.-Verkehr

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	mittl. Wz	L	L-95	L-99	LOS
	Name	-	-	PKW-E/h	PKW-E/h	PKW-E/h	-	PKW-E/h	s	PKW-E	PKW-E	PKW-E	-
1	Hexenweg	1	1	318	36	963	0,04	927	4	0,0	0	0	A
2	K 42	1	1	61	279	1186	0,24	907	4	0,2	1	1	A
3	Reuterweg	1	1	280	60	995	0,06	935	4	0,0	0	0	A
4	K42	1	1	36	330	1209	0,27	879	4	0,3	1	2	A

Ergebnis:

Gesamt-Qualitätsstufe: A

Zufluss über alle Zufahrten = 705 PKW-E/h
davon Kraftfahrzeuge: 705 Kfz/h
Summe aller Wartezeiten = ,8 Kfz-h/h
Mittl. Wartezeit über alle Fz = 4,0 s pro Kfz

Berechnungseinstellungen
Wartezeit: HBS (2001) / CH-Norm 640 024a (2006) mit F-kh = 0,8 / T = 3600
Kapazität: Deutschland: Verfahren nach HBS 2001
Stau: Wu, 1997

Bild 3: Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsprüfung nach HBS für den Knoten Sechtemer Weg (K 42)/Hexenweg/Reuterweg

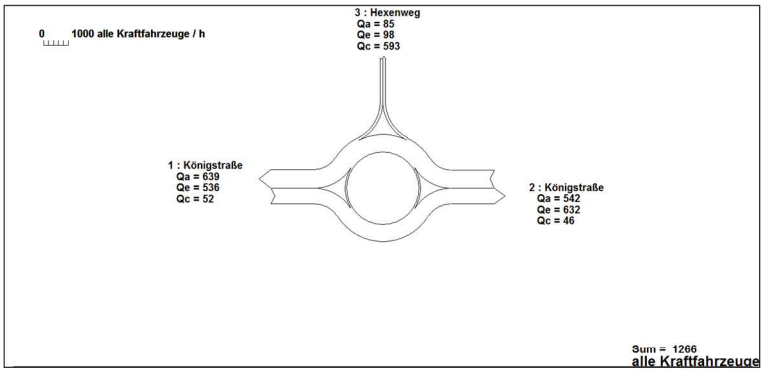

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Kfz.-Verkehr

	Name	n-in -	n-K -	q-Kreis PKW-E/h	q-e-vorh PKW-E/h	q-e-max PKW-E/h	x -	Reserve PKW-E/h	mittl. Wz s	L PKW-E	L-95 PKW-E	L-99 PKW-E	LOS -
1	Königstraße	1	1	52	536	1194	0,45	658	5	0,6	2	4	A
2	Königstraße	1	1	46	632	1200	0,53	568	6	0,8	3	5	A
3	Hexenweg	1	1	593	98	742	0,13	644	6	0,1	0	1	A

Ergebnis:

Gesamt-Qualitätsstufe: A

Zufluss über alle Zufahrten =	1266	PKW-E/h
davon Kraftfahrzeuge:	1266	Kfz/h
Summe aller Wartezeiten =	2,1	Kfz-h/h
Mittl. Wartezeit über alle Fz =	5,9	s pro Kfz

Berechnungseinstellungen

Wartezeit: HBS (2001) / CH-Norm 640 024a (2006) mit F-kh = 0,8 / T = 3600
Kapazität: Deutschland: Verfahren nach HBS 2001
Stau: Wu, 1997

Bild 4: Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsprüfung nach HBS für den Knoten Königstraße/Hexenweg

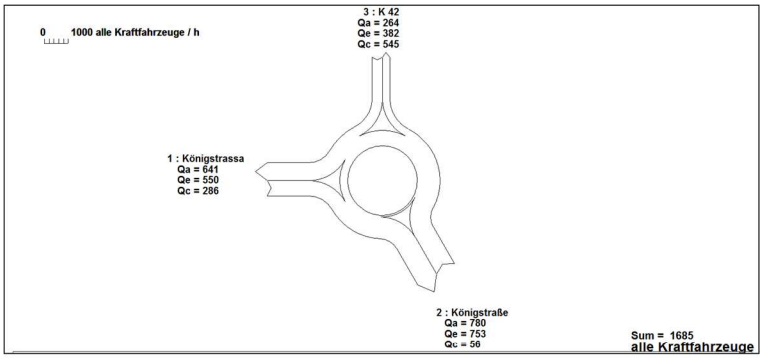

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Kfz.-Verkehr

	Name	n-in -	n-K -	q-Kreis PKW-E/h	q-e-vorh PKW-E/h	q-e-max PKW-E/h	x -	Reserve PKW-E/h	mittl. Wz s	L PKW-E	L-95 PKW-E	L-99 PKW-E	LOS -
1	Königstrassa	1	1	286	550	990	0,56	440	8	0,9	4	6	A
2	Königstraße	1	1	56	753	1191	0,63	438	8	1,2	5	8	A
3	K 42	1	1	545	382	779	0,49	397	9	0,7	3	4	A

Ergebnis:

Gesamt-Qualitätsstufe: A

Zufluss über alle Zufahrten =	1685	PKW-E/h
davon Kraftfahrzeuge:	1685	Kfz/h
Summe aller Wartezeiten =	3,9	Kfz-h/h
Mittl. Wartezeit über alle Fz =	8,3	s pro Kfz

Berechnungseinstellungen

Wartezeit: HBS (2001) / CH-Norm 640 024a (2006) mit F-kh = 0,8 / T = 3600
Kapazität: Deutschland: Verfahren nach HBS 2001
Stau: Wu, 1997

Bild 17: Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsprüfung nach HBS für den Knoten Sechtemer Weg (K 42)/Königstraße

8. Zusammenfassung der Ergebnisse

8.1 Ergebnisse Rahmenplan Bornheim-West

Die geplanten 254 Wohneinheiten verursachen zukünftig 2.180 Kfz-Fahrten im Quell- und Zielverkehr.

Sechtemer Weg und Apostelpfad werden eine Verkehrszunahme bis zu 2.000 Kfz DTV erfahren. Der Reuterweg wird entlastet, da der Kreisverkehr am Knoten K 42/Königstraße eine leistungsfähige Abwicklung ermöglicht.

Alle geplanten Kreisverkehre sind mit sehr guter Verkehrsqualität zu betreiben.

Wird die Verbindung von der K 42 zur L 192 durch Rampen (nur Richtung Norden oder für alle Fahrbeziehungen) orientiert sich ein Teil des Quell- und Zielverkehrs um. Der Sechtemer Weg wird in beiden Fällen deutlich mehr belastet, die Entlastungen im Kernbereich von Bornheim sind breit gestreut und auf vielen Straßen mit geringen Margen festzustellen. Die Ermöglichung aller Fahrbeziehungen bringt keine deutlichen Vorteile gegenüber dem Teilanschluss nur Richtung Norden.

Eine Abbindung des Sechtemer Weges in Höhe der Straße Unter den Windmühlen führt zu einer hohen Belastung innerhalb des neuen Baugebietes, insbesondere im Bereich des geplanten Kindergartens kommt es zu Belastungen von rund 3.500 Kfz DTV, die eine deutliche Trennwirkung darstellen.

8.2 Fazit

Die vorgestellten Berechnungen und Wirkungsanalyse zeigen, dass, um eine leistungsfähige und verträgliche Verkehrsabwicklung auch zukünftig zu ermöglichen, folgende Maßnahmen berücksichtigt werden sollten:

- Anbindung des Baugebietes über Kreisverkehre an den Sechtemer Weg und die Königstraße
- Umbau des Knotens Sechtemer Weg/Königstraße zu einem Kreisverkehr.

- Optimierung der Lichtsignalanlage am Hellenkreuz mit deutlichem Vorrang für die L 192 Ri. Wesseling und die L 182 Ri. Heimerzheim
- Umgestaltungen im Ortskern von Königsstraße und Servatiusweg als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit Einbahnregelungen.
- Ausbau der Kreuzung L 183n/L 281/L 118 zu einer leistungsfähigen LSA mit mehrspurigen Fahrbeziehungen (bereits in den Planungen zur L 183n enthalten)
- Restriktive Maßnahmen für den Kfz-Verkehr in der Wallrafstraße zwischen Burgstraße und Secundastraße.
- Teilanschluss L 192/K 42.
- Keine Abbindung des Sechtemer Wegs

BAA_Rahmenplanwest_bericht_20150311.docx/scw

Anhang 1 – Methodik

Vorbemerkung

Ziel der Verkehrsuntersuchung zum Rahmenplan Bornheim-West ist es, die verkehrlichen Auswirkungen des Planvorhabens zu ermitteln. Dazu wird das entsprechende Verkehrsaufkommen ermittelt und in einem sogenannten Prognose-Mit-Fall untersucht und bewertet. Als Vergleich dient ein Prognose-Null-Fall, der die zukünftige Situation im Straßennetz ohne das geplante Vorhaben darstellt.

Die Ermittlung der dafür benötigten Informationen ist nur mit Hilfe von Modellberechnungen möglich, bei denen der Verkehrsablauf im Rechner simuliert wird. Aus den Ergebnissen der Verkehrssimulationen können dann die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden verkehrlichen Wirkungen abgeleitet werden.

Zur Beurteilung wird eine Wirkungsberechnung durchgeführt, mit deren Hilfe die Einteilung anhand fassbarer Zahlen erfolgen kann. Voraussetzung für die Simulation von Verkehrszuständen ist, dass die eingesetzten Simulationsmodelle und die Grundlagendaten valide sind. Um das sicherzustellen, werden das Berechnungsinstrumentarium und die Grundlagendaten im Rahmen eines so genannten Analyse-Null-Falles verifiziert. In diesem Rechenfall werden die per Modellsimulation ermittelten Verkehrsbelastungen mit gezählten Werten verglichen. Im Rahmen eines iterativen Prozesses werden die Berechnungsparameter bzw. die Grundlagendaten der Modellsimulation solange modifiziert, bis eine ausreichende Übereinstimmung zwischen den gerechneten und gezählten Werten erreicht ist.

Die dafür notwendige Verkehrsnachfrage im Personennahverkehr wird mit dem Durchlaufen der Stufen 1 bis 3 (Verkehrsaufkommen, Verkehrsverteilung, Verkehrsaufteilung) des 4-Stufen Algorithmus zur Verkehrssimulation ermittelt. Hierbei wird zunächst – unter Einbeziehung aller Verkehrsteilnehmer und aller benutzten Verkehrsmittel – das Verkehrsaufkommen im Personenverkehr für die Bevölkerung nach Fußverkehr, Radverkehr, MIV und ÖPNV differenziert.

Danach wird der nicht-motorisierte Verkehr abgespalten und im Verlauf der Bearbeitung nicht weiter betrachtet. Die weitere Modellbetrachtung konzentriert sich in dieser Untersuchung allein auf den motorisierten individuellen Verkehr und bezieht sich auf den im Untersuchungsraum bezogenen Verkehr, der durch die dort ansässige Bevölkerung und Ortsfremde ausgelöst wird und die Verkehrsnetze im Untersuchungsraum betrifft.

Strukturdaten

Von der Stadtverwaltung Bornheim wurden für den Analyse-Zeitpunkt und den Prognose-Zeitpunkt die Strukturdaten für Bornheim übermittelt. Die überlassenen Strukturdaten beinhalten die folgenden Angaben oder wurden falls die Informationen nicht in der Tiefenschärfe vorlagen, sachgerecht aufbereitet:

- Einwohner nach Altersklassen
- Erwerbstätige (für den Analyse-Zeitpunkt / Verteilung der Prognose auf die Verkehrszellen durch IVV)
- Beschäftigte mit Differenzierung nach primärem, sekundärem sowie nach tertiärem Wirtschaftssektor
- Anzahl der Schulplätze, differenziert nach Schultypen
- Pkw-Bestand

Noch zu berechnen waren für die Verkehrszellenebene die Erwerbstätigenquote und die Zahl der Erwerbstätigen, da diese Zahlen bei der Stadtverwaltung nur auf Stadtbezirksebene vorhanden waren. Nach der Recherche und Aufbereitung der Strukturdaten für die Binnenzellen war für die jeweiligen Umlandzellen das Zusammenfügen der Strukturdaten erforderlich. Hierfür konnten die im Hause IVV im Rahmen der integrierten Verkehrsplanung für Nordrhein-Westfalen aufbereiteten Strukturdaten genutzt werden. Diese Datenbasis liefert je Gemeinde und Verkehrszelle in NRW die entsprechenden Strukturdaten mit dem aktuellen Stand und einer Prognose für 2020.

Nach Aufteilung dieser Daten auf die für die Verkehrserzeugung eingeteilten Verkehrszellen sind die folgenden Strukturdaten vorhanden:

- Einwohnerzahlen gesamt,

- Altersklassen 0-5, 6-9, 10-14, 15-17, 18-24, 25-44, 45-64,>65,
- Schulplätze,
- Erwerbstätige,
- Beschäftigte gesamt,
- Beschäftigte nach den Sektoren I-II, III,
- Pkw

Damit steht ein aktueller und differenzierter Datenpool auch für das Umland zur Verfügung. Aus den recherchierten und aufbereiteten Strukturdaten werden zwei Dateien (Analyse und Prognose 2020) für den späteren Rechenprozess erstellt, welche die Binnenzellen und Umlandzellen mit den obigen Strukturdaten enthalten.

Verkehrsaufkommen

Nachdem für die Einwohner des Untersuchungsraumes anhand der Strukturdaten das Gesamtverkehrsaufkommen, differenziert nach Fußverkehr, Radverkehr, ÖPNV und MIV ermittelt wurde, werden die ermittelten Mobilitätsraten für den motorisierten Verkehr in das Verkehrserzeugungsmodell überführt und hier weiter differenziert und bearbeitet. Das Verkehrserzeugungsmodell geht von einem personengruppen-reisezweck-spezifischen Modellansatz aus, mit dem das Verkehrsaufkommen getrennt für die Quell- und Zielseite unter Nutzung von Angaben zur Raumstruktur, zur Siedlungsstruktur, zum Verkehrsverhalten und zum Verkehrsangebot ermittelt wird. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es verkehrsverursachende und verkehrsanziehende Wirkungen gibt. Die Ermittlung der verkehrsverursachenden Wirkungen wird dabei als Aktivseite des Verkehrsaufkommens und die der verkehrsanziehenden Wirkungen als Passivseite des Verkehrsaufkommens bezeichnet. Die Ermittlung des Tagesverkehrsaufkommens der Aktivseite lässt sich aus dem Mobilitätsverhalten von Personengruppen ableiten, da diese letztendlich für das Auslösen jeglichen Verkehrs maßgebend sind.

Es werden 21 Personengruppen auf der Aktivseite unterschieden. Die wesentlichen Gruppenmerkmale sind hierbei das Alter, die Erwerbstätigkeit und die

Pkw-Verfügbarkeit. Für die einzelnen Personengruppen werden Mobilitätswerte abgeleitet und diese fließen in die Berechnungen ein. Zusätzlich werden für den Reisezweck Geschäft auf der Aktivseite auch die Beschäftigten zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens herangezogen.

Die Ermittlung des Tagesverkehrsaufkommens für die Passivseite erfolgt über die Strukturmerkmale und die Häufigkeit, mit der diese im Laufe eines Tages aufgesucht werden. Als verkehrsanziehende Einflussgrößen gehen hierbei die Einwohner, Beschäftigten (gesamt und tertiär) und Schulplätze in die Berechnungen ein.

Auf der Passivseite des Verkehrsaufkommens wird ein Bezug zwischen den Personengruppen und den jeweiligen Reisezwecken hergestellt. Da die Passivseite mit der Aktivseite korrespondiert und die Wertesätze des Verkehrsaufkommens kompatibel sein müssen, ergibt sich die Notwendigkeit, die ermittelten personengruppenbezogenen Verkehre bestimmten Reisezwecken zuzuordnen:

- Beruf
- Ausbildung
- Geschäft
- Einkauf
- Freizeit / Sonstiges

Da bei der Ermittlung des Verkehrsaufkommens für die Passivseite direkt auf Reisezweck-Personen-Kategorien zurückgegriffen wird, erübrigt sich in diesem Falle eine Zuordnung von Personengruppen zu Reisezwecken. Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrsaufkommens der Aktiv- und der Passivseite werden auch Aussagen über die Verkehrsmittelbenutzung abgeleitet (Modalsplit Stufe I). Der Modellansatz geht dabei davon aus, dass gewisse Teile der Bevölkerung an die Benutzung spezieller Verkehrsmittel gebunden und nur ein Teil der Verkehrsbevölkerung eine freie Wahlmöglichkeit zur Benutzung des einen oder des anderen Verkehrsmittels hat. Die Gebundenheit an spezielle Verkehrsmittel hängt dabei in starkem Maße von der Zugehörigkeit zur jeweiligen Personengruppen-Kategorie ab. Von ausschlaggebender Bedeutung ist hierbei die Verfügbarkeit über einen Pkw.

Weitere Komponenten bei der Ermittlung der Verkehrsnachfrage des Untersuchungsgebietes stellen der weitausgreifende Quell- und Zielverkehr sowie der Durchgangsverkehr bezogen auf das Untersuchungsgebiet dar. Da eine modellmäßige Ermittlung dieser Komponenten im Rahmen einer regional beschränkten Untersuchung unter vertretbarem Aufwand nicht zweckmäßig ist, werden die zur Beschreibung dieser Verkehre maßgebenden Wertesätze aus überregionalen Verkehrsuntersuchungen übernommen. Hierbei handelt es sich um Matrizen aus der Bundesverkehrswegeplanung.

Verkehrsverteilung (Gravitation)

In dem sich an die Verkehrserzeugung anschließenden Arbeitsschritt der Verkehrsverteilung werden die berechneten Quellverkehrsaufkommen der einzelnen Verkehrszellen auf Ziele in Abhängigkeit von den berechneten Zielverkehrsaufkommenswerten und den zwischen den Verkehrszellen vorhandenen Netzwiderständen im Straßennetz und öffentlichen Liniennetz verteilt. Die Durchführung dieser Arbeiten erfolgt unter Ansatz eines Gravitationsmodells, wobei die Verteilungsrechnungen in Abhängigkeit von 5 Reisezwecken und 3 Verkehrsmittelwahlsituationen (ÖV-Gebundenheit, IV-Gebundenheit, Wahlfreiheit) durchgeführt werden. Hieraus ergeben sich insgesamt 5 x 3 = 15 Verteilungsrechnungen, die in Form von Matrizen festgehalten werden.

Die Festlegung der nach Reisezwecken und Verkehrsmittelwahlsituationen differenzierten Attraktionsfunktion (Gravitationskurven) erfolgt auf der Grundlage von Reiseweitenverteilungen, die z.B. aus Erhebungsmaterial von Haushaltsbefragungen abgeleitet werden können.

Verkehrsteilung (Modalsplitt II)

Die Verkehrsaufteilung der wahlfreien Verkehrsteilnehmer je Reisezweck auf den Pkw-Verkehr bzw. den öffentlichen Verkehr (Modal- Splitt II) erfolgt anhand eines Nutzenmaximierungsansatzes, in den die unterschiedlichen Widerstände der beiden Verkehrsmittel Eingang finden.

Wie bereits vorab erwähnt, erfolgen die Berechnungen zur Verkehrsmittelwahl im Rahmen der Nachfrageermittlungen auf der Basis eines kombinierten Modal-Split-Verfahrens. Dies stellt eine Kombination aus dem Trip-End-Modal-Split und dem Trip-Interchange-Modal-Split dar, bei dem der Verkehrsmittelbezug für Personen ohne objektive oder subjektive Entscheidungsmöglichkeit bereits in der Aufkommensberechnung und für Personen mit Entscheidungsmöglichkeit nach der Verteilungsrechnung vorgenommen wird.

Dieses Verfahren bezieht also die unterschiedlichen Situationen der Personen (-gruppen) im Hinblick auf die Gebundenheit an das eine oder andere Verkehrsmittel oder auf die vorhandene Wahlfreiheit mit ein. Hierbei wird berücksichtigt, dass der Entscheidungsraum häufig aufgrund bestimmter Zwänge so eingeengt ist, dass eine freie Entscheidung nur in einem Teil aller Fälle möglich ist. Der Rest der Verkehrsteilnehmer ist auf die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels (z.B. Pkw, Fahrrad, öffentlicher Linienverkehr) festgelegt.

Im Falle der Gebundenheit an individuelle und öffentliche Verkehrsmittel kann somit eine direkte Zuweisung zu den Verkehrsmitteln erfolgen, während bei den sog. "Wahlfreien" eine Zuweisung zu dem einen oder anderen Verkehrsmittel aufgrund eines Vergleichs der Verkehrsmittelmerkmale erfolgen muss. Da die Entscheidungen von einzelnen Personen aufgrund ihrer Einschätzung getroffen werden und sich Einschätzungen der Personen je nach Reisezweck signifikant unterscheiden, wird im Rahmen der hier behandelten Simulation die Modal-Split-Stufe II, in der die Simulation des Verkehrsverhaltens der Wahlfreien erfolgt, ebenfalls differenziert nach Reisezwecken durchgeführt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Personen bezüglich eines Reisezweckes in bestimmten Entscheidungssituationen ein ähnliches Verhalten bei der Verkehrsmittelwahl zeigen und spezifische Bewertungen der Angebotssituation (Nutzenmaximierung) vornehmen. Die Nutzenzuordnung ist allerdings nicht einheitlich, sondern schwankt mehr oder minder um einen Mittelwert.

Die Benutzung des ÖPNV und MIV durch die Wahlfreien der einzelnen Personen-Reisezweck-Kategorien wird von den Realwiderständen im Straßennetz und öffentlichen Liniennetz bestimmt. Diese Widerstände werden als Fahrzeiten angegeben und setzen sich aus Zugangszeit zum Pkw, Fahrzeit mit dem Pkw vom Start- bis zum Zielpunkt und Abgangszeit einschließlich Parksuchzeit im Individualverkehr zusammen.

Für den öffentlichen Verkehr wird die Zugangszeit zur Haltestelle, die Wartezeit, in der Regel als 1/2 Zugfolgezeit, max. 10 Minuten, die reine Fahrzeit mit öffentlichem Verkehrsmittel, die Umsteigezeit (wenn notwendig) = 1/2 Zugfolgezeit, max. 20 Minuten und die Abgangszeit von der Haltestelle bis zum Ziel in die Berechnung einbezogen

Die Ermittlung der Verkehrsnachfrage für die verschiedenen Reisezwecke und Verkehrsmittel erfolgt für den gesamten Werktag. Durch die Überlagerung der einzelnen Reisezweckmatrizen können Gesamtmatrizen für den individuellen Personenverkehr abgeleitet werden. Dabei handelt es sich um Matrizen in der Dimension Personenfahrten. Bei den Nachfragematrizen für den individuellen Personenverkehr ergibt sich die Notwendigkeit einer Umrechnung auf Pkw-Fahrten. Diese Umrechnung erfolgt im Rahmen einer speziellen Berücksichtigung der reisezweckspezifischen Besetzungsgrade.

Der Modellalgorithmus mit VENUS bezieht sich in der Regel auf die Verkehrsnachfrage in einem definierten Planungsraum mit seinem näheren Umland. Der sog. Fernverkehr wird mit VENUS nicht generiert. In der Regel wird er aus Ergebnissen von großräumigen Bedarfsplanprognosen abgeleitet und als spezielle Teilmatrix zur Gesamtnachfrage hinzu addiert.

Verkehrsumlegung

Die Simulation der Belastungen im Kfz-Verkehr erfolgt unter Berücksichtigung von Strecken- und Knotenwiderständen nach einem Capacity-Restraint-Verfahren mit belastungsabhängiger Widerstandskorrektur. Hierbei können die Belastungen getrennt nach den Fahrzeugtypen Pkw und Lkw in bis zu 10 aufeinander folgenden Schritten umgelegt werden. Nach jedem Umlegungsschritt wird eine erneute Widerstandskorrektur vorgenommen. Durch die getrennte Behandlung der Fahrzeugtypen lassen sich auch spezielle Vorgaben für die einzelnen Fahrzeugarten berücksichtigen. Zu nennen sind hier beispielsweise spezielle Fahrverbote für den Lkw. Durch die Verschachtelung der Umlegungsschritte bezüglich der Fahrzeugtypen wird auch die gegenseitige Beeinflussung bei der Belastungsermittlung berücksichtigt.

Auf der Grundlage der hier beschriebenen Methodik werden im Rahmen der Untersuchung die Analyse und die Prognose mit den verschiedenen Planfällen berechnet und analysiert und so die einzelnen Maßnahmen in ihren verkehrlichen Wirkungen beurteilt.

Anhang 2 – Hochrechnung Verkehrszählung

Königstraße West/Ost und Sechtemer Weg

Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke									
Ort:	Bornheim				Datum:			19.02.2014	
Straße:	Königstraße	0			Wochentag:			Mittwoch	
Querschnitt:	Zweibahnig /	2-Streifig			Stundengruppe:			15-18 Uhr	
	Besonderheiten							außerh. Ferienzeit	
	Lage (West- /Ostdeutschland)							West	
	Straßentyp							Übrige Straßen	
1								-	
2	TG-Typ (Bild 2-4 oder Tabelle 2-2)							TGw3	-
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten	Pkw	Krad	Bus	Lkw (< 3,5 t)	Lkw (> 3,5 t)	Lz	Fahrzeuggruppe	
	1. Zählung	2912	26	0	0	58	0	Pkw	Lkw
4	Gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe				qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]			2938	58
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages (Tabelle 2-3)				αh-Gruppe [%]			25,5	16,3
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtquerschnitt Gleichung (2-8)				qZ [Fz-Gruppe/24h]			11522	356
7	Sonntagsfaktor (Gleichung 2-9 oder Tabelle 2-4)				bSo [-]			0,9	
8	Tag-/Woche-Faktor (Tabelle 2-5)				t [-]			0,994	0,740
9	Wochenmittel des Gesamtquerschnitts in der Zählwoche (Gleichung 2-10)				WZ [Fz-Gruppe/24h]			11453	263
10	Halbmonatsfaktor (Tabelle 2-6)				HM [-]			0,976	0,929
11	DTV aller Tage des Jahres				DTV [Kfz/24h]			12018	
	am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-11)				DTV [Fz-Gruppe/24h]			11735	283
12	Umrechnungsfaktor (Tabelle 2-7)				kW [-]			1,022	1,230
13	werktäglicher DTV am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-12)				DTVw [Fz-Gruppe/24h]			11993	348
14	werktäglicher DTV (Summe Zeile 13)								
	Gesamtquerschnitt				DTVw [Kfz/24h]			12341	
	maßgebende Richtung				0,5 * DTVw [Kfz/24h]			6171	
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr (Tabelle 2-8)								
	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt / Auslastung							2	mittel
	Gesamtquerschnitt				$d_{30,w}$ [%]			10,5	
	maßgebende Richtung				$d_{30,w}$ [%]			11,5	
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke (Gleichung 2-13)								
	Gesamtquerschnitt				MSVw [Kfz/h]			1296	
	maßgebende Richtung				MSVw [Kfz/h]			710	
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde								
	Gleichung (2-14)				$p_{30,w}$ [%]			2,3	
	Gesamtquerschnitt				MSVw [Lkw/h]			30	

Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke									
Ort:	Bornheim						Datum:	19.02.2014	
Straße:	Königstraße	0					Wochentag:	Mittwoch	
Querschnitt:	Zweibahnig / 2-Streifig						Stundengruppe:	15-18 Uhr	
	Besonderheiten							außerh. Ferienzeit	
	Lage (West- /Ostdeutschland)							West	
	Straßentyp							Übrige Straßen	
1								-	
2	TG-Typ (Bild 2-4 oder Tabelle 2-2)							TGw3	-
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten	Pkw	Krad	Bus	Lkw (< 3,5 t)	Lkw (> 3,5 t)	Lz	Fahrzeuggruppe	
	1. Zählung	3222	34	0	0	63	0	Pkw	Lkw
4	Gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe						qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]	3256	63
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages (Tabelle 2-3)						αh-Gruppe [%]	25,5	16,3
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtquerschnitt Gleichung (2-8)						qZ [Fz-Gruppe/24h]	12769	387
7	Sonntagsfaktor (Gleichung 2-9 oder Tabelle 2-4)						bSo [-]	0,9	
8	Tag-/Woche-Faktor (Tabelle 2-5)						t [-]	0,994	0,740
9	Wochenmittel des Gesamtquerschnitts in der Zählwoche (Gleichung 2-10)						WZ [Fz-Gruppe/24h]	12692	286
10	Halbmonatsfaktor (Tabelle 2-6)						HM [-]	0,976	0,929
11	DTV aller Tage des Jahres						DTV [Kfz/24h]	13312	
	am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-11)						DTV [Fz-Gruppe/24h]	13004	308
12	Umrechnungsfaktor (Tabelle 2-7)						kW [-]	1,022	1,230
13	werktäglicher DTV am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-12)						DTVw [Fz-Gruppe/24h]	13290	379
14	werktäglicher DTV (Summe Zeile 13) Gesamtquerschnitt						DTVw [Kfz/24h]	13669	
	maßgebende Richtung						0,5 * DTVw [Kfz/24h]	6835	
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr (Tabelle 2-8) Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt / Auslastung							2	mittel
	Gesamtquerschnitt						$d_{30,w}$ [%]	10,5	
	maßgebende Richtung						$d_{30,w}$ [%]	11,5	
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke (Gleichung 2-13) Gesamtquerschnitt						MSVw [Kfz/h]	1435	
	maßgebende Richtung						MSVw [Kfz/h]	786	
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde Gleichung (2-14)						$p_{30,w}$ [%]	2,2	
	Gesamtquerschnitt						MSVw [Lkw/h]	32	

Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke									
Ort:	Bornheim						Datum:	19.02.2014	
Straße:	Sechtemer Weg	0					Wochentag:	Mittwoch	
Querschnitt:	Zweibahnig	/	2-Streifig				Stundengruppe:	15-18 Uhr	
	Besonderheiten							außerh. Ferienzeit	
	Lage (West- /Ostdeutschland)							West	
	Straßentyp							Übrige Straßen	
1								-	
2	TG-Typ (Bild 2-4 oder Tabelle 2-2)							TGw3	-
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten	Pkw	Krad	Bus	Lkw (< 3,5 t)	Lkw (> 3,5 t)	Lz	Fahrzeuggruppe	
	1. Zählung	688	8	0	0	7	0	Pkw	Lkw
4	Gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe						qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]	696	7
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages (Tabelle 2-3)						αh-Gruppe [%]	25,5	16,3
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtquerschnitt Gleichung (2-8)						qZ [Fz-Gruppe/24h]	2729	43
7	Sonntagsfaktor (Gleichung 2-9 oder Tabelle 2-4)						bSo [-]	0,9	
8	Tag-/Woche-Faktor (Tabelle 2-5)						t [-]	0,994	0,740
9	Wochenmittel des Gesamtquerschnitts in der Zählwoche (Gleichung 2-10)						WZ [Fz-Gruppe/24h]	2713	32
10	Halbmonatsfaktor (Tabelle 2-6)						HM [-]	0,976	0,929
11	DTV aller Tage des Jahres						DTV [Kfz/24h]	2814	
	am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-11)						DTV [Fz-Gruppe/24h]	2780	34
12	Umrechnungsfaktor (Tabelle 2-7)						kW [-]	1,022	1,230
13	werktäglicher DTV am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-12)						DTVw [Fz-Gruppe/24h]	2841	42
14	werktäglicher DTV (Summe Zeile 13)								
	Gesamtquerschnitt						DTVw [Kfz/24h]	2883	
	maßgebende Richtung						0,5 * DTVw [Kfz/24h]	1442	
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr (Tabelle 2-8)								
	Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt / Auslastung							2	mittel
	Gesamtquerschnitt						$d_{30,w}$ [%]	10,5	
	maßgebende Richtung						$d_{30,w}$ [%]	11,5	
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke (Gleichung 2-13)								
	Gesamtquerschnitt						MSVw [Kfz/h]	303	
	maßgebende Richtung						MSVw [Kfz/h]	166	
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde								
	Gleichung (2-14)						$p_{30,w}$ [%]	1,2	
	Gesamtquerschnitt						MSVw [Lkw/h]	4	

Burgstraße (am Knoten Wallraffstraße)

Hochrechnung einer Kurzzeitzählung auf die Bemessungsverkehrsstärke									
Ort:	Bornheim					Datum:		08.04.2014	
Straße:	Burgstraße	0				Wochentag:		Dienstag	
Querschnitt:	Zweibahnig / 2-Streifig					Stundengruppe:		16-18 Uhr	
	Besonderheiten							außerh. Ferienzeit	
	Lage (West- /Ostdeutschland)							West	
	Straßentyp							Übrige Straßen	
1								-	
2	TG-Typ (Bild 2-4 oder Tabelle 2-2)							TGw3	-
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten	Pkw	Krad	Bus	Lkw (< 3,5 t)	Lkw (> 3,5 t)	Lz	Fahrzeuggruppe	
	1. Zählung	477	6	0	0	4	0	Pkw	Lkw
4	Gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe					qh-Gruppe [Fz-Gruppe/h-Gruppe]		483	4
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages (Tabelle 2-3)					αh-Gruppe [%]		18,8	9,4
6	Tagesverkehr des Zähltages am Gesamtquerschnitt Gleichung (2-8)					qZ [Fz-Gruppe/24h]		2569	43
7	Sonntagsfaktor (Gleichung 2-9 oder Tabelle 2-4)					bSo [-]		0,9	
8	Tag-/Woche-Faktor (Tabelle 2-5)					t [-]		1,012	0,740
9	Wochenmittel des Gesamtquerschnitts in der Zählwoche (Gleichung 2-10)					WZ [Fz-Gruppe/24h]		2600	32
10	Halbmonatsfaktor (Tabelle 2-6)					HM [-]		0,999	1,021
11	DTV aller Tage des Jahres					DTV [Kfz/24h]		2634	
	am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-11)					DTV [Fz-Gruppe/24h]		2603	31
12	Umrechnungsfaktor (Tabelle 2-7)					kW [-]		1,022	1,230
13	werktäglicher DTV am Gesamtquerschnitt (Gleichung 2-12)					DTVW [Fz-Gruppe/24h]		2660	38
14	werktäglicher DTV (Summe Zeile 13) Gesamtquerschnitt					DTVW [Kfz/24h]		2698	
	maßgebende Richtung					0,5 * DTVW [Kfz/24h]		1349	
15	Anteil der 30. Stunde am Kfz-Werktagsverkehr (Tabelle 2-8) Anzahl der Fahrstreifen im Querschnitt / Auslastung							2	mittel
	Gesamtquerschnitt					$d_{30,W}$ [%]		10,5	
	maßgebende Richtung					$d_{30,W}$ [%]		11,5	
16	werktägliche Bemessungsverkehrsstärke (Gleichung 2-13) Gesamtquerschnitt					MSVW [Kfz/h]		283	
	maßgebende Richtung					MSVW [Kfz/h]		155	
17	Lkw-Anteil in der werktäglichen Bemessungsstunde Gleichung (2-14)					$p_{30,W}$ [%]		1,1	
	Gesamtquerschnitt					MSVW [Lkw/h]		3	

Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin

Wir analysieren, prognostizieren, planen und realisieren.

Verkehrsuntersuchung
Rahmenplan Bornheim West
Leistungsfähigkeitsprüfungen Rampen K 42

07.04.2016

Aufgabenstellung

Es werden für die weiteren Planungen noch Leistungsfähigkeitsprüfungen nach HBS 2015 der geplanten Rampen aus der Rahmenplanung Bornheim-West für den Bebauungsplan Bo 26 für die Varianten 1a und 1c benötigt. Hierbei wird auf die Leistungsfähigkeit der Einmündungen auf die K 42 abgestellt.

- Die Verkehrsmengen werden für die Maßgebende Stündliche Verkehrsstärke (MSV) aus den Berechnungen zum Rahmenplan Bornheim-West abgeleitet.
- Variante 1A mit insgesamt 2 Knoten nicht signalgeregelt
- Variante 1C insgesamt 1 Knoten mit Lichtsignalregelung

Variante 1a

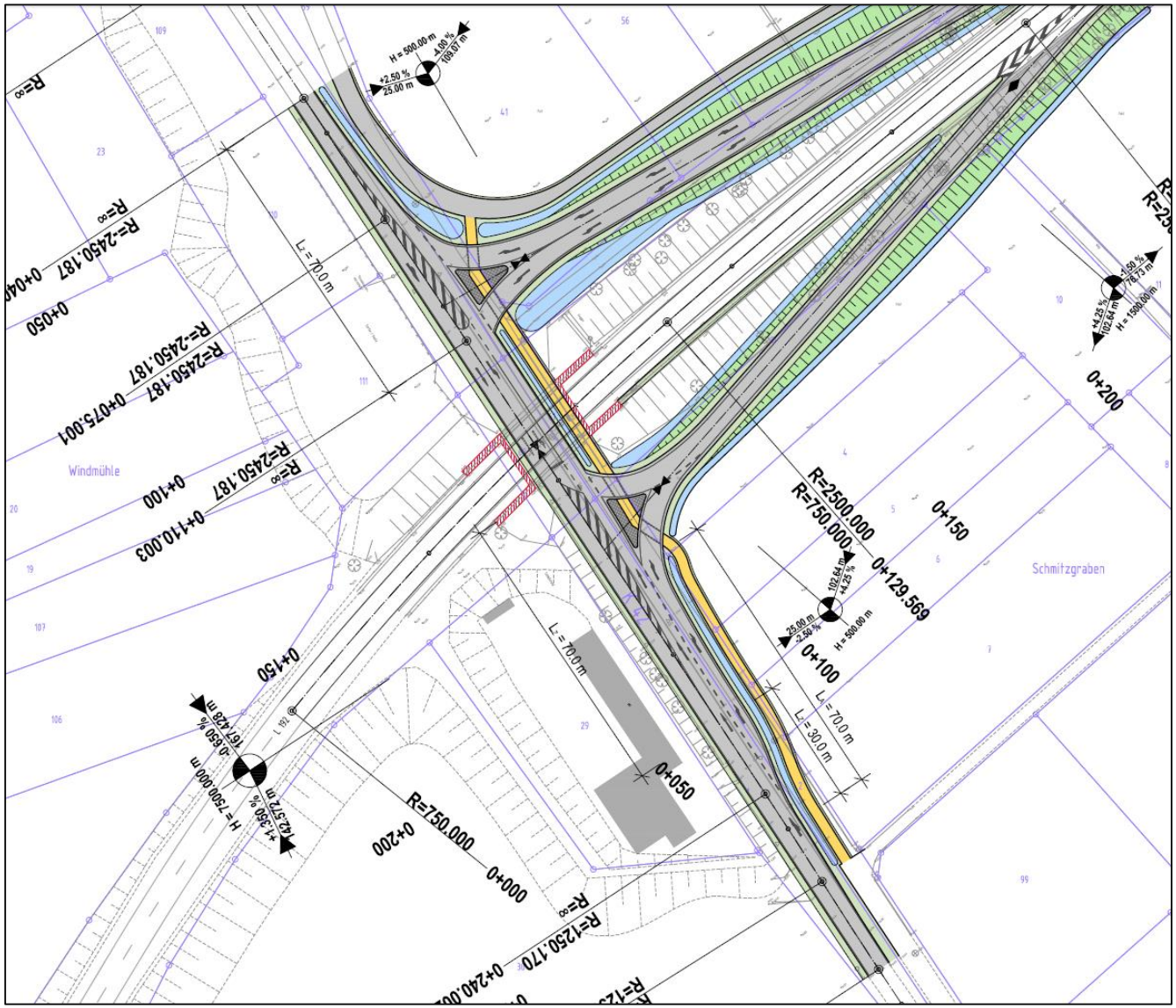
R=∞
R=2450.187
0+040
0+050
R=2450.187
0+075.001
R=2450.187
0+100
R=∞
0+110.003
0+150
L = 70.0 m
H = 500.00 m
+2.50 %
25.00 m
-1.00 %
109.97 m
Windmühle
R=2500.000
R=750.000
0+150
0+129.569
+4.25 %
102.64 m
25.00 m
-2.50 %
H = 500.00 m
0+100
L = 70.0 m
L = 30.0 m
0+200
-1.50 %
78.73 m
H = 1500.00 m
Schmitzgraben
L = 70.0 m
0+050
0+150
-0.650 %
167.428 m
H = 7500.000 m
+1.350 %
142.572 m
R=750.000
0+200
0+000
R=∞
R=1250.170
0+240.000

Variante 1a Knoten Abfahrt L 192 ohne Lichtsignalanlage

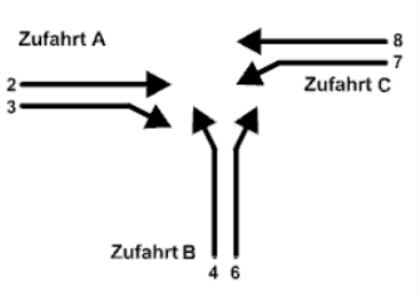

Knotenpunkt: A-C *K 42* /B *Rampe L192*

Verkehrsdaten: Datum: *Planung*
Uhrzeit:

Verkehrsregelung: Zufahrt B:

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit t_W = *45 s*
Qualitätsstufe: ***D***

Knotenverkehrsstärke: *874 Fz/h*

Qualität der Einzel- und Mischströme

Zufahrt	Strom	Fahrzeuge $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Faktoren $f_{PE,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität C_i [Fz/h]	Auslastungs-grad x_i [-]	Kapazitäts-reserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit w [s]	Qualitäts-stufe QSV
A	2	223	1,100	1800	1636	0,136	1413	0,0	**A**
	3	---	---	---	---	---	---	---	**---**
B	4	212	1,100	521	474	0,447	262	13,7	**B**
	6	97	1,100	876	796	0,122	699	5,1	**A**
C	7	---	---	---	---	---	---	---	**---**
	8	342	1,100	1800	1636	0,209	1294	0,0	**A**
A	2+3	223	1,100	1800	1636	0,136	1413	2,5	**A**
B	4+6	---	---	---	---	---	---	---	**---**
C	7+8	342	1,100	1800	1636	0,209	1294	2,8	**A**
erreichbare Qualitätsstufe $QSV_{FZ,ges}$									**B**

Stauraumbemessung - Abbiegeströme

Zufahrt	Strom	Fahrzeuge $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Faktoren $f_{PE,i}$ [-]	Kapazität C_i [Fz/h]	S [%]	N_S [Fz]	Staulänge [m]
A							
B	4	*212*	*1,1*	*521*	*95*	2,03	20
	6	*97*	*1,1*	*876*	*95*	0,37	7
C							

Der Knoten erreicht eine gute Verkehrsqualität "B" mit einer mittleren Wartezeit von 6 Sekunden.

Der Linksabbieger hat einen Auslastungsgrad von 44,7% mit knapp 14 Sekunden Wartezeit.

Für die zu erwartende Staulänge bei Strom 4 sollte eine mindestens 20 Meter lange Aufstellfläche vorgehalten werden.

Variante 1a Knoten Auffahrt L 192 ohne Lichtsignalanlage

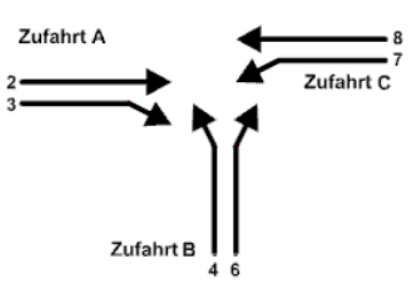

Knotenpunkt: A-C *K 42* /B *Rampe L192*

Verkehrsdaten: Datum: *Planung*
Uhrzeit:

Verkehrsregelung: Zufahrt B: ▽

Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit t_W = *45 s*
Qualitätsstufe: ***D***

Knotenverkehrsstärke: *1008 Fz/h*

Qualität der Einzel- und Mischströme

Zufahrt	Strom	Fahrzeuge $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Faktoren $f_{PE,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität C_i [Fz/h]	Auslastungs-grad x_i [-]	Kapazitäts-reserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit w [s]	Qualitäts-stufe QSV
A	2	223	1,100	1800	1636	0,136	1413	0,0	**A**
	3	230	1,100	1533	1394	0,165	1164	3,1	**A**
B	4	---	---	---	---	---	---	---	**---**
	6	---	---	---	---	---	---	---	**---**
C	7	98	1,100	736	669	0,147	571	6,3	**A**
	8	457	1,100	1800	1636	0,279	1179	0,0	**A**
A	2+3	453	1,100	1654	1504	0,301	1051	3,4	**A**
B	4+6	---	---	---	---	---	---	---	**---**
C	7+8	555	1,100	1800	1636	0,339	1081	3,3	**A**
erreichbare Qualitätsstufe $QSV_{FZ,ges}$									**A**

Stauraumbemessung - Abbiegeströme

Zufahrt	Strom	Fahrzeuge $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Faktoren $f_{PE,i}$ [-]	Kapazität C_i [Fz/h]	S [%]	N_S [Fz]	Staulänge [m]
A							
	3	230	1,1	1533	95	0,53	7
B							
C	7	*98*	*1,1*	*736*	*95*	0,46	7

Der Knoten erreicht eine sehr gute Verkehrsqualität "A" mit einer mittleren Wartezeit von 4 Sekunden

Der Linkseinbieger hat einen Auslastungsgrad von 14,7% mit knapp 6 Sekunden Wartezeit.

Für die Abbieger sollte ein Aufstellbereich von mindestens einer Fahrzeuglänge zur Verfügung stehen. Für die Berechnungen sind keine eigenen Fahrstreifen unterstellt worden.

Variante 1c

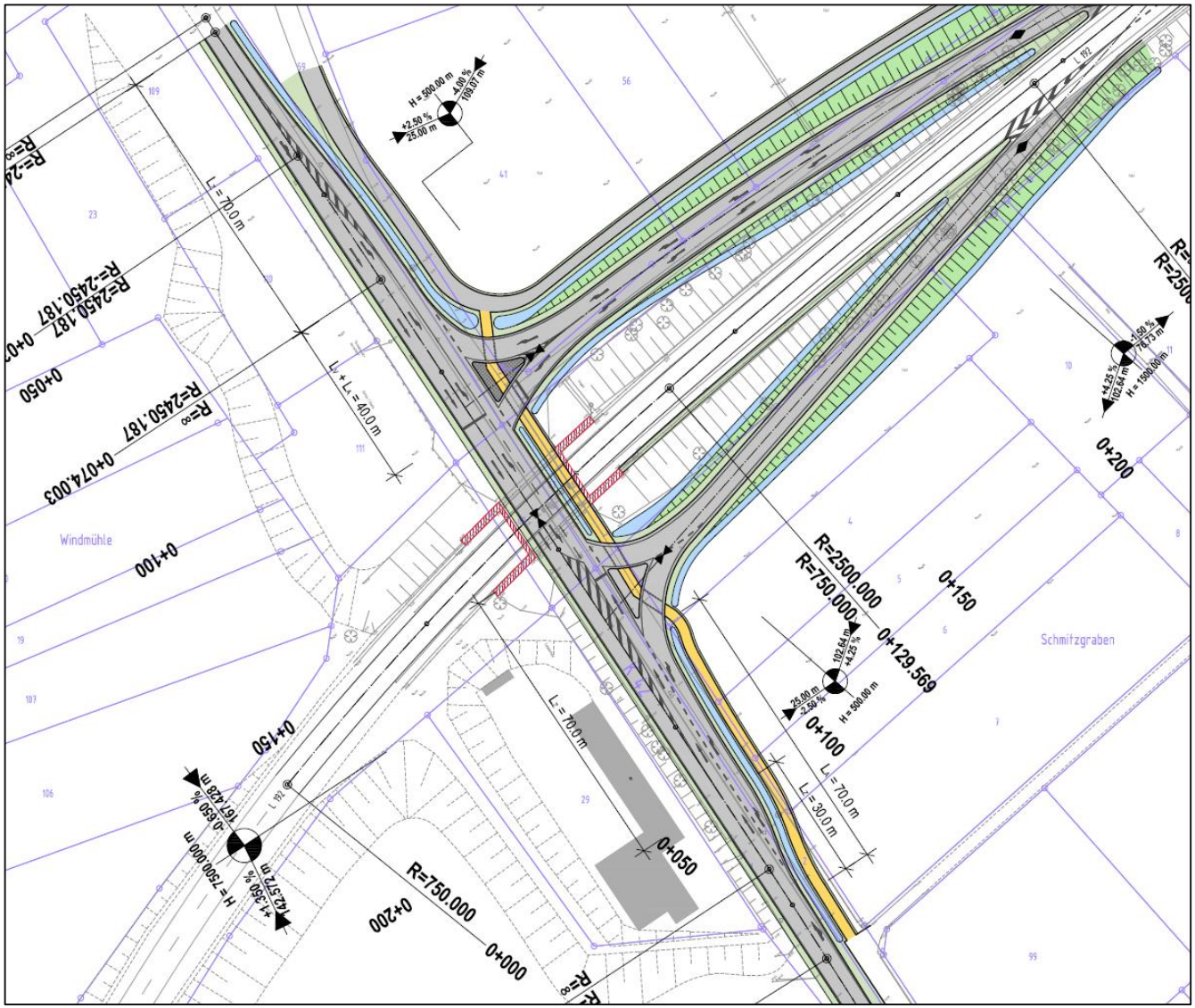

Windmühle
Schmitzgraben
R=2500.000
R=750.000
0+129.569
0+150
0+100
0+200
0+050
0+000
R=750.000
0+074.003
R=2450.187
L = 70.0 m
L = 40.0 m
L = 30.0 m
H = 500.00 m
H = 1500.00 m
H = 7500.000 m

Variante 1c Knoten Auffahrt L 192 als LSA

Ausgangsdaten

Nr.	Bez.	Name	qmaßg	SV	Phase	maßg Ph.	Tz	tu gew.
			FZ/h	%	-	-	s	s
	Bezeichn.	Straße	maßg. Verk. belast.	Schwerverkehrs-anteil	in den zu berücksi. Phasen	maßg. Phase	Zwischen-zeiten-summe	Umlaufzeit (gewählt)
1	k1a	K 42 freier Rechtsabb.	0	10	1		20	90
2	k1b	K 42 Süd Geradeaus	223	10	1	1		
3	k2a	K 42 Linksabbieger	98	10	2			
4	k2b	K 42 Nord Geradeaus	342	10	2	2		
5	k3a	L 192 freier Rechtsabb.	0	10	3			
6	k3b	L 192 Linksabbieger	212	10	3	3		

Freigabezeiten

Nr.	Bez.	Name	m	tB	tf erf.	tf	tf gew.	ts
			FZ	s/Fz	s	s	s	s
	Bezeichn.	Straße	mittl. Ein-treffens-zahl	mittl. Zeit-bedarfswert	erf. Freiga-bezeit	Freigabezeit n. d. Verkehrs-flussverh.	Freigabezeit (gew.)	Sperrzeit
1	k1a	K 42 freier Rechtsabb.						
2	k1b	K 42 Süd Geradeaus	5,6	1,93	10,8	20,1	18	72
3	k2a	K 42 Linksabbieger	2,5	1,93	4,7	8,8	25	65
4	k2b	K 42 Nord Geradeaus	8,6	1,93	16,5	30,8	25	65
5	k3a	L 192 freier Rechtsabb.						
6	k3b	L 192 Linksabbieger	5,3	1,93	10,2	19,1	19	71

Verkehrsqualität

Nr.	Bez.	Name	nH	w	QSV	nH	Lstau (HBS)
			Fz	s	-	FZ/tu	m
	Bezeichn.	Straße	maßg. Anzahl halt. FZ pro Umlauf	Wartezeit (mittl.)	Qualitäts stufe	maßg. Anzahl halt. FZ pro Umlauf	Staulänge nach HBS
1	k1a	K 42 freier Rechtsabb.					
2	k1b	K 42 Süd Geradeaus	5,1	32,7	B (gut)	6	36
3	k2a	K 42 Linksabbieger	1,9	24,8	B (gut)	2	12
4	k2b	K 42 Nord Geradeaus	7,6	29,9	B (gut)	8	48
5	k3a	L 192 freier Rechtsabb.					
6	k3b	L 192 Linksabbieger	4,7	31,6	B (gut)	5	30

Der Knoten erreicht als Lichtsignalanlage ebenfalls eine gute Verkehrsqualität "B" mit einer mittleren Wartezeit von 30 Sekunden.

Die Rückstaulängen sind aufgrund des gewählten 90 Sekundenumlaufs deutlich länger als bei der Lösung als 2 nichtlichtsignalgeregelte Knoten.

Auch bei den Wartezeiten sind die Geradeausfahrbeziehungen im Vergleich zur Knotenpunktform ohne Lichtsignalanlagen benachteiligt.

Fazit

- Die geplanten halbseitigen Rampen von der K 42 zur L 192 können mit mindestens guter Verkehrsqualität betrieben werden.
- In Form von 2 Knoten, die ohne Lichtsignalanlage vorgesehen werden, können gute bzw. sehr gute Verkehrsqualitäten erreicht werden. Die Geradeausbeziehungen auf der K 42 können ohne Zeitverluste abgewickelt werden. Die Abbiegebeziehungen werden mit geringen Wartezeiten behaftet.
- Die Staulängen sind kurz.
- Werden die Auffahrt und Abfahrt als ein gemeinsamer Knoten mit Lichtsignalanlage konzipiert, so wird ebenfalls eine gute Verkehrsqualität erreicht, jedoch sind die Wartezeiten und Staulängen deutlich höher als bei Variante 1a.

Kontakt

Ingenieurgruppe für Verkehrswesen und Verfahrensentwicklung

Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG
Fon: +49(241) 9 46 91-22
Fax: +49(241) 53 16 22
scw@ivv-aachen.de
Oppenhoffallee 171
52066 Aachen
www.ivv-aachen.de
Kontakt: Dipl.-Geogr. Sylke Schwarz

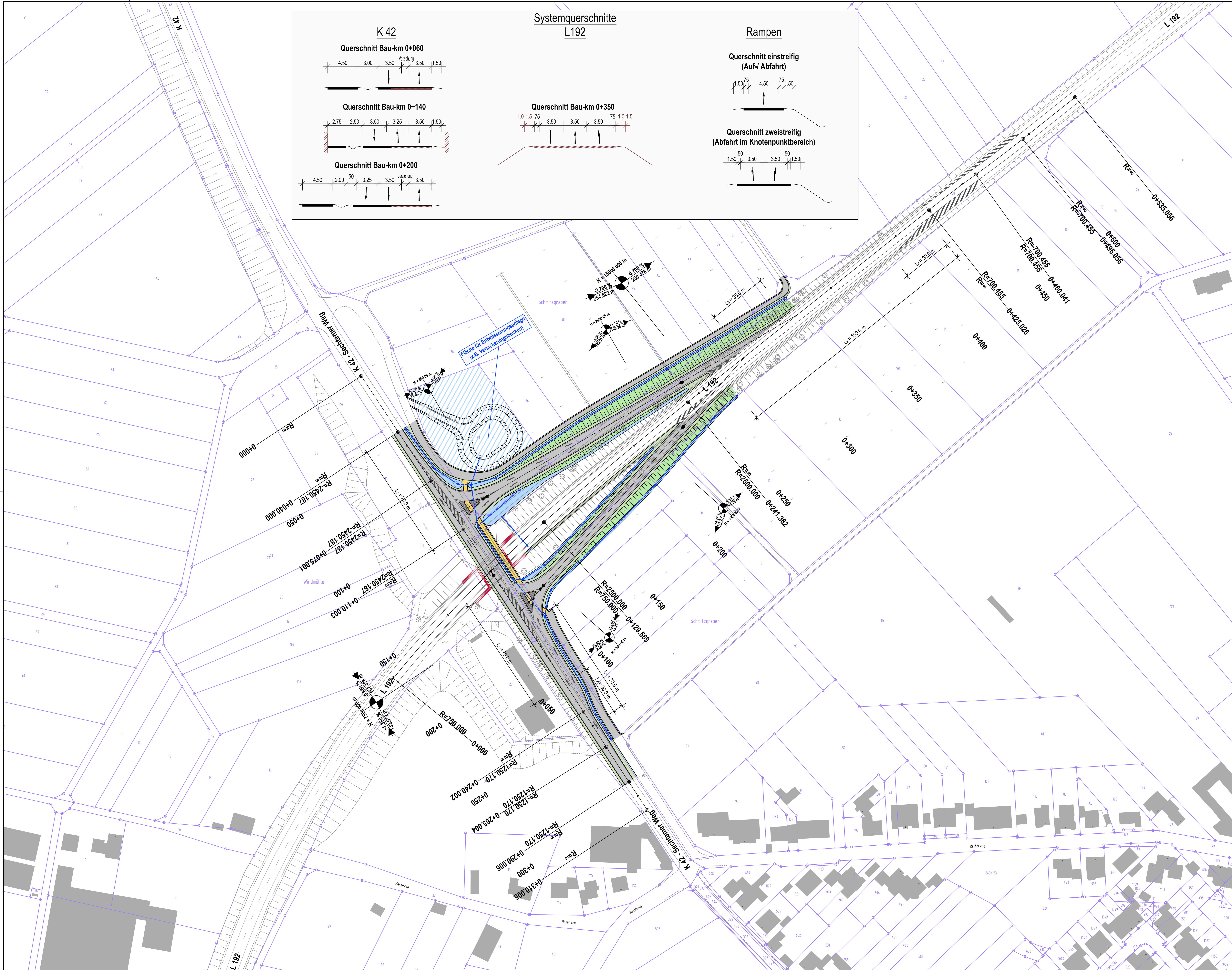

Zeichenerklärung

Planung

- Einschnittsböschung
  Mulde mit Fließrichtung
- Fahrbahn
- Bankett/ Grünfläche
  Dammböschung
- Rad-/ Gehweg
- Wirtschaftsweg
- 2500.000 m / 0.700 % / 1.000 % / 30.60 m / 53.12 m — Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshalbmesser, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt
- Gradientenhochpunkt
- Gradiententiefpunkt
- 2.5% — Querneigung

Verwaltung

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Entwässerung

- Entwässerungsleitung
- Kontroll-/ Muldenablaufschacht
- reservierte Fläche
  für Entwässerungsanlage

Lage-Bezugssystem	Höhen-Bezugssystem
ETRS89 / UTM, Zone 32	NHN

Boos + Kröll Ingenieure
Rudolf-Diesel-Straße 12 • 53859 Niederkassel
Fon: +49 228 96544114 • Fax: +49 228 96544115
info@bwk-ingenieure.de • www.bwk-ingenieure.de

Datum:	April 2016
gezeichnet:	Barz
bearb.:	Boos
geprüft.:	Boos

Stadt Bornheim - Der Bürgermeister
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Straße	von NK / Abschnitt	nach NK / Abschnitt	Stationsbereich
L 192	5207017O	5207027A	km 0.90 - 1.20
K 42	5207016O	5207021O	km 0.65 - 0.95

Nächster Ort : Bornheim

Projekt-Nr.:

Unterlage	Blatt Nr.
5	1

Bau-km

Ersatz für | Ersetzt durch

Neubau Anschlussrampen von der K 42 zur L 192

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bo 26

VORUNTERSUCHUNG

ges. Bau-km

Lageplan L1a
Variante 1a
Maßstab 1: 1.000

	Datum	Zeichen	Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
Grundplan erstellt	01/2016	Klein				
bearbeitet	01/2016	Klein				
gezeichnet	01/2016	Klein				
geprüft	01/2016	Boos				

aufgestellt:

gesehen/ geprüft:

318/523

Ö 16

Systemquerschnitte

K 42

Querschnitt Bau-km 0+060

Querschnitt Bau-km 0+140

Querschnitt Bau-km 0+200

L192

Querschnitt Bau-km 0+350

Rampen

Querschnitt einstreifig (Auf-/ Abfahrt)

Querschnitt zweistreifig (Abfahrt im Knotenpunktbereich)

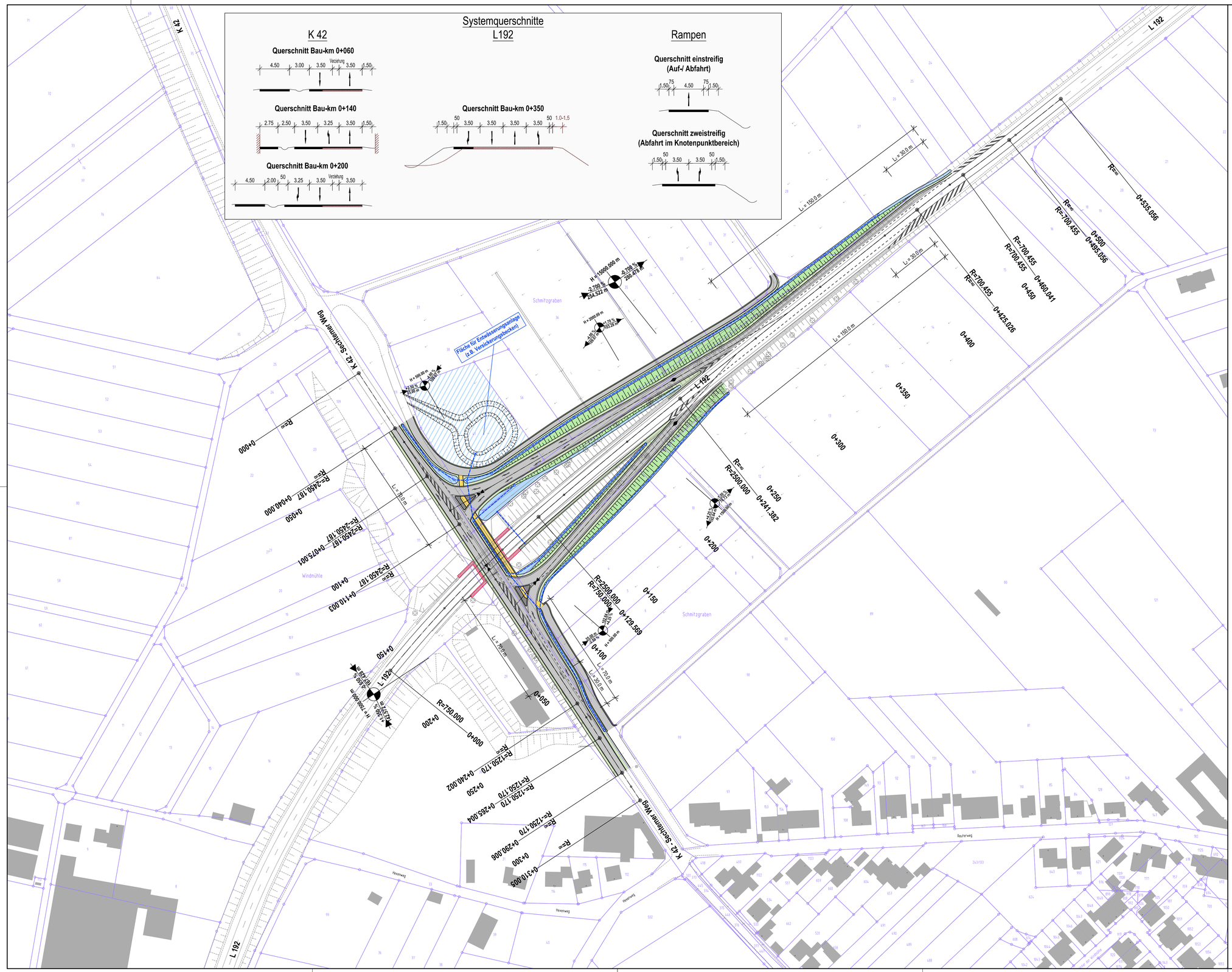

Zeichenerklärung

Planung

- Einschnittsböschung / Mulde mit Fließrichtung
- Fahrbahn
- Bankett/ Grünfläche / Dammböschung
- Rad-/ Gehweg
- Wirtschaftsweg

2500.000 m
0.700 % 1.000 %
30.60 m 53.12 m
2.5%

- Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshalbmesser, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt
- Gradientenhochpunkt
- Gradiententiefpunkt
- Querneigung

Verwaltung

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Entwässerung

- Entwässerungsleitung
- Kontroll-/ Muldenablaufschacht
- reservierte Fläche für Entwässerungsanlage

Lage-Bezugssystem	Höhen-Bezugssystem
ETRS89 / UTM, Zone 32	NHN

Boos + Kröll Ingenieure
Rudolf-Diesel-Straße 12 • 53859 Niederkassel
Fon: +49 228 96544114 • Fax: +49 228 96544115
info@bwk-ingenieure.de • www.bwk-ingenieure.de

Datum:	April 2016
gezeichnet:	Barz
bearb.:	Boos
geprüft.:	Boos

Stadt Bornheim - Der Bürgermeister
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Straße	von NK / Abschnitt	nach NK / Abschnitt	Stationsbereich
L 192	5207017O	5207027A	km 0.90 - 1.20
K 42	5207016O	5207021O	km 0.65 - 0.95

Nächster Ort: Bornheim

Neubau Anschlussrampen von der K 42 zur L 192

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bo 26

VORUNTERSUCHUNG

ges. Bau-km

Projekt-Nr.	
Unterlage	5
Blatt Nr.	2
Bau-km	
Ersatz für	
Ersetzt durch	

Lageplan L1b
Variante 1b
Maßstab 1: 1.000

	Datum	Zeichen	Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
Grundplan erstellt	01/2016	Klein				
bearbeitet	01/2016	Klein				
gezeichnet	01/2016	Klein				
geprüft	01/2016	Boos				

aufgestellt:

gesehen/ geprüft:

319/523

Ö 16

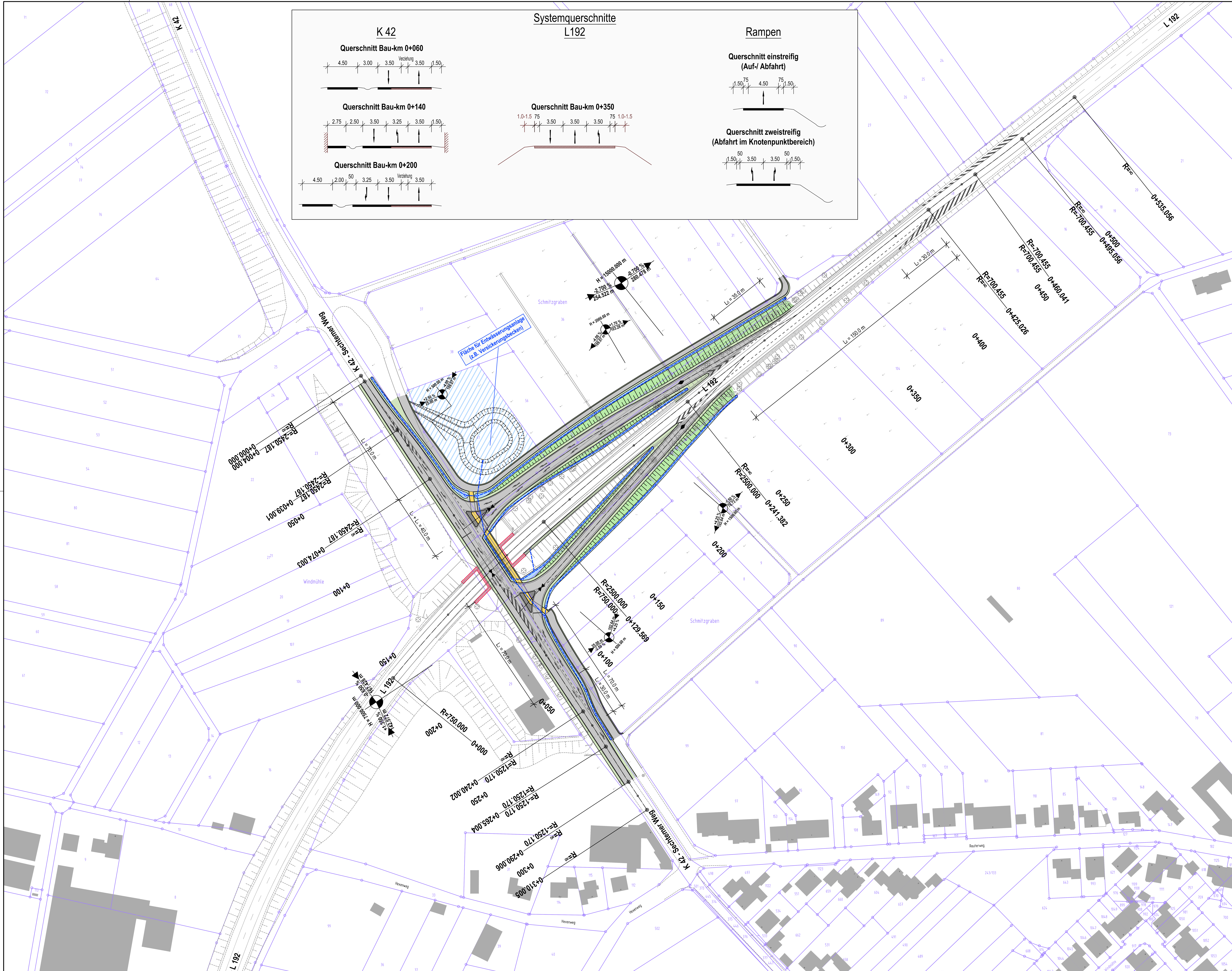

Zeichenerklärung

Planung

- Einschnittsböschung
- Mulde mit Fließrichtung
- Fahrbahn
- Bankett/ Grünfläche
- Dammböschung
- Rad-/ Gehweg
- Wirtschaftsweg

2500.000 m / 0.700 % / 1.000 % / 30.60 m / 53.12 m — Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshalbmesser, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt

- Gradientenhochpunkt
- Gradiententiefpunkt
- 2.5% Querneigung

Verwaltung

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Entwässerung

- Entwässerungsleitung
- Kontroll-/ Muldenablaufschacht
- reservierte Fläche für Entwässerungsanlage

Lage-Bezugssystem	Höhen-Bezugssystem
ETRS89 / UTM, Zone 32	NHN

Boos + Kröll Ingenieure
Rudolf-Diesel-Straße 12 • 53859 Niederkassel
Fon: +49 228 96544114 • Fax: +49 228 96544115
info@bwk-ingenieure.de • www.bwk-ingenieure.de

Datum:	April 2016
gezeichnet:	Barz
bearb.:	Boos
geprüft.:	Boos

Stadt Bornheim - Der Bürgermeister
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Straße	von NK / Abschnitt	nach NK / Abschnitt	Stationsbereich
L 192	5207017O	5207027A	km 0.90 - 1.20
K 42	5207016O	5207021O	km 0.65 - 0.95

Nächster Ort : Bornheim

Neubau Anschlussrampen von der K 42 zur L 192

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bo 26

VORUNTERSUCHUNG

ges. Bau-km

Projekt-Nr.	
Unterlage 5	Blatt Nr. 3
Bau-km	
Ersatz für	Ersetzt durch

Lageplan L1c
Variante 1c
Maßstab 1: 1.000

	Datum	Zeichen	Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
Grundplan erstellt	01/2016	Klein				
bearbeitet	01/2016	Klein				
gezeichnet	01/2016	Klein				
geprüft	01/2016	Boos				

aufgestellt:

gesehen/ geprüft:

320/523

16

Systemquerschnitte

K 42

Querschnitt Bau-km 0+060

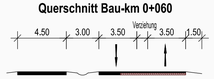

Querschnitt Bau-km 0+140

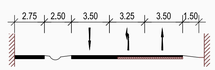

Querschnitt Bau-km 0+200

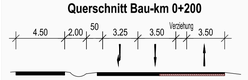

L192

Querschnitt Bau-km 0+150

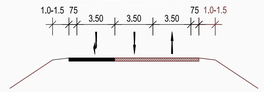

Querschnitt Bau-km 0+350

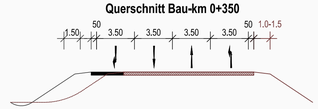

Rampen

Querschnitt einstreifig (Auf-/ Abfahrt)

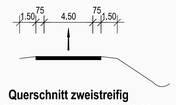

Querschnitt zweistreifig (Abfahrt im Knotenpunktbereich)

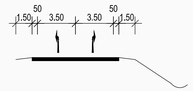

Zeichenerklärung

Planung

- Einschnittsböschung / Mulde mit Fließrichtung
- Fahrbahn
- Bankett/ Grünfläche / Dammböschung
- Rad-/ Gehweg
- Wirtschaftsweg

2500.000 m
0.700 % 1.000 %
30.60 m 53.12 m
2.5%

- Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrundungshalbmesser, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt
- Gradientenhochpunkt
- Gradiententiefpunkt
- Querneigung

Verwaltung

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Entwässerung

- reservierte Fläche für Entwässerungsanlage

N

321/523

Lage-Bezugssystem	Höhen-Bezugssystem
ETRS89 / UTM, Zone 32	NHN

Boos + Kröll Ingenieure
Rudolf-Diesel-Straße 12 • 53859 Niederkassel
Fon: +49 228 96544114 • Fax: +49 228 96544115
info@bwk-ingenieure.de • www.bwk-ingenieure.de

Datum:	April 2016
gezeichnet:	Barz
bearb.:	Boos
geprüft.:	Boos

Stadt Bornheim - Der Bürgermeister
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Straße	von NK / Abschnitt	nach NK / Abschnitt	Stationsbereich
L 192	5207017O	5207027A	km 0.90 - 1.20
K 42	5207016O	5207021O	km 0.65 - 0.95

Projekt-Nr.

Unterlage: 5 | Blatt Nr.: 4

Nächster Ort: Bornheim

Bau-km

Ersatz für | Ersetzt durch

Neubau Anschlussrampen von der K 42 zur L 192

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bo 26

VORUNTERSUCHUNG

ges. Bau-km

Lageplan L2
Variante 2

Maßstab 1: 1.000

	Datum	Zeichen	Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
Grundplan erstellt	01/2016	Klein				
bearbeitet	01/2016	Klein				
gezeichnet	01/2016	Klein				
geprüft	01/2016	Boos				

aufgestellt:

gesehen/ geprüft:

Ö 16

Ö 16

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Neubau Anschlussrampen von der K42 zur L192

im Rahmen des Bebauungsplans Bo26

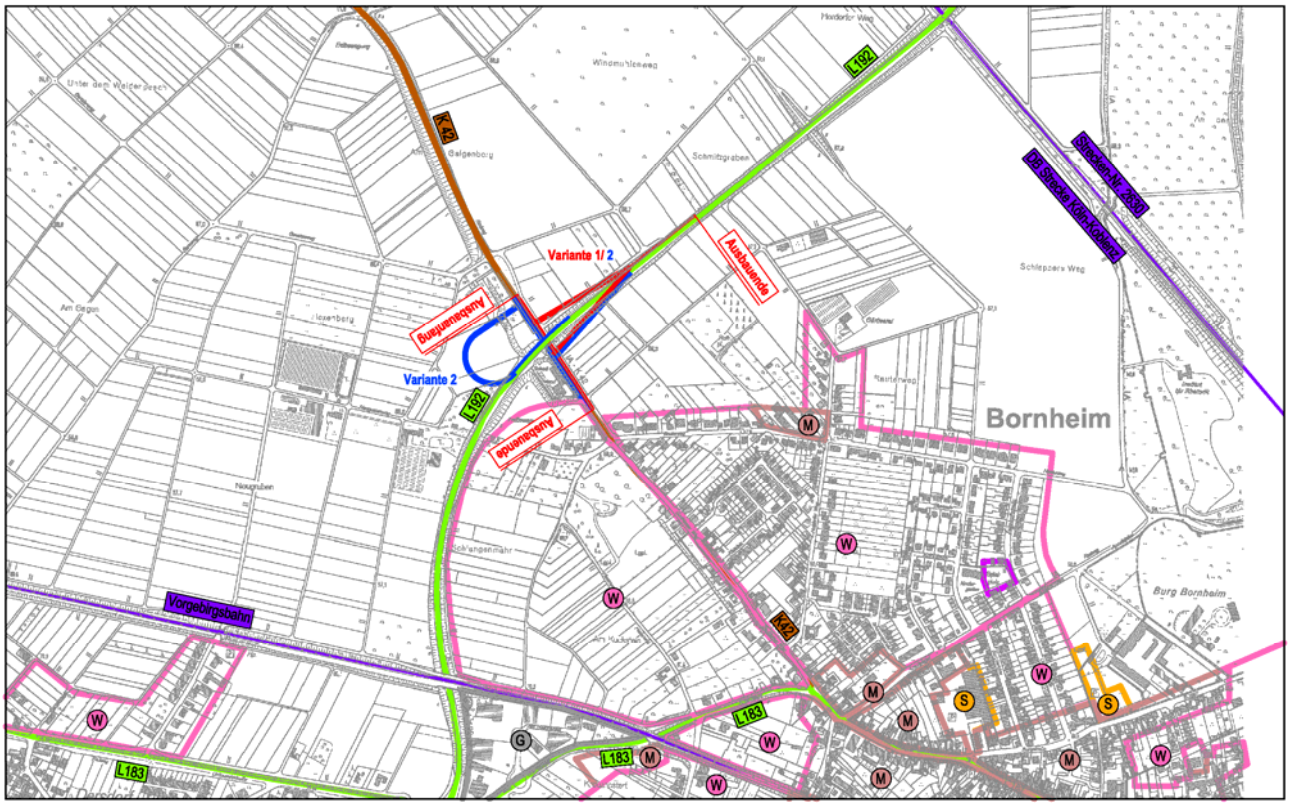

Erläuterungsbericht zur Voruntersuchung

Unterlage 1

Aufgestellt im April 2016

Boos + Kröll Ingenieure

Rudolf-Diesel-Straße 12
53859 Niederkassel-Mondorf
Fon: +49 228 96544114
Fax: +49 228 96544115

Bühlinger Straße 49
53577 Neustadt (Wied)
Fon: +49 2683 945266
Fax: +49 2683 945299

Mail: info@bwk-ingenieure.de

322/523

Inhaltsverzeichnis

1 Darstellung des Vorhabens 1
1.1 Planerische Beschreibung 1
1.2 Bauliche Beschreibung 1
2 Begründung des Vorhabens 4
2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren 4
2.2 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens 4
2.2.1 Ziele der Raumordnung/ Landesplanung und Bauleitplanung 4
2.2.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse 5
3 Vergleich der Varianten und Auswahl der Vorzugsvariante 6
3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes 6
3.2 Beschreibung der untersuchten Varianten 6
3.2.1 Variantenübersicht 6
3.2.2 Variante 1a 6
3.2.3 Variante 1b (Gestaltungsplan-Variante Bo 26) 6
3.2.4 Variante 1c 7
3.2.5 Variante 2 7
3.3 Variantenvergleich 7
3.3.1 Raumstrukturelle Wirkungen 7
3.3.2 Verkehrliche Beurteilung 7
3.3.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung 8
3.3.4 Eingriff in Natur und Landschaft, Umweltbelange 9
3.3.5 Wirtschaftlichkeit 9
4 Auswahl der Vorzugsvariante 10

Anlage 1: Bemessung des Rückhaltevolumens gemäß DWA-A 117

1 Darstellung des Vorhabens

1.1 Planerische Beschreibung

Die Stadt Bornheim plant ein ca. 20 ha großes Wohnbaugebiet im Westen der Stadt. In diesem Zusammenhang soll am nördlich Stadtrand eine Verbindung von der K42 (Sechtemer Weg) zur L192 hergestellt werden. Der aktuelle, am 13.04.2011 durch die Bezirksregierung Köln genehmigte und am 15.06.2011 wirksam gewordene Flächennutzungsplan sieht an dieser Stelle bereits einen teilplanfreien Knotenpunkt mit Vollanschluss vor. Aufgrund des Ergebnisses des Verkehrsgutachtens im Zuge der Rahmenplanung „Bornheim West“ soll diese Anbindung nun nicht als Voll-, sondern als Teilanschluss in Form einer Auf- und einer Abfahrrampe von der K42 zur L192 in/ aus Fahrtrichtung Wesseling (Norden) umgesetzt werden.

Der 1. Bauabschnitt des o. g. Neubaugebietes soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bo 24 realisiert werden. Für die in diesem Zusammenhang geplanten und in der vorliegenden Voruntersuchung behandelten Verbindungsrampen, soll ein eigenes Baurechtsverfahren (Bo 26) durchgeführt werden.

Vorhabenträger für diese Straßenbaumaßnahme ist die Stadt Bornheim. Träger der Baulast für die L192 ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Baulastträger für die K42 ist der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch die Abteilung Straßenbau des Planungsamtes der Kreisverwaltung in Siegburg. Nach Fertigstellung der Maßnahme gehen die um- und neugebauten Anlagenteile in die Zuständigkeit des jeweiligen Baulastträgers über. Eine Abstimmung der vorliegenden Planung mit den Baulastträgern steht derzeit noch aus.

1.2 Bauliche Beschreibung

Die beiden klassifizierten Straßen kreuzen heute planfrei ohne jegliche Verknüpfung, wobei die in Dammlage verlaufende L192 über ein Brückenbauwerk über die K42 überführt wird.

Von der unten verlaufenden Kreisstraße ausgehend, sollen beidseits des Straßendamms auf einer Länge von ca. 150 bis 200 m jeweils eine Auf- und eine Abfahrrampe in/ aus Richtung Norden mit ca. 4,0 % Längsneigung auf die L192 geführt werden. Für die Auffahrrampe von der K42 auf die L192 ist ein einstreifiger Querschnitt mit einer Fahrstreifenbreite von 4,50 m zzgl. 2x 0,75 m breiten Randstreifen vorgesehen. Die Abfahrrampe von der L192 zur K42 weist zunächst den gleichen Querschnitt wie die Auffahrrampe auf. Vor der Einmündung in die K42 wird der Querschnitt auf 2 Fahrstreifen á 3,50 m Breite für die Trennung der Rechts- und Linkseinbieger aufgeweitet, zzgl. 2x 0,50 m breiten Randstreifen. Daneben verlaufen beidseitig jeweils 1,50 m breite Bankette. Der vorhandene Straßendamm zwischen der L192 und den beiden geplanten Rampen, der dicht mit Strauchwerk und zahlreichen Einzelbäumen bewachsen ist, kann dabei teilweise erhalten bleiben.

Die Anbindung der Rampen an die L192 soll gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) mittels Ein- bzw. Ausfädelungsstreifen erfolgen. Die Landesstraße verfügt in dem hier betrachteten Streckenabschnitt über einen alten Querschnitt RQ15 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I: Querschnitte (RAL-Q, Ausgabe 1974) mit 2x 3,75 m breiten Fahrstreifen und 2x 2,25 m breiten Mehrzweckstreifen. Aufgrund dieses großzügigen Fahrbahnquerschnittes von insgesamt 12,00 m Breite ist der Umbauaufwand an der Landesstraße relativ gering. Die durchgehenden Fahrstreifen der Landesstraße können auf einer großzügig bemessenen Verziehungslänge markierungstechnisch jeweils so verschwenkt werden, dass der Einfädelungsstreifen in Fahrtrichtung Nordosten innerhalb der vorhandenen Befestigung untergebracht werden kann. Eine Verbreiterung der Fahrbahn auf einer Länge von ca. 150 m ist lediglich für den Fall erforderlich, dass die Variante mit Ausfädelungsstreifen aus Fahrtrichtung Nordosten (Variante 1b, siehe hierzu Ziffer 3) zur Ausführung kommt. An der Ausfahrt von der L192 zur K42 wäre, i. V. m.

mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Landestraße auf 70 km/h, aber auch ein Rechtsausfahrkeil möglich (Variante 1a). Denn mit der Ausführung der Variante 1b mit Ausfädelungsstreifen ist ein, über den Anbaubereich der eigentlichen Rampen hinaus, erheblicher Eingriff in den vorhandenen, stark bewachsenen Straßendamm verbunden.

Die beiden geplanten Rampen münden in Form von Einmündungen in die K42. Für die Anlage der erforderlichen Abbiegestreifen auf der Kreisstraße ist ein Umbau (Verbreiterung) auf einer Länge von ca. 250 m erforderlich. Die vorhandene Fahrbahn der K42 ist im hier betrachteten Streckenabschnitt lediglich 6,0 m breit. Daneben verläuft, abgetrennt durch einen ca. 3,0 m breiten Grünstreifen, ein Wirtschaftsweg. Der breite Grünstreifen und der durchgehende Wirtschaftsweg werden im Zuge der Maßnahme zurückgebaut. Die vorhandene 6,0 m breite Fahrbahn der K42 wird im Hocheinbau ertüchtigt und angebaut. Im Umbaubereich erhalten die durchgehenden Fahrstreifen eine Breite von 3,50 m, einschließlich 0,25 m breitem Randstreifen. Die Abbiegestreifen erhalten eine Breite von 3,25 m.

Neben dem erforderlichen Linksabbiegestreifen auf der K42 aus Fahrtrichtung Sechtem wird auch für den Rechtsabbieger aus Richtung Bornheim auf die L192 ein Abbiegestreifen vorgesehen. Die Regelausführung wäre gemäß RAL 2012 an dieser Stelle ein Rechtsausfahrkeil. Der Rechtsabbieger aus Richtung Bornheim muss am Knoten aber dem Linksabbieger aus Richtung Sechtem die Vorfahrt gewähren (Zeichen 205). Der Rechtsabbiegestreifen vermeidet dabei grundsätzlich einen Rückstau auf den durchgehenden Fahrstreifen.

Auch aufgrund der Führung des Radverkehrs entlang der K42 ist der Rechtsausfahrkeil nicht geeignet. Grundsätzlich ist die Führung des Radverkehrs über Dreiecksinseln, auch im Falle des hier gewählten Rechtsabbiegestreifens, konfliktbehaftet. Allerdings wird das Radverkehrsaufkommen entlang dieser Strecke als gering eingeschätzt. Die Radfahrer werden bei der nicht signalisierten Lösung grundsätzlich nicht bevorrechtigt und müssen dem Kraftfahrzeugverkehr die Vorfahrt gewähren, was an Außerortsstraßen die Regel darstellt.

Die Entwässerung der Landesstraße erfolgt derzeit über die Bankette und Böschungen ins angrenzende Gelände. Die K42 und der parallel verlaufende Wirtschaftsweg verfügen im Tiefpunktbereich jeweils über einen Straßenablauf, der an den städtischen Mischwasserkanal angeschlossen ist. Ggf. wird hierüber auch der Straßenablauf von der L192 am Ende des Brückenbauwerks entwässert. Die anschließende freie Strecke der K42 in Richtung Sechtem entwässert wiederum über die Bankette ins angrenzende Gelände. Es liegt derzeit nur ein Baugrundgutachten für das südlich des Knotenpunktes geplante Wohngebiet vor, was den Knotenpunktbereich selber nicht abdeckt. Demnach lässt sich aber vermuten, dass versickerungsfähige Böden in nicht allzu großer Tiefe (ca. 2,0 m) anstehen. Von einer ausreichenden Versickerungsfähigkeit der an der Oberfläche anstehenden schluffigen Böden ist aber nicht auszugehen.

Aufgrund der für 2020 prognostizierten Kfz-Belastung der L192 und K42 (DTV-Werte siehe Ziffer 2.4.2) handelt es sich gemäß Tabelle 1 des DWA-Arbeitsblattes Nr. 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Ausgabe April 2005) i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 (sogenannter „Trennerlass“) um stark belastetes (=verschmutztes) Niederschlagswasser der Kategorie III, welches grundsätzlich gesammelt, abgeleitet und einer Abwasserbehandlung bzw. der zentralen Kläranlage zugeführt werden muss.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Im näheren Umkreis befindet sich kein Gewässer, in das mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand eingeleitet werden könnte.

Aufgrund der Dimension und des geringen Gefälles der hier vorhandenen Mischwasserkanäle ist aber nicht davon auszugehen, dass weitere Flächen (Verbreiterung der Kreisstraße im Knotenpunktbereich, Rampen, Teile der L192) hieran angeschlossen werden können. Nach den Erfahrungen des Verfassers tendieren die Straßenbaulastträger (hier: Rhein-Sieg-Kreis und Landesbetrieb Straßenbau NRW) eher dahin, ihre Straßenflächen aufgrund der Gebührensituation von den kommunalen Kanalnetzen abzukoppeln.

Eine Abstimmung mit den beiden Straßenbaulastträger und der Unteren Wasserbehörde hinsichtlich der Entwässerung des künftigen Knotenpunktes hat bisher nicht stattgefunden. Es wird deshalb für die hier vorliegende Voruntersuchung unterstellt, dass eine Abkopplung der Entwässerung der klassifizierten Straßen vom kommunalen Kanalnetz präferiert wird. Aufgrund einer Anfang April 2016 geführten Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu einer nahe gelegenen Straßenbaumaßnahme der Stadt Bornheim, die ebenfalls Landes- und Kreisstraßen mit vergleichbar hohen Verkehrsbelastungen betrifft, wird davon ausgegangen, dass auch im vorliegenden Fall einer Versickerung vor Ort ins Grundwasser zugestimmt wird, da es sich um außerörtliche Hauptverkehrsstraßen handelt, womit die Bedingung für einen Ausnahmetatbestand gemäß Ziffer 2.2 des „Trennerlasses“ i. V. m. Ziffer 14.3 des Erlasses über die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.1998 (sogenannter „§51a-Erlass") erfüllt ist. Vor der Versickerung in den Untergrund hat allerdings eine Vorreinigung mit Absetz- und Filterwirkung zu erfolgen. Um technisch aufwändige Entwässerungsanlagen zu vermeiden, wird die Vorstufe – in Anlehnung an die in etwa vergleichbare Maßnahme der Stadt Bornheim im Ortsteil Sechtem – über eine erste Versickerung in den Straßenbegleitenden Mulden und Gräben vorgesehen, bevor das Niederschlagswasser dann über ein Huckepacksystem (Vollsickerrohr DN 100 mit Sammelkanal DN > 300) gesammelt und in einem zentralen Versickerungsbecken in den Untergrund versickert wird.

Das Einzugsgebiet für das Versickerungsbecken der umfasst, ermittelt auf Basis der Variante 1b, ca. 1,75 ha Fläche, bestehend aus ca. 9.700 m² Fahrbahnfläche und ca. 7.800 m² Bankett- und Böschungsfläche. Daraus resultiert eine abflusswirksame (angeschlossene, undurchlässige) Fläche A_U = ca. 1,1 ha. Gemäß der als Anlage Nr. 1 zum Erläuterungsbericht beigefügten Bemessung nach DWA-Arbeitsblatt Nr. 117 - „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (Ausgabe 2013) ergibt sich bei einer zugrunde gelegten Bemessungshäufigkeit von 10 Jahren ein erforderliches Speichervolumen von insgesamt 390 m³. Dabei umfasst das Speichervolumen der straßenbegleitenden Mulden bereits ca. 180 m³, so dass im Versickerungsbecken selber ein etwa 210 m³ großes Rückhaltevolumen vorgehalten werden muss, was z.B. einer Versickerungsfläche von 300 m² bei einer Einstautiefe bis zu 70 cm entspricht.

Sollte im Rahmen der weiteren Planungsvertiefung und der damit einhergehenden Abstimmungen entschieden werden, dass die Entwässerung über das vorgeschlagene Versickerungsbecken geregelt werden soll, wird seitens des Verfassers empfohlen, mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen, inwieweit eine Erweiterung der hier ohnehin erforderlichen Anlage - unter entsprechender Kostenbeteiligung - für spätere Ausbaumaßnahmen an den beiden klassifizierten Straßen sinnvoll ist. Denn der Aufwand für den Bau eines solchen Versickerungsbeckens nur für den unmittelbaren Knotenpunktbereich erscheint unverhältnismäßig groß.

2 Begründung des Vorhabens

2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren

Die Stadt Bornheim hat Ende des Jahres 2010 einen neuen Flächennutzungsplan (FNP) beschlossen, welcher am 13.04.2011 durch die Bezirksregierung Köln genehmigt und am 15.06.2011 wirksam wurde. Darin ist im Stadtteil Bornheim ein ca. 20 ha großes Wohnbaugebiet im Westen der Ortslage dargestellt und in diesem Zusammenhang ist nördlich des Wohngebietes eine Verbindung von der K42 (Sechtemer Weg) an die L192 vorgesehen.

Hierzu hat das Büro ISU aus Bitburg 2012 eine Rahmenplanung „Bornheim West“ aufgestellt, die im Mai 2015 fortgeschrieben wurde und nun die Grundlage für die beiden geplanten Bebauungsplanverfahren Bo 24 (Baugebietserschließung) und Bo 26 (Bau des Knotenpunktes L192/ K42) darstellt.

Im Zuge dieser Rahmenplanung wurden bereits folgende Fachgutachten erstellt:

- Büro für Faunistik und Freilandforschung: Faunistische Untersuchung im Zuge der Erstellung einer Rahmenplanung in Bornheim-West am Hexenweg, Ganzjahresuntersuchung 2012
- Büro für Faunistik und Freilandforschung: Ergänzende Stellungnahme – Faunistische Untersuchung im Zuge der Erstellung einer Rahmenplanung in Bornheim West am Hexenweg – Maßnahmenkonzeption 2015
- Geologie, Bau & Umweltconsult GBU ohg: Geohydrologische Beurteilung zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Projekt Nr.: 11/11/0736, 17.08.2012
- Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin: Verkehrsuntersuchung Rahmenplan Bornheim West, Ergebnisbericht 11.03.2015

Die Umweltbelange für die hier geplante Straßenbaumaßnahme werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bo 26 bewertet und berücksichtigt.

2.2 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

2.2.1 Ziele der Raumordnung/ Landesplanung und Bauleitplanung

Bei der vorliegenden Knotenpunktplanung sind die Ziele des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg zu berücksichtigen. Dieser weist westlich der an der L192 geplanten Auf- und Abfahrrampen Bereiche zum Schutz der Natur- und Landschaft aus.

Der geplante Knotenpunkt als Teilanschluss zur Verbindung der K42 (Sechtemer Weg) mit der L192 in/ aus Fahrtrichtung Norden befindet sich etwa 100 m nördlich des geplanten Wohnbaugebietes und steht in direktem Zusammenhang mit dieser Gebietsentwicklung im Westen der Stadt Bornheim. Beide Vorhaben sind bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim von 2011 verankert und wurden in der Rahmenplanung 2012/ 2015 weiter detailliert.

2.2.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Zwischen der L192 und der K42 besteht im hier betrachteten Bereich heute keine Verknüpfung. Die L192 verläuft in Dammlage und wird über ein Brückenbauwerk über die K42 überführt.

Für die geplante Wohngebietsentwicklung im Westen der Stadt Bornheim wurde in 2012 eine Rahmenplanung erstellt, die 2015 fortgeschrieben wurde. Im Zuge dieser Fortschreibung erstellte die Ingenieurgruppe IVV aus Aachen eine Verkehrsuntersuchung zur Rahmenplanung „Bornheim West“.

Demnach beträgt die Verkehrsbelastung auf den hier betrachteten Abschnitten der beiden klassifizierten Straßen aktuell (Analyse-Nullfall 2010/2014):

- L192: DTV = 12.200 Kfz/24h
- K42: DTV = 4.000 Kfz/24h

Die Berechnungen für das Jahr 2020 ergaben für den Prognose-Nullfall folgende Belastungen:

- L192: DTV = 16.600 Kfz/24h
- K42: DTV = 6.100 Kfz/24h

Unter anderem wurde in diesem Verkehrsgutachten untersucht, in welcher Form die im Flächennutzungsplan enthaltene Verknüpfung zwischen der K42 und der L192 im Zuge dieser Gebietsentwicklung letztendlich umgesetzt werden soll. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Belastung der K42 (Sechtemer Weg) sowohl bei einem Vollanschluss, als auch bei einem Teilanschluss deutlich zunimmt, beim Vollanschluss aber noch deutlich stärker als beim Teilanschluss:

- L192: DTV = 18.500 Kfz/24h (Teil- und Vollanschluss)
- K42: DTV = 10.100 Kfz/24h (Teilanschluss), 11.800 Kfz/24h (Vollanschluss)

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Ermöglichung aller Fahrbeziehungen (Vollanschluss) keine deutlichen Vorteile gegenüber dem Teilanschluss nur in Fahrtrichtung Norden bringt.

3 Vergleich der Varianten und Auswahl der Vorzugsvariante

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Variantenbetrachtung beschränkt sich auf den unmittelbaren Knotenpunktbereich, da die unterschiedlichen Lösungsansätze keine nennenswerten Auswirkungen auf den Raum über den geplanten Knotenpunkt hinaus haben.

3.2 Beschreibung der untersuchten Varianten

3.2.1 Variantenübersicht

Im Rahmen der Voruntersuchung wurden insgesamt 4 Varianten untersucht - drei Lösungen ohne und eine Lösung mit Lichtsignalanlage. Da die ersten drei Varianten auf dem Rahmenplan „Bornheim West“ aufbauen, in dem bereits herausgearbeitet wurde, dass an dieser Stelle ein Vollanschluss nicht erforderlich ist, und diese auch sehr ähnlich sind, werden sie mit den Nummern 1a bis 1c bezeichnet. Die von dem Konzept des Rahmenplans deutlich abweichende vierte Variante erhält die Nr. 2.

3.2.2 Variante 1a

Variante 1a zeigt den Anschluss, wie im Rahmenplan vorgegeben, als zwei parallel zur L192 verlaufende Rampen als Ab- und Auffahrt von der K42 zur L192 in/ aus Fahrtrichtung Norden (Wesseling). Die beiden Rampen münden jeweils in Form einer nicht signalisierten Einmündung mit Abbiegestreifen in die K42. Die beiden Einmündungen sind so weit voneinander abgerückt, dass ein ausreichend langer Aufstellbereich für die Linksabbieger von der K42 (aus Fahrtrichtung Sechtem) von mindestens 20,0 m Länge zur Verfügung steht.

Die Auffahrt auf die L192 erfolgt gemäß RAL 2012 mittels 150 m langem Einfädelungsstreifen. Bei der hier vorgesehenen Ausfahrt von der L192 zur K42 handelt es sich um eine Sonderform, die in der RAL 2012 so nicht für Rampen vorgesehen ist. Die Ausfahrt ist, wie bei einer normalen Kreuzung/ Einmündung, als Rechtsausfahrkeil ausgebildet, dessen Öffnungsweite 35 m beträgt. Bei dieser Lösung ist in jedem Fall die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Landesstraße auf 70 km/h erforderlich.

3.2.3 Variante 1b (Gestaltungsplan-Variante Bo 26)

Variante 1b unterscheidet sich von der Variante 1a lediglich in der Form der Ausfahrt von der L192 zur K42. Hier ist die Ausfahrt RAL 2012-konform als Ausfädelungsspur mit einer Länge von 150 m geplant, so dass keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Landesstraße erforderlich ist. Allerdings muss die Landesstraße auf der Länge dieses zusätzlichen Fahrstreifens, und damit der vorhandene Straßendamm, über die eigentliche Rampe hinaus verbreitert werden. Neben dem baulichen Aufwand bedeutet dieses auch einen nicht unerheblich größeren Eingriff in die stark mit Buschwerk und Bäumen bewachsene Straßenböschung.

3.2.4 Variante 1c

Bei der Variante 1c handelt es sich um die einzige lichtsignalgeregelte Lösung. Sie wurde auf Basis der Variante 1a (mit Rechtsausfahrkeil an der Ausfahrt von der L192) geplant, könnte aber ebenso in Kombination mit einem Ausfädelungsstreifen ausgebildet werden. Die grundsätzliche Rampengeometrie entspricht der der Variante 1a und 1b. Einziger Unterschied ist, dass die Rampen, und damit die beiden Einmündungen, so nah an den Straßendamm der L192 herangerückt wurden, wie es ohne die Anordnung eines Stützbauwerkes möglich ist. Dadurch sollen die Räumwege der konkurrierenden Verkehrsströme so kurz wie möglich gehalten werden.

3.2.5 Variante 2

Abweichend von dem Konzept des Rahmenplans wurde die Variante 2 für den Fall entwickelt, dass sich der Linkseinbieger (von der L192 auf die K42 in Richtung Bornheim) als problematisch erweisen sollte (lange Wartezeiten, große Rückstaulänge). Statt zweier parallel zur L192 verlaufenden Rampen wurde die Abfahrt von der L192 westlich des Brückenbauwerks als Schleifenrampe entwickelt, wodurch der oben erwähnte Verkehrsstrom nach Bornheim als weniger problematischer Rechtseinbieger auf die K42 trifft.

3.3 Variantenvergleich

3.3.1 Raumstrukturelle Wirkungen

Die Varianten 1a bis c sind hinsichtlich der raumstrukturellen Wirkung vergleichbar. Da sich die Rampen hier relativ eng an den vorhandenen Straßendamm der L192 anschmiegen, erfolgt bei diesen drei Lösungen keine Zerschneidung vorhandener Strukturen. Es werden lediglich angrenzende Ackerflächen beansprucht. Ein vorhandener Wirtschaftsweg muss verlegt werden. Und bei allen drei Varianten wird die Durchgängigkeit des parallel zur K42 verlaufenden Wirtschaftsweges unterbrochen. Eine Aufrechterhaltung dieses Wirtschaftsweges ist nicht möglich, da dieser über die einmündenden Rampen hinweg geführt werden müsste, was aus Sicherheitsaspekten nicht tolerierbar ist. Nur für die hier ebenfalls verkehrenden Radfahrer und ggf. auch Fußgänger wird eine Verbindung mit untergeordneter Querung über die beiden Einmündungen hinaus aufrecht erhalten.

Im Gegensatz dazu greift die Variante 2 mit der Schleifenrampe deutlich in das Landschaftsbild ein und führt auch zu Zerschneidungen vorhandener Strukturen. Zwar entfällt bei dieser Variante die Verlegung des Wirtschaftsweges parallel zur L192. Aber mit der gleichen Begründung, wie oben aufgeführt, kann auch bei dieser Variante der parallel zur K42 verlaufende Wirtschaftsweg nicht durchgängig aufrecht erhalten werden.

3.3.2 Verkehrliche Beurteilung

Die verkehrliche Beurteilung erfolgte in Form einer Leistungsfähigkeitsprüfung im Rahmen der Verkehrsuntersuchung „Rahmenplan Bornheim West“ durch die Ingenieurgruppe IVV aus Aachen (Leistungsfähigkeitsberechnung vom 07.04.2016, siehe Unterlage 13). Hierfür wurden die Verkehrsmengen für die maßgebende stündliche Verkehrsstärke (MSV, ehemals als „Spitzenstunde“ bezeichnet) aus den Berechnungen zur Rahmenplanung „Bornheim West“ auf Basis der Prognose für 2020 abgeleitet. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt-Varianten wurde gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS, Ausgabe 2015) berechnet.

Variante 1a und 1b unterscheiden sich hinsichtlich der verkehrlichen Beurteilung nur insofern, als dass bei Variante 1a eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L192 eingerichtet werden müsste. Hierfür ist aber in jedem Fall die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW erforderlich. Auswirkungen auf die anschließende Einmündung in die K42 ergeben sich hierdurch nicht. Die

verkehrstechnisch zu bewertende Einmündungssituation an der K42 ist bei beiden Varianten gleich. Der nicht signalgeregelte Knotenpunkt der Variante 1a und 1b erreicht eine gute bis sehr gute Qualität (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes QSV = B bzw. A). Die Abfahrt von der L192 erreicht die Qualitätsstufe B bei einer mittleren Wartezeit von 6 Sekunden und einem Auslastungsgrad des Linksabbiegers (von der L192 aus Richtung Norden kommend auf die K42 in Richtung Bornheim) von 44,7% mit ca. 14 Sekunden Wartezeit. Die erwartete Rückstaulänge für diesen Strom beträgt etwa 20,0 m. Die Auffahrt zur L192 erreicht die Qualitätsstufe A bei einer mittleren Wartezeit von 4 Sekunden und einem Auslastungsgrad des Linkseinbiegers (von der K42 aus Richtung Sechtem kommend auf die L192 in Richtung Norden) von 14,7% mit ca. 6 Sekunden Wartezeit. Die erwartete Rückstaulänge für diesen Strom beträgt nur etwa 7,0 m.

Die Variante 1c für einen signalgeregelten Knotenpunkt an dieser Stelle erreicht ebenfalls eine gute Verkehrsqualität der Stufe B mit einer mittleren Wartezeit von 30 Sekunden. Bei der hier gewählten Umlaufzeit von 90 Sekunden ergeben sich bei dieser Variante allerdings Rückstaulängen von 12 bis 48 m.

Variante 2 wurde hier nicht weiter betrachtet (siehe Ziffer 4).

3.3.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Die Varianten 1a bis 1c unterscheiden sich hinsichtlich der Lage- und Höhentrassierung der Rampen praktisch nicht. Bei allen drei Variante sind die Auf- und die Abfahrrampe von/ zu der L192 eng an den vorhandenen Straßendamm angeschmiegt, um den Eingriff in die Privatgrundstücke möglichst gering zu halten. Allerdings wurde dabei die Anordnung einer Stützwand zwischen L192 und Rampen vermieden. Die Steigung der geplanten Rampen liegt bei allen drei Varianten bei moderaten ca. 4 %. Die Rampenquerschnitte und die Ausbildung der Knotenpunkte ist vergleichbar, außer dass bei Variante 1c die beiden Einmündungen der Rampen in die K42 etwas näher aneinander herangerückt wurden, um die Räumwege der konkurrierenden Verkehrsströme im Zuge dieser lichtsignalgeregelten Knotenvariante so kurz wie möglich zu halten.

Bei der Variante 2 erfolgt die Ausfahrt von der L192 indirekt als Schleifenrampe mit einem Radius von 50 m. Die Auffahrt ist bei allen Varianten gleich. Die Längsneigung der Schleifenrampe ist mit ca. 5 % etwas steiler als bei den Varianten 1a bis 1c, bewegt sich aber noch deutlich innerhalb der Grenzwerte der Tabelle 26 der RAL 2012. Hintergrund für die Entwicklung war, den starken Strom von der L192 auf die K42 in Fahrtrichtung Bornheim als Rechts-, statt als Linksabbieger zu führen.

Variante 1a, 1b und 2 sind nicht signalgeregelt. Die Variante 1c stellt eine Lösung mit Lichtsignalanlage dar.

Der heute parallel zur K42 verlaufende Wirtschaftsweg muss bei allen vier Varianten im Knotenpunktbereich unterbrochen werden. Da dieser auch für den Radverkehr genutzt wird, erfolgt die Anordnung eines Radweges als Verbindung zwischen den beiden Wirtschaftswegen parallel zur K42. Im weiteren Verlauf in Richtung Sechtem verfügt die K42 über einen parallel geführten Rad-/ Gehweg.

Die Führung des Rad- und Fußgängerverkehrs über die beiden Knotenpunkte erfolgt bei den nicht signalgeregelten Varianten 1a, 1b und 2 ohne Bevorrechtigung, was für Außerortsstraßen die übliche Lösung darstellt. Insbesondere bei der Querung der Rechtsabbiegestreifen stellt dies auch die sicherere Variante dar. Zudem wird das Radverkehrsaufkommen an dieser Stelle als relativ gering eingeschätzt, weshalb eine Bevorrechtigung des Rad- und Fußgängerverkehrs ohnehin nicht sinnvoll erscheint. Bei der signalgeregelten Variante 1c müsste der Rad- und Fußgängerverkehr entsprechend der geltenden Planungsrichtlinien aus Sicherheitsgründen in die Signalisierung eingebunden werden. Bei der unter Ziffer 3.3.2 erwähnten und als Unterlage 13 beigefügten Leistungsfähigkeitsberechnung wurde der Rad- und Fußgängerverkehr vernachlässigt. Die Auswirkungen bei Berücksichtigung einer Bedarfssignalisierung wären nur marginal. Durch den hier vorgesehenen Rechtsabbiegestreifen steht auch für diesen Fall ausreichender Stauraum zur Verfügung.

Ein Sicherheitsaudit wurde (bisher) nicht erstellt.

3.3.4 Eingriff in Natur und Landschaft, Umweltbelange

Hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Umwelt unterscheiden sich die Varianten 1a und 1c nur unwesentlich. Für den Anbau der beiden Rampen von der K42 zur L192 muss in die stark mit Buschwerk und Bäumen bewachsene Straßendammböschung eingegriffen werden. Daneben werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Bei Umsetzung der Variante 1b mit Ausfädelungsstreifen an der L192 vergrößert sich der Eingriff in die stark bewachsene Dammböschung um weitere 150 m. Darüber hinaus unterscheidet sich diese Variante nicht von den Varianten 1a und 1c.

Die Variante 2 mit Schleifenrampe als Ausfahrt von der L192 zur K42 greift in das Naturschutzgebiet „Rheinmittelterrassenkante“ und in das Landschaftsschutzgebiet „LP Bornheim“ ein. Die Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Einschnittslage der Schleifenrampe größer als bei den Varianten 1a bis 1c. Zudem erfolgt eine Zerschneidung vorhandener Strukturen.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Bo 26 bewertet und berücksichtigt.

3.3.5 Wirtschaftlichkeit

Gemäß beigefügter Kostenschätzung betragen die Bruttobaukosten auf Basis der Plan-Variante 1b gerundet 1,755 Mio. EUR.

Die Kosten für Grunderwerb, Vermessung und Vermarkung, Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Honorarkosten für Planung, Erstellung von Gutachten, Bauvorbereitung und Bauüberwachung sind in der vorliegenden Kostenaufstellung nicht enthalten.

Die Ablösekosten, die für die zusätzlichen Verkehrs- und Entwässerungsanlagen an die jeweils zuständigen Baulastträger entrichtet werden müssen, können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sicher ermittelt werden. Hier dürften ca. 150.000 - 200.000 EUR zu veranschlagen sein.

Die Honorarkosten schätzen wir auf ca. 15% der Baukosten.

Es müssen bei Umsetzung der Variante 1b ca. 4.800 m² Grunderwerb für die zusätzlichen Verkehrsanlagen und weitere ca. 3.000 m² Grunderwerb für die Entwässerungsanlage getätigt werden, sofern das Versickerungsbecken realisiert werden soll.

Sollte in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW die Ausbildung der Ausfahrt in Form eines Ausfahrkeils möglich sein (Variante 1a), so ergibt sich hieraus ein Einsparpotenzial gegenüber Variante 1b von geschätzt 130.000 EUR an Bruttobaukosten. Der erforderliche Grunderwerb verringert sich nur gering um etwa 300 m²

Die Baukosten für die Variante 1c sind vergleichbar mit denen für die Variante 1a oder 1b, wobei hier die Herstellungs-, Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltungskosten für eine Lichtsignalanlage hinzukämen. Da der Knotenpunkt nachweislich ohne Signalregelung gut funktioniert, ist eine solch aufwändige Anlage an dieser Stelle technisch nicht notwendig und wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Variante 2 wird hier nicht weiter betrachtet (siehe Ziffer 4).

4 Auswahl der Vorzugsvariante

Eine endgültige Auswahl der Vorzugsvariante kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da Abstimmungen mit den betroffenen Baulastträgern (hier: Rhein-Sieg-Kreis und Landesbetrieb Straßenbau NRW) sowie mit den zuständigen Wasser- und Umweltbehörden noch ausstehen.

Die Entscheidung für einen Teilanschluss, statt eines deutlich aufwändigeren Vollanschlusses, zwischen der K42 und der L192, wurde bereits im Zuge der Aufstellung des Rahmenplans „Bornheim West“ gefällt.

Auf Basis des unter Ziffer 3 aufgeführten Variantenvergleichs wird die Ausführung der Variante 1a oder 1b empfohlen, je nach Abstimmungsergebnis mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Variante 1c war nur für den Fall angedacht, dass der Knoten ohne Lichtsignalanlage nicht ausreichend leistungsfähig ist. Die vorliegende Leistungsfähigkeitsberechnung bescheinigt den in Variante 1a und 1b geplanten, nicht signalgeregelten Einmündungen der Auf- und Abfahrrampen in die K42 aber eine gute Qualitätsstufe. Aus diesem Grund ist die Installation einer Lichtsignalanlage an dieser Stelle nicht sinnvoll. Die Variante scheidet damit aus der weiteren Betrachtung aus.

Die Variante 2 war eine Lösung für den Fall, dass die Einmündung der Abfahrrampe wegen des Linksabbiegers von der L192 aus Richtung Norden auf die K42 in Fahrtrichtung Bornheim nicht ausreichend leistungsfähig ist. Dieser Strom sollte durch die Anordnung einer Schleifenrampe als weniger problematischer Rechtsabbieger auf die K42 geführt werden. Da sich aber die in den Varianten 1a und 1b geplante Knotenpunktform, die sich an dem Konzept der Rahmenplanung „Bornheim West“ orientiert, als ausreichend leistungsfähig herausgestellt hat, wurde diese Variante schon frühzeitig aus der weitergehenden Betrachtung ausgeschlossen. Zudem wäre bei dieser Variante der Eingriff in Fremdgrundstücke aufgrund der Einschnittslage deutlich größer und es findet eine Zerschneidung vorhandener Strukturen statt, wobei auch in das Naturschutzgebiet „Rheinmittelterrassenkante“ und in das Landschaftsschutzgebiet „LP Bornheim“ eingegriffen würde.

Projekt

Neubau Anschlussrampen von der K42 zur L192 (Bebauungsplan Bo 26)
Auftraggeber: **Stadt Bornheim**
Der Bürgermeister

Eingangsdaten für Versickerungsbecken (Knoten)

angeschlossene Fläche	A_E	17.478	m^2
mittlerer Abflussbeiwert	ψ_m	0,63	
angeschlossene undurchlässige Fläche	A_U	11.045	m^2
Drosselabfluss	Q_{dr}	6,00	l/s
Drosselabflußspende	$q_{dr,r,u}$	5,43	l/(s*ha)
Bemessungshäufigkeit	n	0,10	1/a
Zuschlagsfaktor	f_Z	1,10	*(endgültige Bemessung über LZS)*
Abminderungsfaktor	f_A	1,00	

Bemessung des Rückhaltevolumens gemäß DWA-A 117

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]	$V_{s,u}$ [m3/ha]
5	337,4	109,55
10	249,7	161,22
15	204,2	196,78
20	174,7	223,43
30	137,7	261,89
45	106,7	300,77
60	88,2	327,76
90	62,3	337,79
120	48,7	342,68
180	34,5	345,32
240	27,0	341,63
360	19,1	324,74
540	13,6	291,10
720	10,6	245,57
1.080	7,7	161,64
1.440	6,2	72,96
2.880	4,0	0,00
4.320	3,0	0,00

Erforderliche Größe der Anlage

erforderliches spezifisches Speichervolumen

$V_{s,u}$ = 345 m^3/ha

$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{dr,r,u}) \cdot D \cdot f_z \cdot f_A \cdot 0,06$

erforderliches Speichervolumen

V = 382 m^3

$V = V_{s,u} \cdot A_u$

gewähltes Speichervolumen

V = 180,0 m^3 in den straßenbegleitenden Mulden

V = 210,0 m^3 300 m² Versickerungsfläche, t = 0,70 m

V = 390,0 m³ Gesamtspeichervolumen

Bemerkungen

Einzugsfläche

	A_E				A_U	
Fahrbahnfläche	9.669,45	m²	ψ_m =	0,90	8.702,51	m²
Bankette, Böschungen	7.808,49	m²	ψ_m =	0,30	2.342,55	m²
Außengebietsflächen	0,00	m²	ψ_m =	0,10	0,00	m²
Summe	**17.477,94**	**m²**	**ψ_m =**	**0,63**	**11.045,05**	**m²**

Projekt: **Neubau Anschlussrampen von der K42 zur L192**
Auftraggeber: **Stadt Bornheim, Der Bürgermeister**

Bemessung des Rückhaltevolumens für VB gemäß DWA-A 117

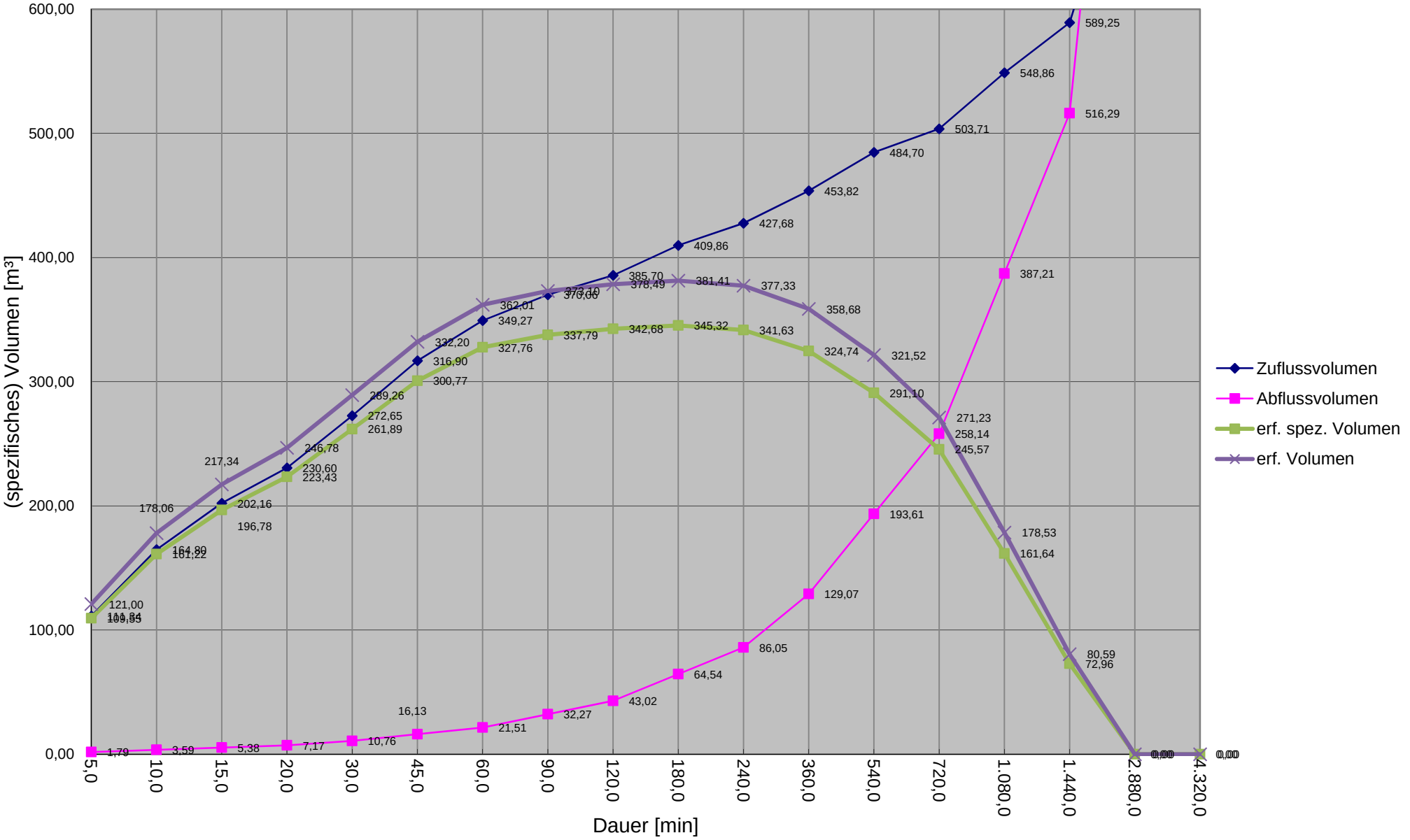

TOP
Ö 17

Ausschuss für Stadtentwicklung	29.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	317/2016-7
Stand	22.04.2016

Betreff Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss; Beschluss städtebaulicher Vertrag

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Wd 54 in der Ortschaft Waldorf die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Wd 54 in der Ortschaft Waldorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf einschließlich der vorliegenden Anlagen,
4. den Beschluss des Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Bornheim (vgl. Vorlage 485/2003-7) zum Ausbau des Feldchenweges für den Abschnitt zwischen Donnerbachweg und Dahlienstraße vom 5. November 2003 aufzuheben und
5. den Ausbau der Straße Feldchenweg zwischen Donnerbachweg und Dahlienstraße gemäß Anlage 8 der Sitzungsvorlage mit Gehweg auf der nördlichen Straßenseite durchzuführen.

Sachverhalt

Den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf fasste der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 08.11.2012.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Wd 54 befindet sich im Ortsteil Waldorf zwischen Blumenstraße (L 183), Donnerbachweg, Feldchenweg und Dahlienstraße. Die Fläche ist im wirksamen Bebauungsplan 147 teilweise als Mischgebiet und teilweise als Gewerbegebiet festgesetzt.

Im Planbereich ist derzeit ein Verbrauchermarkt mit zugehörigem Getränkemarkt angesiedelt. Der Betreiber hat gegenüber der Stadt Bornheim den Wunsch geäußert, das Gebäude des Verbrauchermarktes abzureißen und durch ein größeres Gebäude an den vorhandenen

Getränkemarkt anzugliedern.

Diese Maßnahme dient der Sicherstellung der Versorgungssituation in Waldorf und Kardorf und stellt auch gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklung dar. Das Vorhaben entspricht mit max. 1.700 m² Verkaufsfläche einem großflächigen Einzelhandel, der nach §11 Abs. 3 BauNVO nur in Kern- oder Sondergebieten zulässig ist. Die Stadt Bornheim beabsichtigt daher, die vorhandene Misch- bzw Gewerbegebietsfläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ festzusetzen.

In einem Parallelverfahren erfolgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Rat der Stadt Bornheim beschloss in seiner Sitzung am 15.05.2014, für den Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Diese wurde durchgeführt in der Zeit vom 18.08.2014 bis 19.09.2014. Zusätzlich wurde die Planung allen Interessierten im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 04.09.2014 erläutert.
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange führten nicht zu einer Änderung der Planung.
Im Rahmen der Beteiligung zur landesplanerischen Abfrage empfahl die Bezirksregierung, den schon vorhandenen Getränkemarkt aus dem Planbereich herauszunehmen. Eine separate Betrachtung der Verträglichkeit dieses Einzelhandelsbetriebes sah die Bezirksregierung als nicht erforderlich an. Der Empfehlung wurde gefolgt und das Plangebiet reduziert.

In seiner Sitzung am 05.11.2015 beschloss der Rat der Stadt Bornheim, die Offenlage für den Bebauungsplan Wd 54 durchzuführen. Gleichzeit wurde dem Investor durch Beschluss des Rates auferlegt, sich im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Wd 54 zu verpflichten, im Bereich des Feldchenweges (außerhalb des Bebauungsplangebietes) zusätzliche 10 Stellplätze zu errichten, welche den Mitarbeitern vorbehalten sind.
Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 07.01.- 09.02.2016.
Im Rahmen der Offenlage wurden seitens der Öffentlichkeit keinerlei Bedenken und Anregungen geäußert. Die seitens der Träger öffentlicher Belange geäußerten Bedenken und Anregungen führten nicht zu einer Änderung der Planung, so dass die Verwaltung empfiehlt, nun den Satzungsbeschluss zu fassen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es erforderlich, das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dem Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zur abschließenden Abwägung vorzulegen.
Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu verweise ich auf die Vorlage 174/2015-7 aus der Sitzung vom 05.11.2015.
Die Unterlagen sind im Ratsprogramm Session verfügbar und können auch bei der Stadt Bornheim im Amt 7 (Rathausstraße 2, Zimmer-Nrn. 407, 409, 411) zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Für Ratsmitglieder ohne digitalen Anschluss können die Unterlagen auf Wunsch erneut vervielfältigt werden. Darüber hinaus stehen die Unterlagen für die Ratsvertreter auf Wunsch zur Einsichtnahme in der Sitzung des Rates zur Verfügung.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim hierzu sind in der Anlage beigefügt. Soweit Ergänzungen zu den Stellungnahmen der Stadt Bornheim aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 erforderlich waren, sind diese in die beiliegenden

Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 eingegangen (siehe Anlage).

Der Ausbau der 10 zusätzlichen Stellplätze außerhalb des Bebauungsplanbereiches (im Bereich des Feldchenweges) sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, werden durch einen Städtebaulichen Vertrag geregelt, über den ebenfalls im Rahmen dieser Sitzungsvorlage beschlossen werden soll.

Im Zusammenhang mit der Herstellung der 10 Stellplätze am Feldchenweg soll auch der Ausbau des Feldchenweges in diesem ersten Bauabschnitt durch den Investor erfolgen. Da der ursprüngliche Ausbaubeschluss einen Gehweg auf der südlichen Straßenseite vorsah, ist es erforderlich, diesen Ausbaubeschluss für den Feldchenweg im Abschnitt zwischen Donnerbachweg und Dahlienstraße aufzuheben und einen neuen entsprechend der beigefügten Anlage 8 (Straßenlageplan Feldchenweg) zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

100,- € zur Vorbereitung der Bekanntmachung sind bereits im Haushalt berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Stellungnahmen der Stadt
3. Rechtsplan
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung
6. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
7. Städtebaulicher Vertrag
   - (7.1 Bebauungsplan - wie Anlage 3)
   - (7.2 Textliche Festsetzung - wie Anlage 4)
   - (7.3 Begründung - wie Anlage 5)
   - 7.4 Gestaltungsplan
   - (7.5 Feldchenweg - wie Anlage 8)
   - 7.6 Kostenschätzung
   - 7.7 Grundriss
   - 7.8 Schnitte
   - 7.9 Ansichten
   - 7.10 Abbruchplan
   - 7.11 Muster Bürgschaftsurkunden
8. Straßenlageplan Feldchenweg

TOP
Ö 18

Ausschuss für Stadtentwicklung	29.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	216/2016-7
Stand	10.03.2016

Betreff 2. Änderung Flächennutzungsplan; Ergebnis der Offenlage; Beschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,

2. die Zweckbestimmung „Sonderbaufläche“ sowohl in der Zeichenerklärung des Plandokuments als auch in der Begründung unter Punkt 7 um den Begriff „Nahversorgung“ zu ergänzen,

3. den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf einschließlich der vorliegenden Begründung .

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim fasste in seiner Sitzung am 08.11.2012 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Waldorf zwischen Blumenstraße (L 183), Donnerbachweg, Feldchenweg und Dahlienstraße. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche teilweise als Mischgebiet und teilweise als Gewerbegebiet dargestellt.

Im Planbereich ist ein Verbrauchermarkt mit zugehörigem Getränkemarkt angesiedelt. Der Betreiber hat gegenüber der Stadt Bornheim den Wunsch geäußert, das Gebäude des Verbrauchermarktes abzureißen und durch ein größeres Gebäude an den vorhandenen Getränkemarkt anzugliedern.

Diese Maßnahme dient der Sicherstellung der Versorgungssituation in Waldorf und Kardorf und stellt auch gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklung dar. Das Vorhaben entspricht mit max. 1.700 m² Verkaufsfläche einem großflächigen Einzelhandel, der nach §11 Abs. 3 BauNVO nur in Kern- oder Sondergebieten zulässig ist. Die Stadt Bornheim beabsichtigt daher, die vorhandene Misch- bzw. Gewerbegebietsfläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ festzusetzen.

In einem Parallelverfahren erfolgt das Verfahren zur Aufstellung des zugehörigen Bebauungsplanes Wd 54.

Am 15.05.2014 fasste der Rat der Stadt Bornheim den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Entsprechend wurde der Vorentwurf der 2. Änderung des FNP in der Zeit vom 18.08.2014 bis einschließlich 19.09.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Zusätzlich wurde die Planung in einer Einwohnerversammlung am 04.09.2014 der interessierten Öffentlichkeit erläutert.
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange führten nicht zu einer Änderung der Planung.

Im Rahmen der Beteiligung zur landesplanerischen Abfrage empfahl die Bezirksregierung, den schon vorhandenen Getränkemarkt aus dem Planbereich herauszunehmen. Eine separate Betrachtung der Verträglichkeit dieses Einzelhandelsbetriebes sah die Bezirksregierung als nicht erforderlich an. Der Empfehlung wurde gefolgt und das Plangebiet reduziert.

Der Beschluss zur Offenlage wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 05.11.2015 gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs erfolgte in der Zeit vom 07.01.2016 bis einschließlich 09.02.2016. In diesem Zeitraum gingen fünf Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt. Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und eine Abwägung der Stadt Bornheim hierzu erarbeitet, die ebenfalls als Anlage beigefügt wurde. Die Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung.

Die Bezirksregierung Köln hat der Stadt Bornheim mit Schreiben vom 02.03.2016 bestätigt, dass der Planung keine Bedenken der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen, sofern die Zweckbestimmung „Sonderbaufläche“ um den Begriff „Nahversorgung“ ergänzt wird. Dieser Aufforderung kann ohne Bedenken gefolgt werden, da die Zweckbestimmung ohnehin vertiefend bestimmt war durch den Zusatz „großflächiger Einzelhandel, max. Verkaufsfläche 1.700 m², hiervon mind. 90% nahversorgungsrelevante Sortimente.“
Die Ergänzung der Zweckbestimmung erfordert keine erneute Offenlage der Planung.

Entsprechend empfiehlt die Verwaltung, nun den Beschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wd 54 und des zugehörigen städtebaulichen Vertrages soll in gleicher Sitzung erfolgen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es erforderlich, das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dem Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zur abschließenden Abwägung vorzulegen.
Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu verweise ich auf die Vorlage 173/2015-7 aus der Sitzung vom 05.11.2015.
Die Unterlagen sind im Ratsprogramm Session verfügbar und können auch bei der Stadt Bornheim im Amt 7 (Rathausstraße 2, Zimmer-Nrn. 407, 409, 411) zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Für Ratsmitglieder ohne digitalen Anschluss können die Unterlagen auf Wunsch erneut vervielfältigt werden. Darüber hinaus stehen die Unterlagen für die Ratsver-

treter auf Wunsch zur Einsichtnahme in der Sitzung des Rates zur Verfügung.
Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim hierzu sind in der Anlage beigefügt. Soweit Ergänzungen zu den Stellungnahmen der Stadt Bornheim aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 erforderlich waren, sind diese in die beiliegenden Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 eingegangen (siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

250,- € zur Vorbereitung der Bekanntmachung sind bereits im Haushalt berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

1 Übersichtskarte
2 Abwägung der Stadt Bornheim
3 Flächennutzungsplan
4 Begründung
5 Stellungnahmen der TÖB
6 Zustimmung BezReg nach §34 LPlG

Ö 18

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

in der Ortschaft Waldorf

05.03.2015

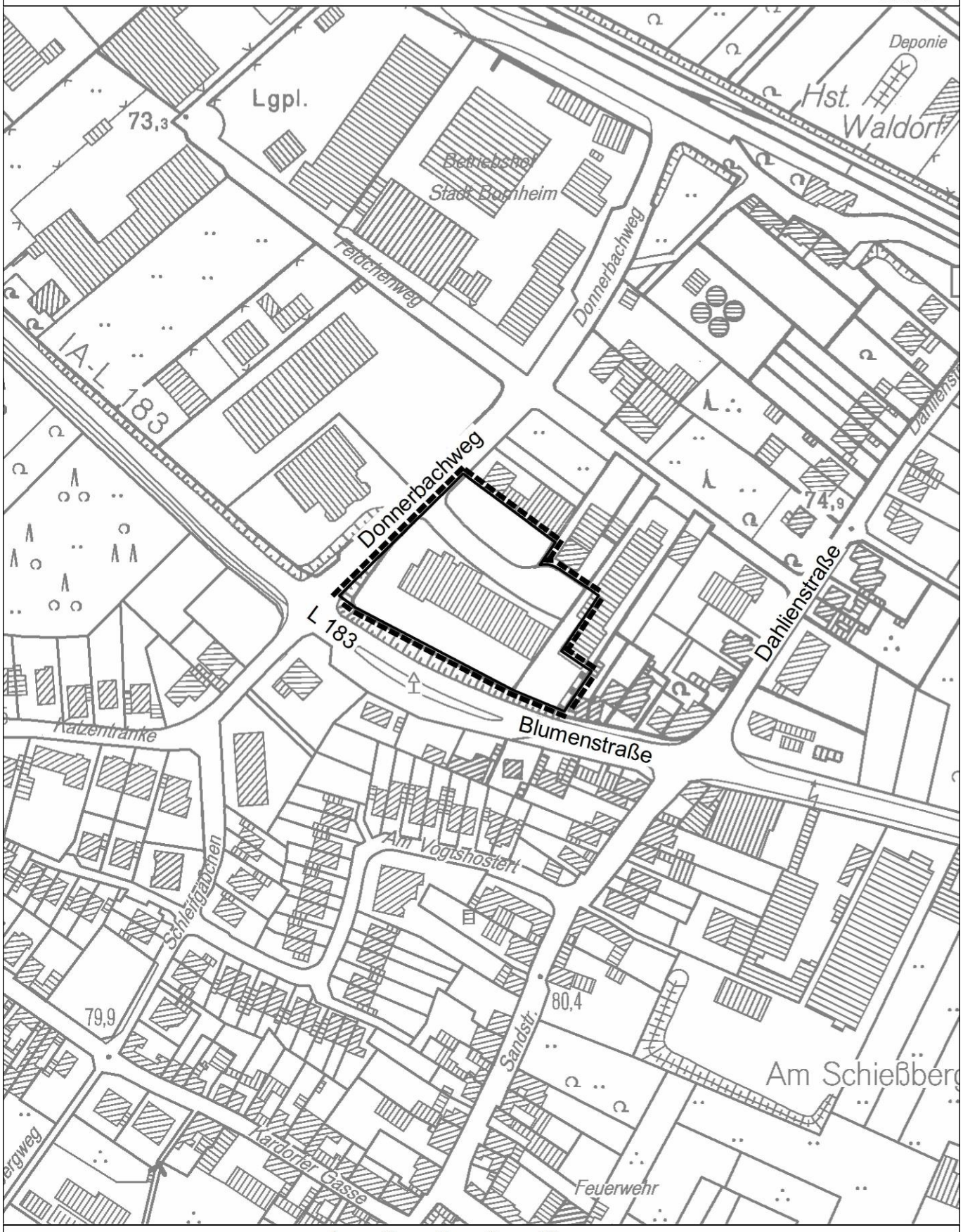

Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 25 50 75 100 Meter

Geltungsbereich der Änderung

STADT BORNHEIM

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim

in der Ortschaft Waldorf

A. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 07.01.2016 bis 09.02.2016. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden in diesem Zeitraum keinerlei Bedenken oder Anregungen geäußert.

B. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Von Seiten der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gingen während der Offenlage zu diesem Bebauungsplan 5 Stellungnahmen ein. Die entsprechenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu lauten wie folgt:

1. RSAG AöR, 53719 Siegburg
Schreiben vom 05.01.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Stellungnahme enthält keine für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Inhalte.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

2. StadtBetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Schreiben vom 11.02.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Stellungnahme enthält keine für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Inhalte.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

3. Rhein–Sieg–Kreis, Der Landrat, Postfach 15 51, 53705 Siegburg
Schreiben vom 12.02.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Stellungnahme enthält keine für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Inhalte.
Anmerkung:
Nach Rechtswirksamkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Wd 54 erfolgt mit der Realisierung des Vorhabens die Herstellung der externen Ausgleichsfläche. Hierzu erfolgt frühzeitig die Anmeldung an den Rhein-Sieg-Kreis – Amt für Naturschutz- und Landschaftsschutz.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

4. IHK Bonn/Rhein-Sieg, Postfach 1820, 53008 Bonn
Schreiben vom 15.02.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Stellungnahme enthält keine für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Inhalte.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

5. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Postfach 120161, 53874 Euskirchen
Schreiben vom 16.02.2016

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Stellungnahme enthält keine für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Inhalte.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan vom 15.06.2011

Ö 18

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

in der Ortschaft Waldorf

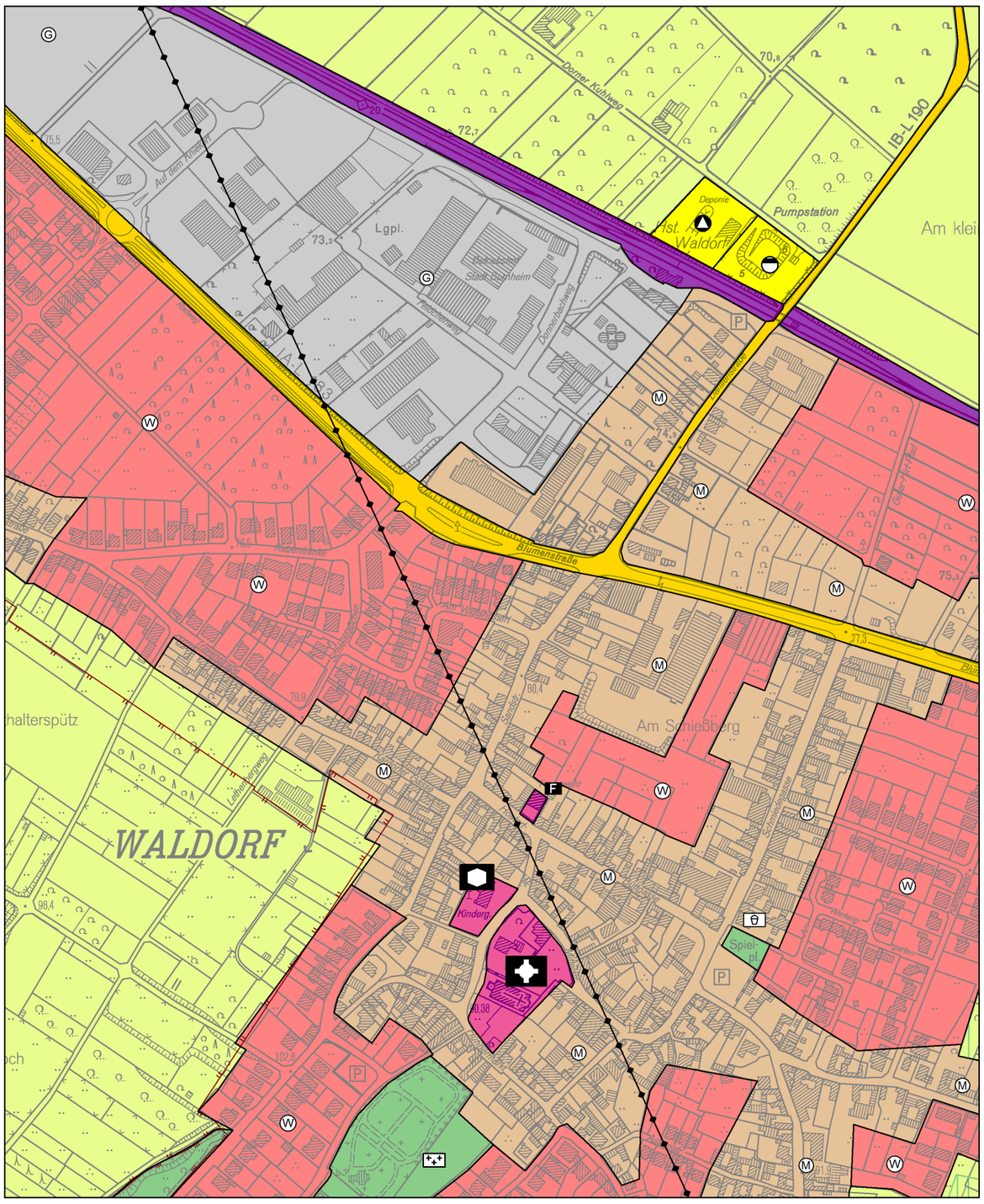

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Rat hat am 08.11.2012 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den 08.12.2015

Bürgermeister

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 27.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den 15.12.2015

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Rat hat am 05.11.2015 beschlossen, diesen Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (§3 Abs. 2 BauGB).

Bornheim, den 08.12.2015

Bürgermeister

Dieser Plan hat in der Zeit vom 07.01.2016 bis 09.02.2016 öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am 23.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den 18.02.2016

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom Rat am beschlossen.

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß §6 BauGB am genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung

vom

Köln, den

Bezirksregierung
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung ist am erfolgt (§6 Abs. 5 BauGB).

Der Plan ist damit wirksam.

Bornheim, den

Bürgermeister

Zweckbestimmung "Nahversorgung" ergänzt gemäß Beschluss des Rates vom 19.05.2016.

Bornheim, den

Bürgermeister

Zeichenerklärung

- Bereich der Änderung
- G — gewerbliche Bauflächen
- M — gemischte Bauflächen
- SO — Sonderbauflächen
  - Zweckbestimmung: Nahversorgung
  - H5 — großflächiger Einzehandel max. Verkaufsfläche 1.700 m² hiervon mind. 90% nahversorgungsrelevante Sortimente

345/523

Stand: 05.03.2015

BORNHEIM stadt

Flächennutzungsplan 2. Änderung

in der Ortschaft Waldorf

Maßstab 1:5000

STADT BORNHEIM

Begründung
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf

TEIL A BEGRÜNDUNG

1. Der Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Bereich der 2. Änderung befindet sich in der Ortschaft Waldorf, nordöstlich der Landesstraße 183 (Blumenstraße) und südöstlich des Donnerbachwegs gelegen.
Das Plangebiet liegt zur Hälfte - bezogen auf die Landesstraße 183 (Blumenstraße) - innerhalb der Ortsdurchfahrt.

In der Örtlichkeit handelt sich um eine Fläche, die bereits heute als Standort für eine Einzelhandelseinrichtung (Rewe-Lebensmittelmarkt) genutzt wird.

Karte: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim

2. Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim (Stand 13.04.2011) stellt für die Plangebietsfläche Gemischte Bauflächen (M) und Gewerbliche Bauflächen (G) dar.

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des seit dem Jahre 1978 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 147 "Gewerbegebiet Waldorf". In diesem Bereich ist für den überwiegenden Teil ein Mischgebiet (MI) und zu einem geringen Teil Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

3. Anlass und Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Rewe-Group beabsichtigt, ihren in Bornheim-Waldorf vorhandenen Einzelhandelsstandort (mit einem Rewe-Lebensmittelmarkt) flächenmäßig durch den Erwerb einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Stichstraße Donnerbachweg) zu erweitern und gleichzeitig durch Abriss des vorhandenen Rewe-Lebensmittelmarktes und Neubau eines neuen Rewe-Lebensmittelmarktes die Verkaufsflächen gegenüber dem Ist-Zustand zu erhöhen.

Beabsichtigt ist im Einzelnen:

- Abriss des vorhandenen Rewe-Lebensmittelmarktes mit derzeit 1.100 m² Verkaufsfläche (VKF),
- Neubau eines Rewe-Lebensmittelmarktes mit gleichzeitiger Vergrößerung der Verkaufsflächen auf maximal 1.560 m² VKF, davon max. 10 % für zentrenrelevante Randsortimente. In der Vorkassenzone sollen der bereits ansässige Backshop sowie der Kiosk (mit Tabak, Zeitschriften, Lotto-Toto) mit insgesamt rund 140 m² wieder untergebracht werden.
- Neuordnung und Gestaltung der benötigten Kundenstellplätze (rd. 89 St),
- Einbeziehung einer derzeit öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Stichstraße Donnerbachweg) in die privaten Grundstücksflächen Rewe.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplan Wd 54 vorgesehenen Sondergebietsnutzung, in Verbindung mit der beabsichtigten Verkaufsflächenerweiterung auf maximal 1.700 m² VKF, ist jedoch aufgrund der aktuellen Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht zulässig, so dass eine Darstellung des Plangebiets im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche (S0) erforderlich ist.

4. Verfahrensverlauf

Am 08.11.2012 hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Wd 54 – Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" den Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim entsprechend zu ändern und gleichzeitig den Bürgermeister beauftragt, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeiten zu lassen.
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wd 54 - Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel".

Da durch ein Sondergebiet dieser Größenordnung die Grundzüge der Planung berührt sind, wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Verfahren gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
Hierbei sind grundsätzlich eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) BauGB erforderlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 18.08.2014 bis 19.09.2014. Ergänzend hierzu fand am 04.09.2014 eine Einwohnerversammlung in Waldorf statt.

5. Übergeordnete Planungen

5.1 Landesentwicklungsplan - LEP NRW

Mit der Veröffentlichung der Rechtsverordnung ist der Landesentwicklungsplan LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – am 13. Juli 2013 in Kraft getreten.
Gemäß § 1 (4) BauGB sind damit die **landesplanerischen Zielvorgaben** in allen Bauleitplanverfahren für großflächige Einzelhandelsvorhaben zu beachten.

Diese sind im Hinblick auf das Planvorhaben:
- Ziel 1: Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen
- Ziel 2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen
- Ziel 3: Zentrenrelevante Kernsortimente: Beeinträchtigungsverbot
- Ziel 7: Überplanung von vorhandenen Standorten
- Ziel 8: Einzelhandelsagglomeration

5.2 Regionalplanung
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg aus dem Stand 2003 stellt für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Landesplanerische Abstimmung
Gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPlG) wurde zu dem geplanten Sondergebiet am 29.08.2014 eine landesplanerische Vorabstimmung durchgeführt. Für die auf Grundlage dieser Vorabstimmung angepasste Planung erfolgt im Zuge der Offenlage die landesplanerische Abstimmung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPlG).

5.3 Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept[1] für die Stadt Bornheim
Im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept aus dem Jahre 2011 sind neben dem Hauptzentrum (Bornheim-Roisdorf) zwei Nahversorgungszentren (Merten und Hersel) ausgewiesen.
Darüber hinaus sind Ergänzungsstandorte u.a. in Waldorf, Kardorf, Walberberg, Sechtem, Am Hellenkreuz und in Roisdorf benannt, die in der Flächengemeinde die wohnungsnahe Versorgung sicherstellen sollen.
In der Fortschreibung des "Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes" schreibt der Gutachter hierzu:

> *Neben den im räumlichen Zusammenhang der dargestellten zentralen Versorgungsbereiche ansässigen nahversorgungsrelevanten Betrieben sind im Stadtgebiet Bornheim mehrere Lebensmittelbetriebe ansässig, denen wichtige Aufgaben der wohnungsnahen Versorgung zufallen. Dies trifft insbesondere auf die großflächigen Rewe Supermärkte in **Sechtem** und **Waldorf** sowie den im März 2009 eröffneten Edeka Supermarkt in **Walberberg** zu. Mit Bezug auf § 24 a (5) LEPro sollten diese Standorte langfristig im Bestand gesichert werden.*

Neben der Weiterentwicklung der zentralen Versorgungsbereiche ist auch eine Stärkung der vorhandenen Nahversorgungsstandorte vorgesehen.

6. Auswirkungsanalyse[2]
Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Auswirkungsanalyse auszugsweise wiedergegeben. Die vollständige Auswirkungsanalyse kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bornheim eingesehen werden.

<u>Ausgangssituation und Aufgabenstellung</u>
Im Zuge der Neubaumaßnahme soll die Verkaufsfläche des Rewe-Lebemittelmarktes von heute 1.060 m² auf künftig maximal 1.560 m² und die Verkaufsfläche der Betriebe in der Vorkassenzone (Backshop und Zeitschriften/ Lotto) von aktuell ca. 35 m² auf zukünftig ca. 136 m² erweitert werden. Die Randsortimente sollen auf max. 10% begrenzt werden.

Die Errichtung des Neubaus macht die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 (3) BauNVO erforderlich. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob im Falle einer Realisierung des Planvorhabens nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche und die wohnungsnahe Versorgung in der Stadt Bornheim und in den Nachbarkommunen zu erwarten wären.

---
[1] Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept für die Stadt Bornheim, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Fortschreibung 2011
[2] Auswirkungsanalyse zur Neuaufstellung des Rewe Supermarktes am Donnerbachweg in Bornheim-Waldorf, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Stand März 2015

Darüber hinaus ist zu klären, ob das Vorhaben mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmt. Denn der Rewe-Lebensmittelmarkt wird auf eine Verkaufsfläche von über 800 m² projektiert und ist deshalb als großflächiger Einzelhandelsbetrieb einzuordnen. Das sich der Vorhabenstandort außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs befindet ist zu prüfen, ob sich die Planung auf die Ziele der Raumordnung auswirkt. Dabei bilden die Grundsätze und Ziele des seit 13.Juli 2013 wirksamen "Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan zum großflächigen Einzelhandel" den Prüfmaßstab.

Standortseitige Aspekt
Es handelt sich um einen Nahversorgungsstandort mit einer guten verkehrlichen Pkw- und ÖPNV-Erschließung in einem Mittelzentrum zwischen Köln und Bonn.
Der Standort ist keinem ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich zugeordnet, weist aber eine zentrale Lage im Siedlungsbereich Waldorf/Kardorf/Hemmerich/Dersdorf auf.
Es handelt sich um einen eingeführten Ergänzungsstandort der Nahversorgung für den Siedlungsraum Waldorf/Kardorf/Hemmerich/Dersdorf mit ca. 7.780 Einwohnern, für den im Rahmen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept für die Stadt Bornheim aus dem Jahre 2011 der Erhalt und eine Stärkung empfohlen werden, da er wichtiger Bestandteil der wohnungsnahen Versorgung ist.
Die Nahversorgungsstruktur im Siedlungsraum wird durch den zu untersuchenden Rewe-Markt gemeinsam mit dem im Umfeld ansässigen Lidl-Markt sichergestellt. Der Ortskern von Waldorf weist ergänzend Ladenhandwerksbetrieb der Nahversorgung (Bäckereien, Metzgereien) auf.
Im Standortumfeld sind ergänzende Versorgungseinrichtungen vorhanden (Blumenstraße, Dahlienstraße).

Nach den Ergebnissen des Einzelhandelskonzeptes liegt die Umsatz-Kaufkraft-Relation in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel/Drogeriewaren auf der Ebene der Gesamtstadt insgesamt bei rd. 89 %.
Der Siedlungsbereich Waldorf/Kardorf/Hemmerich/Dersdorf verfügt laut Auswirkungsanalyse (BBE Handelsberatung GmbH, August 2015) nur über eine nahversorgungsbezogene Zentralität von ca. 76%. Damit wird deutlich, dass per Saldo rund ein Viertel der örtlichen Kaufkraft nicht im Wohnumfeld gebunden wird und vor allem nach Bornheim (Hauptzentrum) und Merten (Nahversorgungszentrum) abfließt.

Ergebnisse des Abgleichs der projektrelevanten landesplanerischen Ziele mit dem beabsichtigten Vorhaben:
Mit der Veröffentlichung der Rechtsverordnung ist der Landesentwicklungsplan LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – am 13. Juli 2013 in Kraft getreten. Im Hinblick auf das Planvorhaben sind folgende Ziele zu berücksichtigen:

	Ziel	**Bezogen auf den Standort**
Ziel 1	**Standorte nur in allgemeinen Siedlungs-bereichen (ASB)** *(Kern- und Sondergebiete für Vorhaben i.S. des § 11 (3) BauNVO dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten ASB dargestellt und festgesetzt werden.)*	Der Planstandort liegt gemäß Regionalplan innerhalb des ASB. Damit ist die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit diesem landesplanerischen Ziel vereinbar.
Ziel 2	**Zentrenrelevante Kernsortimente:** **Standorte nur in zentralen Versorgungs-bereichen (ZVB)** *(Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 (3) BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb ZVB dargestellt und festgesetzt werden, wenn u. a. nachweislich:* *- eine Lage in den ZVB aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Einhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles*	Der Planstandort befindet sich außerhalb eines ZVB. Die geplante Erweiterung ist als Sicherung der Nahversorgung im Siedlungsraum Waldorf/Kardorf/ Hemmerich/Dersdorf zu bewerten, da sich die nächstgelegenen ZVB Merten und Bornheim-Roisdorf in einer Entfernung von ca. 2-3 km befinden und daher eine fußläufige Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich Waldorf/Kardorf/Hemmerich/Dersdorf nicht gewährleisten können. Der Rewe-Markt füllt unter

	Ortsbild nicht möglich ist und *- die Bauleitplanung der Gewährleitung einer wohnungsnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und* *- ZVB von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.)*	räumlichen Aspekten somit eine Lücke im Standortnetz der städtischen Nahversorgung.
Ziel 3	**Beeinträchtigungsverbot** *(Durch die Darstellung und Festsetzung von Kern- und Sondergebieten im Sinne des § 11 (3) BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen ZVB von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.)*	Die Auswirkungen des Planvorhabens werden nachfolgend detailliert bewertet.
Ziel 7	**Überplanung von vorhandenen Standorten** *(Vorhandene Standorte von großflächigen Betrieben außerhalb von ZVB sollen als Sondergebiete gem. § 11 (3) BauNVO dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und Verkaufsflächen auf den baurechtlichen Bestandsschutz zu begrenzen, ausnahmsweise sind auch geringfügige Erweiterungen möglich, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen ZVB von Gemeinden ausgelöst werden.)*	Es ist eine Überplanung eines vorhandenen Standortes und eine Erweiterung des großflächigen Einzelhandels vorgesehen. Die projektierte Verkaufsfläche orientiert sich dabei an der Versorgungsfunktion des Standortes in Ergänzung der ZVB der Stadt Bornheim. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die ZVB werden nachfolgend detailliert untersucht.
Ziel 8	**Einzelhandelsagglomeration** *(Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb ASB entgegenzuwirken.* *Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb ZVB entgegenzuwirken.* *Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung ZVB von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.*	Mit der Erweiterung des ansässigen Supermarktes wird keine Einzelhandelsagglomeration am Planstandort geschaffen, so dass mit der Planung diesem Ziel der Landesplanung nicht widersprochen wird.

Bewertung des Planvorhabens

Für die weitere Entwicklung der Nahversorgung in der Stadt Bornheim empfiehlt das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept die Entwicklungspotentiale bei den nahversorgungsrelevanten Sortimenten dazu zu nutzen, auch die vorhandenen Nahversorgungsstandort zu stärken. Der Verflechtungsraum Waldorf/Kardorf/Hemmerich/ Dersdorf weist mit einer Umsatz-Kaufkraft-Relation von ca. 76% bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten keine optimale Nahversorgung auf. Die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelsupermarktes zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgungsqualität entspricht den Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bornheim.
Unter Berücksichtigung der Einwohner des Verflechtungsbereichs mit den Ortschaften Waldorf/ Kardorf/Hemmerich/Dersdorf ist von einem Bevölkerungspotential von 7.780 Einwohnern auszugehen. Diese verfügen über eine nahversorgungsrelevante Kaufkraftpotentialbasis von rd. 18,8 Mio. €[3]. Unter Berücksichtigung von Leistungszahlen der Betriebsform Supermarkt kann der Markt mit seinen nahversorgungsrelevanten Sortimenten einen Jahresumsatz von max. 6,3 Mio. € erreichen. Diese Umsatzgröße entspricht rd. 34 % des Kaufkraftpotentials im zugeordneten Verflechtungsbereich.

Prognose der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen

Im Rahmen der Auswirkungsanalyse ist ein unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation realistischer „Worst-Case“ zu unterstellen. Für den projektierten Rewe-Markt liegt die prognostizierte Flächenproduktivität damit ca. 7% über dem Rewe-Durchschnitt. Da tendentiell mit zunehmender Filialgröße die flächenbezogene Leistung abnimmt, entspricht die Umsatzprognose von ca. 7 Mio. € für den erweiterten Rewe-Markt den Anforderungen eine Worst-Case-Ansatzes.

[3] Auf Basis der BBE-Marktforschungsdaten errechnet sich für den Untersuchungsraum ein nahversorgungsrelevantes Pro-Kopf-Ausgabevolumen von rd. 2.417 €.

Trotz der Erweiterung des Marktes um ca. 600 m² Verkaufsfläche sind im Hinblick auf die Sortimentsbreite und –tiefe keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Vielmehr stehen eine Optimierung der Betriebsabläufe und eine Modernisierung der Verkaufsraumgestaltung im Vordergrund.
Aktuell dürfte der Rewe-Markt eine Marktabschöpfung von ca. 20 % der nahversorgungsrelevanten Kaufkraft im Verflechtungsbereich erzielen. Aus einem diffusen Bereich werden ca. 17-18 % des Umsatzes erzielt. Unter Beachtung auch der Nonfood-Umsätze (u. a. Haushaltswaren, Zeitschriften und Schreibwaren) dürfte der Rewe-Markt aktuell einen Umsatz von ca. 5,2 Mio. € erzielen.
Zukünftig ist im Verflechtungsbereich eine Abschöpfquote von jeweils max. 28 % anzusetzen. Darüber hinaus sind Streuumsätze mit sonstigen Kunden in Höhe von ca. 1,1 Mio. € zu berücksichtigen.
Angesichts der Standortrahmenbedingungen, der Wettbewerbssituation und des Nachfragepotentials ist davon auszugehen, dass eine Umsatzsteigerung um max. 35 % erzielt werden kann. Dies entspricht einem Zusatzumsatz in Höhe von max. 1,8 Mio. € auf dann insgesamt 7,0 Mio. €.

Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und wohnungsnahe Versorgung
Das Planvorhaben ist im Hinblick auf die versorgungstrukturellen und städtebaulichen Auswirkungen in der Stadt Bornheim und die umliegenden Städte und Gemeinden zu bewerten. Dabei stehen gem. § 11 (3) BauNVO die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit ZVB und der wohnungsnahen Versorgung im Vordergrund.

Der zusätzliche Umsatz (insgesamt max. 1,8 Mio. €) wird sich vor allem auf die Lebensmittelmärkte in der Umgebung als wesentlicher Wettbewerber beziehen.
Hierbei sind in erster Linie die nächst gelegenen Supermärkte betroffen. Im Einzelnen sind dies:
- der Rewe-Lebensmittelmarkt in Merten
- die Edeka-Märkte in Walberberg und Bornheim-Ortsmitte

Geringere Wettbewerbsverschärfungen sind für die Discountmärkte
- Lidl in Kardorf
- Aldi in Merten und Am Hellenkreuz
- Rewe-Standort in Roisdorf

zu erwarten.
Die höchsten Umsatzeinbußen werden für die Wettbewerber wie folgt prognostiziert:
- Edeka in Walberberg mit ca. 0,6 Mio. €
- Edeka in Bornheim-Ortsmitte mit ca. 0,3 Mio. €
- Rewe in Merten mit 0,2 Mio. €
- Aldi in Merten mit ca. 0,3 Mio. €
- Sonstige Betriebe im Untersuchungsraum mit jeweils max. 0,1 Mio. €.ca.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten sind die Wettbewerbswirkungen als verträglich zu bewerten. Für den Edeka-Markt in Walberberg ist die prognostizierte Umverteilung als "Rückholung" von Kaufkraft vor allem aus Waldorf, Kardorf und Hemmerich zu bewerten, da der Markt aktuell deutlich über den eigenen Verflechtungsbereich hinaus ausstrahlt. Eine Betriebsgefährdung und damit eine Schwächung der Nahversorgung in Walbergberg sind aus den wettbewerblichen Auswirkungen nicht abzuleiten.

Fazit der Auswirkungsanalyse:
- Am Nahversorgungsstandort Bornheim-Waldorf ist die Erweiterung des ansässigen Lebensmittelsupermarktes von 1.060 m² auf maximal 1.560 m² Verkaufsfläche (VKF) geplant. Der Betrieb weist überwiegend nahversorgungsrelevante Sortimente (Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren) auf, die untergeordnet durch Nonfood-Sortimente (u. a. Haushaltswaren, Schreibwaren, Zeitschriften) ergänzt werden. Darüber hinaus ist auch eine Neuaufstellung der bereits ansässigen Konzessionäre Bäckerei/ Kiosk von zusammen ca. 35 m² auf 136 m² Verkaufsfläche projektiert.

- Der Standort übernimmt Versorgungsfunktionen für die Ortschaften Waldorf, Kardorf, Hemmerich und Dersdorf mitzusammen ca. 7.780 Einwohnern. Eine darüber hinausreichende Ausstrahlungskraft ("Streuumsätze") resultiert aus der Lage an der Landesstraße 183, die für die Vorgebirgsortschaften die wichtigste Verkehrsachse darstellt. Die projektierte Größenordnung von max. 1.700 m² VKF ist angesichts der Marktbedingungen im Lebensmittelbereich und der zu versorgenden "Mantelbevölkerung" als versorgungsstrukturell angemessen zu bewerten.
- Unter Berücksichtigung der Einwohner des Verflechtungsbereichs mit den Ortschaften Waldorf/Kardorf/Hemmerich/Dersdorf ist von einem Bevölkerungspotential von 7.780 Einwohnern auszugehen. Diese verfügen über eine nahversorgungsrelevante Kaufkraftpotentialbasis von rd. 18,8 Mio. €[4]. Unter Berücksichtigung von Leistungszahlen der Betriebsform Supermarkt kann der Markt mit seinen nahversorgungsrelevanten Sortimenten einen Jahresumsatz von max. 6,3 Mio. € erreichen. Diese Umsatzgröße entspricht rd. 34 % des Kaufkraftpotentials im zugeordneten Verflechtungsbereich.
- Die Wettbewerbssituation ist neben dem Untersuchungsobjekt vor allem durch den Edeka Lebensmittelsupermarkt in Bornheim-Walberberg (ca. 1.890 m² Verkaufsfläche) geprägt, der als großer, moderner Anbieter weit über die eigene Bevölkerung hinaus Versorgungsfunktionen übernimmt und daher wesentlich von Umsatzverteilungen betroffen sein wird.
  Im Nahversorgungszentrum Merten ist ein weiterer kleinerer Rewe-Markt (ca. 620 m² Verkaufsfläche) vorhanden, der jedoch nur der lokalen Versorgung der Bevölkerung im eigenen Stadtteil dient. Dagegen kommt dem neuen Einkaufszentrum "Am roten Boskop" eine Versorgungsbedeutung für den gesamten Untersuchungsraum der Vorgebirgsortschaften zu. Für die Bevölkerung in Dersdorf stellt das Hauptzentrum mit Edeka und Rewe eine Alternative des Lebensmitteleinkaufs dar. Begrenzte Wettbewerbsüberschneidungen bestehen auch für die Lebensmitteldiscounter Lidl in Kardorf sowie Aldi Am Hellenkreuz.
- Aufgrund der Größe des Vorhabens und der Wettbewerbssituation sind städtebaulich negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder die wohnungsnahe Versorgung auszuschließen. Dies gilt auch für das Nahversorgungszentrum Merten, das durch das Einkaufszentrum "Am roten Boskop" deutlich an Versorgungsqualität gewonnen hat. Eine Existenzgefährdung des Rewe-Marktes ist aufgrund der bereits heute bestehenden eingeschränkten Versorgungsfunktionen der kleineren Supermarktfiliale ebenfalls ausgeschlossen.
- Gegenüber dem einzigen größeren Lebensmittelsupermarkt im Untersuchungsraum, dem Edeka-Markt in Walberberg, sind die höchsten Umsatzumverteilungseffekte zu erwarten. Diese resultieren vor allem daraus, dass der Edeka-Markt mangels angemessener Nahversorgungsstrukturen in den anderen Vorgebirgsortschaften weit über die Nahversorgung für die Bevölkerung in Walberberg hinaus ausstrahlt. Im Zuge einer Neuaufstellung des Supermarktes in Waldorf würde ein marktgerechtes Supermarktangebot realisiert, das die nach Walberberg abfließende Kaufkraft stärker in Waldorf binden könnte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der geplante Supermarkt (inkl. Konzessionäre) rd. 10 % kleiner ist als der Konkurrent in Walberberg.
- Durch das Vorhaben werden die Nahversorgungsfunktionen im Ortsteil Waldorf und in den benachbarten Ortschaften verbessert. Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche bzw. die Nahversorgung in der Stadt Bornheim und im Umland sind auszuschließen. Die projektierte Erweiterung des ansässigen Lebensmittelmarktes an einem Ergänzungsstandort für die Nahversorgung ist mit den Vorgaben des städtischen Einzelhandelskonzeptes und den landesplanerischen Zielsetzungen vereinbar.
- Infolge der Neuaufstellung des Lebensmittelsupermarktes kann auch eine Attraktivitätssteigerung des eigenständigen Getränkemarktes unterstellt werden. Die Wettbewerbswirkungen (ca. 0,1 Mio. €) beziehen sich vor allem auf vergleichbare Getränkemärkte (u.a. im Nahversorgungszentrum Merten). Angesichts der zu erwartenden Höhe der Umverteilung sind städtebaulich relevante Auswirkungen auszuschließen.

[4] Auf Basis der BBE-Marktforschungsdaten errechnet sich für den Untersuchungsraum ein nahversorgungsrelevantes Pro-Kopf-Ausgabevolumen von rd. 2.417 €.

7. Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Darstellung einer Sonderbaufläche (SO – Großflächiger Einzelhandel) *für die Nahversorgung* zum Inhalt, mit folgender textlichen Zweckbestimmung:
Großflächiger Einzelhandel bis max. 1.700 m² Verkaufsfläche (VKF), mit mindestens 90 % nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

8. Auswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

8.1 Städtebauliche Auswirkung

Die dargestellte Sonderbaufläche (SO Großflächiger Einzelhandel) *für die Nahversorgung* orientiert sich an den im kommunalen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim[5] u.a. aufgeführten Leitzielen:

- neben den beiden Nahversorgungszentren (Merten und Hersel) sind nahversorgungsbezogene Ergänzungsstandort (u.a. in Waldorf) vorgesehen,
- neben der Weiterentwicklung der zentralen Versorgungsbereiche ist auch eine Stärkung der vorhandenen Nahversorgungsstandorte vorgesehen.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind weder wesentliche Auswirkungen auf sonstige infrastrukturelle Einrichtungen und Anlagen in Waldorf bzw. im Waldorfer Umland noch nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der bisher in der Umgebung wohnenden und arbeitenden Menschen verbunden.
Die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort führt insgesamt zu einer Stärkung und Sicherung der Nahversorgungssituation für die in Waldorf und den angrenzenden Ortschaften Kardorf, Hemmerich und Dersdorf wohnenden Menschen.

8.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Mit dem in Kraft treten des Europarechtsgesetz Bau[6] (EAG Bau) unterliegt die Aufstellung von Bauleitplänen, mit Ausnahme der bestandswahrenden Pläne, einer Umweltprüfung.
Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet mit dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans.
Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beschränken sich auf einen dem Projekt angemessenen Umfang.

Die zum gegenwärtigen Kenntnisstand voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung wurden durch eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB ermittelt, beschrieben und bewertet und die Ergebnisse im nachfolgenden Umweltbericht[7] dargestellt.

[5] Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept für die Stadt Bornheim, BBE Handelsberatung GmbH, Köln, Fortschreibung 2011
[6] Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien – Europaanpassungsgesetz Bau vom 24.06.2004, verkündet in BGBl I 2004 Nr. 31 vom 30.06.2004
[7] Büro RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn, Stand 07. Mai 2015

TEIL B: UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Wd 54 in Bornheim-Waldorf. Das Plangebiet an der Blumenstraße (L 183) besteht aus einem REWE-Lebensmittelmarkt und ist in dem bestehenden Bebauungsplan Wd 147 als Misch- und Gewerbegebiet ausgewiesen. Aufgrund des geplanten Abbruchs des bestehenden und dem Bau eines neuen erweiterten Lebensmittelmarktes ist die Ausweisung als Sondergebiet (SO) erforderlich.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2, Nr. 2 Baugesetzbuch[8] (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet mit dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Bericht dargestellt. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beschränken sich auf einen dem Projekt angemessenen Umfang.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der bestehende REWE-Lebensmittelmarkt weist bauliche Mängel auf und soll daher durch einen neuen, größeren Lebensmittelmarkt ersetzt werden. Der Anteil der bebauten Fläche wird sich von derzeit 5.600 m^2 bei einer Grundflächenzahl von 0,8 (mit Überschreitung auf 0,9) auf max. 6.120 m^2 erhöhen. Die Dachhöhe wird von derzeit 4,59 m auf 6,50 m (im 2-geschossigen Bereich auf 10 m) erhöht.

Im Bebauungsplan werden folgende Angaben festgesetzt:

Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung 'Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelmarkt' mit nachfolgenden Beschränkungen für Verkaufsflächen (VKF) und Sortimente: Verkaufsfläche bis insgesamt maximal 1.700 m² (davon maximal 10 % der VKF für Randsortimente), inklusive Backshop bis maximal 110 m² VKF und Kiosk (Tabak/Zeitschriften/Lotto-Toto) bis maximal 40 m² VKF. Zulässige Kernsortimente sind Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren, Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (inkl. Wasch-/Reinigungsmittel) und Zeitschriften

Erschließung

Die Erschließung des neuen REWE-Lebensmittelmarktes erfolgt wie bisher von Seiten des Donnerbachweges. Die neuen Stellplätze werden nördlich und westlich des neuen Vollsortimenters angeordnet.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Insgesamt sind folgende Flächennutzungen und –anteile innerhalb des Plangebietes vorgesehen:

Tabelle 1: Flächennutzung - Planung

Planfestsetzung gem. Bebauungsplanentwurf	Fläche m²	Anteil*
Sondergebiet	6.800	100 %
Gesamtfläche	**6.800**	**100 %**

[8] Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585)

1.3 Darstellung der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze

Übergeordnete Bauleitplanung

Ziele und Grundsätze der Landesplanung in NRW sind im Landesentwicklungsplan (LEP) formuliert. Nach dem Entwurf des LEP (Stand 25.06.2013) befindet sich das Plangebiet im Siedlungsraum.
Nach dem 'Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel' können Kommunen große Einzelhandelsvorhaben in der Regel nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen (Innenstädte, Stadt- bzw. Ortsteilzentren) planen. Die Bezirksregierung Köln hat Ihre Zustimmung zur Erweiterung des Einkaufsmarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.700 m^2 in Aussicht gestellt. Die Erweiterung des ansässigen REWE-Lebensmittelmarktes entspricht nach der Auswirkungsanalyse der BBE-Handelsberatung[9] den landesplanerischen Zielen für den großflächigen Einzelhandel in NRW.
Der Regionalplan[10] des Regierungsbezirkes Köln wird der Bereich des Bebauungsplanes als 'Allgemeiner Siedlungsbereich' (ASB) als raumordnerisches Ziel dargestellt. Die Erweiterung eines großflächigen Einzelhandelbetriebes ist mit dem landesplanerischen Zielen vereinbar.
Auf kommunaler Ebene wird das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan[11] der Stadt Bornheim als gemischte Baufläche, der nordöstlich anschließende Parkplatz als gewerbliche Baufläche dargestellt.
Bei der Stadt Bornheim ist derzeit die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf im Stadtteil Waldorf in Bearbeitung. Das Plangebiet zwischen Blumenstraße (L 183) und Donnerbachweg soll als Sonderbaufläche dargestellt werden.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im bebauten Innenbereich der Stadt Bornheim und damit außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 2 Bornheim[12]. Für das Plangebiet liegen somit keine Festsetzungen von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten vor.

Bebauungsplan

Das Plangebiet ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Wd 147 'Gewerbepark Bornheim-Waldorf' zwischen Stadtbahn Linie 18 und Landesstraße L 183 (Blumenstraße). Das Plangebiet ist in Teilen als Misch- und Gewerbegebiet ausgewiesen und soll zukünftig als Sondergebietsfläche in dem Bebauungsplan Wd 54 festgesetzt werden.

[9] BBE Handelsberatung (2015): Auswirkungsanalyse – Neuaufstellung des REWE-Supermarktes am Donnersbachweg in Bornheim-Waldorf. I.A. REWE Märkte, Köln
[10] Bezirksregierung Köln: Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 06. 02.2004
[11] Stadt Bornheim: Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim, Stand vom 15.06.2011
[12] Rhein-Sieg-Kreis: Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim

Abb. 1: Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne (rot umrandet) in Waldorf (Quelle: Stadt Bornheim), REWE-Markt mit Pfeil gekennzeichnet

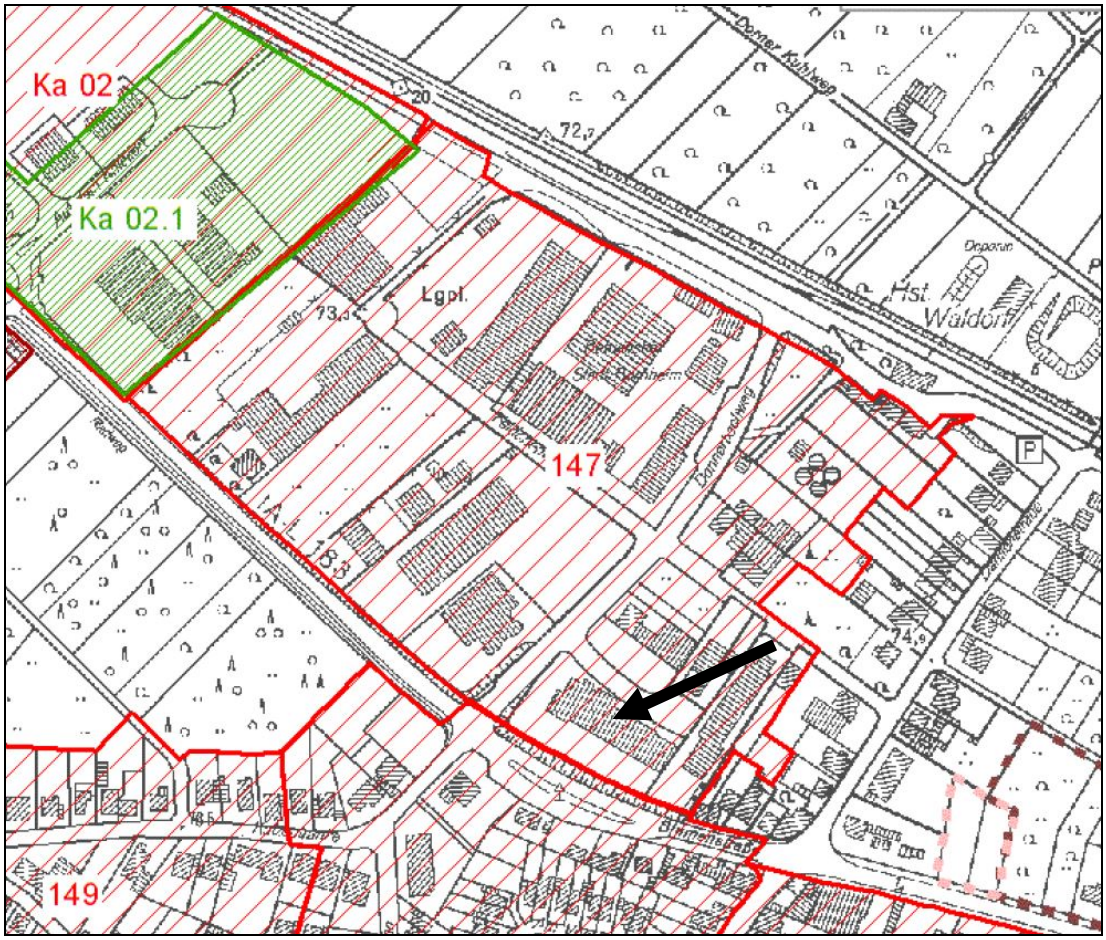

Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich städtischer Siedlung. Nationale Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz

NW[13] sind nicht vorhanden. Es befinden sich weder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Biotopverbundflächen, noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste schutzwürdige Biotope. Im unmittelbaren und weiteren Umfeld des Plangebietes liegen keine gemeldeten FFH- oder Vogelschutzgebiete (Natura 2000) vor.

Da die Stadt Bornheim über keine Baumschutzsatzung verfügt, unterliegen die Bestandsbäume keiner Verordnung.

2 Beschreiben und Bewerten der Umweltauswirkungen

[13] Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Die Beschreibung der Umweltbelange, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgt entsprechend der Systematik nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB anhand der Einteilung in verschiedene Umweltschutzgüter. Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der einzelnen Schutzgüter mit den Angaben zum Bestand, der Prognose und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und bewertet.

2.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand Biotoptypen

Das 0,86 ha große Plangebiet weist keine natürlichen oder naturnahen Lebensräume auf. Das Gelände ist durch den bestehenden Vollversorger mit entsprechendem Parkplatzangebot weitgehend versiegelt. Lediglich die Böschung zur L 183 (Blumenstraße) und sonstige Randflächen sind bepflanzt.

Im Februar 2014 und März 2015 erfolgte eine flächendeckende Erfassung des Biotop- und Vegetationsbestandes im Plangebiet. Die Einteilung der Biotoptypen basiert auf der Einteilung nach dem LANUV-Biotopwertverfahren[14]:

- **Tabelle 2: Vorhandene Biotoptypen im Plangebiet**

Biotop-Code	Biotoptyp	Wert
1.1	versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, Pflaster)	0
2.3 / 2.4	Straßenbegleitgrün mit und ohne Gehölzbestand	3
7.4	Einzelbaum, Baumgruppe lebensraumtypisch	5

1.1 - versiegelte Fläche

Der Großteil des Bebauungsplangebietes besteht aus versiegelten Flächen. Neben dem Gebäudebestand (REWE-Lebensmittelmarkt) befinden sich asphaltierte Flächen, wie der Zufahrt von Seiten des Donnerbachweges und die Stellplätze für die Fahrzeuge.

2.3 / 2.4– Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit und ohne Gehölzbestand

Die Böschung zwischen der Blumenstraße und dem REWE-Lebensmittelmarkt ist mit niedrigen Ziersträuchern und Gras bewachsen. Die Baumstandorte befinden sich meist außerhalb des Plangebietes. Die Ziersträucher werden regelmäßig zurückgeschnitten, so dass sie als Lebensraum für Tiere, insbesondere Vogelniststätte nicht eignen. Die sonstigen Flächen in der Straßenböschung bestehen aus einer artenarmen Mischung aus Gräsern und wenigen Kräutern. An mehreren Stellen sind Trampelpfade erkennbar.

7.4 – Einzelbaum, Baumgruppe lebensraumtypisch

Innerhalb der Zierstrauchrabatten stehen je 1 mittelgroßer Spitz- und Feldahorn und 5 kleinere Bäume (2 Feldahorn und 3 Zierkirschen).

In den letzten Jahren wurden massive Pflegeschnitte an dem Spitzahorn vorgenommen. Aufgrund der geringen Größe der Bäume ist die Lebensraumfunktion gering. Vogelnester in den Baumkronen sind nicht vorhanden.

Bestand Tierlebensräume und biologische Vielfalt

Bei den Begehungen wurden keine Vogelarten festgestellt. Aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern ausgeschlossen. Die häufig geschnittenen Ziergehölze auf der Böschung zur Blumenstraße und auf der Rückseite des REWE-Lebensmittelmarktes sind als Brutlebensraum gering geeignet.

[14] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, 2008

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und des Fehlens von geeigneten Lebensräumen werden Vorkommen wertgebender Tierarten ausgeschlossen. Die Gebäude sind als Lebensraum für Fledermäuse nicht geeignet. Quartiere oder andere Versteckmöglichkeiten sind in den Gebäuden oder den Bäumen augenscheinlich nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien wird ebenfalls durch das Fehlen entsprechender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Insgesamt betrachtet ist die biologische Vielfalt im Plangebiert sehr gering.

Prognose

Der Neubau und die Erweiterung des Einzelhandelstandortes führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Aufgrund des bisherigen fast vollständigen Versiegelungsgrades und des weitgehenden Fehlens unversiegelter, bepflanzter Flächen ergeben sich nach Umsetzung der Planung keine wesentlichen Änderungen / Verschlechterungen der Bestandssituation. Der Umweltzustand verändert sich gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung nicht wesentlich.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Rodungsarbeiten im Winter, außerhalb der Nist- und Brutzeiten gem. § 39 BNatSchG durchzuführen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Bewertung

Durch die Umsetzung der Planung nach dem Bebauungsplanentwurf kommt es zu einem Verlust bereits geringwertiger Biotoptypen (Begleitgrün und Bäume). Wertvolle Biotope und Tierlebensräume sind nicht vorhanden. Schutzgebiete oder artenschutzrechtlich relevante Lebensräume, sowie Flächen des Biotopverbundes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Insgesamt betrachtet führt das geplante Vorhaben zu sehr geringen und ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen und der biologischen Vielfalt.

2.2 Boden

Bestand

Im Plangebiet kommen aufgrund der fast vollständigen Versiegelung keine natürlich gewachsenen Böden vor. Natürlicherweise würden nach der Bodenkarte von NRW[15] für die Köln-Bonner-Rheinebene typische, tiefgründige Lehmböden aus Löß anstehen. Durch das Plangebiet hindurch zieht sich eine Trockenrinne (Kolluvium) von der Ville (Hauptterrasse) über die untere Mittelterrasse bis zur Niederterrasse des Rheins. Eine besondere Schutzwürdigkeit[16] besteht aufgrund des hohen Versiegelungsgrades nicht.

Angaben zu Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt.

Prognose

Aufgrund des bestehenden hohen Versiegelungsgrades, sowie des Fehlens natürlich geschichteter Böden, sind in Folge der vorgesehenen Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Der Versiegelungsgrad wird sich durch die Planung nicht wesentlich vergrößern. Der Umweltzustand verändert sich gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung nicht wesentlich. Der Versiegelungsgrad kann sich aufgrund der geplanten Festsetzungen von ca. 88 auf max. 90% zunehmen.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

[15] Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5306 Euskirchen, M1:50.000, herausgegeben vom Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen 1974

[16] Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2004): Auskunftssystem Bodenkarte 1:50.000 (BK 50), Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden nach § 1a (2) BauGB wird im vorliegenden Bebauungsplanverfahren zur Schonung der Ressource eine Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung durchgeführt. Generell ist der Oberboden gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen werden, so wird unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz informiert (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bewertung

Nach den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans wird die zukünftige Bodenversiegelung begrenzt. Nach der Begründung des Bebauungsplanes ist von einer zulässigen Versiegelung der jeweiligen Baugrundstücke von maximal 90% vorgesehen. Insgesamt betrachtet ist die geringfügige Neuversiegelung als vernachlässigbar einzustufen, da es sich hier bereits um veränderte Standorte ohne natürliche Bodenschichtung handelt.

2.3 Wasser

Bestand

Oberflächenwasser

Im Plangebiet liegen keine Wasserflächen vor.

Grundwasser

Der mittlere Grundwasserstand im Plangebiet liegt bei ca. 42,5 bis 44 m NHN. Bei einer Geländehöhe zwischen 77 (Blumenstraße) und 73 m NHN (Plangebiet) entspricht dies einem Flurabstand von ca. <29 m. Der Grundwasserleiter wird durch gut durchlässige Kiessande der Niederterrasse gebildet. Als Grundwasserstauer fungieren die undurchlässigen verwitterten Tone im tieferen Untergrund.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebieten (Angabe: ELWAS-Web[17]).

Prognose

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner grundlegenden Neuversiegelung. Eine Beeinflussung des Grundwassers wird aufgrund der Art der Nutzung als Sonderbaufläche für den Einzelhandel mit Ableitung des Abwassers (häusliches Schmutzwasser) in den vorhandenen Mischwasserkanal im Donnerbachweg ausgeschlossen. Gewerbliches Abwasser fällt aufgrund der Nutzung nicht an. Von Seiten des Wasserwerkes (Stadtbetrieb Bornheim, Schreiben vom 25.08.2014) bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Geländes, solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist.

Eine dezentrale Versickerung des anfallenden unverschmutzten Oberflächenwassers der Dachflächen und der befestigten Flächen innerhalb des Plangebietes ist nicht möglich. Die Beseitigung erfolgt wie bisher durch die Einleitung in die vorhandene Mischwasserkanalisation.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Das Plangebiet liegt außerhalb eines geplanten oder festgesetzten Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebietes. Da der höhere Versiegelungsanteil keine örtliche Versickerung der anfallenden Niederschlagsmenge innerhalb des Plangebiets zulässt, ist

[17] ELWAS-Web, herausgegeben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 07.03.2014

zur Minderung des Niederschlagsabflusses eine Rückhaltung auf den Dachflächen erforderlich. Es werden entsprechende Vorkehrungen getroffen damit der Mischwasserkanal die anfallenden Mengen ohne hydraulische Gefährdung aufnehmen kann.

Bewertung

Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch die Überbauung und Versiegelung der Flächen im Plangebiet ist nicht auszugehen. Es sind weder Veränderungen oder Einleitungen in Oberflächengewässer vorgesehen, noch ist von einer negativen Beeinflussung des Grundwassers auszugehen.

2.4 Klima und Luft

Bestand

Das Plangebiet liegt in dem atlantisch geprägten, gemäßigten Klimabereich mit einer mittleren Lufttemperatur im Januar von 1,5°C, im Juli von 18,5°C und eine mittleren Jahresniederschlagshöhe von 650 mm. Das Gelände befindet sich in einer klimatisch begünstigten Region nordöstlich des Höhenzuges der Ville. Auf der Fläche selbst liegen keine klimawirksamen oder lufthygienisch bedeutsamen Funktionen vor. Der klimawirksame Kaltluftabfluss von der Villehochfläche in Richtung Rheintal ist bereits durch die Bebauung von Waldorf unterbrochen.

In Folge der Lage an der stark befahrenen L 183 und der weitgehenden Versiegelung ergibt sich für das Plangebiet eine örtliche Immissionsbelastung. Örtlich ist mit einer siedlungstypischen Wärmebelastung im Sommer auszugehen.

Prognose

Die klimatische Situation wird sich in Folge der geplanten Bebauung nicht grundlegend ändern. Das derzeitige 'Klima der mäßig verdichteten Siedlungsbereiche' bleibt bestehen. Eine Verschlechterung der klimawirksamen und lufthygienischen Funktionen wird ausgeschlossen. Die verkehrsbedingten Emissionen durch den Kundenverkehr nehmen nicht im erheblichen Maße zu. Der Umweltzustand verändert sich gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung nicht.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Bewertung

Das Vorhaben führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen Veränderungen der bestehenden lokalklimatischen Bestandssituation. In Hinblick auf eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung wird der Einsatz erneuerbarer Energien empfohlen. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) verwiesen.

2.5 Landschaft

Bestand

Das Plangebiet liegt im Rhein-Sieg-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Bornheim im Ortsteil Waldorf. Naturräumlich[18] wird es der 'Köln-Bonner Rheinebene' mit der Untereinheit der 'Brühler Lößplatte' zugerechnet. Der Landschaftsraum am Villehang ist aufgrund seiner günstigen geländeklimatischen Verhältnisse (Leelage) und der fruchtbaren Böden seit Jahrhunderten besiedelt und von ackerbaulicher Nutzung mit Schwerpunkt Sonderkulturen geprägt. Landschaftsbildprägende Einzelelemente sind nicht vorhanden (z.B. ein markanter Baum, ein Votivkreuz).

[18] Bundesanstalt für Landeskunde: „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 6. Lieferung, Remagen, 1959

Das Plangebiet ist befindet sich am nordöstlichen Rand der Bebauung von Waldorf, die größtenteils südöstlich an die Blumenstraße heranreicht.

Prognose

Das Ortsbild von Waldorf nördlich der Blumenstraße (L 183) ist seit den 1980er Jahren durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung hat sich durch die gewerbliche Bebauung grundlegend verändert. Das wahrnehmbare Ortsbild wird sich in Folge der Planung eines Einzelhandelstandortes auf dem derzeit als REWE-Lebensmittelmarkt genutzten Geländes nicht im erheblichen Maße verändern. Das Ortsbild wird sich gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung nicht wesentlich verändern.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch entsprechende Festsetzungen zu Gebäudehöhen und Gebäudegestaltung unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauungen wird ein dem Ortsbildcharakter angepasstes Erscheinungsbild sichergestellt.

Bewertung

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb einer bestehenden gewerblichen Bebauung an der L 183 nördlich der Wohnbebauung von Bornheim-Waldorf führt die Ausweisung des großflächigen Einzelhandels als Sondergebiet zu keiner wesentlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

2.6 Menschen, einschließlich Gesundheit

Bestand

Der bestehende REWE-Lebensmittelmarkt befindet sich in einem gewerblich genutzten Bereich von Bornheim-Waldorf, der verkehrlich gut über Pkw und ÖPNV zu erreichen ist. Der REWE-Lebensmittelmarkt versorgt den Siedlungsraum Waldorf / Kardorf / Hemmerich / Dersdorf mit ca. 7.780 Einwohneren (Nahversorgungsstandort). Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohnräume vorhanden. Eine Wohnbebauung schließt sich westlich des Plangebietes an der Blumen- / Dahlienstraße an.

Die Blumenstraße (L 183) ist derzeit mit 11.000 bis 15.000 Kfz DTV belastet[19].

Prognose

Nach Berechnungen des Verkehrsgutachters IVV wird durch die LKW-Anlieferung und den Kundenverkehr ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von rund 800 Kfz-Fahrten am Tag auf insgesamt 2.400 Kfz-Fahrten am Tag generiert. Dies führt zu einer geringen

Zunahme der durch den Bebauungsplan bedingten Verkehrsbelastung in den angrenzenden Straßen. Die Leistungsfähigkeit des Knotens L 183 (Blumenstraße/Donnerbachweg) sowie der weiteren Verkehrsknoten ist nach Ansicht des Gutachters durch die Erweiterung auch zukünftig gewährleistet. Der benachbarte Getränkemarkt (ebenfalls REWE) bleibt als eigenständiger Betrieb unverändert.

Trotz prognostizierter Zunahme des Kundenverkehrs ergeben sich nach den Ermittlungen des Schallgutachtens[20] keine Überschreitungen der Orientierungswerte (DIN 18005) bei der angrenzenden Mischgebietsbebauung während des Tages und der Nacht. Die Ladenöffnungszeiten liegen zwischen 7.00 und 21.30 Uhr. Die Anlieferung findet ausschließlich tags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr statt.

[19] Ingenieurgruppe IVV Aachen / Berlin: Bebauungsplan Wd54. Verkehrsgutachterliche Stellungnahme zur Erweiterung des REWE. Präsentation. Stand 25.03.2015

[20] KRAMER Schalltechnik GmbH (2015): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Wd 54 – Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ der Stadt Bornheim (Erweiterung REWE-Markt). I.A. FN Projekt GmbH

Durch die Modernisierung und Optimierung der Betriebsabläufe ergeben sich keine zusätzlichen Geräuschbelastungen. Die neuen Kälte-, Lüftungs- und Klimaanlagen, bzw. sonstigen Aggregaten werden so angelegt dass die max. zulässigen A-Schallleistungen (in dB(A)) gem. des schalltechnischen Gutachtens eingehalten werden.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel der Stadt Bornheim nach einer baulichen Entwicklung innerhalb der Ortslagen verfolgt, da hierdurch eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vermieden wird. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine der Baugebietsgröße angepasste Erschließung sind Ziele des Bebauungsplans.

Mit dem Neubau des REWE-Lebensmittelmarktes sind Maßnahmen zur Schallminderung vorgesehen. Die Kälte- Lüftungs- und Klimaanlagen werden zusätzlich eingehaust. Aktive Schallschutzmaßnahmen mit dem Ziel, die Verkehrsgeräusche wirkungsvoll abzuschirmen sind nicht erforderlich.

Bewertung

In Bezug zu der heutigen Situation ergeben sich durch die Erweiterung des Einzelhandelstandortes keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Menschen.

Im Schallgutachten zum vorliegenden Bebauungsplan Wd 54 wird beim Vergleich der Verkehrsgeräusch-Orientierungswerte für WA-Gebiete mit den Berechnungsergebnissen in den Lärmkarten ersichtlich, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit eingehalten werden. Lärmkonflikte durch die Betriebsgeräusche der Zulieferung im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen sind nicht zu befürchten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Nach Aussagen des Landschaftsverbandes Rheinland (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz - Schreiben vom 03.09.2014 an die Stadt Bornheim) grenzt das Plangebiet an eine römische und mittelalterliche Straße, deren Verlauf vermutlich durch die L 183 überlagert ist. Konkrete Hinweise auf historische Siedlungsstellen liegen nicht vor. Da bisher keine systematischen Erfassungen der Bodendenkmäler (archäologische Prospektion) durchgeführt wurden, ist eine abschließende Bewertung in Bezug auf die Belange des Bodendenkmalschutzes nicht möglich. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Fläche und der damit verbundenen Bodenstörungen durch die vergangene Bautätigkeit, sind Konflikte mit dem

Denkmalschutz unwahrscheinlich. Hinweise auf sonstige Sachgüter im Plangebiet liegen nicht vor.

Prognose

In Folge der geplanten Bebauung sind voraussichtlich keine derzeit bekannten Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen. Der Umweltzustand verändert sich gegenüber einer Nichtdurchführung der Planung nicht.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Zerstörungen bisher nicht bekannter archäologischer Substanz ist bei Entdeckung von verdächtigen Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, unverzüglich zu informieren. Nach §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) ist die Entdeckungsstätte in unverändertem

Zustand zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bewertung

Nach der vorliegenden Datenlage und der Beachtung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Mit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die die Belange des Umweltschutzes negativ beeinflussen, ist unter Beachtung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

2.9 Artenschutz

Bei Bebauungsplanverfahren besteht die gesetzliche Verpflichtung die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)[21] zu prüfen. Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob in Folge der Umsetzung des Vorhabens besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Bestand

Nach der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung[22] befinden sich im Plangebiet keine Lebensräume gesetzlich geschützter Arten. Tagesverstecke oder Quartiere von Fledermäusen werden nach den Erkenntnissen der Ortsbegehung ausgeschlossen. Das bestehende Gebäude ist hierfür nicht geeignet. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Amphibien- und Reptilienarten liegen nicht vor. Auf dem Gelände brüten nach fachlicher Einschätzung keine planungsrelevanten Vogelarten.

Prognose

In Folge des geplanten Neubaus des Einzelhandelstandortes sind nach dem vorliegenden Erkenntnisstand keine Verletzungen des Artenschutzrechts mit seinen Verbotstatbeständen zu erwarten. In dem zum Abbruch vorgesehenen Einkaufgebäude sind voraussichtlich keine Lebensräume der streng geschützten Fledermäuse erkennbar. Die Flachdachkonstruktion ist als Quartierstandort nicht geeignet. Augenscheinlich sind keine Niststätten von Vögeln an den Gebäuden und Bäumen vorhanden. Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten werden ausgeschlossen.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung von Individuen verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten im Plangebiet sollten die Gehölzrodungen außerhalb der Nistzeiten durchgeführt werden. Artspezifische Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht notwendig, da artenschutzrechtlich relevante Arten nicht betroffen sind, bzw. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Bewertung

Insgesamt betrachtet ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage

[21] Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 / 3154

[22] RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2015): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum BP Wd 54 Bornheim-Waldorf. I.A. FN Projekt GmbH.

möglich. Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.

Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen

Mit Umsetzung der baurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Im Rahmen der Erarbeitung einer Eingriffsbewertung erfolgt die ökologische Bewertung nach dem vereinfachten Verfahren der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW"[23]. Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen werden erfasst und bewertet sowie die aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffe unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ermittelt. Die sich mit der Umsetzung der Planung ergebende ökologische Wertminderung zwischen der Bestands- und der Planungssituation wird durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

2.10 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Im Bebauungsplangebiet wird ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen.

Schutz von Bäumen und Biotopen während der Bauzeit

Die zu erhaltenden Bäume (insbesondere die an der L 183) sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit zu schützen. Dicht an den Baustellenbereich angrenzende Gehölzbestände sind durch Bauzäune vom Baufeld abzugrenzen. Es sind folgende Richtlinien zu beachten:

- RAS-LG-4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“
- DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Ausgabe 1990)

Anschüttungen im Kronentraufbereich von Bäumen sind unbedingt zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei den zu erhaltenden Bäumen auf der Böschung zur Blumenstraße

(L 183). Bei unumgänglichen Eingriffen im Kronentraufbereich der Bäume ist ein Baumsachverständiger hinzuzuziehen, der entsprechende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung festlegt.

Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wassers

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Baustelle ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Abgetragener Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Boden ohne weitere Verwendung soll sofort vom Baustellenbereich abgefahren werden. Nach Ende der Bauarbeiten ist der Boden im Bereich von Grünflächen mindestens 40 cm tief zu lockern.

Zur Rückhaltung und verzögerten Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal ist eine extensive Dachbegrünung auf mind. 500 m^2 notwendig.

[23] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, 2008

2.11 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

In den folgenden Tabellen werden der Biotopwert des Bestandes und der Biotopwert der Planung gemäß dem numerischen Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung in NRW aufgelistet.

Tab. 1: Biotopwert Bestand

Biotop-Code	Biotoptyp / Nutzungstyp	Wert	Bestand		Planung	
			m²	Biotopwert	m²	Biotopwert
	Bestand					
1.1	Versiegelte Fläche (Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	0	4.148	0		
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude)	0	1.455	0		
2.2 / 2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit und ohne Gehölzbestand	3*	1.036	3.108		
4.7	Einzelbäume, lebensraumtypisch	5	161	805		
	Summe		**6.800**	**3.913**		
	Planung					
	Sondergebiet					
	Überbaubare Flächen bei einer GRZ 0,9					
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	0			5.560	0
	Nicht überbaubare und versiegelbare Flächen					
2.2 / 2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit und ohne Gehölzbestand	3*			420	1.260
	Dachbegrünung					
4.1	extensive Dachbegrünung auf den Dachflächen	0,5			500	250
	Einzelbäume					
7.4	Einzelbäume, lebensraumtypisch (Bereich der Parkplatzfläche oder der Grünfläche; 16 Stück a 20 m²)	5			320	1.600
	Summe				**6.800**	**3.110**
	Verbleibendes Defizit					**-803**

Nach Umsetzung der Planung unter Einbeziehung der möglichen Aufwertung innerhalb des Plangebietes (Dachflächenbegrünung, Baumpflanzung an den Stellplätzen, sowie Bepflanzung der Böschungsbereiche) verbleibt ein rechnerisches Defizit von ca. 803 Biotopwertpunkten (Bilanzwert Bestand – Bilanzwert Planung).

Auf eine Darstellung der geplanten Maßnahmen, wie die 16 Bäume auf dem Parkplatz und die extensive Dachbegrünung wird verzichtet (siehe hierzu Gestaltungsplan Architekturbüro Velde).

<u>Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes</u>

Da der Eingriff in Natur und Landschaft nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden kann, sind Kompensationsflächen außerhalb des Bebauungsplangebietes notwendig.

Der funktionale Ausgleich soll nach Absprache mit der Stadt Bornheim auf einer Parzelle in der Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 79, Nr. 2 erfolgen. Die Fläche befindet sich ca. 3 km südlich des Plangebietes.

Abb. 2: Ext. Ausgleichsfläche Gem. Bornheim-Brenig, Flur 79, Nr. 2 'An der Jakobsbank' (Quelle: www.naturschutzinformationen-nrw.de)

Anteilmäßig soll auf der ca. 1 ha großen Parzelle eine Fläche von 200 m^2 zur Kompensation angerechnet werden. Der ehemalige Fichtenforst soll in einen standorttypischen Stieleichenlaubwald umgewandelt werden. Die Kompensationsfläche befindet sich in unmittelbarer Umgebung zum NSG 'Mühlbachtal' und Golfplatz 'Römerhof'.

Die ökologische Aufwertung wird nach dem Bewertungsverfahren mit 4 Punkten berechnet.

Flächengröße:	ca. 200 m²
Aufwertung:	4 Biotopwertpunkte / m²
Kompensationswert:	800 Biotopwertpunkte

Die Eingriffe in Natur- und Landschaft können durch die Umwandlung vollständig und funktional ausgeglichen werden.

2.12 Landschaftsplanerische Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

Für den vorliegenden Bebauungsplan Wd 54 werden folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB) vorgeschlagen:

Baumpflanzung

Im Bebauungsplan sind zur optischen Eingrünung 16 Bäume auf der Stellplatzfläche und der Böschung zu pflanzen. Dabei ist je Pflanzfläche ein Laubbaum als Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine Pflanzfläche von mind. 5 m^2 offen zu halten. Das Wurzelraumvolumen soll mit 12 m^3 in Form von Skelettbaumerde ausgebildet werden. Die Aufastung bis zum Kronenansatz sollte mindestens 3,5 m betragen. Die Bäume und Grünflächen sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind die Arten der nachstehenden Liste (Bäume) zu verwenden.

Pflanzliste Bäume

- Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn)
- Carpinus betulus 'Fastigiata' (Hainbuche)

Der Feldahorn sollte entlang des Donnerbachweges, die Säulenhainbuche innerhalb des Parkplatzes gepflanzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte außerhalb der bestehenden und geplanten Leitungstrassen liegen. Hierbei ist das Merkblatt „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Strauchpflanzung

Auf der im Plangebiet liegenden Böschungsflächen an der L 183 und am Donnerbachweg sind standortgerechte Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine Strauchhecke aus standortgerechten und einheimischen

Straucharten im Pflanzabstand von 1 m x 1 m fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Die Arten der Pflanzliste sind zu verwenden. Es sind die durch das Nachbarschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Grenzabstände einzuhalten. Mindestqualität für Strauchgehölze: Str, 2xv, ohne Ballen, 100-150.

Pflanzliste Sträucher

- Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
- Coylus avellana (Gem. Hasel)
- Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)

Extensive Dachbegrünung

500 m^2 des Daches sind unter der Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer Sedum-Begrünung (60 g/m^2, mind. jedoch 100 St. Sprossen in mind. 4 Arten) extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm zzgl. einer Drainschicht betragen. Das Dachbegrünungssubtrat muss der FLL-Richtlinie (Ausgabe 2008) entsprechen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind.

3 Zusätzliche Angaben

Im Folgenden werden die verwendeten technischen Verfahren und Fachgutachten aufgelistet und die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen aufgeführt. Der Umweltbericht schließt mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung.

3.13 Verwendete technische Verfahren und Fachgutachten

Die Aussagen des Umweltberichtes basieren auf den folgenden technischen Verfahren, bzw. Informationen und Forderungen aus vorliegenden Gutachten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung - RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn (Stand 2015)
- Schalltechnische Untersuchung - KRAMER Schalltechnik GmbH, St. Augustin (Stand 03. Mai 2015)
- Verkehrsgutachterliche Stellungnahme zur Erweiterung des REWE – Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG, Aachen (Stand März 25.03.2015)
- Auswirkungsanalyse – Neuaufstellung des REWE-Supermarktes am Donnerbachweg in Bornheim-Waldorf, BBE Handelsberatung, Köln (März 2015)

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen und der Bilanzierung des naturschutzrechtlich notwendigen Kompensationsbedarfs erfolgte vor Ort eine flächendeckende Kartierung der Biotope und aktuellen Flächennutzungen im Februar 2014 / März 2015 durch den Diplom Biologen S. Möhler (RMP). Zur Ermittlung der Bestands- und Planungsbiotope wurde das Verfahren zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV) angewendet. Zur Eingriffsbilanzierung wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf hinsichtlich seiner maximal möglichen Ausnutzung ausgewertet.

3.14 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Da die Umweltauswirkungen weitgehend durch die zulässige Nutzung geprägt sind, werden die Maßnahmen zur Überwachung im Wesentlichen die Überprüfung der Einhaltung der Inhalte der Bebauungsplanung umfassen. Dies betrifft insbesondere die aus der Art und dem Maß der geplanten Bebauung resultierenden Beeinträchtigungen. Dies erfolgt über die Kontrollinstrumente der Bauordnung. Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen überprüft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Bornheim im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns den Vollzug der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.

3.15 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Wd 54 in Bornheim-Waldorf. Das Plangebiet an der Blumenstraße (L 183) besteht aus einem REWE-Lebensmittelmarkt und ist in dem bestehenden Bebauungsplan Wd 147 als Misch- und Gewerbegebiet ausgewiesen. Aufgrund des geplanten Abbruchs des bestehenden und dem Bau eines neuen erweiterten Lebensmittelmarktes ist die Ausweisung als Sondergebiet (SO) erforderlich.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB untersucht.

Das Plangebiet befindet sich im bebauten Innenbereich. Es liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan Wd 147 vor. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem weder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, noch Biotopverbundflächen.

Nach fachlicher Beurteilung führt der Bebauungsplan voraussichtlich zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Ein Vorkommen besonders empfindlicher, seltener oder bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten wird ausgeschlossen.

Aufgrund der bestehenden Bebauung sind keine Verluste natürlich gewachsener Böden festzustellen. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Gewässer sind nicht vorhanden. Das Grundwasser in einer Tiefe von ca. 29 m ist durch die Überdeckung von Lößböden mit hoher Speicher- und Pufferfunktion ausreichend geschützt.

Das Vorhaben führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen oder lufthygienischen Bestandssituation.

Aufgrund der bestehenden Einzelhandelsbebauung führt die geplante Erneuerung des Standortes, trotz Vergrößerung der Verkaufsfläche, zu keinen grundlegenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Bei den Wohngebäuden im Nahbereich der Blumenstraße (L 183) sind nach dem vorliegenden Schallgutachten keine Überschreitungen von Orientierungswerten zu erwarten.

Es sind derzeit keine bekannten Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Wd 54 sind unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen geringe Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft feststellbar. Diese können nur zum Teil im Plangebiet durch die Begrünung der Dachflächen und der Böschungen, sowie durch Pflanzung von 16 Hochstamm-Laubbäumen auf dem Parkplatz ausgeglichen werden.

Durch die externe Ausgleichmaßnahme (Umwandlung eines Fichtenforstes in einen Stieleichenlaubwald) auf einer Parzelle in der Gemarkung Bornheim-Brenig können die umweltrelevanten Beeinträchtigungen funktional und vollständig ausgeglichen werden.

Allgemeine Erläuterung zu Darstellungen in der Begründung

Nach Offenlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln der Stadt Bornheim mit Schreiben vom 02.03.2016 bestätigt, dass der Planung keine Bedenken der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen, sofern die Zweckbestimmung „Sonderbaufläche“ um den Begriff „Nahversorgung“ ergänzt wird. Dieser Aufforderung kann ohne Bedenken gefolgt werden, da die Zweckbestimmung ohnehin vertiefend bestimmt war durch den Zusatz „großflächiger Einzelhandel, max. Verkaufsfläche 1.700 m², hiervon mind. 90% nahversorgungsrelevante Sortimente.“
Diese Ergänzung wird folgendermaßen gekennzeichnet:

TextTextText grau hinterlegte und kursiv geschriebene Textpassage ist in der ursprünglichen Fassung der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht enthalten und wird zum Beschluss ergänzt.

RSAG AöR – 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

5. Januar 2016

1

370/523

Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Waldorf

Sehr geehrter Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 16. Dezember 2015.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Ö 18

StadtBetrieb Bornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Sabine Manheller
7.1 - Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Gw 16/2

(2)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
612601 – Wd 54 vom 06.08.2014	T-AW Br	11.02.2016
612001 – 2. Änderung 16.12.2015		

Betrifft: **Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf**
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung vom 25.08.2014 zur damaligen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden.

Die darin aufgeführten Punkte sind in Ihrer textlichen Festsetzung und der Begründung berücksichtigt worden. Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Die Leitungstrassen der Ver- und Entsorger sind grundsätzlich von Anpflanzen von Bäumen oder eventuell anderweitig geplanter Ausgleichmaßnahmen freizuhalten. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" von Februar 2013.
- Für die Geh- und Leitungsrechte zur Unterhaltung der Leitungsnetze sind die beigefügten Passagen zu nutzen. Diese gelten auch für die Leitungen des Wasserwerkes. (Bitte in ihrer 2. Änderung ergänzen!)

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Abwasserwerk

(Christian Breuer)
Abwasserwerk

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT
Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON
02227 / 9320 0

FAX
02227 / 9320 33

INTERNET
www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL
info@sbbonline.de

SACHBEARBEITER
Christian Breuer

ZIMMER
6

DURCHWAHL
02227 / 9320 48

E-MAIL
christian.breuer@sbbonline.de

371/523

BESUCHSZEITEN
Montag bis Donnerstag
08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag
08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL
Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG
IBAN:DE42380601860101010015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN
rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.
A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)
DE - 257 867 821

Abwasser:

- Das Abwasserwerk des StadtBetrieb Bornheim ist berechtigt, auf dem Grundstück Gemarkung XXX, Flur XXX, Flurstück XXX *(xxx Angaben der aktuellen Nummern)* Abwasseranlagen zu betreiben und zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen diese jederzeit zu betreten oder zu befahren.

- Auf einem Schutzstreifen (je 2,50 m links und rechts der Kanalachse siehe Anlage A) dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine Aufbauten errichtet oder sonstige Einwirkungen (z.B. Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern), die den Bestand, Betrieb oder die Unterhaltung der Leitung gefährden oder beeinträchtigen, vorgenommen werden.

- Das Betretungs- und Befahrungsrecht kann Dritten überlassen werden.

- Veränderungen an der öffentlichen Abwasseranlage bedürfen der Genehmigung des StadtBetrieb Bornheim, die rechtzeitig zu beantragen ist.

372/523

Wasser:

- Der Betriebsführer des Wasserwerkes der Stadt Bornheim ist berechtigt, auf dem Grundstück Gemarkung XXX, Flur XXX, Flurstück XXX *(xxx Angaben der aktuellen Nummern)* für den Zweck der örtlichen Versorgung, das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über Ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, sowie Schutzmaßnahmen jederzeit unentgeltlich zuzulassen.

- Auf einem Schutzstreifen (je 2,50 m links und rechts der Wasserleitungsachse siehe Anlage A) dürfen für die Dauer des Bestehens dieser keine Aufbauten errichtet oder sonstige Einwirkungen (z.B. Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern), die den Bestand, Betrieb oder die Unterhaltung der Leitung gefährden oder beeinträchtigen, vorgenommen werden.

- Das Betretungs- und Befahrungsrecht kann Dritten überlassen werden.

- Veränderungen an der öffentlichen Wasseranlage bedürfen der Genehmigung des Betriebsführers des Wasserwerkes der Stadt Bornheim, die rechtzeitig zu beantragen ist.

Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg | Postfach 1820 | 53008 Bonn

Stadt Bornheim
Frau Sabine Manheller
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
16. FEB. 2016
Rhein-Sieg-Kreis

Ihr Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen
Abt. I TB/BS
Ihr Ansprechpartner
Till Bornstedt
E-Mail
bornstedt@bonn.ihk.de
Telefon
(0228) 22 84 - 145
Telefax
(0228) 22 84 - 223

15.02.2016

Betreff: Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf

Hier: 2. Änderung des FNPs der Stadt Bornheim in der Ortschaft Waldorf

373/523

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gründe für einen Ausbau des Standortes durch die Rewe-Group sind nachvollziehbar dargestellt, es wird hierbei Bezug auf das Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2007 genommen. Die Darstellung des Verflechtungsbereichs und der Marktabschöpfung ist nachvollziehbar, die maximale Umverteilung liegt bei circa 7% und somit unter dem als tolerierbar aufgefassten Grenzwert von 10%.
Die rechtlich eindeutige Festlegung eines Sondergebiets wird begrüßt. Zu bemängeln ist jedoch die damit verbundene Umwidmung von GE-Fläche, welche in der Region nur noch in geringem Maße zur Verfügung steht.
Aus den oben genannten Gründen bestehen gegen die 2. Änderung des FNPs der Stadt Bornheim in der Ortschaft Waldorf seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg grundsätzlich jedoch keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
i.A.

T. Bornstedt

Till Bornstedt
Referent Handel, Bauleitplanung, Verkehr

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanungsamt
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
16. FEB. 2016
Rhein-Sieg-Kreis

(4)

Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-
Frau Fischer
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen**	**Datum**
16.12.2015; 61 26 01-Wd 54/06.08.2014 61 20 01-2.Änd.FNP	61.2-Fi	12.02.2016

-Parallelverfahren-
2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Waldorf
Bebauungsplanentwurf Wd 54 in der Ortschaft Waldorf
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Anlage: Formblatt Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

374/523

Sehr geehrte Frau Manheller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Das Amt für Natur- und Landschaftsschutz macht darauf aufmerksam, dass die externe Ausgleichsfläche (s. S. 21 der Begründung zur 2. Änderung FNP, Abb.2) bisher nicht im Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen ist.

Daher befindet sich in Anlage zu diesem Schreiben das Formblatt für die entsprechende Anmeldung.

Es wird darum gebeten, dies ausgefüllt an den Rhein-Sieg-Kreis –Amt für Natur- und Landschaftsschutz- zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fischer

F 2.2

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
z.Hd. Herrn Schuth
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Absender:

Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 –Abschließende Meldung durch die Genehmigungsbehörde

375/523

1. **Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)**

   Bebauungsplan Nr. WD 54, Bornheim-Waldorf

2. **Vorhabensträger/ Eingreifer**

   Stadt Bornheim

3. **Aktenzeichen ULB**

   67.1-3.03.03

4. **Aktenzeichen Genehmigungsbehörde/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten**

5. **Datum des Genehmigungsbescheides**

6. **Kompensationsmaßnahme(n): (nur bei Abweichungen vom LBP)**

   (bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls. Textauszug LBP mit eindeutiger Markierung beifügen)

   a)

   b)

   c)

   d)

7. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

☐ Baulast; ☐ Grundbucheintrag, ☐ Privatrechtlicher Vertrag,

☐ Städtebaulicher Vertrag, ☐ Öffentlich-rechtlicher Vertrag,

☐ öffentliches Eigentum ☐ Auflage Eingriffsgenehmigung

☐ Sonstiges:

8. Lagepläne (nur bei Abweichungen vom LBP)

Bitte Übersichtsplan sowie eindeutige Lagepläne der Kompensationsflächen auf Basis DG (mindestens 1:5.000) zur Digitalisierung beifügen! Daraus sollten nach Möglichkeit auch die jeweiligen Teilflächen einer Kompensationsmaßnahme zu ersehen sein (z.B. Teilfläche Aufforstung, Extensivgrünland, Stillgewässer etc.). Ggfls. Kartenauszug oder auch Textteile aus dem LPB beifügen und die relevanten Stellen darin kenntlich machen.

376/523

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

5

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06/07(048/049/16
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 16.02.2016

2. FNP-Änderung und Bebauungsplan Wd 54 Waldorf (Lebensmittelmarkt); Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 16.12.2015; Az: 61 26 01-Wd 54/ 06.08.2014 und 61 20 01-2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Das Bebauungsplangebiet liegt an der freien Strecke der L 183. Die **Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen** sind im Einzelfall seitens des Landesbetriebes zu beurteilen. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszonen und mit Wirkung zur L 183 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 25 iVm § 28 StrWG NRW). Innerhalb der Werbeverbotszone unzulässig. Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von **20 m**, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.
Schaufenster sind ebenfalls zur Landesstraße hin abzuschirmen; den Verkehrsteilnehmer ablenkende Gestaltungen sind nicht hinnehmbar.
Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.

Die Eintragung des Sichtdreieckes im der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes ist nicht korrekt. Die Darstellung erfolgt nicht von der Fahrbahnrandmarkierung. Die Sicht ist in die übergeordnete Straße von der Haltlinien der untergeordneten Straße aus zu ermöglichen (Haltlinie der Signalanlage). Das Freihalten des Sichtdreieckes ist entsprechend zu gewährleisten. Dies gilt auch für die vorgesehenen Neuanpflanzungen.

377/523

Sollten sich wider Erwarten dennoch Probleme im Verkehrsablauf am Knoten L 183/ Donnerbachweg ergeben, so gehen die Kosten der Änderung/ Ertüchtigung zu Lasten der Stadt Bornheim.

Ansonsten verweise ich auf meine vorangegangene Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess
2. 40400/ Hess z. d. A.

378/523

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Bornheim
Stadtentwicklung
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
11. MRZ 2016
Rhein-Sieg-Kreis

über den Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
Abteilung 61.2 Regional-/Bauleitplanung
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Eing. 04. MRZ. 2016 (1)

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim
Ortsteil Waldorf (Sondergebiet)
Anfrage nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW

Ihre Schreiben vom 16.12.2015, Az.: - ohne -

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter der Voraussetzung, dass die Zweckbestimmung um den Begriff „Nahversorgung“ ergänzt wird, bestehen gegen die Planung aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken.

Im Auftrag
Ulbrich
(Ulbrich)

Datum: 02.03.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
32/62.6-1.18.03

Auskunft erteilt:
Herr Ulbrich

uwe.ulbrich@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 724
Telefon: (0221) 147 - 2360
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

379/523

Ö 18

TOP
Ö 20

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	504/2016-2
Stand	06.06.2016

Betreff Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024

Beschlussentwurf

Der Rat verweist den Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 einschließlich des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes bis zum Jahre 2024 beschlossen.

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist eine Nachtragshaushaltssatzung unverzüglich zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Die Erforderlichkeit zum Erlass einer 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 sowie zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 sieht die Verwaltung aus folgenden Gründen:

a. zu leistende Auszahlungen für bisher nicht bzw. nicht auskömmlich veranschlagte Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie
b. wesentliche Entwicklungen der Erträge und Aufwendungen, die sich auf das städtische Haushaltsergebnis auswirken.

Zu a)
Im Sachanlagevermögen sind weitere Investitionen erforderlich, um insbesondere die Unterbringung von Flüchtlingen durch Schaffung von Wohnraum sicherzustellen.

Zu b)
Im Ertrags- und Aufwandsbereich sind

- die Entwicklung der Betreuungsaufwendungen für Flüchtlinge sowie deren Refinanzierung in Form von Kostenerstattungen durch das Land
- die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst sowie
- die Erkenntnisse aus dem Arbeitskreis "Steuerschätzungen" für die kommunale Steuerentwicklung

zu berücksichtigen.

Im Detail wird auf die in der Sitzung des Rates am 07.07.2016 einzubringenden Informationen bestehend aus

Anlage 1 Entwurf 2. Nachtragshaushaltssatzung
Anlage 2 Entwurf Vorbericht

Anlage 3 Entwurf Gesamtergebnisplan
Anlage 4 Entwurf Gesamtfinanzplan
Anlage 5 Entwurf Teilergebnispläne
Anlage 6 Entwurf Teilfinanzpläne

verwiesen.

Die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss ist in dessen Sitzung am 01.09.2016 und die Verabschiedung im Rat am 08.09.2016 vorgesehen.

TOP
Ö 21

Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	388/2016-2
Stand	17.05.2016

Betreff Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
- siehe Beschlussentwurf Rat -

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die Finanzierung des Investitionsbedarfs in den städtischen Mehrheitsbeteiligungen durch die Weitergabe von Kommunaldarlehen sicherzustellen. Er beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Darlehensverträge mit den Gesellschaften zu den im Sachverhalt festgelegten Eckpunkten abzuschließen.

Sachverhalt

Der Rat hatte zuletzt in seiner Sitzung am 03.12.2015 mit Vorlage-Nr. 556/2015-2 die Weitergabe von Kommunaldarlehen an den StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB) sowie die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen. Die Umsetzung erfolgte in 2015.

Sowohl der StadtBetrieb Bornheim AöR als auch die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG haben künftige Finanzierungsbedarfe im Zusammenhang mit den jährlichen Investitionen in das Abwasserentsorgungs- und das Stromversorgungsnetz.

Auf der Grundlage der von den Gesellschaftsgremien zuletzt beschlossenen Wirtschaftsplanung geht die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG von einem jährlichen Investitionsvolumen in einer Größenordnung von 800.000 Euro aus. Dieses ist sowohl für Erneuerungs- als auch für Erweiterungsinvestitionen erforderlich und stellt sicher, dass der Vermögensverzehr durch planmäßige Abschreibungen kompensiert wird.
In der Abwasserentsorgung beträgt das jährliche Investitionsvolumen rd. 5 Mio. Euro.

Aufgrund der skizzierten Vorteile, die mit einer Weitergabe von Kommunaldarlehen für den Konzern "Stadt Bornheim" verbunden sind, soll die Finanzierung der künftigen jährlichen Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen ebenfalls über Gesellschafterdarlehen sichergestellt werden. Den Gesellschaften soll die Möglichkeit eingeräumt werden, über einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren - bedarfsgerecht - Darlehen bis zu einem festgelegten Höchstbetrag abzurufen.

Die zu treffenden Vereinbarungen umfassen insbesondere folgende Eckdaten bzw. Nachweise:

- Rechtsgrundlage und Verwendungszweck der Ausleihung
- Kreditbetrag
- Konditionen, Schuldendienstleistungen und Laufzeit der Vereinbarung (Kreditgeschäft)
- Avalprovision.

Die Eckpunkte der Finanzierung über Kommunaldarlehen werden wie folgt festgelegt:

- Kreditsumme/Gesellschafterdarlehen: 4 Mio. € Stromnetz Bornheim
  20 Mio. € StadtBetrieb Bornheim
- Inanspruchnahme quotal entsprechend der Beteiligungsquote
- Lauf-/Tilgungszeit: bis zum 31.12.2040
- Abruf in Tranchen zu mindestens 50.000 €
- Zinsbindung: bis 20 Jahre
- Verzicht auf weitere Sicherheiten durch die Gesellschafter
- Darlehensabruf bis spätestens 31.12.2020.

Der Zinssatz sowie die anwendbare Zinsbindungsphase werden für jede abgerufene Darlehenstranche unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktverhältnisse, der Bonität des Darlehensnehmers sowie sonstiger angemessenheitsrelevanter Umstände vom Darlehensgeber gesondert festgelegt.

Die erforderliche Beteiligung der jeweiligen Gesellschaftsgremien erfolgt parallel.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

TOP
Ö 22

Betriebsausschuss	05.07.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	482/2016-2
Stand	02.06.2016

Betreff Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2015 und Verwendung des Jahresgewinns

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss nimmt den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG zum 31.12.2015 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, den folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. stellt den geprüften Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Bornheim zum 31.12.2015 gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) fest,
2. nimmt den Lagebericht 2015 zur Kenntnis,
3. beschließt, den festgestellten Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2015 in Höhe von 349.037,50 Euro an die Stadt abzuführen und
4. erteilt dem Betriebsausschuss gemäß § 4 EigVO NRW die Entlastung.

Die Beschlüsse erfolgen vorbehaltlich des Prüfungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

Sachverhalt

Das Rechnungswesen, der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 106 GO NRW des Wasserwerkes der Stadt Bornheim wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG geprüft.

Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 haben sich wegen der mit dem zum 01.01.2013 erfolgten Übergang der Betriebsführerschaft auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR verbundenen Implementierungsarbeiten verzögert. Die Einhaltung der Vorgaben des § 26 EigVO NRW wird mit der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 angestrebt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt im Ergebnis fest, dass sich bei der Prüfung Beanstandungen, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes hätten führen müssen, nicht ergeben haben und sie deshalb dem Wasserwerk der Stadt Bornheim für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 und den Lagebericht 2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vorzulegen, welcher gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe obliegt.

Die Beschlussfassung erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt des Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2015

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2015 sowie zur Bilanz zum Stichtag 31.12.2015. Ergänzende Informationen können dem Prüfungsbericht, der den Mitgliedern des Betriebsausschusses zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

- Gewinn- und Verlustrechnung 2015

Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 349.037,50 Euro ab.

Ausgehend von einem Betriebsergebnis in Höhe von 1.240.397,09 Euro ergibt sich unter Berücksichtigung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 550.448,50 Euro. Unter Berücksichtigung von Steuern in Höhe von insgesamt 201.411,00 Euro ergibt sich per Saldo der angegebene Jahresgewinn von 349.037,50 Euro.
Dieser liegt geringfügig unter dem Niveau des Wirtschaftsjahres 2014 (357.356,57 Euro) und entspricht dem für die Konzessionsabgabe notwendigen Mindestgewinn.
Um diesen ausweisen zu können, musste allerdings - wie in den Vorjahren - die Konzessionsabgabe im Wirtschaftsjahr 2015 um 401.812,00 € gekürzt werden.

Die Betriebsleitung wird dem Betriebsausschuss im Zuge der Beratung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2017 Möglichkeiten aufzeigen, die das Erreichen der strategischen Zielvorgaben der Konzernmutter

- zur Nachholung der in den Jahren 2013 bis 2015 um insgesamt 962.000 Euro gekürzten Konzessionsabgabe
- die Erwirtschaftung der vollen jährlichen Konzessionsabgabe sowie
- eine angemessene Eigenkapitalverzinsung

mittelfristig sicherstellen.

- Bilanz zum 31.12.2015

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2015 gegenüber dem 31.12.2014 um rd. 390.000 Euro auf 25,8 Mio. Euro gestiegen. Auf der Vermögensseite ist dies insbesondere auf einen Rückgang im Sachanlagevermögen und einem deutlichen Anstieg der Forderungen zurückzuführen. Auf der Finanzierungsseite sind höhere Verbindlichkeiten bilanziert. Die Eigenkapitalquote beträgt 23,0 % (2014: 24,8 %).

- Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den handelsrechtlichen Überschuss in Höhe von 349.037,50 Euro als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, waren nicht zu verzeichnen.

Weitere Informationen werden in der Sitzung des Betriebsausschusses gegeben. In der Sitzung wird der Wirtschaftsprüfer anwesend sein.

Anlagen zum Sachverhalt

01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2015
02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2015
03 Anhang des Wasserwerks für 2015
04 Lagebericht des Wasserwerks für 2015
05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2015

Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2015

AKTIVA	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		49.566,00	49.858,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	377.603,00		398.646,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	725.433,11		750.731,11
4. Verteilungsanlagen	21.222.494,00		21.523.081,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	212.172,00		211.622,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	176.713,52		316.700,40
		22.732.942,63	23.219.307,51
		22.782.508,63	**23.269.165,51**
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		203.928,29	171.404,71
II. Forderungen und sonstige Vergmögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.130.902,82		1.371.059,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	495.997,67		116.573,43
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	767.257,04		207.195,66
4. sonstige Vermögensgegenstände	425.841,24		267.278,80
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
		2.819.998,77	1.962.106,89
		3.023.927,06	**2.133.511,60**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**0,00**	**13.754,33**
		25.806.435,69	**25.416.431,44**

PASSIVA	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
III. Gewinn			
1. Gewinn des Vorjahres	721.941,12		364.584,55
2. Abführung an den Haushalt der Stadt	-721.941,12		0,00
3. Jahresgewinn	349.037,50		357.356,57
		349.037,50	721.941,12
		5.928.592,29	**6.301.495,91**
B. Sonderposten für Zuschüsse			
1. Empfangene Ertragszuschüsse	542.491,00		720.103,00
2. Investitionszuschüsse	1.976.263,00		1.917.454,00
		2.518.754,00	**2.637.557,00**
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen	40.000,00		68.276,30
		40.000,00	**68.276,30**
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.426.063,61		15.633.775,61
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.840,99		212.646,42
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	66.336,90		0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	541.485,62		525.208,08
5. sonstige Verbindlichkeiten	84.084,06		36.023,47
		17.317.811,18	**16.407.653,58**
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**1.278,22**	**1.448,65**
		25.806.435,69	**25.416.431,44**

Wasserwerk der Stadt Bornheim
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015

	2015 EUR	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse		5.305.531,55	5.324.251,02
2. andere aktivierte Eigenleistungen		14.863,92	19.050,00
3. sonstige betriebliche Erträge		18.209,84	83.337,51
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.291.878,45		1.243.977,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	721.082,95		727.395,91
		2.012.961,40	**1.971.373,35**
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.106.744,69	1.079.412,50
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		978.502,13	1.109.615,42
7. Betriebsergebnis		**1.240.397,09**	**1.266.237,26**
8. Zinsen und ähnliche Erträge	573,00		0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	690.521,59		700.685,69
		-689.948,59	**-700.685,69**
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**550.448,50**	**565.551,57**
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	200.177,00		207.133,00
11. sonstige Steuern	1.234,00		1.062,00
		201.411,00	**208.195,00**
12. Jahresgewinn		**349.037,50**	**357.356,57**

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde unter Beachtung der EigVO NRW i. V. m. dem HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Wassergewinnungs- und bezugsanlagen“ und „Verteilungsanlagen“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Investitionszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt und um den Posten „7. Betriebsergebnis“ erweitert (§ 265 Abs. 5 HGB).

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2015 EUR 620.087,81 (i. Vj. EUR 538.081,02) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 193.538,80 auf Hausanschlüsse (i. Vj. EUR 192.846,34) und EUR 157.400,25 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 216.302,07. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen EUR 134.850,81 (i. Vj. EUR 251.545,67) und EUR 7.546,93 für Technische Anlagen (Erweiterung Hochbehälter Botzdorf).

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode verrechnet wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände	
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
Sachanlagen	
- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Ab 01.01.2013 wurden diese Wirtschaftsgüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

4. Anlagevermögen

Anlagenspiegel gemäß § 268 Abs. 2 HGB

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2015 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 01.01.2015 EUR	Zugang EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	91.460,93	0,00	6.435,20	97.896,13	41.602,93	6.727,20	48.330,13	49.566,00	49.858,00
	91.460,93	0,00	6.435,20	97.896,13	41.602,93	6.727,20	48.330,13	49.566,00	49.858,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	784.257,00	0,00	0,00	784.257,00	385.611,00	21.043,00	406.654,00	377.603,00	398.646,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00	0,00	0,00	18.527,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.517.134,75	11.729,69	41.182,12	1.570.046,56	766.403,64	78.209,81	844.613,45	725.433,11	750.731,11
4. Verteilungsanlagen									
4.1 Speicheranlagen	2.610.560,63	0,00	70.033,60	2.680.594,23	1.567.505,63	113.816,60	1.681.322,23	999.272,00	1.043.055,00
4.2 Leitungsnetz	24.791.250,85	216.302,07	160.538,08	25.168.091,00	11.642.108,85	549.063,15	12.191.172,00	12.976.919,00	13.149.142,00
4.3 Hausanschlüsse	12.947.150,98	193.538,80	8.788,79	13.149.478,57	6.229.019,98	283.488,59	6.512.508,57	6.636.970,00	6.718.131,00
4.4 Vermessung/Digitalisierung	430.221,00	0,00	0,00	430.221,00	160.239,00	10.751,00	170.990,00	259.231,00	269.982,00
4.5 Messeinrichtungen	706.226,00	18.613,49	6.174,84	731.014,33	363.455,00	17.457,33	380.912,33	350.102,00	342.771,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
5.1 Fahrzeuge	134.338,57	10.729,00	0,00	145.067,57	24.321,57	15.606,00	39.927,57	105.140,00	110.017,00
5.2 BuG	117.118,67	11.774,51	4.234,50	133.127,68	15.513,67	10.582,01	26.095,68	107.032,00	101.605,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	316.700,40	157.400,25	-297.387,13	176.713,52	0,00	0,00	0,00	176.713,52	316.700,40
	44.373.485,85	620.087,81	-6.435,20	44.987.138,46	21.154.178,34	1.100.017,49	22.254.195,83	22.732.942,63	23.219.307,51
	44.464.946,78	620.087,81	0,00	45.085.034,59	21.195.781,27	1.106.744,69	22.302.525,96	22.782.508,63	23.269.165,51

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2015 EUR 203.928,29, dies sind EUR 32.523,58 mehr als zum 31.12.2014 (EUR 171.404,71). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten nach der fifo-Methode (first in - first out).

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2015 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2015 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2015 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR	2014 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	878.021,17	964.389,34
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	252.881,65	406.669,66
	1.130.902,82	1.371.059,00

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Die anteiligen Gebührenforderungen an die Stadt Bornheim betragen TEUR 85,4 und an den Stadtbetrieb TEUR 49,9. Gegenüber der Stadt Bornheim besteht des Weiteren eine Forderung in Höhe von TEUR 401,8 aus der Abrechnung der Konzessionsabgabe 2015. Aus der laufenden Kassenführung ergibt sich eine Forderung gegenüber dem SBB in Höhe von TEUR 694.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 425.841,24 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von EUR 365.406,47 aus der Umsatzsteuer 2015. Außerdem bestehen Steuerforderungen aus der Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 in Höhe von EUR 52.025,00.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe und blieb in 2015 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag aus den Vorjahren wurde in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

Der Jahresgewinn 2015 beträgt EUR 349.037,50.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Investitionszuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

C. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten ausschließlich zu erwartende Kosten der Jahresabschlusserstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 30) für das Jahr 2015.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 25.013,80 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2015 enthalten, die erst im Jahre 2016 fällig werden. Zudem weist die Position noch ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2015 für ein Darlehen in Höhe von EUR 66.800,00 aus, deren Einzug erst im Januar 2016 erfolgte.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Kapitalertragsteuer 2014 (EUR 56.551,59) sowie Standrohrkautionen (EUR 20.650,00).

Verbindlichkeitenspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Vorjahr
	31.12.2015 EUR	bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.426.063,61	859.669,54	3.320.081,57	12.246.312,50	804.417,42
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.840,99	199.840,99	0,00	0,00	212.646,42
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	66.336,90	66.336,90	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	541.485,62	541.485,62	0,00	0,00	525.208,08
sonstige Verbindlichkeiten	84.084,06	84.084,06	0,00	0,00	36.023,47
	17.317.811,18	1.751.417,11	3.320.081,57	12.246.312,50	1.578.295,39

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim betreffen die Vergütung des Jahres 2015 nach § 14 Ziffer 1.1 – 1.6 des Betriebsführungsvertrages.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2015 EUR	2014 EUR
Verbrauchsgebühren	3.293.955,49	3.296.909,77
Grundgebühren	1.762.003,29	1.771.537,78
Auflösung der passivierten Zuschüsse	237.966,98	254.392,88
Nebengeschäfte	11.605,79	1.410,59
	5.305.531,55	5.324.251,02

Im Geschäftsjahr 2015 betrug der Wasserabsatz 2.113.917 m³ (i. Vj. 2.247.923 m³) und lag damit um 134.006 m³ oder 6,0 % unter der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim betrug bis zum 31.03.2015 im Vergleich zum Vorjahr unverändert 1,45 EUR/m³ und wurde ab dem 01.04.2015 auf 1,61 EUR/m³ erhöht. Aufgrund der Gebührenerhöhung liegen die Erlöse aus den Verbrauchsgebühren EUR 273.353 über den Erlösen des Vorjahres. Dieser Anstieg wurde jedoch durch periodenfremde Erträge im Jahre 2014 ausgeglichen.

Die Grundgebühr blieb unverändert und liegt je nach Zählergröße zwischen 10,30 EUR/Monat und 176,00 EUR/Monat. Die Erlöse aus Grundgebühren fielen (vor Jahresabgrenzung) in 2015 um EUR 20.360 höher aus als im Vorjahr.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 18.209,84 (i. Vj. EUR 83.337,51) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung 2014 in Höhe von EUR 8.426,65 sowie aus weiterberechneten Maßnahmen (EUR 6.256,33). In den deutlich höheren sonstigen betrieblichen Erträgen des Vorjahres war ein Ertrag aus Schadenersatz für eine Hauptrohrreparatur in Höhe von EUR 61.637,41 enthalten.

3. Materialaufwand

	2015 EUR	2014 EUR
Wasserbezugskosten	914.825,07	865.128,84
Strombezugskosten	192.008,45	190.549,04
Fremdleistungen (Betriebsführung)	455.029,93	395.167,81
sonstige Material- und Fremdleistungen	451.097,95	520.527,66
	2.012.961,40	1.971.373,35

Der durchschnittliche Wasserbezugspreis in 2015 betrug 38,38 Cent/m³, dieser Wert ist jedoch ein rechnerischer Wert und nur eingeschränkt mit dem Vorjahreswert (36,77 Cent/m³) vergleichbar, denn im Gegensatz zu dem Berichtsjahr 2014 lag die Endabrechnung des WTV für das Berichtsjahr 2015 zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor. Insofern wurde die - nachrichtlich vorliegende – vom WTV abgenommene Wassermenge in Bezug zu den in 2015 geleisteten Abschlagszahlungen an den WTV gesetzt. Die Jahresverbrauchsabrechnungen des WBV sowie der Stadtwerke Brühl lagen zeitig vor, sodass diese im Jahresabschluss 2015 berücksichtigt werden konnten, die Endabrechnung des WTV wird frühestens ab Juli 2016 erwartet.

4. Abschreibungen

	2015 EUR	2014 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände		
lineare Abschreibungen	6.727,20	5.985,00
Sachanlagen		
Lineare Abschreibungen	1.100.017,49	1.073.427,50
	1.106.744,69	1.079.412,50

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen EUR 978.502,13 (i. Vj. EUR 1.109.615,42) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 511), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betrugen in 2015 EUR 144.188,00 (i. Vj. EUR 311.532,00).

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2015	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzelwertberichtigungen	125.300,00	0,00	6.977,57	110.126,80	228.449,23
	125.300,00	0,00	6.977,57	110.126,80	228.449,23

6. Honorar des Abschlussprüfers

Die abgerechneten Honorare der Abschlussprüfer im Berichtsjahr betreffen die Prüfung der Jahresabschlüsse der beiden Vorjahre sowie die Zuführung zur Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung des laufenden Jahres:

Jahresabschlussprüfung 2015:	EUR 30.000,00
Jahresabschlussprüfung 2013 (nachträglich):	EUR 23.276,30
Jahresabschlussprüfung 2014 (nachträglich):	EUR 36.573,35

7. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 690.521,59 (i. Vj. EUR 700.685,69) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes Zins-Swap-Geschäft abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 858. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 250.681. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

8. Steuern

	2015 EUR	2014 EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	200.177,00	207.133,00
Sonstige Steuern (KFZ-Steuern)	1.234,00	1.062,00
	201.411,00	208.195,00

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2015 betreffen mit EUR 86.122,00 (i. Vj. EUR 88.507,00) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 114.055,00 (i. Vj. EUR 118.626,00) die Gewerbesteuer.

IV. Sonstige Angaben

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2015 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender
Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Günter Heßling, selbständig (Landwirtschaft)
- Herr Silvio Jander, Briefzusteller Deutsche Post AG
- Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln
- Herr Stefan Montenarh, selbst. Elektromeister
- Herr Josef Müller, Anwendungstechniker Außendienst, Gödde GmbH & Co. KG Köln
- Herr Frank Roitzheim, Elternzeit
- Herr Alexander Schüller, Aushilfe Hohenhonnef GmbH
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter Imtech Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner
- Herr Manfred Umbach, selbständig (Planungsbüro TGA)
- Herr Joachim Wolf, Abteilungsleiter IT-Beratung, msg systems AG

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag liegen für das Jahr 2015 bei TEUR 966 (i. Vj. TEUR 906).

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 25. April 2016

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler	Ralf Cugaly	Manfred Schier
(Erster Betriebsleiter)	(kaufmännischer Betriebsleiter)	(technischer Betriebsleiter)

Ö 22

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 48.904 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.
Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter:	1. Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter:	Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf, Merten I und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2015 eine Gesamtlänge von 389 km, an das 13.215 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Wasserzähler erhöhte sich in 2015 um 76 Stück auf 13.295 Stück.

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2015		2014		Veränderung	
	m³	%	m³	%	m³	%
Wasserbeschaffungsverband	1.787.516	75,0	1.760.942	74,8	26.574	1,5
Wahnbachtalsperrenverband	589.710	24,7	588.173	25,0	1.537	0,3
Stadtwerke Brühl	6.109	0,3	4.100	0,2	2.009	49,0
	2.383.335	100,0	2.353.215	100,0	30.120	1,3

In 2015 betrug der rechnerische Wasserverlust 229.418 m³ (9,6 %).

Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge verringerte sich in 2015 um 6,0 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.113.917 m³ und lag damit insgesamt um 134.006 m³ unter dem Vorjahr.

	2015		2014		Veränderung	
	m³	%	m³	%	m³	%
Tarifkunden	2.081.394	98,5	2.215.929	98,6	-134.535	-6,1
Sondervertragskunden	29.354	1,4	23.504	1,0	5.850	24,9
Standrohrkunden	3.169	0,1	8.490	0,4	-5.321	-62,7
	2.113.917	100,0	2.247.923	100,0	-134.006	-6,0

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind – wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden.

Ortsteile	Wasserverkauf in m³	Erlöse in EUR
Bornheim	378.250	838.290
Brenig	86.551	206.953
Dersdorf	45.437	108.802
Hemmerich	56.802	143.319
Kardorf	68.324	163.175
Waldorf	143.920	326.906
Merten	227.756	562.280
Rösberg	56.865	144.845
Walberberg	224.506	513.507
Sechtem	235.318	568.843
Hersel	197.045	461.382
Uedorf	34.951	92.911
Widdig	76.072	189.099
Roisdorf	278.952	726.663
Standrohre	3.169	8.981
	2.113.918	**5.055.956**

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2015 weist gegenüber dem Vorjahr keine signifikanten Veränderungen auf. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 349.037,50 erzielt.

2. Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2015 auf insgesamt TEUR 5.306. Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	EUR	EUR
Wasserverkaufserlöse	5.055.958,78	5.068.447,55
Auflösung der passivierten Zuschüsse	237.966,98	254.392,88
Nebengeschäfte	11.605,79	1.410,59
	5.305.531,55	5.324.251,02

Im Geschäftsjahr 2015 betrug der Wasserabsatz 2.113.917 m³ (im Vj. 2.247.923 m³) und lag damit um 134.006 m³ oder 6,0 % unter der Vorjahresabgabe. Insofern konnte – obwohl die Verbrauchsgebühren angehoben wurden – durch außerordentliche Effekte keine Umsatzsteigerung im Vergleich zum Vorjahr erzielt werden.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim betrug bis zum 31.03.2015 im Vergleich zum Vorjahr unverändert 1,45 EUR/m³ und wurde ab dem 01.04.2015 auf 1,61 EUR/m³erhöht. Die Grundgebühr blieb unverändert und liegt je nach Zählergröße zwischen 10,30 EUR/Monat und 176,00 EUR/Monat.

Die ab dem 01.01.2016 geplante Grundgebühr sieht Gebühren, je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 252,90 EUR/Monat vor.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 20 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen. Der Gesamtwirtschaftsplan 2015 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 5.263 aus.

Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand erhöhte sich um insgesamt TEUR 42 auf TEUR 2.013. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (TEUR + 48). Hierin enthalten sind im Wesentlichen die Kosten für den Wasserbezug (TEUR + 50, s.u.).

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind um insgesamt TEUR 6 auf TEUR 721 gesunken und sind mit den Werten des Vorjahres vergleichbar.

Der Planansatz 2015 der Materialaufwendungen hat rd. TEUR 2.069 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 2.013 und liegen somit um TEUR 56 unter dem Planwert.

Das Bezugsverhältnis der Wasserlieferanten hat sich nur geringfügig geändert, 75,0% des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 74,8%) sowie 24,7% durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 25,0%) gedeckt. Der Bezugspreis des Wahnbachtalsperrenverbandes hat sich um 3,31 Cent deutlich erhöht, es handelt sich hierbei jedoch nur um einen vorläufigen Wert, da die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vorlag und sich die tatsächlich bezogene Wassermenge auf die geleisteten Abschlagszahlungen bezieht. Nach Vorliegen der Endabrechnung wird sich der Durchschnittspreis voraussichtlich auf Vorjahresniveau bewegen.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2015 Cent/m³	2014 Cent/m³	Veränderung Cent/m³
Wasserbeschaffungsverband	29,00	27,90	1,10
Wahnbachtalsperrenverband	66,14	62,83	3,31
Stadtwerke Brühl	105,00	105,00	0,00

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich um TEUR 27, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen im Leitungsnetz. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen um TEUR 131 unter dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 979. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 776 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 203. Zum 05.08.2015 wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 1.540 aufgenommen. Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2014 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 10 auf TEUR 691.

b. Vermögens- und Finanzlage

Das Bilanzvolumen 2015 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 390 (+ 1,5 %) auf TEUR 25.806 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen reduzierte sich von 91,6 % auf 88,3 %. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen bei den Liefer- und Leistungsforderungen insgesamt um rd. 3,3 %-Punkte auf 11,7 %.

Auf der Passivseite verminderte sich das Eigenkapital auf TEUR 5.929. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 24,8 % auf 23,0 % reduziert. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 9,8 % (i. Vj. 10,5 %) an der Bilanzsumme.

Eine Zunahme von 2,0 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 60,3 % (i. Vj. 58,4 %) an der Bilanzsumme haben. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 1.540. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhen sich um TEUR 173 auf TEUR 1.751. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim um TEUR 66 sowie gegenüber Kreditinstituten um TEUR 55.

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 29,3 % (i. Vj. 30,5 %) durch eigene Mittel und zu 76,8 % (i. Vj. 71,9 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde zu 42,1 % (i. Vj. 23,3 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel und zu 57,9 % (i. Vj. 76,7 %) durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2015 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 620, wovon schwerpunktmäßig (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 564 (i. Vj. TEUR 444) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen.

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 349.037,50. Das Ergebnis liegt mit TEUR 347 über dem Planansatz für 2015.

III. Nachtragsbericht

Der Rat der Stadt hat am 5. November 2015 beschlossen den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von EUR 357.356,57 an die Stadt abzuführen. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden jährlich durch Soll-Ist-Vergleich überprüft. Des Weiteren werden Zwischenberichte erstellt, damit unter anderem die Entwicklung des Betriebes frühzeitig erkennbar ist.

2. Risikobericht

Ein Schwerpunkt war die umfangreiche technische Beratung, auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten, für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten. Auf Grund der durch ein initiiertes Bürgerbegehren immer noch nicht abgeschlossenen Diskussion und der noch nicht erfolgten abschließenden juristischen bzw. aufsichtsbehördlichen Bewertung einer Umstellung in 2016 ist hier weiterhin mit zusätzlichem nicht kalkuliertem Aufwand zu rechnen.

Seit dem Übergang der Betriebsführerschaft waren kontinuierlich Regelungen in Bezug auf das technische und kaufmännische Personal, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie hinsichtlich der Prozesse und der Datenmigration zu treffen. Die Umsetzung erwies sich – insbesondere im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration - als deutlich aufwendiger als zunächst angenommen. Detail-Anpassungen der Prozesse werden noch im Laufe des Jahres 2016 notwendig sein.

Zur Sicherstellung des Netzbetriebs war bei der Betriebsführerin zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes ein erhöhter Personalaufwand zu verzeichnen, der im Laufe des Jahres 2015 durch entsprechende Personalverstärkung dauerhaft gewährleistet werden konnte.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.136.000 m^3 aus. Die Verbrauchsgebühren wurden entsprechend den Vorgaben des Gemeindeprüfungsamtes zur Anpassung der Eigenkapitalverzinsung zum 01.04.2015 erhöht (von 1,45 €/m^3 auf 1,61 €/m^3 netto).

Daher wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 5.846 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 1.948 für Material sowie TEUR 1.143 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.392 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.364 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 231 schließt der Erfolgsplan 2016 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 358 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2015 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2016 ein Investitionsvolumen von TEUR 3.385 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 1.405 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 1.567 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen. Aufgrund der Planungen zur Änderung des Wasserversorgungskonzeptes wird der überwiegende Teil der für 2016 geplanten Investitionen in die Bezugs- und Netzregelanlage erst in den Folgejahren umgesetzt.

Bornheim, den 25. April 2016
Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler	Ralf Cugaly	Manfred Schier
(Erster Betriebsleiter)	(kaufmännischer Betriebsleiter)	(technischer Betriebsleiter)

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2015 bis zum
31. Dezember 2015
des
Wasserwerk der Stadt Bornheim
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSAUFTRAG 1

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 2

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung 2

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 4

1. Gegenstand der Prüfung 4

2. Art und Umfang der Prüfung 4

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 7

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 7

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 7

b) Jahresabschluss 7

c) Lagebericht 8

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 8

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen 8

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss 9

c) Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2015 und das Folgejahr 10

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HGRG 11

Prüfung nach § 53 HGrG 11

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS 12

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015	Anlage	I
Bilanz	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Anhang	Seite	3 - 14
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015	Anlage	II
	Seite	1 - 9
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage	III
	Seite	1 - 15
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage	IV
Rechtliche Verhältnisse	Seite	1 - 3
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite	4 - 8
Steuerliche Verhältnisse	Seite	8
Analysierende Darstellungen	Anlage	V
Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht	Seite	1
Ertragslage	Seite	2
Vermögenslage	Seite	3 - 4
Finanzlage	Seite	4 - 6
Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der Zuschüsse zum 31. Dezember 2015	Anlage	VI
	Seite	1 - 2
Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2015	Anlage	VII
Wirtschaftsplan 2015	Anlage	VIII
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Sonderbedingungen	Anlage	IX
	Seite	1 - 3

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
SBB	Stadtbetrieb Bornheim AöR
WBV	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
WTV	Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Durch den Beschluss des Betriebsausschusses des

Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim
(im Folgenden auch „Wasserwerk“, „Betrieb“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

wurden wir am 9. März 2016 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung nach Zustimmung der GPA NRW mit Vertrag vom 16. März 2016, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 gemäß § 106 der GO NRW und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der Fassung vom 30. April 2002 — kurz Prüfungsordnung — zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das Wasserwerk der Stadt Bornheim gerichtet.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs sind nach den landesrechtlichen Vorschriften die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1 und PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind — auch im Verhältnis zu Dritten — die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IX beigefügt sind. Die Erhöhung der Haftung findet keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, eine niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

Aus dem von der Betriebsleitung aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2015 auf insgesamt TEUR 5.306.
- Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim betrug bis zum 31. März 2015 im Vergleich zum Vorjahr unverändert 1,45 EUR/m³ und wurde ab dem 1. April 2015 auf 1,61 EUR/m³ erhöht. Die Grundgebühr blieb unverändert; sie liegt je nach Zählergröße zwischen 10,30 EUR/Monat und 176,00 EUR/Monat.
- Der Materialaufwand erhöhte sich um insgesamt TEUR 42 auf TEUR 2.013. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (TEUR + 48). Hierin enthalten sind im Wesentlichen die Kosten für den Wasserbezug (TEUR + 50, s.u.).
- Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich um TEUR 27, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen im Leitungsnetz. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen um TEUR 131 unter dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 979. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 776 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 100. Zum 5. August 2014 wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 1.540 aufgenommen. Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2014 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 10 auf TEUR 691.
- Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.
- Seit dem Übergang der Betriebsführerschaft waren kontinuierlich Regelungen in Bezug auf das technische und kaufmännische Personal, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie hinsichtlich der Prozesse und der Datenmigration zu treffen. Die Umsetzung erwies sich - insbesondere im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration - als deutlich aufwendiger als zunächst angenommen. Detail-Anpassungen der Prozesse werden noch im Laufe des Jahres 2016 notwendig sein.

Zusammenfassende Beurteilung

Wir als Abschlussprüfer des Wasserwerks halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch die Betriebsleitung für zutreffend.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — und Lagebericht des Eigenbetriebs. Ergänzend wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs nach § 53 HGrG darzustellen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt die Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach § 106 GO NRW und der Prüfungsverordnung sowie nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prozess der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände
- Prüfung Konzessionsabgabe und Steueraufwand

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir zunächst im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter in Stichproben von Kunden und Lieferanten sowie von den für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten April bis Juni 2016 bis zum 3. Juni 2016 durchgeführt.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 3. Juni 2016 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 21 EigVO NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der EigVO NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss der Eigenbetriebe sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für den Eigenbetrieb geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 sowie Abs. 4 und Abs. 5 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Eigenbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der EigVO NRW i. V. m. dem HGB aufgestellt. Die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB wurden beachtet. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung. Die Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die ab 2003 erhaltenen Ertragszuschüsse wurden bis 2004 aktivisch vom Anlagevermögen abgesetzt. Nachdem durch ein entsprechendes BMF-Schreiben vom 7. Oktober 2004 klarstellend auch der passivische Ausweis bei übereinstimmender Abschreibungs- und Auflösungshöhe anerkannt wurde, hat der Betrieb die aktivisch abgesetzten Beträge dem Anlagevermögen in Höhe des Restbuchwertes zugeschrieben und in entsprechender Höhe in den Sonderposten für Investitionszuschüsse eingestellt. Die auf Grundlage der Nutzungsdauer der Hausanschlüsse von 40 Jahren ermittelte Auflösung von 2,5 % wird unter den Umsatzerlösen ausgewiesen. Die bis 2002 erhaltenen Zuschüsse werden weiterhin mit 5 % p.a. aufgelöst.

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode verrechnet wurden.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von fünf Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Ab 2013 werden bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen wurden berücksichtigt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V.

c) Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2015 und das Folgejahr

Die Planungen für das Wirtschaftsjahr 2015 wurden vom Betriebsausschuss am 27. November 2014 genehmigt und am 4. Dezember 2014 durch den Rat der Stadt Bornheim beschlossen.

Die Abweichungen der Ist-Zahlen des Jahresüberschusses gegenüber den Planansätzen des **Erfolgsplans** zeigt in zusammengefassten Zahlen die folgende Gegenüberstellung:

		Erfolgsplan 2015 TEUR	Ist 2015 TEUR	Veränderung TEUR
Summe Erträge		5.263	5.339	76
Konzessionsabgabe		546	144	-402
übrige Aufwendungen		4.365	4.846	481
Jahresgewinn		352	349	-3
Kostendeckungsgrad	%	120,6	110,2	

Das Wasserwerk nahm im Berichtsjahr Investitionen von TEUR 620 bei geplanten Zugängen zum Anlagevermögen von TEUR 2.291 vor. Gegenüber der geplanten Aufnahme von langfristigen Fremdmitteln von TEUR 2.380 wurden in 2015 Fremdmittel in Höhe von TEUR 1.540 neu aufgenommen.

Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr sieht einen Jahresgewinn von TEUR 359 bei einer gegenüber den Vorjahresplänen erhöhten Konzessionsabgabe von TEUR 570 sowie TEUR 100 für Nachholung Konzessionsabgabe Vorjahre vor.

Den geplanten Investitionen von TEUR 3.385 steht eine geplante Aufnahme von langfristigen Darlehen von TEUR 3.122 gegenüber.

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HGRG

Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung folgende Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

- Die preisrechtlich zulässige Konzessionsabgabe (EUR 602.708,00) wurde nicht erwirtschaftet. Sie musste auf die steuerlich zulässige Konzessionsabgabe in Höhe von EUR 144.188,00 gekürzt werden.

- Im Rahmen einer Nachkalkulation der Wassergebühren und Anpassung der Gebühren für die Zukunft ist geplant, die Ertragslage deutlich zu verbessern. Angestrebt werden eine volle Erwirtschaftung der preisrechtlich zulässigen Konzessionsabgabe, die Nachholung der seit 2013 nicht voll erwirtschafteten Konzessionsabgaben sowie die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen aus dem operativen Cashflow. Zum 1. April 2015 wurde eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Gebühr vorgenommen, eine Erhöhung der verbrauchsunabhängigen Gebühr erfolgte zum 01. Januar 2016.

- Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale definiert und in 2015 eine entsprechende Dienstanweisung erlassen, die die Abläufe regelt und mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurden nicht dokumentiert.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 3. Juni 2016 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 des Wasserwerk der Stadt Bornheim, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bonn, 3. Juni 2016

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Veldboer	gez. Feck
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Wasserwerk der Stadt Bornheim
BILANZ zum 31. Dezember 2015

AKTIVA	31.12.2015 EUR	EUR	31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte		49.566,00	49.858,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	377.603,00		398.646,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00		18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	725.433,11		750.731,11
4. Verteilungsanlagen	21.222.494,00		21.523.081,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	212.172,00		211.622,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	176.713,52		316.700,40
		22.732.942,63	23.219.307,51
		22.782.508,63	**23.269.165,51**
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		203.928,29	171.404,71
II. Forderungen und sonstige Vergmögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.130.902,82		1.371.059,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	495.997,67		116.573,43
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	767.257,04		207.195,66
4. sonstige Vermögensgegenstände	425.841,24		267.278,80
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
		2.819.998,77	1.962.106,89
		3.023.927,06	**2.133.511,60**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**0,00**	**13.754,33**
		25.806.435,69	**25.416.431,44**

PASSIVA	31.12.2015 EUR	EUR	31.12.2014 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		2.045.167,52	2.045.167,52
II. Allgemeine Rücklage		3.534.387,27	3.534.387,27
III. Gewinn			
1. Gewinn des Vorjahres	721.941,12		364.584,55
2. Abführung an den Haushalt der Stadt	-721.941,12		0,00
3. Jahresgewinn	349.037,50		357.356,57
		349.037,50	721.941,12
		5.928.592,29	**6.301.495,91**
B. Sonderposten für Zuschüsse			
1. Empfangene Ertragszuschüsse	542.491,00		720.103,00
2. Investitionszuschüsse	1.976.263,00		1.917.454,00
		2.518.754,00	**2.637.557,00**
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen	40.000,00		68.276,30
		40.000,00	**68.276,30**
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.426.063,61		15.633.775,61
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.840,99		212.646,42
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	66.336,90		0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	541.485,62		525.208,08
5. sonstige Verbindlichkeiten	84.084,06		36.023,47
		17.317.811,18	**16.407.653,58**
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**1.278,22**	**1.448,65**
		25.806.435,69	**25.416.431,44**

Wasserwerk der Stadt Bornheim
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015

	2015 EUR	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse		5.305.531,55	5.324.251,02
2. andere aktivierte Eigenleistungen		14.863,92	19.050,00
3. sonstige betriebliche Erträge		18.209,84	83.337,51
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.291.878,45		1.243.977,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	721.082,95		727.395,91
		2.012.961,40	**1.971.373,35**
5. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.106.744,69	1.079.412,50
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		978.502,13	1.109.615,42
7. Betriebsergebnis		**1.240.397,09**	**1.266.237,26**
8. Zinsen und ähnliche Erträge	573,00		0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	690.521,59		700.685,69
		-689.948,59	**-700.685,69**
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**550.448,50**	**565.551,57**
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	200.177,00		207.133,00
11. sonstige Steuern	1.234,00		1.062,00
		201.411,00	**208.195,00**
12. Jahresgewinn		**349.037,50**	**357.356,57**

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde unter Beachtung der EigVO NRW i. V. m. dem HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Gliederungsposten „Wassergewinnungs- und bezugsanlagen“ und „Verteilungsanlagen“ ergänzt und auf der Passivseite um die zusätzlichen Gliederungsposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Investitionszuschüsse“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt und um den Posten „7. Betriebsergebnis“ erweitert (§ 265 Abs. 5 HGB).

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

II. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen. Die Herstellungskosten umfassen sowohl Einzelkosten für Material und Lohn als auch angemessene anteilige Gemeinkosten. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse wurden in der Handelsbilanz unter einem Sonderposten für Zuschüsse eingestellt.

In das Anlagevermögen wurden 2015 EUR 620.087,81 (i. Vj. EUR 538.081,02) investiert. Von den Investitionen entfallen im Wesentlichen EUR 193.538,80 auf Hausanschlüsse (i. Vj. EUR 192.846,34) und EUR 157.400,25 für Anlagen im Bau sowie das Leitungsnetz EUR 216.302,07. Die Anlagen im Bau beinhalten u. a. Investitionen für die Erneuerung von Verteilungsanlagen EUR 134.850,81 (i. Vj. EUR 251.545,67) und EUR 7.546,93 für Technische Anlagen (Erweiterung Hochbehälter Botzdorf).

Die nutzungs- und leistungsbedingten Wertminderungen des Anlagevermögens wurden durch planmäßige Abschreibungen erfasst, die grundsätzlich nach der linearen Methode verrechnet wurden.

Dabei wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände	
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	5 % - 25 %
Sachanlagen	
- Betriebsbauten	2 % - 10 %
- Wassergewinnungsanlagen	5 % - 10 %
- Speicheranlagen	4 % - 10 %
- Leitungsnetz	2,5 %
- Hausanschlüsse	2,5 %
- Planwerk	2,5 %
- Zähler und andere Messgeräte	6,67 % - 16,67 %

Die beweglichen Sachanlagenzugänge wurden entsprechend ihrem Zugang zeitanteilig abgeschrieben. Für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wurde bis einschließlich 2012 ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von 5 Jahren gewinnmindernd aufgelöst wird. Ab 01.01.2013 wurden diese Wirtschaftsgüter einzeln aktiviert und ebenfalls zeitanteilig abgeschrieben.

4. Anlagevermögen

Anlagenspiegel gemäß § 268 Abs. 2 HGB

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2015 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 01.01.2015 EUR	Zugang EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	91.460,93	0,00	6.435,20	97.896,13	41.602,93	6.727,20	48.330,13	49.566,00	49.858,00
	91.460,93	0,00	6.435,20	97.896,13	41.602,93	6.727,20	48.330,13	49.566,00	49.858,00
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	784.257,00	0,00	0,00	784.257,00	385.611,00	21.043,00	406.654,00	377.603,00	398.646,00
2. Grundstücke ohne Bauten	18.527,00	0,00	0,00	18.527,00	0,00	0,00	0,00	18.527,00	18.527,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.517.134,75	11.729,69	41.182,12	1.570.046,56	766.403,64	78.209,81	844.613,45	725.433,11	750.731,11
4. Verteilungsanlagen									
4.1 Speicheranlagen	2.610.560,63	0,00	70.033,60	2.680.594,23	1.567.505,63	113.816,60	1.681.322,23	999.272,00	1.043.055,00
4.2 Leitungsnetz	24.791.250,85	216.302,07	160.538,08	25.168.091,00	11.642.108,85	549.063,15	12.191.172,00	12.976.919,00	13.149.142,00
4.3 Hausanschlüsse	12.947.150,98	193.538,80	8.788,79	13.149.478,57	6.229.019,98	283.488,59	6.512.508,57	6.636.970,00	6.718.131,00
4.4 Vermessung/Digitalisierung	430.221,00	0,00	0,00	430.221,00	160.239,00	10.751,00	170.990,00	259.231,00	269.982,00
4.5 Messeinrichtungen	706.226,00	18.613,49	6.174,84	731.014,33	363.455,00	17.457,33	380.912,33	350.102,00	342.771,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
5.1 Fahrzeuge	134.338,57	10.729,00	0,00	145.067,57	24.321,57	15.606,00	39.927,57	105.140,00	110.017,00
5.2 BuG	117.118,67	11.774,51	4.234,50	133.127,68	15.513,67	10.582,01	26.095,68	107.032,00	101.605,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	316.700,40	157.400,25	-297.387,13	176.713,52	0,00	0,00	0,00	176.713,52	316.700,40
	44.373.485,85	620.087,81	-6.435,20	44.987.138,46	21.154.178,34	1.100.017,49	22.254.195,83	22.732.942,63	23.219.307,51
	44.464.946,78	620.087,81	0,00	45.085.034,59	21.195.781,27	1.106.744,69	22.302.525,96	22.782.508,63	23.269.165,51

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Lagerbestand des Wasserwerkes beträgt zum 31.12.2015 EUR 203.928,29, dies sind EUR 32.523,58 mehr als zum 31.12.2014 (EUR 171.404,71). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten nach der fifo-Methode (first in - first out).

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Kunden haben im Dezember 2015 ihre Zählerstände mitgeteilt und diese wurden im Dezember 2015 im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abgerechnet. Für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2015 wurde eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR	2014 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	878.021,17	964.389,34
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	252.881,65	406.669,66
	1.130.902,82	1.371.059,00

Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden einzelwertberichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko ist in Form einer pauschalen Wertberichtigung berücksichtigt.

Die anteiligen Gebührenforderungen an die Stadt Bornheim betragen TEUR 85,4 und an den Stadtbetrieb TEUR 49,9. Gegenüber der Stadt Bornheim besteht des Weiteren eine Forderung in Höhe von TEUR 401,8 aus der Abrechnung der Konzessionsabgabe 2015. Aus der laufenden Kassenführung ergibt sich eine Forderung gegenüber dem SBB in Höhe von TEUR 694.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 425.841,24 enthalten im Wesentlichen Erstattungsansprüche von EUR 365.406,47 aus der Umsatzsteuer 2015. Außerdem bestehen Steuerforderungen aus der Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 in Höhe von EUR 52.025,00.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe und blieb in 2015 unverändert bei EUR 2.045.167,52.

Der Gewinnvortrag aus den Vorjahren wurde in voller Höhe an die Stadt Bornheim ausgeschüttet.

Der Jahresgewinn 2015 beträgt EUR 349.037,50.

B. Sonderposten für Zuschüsse

Die Investitionszuschüsse für die berechneten Hausanschlusskosten werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnete sich bis 2002 mit 5,00 % der Zuführungsbeträge und seit 2003 analog den Abschreibungen auf die Hausanschlüsse mit 2,50 %.

C. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten ausschließlich zu erwartende Kosten der Jahresabschlusserstellung (TEUR 10) und -prüfung (TEUR 30) für das Jahr 2015.

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 25.013,80 Zinsabgrenzungen für Darlehenszinsen 2015 enthalten, die erst im Jahre 2016 fällig werden. Zudem weist die Position noch ausstehende Annuitätenzahlungen des Jahres 2015 für ein Darlehen in Höhe von EUR 66.800,00 aus, deren Einzug erst im Januar 2016 erfolgte.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Kapitalertragsteuer 2014 (EUR 56.551,59) sowie Standrohrkautionen (EUR 20.650,00).

Verbindlichkeitenspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit			Vorjahr
	31.12.2015 EUR	bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.426.063,61	859.669,54	3.320.081,57	12.246.312,50	804.417,42
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.840,99	199.840,99	0,00	0,00	212.646,42
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	66.336,90	66.336,90	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	541.485,62	541.485,62	0,00	0,00	525.208,08
sonstige Verbindlichkeiten	84.084,06	84.084,06	0,00	0,00	36.023,47
	17.317.811,18	1.751.417,11	3.320.081,57	12.246.312,50	1.578.295,39

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim betreffen die Vergütung des Jahres 2015 nach § 14 Ziffer 1.1 – 1.6 des Betriebsführungsvertrages.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2015 EUR	2014 EUR
Verbrauchsgebühren	3.293.955,49	3.296.909,77
Grundgebühren	1.762.003,29	1.771.537,78
Auflösung der passivierten Zuschüsse	237.966,98	254.392,88
Nebengeschäfte	11.605,79	1.410,59
	5.305.531,55	5.324.251,02

Im Geschäftsjahr 2015 betrug der Wasserabsatz 2.113.917 m³ (i. Vj. 2.247.923 m³) und lag damit um 134.006 m³ oder 6,0 % unter der Vorjahresabgabe.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim betrug bis zum 31.03.2015 im Vergleich zum Vorjahr unverändert 1,45 EUR/m³ und wurde ab dem 01.04.2015 auf 1,61 EUR/m³ erhöht. Aufgrund der Gebührenerhöhung liegen die Erlöse aus den Verbrauchsgebühren EUR 273.353 über den Erlösen des Vorjahres. Dieser Anstieg wurde jedoch durch periodenfremde Erträge im Jahre 2014 ausgeglichen.

Die Grundgebühr blieb unverändert und liegt je nach Zählergröße zwischen 10,30 EUR/Monat und 176,00 EUR/Monat. Die Erlöse aus Grundgebühren fielen (vor Jahresabgrenzung) in 2015 um EUR 20.360 höher aus als im Vorjahr.

2. sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 18.209,84 (i. Vj. EUR 83.337,51) und enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung 2014 in Höhe von EUR 8.426,65 sowie aus weiterberechneten Maßnahmen (EUR 6.256,33). In den deutlich höheren sonstigen betrieblichen Erträgen des Vorjahres war ein Ertrag aus Schadenersatz für eine Hauptrohrreparatur in Höhe von EUR 61.637,41 enthalten.

3. Materialaufwand

	2015 EUR	2014 EUR
Wasserbezugskosten	914.825,07	865.128,84
Strombezugskosten	192.008,45	190.549,04
Fremdleistungen (Betriebsführung)	455.029,93	395.167,81
sonstige Material- und Fremdleistungen	451.097,95	520.527,66
	2.012.961,40	1.971.373,35

Der durchschnittliche Wasserbezugspreis in 2015 betrug 38,38 Cent/m³, dieser Wert ist jedoch ein rechnerischer Wert und nur eingeschränkt mit dem Vorjahreswert (36,77 Cent/m³) vergleichbar, denn im Gegensatz zu dem Berichtsjahr 2014 lag die Endabrechnung des WTV für das Berichtsjahr 2015 zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor. Insofern wurde die - nachrichtlich vorliegende – vom WTV abgenommene Wassermenge in Bezug zu den in 2015 geleisteten Abschlagszahlungen an den WTV gesetzt. Die Jahresverbrauchsabrechnungen des WBV sowie der Stadtwerke Brühl lagen zeitig vor, sodass diese im Jahresabschluss 2015 berücksichtigt werden konnten, die Endabrechnung des WTV wird frühestens ab Juli 2016 erwartet.

4. Abschreibungen

	2015 EUR	2014 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände		
lineare Abschreibungen	6.727,20	5.985,00
Sachanlagen		
Lineare Abschreibungen	1.100.017,49	1.073.427,50
	1.106.744,69	1.079.412,50

Die detaillierte Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf die jeweiligen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen EUR 978.502,13 (i. Vj. EUR 1.109.615,42) und enthalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenanteil der Betriebsführung (TEUR 511), die Konzessionsabgabe, den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt, Gebühren und Beiträge, Versicherungsbeiträge, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen.

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe betrugen in 2015 EUR 144.188,00 (i. Vj. EUR 311.532,00).

Die Einzelwertberichtigungen veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Stand 01.01.2015	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzelwertberichtigungen	125.300,00	0,00	6.977,57	110.126,80	228.449,23
	125.300,00	0,00	6.977,57	110.126,80	228.449,23

6. Honorar des Abschlussprüfers

Die abgerechneten Honorare der Abschlussprüfer im Berichtsjahr betreffen die Prüfung der Jahresabschlüsse der beiden Vorjahre sowie die Zuführung zur Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung des laufenden Jahres:

Jahresabschlussprüfung 2015:	EUR 30.000,00
Jahresabschlussprüfung 2013 (nachträglich):	EUR 23.276,30
Jahresabschlussprüfung 2014 (nachträglich):	EUR 36.573,35

7. Finanzergebnis

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 690.521,59 (i. Vj. EUR 700.685,69) betreffen Zinsen für langfristige Darlehen.

Die Stadt Bornheim hat für das Wasserwerk im Wirtschaftsjahr 2008 ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes Zins-Swap-Geschäft abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieses Geschäfts wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft bilden eine Bewertungseinheit. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei TEUR 1.000, der aktuelle Bezugsbetrag beträgt rund TEUR 858. Die Laufzeit der Geschäfte beträgt 30 Jahre. Der Zinsswap hat zum Stichtag einen negativen Marktwert von EUR 250.681. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

8. Steuern

	2015 EUR	2014 EUR
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	200.177,00	207.133,00
Sonstige Steuern (KFZ-Steuern)	1.234,00	1.062,00
	201.411,00	208.195,00

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für das Geschäftsjahr 2015 betreffen mit EUR 86.122,00 (i. Vj. EUR 88.507,00) die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag und mit EUR 114.055,00 (i. Vj. EUR 118.626,00) die Gewerbesteuer.

IV. Sonstige Angaben

Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter: Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter: Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter: Kämmerer Herr Ralf Cugaly

Dem Betriebsausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2015 folgende Mitglieder an:

Vorsitzender
Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG

Mitglieder

- Herr Horst Braun-Schoder, Rentner
- Herr Günter Heßling, selbständig (Landwirtschaft)
- Herr Silvio Jander, Briefzusteller Deutsche Post AG
- Herr Bernd Marx, Zollamtsrat Zollkriminalamt Köln
- Herr Stefan Montenarh, selbst. Elektromeister
- Herr Josef Müller, Anwendungstechniker Außendienst, Gödde GmbH & Co. KG Köln
- Herr Frank Roitzheim, Elternzeit
- Herr Alexander Schüller, Aushilfe Hohenhonnef GmbH
- Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter Imtech Deutschland GmbH
- Herr Harald Stadler, Rentner
- Herr Manfred Umbach, selbständig (Planungsbüro TGA)
- Herr Joachim Wolf, Abteilungsleiter IT-Beratung, msg systems AG

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 der Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich. Die Aufwendungen aus dem Betriebsführungsvertrag liegen für das Jahr 2015 bei TEUR 966 (i. Vj. TEUR 906).

Der Wasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Dem Betrieb werden außerdem für die Leistungen von der Stadt anteilige Personalkosten in Rechnung gestellt.

Der Betriebsausschuss erhielt vom Betrieb keine Vergütungen. Die Vergütung der Betriebsleitung ist im Verwaltungskostenbeitrag enthalten.

Bornheim, den 25. April 2016

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler	Ralf Cugaly	Manfred Schier
(Erster Betriebsleiter)	(kaufmännischer Betriebsleiter)	(technischer Betriebsleiter)

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aufgabe des städtischen Wasserwerkes ist die Versorgung der Stadt Bornheim mit ihren 14 Ortsteilen und insgesamt 48.904 Einwohnern mit Wasser. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 82,7 km². Innerhalb der Stadt Bornheim sind alle Einwohner an das Verteilungsnetz angeschlossen.

2. Rahmenbedingungen

Allgemeines

Die Leitung des Wasserwerks obliegt nach § 3 der Betriebssatzung der Betriebsleitung.
Die Betriebsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler
- technischer Betriebsleiter:	1. Beigeordneter Herr Manfred Schier
- kaufmännischer Betriebsleiter:	Stadtkämmerer Herr Ralf Cugaly

Der Betriebsausschuss bestand im Wirtschaftsjahr nach § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und über den Wahnbachtalsperrenverband des Rhein-Sieg-Kreises (WTV). Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird von den Stadtwerken Brühl versorgt. Das gesamte Stadtgebiet wird mit Mischwasser vom WTV und vom WBV beliefert. Diese Mengen werden im Wasserwerk Eichenkamp aufbereitet und über Druckerhöhungsanlagen in das nachgelagerte Netz bzw. zu den Hochbehältern Botzdorf, Merten I und Merten II abgegeben. Die drei Brunnen des Wasserwerks Eichenkamp stehen lediglich noch für eine Notversorgung zur Verfügung.

Das Leitungsnetz umfasst zum 31.12.2015 eine Gesamtlänge von 389 km, an das 13.215 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Wasserzähler erhöhte sich in 2015 um 76 Stück auf 13.295 Stück.

Die Wasserbezugsmengen haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

	2015		2014		Veränderung	
	m³	%	m³	%	m³	%
Wasserbeschaffungsverband	1.787.516	75,0	1.760.942	74,8	26.574	1,5
Wahnbachtalsperrenverband	589.710	24,7	588.173	25,0	1.537	0,3
Stadtwerke Brühl	6.109	0,3	4.100	0,2	2.009	49,0
	2.383.335	100,0	2.353.215	100,0	30.120	1,3

In 2015 betrug der rechnerische Wasserverlust 229.418 m³ (9,6 %).

Wasserabsatz

Die an Kunden in Rechnung gestellte Wassermenge verringerte sich in 2015 um 6,0 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2.113.917 m³ und lag damit insgesamt um 134.006 m³ unter dem Vorjahr.

	2015		2014		Veränderung	
	m³	%	m³	%	m³	%
Tarifkunden	2.081.394	98,5	2.215.929	98,6	-134.535	-6,1
Sondervertragskunden	29.354	1,4	23.504	1,0	5.850	24,9
Standrohrkunden	3.169	0,1	8.490	0,4	-5.321	-62,7
	2.113.917	100,0	2.247.923	100,0	-134.006	-6,0

Die Pauschalmengen für den Eigenverbrauch sind – wie im Vorjahr - mit 40.000 m³ angesetzt worden.

Ortsteile	Wasserverkauf in m³	Erlöse in EUR
Bornheim	378.250	838.290
Brenig	86.551	206.953
Dersdorf	45.437	108.802
Hemmerich	56.802	143.319
Kardorf	68.324	163.175
Waldorf	143.920	326.906
Merten	227.756	562.280
Rösberg	56.865	144.845
Walberberg	224.506	513.507
Sechtem	235.318	568.843
Hersel	197.045	461.382
Uedorf	34.951	92.911
Widdig	76.072	189.099
Roisdorf	278.952	726.663
Standrohre	3.169	8.981
	2.113.918	**5.055.956**

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung des Wirtschaftsjahres 2015 weist gegenüber dem Vorjahr keine signifikanten Veränderungen auf. Das Versorgungsgebiet sowie die Anzahl der angeschlossenen Haushalte waren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen.

Per Saldo wurde ein Überschuss in Höhe von EUR 349.037,50 erzielt.

2. Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Umsatz- und Ertragsentwicklung

Die Umsatzerlöse belaufen sich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2015 auf insgesamt TEUR 5.306. Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	EUR	EUR
Wasserverkaufserlöse	5.055.958,78	5.068.447,55
Auflösung der passivierten Zuschüsse	237.966,98	254.392,88
Nebengeschäfte	11.605,79	1.410,59
	5.305.531,55	5.324.251,02

Im Geschäftsjahr 2015 betrug der Wasserabsatz 2.113.917 m³ (im Vj. 2.247.923 m³) und lag damit um 134.006 m³ oder 6,0 % unter der Vorjahresabgabe. Insofern konnte – obwohl die Verbrauchsgebühren angehoben wurden – durch außerordentliche Effekte keine Umsatzsteigerung im Vergleich zum Vorjahr erzielt werden.

Die Verbrauchsgebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim betrug bis zum 31.03.2015 im Vergleich zum Vorjahr unverändert 1,45 EUR/m³ und wurde ab dem 01.04.2015 auf 1,61 EUR/m³erhöht. Die Grundgebühr blieb unverändert und liegt je nach Zählergröße zwischen 10,30 EUR/Monat und 176,00 EUR/Monat.

Die ab dem 01.01.2016 geplante Grundgebühr sieht Gebühren, je nach Zählergröße zwischen 12,60 EUR/Monat und 252,90 EUR/Monat vor.

Der Rückgang bei den Erträgen aus der Auflösung von Zuschüssen von TEUR 20 resultiert aus geringeren Hausanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen. Der Gesamtwirtschaftsplan 2015 ging von Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 5.263 aus.

Aufwandsentwicklung

Der Materialaufwand erhöhte sich um insgesamt TEUR 42 auf TEUR 2.013. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (TEUR + 48). Hierin enthalten sind im Wesentlichen die Kosten für den Wasserbezug (TEUR + 50, s.u.).

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind um insgesamt TEUR 6 auf TEUR 721 gesunken und sind mit den Werten des Vorjahres vergleichbar.

Der Planansatz 2015 der Materialaufwendungen hat rd. TEUR 2.069 betragen, die Ist-Aufwendungen des Jahres betragen TEUR 2.013 und liegen somit um TEUR 56 unter dem Planwert.

Das Bezugsverhältnis der Wasserlieferanten hat sich nur geringfügig geändert, 75,0% des Bezuges werden durch den Wasserbeschaffungsverband (im Vj. 74,8%) sowie 24,7% durch den Wahnbachtalsperrenverband (im Vj. 25,0%) gedeckt. Der Bezugspreis des Wahnbachtalsperrenverbandes hat sich um 3,31 Cent deutlich erhöht, es handelt sich hierbei jedoch nur um einen vorläufigen Wert, da die Endabrechnung zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vorlag und sich die tatsächlich bezogene Wassermenge auf die geleisteten Abschlagszahlungen bezieht. Nach Vorliegen der Endabrechnung wird sich der Durchschnittspreis voraussichtlich auf Vorjahresniveau bewegen.

Die Wasserbezugskosten der einzelnen Lieferanten entwickelten sich wie folgt:

	2015 Cent/m³	2014 Cent/m³	Veränderung Cent/m³
Wasserbeschaffungsverband	29,00	27,90	1,10
Wahnbachtalsperrenverband	66,14	62,83	3,31
Stadtwerke Brühl	105,00	105,00	0,00

Der Aufwand für Abschreibungen auf das Anlagevermögen erhöhte sich um TEUR 27, der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Anlagenzugängen im Leitungsnetz. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen um TEUR 131 unter dem Vorjahr und betragen rd. TEUR 979. Gegenüber dem Planansatz von TEUR 776 ergibt sich für diese Aufwendungen eine Erhöhung um rd. TEUR 203. Zum 05.08.2015 wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 1.540 aufgenommen. Die Zinsaufwendungen verringerten sich gegenüber dem Jahr 2014 aufgrund der planmäßigen Tilgungen um TEUR 10 auf TEUR 691.

b. Vermögens- und Finanzlage

Das Bilanzvolumen 2015 hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 390 (+ 1,5 %) auf TEUR 25.806 erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen reduzierte sich von 91,6 % auf 88,3 %. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil des Umlaufvermögens gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen bei den Liefer- und Leistungsforderungen insgesamt um rd. 3,3 %-Punkte auf 11,7 %.

Auf der Passivseite verminderte sich das Eigenkapital auf TEUR 5.929. Ausgehend von der gestiegenen Bilanzsumme hat sich der prozentuale Anteil des Eigenkapitals von 24,8 % auf 23,0 % reduziert. Der Sonderposten für Zuschüsse hat einen Anteil von 9,8 % (i. Vj. 10,5 %) an der Bilanzsumme.

Eine Zunahme von 2,0 %-Punkten verzeichneten die lang- und mittelfristigen Fremdmittel, die damit nun einen Anteil von 60,3 % (i. Vj. 58,4 %) an der Bilanzsumme haben. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 1.540. Die kurzfristigen Fremdmittel erhöhen sich um TEUR 173 auf TEUR 1.751. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus höheren Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim um TEUR 66 sowie gegenüber Kreditinstituten um TEUR 55.

Bei der Ermittlung der Finanzstruktur wurde der Sonderposten für Zuschüsse mit dem Anlagevermögen verrechnet. Unter Berücksichtigung dieser Verrechnung erfolgte die Deckung des Anlagevermögens zu 29,3 % (i. Vj. 30,5 %) durch eigene Mittel und zu 76,8 % (i. Vj. 71,9 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel. Das Umlaufvermögen wurde zu 42,1 % (i. Vj. 23,3 %) durch lang- und mittelfristige Fremdmittel und zu 57,9 % (i. Vj. 76,7 %) durch kurzfristige Fremdmittel finanziert.

Investitionen

Die Investitionen spiegeln im Wesentlichen die Aktivitäten beim Ausbau der Versorgungsanlagen wider. In 2015 ergeben sich Zugänge in Höhe von insgesamt TEUR 620, wovon schwerpunktmäßig (unter Einbeziehung der Anlagen im Bau) TEUR 564 (i. Vj. TEUR 444) in die Erneuerung und Erweiterung des Leitungsnetzes einschließlich Hausanschlussleitungen flossen.

Ergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 349.037,50. Das Ergebnis liegt mit TEUR 347 über dem Planansatz für 2015.

III. Nachtragsbericht

Der Rat der Stadt hat am 5. November 2015 beschlossen den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von EUR 357.356,57 an die Stadt abzuführen. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerkes wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden jährlich durch Soll-Ist-Vergleich überprüft. Des Weiteren werden Zwischenberichte erstellt, damit unter anderem die Entwicklung des Betriebes frühzeitig erkennbar ist.

2. Risikobericht

Ein Schwerpunkt war die umfangreiche technische Beratung, auch unter Hinzuziehung externer Spezialisten, für eine politisch diskutierte Umstellung der Wasserversorgung auf ausschließlich einen Vorlieferanten. Auf Grund der durch ein initiiertes Bürgerbegehren immer noch nicht abgeschlossenen Diskussion und der noch nicht erfolgten abschließenden juristischen bzw. aufsichtsbehördlichen Bewertung einer Umstellung in 2016 ist hier weiterhin mit zusätzlichem nicht kalkuliertem Aufwand zu rechnen.

Seit dem Übergang der Betriebsführerschaft waren kontinuierlich Regelungen in Bezug auf das technische und kaufmännische Personal, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie hinsichtlich der Prozesse und der Datenmigration zu treffen. Die Umsetzung erwies sich – insbesondere im Bereich der IT-Schnittstellen und der Datenmigration - als deutlich aufwendiger als zunächst angenommen. Detail-Anpassungen der Prozesse werden noch im Laufe des Jahres 2016 notwendig sein.

Zur Sicherstellung des Netzbetriebs war bei der Betriebsführerin zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes ein erhöhter Personalaufwand zu verzeichnen, der im Laufe des Jahres 2015 durch entsprechende Personalverstärkung dauerhaft gewährleistet werden konnte.

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie § 10 Abs. 1 EigVO wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Um zukünftige Risiken abschätzen, vermeiden bzw. geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln zu können, wurde das beim Betriebsführer Stadtbetrieb Bornheim AöR bestehende Risikomanagement-System um die Aspekte der Wasserversorgung ergänzt.

Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios beim Wasserwerk der Stadt Bornheim lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine, den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

3. Chancenbericht

Das Jahresergebnis wird maßgeblich beeinflusst von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus Wasserverkäufen und den Investitionsfolgekosten. Gravierende Umsatzeinbrüche sind nicht zu erwarten, da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis darstellt und sich weder die Zahl der Einwohner noch das Versorgungsgebiet wesentlich verändern werden. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 geht von einer Wasserverkaufsmenge von 2.136.000 m^3 aus. Die Verbrauchsgebühren wurden entsprechend den Vorgaben des Gemeindeprüfungsamtes zur Anpassung der Eigenkapitalverzinsung zum 01.04.2015 erhöht (von 1,45 €/m^3 auf 1,61 €/m^3 netto).

Daher wird insgesamt, also inklusive Auflösung von Zuschüssen, mit Erträgen von TEUR 5.846 geplant. Unter Ansatz von Aufwendungen von insgesamt TEUR 1.948 für Material sowie TEUR 1.143 für Abschreibungen auf das Anlagevermögen und TEUR 1.392 für sonstige betriebliche Aufwendungen wird ein Betriebsergebnis von rd. TEUR 1.364 erwartet. Nach Finanzergebnis und einem zu erwartenden Steueraufkommen von TEUR 231 schließt der Erfolgsplan 2016 mit einem Jahresüberschuss von TEUR 358 und somit auf einem in etwa vergleichbaren Niveau wie 2015 ab.

Um die Qualität und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserbezugs- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, ist für das Jahr 2016 ein Investitionsvolumen von TEUR 3.385 vorgesehen. Schwerpunkt sind mit TEUR 1.405 der Neubau und die Sanierung/Erneuerung der Bezugs- und Netzregelanlagen sowie mit TEUR 1.567 die Erneuerung und Neuverlegung von Verteilungsleitungen sowie Hausanschlüssen. Aufgrund der Planungen zur Änderung des Wasserversorgungskonzeptes wird der überwiegende Teil der für 2016 geplanten Investitionen in die Bezugs- und Netzregelanlage erst in den Folgejahren umgesetzt.

Bornheim, den 25. April 2016
Wasserwerk der Stadt Bornheim

Wolfgang Henseler	Ralf Cugaly	Manfred Schier
(Erster Betriebsleiter)	(kaufmännischer Betriebsleiter)	(technischer Betriebsleiter)

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim. Die Aufgaben der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung geregelt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes. Innerhalb des Betriebsführers SBB gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung. Die Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung war zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2015 haben fünf Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig:

Wolfgang Henseler:

— Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung (Civitec): Verbandsversammlung
— Stadtbetrieb AÖR: Vorsitzender des Verwaltungsrats
— Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH: Gesellschafterversammlung
— Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG): Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
— Delegiertenversammlung Erftverband
— Rhein-Voreifel Touristik e.V.: Vorstandsmitglied
— Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates
— Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Mitglied des Aufsichtsrates

Manfred Schier:

— Stadtbetrieb AÖR: stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats

Ralf Cugaly:

— Stromnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer
— Gasnetz Bornheim GmbH Co.KG: Geschäftsführer

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsleitung erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aus dem Organigramm des Betriebsführers sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim Betriebsführer ersichtlich. Die Aufgaben des Betriebsführers ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag.

Die Leitung und Vertretung des Eigenbetriebs regelt grundsätzlich die Betriebssatzung.

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird. Das Organigramm und die Betriebssatzung werden regelmäßig überarbeitet.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Die organisatorische und funktionale Trennung ist grundsätzlich gegeben. Geldtransaktionen erfolgen über den Betriebsführer, da der Eigenbetrieb über keine eigenen Konten verfügt.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation wurde bisher nicht erstellt. Beim Betriebsführer gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/ Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim Betriebsführer geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden zum Teil bei der Stadt Bornheim, teils bei der Betriebsführerin verwaltet. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2015 wurde in seiner endgültigen Form vom Rat am 4. Dezember 2014 beschlossen, der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2016 datiert vom 03. Dezember 2015.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht. Unterjährige Berichte im Betriebsausschuss erfolgten in Abstimmung mit diesem, auf Grund der vorrangig zu erbringenden Leistungen für die noch fehlenden Jahresabschlüsse, nicht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

Eine Nachkalkulation der Gebühren nach § 6 KAG ist zusammen mit der Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2016 erfolgt. Der Rat hat die daraus resultierende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24. Oktober 2001 in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 beschlossen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung der Betriebsführerin wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch die Kämmerei der Stadt und durch den Betriebsführer.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein zentrales Cash-Management vorliegt. Der Betrieb verfügt nicht über eigene Bankverbindungen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Angemessene Abschläge werden monatlich erhoben. Das Mahnwesen ist auf Grund technischer Schwierigkeiten bei der Migration der Daten aus dem Betriebsprogramm LIMA in das neue Buchhaltungsprogramm SAP immer noch nicht vollständig aufgebaut. Ziel ist es, dass bei Ausstehen zweier Abschlagszahlungen die erste Mahnung erfolgt. Bei Ignorieren der dritten Mahnung soll die Versorgung mit Wasser eingestellt werden. Daneben soll die Eintreibung durch ein gerichtliches Mahnverfahren erfolgen. Nach der Jahresverbrauchsabrechnung 2015 und der Bereinigung der Personenkonten soll Ende 2016 ein regelmäßiger Mahnlauf durchgeführt werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist bei dem Betriebsführer in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst im Wesentlichen diese Bereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale definiert und in 2015 eine entsprechende Dienstanweisung erlassen, die die Abläufe regelt und mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt im Handbuch „RMS“ (Risiko-Checkliste, Risikoerfassungsbögen). Für die Durchführung ist der Risikomanager verantwortlich und sie wird von dem Risikobeauftragten kontrolliert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass Anpassungen der Prozesse und Funktionen nicht vorgenommen wurden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**

- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung der Betriebsleitung abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte,**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Dem Geschäftsumfang angemessen (ein Derivat) ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Der Stadtbetrieb Bornheim als Betriebsführer des Wasserwerks verfügt nicht über eine eigene interne Revision. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Fragenkreis 6a)

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Geschäftsjahr 2015 wurden keine Prüfungen im Bereich des Wasserwerkes durchgeführt.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Über die in den Niederschriften des Betriebsausschusses dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft. Bei ausschreibungspflichtigen Investitionen erfolgt eine weitere Prüfung vor Veröffentlichung der Ausschreibung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Betriebsausschusses.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus den Unterlagen zu den Betriebsausschusssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs vermitteln.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entsprechende Berichte wurden nicht angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Eigenbetrieb. Der Betriebsführer hat ebenfalls keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Entfällt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Von den branchenüblichen stillen Reserven im Bereich der Rohrnetze abgesehen, bestehen keine wesentlichen stillen Reserven.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu Anlage V, Seite 3 bis 6 des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt (unter Einbeziehung des Sonderposten für Zuschüsse) bei 32,7 % (Vorjahr: 35,2 %) der Bilanzsumme. Ohne Einbeziehung des Sonderpostens ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 23,1 % (Vorjahr: 24,9 %). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag, den Jahresgewinn 2015 in voller Höhe an den städtischen Haushalt abzuführen sowie der Beschluss des Rates über die Ausschüttung des Jahresüberschusses 2014, ist aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vertretbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis betrifft ausschließlich das Segment Wasserversorgung.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die seit dem Jahr 2014 durchgehend geführte und noch nicht abgeschlossene politische Diskussion über die Vorlieferanten für die Wasserversorgung (Wasserbeschaffungsverband oder Wahnbachtalsperrenverband) hat zu einem nicht kalkulierten Mehraufwand im Bereich der Kosten für Gutachten, der Kosten für den Bereitschaftsdienst sowie der Kosten für die Ertüchtigung der technischen Überwachungsanlagen geführt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine unangemessene Leistungsabrechnung ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die preisrechtlich zulässige Konzessionsabgabe (EUR 602.708,00) wurde nicht erwirtschaftet. Sie musste auf die steuerlich zulässige Konzessionsabgabe in Höhe von EUR 144.188,00 gekürzt werden.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringenden Geschäfte.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von TEUR 349 erwirtschaftet.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Im Rahmen einer Nachkalkulation der Wassergebühren und Anpassung der Gebühren für die Zukunft ist geplant, die Ertragslage deutlich zu verbessern. Angestrebt werden eine volle Erwirtschaftung der preisrechtlich zulässigen Konzessionsabgabe, die Nachholung der seit 2013 nicht voll erwirtschafteten Konzessionsabgaben sowie die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen aus dem operativen Cash-Flow. Zum 1. April 2015 wurde eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Gebühr vorgenommen, eine Erhöhung der verbrauchsunabhängigen Gebühr erfolgte zum 1. Januar 2016.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Name	Wasserwerk der Stadt Bornheim
Rechtsform	Eigenbetrieb im Sinne von § 1 EigVO NRW
Sitz	Bornheim
Gegenstand	Gegenstand des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
Satzungen	Betriebssatzung vom 22. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderung vom 6. Dezember 2012, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat sowie die 4. Änderung vom 2. Juli 2014, die am 24. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 24. Oktober 2001 in der Fassung der 8. Änderung vom 7. Dezember 2012 trat am 1. Januar 2013 in Kraft.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 2.045.167,52

Betriebsleitung und Betriebsführung

Betriebsleitung
- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Betriebsleitung des Wasserwerkes seit dem 1. Januar 2013 des Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer im gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss setzt sich gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 12 Mitgliedern zusammen. Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in § 4 der Betriebssatzung geregelt.

Eine namentliche Aufstellung über die Mitglieder des Betriebsausschusses befindet sich im Anhang (Anlage I, Seite 12).

Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Protokolle haben uns vorgelegen.

Rat

Der Rat der Stadt Bornheim entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung vorbehalten sind.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurde in der Ratssitzung vom 05. November 2015 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2014 in Höhe von EUR 357.356,57 soll vollständig an den städtischen Haushalt abgeführt werden.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne für das Jahr 2014 wurde ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Veröffentlichung und die Information über die Auslegung erfolgten im Amtsblatt der Stadt Bornheim.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wasserbezugspreise

		2015 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Wahnbachtalsperrenverband (Rhein-Sieg-Kreis)	pro m³	0,6614	0,6283	0,0331
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	pro m³	0,2900	0,2790	0,0110
Stadtwerke Brühl	pro m³	1,0500	1,0500	0,0000

Wasserabgabepreise

		2015 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
Verbrauchsgebühr	pro m³	1,61	1,45	0,16
Beregnungswasser (Mindestabnahme 7.000 m³)	pro m³	0,90	0,90	0,00
Hallenfreizeitbad der Stadt	pro m³	1,30	1,30	0,00

	2015 EUR	Vorjahr EUR
Grundpreis für Wasserzähler je Monat		
- Zählergröße Qn 2,5	10,30	10,30
- Zählergröße Qn 6	27,00	27,00
- Zählergröße Qn 10	46,00	46,00
- Zählergröße Qn 15	89,00	89,00
- Zählergröße Qn 40	132,00	132,00
- Zählergröße > Qn 40	176,00	176,00
monatlicher Grundpreis für Standrohre	25,00	25,00
Anschlussbeitrag pro m²	1,53	1,53

Baukostenzuschuss

Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz zwischen 100 % und 270 % vervielfacht. Die Prozentsätze erhöhen sich in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten um 50 %-Punkte, in Industriegebieten um 75 %-Punkte.

Hausanschlusskosten

Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen ist dem Wasserwerk unabhängig von der Veranlassung zu ersetzen.

Die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden durch Fremdfirmen, die durch die Betriebsführerin beauftragt werden, ausgeführt. Die Weiterberechnung erfolgt zu Selbstkosten.

Zusätzlich zu allen genannten Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Wichtige Verträge

Wasserbezugsverträge

Der Wasserbezug aus der Wahnbachtalsperre erfolgt über den Rhein-Sieg-Kreis als Mitglied des Wahnbachtalsperrenverbands (WTV).

Besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen auskunftsgemäß nicht. Das gilt auch für den Wasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV), an dem die Stadt Bornheim mit 25 % beteiligt ist.

Mit den Stadtwerken Brühl wurde am 11. Dezember 2005 ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Er trat rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und endete am 31. Dezember 2007. Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1981 erteilte der Rhein-Sieg-Kreis als untere Wasserbehörde dem Betrieb die Erlaubnis, aus drei Brunnen in Eichenkamp Grundwasser zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung zu fördern. Mit Verfügung vom 29. März 1993 in der Fassung der 1. Änderungsurkunde vom 20. April 1993 ist die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf 150.000 m³ pro Jahr verringert und bis zum 31. Dezember 1994 befristet worden. Diese Erlaubnis wurde mit der 2. Änderungsurkunde vom 18. Oktober 1994 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. In der 3. Änderungsurkunde vom 24. Juli 2003 ist die Erlaubnis zur Entnahme von 150.000 m³ pro Jahr zum Zwecke der Notversorgung (Trink- und Brauchwasser) erteilt und bis zum 31. Dezember 2013 befristet worden.

Konzessionsabgabenvertrag

Am 15. September 2014 wurde zwischen der Stadt Bornheim und dem Wasserwerk der Stadt Bornheim ein Konzessionsvertrag für die Lieferung von Wasser abgeschlossen. Dieser Vertrag begann mit dem 1. Januar 2015 und endet mit dem 31. Dezember 2044. Dieser Vertrag ersetzt den bis dahin geltenden Konzessionsvertrag vom 8. Februar 1995.

Gemäß § 5 des Konzessionsvertrags beträgt die Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung weiterhin:

- 12 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Tarifkunden
- 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Sondervertragskunden

Betriebsführungsvertrag

Am 12. Juli 2013 hat die Stadt Bornheim einen Betriebsführungsvertrag mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen, der gemäß § 13 zum 1. Januar 2013 in Kraft trat. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Die Vergütung erfolgt zum einen für Investitionen und Instandhaltungskosten zu den entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen in 2015 für Materialaufwand 10 %, für Personalkosten 10 % und für Fremdleistungen 7 %. Die Verwaltungskosten werden dagegen pauschal gemäß Änderungsvereinbarung vom 24. Februar 2014 im Berichtsjahr mit EUR 38,55 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres an die Lohnentwicklung angepasst.

Technische und wirtschaftliche Grundlagen

Der Betrieb deckt den größten Teil seines Wasserbedarfs durch Fremdbezug aus der Wahnbachtalsperre und vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel. Das Wasserwerk Eichenkamp soll nur noch für die Notversorgung bereitgehalten werden. Ein kleiner Teil des Stadtbezirks Walberberg (Coloniastraße) wird mit Wasser von den Stadtwerken Brühl versorgt.

Für die **Wasserförderung, Wasserbezüge, Wasserverkäufe und Wasserverluste** der beiden letzten Jahre ergeben sich aus der Statistik des Wasserwerks folgende Zahlen:

Wassereinspeisung

	2015		Vorjahr	
	m³	%	m³	%
Fremdwasserbezug				
Rhein-Sieg-Kreis (Wahnbachtalsperre)	589.710	24,7	588.173	25,0
Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel	1.787.516	75,0	1.760.942	74,8
Stadtwerke Brühl	6.109	0,3	4.100	0,2
	2.383.335	100,0	2.353.215	100,0
Wasserförderung Brunnen Eichenkamp	0	0,0	0	0,0
Gesamteinspeisung	2.383.335	100,0	2.353.215	100,0
Wasserverkauf	2.113.917	88,7	2.247.923	95,5
Eigenverbrauch für Feuerlöschzwecke, Netzspülungen und ph-Messungen	40.000	1,7	40.000	1,7
	2.153.917	90,4	2.287.923	97,2
Rohrnetz-Wasserverlust	229.418	9,6	65.292	2,8

Organisatorischer Aufbau

Die Leitung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter. Die **Betriebsleitung** setzt sich wie folgt zusammen:

- Wolfgang Henseler, Bürgermeister, Erster Betriebsleiter
- Ralf Cugaly, Kämmerer, Kaufmännischer Betriebsleiter
- Manfred Schier, Beigeordneter, Technischer Betriebsleiter

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird die **Betriebsführung** durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgeführt. Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich.

Mit den Angelegenheiten des Wasserwerks waren im Berichtsjahr daneben verschiedene Fachbereiche der Stadt Bornheim befasst. Für die Tätigkeiten der Stadtverwaltung hat das Wasserwerk einen Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt geleistet.

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Berechnung und Einziehung der Wassergebühren erfolgt zusammen mit den Gebühren für Abwasser durch die Betriebsführerin. Berechnungsgrundlage ist in der Regel die Frischwassermenge des jeweiligen Jahres und die Zählergröße.

Zur Vermeidung von Zinsverlusten wird monatlich ein Abschlag für die Wassergebühren erhoben, dessen Höhe sich nach dem Verbrauch des Vorjahres richtet.

Steuerliche Verhältnisse

Das Wasserwerk unterliegt als Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) und der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG) der unbeschränkten Steuerpflicht. Lieferungen von Wasser erfolgen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz. Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen eines stehenden Gewerbebetriebs, er unterliegt daher auch der Gewerbesteuer.

Für die Ertragssteuern wird das Wasserwerk beim Finanzamt Sankt Augustin unter der Steuernummer 222/5726/0079 geführt.

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer erfolgt gem. § 2 Abs. 3 UStG gemeinsam mit der Stadt Bornheim. Eine dort durchgeführte steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2008 bis 2010 ergab keine unmittelbaren Feststellungen für den Bereich Wasserwerk. Die zunächst angenommene Organschaft zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht jedoch nicht, aus ihrer Rückabwicklung haben sich keine Belastungen für das Wasserwerk ergeben.

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Wirtschaftsjahr		2015	2014	2013	2012	2011
Umsatz	TEUR	5.306	5.324	5.097	5.195	5.245
Erlöse aus dem Wasserverkauf	TEUR	5.068	5.070	4.820	4.895	4.913
Wasserverkaufsmenge	m³	2.113.917	2.247.923	2.084.236	2.189.646	2.170.916
Buchwert Verteilungsanlagen	TEUR	21.222	21.523	22.276	22.994	23.440
Wasserbezugskosten	TEUR	915	865	807	767	783
Fremdwasserbezug	m³	2.383.335	2.353.215	2.360.838	2.295.332	2.345.174
Rohrnetzverlust	m³	229.418	65.292	236.602	65.686	134.258
Länge des Leitungsnetzes	km	389	386	378	376	375
Hausanschlüsse	Anzahl	13.215	13.139	13.074	12.993	12.926
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,4	2,4	2,5	2,4	2,4
Abschreibungen	TEUR	1.107	1.080	1.078	1.056	1.047
Investitionen	TEUR	620	538	578	551	851
Zinsergebnis	TEUR	-690	-701	-722	-775	-800
Ertragsteuern	TEUR	201	208	212	215	216
Jahresergebnis	TEUR	349	357	365	377	376
Konzessionsabgabe	TEUR	144	312	315	585	554
Umsatzrentabilität	%	6,6	6,7	7,2	7,3	7,2
Eigenkapitalrentabilität	%	6,3	6,0	6,5	6,3	6,6
Bilanzstichtag		31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	30.12.2012	31.12.2011
Bilanzsumme	TEUR	25.806	25.416	25.554	25.258	25.672
Anlagevermögen	TEUR	22.782	23.269	23.810	24.321	24.879
Umlaufvermögen	TEUR	3.024	2.133	1.744	937	793
Eigenkapital	TEUR	5.928	6.301	5.944	5.941	5.697
Eigenkapitalquote	%	23,0	24,8	23,3	23,5	22,2
Sonderposten für Zuschüsse	TEUR	2.519	2.638	2.720	2.865	3.039
Rückstellungen	TEUR	40	68	33	69	73
Verbindlichkeiten	TEUR	17.318	16.408	16.855	16.381	16.861
Verschuldungsgrad	%	67,3	64,8	66,1	65,1	66,0
Anlagendeckungsgrad	%	26,0	27,1	25,0	24,4	22,9
Wirtschaftsjahr		2015	2014	2013	2012	2011
Mittelzufluss/-abfluss aus						
laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	1.206	276	1.175	1.123	1.172
Investitionstätigkeit	TEUR	-620	-538	-578	-536	-851
Finanzierungstätigkeit	TEUR	191	234	-861	-603	-512
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	694	-83	-55	209	225

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2015		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
- Wasserverkauf	5.068	94,9	5.070	93,4	-2	0,0
- übrige	238	4,5	254	4,7	-16	-6,3
andere aktivierte Eigenleistungen	15	0,3	19	0,4	-4	-21,1
Sonstige betriebliche Erträge	18	0,3	83	1,5	-65	-78,3
Betriebsleistung	5.339	100,0	5.426	100,0	-87	-1,6
Materialaufwand						
- Wasserbezug	915	17,1	865	15,9	50	5,8
- übrige	1.098	20,6	1.106	20,4	-8	-0,7
Abschreibungen	1.107	20,7	1.080	19,9	27	2,5
Konzessionsabgabe	144	2,7	312	5,8	-168	-53,8
Betriebsführungsaufwand	511	9,6	510	9,4	1	0,2
Übrige Betriebsaufwendungen	324	6,1	287	5,3	37	12,9
Betriebsergebnis	1.240	23,2	1.266	23,3	-26	-2,1
Finanzergebnis	-690	-12,9	-701	-12,9	11	-1,6
Geschäftsergebnis = Ergebnis vor Ertragsteuern	550	10,3	565	10,4	-15	-2,7
Ertragsteuern	201	3,8	208	3,8	-7	-3,4
Jahresgewinn	349	6,5	357	6,6	-8	-2,2

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 5.068 blieben gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant. Die Betriebsleistung verringerte sich um rd. 1,6 % von TEUR 5.426 auf TEUR 5.339. Wesentlicher Hintergrund dieses Rückgangs sind geringere Schadensersatzleistungen gegenüber dem Vorjahr, die sich in einem starken Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge wiederspiegelt.

Die Materialaufwendungen für den Wasserbezug fielen um TEUR 50 höher aus als im Jahr 2014. Der wesentliche Anstieg ist hierbei auf höhere Wasserbezugskosten bedingt durch eine Preiserhöhung des Wasserbeschaffungs- sowie des Wahnbachtalsperrenverbands zurückzuführen.

Da aus steuerlichen Gründen ein Mindesthandelsbilanzgewinn von TEUR 349 erzielt werden musste, konnte nicht die rechtlich mögliche Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden. Dementsprechend verringerte sich die Konzessionsabgabe gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 144. Das Finanzergebnis verbesserte sich leicht um TEUR 11 auf TEUR -690.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei dem Wasserwerk der Stadt Bornheim am 31. Dezember 2015 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen. Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen — soweit nicht besonders vermerkt — als mittel- und langfristig.

	31.12.2015		Vorjahr		Veränderung in	
VERMÖGEN	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	49	0,2	50	0,2	-1	-2,0
Sachanlagen	22.733	88,1	23.219	91,3	-486	-2,1
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	22.782	88,3	23.269	91,5	-487	-2,1
Vorräte	204	0,8	171	0,7	33	19,3
Kundenforderungen	1.131	4,4	1.371	5,4	-240	-17,5
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	767	3,0	207	0,8	560	-
Forderungen gegenüber Gesellschafter	496	1,9	117	0,5	379	>100,0
Sonstige kurzfristige Posten	426	1,6	267	1,0	159	59,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	3.024	11,7	2.133	8,4	891	41,8
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	14	0,1	-14	-
Vermögen insgesamt	25.806	100,0	25.416	100,0	390	1,5
KAPITAL						
Stammkapital	2.045	8,0	2.045	8,1	0	0,0
Rücklage	3.534	13,7	3.534	13,9	0	0,0
Bilanzgewinn	349	1,3	722	2,8	-373	-51,7
Eigenkapital	5.928	23,1	6.301	24,8	-373	-5,9
Sonderposten für Zuschüsse	2.519	9,7	2.638	10,4	-119	-4,5
Mittel- und langfristige Bankschulden	15.566	60,3	14.830	58,4	736	5,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	15.566	60,3	14.830	58,3	736	5,0
Rückstellungen	40	0,2	68	0,3	-28	-41,2
Kurzfristige Bankschulden	860	3,3	804	3,2	56	7,0
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	200	0,8	213	0,8	-13	-6,1
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	66	0,3	0	0,0	66	-
Verbindlichkeiten gegenüber SBB	542	2,1	525	2,1	17	3,2
Sonstige kurzfristige Posten	84	0,3	36	0,1	48	>100,0
Kurzfristiges Fremdkapital	1.792	6,9	1.646	6,5	146	8,9
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Kapital insgesamt	25.806	100,0	25.416	100,0	390	1,5

Das Sachanlagevermögen verringerte sich im Jahr 2015 in Höhe der Abschreibungen von TEUR 1.107, diesem Rückgang stehen Investitionen in Höhe von TEUR 620 entgegen. Die Forderungen gegenüber Kunden verringerten sich um TEUR 240, daneben bestanden gegenüber der Stadt Bornheim Forderungen aus Lieferungen von Wasser sowie aus zu erstattenden Überzahlungen der Konzessionsabgabe von insgesamt rd. TEUR 496.

Das Eigenkapital verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 373. Dem erzielten Jahresgewinn 2015 in Höhe von TEUR 349 steht eine Ausschüttung von insgesamt TEUR 722 bestehend aus Ergebnisvortrag und dem Jahresgewinn des Vorjahres entgegen. Die Veränderung der mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten betrifft die Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten durch die Aufnahme eines Darlehens. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtbetrieb erhöhten sich um TEUR 17 auf TEUR 542. Die Erhöhung der sonstigen kurzfristigen Posten ist im Wesentlichen auf eine Verbindlichkeit aus Kapitalertragssteuern zurückzuführen.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2015		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich				
Sonderposten für Zuschüsse	20.263		20.631	
Deckung durch:				
Eigenkapital	5.928	29,3	6.301	30,5
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	14.335	70,7	14.330	69,5
Kurzfristiges Fremdkapital				
einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0
	20.263	100,0	20.631	100,0
Umlaufwerte, Rechnungsabgrenzungsposten	3.024		2.147	
Deckung durch:				
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	1.231	40,7	500	23,3
Kurzfristiges Fremdkapital				
einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	1.793	59,3	1.647	76,7
	3.024	100,0	2.147	100,0

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Üb = Überdeckung)

	31.12.2015 TEUR		Vorjahr TEUR	
Kurzfristige Verbindlichkeiten		-1.792		-1.646
Flüssige Mittel		0		0
Unmittelbare Liquidität	U	-1.792	U	-1.646
Kurzfristige Forderungen		3.024		2.133
Einzugsbedingte Liquidität = Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	Üb	1.232	U	487

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die Kapitalflussrechnung herangezogen. Die nachstehende Kapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge (+) bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge (-) stehen für Mittelabfluss.

	2015 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+349	+357
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+1.107	+1.080
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-238	-254
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-28	+35
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	+3	+3
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+48	-342
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-35	-603
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+1.206	+276
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-) =	-620	-538
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-620	-538
Einzahlungen aus empfangenen Zuschüssen (+)	+119	+171
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+1.540	+730
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-746	-667
Auszahlungen für Gewinnabführung an den Haushalt der Stadt (-)	-722	0
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	+191	+234
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+777	-28
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-83	-55
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+694	-83

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft und -verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR		Mittelverwendung	TEUR
Laufende Geschäftstätigkeit	1.206		Investitionstätigkeit	620
Abbau Finanzmittelfonds	-777		Finanzierungstätigkeit	-191
	429			429

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der Zuschüsse zum 31.12.2015

	Ursprungsbeträge				Auflösungen				Restbuchwerte	
Jahr	Stand 1.1.2015 EUR	Zugang 2015 EUR	Abgang 2015 EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 1.1.2015 EUR	Zugang 2015 EUR	Abgang 2015 EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 2015 EUR	Stand 2014 EUR
1. Empfangene Ertragszuschüsse										
1995	401.229,00	0,00	0,00	401.229,00	401.229,00	0,00	0,00	401.229,00	0,00	0,00
1996	453.626,00	0,00	0,00	453.626,00	430.943,00	22.681,00	0,00	453.624,00	2,00	22.683,00
1997	444.045,00	0,00	0,00	444.045,00	399.640,00	22.202,00	0,00	421.842,00	22.203,00	44.405,00
1998	539.272,00	0,00	0,00	539.272,00	458.385,00	26.964,00	0,00	485.349,00	53.923,00	80.887,00
1999	559.713,00	0,00	0,00	559.713,00	447.773,00	27.985,00	0,00	475.758,00	83.955,00	111.940,00
2000	521.121,00	0,00	0,00	521.121,00	390.841,00	26.056,00	0,00	416.897,00	104.224,00	130.280,00
2001	643.287,00	0,00	0,00	643.287,00	450.300,00	32.164,00	0,00	482.464,00	160.823,00	192.987,00
2002	391.204,00	0,00	0,00	391.204,00	254.283,00	19.560,00	0,00	273.843,00	117.361,00	136.921,00
	3.953.497,00	**0,00**	**0,00**	**3.953.497,00**	**3.233.394,00**	**177.612,00**	**0,00**	**3.411.006,00**	**542.491,00**	**720.103,00**

	Ursprungsbeträge				Auflösungen				Restbuchwerte	
Jahr	Stand 1.1.2015 EUR	Zugang 2015 EUR	Abgang 2015 EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 1.1.2015 EUR	Zugang 2015 EUR	Abgang 2015 EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 2015 EUR	Stand 2014 EUR
2. Investitionszuschüsse										
2003	243.584,00	0,00	0,00	243.584,00	73.078,00	6.090,00	0,00	79.168,00	164.416,00	170.506,00
2004	445.577,00	0,00	0,00	445.577,00	122.533,00	11.139,00	0,00	133.672,00	311.905,00	323.044,00
2005	191.990,00	0,00	0,00	191.990,00	48.000,00	4.800,00	0,00	52.800,00	139.190,00	143.990,00
2006	213.190,00	0,00	0,00	213.190,00	47.970,00	5.330,00	0,00	53.300,00	159.890,00	165.220,00
2007	236.591,00	0,00	0,00	236.591,00	47.320,00	5.915,00	0,00	53.235,00	183.356,00	189.271,00
2008	191.280,00	0,00	0,00	191.280,00	33.475,00	4.782,00	0,00	38.257,00	153.023,00	157.805,00
2009	93.196,00	0,00	0,00	93.196,00	13.980,00	2.330,00	0,00	16.310,00	76.886,00	79.216,00
2010	127.705,00	0,00	0,00	127.705,00	15.965,00	3.193,00	0,00	19.158,00	108.547,00	111.740,00
2011	186.524,00	0,00	0,00	186.524,00	18.653,00	4.663,00	0,00	23.316,00	163.208,00	167.871,00
2012	121.485,00	0,00	0,00	121.485,00	9.112,00	3.037,00	0,00	12.149,00	109.336,00	112.373,00
2013	131.896,64	0,00	0,00	131.896,64	4.945,64	3.297,00	0,00	8.242,64	123.654,00	126.951,00
2014	171.611,88	0,00	0,00	171.611,88	2.144,88	4.290,00	0,00	6.434,88	165.177,00	169.467,00
2015	0,00	119.163,98	0,00	119.163,98	0,00	1.489,98	0,00	1.489,98	117.674,00	0,00
	2.354.630,52	**119.163,98**	**0,00**	**2.473.794,50**	**437.176,52**	**60.355,98**	**0,00**	**497.532,50**	**1.976.262,00**	**1.917.454,00**
	6.308.127,52	**119.163,98**	**0,00**	**6.427.291,50**	**3.670.570,52**	**237.967,98**	**0,00**	**3.908.538,50**	**2.518.753,00**	**2.637.557,00**

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2015

Darlehensgeber	Darlehens-Nr.	aus	Darlehen nominal EUR	Stand 1.1.2015 EUR	Zugang Umschuldung EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Zinssatz %	fest bis	Zinsen 2015 EUR
Kreissparkasse Köln	6 007 312 274	1991	357.904,32	41.592,00	0,00	32.022,13	9.569,87	4,11	06/2016	1.383,75
Norddeutsche Landesbank	2 723 040 094	1992	500.344,40	266.809,83	0,00	17.050,22	249.759,61	4,80	10/2026	12.604,70
Postbank	5777 059 007-031	1998	1.431.617,27	927.978,80	0,00	46.984,00	880.994,80	5,09	10/2028	46.643,76
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 038	1999	766.937,82	535.190,87	0,00	23.487,01	511.703,86	5,68	12/2029	30.069,99
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 056	2000	511.291,88	373.145,50	0,00	14.725,90	358.419,60	5,77	12/2030	21.321,10
Münchener Hypothekenbank	1 800 058 600	2001	478.005,43	327.736,21	0,00	16.124,59	311.611,62	5,49	09/2028	17.774,41
Europäische Hypothekenbank	4 257 870 074	2001	2.000.000,00	1.486.167,60	0,00	55.858,08	1.430.309,52	5,28	12/2031	77.741,92
Landesbank Baden-Württemberg	606 063 684	2002	1.000.000,00	758.578,80	0,00	27.208,52	731.370,28	4,92	12/2032	36.991,48
Landesbank Baden-Württemberg	606 162 623	2003	878.732,62	468.547,41	0,00	45.802,08	422.745,33	4,20	12/2023	19.180,20
Landesbank Baden-Württemberg	606 362 908	2003	4.000.000,00	3.102.739,94	0,00	108.666,45	2.994.073,49	5,05	06/2033	155.333,55
Bremer Landesbank	6 293 073 035	2004	187.614,69	16.061,41	0,00	16.061,41	0,00	4,16	06/2015	452,57
Dexia Hypothekenbank	4 009 185	2004	1.500.000,00	1.184.165,18	0,00	39.320,67	1.144.844,51	4,15	12/2034	48.774,33
Bayerische Landesbank	26/3 914 343	2005	1.500.000,00	1.200.476,54	0,00	39.862,47	1.160.614,07	3,74	06/2035	44.469,03
NRW Bank	3 002 710 345	2006	1.000.000,00	836.776,35	0,00	24.455,36	812.320,99	4,17	12/2036	34.624,64
WL Bank	208 884 300	2007	500.000,00	459.240,54	0,00	6.958,30	452.282,24	4,61	12/2017	21.091,70
Kreissparkasse Köln	6 007 849 514	2008	1.000.000,00	880.344,87	0,00	22.764,47	857.580,40	3,88	12/2038	33.938,69
Kreissparkasse Köln	6 007 849 527	2009	698.885,46	388.667,99	0,00	64.875,73	323.792,26	3,76	06/2020	14.009,77
Bayrische Landesbank	66/3914343	2009	1.000.000,00	901.272,11	0,00	22.252,79	879.019,32	4,08	06/2039	36.547,21
Kreissparkasse Köln	6 017 753 072	2012	781.879,93	671.243,17	0,00	57.044,73	614.198,44	2,01	06/2025	13.206,77
Kreissparkasse Köln	6 011 066 642	2014	730.000,00	713.995,57	0,00	29.847,56	684.148,01	2,20	06/2029	15.544,64
Kreissparkasse Köln	6 011 705 615	2015	1.540.000,00	0,00	1.540.000,00	35.108,41	1.504.891,59	1,62	06/2035	10.048,50
				15.540.730,69	**1.540.000,00**	**746.480,88**	**16.334.249,81**			**691.752,71**

Wirtschaftsplan 2015

Für das Wirtschaftsjahr 2015 hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans. Der Erfolgsplan weist für den Berichtszeitraum einen Jahresüberschuss von EUR 352.232,00 aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 349.037,50 ab. Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	5.263.014,00	5.305.531,55	42.517,55
Veränderung des Bestands an unfertigen Leistungen	0,00	0,00	0,00
andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	14.863,92	14.863,92
sonstige betriebliche Erträge	0,00	18.209,84	18.209,84
Betriebsleistung	5.263.014,00	5.338.605,31	75.591,31
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	2.068.814,00	2.012.961,40	-55.852,60
Abschreibungen	1.114.684,00	1.106.744,69	-7.939,31
sonstige Aufwendungen	775.800,00	978.502,13	202.702,13
Betriebsaufwendungen	3.959.298,00	4.098.208,22	138.910,22
Betriebsergebnis	1.303.716,00	1.240.397,09	-63.318,91
Zinserträge	0,00	573,00	573,00
Zinsaufwendungen	727.544,00	690.521,59	-37.022,41
Finanzergebnis	-727.544,00	-689.948,59	37.595,41
Geschäftsergebnis	576.172,00	550.448,50	-25.723,50
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/ sonstige Steuern	223.940,00	201.411,00	-22.529,00
Jahresgewinn	352.232,00	349.037,50	-3.194,50

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001 KND
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für BDO, Vertrag-Nr. 1602/0110/a/ff

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für BDO, Vertrag-Nr. 1602/0110/a/ff

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER HAFTUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2002

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von EUR 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, bei Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftungssumme anzubieten, wobei über einen dadurch entstehenden Prämienmehraufwand noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu treffen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TOP
Ö 23

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	538/2016-1
Stand	14.06.2016

Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1.1 in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel als beratendes Mitglied zur Vertretung des Kinder- und Jugendparlamentes,

_____,

1.2 in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel als stv. beratendes Mitglied zur Vertretung des Kinder- und Jugendparlamentes

_____.

1.3 in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel als beratendes Mitglied zur Vertretung des Vereins Bornheimer Flüchtlingshilfe e.V.

_____,

1.4 in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel als stv. beratendes Mitglied zur Vertretung des Vereins Bornheimer Flüchtlingshilfe e.V.

_____.

Sachverhalt

Die Ergänzungswahlen zu 1.1 und 1.2 erfolgen auf Antrag des Kinder-und Jugendparlament.

Die Ergänzungswahlen zu 2.1 und 2.2 erfolgen auf Antrag des Vereins Bornheimer Flüchtlingshilfe e.V.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)
Sach- und Personalaufwand fallen u. a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

TOP
Ö 24

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	529/2016-11
Stand	10.06.2016

Betreff **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. Entwicklungsstand der eGovernment-Strategie für Bornheim**

Sachverhalt

Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung teilt hierzu folgendes mit:

Mit der Umsetzung wurde im Frühjahr die Firma]init[AG beauftragt. Der Auftrag umfasst eine Ist-Analyse, eine Ermittlung der Vorstellungen und Ziele, die mit dem Thema eGovernment verbunden werden und eine Empfehlung für eine Soll-Erreichung.

Am 28.06.2016 wird ein verwaltungsinterner Workshop stattfinden, bei dem das weitere Vorgehen abgestimmt wird. Für den 24.08.2016 ist ein weiterer Workshop geplant, an dem neben der Verwaltung auch je zwei Vertreter jeder im Rat vertretenen Fraktion teilnehmen sollen.

Die Verwaltung wird dem Rat über die Ergebnisse der Workshops berichten.

Finanzielle Auswirkungen

17.280,60 € für die Erstellung einer eGovernment-Strategie mit Ist-Erhebung, Soll-Analyse unter Beteiligung der Fraktionen und Erstellung von Zwischenberichten sowie eines Abschlussberichts.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Ö 24

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim

Quadt-Herte, Manfred
Fraktionsvorsitzender
Dr. Kuhn, Arnd
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim
Tel.: +49 (22 22) 94 55 40
Mobil: 0151 20 74 61 04
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

Bornheim, 09. Juni 2016

Betreff: Entwicklungstand der eGovernment-Strategie für Bornheim

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir bitten die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 07.07.2016 zu setzen.

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2015/16 wurde folgender Antrag am 15.01.2015 verabschiedet:

„Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis empfiehlt dem Rat, den Bürgermeister zu beauftragen, eine eGovernment-Strategie für Bornheim mit Kostenplan, Umsetzungsplan, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Prüfung von Fördermitteln zu erarbeiten. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind antragsgemäß für 2015, 2016 und 2017 einzuplanen."

Wir bitten Sie daher uns auf den neuesten Stand hinsichtlich der Umsetzung der eGovernment-Strategie zu bringen.

Andrea Gesell Markus Hochgartz und Fraktion

TOP
Ö 25

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	530/2016-11
Stand	10.06.2016

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. freies WLAN zur Förderung von Tourismus/Wirtschaft und Zusammenleben/Integration

Beschlussentwurf

Der Rat beauftragt die Verwaltung

1. eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des Telemediengesetzes und der Störerhaftung einzuholen.
2. die Einrichtung von WLAN in weiteren städtischen Einrichtungen zu prüfen.

Sachverhalt

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen ist in Anlage beigefügt.

Die Verwaltung prüft schon seit geraumer Zeit die Einrichtung von öffentlichen WLAN-Netzen im Gebiet der Stadt Bornheim als Serviceleistung für Bürger und Gäste. Zu den einzelnen Aufträgen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

Auftrag 1: Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Erfahrungen anderer Städte in NRW mit offenen WLAN-Netzen auszuwerten und dabei insbesondere Kooperationen mit nichtkommerziellen Freifunk-Initiativen (z.B. in Troisdorf oder Arnsberg) zu berücksichtigen.

Antwort: Die Verwaltung hat in einem Gespräch mit der Stadt Troisdorf die Erfahrungen mit dem öffentlichen WLAN-Netz in der Hauptgeschäftsstraße von Troisdorf erörtert. Dort wurde in Zusammenarbeit mit einer Freifunkgruppe die Hauptgeschäftsstraße mit WLAN versorgt. Laut Auskunft der Stadt Troisdorf wird das Angebot von Geschäftsleuten und Nutzern als positiv bewertet. Allerdings wurde deutlich auf das Risiko der Störerhaftung hingewiesen. Weitere Informationen zur Störerhaftung werden unter Auftrag 3 gegeben.

Auftrag 2: Der Rat beauftragt die Verwaltung, Möglichkeiten zu prüfen, in den Einrichtungen der Stadt – insbesondere in allen Einrichtungen mit Frequentierung von Touristen, Flüchtlingen, Sozialleistungsempfängern, Jugendlichen und Arbeitssuchenden – ein frei zugängliches WLAN ohne Zeit- oder Datenkontingente, Authentifizierung oder andere Formen der für die Nutzer unattraktiven Einschränkungen einzurichten.

Antwort: Die Verwaltung erweitert zurzeit das WLAN-Netz im Rathaus. Die dazu erforderlichen Elektro-Arbeiten werden voraussichtlich im Herbst abgeschlossen sein. Es ist dann möglich, einen WLAN-Zugang für alle Bürgerinnen und Bürger bereit zu stellen. Aus Gründen der Netzsicherheit kann die Verwaltung keine Geräte von Dritten, wie es zum Beispiel für ein Freifunknetz erforderlich ist, in ihre Netzinfrastruktur integrieren. In der Stadtbücherei wird durch den Förderverein „Bücherwurm“ ein Hotspot der Deutschen Telekom betrieben. Der zwischen der Stadt Bornheim und dem Förderverein geschlossene Vertrag beinhaltet eine Verpflichtung der Stadt, keine andere Infrastruktur für in der Stadtbücherei Bornheim öffentlich zugängliche WLAN-Dienste einzurichten oder einrichten zu lassen.

Die Einrichtung von WLAN mit Nutzerregistrierung in weiteren städtischen Einrichtungen sieht die Verwaltung als unbedenklich an.

Auftrag 3: Der Rat beauftragt die Verwaltung, Kontakt mit den Freifunk-Initiativen der Region aufzunehmen und die Möglichkeiten der Kooperation auszuloten und dabei insbesondere die Bereitstellung der stadteigenen Gebäude und Infrastrukturen zu prüfen.

Antwort: Die Verwaltung hat ein Gespräch mit der Freifunkortsgruppe Bonn geführt, um die Möglichkeiten und das Vorgehen zur Einrichtung eines freien WLAN-Netzes in Bornheim zu erörtern. Rein technisch wird die Einrichtung eines Freifunknetzes in ausgewählten Bereichen der Stadt Bornheim, wie zum Beispiel die Königstraße, als machbar angesehen. Voraussetzung dafür ist allerdings die Bereitstellung von zusätzlichen Routern, welche dem Internetanschluss der einzelnen Internetnutzer wie Bürger, Geschäfte und gastronomische Einrichtungen zugeschaltet werden. Die Anschlussinhaber müssten dazu Ihr Einverständnis geben.
Freifunknetze beinhalteten bisher das Risiko der Störerhaftung, wonach die Anbieter des Internets für den Missbrauch von Nutzern haften. Aus diesem Grund wurde zunächst eine rechtssichere Regelung des Bundes abgewartet.
Nun hat der Bundestag eine Änderung des Telemediengesetzes beschlossen. Allerdings gibt es Kommentare zu der Gesetzesänderung, wonach eine vollständige Aufhebung der Störerhaftung immer noch nicht gegeben sei. Daher wird die Verwaltung eine Stellungnahme dazu bei den kommunalen Spitzenverbänden einholen und über das Ergebnis informieren. Bevor eine Stellungnahme zur Aufhebung der Störerhaftung vorliegt, hat die Verwaltung Bedenken gegen die Unterstützung von freien WLAN-Netzen ohne Zugangsbeschränkung und Nutzerregistrierung. Weiterhin ist abzuwarten, welche weiteren Möglichkeiten für WLAN-Netze die Netzbetreiber nach Aufhebung der Störerhaftung anbieten werden.

Auftrag 4: Der Rat beauftragt die Verwaltung, kurzfristig und als Pilot für weitere Freifunkinstallationen in der Empfangshalle des Rathauses sowie ggf. in der Stadtbücherei, einen Freifunkrouter an den dort bestehenden Internetanschluss anzuschließen und so kurzfristig kostenfreies, offenes WLAN anzubieten und dies mit geeigneter Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen, um Praxiserfahrungswerte für den weiteren Ausbau zu sammeln.

Antwort: Aus Gründen der Netzsicherheit kann die Verwaltung keine Geräte von Dritten, wie es zum Beispiel für ein Freifunknetz erforderlich ist, in ihre vorhandene Netzinfrastruktur integrieren. Gegen die Prüfung von Möglichkeiten zur Einrichtung von WLAN in weiteren städtischen Einrichtungen, welches nicht auf dem Freifunk-Prinzip beruht, hat die Verwaltung keine Bedenken.

Auftrag 5: Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft und die Gewerbevereine über die Initiative zu unterrichten und zur Teilnahme aufzufordern.

Antwort: Wenn das Risiko der Störerhaftung vollständig aufgehoben ist, hat die Verwaltung keine Bedenken, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft, die Gewerbevereine und Gewerbetreibenden über die Möglichkeiten des Freifunks zu informieren und die Einrichtung von Freifunknetzen im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Ö 25

Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"
im Rat der Stadt Bornheim
www.gruene-bornheim.de

An
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 3
53332 Bornheim

Bornheim, 09.06.2016

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir bitten den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 07.07.2016 zu setzen.

Antrag:
Freies WLAN zur Förderung von Tourismus/Wirtschaft und Zusammenleben/Integration

1. Der Rat stellt fest, dass es im Ausland fast überall selbstverständlich ist, freie und kostenlose WLAN-Netze bspw. in Cafés, Fußgängerzonen oder öffentlichen Einrichtungen nutzen zu können. Dieses Angebot wird von vielen Menschen als hilfreiches und attraktives Angebot angesehen und genutzt. Auch in Deutschland suchen immer mehr Städte nach Möglichkeiten, ein solches Angebot flächendeckend anzubieten, um die Attraktivität von gastronomischen, touristischen, kommunalen und kulturellen Einrichtungen zu steigern und so u.a. die örtliche Wirtschaft zu stärken und Bürgern wie Besuchern mehr Service bieten zu können. Für Flüchtlinge stellt ein freier Internetzugang oft sogar die einzige Möglichkeit dar, regelmäßig Kontakt zu Familie und Freunden zu halten, sich vor Ort bei uns zu informieren und zu vernetzen und so eine neue Lebensbasis aufzubauen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt,

- die Erfahrungen anderer Städte in NRW mit offenen WLAN-Netzen auszuwerten und dabei insbesondere Kooperationen mit nichtkommerziellen Freifunk-Initiativen (z.B. in Troisdorf oder Arnsberg) zu berücksichtigen;
- Möglichkeiten zu prüfen, in den Einrichtungen der Stadt – insbesondere in allen Einrichtungen mit Frequentierung von Touristen, Flüchtlingen, Sozialleistungsempfängern, Jugendlichen und Arbeitssuchenden – ein frei zugängliches WLAN ohne Zeit- oder Datenkontingente, Authentifizierung oder andere Formen der für die Nutzer unattraktiven Einschränkungen einzurichten;
- Kontakt mit den Freifunk-Initiativen der Region aufzunehmen und Möglichkeiten der Kooperation auszuloten und dabei insbesondere die Bereitstellung der stadteigenen Gebäude und Infrastruktur zu prüfen;
- Kurzfristig und als Pilot für weitere Freifunkinstallationen in der Empfangshalle des Rathauses sowie ggf. in der Stadtbücherei, einen Freifunkrouter an den dort bestehenden Internetanschluss anzuschließen und so kurzfristig kostenfreies offenes WLAN anzubieten (Hardwarekosten liegen bei max. 50,- EUR pro Gerät, ehrenamtliche Hilfe für die Aufstellung) und dies mit geeigneter Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen, um Praxiserfahrungswerte für den weiteren Ausbau zu sammeln.

- Die Wirtschaftsföderungsgesellschaft und die Gewerbevereine über die Initiative zu unterrichten und zur Teilnahme aufzufordern.

Begründung:

Im Europäischen Ausland ist es längst Standard, dass man fast überall in den Innenstädten und im Umfeld kommunaler Infrastruktur kostenfrei und unkompliziert freien WLAN-Zugang zum Internet bekommt. In Deutschland dagegen sind HotSpots Mangelware und wenn überhaupt, sind es i.d.R. kostspielige kommerzielle HotSpots oder komplizierte und stark verlangsamte Minimalangebote (etwa in Hotels).

Grund für diesen Missstand ist der Deutsche Sonderweg mit dem Konstrukt der sogenannten Störerhaftung: Störerhaftung bedeutet, dass derjenige, der seinen Internetanschluss für den HotSpot/WLAN-Zugang bereitstellt, dafür haften muss, wenn Nutzer seines HotSpots/WLAN-Zugangs z.B. illegal Filme/Musik herunterladen. Von der Störerhaftung ausgenommen sind nach §8 TMG nur die Internet-Service-Provider. Sonst könnten auch die Telekom und andere kommerzielle Anbieter kein offenes WLAN anbieten. Gewerbe, Privatpersonen, Vereine oder Behörden dagegen unterliegen diesem Haftungsrisiko und kommen aus diesem Risiko nur, wenn sie bei kommerziellen Internetanbietern – die als Provider von der Störerhaftung befreit sind – HotSpots quasi einkaufen. Für diese Dienstleistung verlangen die kommerziellen Anbieter allerdings hohe Gebühren, die man sich als Cafébetreiber, Bücherstube oder öffentliche Verwaltung meist nicht leisten kann.

Seit einigen Jahren gibt es nun aber in immer mehr Deutschen Städten Freifunk-Initiativen, die entweder die Daten zur Vermeidung rechtlicher Schwierigkeiten über einen VPN-Tunnel ins Ausland (z.B. Schweden) umleiten, wo es keine Gesetze analog zur Störerhaftung gibt. Oder sie nutzen – wie der Freifunk Rheinland e.V. – die Störerhaftungsbefreiung für Internetserviceprovider (Providerprivileg) aus, um kostenfreies und offenes WLAN anzubieten. In beiden Varianten bieten die gemeinnützigen Vereine einerseits kostenfrei Software und Updates an, die als Firmware auf WLAN-Router geladen werden (minimaler Administrationsaufwand), und andererseits eine Netzinfrastruktur, mit der die Daten als Teil des Freifunknetzwerks (d.h. nicht als Daten des lokalen, den Internetzugang stellenden Anschlusses) ins Internet gespeist werden.

Die Philosophie der Freifunknetze ist es, die Teilhabe am Datenverkehr anonym, kostenlos und für jeden zu ermöglichen. Innerhalb der Freifunk-Netze wird Netzneutralität (Gleichbehandlung aller Datenströme) gewährleistet. Die einzelnen „Knoten“ sind per VPN miteinander vernetzt und nah beieinander stehende Router vernetzen sich direkt per WLAN miteinander. So entsteht ein selbstständiges Netz, in dem unabhängig von kommerziellen oder sonstigen partikularen Interessen freie Kommunikation ermöglicht wird.

Wer seinen Gästen/Besuchern/Bürgern freies WLAN in dieser Form anbieten möchte benötigt dafür lediglich einen der vielen geeigneten Router (ca. 50,- EUR brutto innerhalb von Gebäuden, ca. 100 EUR für den Outdoor-Bereich), die kostenlose Anleitung und Software eines Freifunkvereins und seinen bestehenden Breitband-Anschluss.

Da solche WLAN-Netze von der sonstigen Infrastruktur des lokalen Netzwerks getrennt sind, also nur den gleichen Internetanschluss nutzen (quasi parallel zum lokalen Netzwerk laufen und nicht seriell drin eingebunden sind) besteht auch kein Grund, weitere/neue Sicherheitsrisiken für die lokalen Netzwerke am selben Internetanschluss zu befürchten, also für die parallel am Netz hängenden Rechner/Netzwerke der Verwaltung/Stadt.

Fazit: Freifunk-Netze sind eine fast kostenlose und stabile Möglichkeit, ein offenes und freies WLAN-Netz im öffentlichen Raum zu schaffen. Die Freifunk-Communities unterstützen Interessierte Personen und Institutionen bei der Einrichtung, der Administrationsaufwand ist marginal und der Komfort für die Nutzer maximal. Freifunk bietet Chancen für die Wirtschaftsförderung, für das Stadtmarketing, für Tourismus und Bürgerservice, steigert Attraktivität und Möglichkeiten von Jugend-, Bildungs-, Ausländer- und Sozialeinrichtungen, ohne nennenswerte Investitionen oder personelle Ressourcenbindung.

Auch die aktuellen Entwicklungen, sowohl im Inland als auch in der EU, zeigen, dass Freifunk vermehrt als Chance verstanden wird. Erst Anfang Juni 2016 wurde im Bundestag eine Änderung des Telemediengesetzes beschlossen, wodurch die WLAN-Anbieter zukünftig wie Zugangsanbieter behandelt werden und damit keinen Rechtsverstoß mehr begehen. Schadenersatzansprüche oder kostenpflichtige Abmahnungen sind damit hinfällig.

Damit reagiert der Bundestag wohl auf das aktuelle Verfahren beim EuGH, in dem es gegen die Haftung privater WLAN-Anbieter bei eventuellen Rechtsverstößen geht. Nach Expertenmeinung wird das EuGH Druck auf Deutschland ausüben eine europarechtskonforme Neureglung der Störerhaftung umzusetzen.

Links:

https://freifunk-rheinland.net/

https://kbu.freifunk.net/

http://de.wikipedia.org/wiki/Freifunk

http://www.gruene-fraktion-rhein-sieg.de/4109/grune-vision-freier-zugang-zum-internet-fur-alle

Andrea Gesell Jürgen Weiler und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

TOP
Ö 26

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	389/2016-2
Stand	18.05.2016

Betreff Mitteilung betr. Erstellung eines kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzeptes

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 08.04.2016 teilt der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises zum Wohnraumförderprogramm 2014 - 2017 mit, dass kommunale wohnungspolitische Handlungskonzepte in Zukunft als Voraussetzung und Grundlage für den Einsatz von Wohnraumförderungsmitteln verbindlicher werden. Vor dem Hintergrund der derzeit hinsichtlich des für den Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung stehenden Fördermittelvolumens angespannten Situation wird es erforderlich, künftig Anträge auch unter Berücksichtigung des zuvor dargelegten Förderkriteriums zu qualifizieren und gegebenenfalls zu priorisieren.

Zwecks Sicherstellung der attraktiven Förderung im Zusammenhang mit der Schaffung von Wohnraum wird die Verwaltung mit externer Unterstützung ein solches kommunales wohnungspolitisches Handlungskonzept, das den formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen genügt, kurzfristig erstellen. Der erteilte Auftrag zur Prüfung der Gründung einer kommunalen Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft wird um diesen Aspekt erweitert und in die bestehende Zeit- und Meilensteinplanung eingearbeitet.

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben Landrat Rhein-Sieg-Kreis vom 08.04.2016

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Stadt Bornheim
13. APR. 2016

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler

53332 Bornheim

Amt für Beteiligungen, Liegenschaften, Wohnungsbauförderung
Herr Klein
Zimmer: A 11.16
Telefon: 02241 - 13-3219
Telefax: 02241 - 13-2123
E-Mail: klaus-dieter.klein@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	22.1	08.04.2016

Wohnraumförderprogramm 2014-2017 (WoFP)

513/523

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wohnpolitik insgesamt und die soziale Wohnraumförderung im Besonderen stehen in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen:

- In den Wachstumsregionen führt der Mangel an bezahlbarem Wohnraum zu Versorgungsengpässen. Ziel der Wohnraumförderung ist die Schaffung eines nachfragegerechten, bezahlbaren und breit gefächerten Wohnungsangebots und eines attraktiven Wohnumfeldes in sozial stabilen Quartieren.

- Die demografische Entwicklung erfordert neue Wohnungsangebote und Wohnqualitäten für ältere Menschen. Vorhandene Barrieren im Wohnbereich und im Wohnumfeld sollen verstärkt abgebaut und generationengerechte, bezahlbare Wohnangebote geschaffen werden bzw. erhalten werden.

- Der Klimaschutz und hohe Mietnebenkosten erfordern auch in Zukunft zielgerichtete Anstrengungen zur energetischen Erneuerung und Optimierung des Wohnungsbestandes.

- Die große Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern stellt für die Gesellschaft eine große Herausforderung dar. Zur Integration dieser Menschen wird schnell geeigneter und bezahlbarer Wohnraum benötigt.

Um diesen Herausforderungen bewältigen zu können, sind in den kommenden Jahren erhebliche wohnungswirtschaftliche Investitionen erforderlich. In diesem Zusammenhang habe ich bereits in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass das Land für die Jahre 2014-2017 ein mehrjähriges Wohnraumförderprogramm mit einem Mittelvolumen von jährlich 800 Mio. Euro aufgelegt hat.

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: http://www.rhein-sieg-kreis.de

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Das Land möchte mit seinem Wohnraumförderprogramm vor dem Hintergrund der demografischen und sozialen Entwicklung unserer Gesellschaft den Kommunen ihre Verantwortung und Möglichkeiten im Bereich der Wohnpolitik bewusst machen. Hierfür hält es das zuständige Ministerium für unerlässlich, dass die Kommunen sich über Strategien einer zukunftsfähigen, ausgewogenen Wohnungsmarktentwicklung und Wohnraumversorgung informieren und praxisnahe wohnungspolitische Handlungskonzepte entwickeln.

Erstmals 2007 hat das zuständige Ministerium die Städte angehalten, sich mit ihrer konkreten Wohnungsmarktlage und deren absehbarer Entwicklung auseinander zu setzen und als Konsequenz wohnungspolitische Handlungskonzepte zu entwickeln. In Städten und Gemeinden mit - im Verhältnis zum Landesdurchschnitt - niedrigem Bedarfsniveau (dies betrifft im Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinden Eitorf, Much, Ruppichteroth und Windeck) erfolgt überdies bereits seit einigen Jahren der Einsatz von Fördermitteln für die Neuschaffung von Mietwohnungen nur noch in solchermaßen begründeten Fällen.

Dies bedeutet, dass kommunale wohnungspolitische Handlungskonzepte in Zukunft als Voraussetzung und Grundlage für den Einsatz von Wohnraumförderungsmitteln verbindlicher werden. Diese müssen zudem bestimmten formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen genügen.

Vor dem Hintergrund der derzeit hinsichtlich des für den Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung stehenden Fördermittelvolumens angespannten Situation wird es für mich daher erforderlich, künftig Anträge auch unter Berücksichtigung des zuvor dargelegten Förderkriteriums zu qualifizieren und ggfls. zu priorisieren.

Im Sinne einer ausgewogenen sozialen Wohnraumförderung rege ich daher an, sich gezielt auch diesem strategischen Steuerungsansatz zu widmen und die Erstellung eines wohnungspolitischen Handlungskonzeptes zu prüfen. Sollte Ihre Kommune bereits über ein solches verfügen, bitte ich um kurze Mitteilung und Übersendung eines Exemplars.

In diesem Zusammenhang weise darauf hin, dass die von mir in Auftrag gegebene Wohnungsmarktanalyse verbunden mit einem Handlungskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis einer überregionalen Betrachtungsweise unterliegt und daher leider nicht zwingend lokale Anwendung finden kann.

Mit freundlichen Grüßen

(Schuster)

Landrat

514/523

TOP
Ö 27

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	509/2016-1
Stand	06.06.2016

Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)

Sachverhalt

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GeschO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die öffentlichen Beschlüsse im Beschlusszeitraum vom 01.01.2015 – 30.06.2015 zum Zuständigkeitsbereich des Rates.

Anlagen zum Sachverhalt

Halbjahresbericht Rat

Ö 27

Gremium	Sitz.-Datum	öff.	TOP	Vorl.-Nr.	Beschluss	Sachstand
Rat	04.02.2015	öff.	Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Sechtem im Bereich Eupener Straße; Aufstellungsbeschluss	002/2015-7	Der Rat beschließt, 1. das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung der Stadt Bornheim über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche (Teilflächen der Flurstücke 1, 2 und 80, Flur 16, Gemarkung Sechtem) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sechtem im Bereich der Eupener Straße gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzuleiten, 2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf der Satzung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten.	Der Entwurf für die Offenlage wurde erarbeitet und befindet sich in der Abstimmung. Offenlagebeschluss erfolgt voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2016.
Rat	04.02.2015	öff.	Erweiterung Sekundarschule Merten	762/2014-4	Der Rat beschließt, die Planungen für die Erweiterung der Sekundarschule Merten fortzuführen und hierfür Mittel in Höhe von insgesamt 100.000 € in 2015 und 170.000 € in 2016 im Haushalt zur Verfügung zu stellen.	Die Erweiterung der Sekundarschule Merten ist in der Umsetzung.
Rat	04.02.2015	öff.	Antrag der SPD-Fraktion und UWG/Forum-Fraktion vom 09.01.2015 (Eingang 12.01.2015) betr. ausführlicherer Ausweisung von Kosten bei künftigen Projekten und angestoßenen Initiativen	072/2015-2	Der Bürgermeister wird beauftragt, 1. bei Projekten und angestoßenen Initiativen die Kosten und insbesondere die Folgekosten unter Berücksichtigung der Grundlage des § 14 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in künftigen Haushaltsplänen und in Vorlagen für die Ratsgremien ausführlich darzustellen, 2. auf Antrag der Fraktion B90/Die Grünen zu prüfen, ob bei Ausschreibungen mit Folgeleistungen (z.B. Wartungen) diese als Kriterium mit in die Bewertung des Angebotes einbezogen werden können. Über das Ergebnis soll im Haupt- und Finanzausschuss berichtet werden.	Der Beschluss wird mit der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für die Jahre 2017/2018 umgesetzt.
Rat	04.02.2015	öff.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.01.2015 (Eingang 05.01.2015) betr. Sanierungsplan für marode Brücken in Bornheim (Eichendorffstraße, Bornheim und Widdiger Weg, Sechtem)	059/2015-9	Der Rat beauftragt den Bürgermeister, die Deutsche Bahn aufzufordern, umgehend einen Sanierungsplan für beide marode Brücken auf dem Stadtgebiet Bornheim (Bornheim, Eichendorffstraße und Sechtem, Widdiger Weg) vorzulegen und dabei die städtebaulichen Vorgaben der Stadt in die Planungen mit einzubeziehen.	Die Deutsche Bahn wurde zur Stellungnahme aufgefordert und gemäß Beschluss des Rates gebeten, einen Sanierungsplan vorzulegen.

Gremium	Sitz.-Datum	öff.	TOP	Vorl.-Nr.	Beschluss	Sachstand
Rat	07.05.2015	öff.	Wasserversorgung im Stadtgebiet	042/2015-BM	1. Der Rat hebt seinen Beschluss vom 02.10.2014 zur Vorlage 577/2014-BM wegen rechtlicher Bedenken auf. 2. Der Bürgermeister wird auf Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion, Bündnis 90/Grüne und der ABB-Fraktion beauftragt, a) mit dem WBV und WTV Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, die jährliche Gesamttrinkwassermenge von ca. 2.300.000 m³ in einer modifizierten Variante 3 aus dem Gutachten des Ingenieurbüro H2U (Vorlage 194/2014-SBB) wie folgt aufzuteilen: • 84 % über den HB Botzdorf, also 1.932.000 m³ direkt durch den WTV über die Transport-leitung Gielsdorf mit 100 % WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte • 16 % über das WW Eichkamp, also 368.000 m³ im Mischungsverhältnis von 70% WTV-Wasser zu 30 % WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte b) mit dem WBV über eine Freistellung der Kosten zu verhandeln, um mittelfristig eine 100% Versorgung mit WTV Wasser auch der Rheinorte zu erreichen, c) die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70 /30 Belieferung mit WTV/WBV Wasser anteilmäßig zu reduzieren.	Die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde prüft derzeit die rechtliche Zulässigkeit des Ratsbeschlusses.
Rat	18.06.2015	öff.	Rahmenplanung Bornheim West; Beschluss	310/2015-7	Der Rat 1. beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der SPD-Fraktion, in beiden Wohnbaugebieten Bereiche für alternative Wohnformen vorzusehen und dies mit der gegründeten Querschnittsgruppe zu verzahnen, 2. beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion, eine Machbarkeitsstudie für die Einrichtung eines Haltepunktes der Stadtbahn-	Punkte 1., 4. und 5.sind in der Umsetzung Punkt 2. Die Machbarkeitsstudie wird bis zur Offenlage erarbeitet Punkt 3. Die Abstimmung erfolgt bis zur Offenlage

Gremi-um	Sitz.-Datum	öff.	TOP	Vorl.-Nr.	Beschluss	Sachstand
					Linie 18 am südlichen Rand des Baugebietes zu erstellen und diese dem Stadtentwicklungsausschuss vorzulegen. Die mit den von der Planung betroffenen Verkehrsunternehmen abgestimmte Studie, soll die bauliche Realisierbarkeit und die Auswirkungen auf den Fahrplan der Linie 18, sowie die finanziellen Belastungen inklusive Folgekosten beleuchten. Die Entscheidung über die Einrichtung des Haltepunktes soll vor der Beschlussfassung über den zweiten Bauabschnitt des Rahmenplanes Bornheim West fallen, um die Planungen in den dortigen Bebauungsplan zu integrieren. Für den Fall, dass eine direkte Anbindung des Baugebietes über einen SPNV-Haltepunkt nicht möglich sein sollte, sollen parallel Planungen für eine bessere Anbindung des Baugebietes an das Busnetz oder verbesserte Fußwege zu den Bus- und Bahnhaltestellen der näheren Umgebung aufgenommen werden, 3. beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion, dem Jugendhilfeausschuss darzustellen, ob der im Gebiet des Rahmenplanes Bornheim-West vorgesehene Kindergarten so gestaltet werden kann, dass er nicht nur den Bedarf des neuen Gebietes abdeckt, sondern auch die Kapazitäten des Kindergartens im alten Bürgermeisteramt mit abdecken kann, 4. beauftragt den Bürgermeister auf Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion, in den Bebauungsplänen der beiden Bauabschnitte eine Alternative erarbeiten zu lassen, die die Mehrfamilienhäuser entlang des Sechtemer Weges und der Landstraße nicht parallel zueinander, sondern architektonisch aufgelockert in unterschiedlich stark gespreizten Winkeln anordnet, 5. beschließt die vorliegende Rahmenplanung Bornheim-West mit dem vorliegenden Erläuterungsbericht als städtebauliche Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Entsprechend sind die Ergebnisse der Rahmenplanung bei der Aufstellung der folgenden Bauleitplanverfahren zu	

Gremium	Sitz.-Datum	öff.	TOP	Vorl.-Nr.	Beschluss	Sachstand
					berücksichtigen	
Rat	18.06.2015	öff.	Bebauungsplan Bo 24 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens	322/2015-7	Der Rat 1. beschließt, gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung Bebauungsplanes Bo 24 in der Ortschaft Bornheim einzuleiten. Das Plangebiet liegt zwischen Sechtemer Weg (K 42) und L 192, beidseitig des Hexenwegs, 2. beauftragt die Verwaltung, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auf Grundlage der Rahmenplanung Bornheim-West zu erarbeiten.	Der Entwurf für die frühzeitige Beteiligung wird voraussichtlich am 07.07.2016 im Rat beraten.
Rat	18.06.2015	öff.	Bebauungsplan Bo 26 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens	323/2015-7	Der Rat 1. beschließt, gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung Bebauungsplanes Bo 26 in der Ortschaft Bornheim einzuleiten. Das Plangebiet umfasst die Anschlussstelle des Sechtemer Wegs (K 42) an die L 192, 2. beauftragt die Verwaltung, einen Entwurf zu erstellen mit dem die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann, Grunderwerbsverhandlungen und Abstimmungsgespräche zu führen sowie die Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.	Der Entwurf für die frühzeitige Beteiligung wird am 07.07.2016 im Rat beraten. Die Grunderwerbsverhandlungen, die Abstimmungsgespräche und die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen im laufenden Verfahren.

TOP
Ö 28

Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	386/2016-11
Stand	20.06.2016

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 12.05.2016 betr. Arbeitsplätze für Flüchtlinge

Beschlussentwurf

Der Rat beauftragt die Verwaltung,

1.) in einer der nächsten Sitzungen darzustellen, in welchen Bereichen der Stadtverwaltung und des Stadtbetriebs Arbeitsplätze für Flüchtlinge angeboten werden können. Zu berücksichtigen sind Praktika und ähnliche Stellen für Menschen mit geringer Qualifikation sowie Arbeitsprogramme mit dem Ziel eines qualifizierten Berufsabschlusses.

2.) die Anzahl der derzeit in Bornheim untergebrachten Flüchtlinge mitzuteilen, die über eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Arbeitserlaubnis verfügt.

Sachverhalt

Die FDP-Fraktion hat mit Datum vom 12.05.2016 einen Antrag mit dem im Beschlussentwurf genannten Inhalt gestellt.

Die Verwaltung hat keine Bedenken gegen den Beschluss.

Die Verwaltung verweist darauf, dass derzeit bereits geprüft wird, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Einsatzbereichen Flüchtlinge beschäftigt werden können.

Die Verwaltung ist darüber hinaus bestrebt, den Anteil der neu eingestellten Beschäftigten mit Migrationshintergrund weiterhin bei geeigneter Qualifizierung der Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen und die interkulturellen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig zu fördern.

Derzeit befindet sich die Verwaltung im Austausch mit dem Jobcenter Rhein-Sieg, den Kommunalen Integrationszentren Rhein-Sieg-Kreis und Bonn, dem Stadtbetrieb Bornheim und der Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim, um alle Möglichkeiten darzustellen, inwiefern mögliche Arbeitsplätze für Flüchtlinge entstehen können bzw. bereits bestehen. Es werden insbesondere die Bereiche der Einstellung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern allgemein, die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen, die Möglichkeit der Einrichtung von Praktikumsstellen sowie weiterführende Angebote zur beruflichen Integration dargestellt.

Weiterhin führt die Verwaltung regelmäßige Gespräche mit dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit zu den unterschiedlichen Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge. Laut Arbeitgeberservice werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen zurzeit schrittweise umgestaltet, um eine Beschäftigung von Flüchtlingen zu erleichtern.

Die Verwaltung hält es für wichtig, den Bornheimer Unternehmen den aktuellen Sachstand mitzuteilen. Daher hat die Wirtschaftsförderung den Arbeitgeberservice gebeten, bei einem

Unternehmerfrühstück im Mai einen Vortrag dazu zu halten. Die Informationen wurden im Nachgang an alle Unternehmen versandt. Weiterhin nahm der Mitarbeiter des Arbeitgeberservices an den „Wirtschaftsgesprächen Bornheim“ teil und informierte die Unternehmen im direkten Gespräch über die Möglichkeiten zur Beschäftigung von Flüchtlingen und nahm konkrete Anfragen der Unternehmen auf.

Weitere Erkenntnisse werden durch den Austausch mit dem Ausländeramt, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e.V. (KAV NW) gesammelt. Hierzu führt der KAV NW am 24.06.2016 eine Informationsveranstaltung an mit dem Thema „Aktuelle Fragestellung im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Asylbewerbern und zugewanderten Flüchtlingen“. Die Verwaltung wird die durch die Veranstaltung gewonnen Erkenntnisse der Gesamtkonzeption hinzufügen und zu gegebener Zeit berichten.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Ö 28

Freie Demokraten

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim FDP

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Bornheim, 12. Mai 2016

Alexander Schüller
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus B 3. OG
53332 Bornheim

faktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355
F: 0 22 22 99 56 400

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß § 3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Arbeitsplätze für Flüchtlinge

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister,

1.) in einer der nächsten Sitzungen darzustellen, in welchen Bereichen der Stadtverwaltung und des Stadtbetriebs Arbeitsplätze für Flüchtlinge angeboten werden können. Zu berücksichtigen sind Praktika und ähnliche Stellen für Menschen mit geringer Qualifikation sowie Arbeitsprogramme mit dem Ziel eines qualifizierten Berufsabschlusses.

2.) die Anzahl der derzeit in Bornheim untergebrachten Flüchtlinge mitzuteilen, die über eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Arbeitserlaubnis verfügt.

Begründung:

Auch die Stadtverwaltung und der Stadtbetrieb sollten bei der beruflichen Integration von Flüchtlingen als Vorbild vorangehen und Arbeitsplätze anbieten. Denkbar sind Praktika, Stellen im Bundesfreiwilligendienst oder qualifizierende Berufsausbildungen - vor allem in Berufsbildern mit erheblichem Fachkräftemangel. Ein Arbeitsplatz ist neben einer Wohnung die Voraussetzung für gelingende Integration, da über das berufliche Umfeld soziale Kontakte und Kenntnisse der deutschen Sprache gewonnen werden.

Zudem ist eine geregelte Arbeitswoche sinnvoll für ein strukturiertes Leben in unserer Gesellschaft.

Um ein Bild von den Möglichkeiten der Beschäftigung von Flüchtlingen zu bekommen, erachten wir zunächst einen Bericht des Bürgermeisters zu den Rahmenbedingungen und zur Anzahl der Flüchtlinge mit Arbeitserlaubnis für sinnvoll. Sollten Mehrbedarfe im Stellenplan entstehen, sind die kommenden Haushaltsberatungen der sinnvolle Rahmen für eine Debatte um diese Kosten. Die FDP-Fraktion ist der Überzeugung, dass Ausgaben für die Beschäftigung von Flüchtlingen sinnvolle Investitionen in die Integration zahlreicher neuer Mitbürger sind. "Soziale Reparaturmaßnahmen" wären für die Gesellschaft in den Folgejahren ungleich teurer.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion.

Inhaltsverzeichnis

46/2016, 07.07.2016, Sitzung des Rates 1
Sitzungsdokumente
Einladung Rat 7
Niederschrift ö. Rat 07.04.2016 9
Niederschrift ö. Rat 19.05.2016 35
Vorlagendokumente
TOP Ö 5 Bürgerbegehren „Bornheimer Trinkwasser“ der Aktionsgemeinschaft „Bornh
Vorlage 458/2016-1 50
TOP Ö 6 Vorstellung der geplanten RadPendlerRoute Bornheim-Alfter-Bonn
Vorlage 378/2016-7 52
TOP Ö 7 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim
Vorlage 536/2016-1 55
TOP Ö 8 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeitr
Vorlage 416/2016-4 57
Anlage 1 - Synopse Satzung Elternbeiträge_01.06.2016 416/2016-4 64
Anlage 2 - Protokoll Workshop Elternbeiträge 17.05.2016 416/2016-4 72
Anlage 3 - Protokoll Workshop Elternbeiträge 30.05.2016 416/2016-4 76
Anlage 4 - Berechnungsvariante Elternbeiträge Kita W4_31.05.2016 416/ 80
Anlage 5 - Berechnungsvariante Elternbeiträge Tagespflege TP4_31.05.20 82
TOP Ö 9 5. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen
Vorlage 336/2016-5 85
Synopse Satzungsänderung OGS 2016 aktuell 336/2016-5 90
Beitragsstaffelung Variante 1 336/2016-5 97
Beitragsstaffelung Variante 2 336/2016-5 98
Erlass 09.03.2016 336/2016-5 99
Protokoll Workshop Elternbeiträge 30.05.2016 336/2016-5 102
Ergänzungsvorlage 336/2016-5 106
Ergänzungsvorlage Anlage 336/2016-5 109
TOP Ö 10 Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege
Vorlage 417/2016-4 110
Synopse Richtlinien-Satzung Kindertagespflege_31.05.2016 417/2016-4 122
Protokoll Workshop Tagespflege 18.05.2016 417/2016-4 142
Ergebnis Prüfung-Fragestellungen Workshop 417/2016-4 146
TOP Ö 11 Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsve
Vorlage 489/2016-7 149
Übersichtsplan 489/2016-7 151
TOP Ö 12 Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsve
Vorlage 491/2016-7 152
Lageplan 491/2016-7 154
TOP Ö 13 Beitritt der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgun
Vorlage 540/2016-5 155
Rahmenvereinbarung Krankenkasse 540/2016-5 156
TOP Ö 14 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und d
Vorlage 546/2016-5 167
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung 546/2016-5 169
TOP Ö 15 Bebauungsplan Bo 24 in der Ortschaft Bornheim, Beschluss zur frühzeiti
Vorlage 334/2016-7 176
1. Übersichtskarte 334/2016-7 178

2. Gestaltungsplan 334/2016-7 179
3. Allgemeine Ziele und Zwecke 334/2016-7 180
4. (nicht abgedruckt) Verkehrsgutachten Rahmenplanung Bornheim-West 3 206
TOP Ö 16 Bebauungsplan Bo 26 in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zur frühzeiti
Vorlage 335/2016-7 252
1. Übersichtskarte 335/2016-7 254
2. Vorentwurf 335/2016-7 255
3. Allgemeine Ziele u. Zwecke 335/2016-7 256
4. (nicht abgedruckt) Verkehrsgutachten Rahmenplanung Bornheim-West 3 263
5. (nicht abgedruckt) Leistungsfähigkeitsprüfung 335/2016-7 309
6. (nicht abgedruckt) Variante 1a (mit Ausfahrkeil) 335/2016-7 318
7. (nicht abgedruckt) Variante 1b (Vorentwurf Bo 26) 335/2016-7 319
8. (nicht abgedruckt) Variante 1c (mit Lichtsignalanlage) 335/2016-7 320
9. (nicht abgedruckt) Variante 2 (westliche Schleifenrampe) 335/2016- 321
10. (nicht abgedruckt) Verkehrstechnischer Erläuterungsbericht 335/20 322
TOP Ö 17 Bebauungsplan Wd 54 in der Ortschaft Waldorf; Ergebnis der Offenlage;
Vorlage 317/2016-7 336
TOP Ö 18 2. Änderung Flächennutzungsplan; Ergebnis der Offenlage; Beschluss
Vorlage 216/2016-7 339
Übersichtsplan 216/2016-7 342
Stellungnahmen der Stadt 216/2016-7 343
Flächennutzungsplan mit Ergänzung Zweckbestimmung 216/2016-7 345
Begründung 216/2016-7 346
Stellungnahmen TöB 216/2016-7 370
Zustimmung BezReg nach §34 LPlG 216/2016-7 379
TOP Ö 20 Entwurf der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 einschließlich der
Vorlage 504/2016-2 380
TOP Ö 21 Weitergabe von Krediten an städtische Mehrheitsbeteiligungen
Vorlage 388/2016-2 382
TOP Ö 22 Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserwerkes der Stadt Bornheim
Vorlage 482/2016-2 384
01 Bilanz des Wasserwerks zum 31.12.2015 482/2016-2 387
02 Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserwerks für 2015 482/2016-2 388
03 Anhang des Wasserwerks für 2015 482/2016-2 389
04 Lagebericht des Wasserwerks für 2015 482/2016-2 401
05 Prüfungsbericht Wasserwerk 2015 482/2016-2 410
TOP Ö 23 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
Vorlage 538/2016-1 504
TOP Ö 24 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. Entwick
Vorlage ohne Beschluss 529/2016-11 505
Anfrage 529/2016-11 506
TOP Ö 25 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.06.2016 betr. Freies
Vorlage 530/2016-11 507
Antrag 530/2016-11 509
TOP Ö 26 Mitteilung betr. Erstellung eines kommunalen wohnungspolitischen Handl
Vorlage ohne Beschluss 389/2016-2 512
Schreiben Landrat Rhein-Sieg-Kreis vom 08.04.2016 389/2016-2 513
TOP Ö 27 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)
Vorlage ohne Beschluss 509/2016-1 515

Halbjahresbericht Rat 509/2016-1 516
TOP Ö 28 Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.05.2016 betr. Arbeitsplätze für Flücht
Vorlage 386/2016-11 520
Antrag 386/2016-11 522
Inhaltsverzeichnis 524